



Reinhold Zilch

**Acta Borussica : Neue Folge, 2. Reihe: Preussen als Kulturstaat,
Abteilung II: Der preußische Kulturstaat in der politischen und
sozialen Wirklichkeit**

**Band 10: Quellen zum Elementarschulwesen in Brandenburg aus
der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts**

Berlin: De Gruyter Akademie Forschung, 2017
ISBN: 978-3-11-045627-1

Persistent Identifier: [urn:nbn:de:kobv:b4-opus4-33429](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b4-opus4-33429)

Die vorliegende Datei wird Ihnen von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 4.0 International (cc by-nc-sa 4.0) Licence zur Verfügung gestellt.



Der Band zeichnet in 224 Dokumenten ein praxisnahes Bild von den Verhältnissen im preußischen Elementarschulwesen, wie sie vom Ende des 18. Jahrhunderts bis 1848 auf dem Gebiet der Provinz Brandenburg existierten. Innerhalb des Akademienvorhabens »Preußen als Kulturstaat« wird damit ein wichtiger und auch international anerkannter Eckpfeiler der Kulturstaatlichkeit mittels einer Regionalstudie beschrieben.

ACTA
BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE

Abteilung II

Band 10



ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT

Abteilung II

Der preußische Kulturstaat in der
politischen und sozialen Wirklichkeit

Band 10

Quellen zum Elementarschulwesen in Brandenburg
aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts



www.degruyter.com
ISBN 978-3-11-045627-1

DE
IG

DE GRUYTER
AKADEMIE FORSCHUNG

ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT



ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT

Herausgegeben von der
Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften
(vormals Preußische Akademie der Wissenschaften)

unter der Leitung
von
Wolfgang Neugebauer

Abteilung II
Der preußische Kulturstaat in der
politischen und sozialen Wirklichkeit

Band 10

Quellen zum Elementarschulwesen in Brandenburg
aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts

Reinhold Zilch

De Gruyter Akademie Forschung

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz im Akademienprogramm mit Mitteln des Bundes (Bundesministerium für Bildung und Forschung) und des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung) gefördert.

ISBN 978-3-11-045627-1

e-ISBN (PDF) 978-3-11-046910-3

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-046752-9

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Umschlagentwurf: Ingo Scheffler, Berlin

Lektorat: Anne Wendt, Berlin

Satz: work:at:Book, Martin Eberhardt, Berlin

Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Inhalt

Einleitung: Das Elementarschulwesen in Brandenburg 1800 bis 1848	
REINHOLD ZILCH	1
1. Editionsstand	4
2. Quellenlage und Gegenstand der Edition	11
3. Struktur der Edition	14
3.1 Erste Hauptperiode (um 1800 bis 1806)	17
3.2 Zweite Hauptperiode (1806 bis 1818/19)	19
3.3 Dritte Hauptperiode (1818/19 bis 1847/48)	42
4. Grundtendenzen in der Entwicklung des Elementarschulwesens	48
5. Spezifika der Edition	50
Tabelle: Meldungen über den Um-, Aus- und Neubau von Schulen 1811 bis 1829	53
Verzeichnis der zitierten Literatur	55
 Zur Einrichtung der Edition	
BÄRBEL HOLTZ	61
 Thematisches Dokumentenverzeichnis	69
Chronologisches Dokumentenverzeichnis	89
 Dokumente	107
I. Denkschriften und Grundsatzdokumente (1809 bis 1847)	108
II. Anstellung, Besoldung sowie Entlassung von Lehrern und die Zusammenlegung von Schulen (1804 bis 1840)	174
III. Widerstand von Gemeinden und Gutsbesitzern gegen das neue Schulgeld – Beispiele aus dem Havelberger und Rheinsberger Land (1810 bis 1825)	326
IV. Trennung der Lehrerstellen vom Küsteramt – Beispiele aus dem Havel- land, der Uckermark, dem Barnim und Luckenwalde (1801 bis 1811)	362
V. Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeindeland und Staatsland oder bei Separationen (1809 bis 1818)	409
VI. Lehrereinkommen im Jahre 1847 und Auswirkungen der Wirtschaftskrise - Beispiele aus dem Kreis Zauch-Belzig	423

Ortsregister	439
Personenregister	445

Einleitung: Das Elementarschulwesen in
Brandenburg
1800 bis 1848

REINHOLD ZILCH

Der vorliegende Band entwirft anhand von 224 Dokumenten ein facettenreiches Bild von den Verhältnissen im preußischen Elementarschulwesen auf dem Gebiet der Provinz Brandenburg vom Ende des 18. Jahrhunderts bis 1848. Im Rahmen des Editionsprojektes „Preußen als Kulturstaat“ wird damit ein Eckpfeiler der Kulturstaatlichkeit an Hand einer Regionalstudie beschrieben, während in den Bänden 1 und 2 der vorliegenden Reihe die Herausbildung der zentralstaatlichen Verwaltungsstrukturen des ‚Kultusministeriums als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur‘ auch für das Elementarschulwesen im Zusammenspiel mit neuen gesellschaftlichen Organisationsformen auf regionaler und kommunaler Ebene sowie in Verbindung mit dem entstehenden bürgerschaftlichen Engagement bereits Berücksichtigung fanden.

Den Untersuchungszeitraum des vorliegenden Bandes prägten der langsam an Kraft und Fahrt gewinnende Übergang von einer Agrar- zur Industriegesellschaft sowie die damit verflochtene demographische Entwicklung. Das hatte tiefgreifende Auswirkungen auch auf das Bildungswesen. Es stand zu Beginn, im Gegensatz zu den unmittelbar machtrelevanten Bereichen wie dem Militärwesen und den öffentlichen Finanzen, noch weitgehend außerhalb tatsächlicher Einflussnahme des Staates. Aber auch für den Bereich der Schulen stellte das Jahr 1806 mit dem Zusammenbruch des (alt-)preußischen, spätabolutistischen Staatswesens und seiner Verwaltungsstrukturen sowie mit der beginnenden mehrjährigen französischen Fremdherrschaft keine scharfe Trennlinie dar, worauf schon Otto Hintze in seinem Aufsatz „Preußische Reformbestrebungen vor 1806“¹ mit dem Diktum vom Neuen am Ende der alten Zeit hinwies, ungeachtet dessen, dass wohl einige der aus dem Jahre 1896 stammenden Einschätzungen zu den Vor-Reformen zu weitgehend sind. Gleichwohl ist für den Gegenstand des vorliegenden Bandes das Jahrzehnt zwischen 1808 und 1817 mit seinem „Zusammenklang von Erziehungsreform und Staatsreform“² zentral. Barbara Vogel betont, dass diese Entwicklungen im Kontext mit der Ausdehnung der Staatstätigkeit durch die Abwicklung der spätabolutistischen Gesellschaftsstrukturen standen. „Die infolge des raschen Bevölkerungswachstums in Auflösung begriffene ständische Gesellschaftsordnung wurde durch Erosion des bäuerlichen Untertänigkeitsverhältnisses, der Zünfte als Zwangs-

1 Hintze, Otto, Preußische Reformbestrebungen vor 1806, in: Ders., Gesammelte Abhandlungen, Bd. 3: Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und Sozialgeschichte Preußens, Bd. 3, Göttingen 1967, S. 504–529.

2 Jeismann, Karl-Ernst, Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft, Bd. 1: Die Entstehung des Gymnasiums als Schule des Staates und der Gebildeten 1787–1817, 2. Aufl. Stuttgart 1996, S. 272.

verbände und der ständischen Beschränkungen der Erwerbstätigkeit vollends gesprengt. Die korporative Verantwortlichkeit für Erziehung, Berufsausbildung, Rechtsaufsicht, Versorgung und Schutz der einzelnen Glieder der Gesellschaft ging verloren. Der Staat, der den gesetzlichen Rahmen für die Entpflichtung der Korporationen geschaffen hatte, rückte in die Rolle des Zuständigen hinein.“³

Ziel der vorliegenden Edition ist nun, die Situation vor Ort in den Elementarschulen exemplarisch durch Quellenstücke zu belegen und so das vorgefundene sehr breite Spektrum der Verhältnisse zu illustrieren, die den Ausgangspunkt für den Aufschwung im preußischen Bildungswesen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts boten, nicht jedoch, den Schwerpunkt auf den Gang der pädagogischen Reform an sich zu legen. Das Werk der Erziehungsphilosophen der Spätaufklärung, die pädagogischen und bildungspolitischen Reformdiskurse sowie die darauf Bezug nehmenden Grundsatzdokumente der Schulverwaltungsbehörden standen bisher im Zentrum der bildungshistorischen Forschung und prägten vor allem in der älteren Literatur ein oft auf den hohen Standard des preußischen Schulwesens zum Ende des 19. Jahrhunderts gerichtetes Szenario. Diese Sichtweise lässt aber sowohl die über den gesamten Untersuchungszeitraum andauernden beziehungsweise neu aufbrechenden großen Niveauunterschiede zwischen verschiedenen Schulen, Kommunen und Regionen als auch die Diskrepanz zwischen den von den Behörden verfügbten Normen und deren Umsetzung mehr oder weniger verschwimmen. Dem wird nun durch die bevorzugte Wiedergabe von Zeugnissen der Kommunikation einzelner Lehrer und Eltern sowie lokaler Schulträger und -verwaltungsorgane vor allem mit den Mittelbehörden in Gestalt der Bezirksregierungen ein stärker differenzierendes Bild von der Lage vor Ort entgegengesetzt. Dabei geht es *erstens* um die Frage nach Triebkräften, Hemmnissen und Formen des wachsenden Engagements des Staates im Elementarschulwesen sowohl im Rahmen seiner (weltlichen) Schulaufsicht als auch als Schulherr selbst. *Zweitens* ist nach der Umsetzung der von den Reformern verfügbten Normen einschließlich der Schulpflicht nicht nur in mittleren und kleinen Städten, sondern auch in einzelnen, selbst abgeschiedenen Dörfern zu fragen. Hierzu gehören auch Berichte über die Ausführung beziehungsweise Nichtausführung obrigkeitlicher Erlasse und von (Ministerial-)Verfügungen, Darstellungen des Unterrichts einzelner Lehrer, Ausarbeitungen zum pädagogischen Selbstverständnis sowie Curricula unterschiedlicher Schulen. *Drittens* wird die Aufmerksamkeit auf die Haltung der Lehrer sowie der Eltern und Kommunen in Konflikten mit den Schulpatronen sowie der Schulaufsicht gerichtet. Schließlich ist *viertens* nach den Veränderungen im Selbstverständnis sowie im Erscheinungsbild der Lehrer selbst als Berufsgruppe zu suchen.

3 Vogel, Barbara, Staatsfinanzen und Gesellschaftsreform in Preußen, in: Berding, Helmut (Hrsg.), Privatkapital, Staatsfinanzen und Reformpolitik im Deutschland der napoleonischen Zeit, Ostfildern 1981, S. 40.

1. Editionsstand

Die Veröffentlichungen zum preußisch-deutschen Schulwesen im 19. Jahrhundert sind sehr zahlreich, weshalb an dieser Stelle auf einen Überblick verzichtet und auf das „Handbuch der Bildungsgeschichte“ (1987)⁴ und das „Handbuch der preußischen Geschichte“ (1992)⁵ mit jeweils umfangreichen bibliographischen Nachweisen sowie auf die Literaturberichte zur Bildungsgeschichte von Wolfgang Neugebauer und Frank-Michael Kuhlemann in der Zeitschrift „Geschichte in Wissenschaft und Unterricht“ aus den Jahren 2005⁶ beziehungsweise 2014/15⁷ verwiesen wird. Ungeachtet der Fülle der in diesen Publikationen angeführten relevanten Titel ist angesichts der schon erwähnten starken Fokussierung der bildungshistorischen Forschung auf die primär pädagogischen und bildungspolitischen Reformdiskurse und die bevorzugte Analyse des normativen Instrumentariums der Behörden die Erforschung der Schulwirklichkeit ein seit langem beklagtes Desiderat, dessen Beseitigung auch international nur langsam voranschreitet. Eine Ausnahme bildet zum Beispiel die erst unlängst ins Netz gestellte online-Präsentation der sogenannten Stapfer-Enquête.⁸ Der Erziehungsminister der Helvetischen Republik, Philipp Albert Stapfer, hatte 1799 einen standardisierten Fragebogen mit 60! Punkten an die Elementarlehrer versandt. Die erhalten gebliebenen rd. 2.400 Antworten bieten ein flächendeckendes und alle wesentlichen Bereiche erfassendes Bild des schweizerischen Volksschulwesens am Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, auch wenn die von Stapfer auf der Basis dieses Materials angedachte zentralstaatliche Schulreform nicht realisiert werden konnte.

Der Editionsstand zum preußischen Elementarschulwesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist uneinheitlich und zu wichtigen Problemkreisen sowie Regionen ungenügend. Bereits zeitgenössisch erschienen mehrere gedruckte Sammlungen zur Schulverfassung. Sie waren in erster Linie als verwaltungstechnische Hilfsmittel gedacht angesichts der damals üblichen bürokratischen Praxis, die meisten Verfügungen des Kultusministeriums⁹,

4 Jeismann, Karl-Ernst/Lundgreen, Peter (Hrsg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3: Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches, München 1987.

5 Neugebauer, Wolfgang, Das Bildungswesen in Preußen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Büsch, Otto (Hrsg.), Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. 2: Das 19. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens, Berlin/New York 1992, S. 605–798, bes. ab S. 652.

6 Neugebauer, Wolfgang, Bildungsgeschichte, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 56 (2005), S. 584–593, 644–656, 719–731.

7 Kuhlemann, Frank-Michael, Bildungsgeschichte, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 65 (2014), S. 737–761; 66 (2015), S. 112–123.

8 Vgl. www.stapferenquete.ch (gelesen am 23.4.2015); hier auch ein Verzeichnis der umfangreichen Literatur aus dem Umfeld des Projektes.

9 Nachstehend wird die im allgemeinen Sprachgebrauch und in der Literatur weit verbreitete Bezeichnung „Kultusministerium“ über die gesamten mehr als 120 Jahre der Existenz des 1817 gegründeten preußischen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten verwendet, auch wenn es bereits im Unter-

der Bezirksregierungen zu Potsdam und Frankfurt/O. beziehungsweise ihrer Vorgängerbehörden, der Sektion beziehungsweise dem Departement für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium,¹⁰ sowie der Kurmärkischen und Neumärkischen Regierung, nicht in den Gesetz- oder Amtsblättern zu veröffentlichen. Neben den laufenden Eintragungen in der Rubrik „Öffentlicher Unterricht“ in den von 1817 bis 1839 erschienenen sogenannten Kamptz'schen Annalen¹¹ wurden eigenständige einschlägige Sammlungen von Johann Ferdinand Neigebaur 1826¹² und 1834¹³, Johann Christoph Friedrich Seger 1828¹⁴, Johann Carl Friedrich Borck 1831¹⁵ und 1844¹⁶, Karl Ritsch 1835¹⁷, 1838¹⁸ und 1845¹⁹, W. G. von der Heyde 1846²⁰, Friedrich Wilhelm Niedergesäs 1847²¹ sowie Ludwig von

suchungszeitraum des vorliegenden Bandes eine Reihe struktureller Veränderungen gab, die Umbenennungen zur Folge hatten. Hierzu sowie zu der Sektion (auch Departement) für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium als Vorläuferinstitution detailliert Bd. 1/1 der vorliegenden Reihe, v. a. S. 4–68.

- 10 In dem Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preußischen Monarchie vom 16.12.1808 (Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preußischen Staaten (im Folgenden: GS) 1806–1810, S. 361) wurde von der „Sektion“ gesprochen, während in der Kabinettsordre vom 3.11.1817 zur Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin (GS, S. 289) vom „Departement“ die Rede war. In den im vorliegenden Band edierten Dokumenten finden sich beide Bezeichnungen parallel; der Abdruck folgt der Quelle, im Bearbeitertext wird wie in der gesamten Reihe der Begriff „Sektion“ verwendet.
- 11 Kamptz, Karl Albert v. (Hrsg.), Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung, Berlin 1817–1839.
- 12 Neigebaur, Johann Ferdinand, Sammlung der auf den Öffentlichen Unterricht in den Königl. Preußischen Staaten sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, Hamm 1826.
- 13 Neigebaur, Johann Ferdinand, Das Volksschulwesen in den Preußischen Staaten. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den Elementarunterricht der Jugend betreffen, Berlin/Posen/Bromberg 1834.
- 14 Seger, Johann Christoph Friedrich, Repertorium gesetzlicher Bestimmungen und Verfügungen, welche über das evangelische Kirchen- und Elementarschulwesen, über die Amtsführung und Pflichten sowie über die Einkünfte und Gerechtsame der Kirchen- und Schulbeamten des Preußischen Staats ergangen sind. Ein Handbuch für Geistliche, Schullehrer und demnächst auch für Kreis- und Ortsbehörden, welche auf das Kirchen- und Schulwesen einwirken, Berlin 1828.
- 15 Borck, Johann Carl Friedrich, Handbuch über die Kirchliche und Schulgesetzgebung für den ganzen Umfang der amtlichen Stellung des Geistlichen im Preußischen Staat mit besonderer Berücksichtigung von Ostpreußen und Lithauen, Königsberg 1831.
- 16 Borck, Johann Carl Friedrich, Handbuch über die Kirchen- und Schulgesetzgebung im Preußischen Staate mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Preußen, Ost- und Westpreußen und Lithauen, umgearbeitet v. J. C. G. Lorkowski und hrsg. v. J. A. Ed. Österreich, 2 Bde., Königsberg 1844.
- 17 Ritsch, Karl, Sammlung der Verordnungen und Bekanntmachungen, welche in Bezug auf das Elementarunterrichtswesen für den Regierungsbezirk Aachen erlassen worden sind, Aachen 1835.
- 18 Ritsch, Karl, Erster Nachtrag zu der Sammlung der Verordnungen und Bekanntmachungen in Bezug auf das Elementarunterrichtswesen für den Regierungsbezirk Aachen, Aachen 1838.
- 19 Ritsch, Karl, Zweiter Nachtrag zu der Sammlung der Verordnungen und Bekanntmachungen in Bezug auf das Elementarunterrichtswesen für den Regierungsbezirk Aachen, Aachen 1845.
- 20 Heyde, W. G. von der, Archiv von Verordnungen, das Elementarschulwesen und die persönlichen Verhältnisse der Elementarschullehrer betreffend, Magdeburg 1846.
- 21 Niedergesäs, Friedrich Wilhelm, Das Elementarschulwesen in den Königlich Preußischen Staaten. Eine Zusammenstellung der gültigen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen, das Elementarschulwesen betreffend, Krefeld 1847.

Rönne 1855²² herausgegeben, um nur die wichtigsten zu nennen. Vor allem die mit amtlicher Unterstützung erstellten Werke enthielten auch bis dahin Dritten unbekanntes Stücke aus Behördenarchiven. Die dabei geübte Praxis, den Inhalt der Dokumente weitgehend zu anonymisieren, auf den Einzelfall bezügliche Textpassagen wegzulassen und sich auf das allgemein Gültige, Normative zu beschränken, gestattet im Nachhinein einen Überblick über wesentliche, zeitgenössisch als regelungsbedürftig angesehene Thematiken. Dennoch vermitteln diese Sammelbände durch die Auslassung intern bearbeiteter Problemfelder nur ein begrenztes sowie geglättetes beziehungsweise indirektes, gespiegeltes Bild von der Schulwirklichkeit. Ferner dürfen für eine umfassende Sicht auf das Elementarschulwesen die zeitgenössisch unregulierten Bereiche nicht aus dem Blick gelassen werden.²³

Manche amtliche Verfügungen oder Zirkularverordnungen wurden darüber hinaus und meist zeitnah in bildungspolitischen und pädagogischen Zeitschriften abgedruckt. An erster Stelle seien hier die „Annalen des Preußischen Schul- und Kirchenwesens“ sowie die „Jahrbücher des Preußischen Volks-Schul-Wesens“ angeführt, die 1800/1801 von dem Oberkonsistorial- und Oberschulrat Friedrich Gedike beziehungsweise von 1825 bis 1828 von dem Vortragenden Rat im Kultusministerium Ludolph Beckedorff herausgegeben wurden. Von weiteren Journalen ist wegen der besonderen Bezüge zur Provinz Brandenburg und der ebenfalls prominenten beamteten Herausgeberschaft das ab 1836 veröffentlichte „Schulblatt für die Provinz Brandenburg“ zu nennen, das in den für den vorliegenden Band interessierenden Jahren unter der Leitung des Provinzialschulrats Otto Schulz (Berlin), des Regierungsschulrats Friedrich Ludwig Striez (Potsdam) sowie des Konsistorialrats Heinrich Wilhelm Ule (Frankfurt/O.) stand. Die Zeitschrift fand ab 1844 noch Ergänzung durch die beigegebenen „Monatlichen Schulnachrichten“, für die Schulz allein verantwortlich zeichnete. Auch die „Preußische Volks-Schul-Zeitung“ (1833 bis 1844), die J. G. Kobitz redigierte, druckte in größerer Zahl Verfügungen und Zirkulare ab.

22 Rönne, Ludwig v., Das Unterrichtswesen des Preußischen Staates. Eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptz'schen Annalen für die innere Staatsverwaltung, in den von Kamptz'schen Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung und in deren Fortsetzungen durch die Ministerialblätter sowie in anderen Quellensammlungen enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung, dargestellt unter Benutzung der im Justizministerium ausgearbeiteten „revidierten Entwürfe der Provinzial-Rechte“, Bd. 1: Allgemeiner Teil, Privatunterricht, Volksschulwesen, Berlin 1855.

23 Hans-Jürgen Apel und Michael Klöckner überschätzen diese Quellengruppe, wenn sie schreiben: „Für eine alltagsorientierte Historie [...] sind diese Schulvorschriften von beträchtlicher Relevanz, weil sie einerseits als Sollvorschriften die äußere und innere Schulgestaltung (etwa durch Lehrpläne oder Bauvorschriften) bestimmten und andererseits durch Anordnungen zur Überprüfung der tatsächlichen Schulverhältnisse (etwa in Schultabellen oder durch Visitationen) ein reiches Informationsmaterial herbeiführten.“ (Apel, Hans-Jürgen/Klöckner, Michael, Schulwirklichkeit in Rheinpreußen. Analysen und neue Dokumente zur Modernisierung des Bildungswesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Köln/Wien 1986, S. 61 f.)

Eine Sonderstellung unter den für den Handgebrauch bei der Schulverwaltung erstellten Sammlungen nimmt der umfangreiche, 1869 vom Kultusministerium herausgegebene Band „Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868 ...“²⁴ ein. Er enthält zentrale Dokumente zur Schulverfassung, darunter auch den im Rahmen der vorliegenden Edition wichtigen, aus dem Jahre 1819 stammenden „Entwurf eines Allgemeinen Gesetzes über die Verfassung des Schulwesens im Preußischen Staate“ sowie darauf Bezug nehmende weitere Stücke.²⁵ Der Gesetzentwurf war im Ministerium erarbeitet worden und hatte zum Ziel, die bis dato vor allem durch verschiedene Territorial- und Lokalrechte geprägte Schulverfassung durch ein für die gesamte Monarchie geltendes, auf den bildungspolitischen und pädagogischen Anschauungen der preußischen Reformer beruhendes Schulgesetz zu ersetzen. Der unter der Federführung des Vortragenden Rates Johann Wilhelm Süvern und unter maßgeblicher Beteiligung des Oberkonsistorial- und Schulrates Ludwig Natorp entstandene Gesetzestext wurde dann aber angesichts verbreiteter gesellschaftlicher Widerstände vor allem seitens des Adels und der Kirchen unter den Bedingungen der einsetzenden Restauration nicht umgesetzt und ad acta gelegt.²⁶ Die Beamten des Kultusministeriums und anderer Behörden benutzten das Dokument jedoch verschiedentlich nicht nur als Hilfsmittel zur systematischen Orientierung in der manchmal selbst für Experten unübersichtlichen Rechtsmaterie, sondern griffen in späteren Verfügungen wiederholt auf hier formulierte Normen zurück.

In dem Maße, wie ab dem späten 19. Jahrhundert Wilhelm von Humboldt, Adolph Diesterweg, Friedrich Schleiermacher sowie die bereits genannten Süvern und Natorp im Bewusstsein vor allem des liberalen Bürgertums zu bildungspolitischen und pädagogischen Klassikern avancierten, stieg auch das Interesse an ihrem Wirken. Spezifische Einblicke gewährt die Autobiographie des ab 1815 bei den Regierungen in Frankfurt/O. und von 1817 bis 1833 in Potsdam tätigen Regierungs- und Schulrats Wilhelm von Türck, die bereits 1859 herausgegeben und 1904 nachgedruckt wurde.²⁷ Ähnliche Bedeutung besitzt die von seinem Sohn verfasste Lebensbeschreibung Ludwig Natorps, die zahlreiche Auszüge aus Familienbriefen des Beamten mit Berichten zur Schulreform im Brandenburgischen

24 Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. Aktenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Berlin 1869.

25 Vgl. ebd., S. 6–97.

26 Vgl. mit weiterführender Literatur Herrlitz, Hans-Georg/Hopf, Wulf/Titze, Hartmut/Cloer, Ernst, Deutsche Schulgeschichte von 1800 bis zur Gegenwart. Eine Einführung, 4. Aufl. Weinheim/München 2005, S. 38 f.; Holtz, Bärbel/Rathgeber, Christina, Zwischen Bildungskonzept und Bildungsweg – Lokale Schulhoheit und Intensivierung des Staatsdurchgriffs (1817 bis 1866), in Bd. 2/1 der vorliegenden Reihe, S. 13–20.

27 Vgl. Türck, Wilhelm v., Leben und Wirken des Regierungs- und Schulrats Wilhelm von Türck, von ihm selbst niedergeschrieben als ein Vermächtnis an die von ihm gegründeten Waisenhäuser und nach seinem Tode herausgegeben von Angehörigen des Verfassers, Potsdam 1859.

enthält.²⁸ Ebenso stieg das Interesse an einer Herausgabe der Schriften der preußischen Bildungsreformer und Pädagogen. Die oft von Bildungshistorikern initiierten Editionen enthalten vielfältige Zeugnisse zum Elementarschulwesen in Preußen. Bisher liegt aber für keine der genannten Persönlichkeiten eine abgeschlossene Gesamtausgabe der Werke und Schriften vor. Nachstehend soll deshalb nur cursorisch auf einige, für die Thematik vorliegender Edition wichtige Veröffentlichungen verwiesen werden, ohne kleinere Sammlungen und verstreute Einzeldrucke auflisten zu können. Bei Wilhelm von Humboldt sei die sogenannte Akademie-Ausgabe erwähnt, die Zeugnisse aus seiner Tätigkeit als Chef der Sektion für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im Innenministerium, der Keimzelle des späteren Kultusministeriums, von 1809 und 1810 enthält.²⁹ Dass in den Akten zahlreiche weitere amtliche Dokumente Humboldts zu finden sind, belegt vorliegender Band mit dem Abdruck von sechs bisher unbekanntem Stücken (Dok. Nr. 190, 191, 193, 204, 208). Die vielbändige Werkausgabe für Adolph Diesterweg bietet in einem Band „amtliche Schreiben und Lebensdokumente ...“, die ebenfalls nur eine Auswahl aus dem überlieferten Material darstellen.³⁰ Bei den als 5. Abteilung der Kritischen Gesamtausgabe für Friedrich Schleiermacher erscheinenden Briefen und biographischen Dokumenten ist zu erwarten, dass die Tätigkeit des Theologen als Vorsitzender der „Wissenschaftlichen Deputation für den öffentlichen Unterricht“ der bereits genannten Sektion im Innenministerium ab Oktober 1810 beziehungsweise als Mitglied der Unterrichtsabteilung im Kultusministerium nur am Rande berührt wird, da die Herausgeber die Entscheidung getroffen haben, den amtlichen Briefwechsel weitgehend auszulassen. Ein im Rahmen jener Edition erarbeitetes Briefverzeichnis nahm deshalb auch nur entsprechende Schreiben auf, sofern sie bereits in gängigen älteren Ausgaben publiziert waren oder sich im Schleiermacher-Nachlass des Archivs der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften befinden.³¹ Unter den im erwähnten gedruckten Briefverzeichnis aufgelisteten Korrespondenzpartnern befinden sich neben Wilhelm von Humboldt zum Beispiel die in vorliegender Edition ebenfalls eine Rolle spielenden Bildungspolitiker beziehungsweise Pädagogen Kultusminister Karl Freiherr vom Stein zum Altenstein, Oberkonsistorial- und Oberschulrat Friedrich Gedike, Daniel Amadeus Neander als Generalsuperintendent der Provinz Brandenburg, der Ministerialdirektor

28 Natorp, Otto, B. Chr. Ludwig Natorp, Doktor der Theologie, Oberkonsistorialrat und Vize-Generalsuperintendent zu Münster. Ein Lebens- und Zeitbild aus der Geschichte des Niederganges und der Wiederaufrichtung Preußens in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, Essen 1894.

29 Vor allem Humboldt, Wilhelm v., *Gesammelte Schriften*, Bd. 10: Politische Denkschriften, hrsg. v. Bruno Gebhardt, Bd. 1: 1802–1810, Berlin 1903; Bd. 13: Nachträge, hrsg. v. Albert Leitzmann, Berlin 1920; Bd. 16: Politische Briefe, hrsg. v. Wilhelm Richter, T. 1: 1802–1813, Berlin, Leipzig 1935; Bd. 17: Politische Briefe, hrsg. v. Wilhelm Richter, T. 2: 1813–1835, Berlin/Leipzig 1936.

30 Diesterweg, Adolph, *Sämtliche Werke*, 2. Abt., 23. Bd.: Briefe, Amtliche Schreiben und Lebensdokumente aus den Jahren 1810 bis 1832, hrsg. v. Klaus Göbel, Neuwied 2003.

31 Vgl. Schleiermachers Briefwechsel (Verzeichnis) nebst einer Liste seiner Vorlesungen, bearb. v. Andreas Arndt und Wolfgang Virmond, Berlin/New York 1992, S. 69.

im Kultusministerium Ludwig Nicolovius und der Vortragende Rat im Kultusministerium Johannes Schulze. Für die Zeit der Tätigkeit Schleiermachers im Kultusministerium verweist das Briefverzeichnis unter anderem auf Drucke bei Franz Kade von 1925³² sowie von Michael Winkler und Jens Brachmann aus dem Jahre 2000³³. Im vorliegenden Band werden zahlreiche weitere Stücke abgedruckt, an deren Abfassung der Theologe zum Beispiel in Form von Aktennotizen beziehungsweise Voten beteiligt war oder die von ihm mit Korrekturen versehen und mitgezeichnet wurden. Diese Dokumente, deren Auflistung den Rahmen der Einleitung sprengen würde, sind leicht über das Personenregister zu ermitteln.

Eine eigene Dokumentengruppe entstand im Zusammenhang mit der Vorbildwirkung Johann Heinrich Pestalozzis für die preußischen Bildungsreformer Ende des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts. Aus diesem Umfeld wurden im Rahmen der bereits erwähnten bildungshistorischen Forschungen auch Materialien zum preußischen Elementarschulwesen veröffentlicht. Die von 1896 bis 1903 erschienenen „Pestalozzi-Studien. Monatsschrift für Pestalozzi-Forschungen, Mitteilungen und Betrachtungen“ druckten zum Beispiel Briefe ab, die preußische Besucher in der Schweiz mit Blick auf die heimischen Verhältnisse formulierten beziehungsweise die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt junger preußischer Lehramtskandidaten bei Pestalozzi entstanden waren. – Derartige Briefe müssen von den in vorliegender Edition nicht weiter zu berücksichtigenden, zeitgenössisch als eigene Literaturkategorie entstandenen ‚Briefen an Lehrer‘ unterschieden werden, die von Reformpädagogen und Bildungspolitikern oder engagierten Praktikern mit volksbildnerischer und didaktischer Absicht als Schreiben an fiktive Korrespondenzpartner in pädagogischen Zeitschriften als auch in Form eigenständiger Publikationen veröffentlicht wurden.³⁴ Zu den bekanntesten Sammlungen zählt Natorps „Briefwechsel einiger Schullehrer und Schulfreunde“.³⁵

Zum Ende des 19. Jahrhunderts begann das bis dahin in dieser Frage zögerliche preußische Kultusministerium seine (teilweise schon an das Geheime Staatsarchiv abgegebenen) frühen Akten in gewissem Grade interessierten Forschern zur Verfügung zu stellen. So wurde es Gunnar Thiele möglich, Untersuchungen zum Volksschul- und Seminarwesen in Preußen zwischen 1809 und 1819 einen Dokumentenanhang mit programmatischen Ausarbeitungen von Ludwig Natorp beizugeben.³⁶ Trotz der begrenzten Öffnung der Archive

32 Vgl. Kade, Franz, Schleiermachers Anteil an der Entwicklung des preußischen Bildungswesens von 1808–1818. Mit einem bisher ungedruckten Votum Schleiermachers, Leipzig 1925.

33 Vgl. Friedrich Schleiermacher. Texte zur Pädagogik. Kommentierte Studienausgabe, hrsg. v. Michael Winkler und Jens Brachmann, 2 Bde., Frankfurt/M. 2000.

34 Vgl. Wende, Sonja, Briefe an Lehrer. Ein Beitrag zur Schulgeschichte des 19. Jahrhunderts, Frankfurt/M. u. a. 1994.

35 Natorp, Ludwig, Briefwechsel einiger Schullehrer und Schulfreunde, 3 Bde., Duisburg/Essen 1811–1816.

36 Vgl. Thiele, Gunnar, Die Organisation des Volksschul- und Seminarwesens in Preußen 1809–1819. Mit besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit Ludwig Natorps. Nebst ungedruckten Entwürfen, Leipzig 1912, S. 145–175.

bis hin zur freien Zugänglichkeit ihrer durch Kriegsfolgen dezimierten Bestände nach 1945 wurden in den folgenden Jahrzehnten aber neben den bereits genannten personenbezogenen Editionen nur verstreut weitere Aktenstücke zur Geschichte des preußischen Elementarschulwesens publiziert, die sich, wie bereits mehrfach erwähnt, meist auf pädagogische und bildungstheoretische Problemkreise konzentrierten. Erst mit dem ab den 1970er Jahren aufkommenden verstärkten Interesse der Geschichtswissenschaft allgemein und der Bildungsgeschichte insbesondere an sozialhistorischen Fragestellungen änderte sich das. Ein wichtiges Ergebnis dieser Bemühungen war der von Hans-Jürgen Apel und Michael Klöckner bearbeitete umfangreiche Band zur „Schulwirklichkeit in Rheinpreußen“³⁷, in dem 179 Dokumente zum unteren, mittleren und höheren Schulwesen im westlichen Preußen mit erläuternden sowie teilweise längeren deskriptiven Testpassagen verbunden werden. Unter den Dokumenten befindet sich auch eine gewisse Zahl bis dato ungedruckter Stücke. Das mitgeteilte Material bietet sich zum Vergleich mit dem im vorliegenden Band edierten zur Provinz Brandenburg an.

An die Tradition der ACTA BORUSSICA anknüpfend und im Gefolge einer monographischen Untersuchung von 1985³⁸ veröffentlichte Wolfgang Neugebauer 1992 den Dokumentenband „Schule und Absolutismus in Preußen. Akten zum preußischen Elementarschulwesen ...“. Er enthält auch Stücke aus den Jahren zwischen 1796 und 1806, darunter über 40 zum Territorium der späteren Provinz Brandenburg.³⁹ Letztere verzahnen sich mit den im vorliegenden Band mitgeteilten. – Schließlich sei auf einige von Joachim Scholz 2011 in seinem Buch zur Landschulreform abgedruckte Dokumente verwiesen.⁴⁰ Ferner ist noch die Potsdamer Dissertation von Eva Erbach aus dem Jahre 1993 zum Wirken des Regierungs- und Schulrats Wilhelm von Türck zu erwähnen, die zwar einen umfangreichen Dokumentenanhang besitzt, der aber größtenteils aus nur schlecht lesbaren Faksimiles ohne Transkription besteht.⁴¹

Bei einer Übersicht zum Editionsstand dürfen die von Regional- und Heimathistorikern verstreut publizierten Materialien im Rahmen von Schul- und Ortsgeschichten nicht vergessen werden. In der Mehrzahl sind dies keine kritischen Editionen, nicht selten aber Zeugnisse inzwischen verloren gegangener Archivalien, weshalb solchen Drucken oft

37 Vgl. Apel/Klöckner, Schulwirklichkeit.

38 Vgl. Neugebauer, Wolfgang, Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preußen, Berlin/New York 1985.

39 Vgl. Schule und Absolutismus in Preußen. Akten zum preußischen Elementarschulwesen bis 1806, bearb. v. Wolfgang Neugebauer, Berlin/New York 1992, ab S. 518.

40 Vgl. Scholz, Joachim, Die Lehrer leuchten wie die hellen Sterne. Landschulreform und Elementarlehrerbildung in Brandenburg-Preußen. Zugleich eine Studie zum Fortwirken von Philanthropismus und Volksaufklärung in der Lehrerschaft im 19. Jahrhundert, Bremen 2011, S. 211–225.

41 Vgl. Erbach, Eva, Wilhelm von Türcks pädagogisches Wirken in Potsdam, päd. Diss., Potsdam 1993 (Maschinenschrift).

Quellenwert zukommt. Unter den jüngsten Veröffentlichungen zu diesem Thema nimmt die im Jahre 2000 von Carmen Hohlfeld veröffentlichte Geschichte der Schule zu Caputh eine Sonderstellung ein.⁴² Wie im Untertitel formuliert, enthält sie „eine Interpretation der archivalischen Quellen“. In den Text wurden dazu nicht nur längere Aktenzitate, sondern auch einige vollständige Dokumente eingebettet. Leider vermögen einzelne Textfassungen wegen verschiedener Lesefehler editorisch nicht zu überzeugen (vgl. u. a. Dok. Nr. 36).

2. Quellenlage und Gegenstand der Edition

Vorliegender Band konzentriert sich auf das Elementarschulwesen auf dem Gebiet der preußischen Provinz Brandenburg vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Vorabend der Revolution von 1848/49. Dieser zeitliche Rahmen hat mehrere Gründe: Erstens ergaben die Recherchen zur archivalischen Überlieferung für das Königreich Preußen insgesamt, dass trotz großer, vor allem kriegsbedingter Aktenverluste das überlieferte Material derart umfangreich ist, dass eine zeitliche und regionale Konzentration für die Edition zwingend ist. Zweitens wird mit Brandenburg ein sowohl geographisch als auch im Bewusstsein der Zeitgenossen zentrales Territorium erfasst, das nicht nur einen Kontrast zu dem von Apel und Klöckner bearbeiteten Rheinpreußen darstellt, sondern zwischen 1809 und 1816 führenden preußischen Bildungspolitikern und Pädagogen als schulpolitisches Versuchs- und Musterfeld diente. Drittens kommt hinzu, dass einige der für das Schulwesen verantwortlichen Beamten Doppelfunktionen in bezirklichen Behörden und zugleich in zentralen Staatsorganen inne hatten und die von ihnen verfassten Schriftstücke in gewissem Maße eine Sicht beider Bürokratieebenen einbezogen. Viertens gibt es unter den Akten des Kultusministeriums eine umfang- und inhaltsreiche Überlieferung zu dieser Provinz, in der sich neben dem hier per se zu erwartenden Schriftwechsel mit den Bezirksregierungen auch zahlreiche Zeugnisse von einzelnen Gemeinden, Lehrern und Eltern sowie lokalen Schulträgern und -verwaltungsorganen finden, die sie direkt an die oberste Behörde beziehungsweise den König gesandt hatten. Ferner liegen hier Stücke, die durch ihre besondere Problemlage von den unteren Verwaltungsebenen der höchsten zur Entscheidung präsentiert und so zu Präzedenzfällen wurden.

Die Konzentration des vorliegenden Bandes auf das Elementarschulwesen, ein Begriff, der, nicht zuletzt zeitgenössischen Gepflogenheiten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts folgend, synonym zu den Termini ‚Volksschulwesen‘ und ‚niederes Schulwesen‘ verwendet wird,⁴³ rechtfertigt sich vor allem dadurch, dass das höhere Schulwesen schon wesentlich

42 Vgl. Hohlfeld, Carmen, Geschichte der Schule im Königlichen Amtsdorf Caputh. Von der Einklassenschule bis zum siebenstufigen Lehrsystem. Eine Interpretation der archivalischen Quellen, Caputh 2000.

43 Vgl. Holtz/Rathgeber, Zwischen Bildungskonzept und Bildungsweg, S. 5, Anm. 7.

besser erforscht ist – exemplarisch sei auf die Studien Karl-Ernst Jeismanns zum Gymnasialwesen⁴⁴ verwiesen. Ferner ergibt sich die Möglichkeit, unmittelbar an Arbeiten zum Schulwesen im absolutistischen Preußen anzuknüpfen und insbesondere die bereits angeführte Edition zum Elementarschulwesen bis 1806⁴⁵ nun für die Zeit bis zum Vorabend der bürgerlich-demokratischen Revolution von 1848/49 gewissermaßen fortzuschreiben.

Angesichts thematischer Spezifika und nicht zuletzt aus Platzgründen wurden in vorliegende Edition keine Dokumente zu dem im Untersuchungszeitraum noch weitgehend eigenständigen Elementarschulwesen der französisch reformierten hugenottischen Gemeinden aufgenommen. Ebenso musste auf die Einbeziehung des Militär- beziehungsweise Regimentsschulwesens sowie auf Aktenstücke zur Ausbildung blinder, tauber und stummer Kinder verzichtet werden, wie auch die sogenannten Warte- und Vorschulen sowie Kindergärten keine weitere Beachtung erfahren. Ferner wurden die Fragen der Beteiligung der Elementarschullehrer an Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Kassen sowie an (Möbiliar-)Brandentschädigungs-Verbänden ausgespart. Sie verdienen aber über die Schul- und Bildungsgeschichte hinaus sowohl im Rahmen der Sozialgeschichtsschreibung als auch als Teil der Finanz- sowie Versicherungsgeschichte vertiefte Bearbeitung, denn diese Vorsorgeeinrichtungen waren für die materiellen Lebensverhältnisse der Lehrer von Bedeutung. Darüber hinaus besaßen sie durch die Einbindung der Pädagogen in die von staatlicher Seite beaufsichtigten Vereinigungen eine soziale Disziplinierungsfunktion. Zugleich bildete die Teilnahme der Lehrer an derartigen Zusammenschlüssen frühe Formen (bürgerschaftlicher) Selbstorganisation dieses Berufsstandes.

Ausdrücklich ist darauf zu verweisen, dass die im Jahr 2011 von Joachim Scholz vorgelegte Monographie über ‚Landschulreform und Elementarlehrerbildung in Brandenburg-Preußen‘⁴⁶ zudem einen Verzicht auf Materialien zur Aus- und Weiterbildung der Volksschulpädagogen ermöglicht. Seine sehr quellennahe, wertvolle Darstellung gerade an Hand der Verhältnisse in der Kurmark enthebt der Notwendigkeit, den Problemkreis der systematischen Ausbildung des Lehrpersonals einschließlich der Rolle der Schullehrerkonferenzgesellschaften, die zudem in den für vorliegende Edition ausgewerteten Akten nur selten erwähnt werden (Dok. Nr. 77, 78, 82, 150, 161, 162), näher einzubeziehen.

Vorliegende Edition stützt sich auf die umfangreichen Quellenbestände im Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam sowie im Geheimen Staatsarchiv Stiftung Preussischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem. Die Auswahl der abzudruckenden Stücke erfolgte nach inhaltlichen und regionalen Gesichtspunkten. Kriterium für die Aufnahme einzel-

44 Jeismann, Karl-Ernst, *Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft*, Bd. 1 und Bd. 2: Höhere Bildung zwischen Reform und Reaktion 1817–1859, 2. Aufl. Stuttgart, 1996.

45 Vgl. Schule und Absolutismus in Preußen.

46 Vgl. Scholz, *Die Lehrer*.

ner Schulorte aus den Beständen des Landesarchivs waren Aktenläufe möglichst über den gesamten Untersuchungszeitraum oder doch über einen größeren Teil davon, um lokale Entwicklungen in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt/O. exemplarisch verfolgen zu können. Hinzu kam das Bemühen, das Gebiet der Provinz Brandenburg wenigstens punktuell in der Fläche abzubilden, wie ein Blick in das Ortsregister zeigt. Zugleich wurde das Schulwesen von Berlin sowie von Potsdam und Frankfurt/O. wegen der Sonderstellung dieser Städte nicht einbezogen. Die in den Dokumenten eine Rolle spielenden heutigen Ortsteile der deutschen Hauptstadt Heinersdorf (Dok. Nr. 189–191, 198), Charlottenburg, Marzahn, Schöneberg (Dok. Nr. 78) oder Weißensee (Dok. Nr. 189–191, 198) waren im Untersuchungszeitraum eigenständige Dörfer und von den Siedlungsgrenzen Berlins deutlich entfernt, obwohl natürlich die Nähe einer großen Stadt durchaus die dortigen Schulverhältnisse beeinflusste. Aktenstücke zu mittleren und kleinen Städten wie Havelberg (Dok. Nr. 47, 49, 50, 52, 145–148, 150, 151, 153, 154, 159–166, 170–172, 174) oder Luckenwalde (Dok. Nr. 201–203) wurden ebenso erfasst wie jene zu einzelnen Dörfern und sogar kleinen Flecken wie Zschorne (Superintendentur Forst), wo wegen der geringen Zahl von Kindern und der zu großen Entfernung zum Nachbardorf der pädagogisch nicht ausgebildete Dorfschulze eine in der Quelle ausdrücklich als provisorisch bezeichnete Schule unterhielt (Dok. Nr. 126).

Die Quellen zu einzelnen Städten sind zum Großteil in den Beständen des hier benannten Potsdamer Archivs (BLHA), mitunter aber auch in Berlin-Dahlem (GStA PK) überliefert. Sie stehen im vorliegenden Band lediglich als Beispiele für die damit angesprochenen Sachprobleme, die also auch für andere Städte und Regionen Brandenburgs zutreffend sein können, was durch spezifische Lokalstudien zu leisten wäre. Auswahlkriterien für die hier edierten Dokumente waren sowohl die Darstellung der Schulwirklichkeit als auch die Möglichkeit, Beweggründe und Argumentation von Beteiligten zu erhellen.

Bei der Fülle der Schulakten aus beiden Regierungsbezirken musste darauf verzichtet werden, neben den Akten der Bezirksregierungen einzelne Gutsarchive durchzusehen, woraus sich ein Übergewicht von Schulen königlichen und (klein-)städtischen Patronats gegenüber gutsherrlichen Schulen ergibt. Ein teilweiser Ausgleich konnte insofern erreicht werden, als bei der Auswertung der Aktenserien des Geheimen Staatsarchivs versucht wurde, gerade auch Schulen privaten Patronats zu erfassen, die ins Visier der Zentralbehörde gelangt waren. Eine wünschenswerte Spiegelung der Aktenüberlieferung an Dokumenten aus kirchlichen und lokalen Archiven musste gleichfalls aus forschungsökonomischen Gründen unterbleiben.

3. Struktur der Edition

Das inhaltlich breite Material wird im vorliegenden Band nach sachlichen Bezügen in sechs thematische Blöcke gegliedert, die mit Ausnahme der ersten beiden regionale Bezüge haben. Innerhalb der Blöcke erfolgt der Abdruck der Dokumente chronologisch. Zusätzlich zum Inhaltsverzeichnis wird der Band durch ein Personen- und ein Ortsregister sowie ein chronologisches und ein nach den Blöcken gegliedertes Dokumentenverzeichnis erschlossen. Letztere geben auch Auskunft über wichtige weitere, in einzelnen Stücken mit angesprochene Problemfelder. Die Finanzierungsfrage spielt dabei in unterschiedlichen Kontexten eine zentrale Rolle. So exemplifiziert Block III der hier edierten Dokumente anhand des Havelberger und des Rheinsberger Landes die Widerstände von Kommunen und Gutsbesitzern gegen das neue Schulgeld, während zeitlich parallel dazu Block V die Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeinde- bzw. Staatsland oder bei Separationen thematisiert. Nicht zuletzt werden mit Block VI auch allgemeine ökonomische Rahmenbedingungen wie Wirtschaftskrisen und deren Auswirkungen auf die Lehrergehälter für die Jahre 1847/48 in den Blick genommen. Ein anderes großes Themenfeld betrifft die Trennung der Lehrerstellen vom Küsteramt, wofür der Block IV Beispiele aus vier Regionen Brandenburgs heranzieht.

Es ist sowohl dem Wesen des Untersuchungsgegenstandes als auch Herkunft und Struktur des zu edierenden Materials geschuldet, dass es keinen thematischen Block mit spezifischen Aktenstücken zum eigentlichen pädagogischen Prozess beziehungsweise zum Unterrichtsgeschehen gibt. Die unmittelbare Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden in den Elementarschulen hat in den hier vorgelegten Dokumenten keinen direkten Niederschlag gefunden. Eine Annäherung ist aber insoweit möglich, als es erstens Berichte zu einzelnen Stunden, zum Ablauf des Unterrichts und zum pädagogischen Gebaren verschiedener Lehrer gibt (Dok. Nr. 30, 41, 44, 47, 88, 126, 128, 129, 162). Zweitens werden programmatische Stellungnahmen von Lehrern und Schulaufsichtsbeamten abgedruckt, die einen Einblick in deren pädagogische Intentionen und Ziele vermitteln (Dok. Nr. 1, 10). Drittens enthalten diese Dokumente sowie weitere mitgeteilte Schriftstücke Hinweise auf als wichtig angesehene zeitgenössische pädagogische Literatur sowie auf Lehrmaterialien (Dok. Nr. 41, 162). Aus diesen drei Quellengruppen lassen sich Rückschlüsse auf den pädagogischen Prozess und den eigentlichen Unterricht, also auf die im Untersuchungszeitraum in Brandenburg bestehenden „Variationen und Unterschiede in den Kulturen des Lernens“ gewinnen. Marcelo Caruso betont bei einem Vergleich der Unterrichtsordnungen in Preußen, Dänemark und Spanien im 19. Jahrhundert: „Die Erfindung, Expansion und Konsolidierung des Gruppenunterrichts, des Unterrichts als soziale Situation, bildet sowohl Bedingung als auch unbedingtes Korrelat sowie gleichzeitiges Ergebnis der äußeren Systembildungsprozesse: Ohne plausible Programme der Massenunterweisung ist kein inklusives Schulsystem denkbar; ohne konkrete Formen der geleiteten Kommunikation keine erfolgreiche systemische Konsolidierung von Institutionen der Wissensvermittlung; aber

auch ohne systematischen Ausbau und Gliederung von Schulstrukturen keine Verbreitung einer einheitlichen Form der Unterrichtskommunikation. Die enge Verschränkung der Ausgestaltung der äußeren Formen des Schulsystems und der alltäglichen Kommunikation im Klassenzimmer blieb für die Sattelzeit der Schulsystementwicklung, d. h. für den Zeitraum von ca. 1770 bis 1850, bestimmend.⁴⁷

Unabhängig von der durchaus unterschiedlichen Laufzeit der thematischen Blöcke gliedert sich der Untersuchungszeitraum in drei Hauptperioden:

Die *erste Hauptperiode* umfasst mit den Jahren *um die Jahrhundertwende bis 1806* eine Zeit weitgehender gesellschaftlicher Stagnation unter spätabolutistischen Verhältnissen bis zum Zusammenbruch des altständischen preußischen Staats, in der es aber dennoch verschiedentlich Bemühungen um eine Verbesserung des Elementarschulwesens gab. Sie blieben auf gesamtstaatlicher Ebene meist ohne unmittelbare Wirkung beziehungsweise fanden als lokale Initiativen von übergeordneten Behörden nur begrenzte Förderung, brachten jedoch im Einzelfall auch auf dem Gebiet der Provinz Brandenburg Fortschritte. Sie hatten, wie das Rochow'sche Reforminstitut zeigt, Beispielwirkung. Die Schule in Reckahn bleibt im vorliegenden Band angesichts der dazu bereits vorliegenden umfangreichen bildungshistorischen Literatur⁴⁸ ausgespart.

Die *zweite Hauptperiode 1806 bis 1818/19* reicht von der Niederlage der preußischen Truppen bei Jena und Auerstedt mit dem Zusammenbruch des altständischen Staates über die Zeit der napoleonischen Besetzung und der Befreiungskriege bis zu den Jahren nach dem Friedensschluss mit der Beseitigung der unmittelbaren materiellen Kriegsfolgen und der Konsolidierung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Unter zunächst sehr drückenden materiellen und finanziellen Bedingungen bemühten sich Verantwortliche vor Ort und in den übergeordneten Behörden, an die kleinen Fortschritte der vergangenen Jahre anzuknüpfen und Verbesserungen in den unteren Schulen durchzusetzen, ohne zunächst mehr als punktuelle Erfolge erzielen zu können. Erst ab 1809/10 begannen dann als integraler Teil der preußischen Reformen zentralstaatliche Bildungsreformen auch im Volksschulwesen. Sie hatten eine umfassende Umgestaltung dieses gesellschaftlichen Sektors zum Ziel und

47 Caruso, Marcelo, Geist oder Mechanik. Unterrichtsordnungen als kulturelle Konstruktionen in Preußen, Dänemark (Schleswig-Holstein) und Spanien 1800–1870, Frankfurt/M. 2010, S. 22 f. (im Zitat Hervorhebungen).

48 Vgl. Goldbeck, Johanna, Volksaufklärerische Schulreform auf dem Lande in ihren Verflechtungen. Das Besucherverzeichnis der Reckahner Musterschule Friedrich Eberhard von Rochows als Schlüsselquelle für europaweite Netzwerke im Zeitalter der Aufklärung, Bremen 2014; ferner mit einer umfangreichen Bibliographie: Siebrecht, Silke, Friedrich Eberhard von Rochow, Domherr zu Halberstadt, praktischer Aufklärer, Schulreformer und Publizist. Handlungsräume und Wechselbeziehungen eines Philanthropen und Volksaufklärers in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Bremen 2013; Schmitt, Hanno/Tosch, Frank (Hrsg.), Neue Ergebnisse der Rochow-Forschung, Berlin 2009.

brachten, nicht zuletzt durch die Aufhebung der Erbuntertänigkeit 1810 befördert, vielfältige Fortschritte. Persönlichkeiten wie Wilhelm von Humboldt, Ludwig Nicolovius, Friedrich Schleiermacher, Johann Heinrich Schmedding und Johann Wilhelm Süvern prägten die Entwicklung. Angesichts eines verbreiteten restaurativen und konservativen Widerstands versandeten aber verschiedene Reformansätze über die Zeit.

Auf dem Territorium der Provinz Brandenburg gab es intensive behördliche Bemühungen um die Elementarschulen, die vor allem mit dem Wirken von Ludwig Natorp, Johann Wilhelm Heinrich Nolte, Wilhelm von Türck und Heinrich Wilhelm Ule verbunden waren und die auf die ganze Monarchie ausstrahlten. Die Funktion der Kurmark als Musterprovinz ging auf Anregungen Humboldts zurück.⁴⁹ Um so mehr muss es alle Beteiligten gefreut haben, dass im November 1812 Friedrich Wilhelm III. in einer Kabinettsordre im Zusammenhang mit Schulverbesserungen in der Stadt Nauen allgemein derartige Aktivitäten ausdrücklich lobte. Er hätte „die Fortschritte, die in der Provinz zur Verbesserung des Schulwesens geschehen“ seien, „mit Wohlgefallen“ zur Kenntnis genommen, weshalb neben dem Magistrat verschiedene lokal und regional engagierte Personen namentlich genannt und belobigt wurden.⁵⁰

Die Funktion der Kurmark beziehungsweise ab 1815 der Provinz Brandenburg als Musterregion wurde durch eine „Verquickung der obersten staatlichen Schulverwaltungsbehörden mit der brandenburgischen Provinzialbehörde“⁵¹ befördert. So wurde Natorp eben nicht „nur“ zum Mitglied der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung ernannt, sondern zugleich zum Mitglied der Sektion für den öffentlichen Unterricht im Innenministerium, wobei der Schwerpunkt seiner Arbeit in Potsdam lag – eine Konstellation, die Wilhelm von Humboldt dem Innenminister Dohna gegenüber ausführlich begründet hatte.⁵² Mit bildungspolitischen Initiativen vor Ort vielfältig verwoben, stießen die behördlichen Reformen jedoch durchaus nicht überall auf Entgegenkommen oder Befürwortung, und wegen fehlender Mittel oder mangelnder Qualifikation der Akteure konnten die oft weitreichenden Ideen nur zum Teil umgesetzt werden.

Die *dritte Hauptperiode von 1818/19 bis 1847/48* war eine Zeit, die sowohl von der unter dem Diktum der Karlsbader Beschlüsse stehenden Restauration als auch von dem langsam beginnenden gesellschaftspolitischen Aufschwung im Vormärz geprägt wurde. Zugleich wurde sie von der konservativ geprägten Umsetzung der preußischen Reformen unter den Bedingungen des an Wirkungsmacht und Tempo gewinnenden Übergangs von

49 Vgl. Scholz, *Die Lehrer*, S. 45 f.

50 Kabinettsordre vom 8.11.1812, in: *Amtsblatt Kurmark*, S. 509.

51 Scholz, *Die Lehrer*, S. 40.

52 Vgl. den Antrag auf Anstellung Natorps an Dohna vom 14.3.1809, in: Humboldt, *Gesammelte Schriften*, Bd. 13, S. 300 f. – Humboldt betonte gegenüber dem ihm unterstellten Staatsrat Johann Wilhelm v. Uhdn in einem Brief vom 27.6.1809: „Sie wissen, daß er hauptsächlich bei der Regierung und nur nebenher bei der Sektion angestellt ist.“ (ebd., Bd. 16, S. 153, vgl. ferner S. 157).

einer Agrar- zur Industriegesellschaft bei Ausweitung und Verschärfung sozialpolitischer Spannungen gezeichnet. Schrittweise Verbesserungen im Volksschulwesen wurden mit konservativem Vorzeichen unter dem Druck wachsender Einwohnerzahlen und steigender Bildungsanforderungen aus der beginnenden Industrialisierung in Angriff genommen. Die sich mit der sich konsolidierenden Wirtschaftslage vergrößernden finanziellen und personellen Spielräume für die örtlichen Schulträger als auch für den Staat ermöglichten weitere Fortschritte im preußischen Elementarschulwesen, stießen aber schnell an politische und ökonomische Grenzen. Der bildungspolitische Aufschwung blieb in der Regel lokal oder regional beschränkt. Als Ergebnis dieser durchaus unterschiedlichen Entwicklungen bestand vor der Märzrevolution in der Provinz Brandenburg eine ganze Zahl gut ausgestatteter Volksschulen mit qualifizierten Lehrern, die eine solide Elementarbildung vermittelten. Daneben existierten aber vor allem in zahlreichen, nicht nur peripher gelegenen Dörfern weiterhin schlechte, einklassige Schulen, die nur ungenügend Raum sowie Lehrmaterial für die vielen Kinder boten und von mit Nahrungsorgen belasteten, unzureichend ausgebildeten und pädagogisch unerfahrenen Lehrern geleitet wurden.

3.1 Erste Hauptperiode (um 1800 bis 1806)

Ende des 18. Jahrhunderts kam es auch in Brandenburg lokal zu Bemühungen, die Elementarschule zu reformieren, beispielsweise dahingehend, das Bildungsangebot etwas zu erweitern. Solche Anstrengungen sind unter anderem für das südwestlich von Berlin und Potsdam gelegene Beelitz aktenkundig.⁵³ Beelitz war eine kleine Ackerbürger- und Garnisonsstadt. Aus einem primär verwaltungstechnischen Konflikt mit dem Magistrat als Schulpatron über den Umfang des zu leistenden Lehrdeputats erwuchs hier ein Gedankenaustausch zwischen dem gerade neu angestellten Rektor und dem Schulinspektor darüber, wie der Stundenplan an der zeitgenössisch als Bürgerschule bezeichneten Bildungsanstalt dem Alter der Kinder und ihrer Belastung im Sommer und Winter durch landwirtschaftliche (Hilfs-)Arbeiten angepasst werden könnte und wie der bei dem niedrigen Einkommen des Lehrers unabdingbare Privatunterricht koordiniert werden sollte. Mitte 1798 wurde gemeinsam ein „Lektionsplan der Knabenschule“ vorgelegt.⁵⁴ Dieser vermittelt eine Vorstellung davon, wie um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert fortschrittliche (klein-)städtische erweiterte Elementarbildung nach den Ideen zweier publizistisch nicht anderwärtig in die pädagogischen Diskurse integrierter Praktiker ausgesehen haben könnte. Das

53 Der gesamte Vorgang aus den Jahren 1796 bis 1798 in: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 185, n. f.

54 Vgl. spätere Stundenpläne zum Beispiel für Beelitz vom Juli 1810 und von Ende 1811 bzw. für Seddin von Ende 1818, in: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 185, n. f. bzw. Rep. 2A, II WP Nr. 1739, n. f.

Oberschulkollegium in Berlin, das die Einstellung des Rektors nach seiner Prüfung⁵⁵ genehmigt hatte, mischte sich inhaltlich nicht ein und billigte die Vorschläge zur Gestaltung des Unterrichts.⁵⁶

Doch nicht nur Lehrer und als Schulinspektoren tätige Pfarrer engagierten sich Anfang des 19. Jahrhunderts für eine Verbesserung der Elementarschulbildung, sondern ebenso Dorfgemeinden, wie Auseinandersetzungen der Jahre 1801 bis 1803 zeigen. Die Bauern von Knoblauch bei Wustermark im (Hohen) Havelland forderten selbstbewusst Hilfe von der Kurmärkischen Regierung gegenüber dem über ein Jahr untätigen Dom-Kapitel zu Brandenburg als Schulpatron und dem Amt Ziesar (Dok. Nr. 175–187) in der Regelung der Nachfolge für den Küster. Nach dem Ableben des Küsters der Muttergemeinde Etzin sollte nach dem Willen der Einwohner von Knoblauch ihre Schulstelle von der Küsterstelle in Etzin getrennt werden (Dok. Nr. 175), um so dem Lehrer die Gebühren für die Tätigkeit als Kirchendiener in seinem eigenen Ort zukommen zu lassen. Mit ihrem Verlangen standen diese Bauern nicht allein, wie bereits im Jahre 1800 publizierte Berichte des Oberkonsistoriums an das Oberschulkollegium vom 28. Februar 1798 und vom 18. Juli 1799⁵⁷ bezeugen. Und der Hofprediger sowie Oberkonsistorial- und Kirchenrat Friedrich Samuel Gottfried Sack erläuterte in einer von ihm publizierten Denkschrift zum Landschulwesen, dass „die meisten Schulhalter in dem Mutterdorfe [...] zugleich Küster“ seien und „als solche ihre meiste Einnahme“⁵⁸ hätten. Der Statistiker und Nationalökonom Leopold Krug ergänzte 1805 diese Aussage: Man könne „im Allgemeinen“ annehmen, „daß in den Städten ein Prediger im Durchschnitt doppelt so viel Einkommen hat als ein Schullehrer, auf den Dörfern aber ist für letztere noch ein ungünstigeres Verhältnis, und in vielen Gegenden haben die Schullehrer oft nur 1/5 bis 1/10 des Einkommens, das der Prediger dort hat.“ Bei „den kurmärkischen Landschulen“ sei das Maximale bei den Lehrern „immer nur als das Minimale bei dem Predigerstande anzusehen“⁵⁹.

Der Lehrer zu Knoblauch sollte nun ausweislich der im vorliegenden Band edierten Dokumente fürderhin auch die Pflichten eines Kirchendieners in seinem eigenen Dorfe übernehmen und die dafür anfallenden Gebühren erhalten, was sofort sein Einkommen erhöht hätte und nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst dem Schulpatron die Möglich-

55 Zur Prüfungspraxis des Oberkonsistorialrats und Oberschulrats Friedrich Gedike vgl. Wolfgang Neugebauer in seiner Einführung zu Schule und Absolutismus in Preußen, S. 41–43.

56 Vgl. einen dann aus Beelitz 1810 der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam vorgelegten Lehrplan, in: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 185, n. f.

57 Vgl. einen Nachdruck in: Heppe, Heinrich, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Bd. 3, Gotha 1858, S. 78–82.

58 Sack, Friedrich Samuel Gottfried, Über die Verbesserung des Landschulwesens vornehmlich in der Churmark Brandenburg, Berlin 1799, S. 18 (im Original Sperrung).

59 Krug, Leopold, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staats und über den Wohlstand seiner Bewohner, Bd. 2, Berlin 1805, S. 395 f.

keit bot, auf die nunmehr besser dotierte Schulstelle einen qualifizierteren Kandidaten zu setzen. Die obrigkeitlichen Vermittlungsversuche trafen jedoch auf Widerstand in Etzin, dessen Bewohner zunächst nicht bereit waren, einem neuen Küster den Verdienstausfall zu ersetzen. Schwierig gestaltete sich ferner eine Regelung der sich ebenfalls verschiebenden Zuständigkeiten des Schulpatrons sowie der Gemeindemitglieder für den Unterhalt der Schulhäuser in beiden Dörfern. Zur Beilegung der Differenzen agierten die vorgesetzten Behörden allein im Rahmen des überkommenen Partikularrechts und der Dienstverträge der Lehrer beziehungsweise Küster, auf deren strikte Einhaltung sie achteten und die sie nur im Konsens aller Beteiligten veränderten. – Dabei ist es geradezu absurd, dass der zunächst von diesen Umwälzungen profitierende, schon recht alte Schullehrer zu Knoblauch als Alkoholiker den Unterricht kaum bewältigte, sehr geringes Wissen besaß und pädagogisch unfähig war, jedoch nicht aus dem Amt entfernt werden konnte, weil die Gemeinde nicht bereit war, neben seinen Altersbezügen auch einen Nachfolger zu bezahlen (Dok. Nr. 29–31). Oberschulkollegium und Kurmärkische Regierung wurden nicht aktiv, und Appelle des vom Dom-Kapitel eingesetzten Schulinspektors an alle Parteien fruchteten nicht. Dies kann unter den Bedingungen des Krieges und der napoleonischen Besatzung als symptomatisch für fehlende Durchgriffskraft der Behörden auf dem Gebiet des Elementarschulwesens gelten. Erst 1810 kam die Angelegenheit in Knoblauch wieder in Gang, aber es sollte noch bis 1812 dauern, dass endlich ein neuer Lehrer in dem Ort eingestellt wurde (Dok. Nr. 41, 48, 77, 82).

Die Verbesserung des Elementarschulwesens zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Brandenburg hing also, wie das Beispiel von Knoblauch zeigt, ganz wesentlich von vier eng und vielfältig miteinander verflochtenen Faktoren ab. Erstens ging es um die Einstellung höher qualifizierter Lehrer, was zweitens eine bessere Besoldung erforderte. Diese wiederum setzte drittens die Bereitschaft der Gemeinden voraus, in die Volksschulbildung ihrer Kinder gleichsam ‚als Wechsel auf die Zukunft‘ zu investieren. Viertens schließlich stand dies alles in Abhängigkeit von den politisch-gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vor allem in Gestalt der Zugriffschancen der weltlichen und geistlichen Obrigkeit auf das Schulwesen vor Ort.

3.2 Zweite Hauptperiode (1806 bis 1818/19)

Der zweiten Hauptperiode von 1806 bis 1818/19 sind über 200 Dokumente zuzuordnen. In der Mehrzahl beschreiben sie detailliert den unbefriedigenden Zustand einzelner Schulen und die zur Abhilfe eingeleiteten Reformschritte sowie erste Verbesserungen anhand von Äußerungen der Gemeinden, Eltern und Schulpatrone sowie der Behörden in Potsdam, Frankfurt/O. und Berlin. Einige der in diesen Zusammenhängen verfassten amtlichen Schriftstücke bekamen allgemeinere Bedeutung, wurden von den Beamten als Grundsatzentscheidungen beziehungsweise als Muster für die Erledigung ähnlicher Fälle benutzt oder

gleich als Zirkularverfügungen formuliert und damit zu Schlüsseldokumenten der Elementarschulreform auch über Brandenburg hinaus.

Unter dem Eindruck der Debatten der Spätaufklärer und angesichts des Wirkens von Pädagogen und Schulreformern wie Pestalozzi und Rochow hatte sich im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts weitgehend die Erkenntnis durchgesetzt, dass in Preußen eine umfassende Reform des Volksschulwesens notwendig sei. Wegen der Stellung der Schule im diffizilen Kräftespiel zwischen Gemeinden und Schulpatronen sowie der Kirche als geistlicher und dem Staat als weltlicher Aufsicht konzentrierten sich die Bemühungen zunächst vor allem auf die Lehrerschaft. Es wurden gut qualifizierte Pädagogen in ausreichender Zahl benötigt. Um dies zu erreichen, wurden einerseits vielfältige und umfangreiche, im vorliegenden Band aber aus den bereits erläuterten Gründen nicht näher beleuchtete Projekte zur Aus- und Weiterbildung initiiert und andererseits eine starke und zugleich strukturelle Verbesserung der meist dürftigen Lebens-, Arbeits- und Einkommensverhältnisse in Angriff genommen. Allgemein wurde die Überzeugung geteilt, dass gute Lehrer in der Regel nur bei angemessener Entlohnung bereit seien, ihren anstrengenden Beruf auch auf dem Lande oder in Kleinstädten auszuüben. Hinzu kam die Verbesserung des Sozialstatus. An die Stelle persönlicher Abhängigkeiten, die die gewohnheitsrechtlichen Verdingungen dominierten, sollten nach bürgerlichem Recht formulierte und damit voll einklagbare Vertragsverhältnisse treten. Dazu gehörte die Ablösung traditioneller, vielfach jahrhundertalter Einkommensarten, deren Ursprung mitunter nicht mehr bekannt war und die als Gewohnheitsrecht gewährt wurden. Vor allem kleinere Sachleistungen sollten weitgehend in Geld verwandelt oder einmalig abgegolten werden.

Angesichts der Komplexität einer Volksschulreform, die mit der Transformation komplizierter Rechts- und Finanzbeziehungen verbunden war, musste der von dem Chef der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium, Wilhelm von Humboldt, Sommer 1809 in die neu besetzte Kurmärkische Regierung berufene Ludwig Natorp⁶⁰ feststellen, dass die Akten über die einzelnen Schulorte und die dort wirkenden Pädagogen oft wenig aussagekräftig waren. Ausführlichere Informationen lagen meist nur für den Zeitpunkt der Berufung der gerade amtierenden Lehrer vor, obwohl teilweise schon Jahrzehnte vergangen waren.⁶¹ Die eigentlich durch das General-Landschul-Reglement von 1763 geforderten jährlichen Visitationen der Superintendenten und Schulinspektoren

60 Vgl. die Briefe Wilhelm von Humboldts an Minister Dohna beziehungsweise Natorp jeweils vom 14.3.1809, in: Humboldt, Gesammelte Schriften, Bd. 13, S. 298–302; ebd., Bd. 16, S. 93 f.; Natorp, B. Chr., Ludwig Natorp, S. 90; Thiele, Die Organisation, S. 11 f.; ferner Scholz, Die Lehrer, S. 76.

61 Zur sehr langfristigen Gültigkeit der in den sogenannten Matrikeln fixierten Festlegungen zur finanziellen und materiellen Ausstattung der Schulstellen vgl. Wolfgang Neugebauer in seiner Einführung zu Schule und Absolutismus in Preußen, S. 92, Anm. 327.

ren⁶² – in der Kurmark bestanden um 1800 etwas mehr als 50 Aufsichtsbezirke⁶³ – waren in der Vergangenheit oft nur mit zeitlich größeren Abständen erfolgt und hatten teilweise in recht subjektiv gefärbten Notizen Niederschlag gefunden.⁶⁴

Deshalb gehörte es zu den ersten übergreifenden Maßnahmen Natorps, ergänzend zu seinen langen und intensiven Inspektionsreisen⁶⁵ unter dem 12. November 1809 einen für seinen gesamten Zuständigkeitsbereich verbindlichen umfangreichen Fragenkatalog zur Anfertigung der Visitationsberichte im Rahmen einer Zirkularverfügung der Kurmärkischen Regierung zu publizieren (Dok. Nr. 1).⁶⁶ Im gleichen Dokument wurden darüber hinaus die Superintendenten angewiesen, für den Fall einer Neubesetzung von Stellen alle vor Ort gegebenen Möglichkeiten zu einer materiellen und finanziellen Verbesserung zu prüfen. Mit der Orientierung auf mögliche Zusammenlegungen von kleinen Schulen oder auf die schon beschriebene Trennung zwischen Küster- und Lehreramts von Mutter- und Töchtergemeinden sollte das Einkommen der Lehrer vermehrt werden, auch wenn dies zu erhöhter Lehrbelastung wegen der gestiegenen Schülerzahl führte. Die Klassengröße wurde also zunächst als sekundär angesehen. Neu einzurichtende Schulvorstände schließlich sollten das Engagement der Einwohner aller Orte für die Bildung der Kinder stärken und zugleich die Zahlung des Schulgeldes sichern. Zu den in der Verfügung vom November 1809 fixierten Maßnahmen gehörte ferner die Pflicht, alle neu anzustellenden oder zu versetzenden

62 Vom 12. August 1763, in: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten, etc. etc. etc.* Von 1761, 1762, 1763, 1764 und 1765 als der 3. Band. Nebst einem Zusatz einiger Verordnungen, welche in den jährlichen Sammlungen der Edicten von 1761 bis 1764 noch nicht befindlich. Denen auch einige Verordnungen beygefüget worden, welche sowohl im Mylio nicht befindlich sind, als auch in den vorhergehenden Sammlungen, welche von der Academie herausgegeben, ausgelassen worden, Bd. 3: Verzeichnis derer in dem 1763sten Jahre ergangenen Edicten, Patenten, Mandaten, Rescripten und Haupt-Verordnungen etc. Nach der Ordnung der Zeit, Berlin 1766, Sp. 265, § 26.

63 Vgl. *Schule und Absolutismus in Preußen*, S. 55 f.

64 Vgl. zur geringen Aussagekraft der Schulberichte im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert Neugebauer, *Absolutistischer Staat*, S. 182 f. – Ein besseres Beispiel ist der bei Neugebauer abgedruckte Visitationsbericht zu Liebenwalde vom 16.2.1801 (*Schule und Absolutismus in Preußen*, S. 580–589).

65 Vgl. Natorp, B. Chr., *Ludwig Natorp*, S. 101–103.

66 Es ist bezeichnend, dass der Mitte 1814 zum provisorischen Direktor des öffentlichen Unterrichts am Niederrhein ernannte ehemalige Prenzlaue Rektors Karl Friedrich August Grashof zusammen mit seinem provisorisch bestätigten Amtskollegen für den Mittelrhein, Josef Görres, die Bemühungen um eine Schulreform ebenfalls mit der Einholung von umfassenden Informationen bei den Schulträgern auf der Basis von 42 Berichtspunkten begann, die inhaltlich weitgehende Überschneidungen zu dem Kurmärkischen Erlass aufweisen, aber durchaus eigenständig formuliert sind – es muss weiterführenden Untersuchungen überlassen bleiben zu prüfen, ob Rückgriffe auf das Potsdamer Dokument stattfanden; vgl. Zimmermann, Wilhelm, *Der Aufbau des Lehrerbildungs- und Volksschulwesens unter der preußischen Verwaltung 1814–1840* (1846), Köln 1963, S. 10–16, der Fragenkatalog S. 302–306.

Lehrer jeweils vorab von staatlicher Seite prüfen zu lassen, auch wenn sie von privaten, adligen oder kommunalen Patronen berufen werden sollten.

Die Zirkularverfügung vom 12. November 1809 wurde allein als Behördendruck für die Schulaufsicht vor allem der Superintendenten verbreitet. Sie wird trotz ihrer Schlüsselfunktion zeitgenössisch und in der Literatur wiederholt ohne Quellennachweis oder nur mit Verweis auf spätere Rechtsvorschriften, die an ihre Stelle traten, beziehungsweise im Umfeld ergingen, angeführt. Der Bildungshistoriker Gunnar Thiele, der Anfang des 20. Jahrhunderts Akten des Kultusministeriums benutzte, nannte die Zirkularverfügung jedoch immerhin den „Beginn der Reform des niederen Schulwesens in der Kurmark“⁶⁷. Die in diesem Zusammenhang von ihm verwendete, viel zu weit gehende Formulierung von einer „Regulierung der niederen Stadt- und Landschulen“ durch die Verfügung vom November 1809 und die Tatsache, dass bei ihm kein näherer Fundort im Gegensatz zu seinen anderen Quellen vermerkt ist, legt den Schluss nahe, dass ihm der Wortlaut nicht vorlag. Ein paar Jahre danach behauptete Friedrich Wienecke: „Die Verfügung vom 12. Nov[ember] 1809 ist im Amtsblatt [der Kurmärkischen Regierung, R. Z.] N[ummer] 32 vom 15. Nov[ember] 1811 wieder zum Abdruck gelangt.“⁶⁸ Tatsächlich handelte es sich dort aber um einen mehr journalistisch formulierten Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung vom 3. November 1811 über die bisherige „Regulierung der niederen Stadt- und Landschulen“ (man beachte die Übereinstimmung mit der Formulierung von Thiele!) in einzelnen Schulinspektionsbezirken⁶⁹ unter allgemeiner Bezugnahme nicht nur auf die zwei Jahre ältere Zirkularverfügung: „Durch die seit dem 12ten November 1809 verschiedentlich erlassenen Zirkularia und Verfügungen, die Regulierung der niederen Stadt- und Landschulen betreffend, wird es einleuchtend genug geworden sein, was wir bei den Maßregeln, welche wir trafen, beabsichtigten. Wenn wir zunächst den Schullehrern wenigstens eine regelmäßigere und sichere Erhebung ihrer Einkünfte zu verschaffen suchten, so wünschen wir, daß die Schullehrer sich hierdurch vorläufig möchten ermuntern lassen, den Forderungen und Ansprüchen, welche an sie gemacht werden, desto bereitwilliger und freudiger Gehör zu geben. Unsere Absicht ging und geht aber dahin, eine Verbesserung des Unterrichts und der Erziehung in unsern Volksschulen durch Veredelung der Lehrmethode und der Disziplin gründlich vorzubereiten“, weshalb auch die Ausbildung der Lehrer verbessert werden sollte. Bezeichnenderweise listet der von Wienecke zitierte Bericht von 1811 dann allein zahlreiche lokale Initiativen zur Weiterbildung der Lehrer auf und ignoriert andere Maßnahmen. – Als Beispiel für einen Visitationsbericht, der

67 Vgl. Thiele, *Die Organisation*, S. 24, hier auch das nachfolgende Zitat.

68 Wienecke, Friedrich, *Die Einführung der Pestalozzischen Methode in die Schulen der Kurmark (1809–16)*, in: *Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts* 5 (1915), S. 172, Anm. 2.

69 Vgl. *Amtsblatt Kurmark* Nr. 32 vom 15.11.1811, S. 257–262; Nr. 33 vom 17.11.1811, S. 271–274; Nr. 34 vom 22.11.1811, S. 277–281.

genau nach dem Schema der Verfügung vom 12. November 1809 und unter Verwendung der gleichen Gliederungsnummern angefertigt wurde, kann die detaillierte Beschreibung der Schulen zu Etzin und Knoblauch vom 15. Februar 1810 gelten (Dok. Nr. 41). Andere Berichtersteller hingegen hielten sich nicht so eng an die neuen Richtlinien, wie aus verschiedenen Orten Schulberichte zeigen.

In einer weiteren Verfügung vom 24. August 1812 wurden von den Superintendenten und Schulinspektoren zu Ostern 1813 erneut umfassende Berichte „über den Zustand der Schulen in ihren Diözesen“ angefordert.⁷⁰ Die Potsdamer Regierung nahm dabei auf die Bestimmung von 1809 Bezug, fasste aber deren sehr detaillierte 42 Berichtspunkte auf knapp einer Druckseite zusammen und gab damit eine mehr allgemeine Orientierung. Anzumerken bleibt, dass ausdrücklich die immer noch fehlenden Berichte gemäß der Instruktion von 1809 nachgefordert wurden, später aber, für das Schuljahr 1815/16, dann nur noch auf die Bestimmung von 1812 verwiesen wurde.⁷¹ – Ob die Verringerung der zu beantwortenden Fragen auch mit einer Intervention Humboldts zusammenhing, kann beim jetzigen Forschungsstand nicht bestimmt werden. Der Sektionschef äußerte sich am 25. Februar 1810 in einem längeren privatdienstlichen Brief an den Präsidenten der Kurmärkischen Regierung Ludwig von Vincke grundsätzlich sehr positiv über die Verfügung, die „wahre Freude gemacht“ habe als neuer „Beweis des Eifers und der Tätigkeit Ihrer Regierung für das Schulwesen“, merkte jedoch zweierlei an. Erstens bedürfe die Berichterstattung jeweils der Inspektion vor Ort und zweitens gebe es „eine so große Menge von Fragen“, teilweise so detailliert, dass ihre „Beantwortung äußerst peinlich“ sowie „für den Berichtersteller und für die Regierung gleich lästig“ sei. Humboldt betonte aber, dass dies seine „Privatmeinung“ sei.⁷²

Bei der Durchsetzung des reglementsmäßigen Schulgeldes sowie des Schulbesuchs spielten die im Gefolge der preußischen Städteordnung von 1808 gebildeten nebenamtlichen städtischen Schulkommissionen beziehungsweise -deputationen eine wichtige Rolle. Vertreter des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung, gegebenenfalls des Schulpatrons, der Schulaufsicht (in der Regel der Superintendent und/oder der Schulinspektor), (andere) Ortsgeistliche sowie als würdig angesehene Lehrer bildeten ein Beratungsorgan, das der Bestätigung durch die jeweilige Regierungsbehörde bedurfte und in dem auch nach den Intentionen der Schulreformer die Fragen des örtlichen Elementarschulwesens diskutiert, entschieden oder in Form von Beschlussvorlagen vorbereitet werden sollten. Die Tatsache, dass einige Kommissionen schon gegründet worden waren, bevor die Schulaufsichtsbehörden deren Tätigkeit voll in das eigene Strukturkonzept integriert hatten, schuf weitere

70 Amtsblatt Kurmark, S. 380.

71 Erlass betr. Jahresberichte über den Zustand des Schulwesens auf dem Lande für 1815/16, vom 2.11.1815, in: Amtsblatt Kurmark, S. 309.

72 Humboldt, Gesammelte Schriften, Bd. 17, S. 380 f., 383; der Brief wird in einem „Nachtrag“ zu der Sammlung abgedruckt.

Probleme. In die Diskussion schaltete sich auch Wilhelm von Humboldt im Juni/Juli 1809 ein.⁷³ Angesichts der aus der Umsetzung der Städteordnung erwachsenen Fragen sowie der zwischen den einzelnen Kommissionen bestehenden statuarischen Unterschiede, die unter anderem aus örtlichen Traditionen resultierten, erließ die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium schließlich eine Verordnung, die die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung mit Datum vom 1. September 1811 in wesentlichen Punkten veröffentlichte.⁷⁴ Aus den nunmehr zentral festgelegten breiten Kompetenzen mit Berührungspunkten zu allen Akteuren auf lokaler und regionaler Ebene sowie aus dem Doppelcharakter sowohl als städtische Selbstverwaltungsorgane als auch als Aufsichtsorgane im staatlichen Auftrage⁷⁵ ergaben sich jedoch geradezu zwangsläufig Konflikte hinsichtlich der Struktur und Arbeitsweise der Kommissionen (Dok. Nr. 15, 16). Eine weitere Verfügung vom 17. Februar 1812 präziserte dann zwar manches,⁷⁶ ohne jedoch eine grundsätzliche Lösung bieten zu können. Es ist auffallend, dass Ende 1812 zudem die Schulkommissionen aufgefordert wurden, jährlich „einen ausführlichen Bericht über den Zustand des Schulwesens ihres Orts [...] zu erstatten“, diesen aber nicht direkt, sondern über die Superintendenten beziehungsweise Schulinspektoren mit etwaigen Bemerkungen von diesen⁷⁷ einzureichen. Zur gleichen Zeit sollten dann auch die städtischen Schulkommissionen über das vergangene Lehrjahr berichten.⁷⁸ Für das zum preußischen Staatsgebiet hinzugekommene, bis dahin sächsische Territorium des Kreises Zauch-Belzig wurde zudem 1816 eine eigene „Instruktion für Schulkommissionen und Schulvorstände der Superintendentur zu Belzig“ vorgeschlagen. Es muss weiterführenden Forschungen vorbehalten bleiben, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den Kurmärkischen Bestimmungen herauszuarbeiten.

Ähnliche Konflikte wie mit den städtischen Kommissionen ergaben sich in dem Verhältnis zwischen den dörflichen Schulvorständen, die ebenfalls ein neues bürokratisches Element auf dem Lande bildeten, und den Gutsbesitzern, die in der Regel auch die Schulpatrone

73 Ebd., Bd. 10, S. 115–122.

74 Amtsblatt Kurmark, S. 167. – Der Wortlaut setzt sich aus zwei unter dem gleichen Datum an die Regierung zu Stettin und Potsdam ergangene Verfügungen zusammen, die dann erst 1833 veröffentlicht wurden; vgl. Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung, Bd. 17 (1833), S. 661.

75 Vgl. dazu ausführlich unter Benutzung von Akten zur Entstehung der Städteordnung von 1808 Trautmann, Oskar, Die städtische Schuldeputation in Preußen und die Ministerialinstruktion vom 26. Juni 1811, in: Archiv für öffentliches Recht 19 (1905), S. 536–589; ferner unter Heranziehung weiterer Akten: Rademacher, Bernd, Zentralisierung und Dezentralisierung. Zur Genese der Schulverwaltung in der Konstitutionsphase der bürgerlichen Gesellschaft, dargestellt am Beispiel Preußens, Bad Heilbronn/Obb. 1978, S. 207–236.

76 Amtsblatt Kurmark, S. 79; hier wurde auch betont, dass die Bezeichnung „Schulkommission“ vorzuziehen sei. – Die nachfolgend genannte Instruktion in: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 33, n. f.

77 Erlass vom 19.12.1812, in: Amtsblatt Kurmark, S. 546.

78 Vgl. den Erlass betr. Jahresberichte über den Zustand des Schulwesens in den Städten pro 1815/16, vom 2.11.1815, in: Amtsblatt Kurmark, S. 310.

waren.⁷⁹ Das führte bis zu der bereits in der Literatur erwähnten Auseinandersetzung zwischen der Kurmärkischen Regierung und den Ständen des Ober-Barnimschen Kreises.⁸⁰ Mittels zweier im vorliegenden Band erstmals edierter Immediateingaben vom 23. August sowie 17. Oktober 1810 (Dok. Nr. 4, 5) wandten sich die Gutsbesitzer an den König zur Wahrung ihrer Rechte als Schulpatrone, die sie bedroht sahen, da nach ihrem Selbstverständnis eine eigene Mitwirkung in einem Schulvorstand unter der Direktion eines Predigers schlechthin unmöglich erschien. Die Potsdamer Beamten verteidigten aber entschieden ihre Position gegenüber der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium (Dok. Nr. 6). Die übergeordnete Behörde, die nach dem Ausscheiden Wilhelm von Humboldts Friedrich von Schuckmann leitete, war jedoch nicht bereit, die Widersprüche zuzuspitzen und auszutragen, sondern empfahl ganz im Gegenteil in einer Ministerialverfügung vom 8. Juli 1811 (Dok. Nr. 9), die Gutsbesitzer in die Verantwortlichkeit für die Schulen unter den neuen Verhältnissen direkt mit einzubeziehen: „Die gänzliche Ausschließung oder nur prekäre Zulassung derselben zu den Schulvorständen, welche das gedachte Reglement gestattet, nimmt sie nur gegen die Schulen ein und erschwert bessere Einrichtungen, die doch dadurch, daß die Patrone mit in das Interesse gezogen und bei gutem Willen erhalten werden, um vieles zu erleichtern stehen. Durch die Ernennung derselben zu beständigen Mitgliedern der Schulvorstände sind diese auch zu den Superintendenten in ein Verhältnis gesetzt, worin sie gegen das Annehmen der die Schule betreffenden Anordnung von demselben noch weniger einzuwenden haben dürften, als ihnen ohnehin zuzugestehen ist. Als Mitglieder des Schulvorstandes ist ihnen aber der Vorsitz bei den Versammlungen nicht zu verweigern, der jedoch nur auf ihre persönliche Anwesenheit beschränkt ist [...]“. Zeitgleich wurde im Juli 1811 von der Kurmärkischen Regierung eine „Instruktion für die Schulvorsteher“ erlassen (Dok. Nr. 10), die im vorliegenden Band erstmals nach der handschriftlichen Fassung sowohl unter Nachweis der Korrekturen gegenüber dem eingereichten Entwurf als auch gegenüber der gedruckten Fassung im Amtsblatt⁸¹ abgedruckt wird. So ist ein Vergleich der Textvarianten und der Eingriffe seitens Sektion für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im Innenministerium, wo der dortige Staatsrat Johann Wilhelm Süvern das Dokument kritisch redigiert hatte, möglich.

In dem vorstehend mehrfach angesprochenen Spannungsverhältnis zwischen den zentralstaatlichen und provinziellen Schulbehörden auf der einen sowie den lokalen Schulträgern, städtischen Schulkommissionen und dörflichen Schulvorständen auf der anderen Seite nahmen die vor Ort Aufsicht führenden Superintendenten und Schulinspektoren eine spezifische Zwischen- und Mittlerposition ein. Sie zeigte sich unter anderem darin, dass, wie vorstehend bereits erwähnt, die städtischen Schulkommissionen nicht direkt an die

79 Vgl. Rademacher, Zentralisierung und Dezentralisierung, S. 237–248; Scholz, Die Lehrer, S. 186 f.

80 Vgl. Scholz, Die Lehrer, S. 181–183.

81 Vgl. den Erlass der Kurmärkischen Regierung vom 23.7.1811 (im Original irrtümlich 23.7.1911), Amtsblatt Kurmark, S. 119 (Nr. 15 vom 26.7.1811).

Bezirksregierung berichteten, sondern ihre Schriftsätze den Superintendenten und Schulinspektoren vorlegen mussten, damit letztere gegebenenfalls einen Kommentar anfügen konnten. Wie schwierig diese Position tatsächlich war, lassen zwei Beispiele erahnen. So wandte sich Superintendent Georg Woldermann zu Beelitz am 23. September 1811 angesichts der Verzögerungen bei der Einführung der neuen Schulgeldsätze in seiner Stadt mit einer Liste von Maßnahmen an die Kurmärkische Regierung, um den Widerstand der kommunalen Entscheidungsträger zu brechen. Er betonte aber: „Schließlich bitte ich, mich nicht zu compromittieren und irgend jemand wissen zu lassen, daß ich dies geschrieben [und] vorgeschlagen, weil dies zu örtlichen [und] Privatunannehmlichkeiten führen würde, die die gute Sache hindern. Ich habe keine Kinder, und was ich tue, tue ich aus Patriotismus, und ich zweifle nicht, daß die Ausführung meiner Vorschläge die gute Sache im [!] Gange bringen werden [und] selbst dies Beispiel auf die Landbewohner wirken wird. Sollten Sie meine Vorschläge untunlich finden, so bitte ich, sie der Vergessenheit zu übergeben.“⁸² Auch noch fast zwanzig Jahre später befand sich der Superintendent und Schulinspektor Johann Christoph Schneider zu Forst in einer ähnlich schwierigen Lage angesichts der hinhaltenden Taktik des Grafen Brühl beziehungsweise seines Konsistorialdirektoriums wegen eines dringend notwendigen Schulneubaus. Am Ende seines Berichts äußerte Schneider „die gehorsamste Bitte“, dass dieser „lieber nicht angezogen werden möge, weil ich, wenn ich als Beschwerdeführer erscheine, vielen Verdruß und Nachteil davon haben könnte. Meine in den Kirchenvisitations- u[nd] allgemeinen Schulberichten wie in den Konduitenlisten enthaltenen Ausführungen hierüber, die ich dagegen unbesorgt angezogen sehen werde, enthalten schon genügende Motive“ (Dok. Nr. 129). In beiden Fällen suchten die Superintendenten also Rückendeckung bei den Bezirksregierungen und bezogen klare Position gegen eine Behinderung der Elementarschulreform seitens der Kostenträger.

Zu den grundsätzlichen beziehungsweise thematisch übergreifenden Dokumenten aus der zweiten Hauptperiode gehören neben der bereits erwähnten Verfügung vom 12. November 1809 (Dok. Nr. 1) und den Visitationsberichten auch Denkschriften wie die von dem französischen Prediger zu Granzow, David Ludwig Theremin, zum Stand der Elementarschulreform in der Kurmark (Dok. Nr. 8) oder vom Landesdirektor der Prignitz, von Klitzing, mit dem Vorschlag, das Einkommen der Landschullehrerstellen durch die Aufhebung von Pfarren zu erhöhen (Dok. Nr. 2).

Die von den Schulreformern als zentral angesehene Frage der Besoldung der Lehrer findet sich in den Dokumenten aus den Jahren der zweiten Hauptperiode 1806 bis 1818/19 in doppelter Perspektive. Einmal ging es um Höhe und Inhalt der Bezüge insgesamt und zum anderen um das Schulgeld als Haupteinkommensbestandteil. Dies war mit zwangsläufig unterschiedlichen Sichtweisen auf die Probleme von Seiten der Lehrer, Eltern oder der Kommune verbunden.

82 BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 185, n. f.

In den Jahren bis 1812/13 kamen Besoldungsfragen zunächst einmal ganz elementar zum Tragen. Eingaben verzweifelter Lehrer, die über längere Zeit buchstäblich kein Einkommen hatten außer den Erträgen von der eigenen Scholle, berichten von einer durch Kriegsverhältnisse und napoleonische Besetzung äußerst schwierigen wirtschaftlichen Lage, in der die Schulbehörden in Potsdam und Frankfurt/O. beziehungsweise Berlin nur begrenzt helfen konnten (Dok. Nr. 37, 43, 46, 68–76, 78, 83). Um so wichtiger war es dann der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium, dass die Bezirksregierung in Potsdam zum Beispiel Ende 1809 von Finanzminister Altenstein angewiesen wurde, Restzahlungen für die Zeit ab 1807, die aus verspäteten Einnahmen finanziert wurden, vorzunehmen (Dok. Nr. 37). Zugleich konnte aber die Besoldung für andere Lehrer aus den unvollständig einlaufenden Zinsen eines bei der Seehandlung angelegten Kapitals nur zur Hälfte ausgereicht werden.

Da nahezu alle Lehrer ebenso wie ihre Nachbarn in den Städten und Dörfern unter dem Druck von Einquartierungen, Requirierungen, Missernten und steigenden Preisen litten, suchten die Verantwortlichen nach Möglichkeiten zur Sicherung oder gar Erhöhung der Besoldung. Als zentral wurde dabei von den Schulbehörden die Durchsetzung eines einheitlichen Schulgeldes, das einen auskömmlichen Unterhalt der Lehrer gewährleisten sollte, angesehen. Die zahlreichen zur Schulgeldfrage in den Jahren von 1806 bis 1818/19 abgedruckten Dokumente vermitteln ein recht uneinheitliches Bild von dessen Höhe, seiner Zusammensetzung und den Zahlungsmodalitäten, obwohl schon das Landschulreglement von 1763 im Paragraph 7 bestimmt hatte: „Was das Schulgeld betrifft, so soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter sechs Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen neun Pfennige, und wenn es schreibt und rechnet ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommermonaten dagegen wird nur zwei Drittel von diesem angesetzten Schulgelde gereicht, so daß diejenige [!], welche sechs Pfennige im Winter geben, nach dieser Proportion vier, welche neun Pfennige gegeben, sechs, und welche sonst einen Groschen gegeben, numero acht Pfennige geben sollen. Ist etwas an ein und dem andern Orte ein mehrers [!] an Schulgeld zum Besten der Schulmeister eingeführet, so hat es dabei auch in Künftige sein Bewenden.“⁸³ Diese Sätze, die von den Eltern, die in der Mehrzahl selbst nur über ein sehr bescheidenes Einkommen verfügten oder große Armut litten, gefordert wurden, konnten in Preußen jedoch niemals flächendeckend gewährleistet werden, wie auch insgesamt das Reglement gleich manchen anderen im 18. Jahrhundert zum Schulwesen in Preußen erlassenen Bestimmungen weitgehend kraftlos blieb. Der Staat hatte in dieser gesellschaftlichen Sphäre noch zu wenig Durchgriffsmacht entwickelt.⁸⁴ Mitte März 1811 stellte David Ludwig Theremin in seiner schon erwähnten Denkschrift fest: „Das

83 General-Landschul-Reglement vom 12.8.1763, in: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum*, Sp. 265.

84 Vgl. Neugebauer, *Absolutistischer Staat*, S. 183–185.

Schulreglement von 1763 ist unwirksam geblieben, wie es der klägliche Zustand, worin sich die Schulen fortdauernd befunden haben, geruhsam beweiset; und selbst bei den französischen Kolonien, wo das Oberkonsistorium dem Schulwesen durch merkliche Summen zu Hilfe kam, ist nicht[s] ausgerichtet worden.“ (Dok. Nr. 8)

Vom Ende des 18. Jahrhunderts bis 1818/19 wurde den Lehrern verbreitet in ihren Dienstvereinbarungen (Vokationen) sogar weniger als im Reglement bestimmt zugesichert, und in zahlreichen Fällen wurden selbst diese knappen Summen nur unregelmäßig gezahlt, weil viele der Verpflichteten buchstäblich fast mittellos waren. Aktenstücke zum Königlichen Amtsdorf Caputh aus den Jahren 1807 bis 1808 zum Beispiel zeigen, dass der dortige Lehrer nur ein wahrhaft dürftiges Einkommen erhielt, da die Mehrzahl der Einwohner sehr arm war und kein Schulgeld zahlte. Sie konnten die im Land-Schul-Reglement aus dem Jahre 1763 bestimmten Summen pro Kind, die mit der Vokation auch zugesichert worden waren, nicht aufbringen. Es ist ein Zeichen für das fehlende Durchsetzungsvermögen des preußischen Staats in Schulfragen, aber auch eines gewissen Pragmatismus, dass ein Vorschlag des zuständigen Superintendenten vom August 1807, bei den Familien dann eben nur den halben Satz einzufordern und den Einkommensverlust des Lehrers durch einen Zuschuss seitens der Behörde abzumildern, vom Oberkonsistorium und Oberschulkollegium bestätigt, jedoch einstweilen nicht bekannt gegeben wurde. Der Behörde fehlte es unter den schwierigen Zeitverhältnissen an Geld für diese Dotation. Da der Lehrer im folgenden Jahr erneut um Versetzung bat, wurde der immer noch nicht realisierbare Beschluss den Beteiligten schließlich mitgeteilt (Dok. Nr. 32, 33), ohne dass er jedoch umgesetzt werden konnte. Mit einer bald danach vermittelten, besser bezahlten Stelle hatte sich dann das Problem für jenen Lehrer und damit auch für die Behörde erst einmal erledigt.

Der wenige Monate später berufene Nachfolger in Caputh wurde nun ungefähr nach dem oben genannten, gekürzten Besoldungsvorschlag einschließlich eines staatlichen Zuschusses, der nun doch irgendwie bereitgestellt werden konnte, bezahlt. Noch Anfang 1810 waren die Schulbehörden also bereit, im Interesse einer kontinuierlichen, wenn auch unter der Norm liegenden Besoldung von den eigentlich bindenden Bestimmungen des Land-Schul-Reglements abzuweichen. Es mag diesen Kompromiss erleichtert haben, dass es sich bei dem Nachfolger auf der Lehrerstelle in Caputh um einen nur sehr mäßig gebildeten Militärinvaliden handelte, der wohl kaum eine Chance auf eine bessere Stelle hatte und dem mit der Berufung ausdrücklich aufgegeben worden war, sich unter Anleitung des Predigers noch weiter für den Lehrerberuf zu qualifizieren (Dok. Nr. 34, 35). Schon für das Ende des 18. Jahrhunderts konnte festgestellt werden, „dass die Unterbringung von invaliden Soldaten auf Schulstellen – quantitativ betrachtet – ein Randproblem in der Schulwirklichkeit blieb“⁸⁵.

85 Schule und Absolutismus in Preußen, S. 54.

Aber selbst diese entgegenkommende finanzielle Regelung rief bei den Bewohnern von Caputh massiven Widerstand hervor. Auf einer Gemeindeversammlung vermochten der Ortsprediger und der extra angereiste Superintendent trotz aller Beredsamkeit nichts auszurichten angesichts der „teils mit Ungestüm, teils mit sichtbarer Betrübnis“ von den Dorfbewohnern erläuterten Lage, auch ein ermäßigtes Schulgeld in den meisten Fällen einfach nicht zahlen zu können (Dok. Nr. 36, 38). Die Kurmärkische Regierung war aber nicht bereit, weitere Zugeständnisse zu machen. Unter Berufung auf das eineinhalb Jahrzehnte zuvor eingeführte Allgemeine Landrecht verfügte sie nun den Übergang von einem personalisierten Schulgeld, das pro Kind von den jeweiligen Eltern zu zahlen war, zu einem allgemeinen Schulgeld, das, einer Abgabe gleich, von allen Hausvätern des Orts und unabhängig von ihren Familienverhältnissen oder ihrer Religion zu leisten war. Dadurch wurden auch die wenigen etwas besser gestellten Einwohner ohne schulpflichtige Kinder mit herangezogen, was die Wahrscheinlichkeit erhöhte, dass eine größere Gesamtsumme einging. Das Caputher Beispiel sollte, wie gegenüber dem von den Potsdamer Beamten um Amtshilfe gebetenen Landrat betont wurde, auf die anderen Gemeinden ausstrahlen (Dok. Nr. 39, 40), ohne dass dies jedoch an Hand der ausgewerteten Akten nachweisbar ist.

Da das Schulgeld in der Regel den größten Teil der Einnahmen der Lehrer ausmachte, bemühte sich 1811/12 die Kurmärkische Regierung vor allem um seine reguläre und regelmäßige Zahlung (Dok. Nr. 71, 72, 149, 151–154, 156, 157). Die Probleme spitzten sich derart zu, dass es bei der Einziehung ausstehender Gelder zum Beispiel im Havelland zu Handgreiflichkeiten kam. Die Schulbehörden waren aber nicht mehr gewillt, dies hinzunehmen und bemühten sogar Landreiter zur Eintreibung der Summen (Dok. Nr. 158, 159); selbst der Einsatz von Militär wurde erwogen (Dok. Nr. 154), um Widerstand im Keim zu ersticken und eine Ausbreitung des Ungehorsams zu vermeiden. Dabei wurde der zuständige Landrat mit einbezogen, wie insgesamt die Landräte bereits in der schon mehrfach angeführten grundsätzlichen Verordnung vom 12. November 1809 (Dok. Nr. 1) als Mitwirkender an der Elementarschulreform benannt wurde. Auch wenn es dann in den in vorliegender Edition dokumentierten Orten nicht zu einer militärischen Strafaktion kam, verhängten die von den Behörden eingeschalteten Gerichte doch teilweise empfindliche Strafen. Solche in den hier benannten und in weiteren Dokumenten dieses Bandes beschriebene Widersetzlichkeit vor allem der Landbevölkerung gegen die Schulreform beruhte nicht nur auf schlimmster Armut, fehlender Einsicht in die Notwendigkeit und die Vorteile besserer Bildung, sondern ebenso auf mentaler Starrheit, verbreitetem Traditionalismus und dem Bemühen, in Zeit großer Unsicherheit und Umwälzungen durch Krieg und Okkupation wenigstens im privaten Umfeld einen dauerhaften Ruhepunkt zu besitzen. Gleichzeitig darf bei der Auswertung des Materials nicht außer Acht gelassen werden, dass die Masse der Beschäftigten in den Gutswirtschaften nur nach Anweisung der Verwalter arbeitete und die Besitzer klein- beziehungsweise mittelbäuerlichen Höfe seit Generationen traditionell wirtschafteten. Eine verbesserte Schulbildung wurde also vom Gros der Dorfbewohner für die Reproduktion der bestehenden ländlichen Verhält-

nisse bei gleichbleibender Produktivität nicht als notwendig angesehen und erschien als lästiger oder gar belastender Kostenfaktor.⁸⁶

Angesichts der drückenden wirtschaftlichen Verhältnisse entstanden nicht nur Konflikte um das Schulgeld, sondern auch um andere, äußerst vielfältige Einkommensbestandteile (Dok. Nr. 36, 67, 166, 216–223). Die das Einkommen der Lehrer bis weit in das 19. Jahrhundert hinein bestimmenden, teilweise jahrzehntealten Festlegungen der Vokationen und anderen Anstellungsdokumente bargen nicht nur manche ganz alte Gewohnheiten wie in Linow, wo der Lehrer nicht nur Roggen, Gerste und Hafer bekam, sondern auch größere Mengen an Erbsen und Buchweizen (Dok. Nr. 67), oder in Belzig, wo dem Rektor aus einem Nachbarort jeweils zu Ostern Eier zu bringen waren (Dok. Nr. 216), sondern auch immer wieder Konfliktpotentiale. Besonders bei größeren Getreidemengen, die den Eigenbedarf als sogenanntes Mahlkorn oder Futter in der Kleintierhaltung überstiegen und auf dem Markt von den Lehrern eigenverantwortlich verkauft werden mussten, um Bargeld zu erlösen, belasteten schwankende oder gar dauerhaft sinkende Preise die Einkommen (Dok. Nr. 166).

Von ähnlicher Art war ein Streit um die regelmäßige Lieferung von Brot und Butter an den Lehrer in der Gemeinde Zechin. Die Einwohner waren der Meinung, dass mit der Einführung des neuen reglementmäßigen Schulgeldes für den Ort die Naturalleistung entfallen würde. Da die Schulstelle aber insgesamt nur mäßig ausgestattet war und der Lehrer ohne das Deputat ein zu geringes Einkommen gehabt hätte, wurde ihm auf seine Eingabe von den Schulbehörden Recht gegeben. Wegen der Grundsätzlichkeit der Problematik lag diese Frage letztlich sogar im Staatskanzleramt Karl August Freiherrn von Hardenberg vor. Schließlich einigten sich Lehrer und Gemeinde auf eine Ablösung durch Geld (Dok. Nr. 54, 55, 63, 64). Diese Summe wurde damit dauerhafter Bestandteil der Stellenvergütung, wodurch die von den Schulreformern angestrebte Ablösung traditioneller Einkommensarten auch in diesem Fall umgesetzt wurde.

Im vorliegenden Band wird eine Reihe von Dokumenten zu Auseinandersetzungen um die Bereitstellung des Brennmaterials für die Schultuben abgedruckt. Es hatte einen gewichtigen Anteil an den Bezügen der Lehrer und setzte bei Verweigerung die Eltern der Schüler aber auch unter gewissen moralischen Druck, denn die Leidtragenden waren nicht zuletzt ihre eigenen Kinder, die im Unterricht frieren mussten. Die Gemeinden waren in der Regel verpflichtet, ausreichend Holz kostenlos anzufahren. Gewöhnlich war dies in den Anstellungsurkunden festgehalten. Gestiegene Holzpreise und Fuhrtarife sowie längere Anfahrtswege wegen der Erschöpfung günstig gelegener Waldungen bewogen manche Kommune jedoch zu dem Versuch, die Lieferungen zu verkürzen. Jene Lehrer, denen ein Geldfixum für den eigenverantwortlichen Kauf des Holzes zu Marktpreisen gestellt wurde, versuchten ihrerseits, Zuschläge zu erwirken. In der Regel standen die Schulbehörden den

⁸⁶ Vgl. Scholz, *Die Lehrer*, S. 24 f.

Lehrern im Falle berechtigter Ansprüche bei und unterstützten sie bei der Durchsetzung ihrer Forderungen, sei es in Form von Brennmaterial, sei es bar (Dok. Nr. 49, 51, 56, 57, 61, 62, 65, 79, 91, 92, 102). Dass die Beamten an den Holzlieferungen keinen Anstand nahmen, während sie andere Naturalleistungen aufzuheben versuchten, dürfte sich aus dem allgemeinen technologischen Niveau erklären. In den meisten Gebieten Brandenburgs war Holz (neben etwas Torf) das wichtigste Brennmaterial und konnte nicht ersetzt werden.

Die bereits in der ersten Hauptperiode zu beobachtenden Versuche, die Einkünfte von Lehrern in Filialdörfern durch die Trennung von den Mutterdörfern in der Weise aufzubessern, dass die Lehrer auch die Aufgaben der Küster übernahmen und die von den Einwohnern zu entrichtenden Gebühren die Bezüge der Schulstelle erhöhten,⁸⁷ fanden in den Jahren ab 1809 ihre Fortsetzung. Hierzu werden im vorliegenden Band Dokumente aus der Uckermark und vom Barnim mitgeteilt (Dok. Nr. 188–203). Im Frühjahr 1809 wandte sich die Gemeinde von Heinersdorf bei Berlin ‚alleruntertänigst‘ an den König als Schulpatron des Amtsdorfes mit der Bitte, das Einkommen ihres Lehrers durch Scheidung seines Amtes von der Küsterstelle in Weißensee aufzubessern (Dok. Nr. 189). Zeitgleich beschwerten sich drei uckermärkische Lehrer über eine den Küsterstand bevorzugende Bezahlung (Dok. Nr. 188), was sowohl ein Zeichen für ein gewachsenes Selbstbewusstsein unter den Lehrern als auch für die langsam voranschreitende Emanzipation der Schule von der Kirche war. Die letztgenannte Eingabe nahm dann die Kultussektion im Innenministerium zum Anlass, sich dieser Besoldungsfrage intensiver zu widmen, ohne jedoch zunächst eine grundsätzliche Lösung anzugehen. Die in diesem Zusammenhang getroffene Entscheidung der Kurmärkischen Regierung, zusätzliche Einkünfte von Lehrern aus Nebenämtern jeweils an den tatsächlichen Arbeitsaufwand zu koppeln und sonstige, traditionelle Zahlungen abzuschaffen (Dok. Nr. 200), schuf nur eine geringe Verbesserung in der Einkommensgerechtigkeit für solche und ähnliche Fälle (vgl. am Beispiel von Luckenwalde Dok. Nr. 201–203). Ein Ausweg aus der bitteren Armut vieler Lehrer war das nicht. Das Problem schwelte weiter, und am 2. Mai 1811 erging schließlich eine Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III., um den „nicht zu verkennenden Nachteil für die gehörige Besorgung des den Küstern in den Mutterdörfern mit obliegenden Schulunterrichts“ durch die „Verbindung der Küstereien an Filial-Kirchen mit den Küstereien der Mutterkirchen“⁸⁸ zu beseitigen. Ausdrücklich galt die Regelung nicht nur für Dörfer königlichen Patronats, sondern allgemein. Die Wirkung der Kabinettsordre war aber ambivalent, denn sie zielte zwar auf eine Erhöhung der Lehrerbezüge, bremste aber zugleich die spezifischen Reformbemühungen, weil die Trennung von miteinander verbundenen Lehrer- und Küsterstellen „nur allmählig und nicht als anders als bei eintretenden Vakanzen von Küsterdiensten an den Mutterkirchen in Ausführung gebracht werden“ sollte. Außerdem durfte die Neuordnung der Zuständigkeiten und

⁸⁷ Vgl. im vorliegenden Band, S. 18 sowie die dort nachgewiesenen Dokumente.

⁸⁸ Amtsblatt Kurmark, S. 57.

Besoldungen nur vollzogen werden, wenn die Versorgung aller Stelleninhaber vor Ort und aus dortigen Mitteln gewährleistet werden würde. Erschwert wurden alle Veränderungen dadurch, dass in der Regel die Verbindung zwischen Mutter- und Tochtergemeinden auch mit der Pflicht zur Unterhaltung der Schulgebäude verflochten war. Angesichts hieraus in der Zukunft erwachsender und teilweise recht hoher Pflichtbeiträge der Gemeindeglieder suchten diese eine Übernahme zusätzlicher Belastungen abzuwehren. Diese Problematik findet in mehreren hier abgedruckten Dokumenten ihren Niederschlag (Dok. Nr. 185, 189, 192). Versuche, die Kosten dabei auf die Schulpatrone abzuwälzen, riefen oft deren Widerstand hervor. Mit einer Verfügung vom 6. März 1824 unterband dann das Kultusministerium derartige Bemühungen.⁸⁹

Eine andere Möglichkeit zur Verbesserung der Schulstellen ohne weiteres Geld vom Staat in Zeiten leerer Kassen wurde darin gesehen, Lehrern (zusätzliches) Land aus Gemeinde- oder Staatsbesitz zur Nutzung zu übergeben. Insbesondere im Zusammenhang mit den im Rahmen der preußischen Reformen verstärkt vorangetriebenen Separierungen und Gemeinheitsteilungen sollten auch die Dorfschullehrer bedacht werden (Dok. Nr. 204–215). Auf Bitten der Kurmärkischen Regierung vom 11. Januar 1810 um die Verfügung einer allgemeinen Anweisung an die für die Separierungen jeweils zuständigen Kommissare entwickelten die für diese Fragen zuständigen Sektionen im Innenministerium (für öffentlichen Unterricht beziehungsweise für die Gewerbepolizei) einen gemeinsamen Standpunkt. Sie führte zu einer an alle Regierungen gerichteten Kabinettsordre vom 22. März 1810. Danach war den Lehrern soviel Land zu übereignen, um zusammen mit den übrigen Einkünften die Eigenversorgung zu sichern, ohne dass jedoch wegen der bäuerlichen Arbeiten die Amtspflichten vernachlässigt werden dürften (Dok. Nr. 207–211). Diese Position wurde durch eine Verfügung der Polizei- und Finanzdeputation der Kurmärkischen Regierung vom 31. August 1811, die ausdrücklich die Domänengüter betraf⁹⁰, sowie vor allem durch eine weitere Kabinettsordre vom 5. November 1812 bestärkt. In dieser wurde betont, dass die Landvergabe nicht „von der Willkür der Kommunen“ abhängen, sondern generell durchzusetzen sei. Mit einer Verzögerung von eineinhalb Jahren wurde damit das Beispiel der Kurmark auf die Neumark, Pommern, Schlesien, West- und Ostpreußen sowie Litauen und damit auf das Territorium nahezu der gesamten Monarchie übertragen.⁹¹

Die praktische Umsetzung der Idee von einer Stellenaufbesserung aus Separierungen und Gemeinheitsteilungen erwies sich jedoch als schwierig. So wurde zum Beispiel 1818 die angedachte Trennung der Schulen von Seddin und Wolfshagen in der Prignitz, deren

89 Vgl. das Reskript, die bauliche Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses in den Filiäldörfern betreffend, vom 6.3.1824, in: *Annalen der Preussischen innern Staats-Verwaltung*, Bd. 8 (1833), S. 186.

90 *Amtsblatt Kurmark*, S. 177.

91 Vgl. die Allerhöchste Kabinettsordre vom 5. November 1812, betreffend das bei vorkommenden Gemeinheitsteilungen anzuweisende Land für Landschullehrer in der Kur- und Neumark sowie in Pommern und Schlesien, desgleichen in West- und Ostpreußen und Litauen, GS, S. 192.

Lehrer- und Küsterämter miteinander verbundenen waren, ausgesetzt und vom Abschluss der sich hinziehenden Gemeinheitsteilung abhängig gemacht. Die entstehenden Stellen hätten ohne zusätzliche Ländereien aus dem Gemeindeland den Unterhalt der Amtsinhaber nicht gewährleisten können (Dok. Nr. 212–215). In Einzelfällen zogen sich die Auseinandersetzungen um die Flurbereinigungen auch über mehr als ein Jahrzehnt hin.

Ferner sind hier Versuche der Schulbehörden zu nennen, zur Stellenaufbesserung auf staatlichen Grundbesitz zurückzugreifen. So sollte auf Antrag der Kurmärkischen Regierung vom Juni 1809 der Küster- und Schulhalterstelle in Serwest (bei Chorin) ein kleines Stück Land übereignet werden. Die Sektion für Domänen und Forsten im Finanzministerium, das zu diesem Zeitpunkt von dem späteren Kultusminister Altenstein geleitet wurde, zeigte sich zwar angesichts der für andere Zwecke ungünstigen Flurlage grundsätzlich dazu bereit, beharrte aber auf einer Entschädigung aus der Gemeinde- oder Kirchenkasse (Dok. Nr. 204–206).

Angesichts der vorstehend nur angedeuteten verschiedenartigen Schwierigkeiten wurden in der Bezirksregierung Potsdam positive Beispiele mit großem Interesse zur Kenntnis genommen, da so ohne den Einsatz von Mitteln aus dem Staatshaushalt dauerhafte Verbesserungen im Elementarschulwesen vor Ort erreicht wurden. Ein Indiz für den hohen Stellenwert, den die Schulbeamten der besseren Ausstattung der Lehrerstellen mit Acker- und Gartenland einräumten, ist die meist mit lobenden Kommentaren versehene Veröffentlichung von Notizen über Schenkungen der Gemeinden oder Schulpatrone im Amtsblatt. In den Jahrgängen 1811 bis 1825 lassen sich 39 Beispiele nachweisen. Sie verteilen sich aber zeitlich recht unterschiedlich. Während 1811, 1813 und 1814 jeweils nur ein Fall bekannt gemacht wurde, waren es 1812 und 1815 immerhin neun beziehungsweise sieben. Inwieweit die Eigentumsübertragungen in den beiden letztgenannten Jahren Ausdruck patriotischer Begeisterung waren, muss am Einzelfall geprüft werden. Ebenso ist zu untersuchen, ob die Meldungen im Amtsblatt vollständig waren. Von 1821 bis 1825 werden insgesamt nur sechs Landvergaben verzeichnet, wobei anzumerken bleibt, dass es im Amtsblatt verschiedentlich weitere Informationen über Verbesserungen der Lehrerstellen ohne Details gibt.⁹² Ferner ist hervorzuheben, dass keine Meldungen zur Übergabe staatlicher Ländereien publiziert wurden.

92 1811: Wust (Amtsblatt Kurmark, S. 254); 1812: Lunow, Metzdorf (bei Kunersdorf), Blindow, Nielebock, Protzen (bei Ruppin), Kunkendorf, Schmarsow (bei Schwedt), Randau, Neuensund (ebd., S. 95, 260, 267, 418 f.); 1813: Wolletz (ebd., S. 453); 1814: Gelmersdorf (ebd., S. 253); 1815: Molkenberg, Mesendorf, Reichenberg (bei Wrietzen), Neufriedrichsdorf (bei Rathenow), Leddin, Kerstenbruch, Kienbaum (bei Rüdersdorf) (ebd., S. 14, 79, 180, 245, 363); 1816: Wolsickendorf, Rapshagen, Klein-Gottschow (ebd., S. 243, 310); 1817: Luchfeld (bei Neuruppin), Selchow (Amtsblatt Potsdam, S. 268, 278); 1818: Bugk, Groß-Machnow (ebd., S. 43, 186); 1819: Döberitz (bei Rathenow), Wilmersdorf (bei Pritzwalk), Ringenwalde (bei Templin), Cremmen (ebd., S. 29, 124, 165); 1820: Niebel, Stendalchen, Tremsdorf (ebd., S. 16, 86, 116); 1821: Nietwerder (ebd., S. 103); 1822: Kemnitz (bei Zinna) (ebd., S. 158); 1824: Nächst-Neuendorf (bei Zossen), Nächst- und Fern-Wünsdorf (bei Zossen) (Amtsblatt Potsdam und Berlin, S. 248, 284); 1825: Kemnitz (bei Luckenwalde), Ribbeck (ebd., S. 140).

Die von den Schulbehörden geförderte Zuweisung von Garten- und Ackerland und die nicht nur übliche, sondern in Rechtsvorschriften sowie in zahlreichen Vokationen verankerte und verbindliche Anrechnung der hieraus zu erzielenden Einkünfte auf die Lehrerstelle ging dabei für den gesamten Untersuchungszeitraum von einem Verständnis des (Land-)Lehrerberufs aus, der neben der Tätigkeit in der Schule noch Zeit und Kraft verlangte, um diese Ländereien zu bearbeiten. Unter Mithilfe vor allem der Ehefrau und auch größerer eigener Kinder waren wenigstens ein großer Garten zu bestellen und eine Kuh zu halten, um den Lebensunterhalt zu sichern, wenn nicht gar eine landwirtschaftliche Nebenerwerbswirtschaft zu betreiben. In der Regel handelte es sich dabei um Subsistenzwirtschaften, und nur in Ausnahmefällen wurde für den Markt produziert. Im Immediatbericht Wilhelm von Humboldts über die bisherige Tätigkeit der Sektion des Kultus und des Unterrichts im Innenministerium vom 1. Dezember 1809 wurde ganz in diesem Sinne lakonisch und ohne jede nähere Begründung festgestellt: „Die Landschullehrer-Stellen können, ihrer Natur nach, nicht einträglich sein“, weshalb angehende Lehrer sich „an genügsame Lebensweise und Entbehrungen [...] gewöhnen“ und lernen müssten, „sich ihre Bedürfnisse zum Teil selbst zu verschaffen und ihre Einkünfte durch echt landwirtschaftliche Benutzung ihres Gartens und Ackers, so viel möglich, zu vermehren.“⁹³

Im Gegensatz zur Einbeziehung der Erträge des Acker- und Gartenlandes in die Berechnung des Einkommens einer Schulstelle wurden die Einkünfte aus einer handwerklichen Tätigkeit oder einem anderen Zweitberuf, sofern es sich nicht um kirchliche Verrichtungen als Küster handelte, nicht mit angerechnet. In manchen Visitationsberichten oder anderen Aktenstücken wurde dies nur erwähnt, wie zum Beispiel 1810 in der Beschreibung der Schule zu Knoblauch (Dok. Nr. 41). Hierin zeigt sich ein Wandel gegenüber dem 18. Jahrhundert, wo die Hauptbeschäftigung eines Lehrers oft nicht in der Schule lag.⁹⁴ In einem Bericht vom 8. Juli 1811 betonte die Kurmärkische Regierung gegenüber der Sektion für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im Innenministerium ausdrücklich, dass noch 1763, also zu Zeiten des General-Landschul-Reglements, „fast allgemein ein Schneider oder Tagelöhner nebenbei die Kinder in den dürftigsten Kenntnissen unterrichtete“⁹⁵, so etwas aber nunmehr bei besserer Bezahlung der Lehrer keine Norm mehr sein dürfe. 1815 bat ein Schullehrer dringend um eine besser dotierte Stelle, da man von der von ihm bisher besetzten ohne Nebenerwerb als Schneider oder Weber nicht leben könne (Dok. Nr. 87). Im ländlichen Textilgewerbe lagen traditionell die Haupttätigkeiten der Schulhalter, was eine Konduitenliste für den Superintendentenbezirk Belzig für das Jahr 1822 zeigt, nach der unter den insgesamt 48 Elementarschullehrern immerhin acht Schneider und zwei Weber waren neben jeweils

93 Humboldt, Gesammelte Schriften, Bd. 10, S. 212.

94 Vgl. ausführlich Neugebauer, Absolutistischer Staat, S. 317–332.

95 GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 160–165.

einem Glasermeister und einem Orgelbauer.⁹⁶ Und als in Beelitz 1823 ein dritter Lehrer angestellt werden sollte, waren unter den vier Bewerbern neben dem Stadtmusikus sowie einem Invaliden auch ein Schneider- und ein Garnwebermeister.⁹⁷ Ein im Jahre 1838 verwendetes gedrucktes Formular sah – anders als noch die Konduitenliste von 1823 – bereits keine Rubrik mehr zur Eintragung eines weiteren Berufs vor (Dok. Nr. 140). Dies sind Beispiele, die den Übergang des Lehrerberufs von einer semiprofessionellen Beschäftigung zu einem allgemein anerkannten Haupterwerbszweig illustrieren.

Unter den schon erwähnten traditionellen, gewohnheitsrechtlichen Einkommensbestandteilen spielte das aus dem 16. Jahrhundert stammende sogenannte Rekordieren oder Umsingen eine besondere Rolle. Das vor allem in den Kleinstädten an bestimmten Tagen des Jahres praktizierte Umherziehen der Lehrer zusammen mit den Schülern, um im Anschluss an dargebotene Lieder Spenden von Tür zu Tür einzusammeln, stand, nicht zuletzt aus historischen Gründen, im Geruch der Bettelei.⁹⁸ Es wurde von den Spätaufklärern und den Schulreformern in den Behörden zunehmend als mit dem Ansehen des Lehrerstandes nicht vereinbar angesehen. Seitens der Kommunen, Eltern und Lehrer war jedoch die Meinung geteilt, wie sich 1811/12 in Luckenwalde zeigt. Während die einen das Umsingen gegen eine Ablösesumme meist aus öffentlichen Kassen, die den Einkommensverlust ersetzen sollte, abschaffen wollten, sahen die anderen in der Beibehaltung eher den finanziellen Vorteil für die Gemeindefinanzen, da eine allgemein als notwendig anerkannte Erhöhung der regulären Bezüge umgangen werden konnte. Manche Lehrer wiederum waren auf solche Almosen mehr oder weniger angewiesen und überwandten ihren Stolz leichter als andere, um ein kleines Zubrot zu gewinnen.⁹⁹ Letztlich setzte sich die Behörde durch und verbot das Rekordieren in Luckenwalde. Nach Aktenbefund wurde von dem Umsingen in anderen Orten jedoch kein Abstand genommen wie zum Beispiel in Möckern (Dok. Nr. 60, 70). Sowohl die Kurmärkische als auch die Neumärkische Regierung publizierten Mitte 1812 im Gefolge dieser Diskussionen Zirkularverfügungen, in denen die Verantwortlichen in den Kommunen aber aufgefordert wurden, das dem Ansehen der Lehrer abträgliche Rekordieren einzustellen und Entschädigung für die Einkommensverluste zu gewähren. Dem folgten zum Beispiel noch in jenem Jahr Nauen¹⁰⁰,

96 Konduitenliste, eingesandt am 3. Januar 1823, in: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 16, n. f.

97 Vgl. den Bericht vom 11. Juni 1823, in: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 186, n. f.

98 Vgl. die Nachweise für das vermutlich als Bettelsingen der armen Schüler entstandene Rekordieren bei Nyström, Solmu, *Die deutsche Schulterminologie in der Periode 1300–1740. I. Schulanstalten, Lehrer und Schüler. Wortgeschichtliche Studie*, Helsinki 1915, S. 225–230.

99 Vgl. hierzu GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 116–116v, 120–123, 217–220v, 248–249 und 256–257.

100 Versuche bereits 1769, 1799 und 1802, die Zahl der Rekordationen pro Jahr von drei jeweils siebentägige auf eine zu beschränken, waren gescheitert; vgl. Brümmer, Franz, *Zur Schulgeschichte der Stadt Nauen (Provinz Brandenburg)*, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte* 4 (1894), S. 52, Anm. 15.

Ende 1817 Strausberg¹⁰¹ und 1823 Treuenbrietzen¹⁰². Es blieben aber zahlreiche Kommunen, in denen das Umsingen weiter üblich war. Noch im Jahre 1847 erschienen auf Verdienstsachweisen der Lehrer in Belzig und Brück Einnahmen aus dem Rekordieren als eine eigene Position (Dok. Nr. 216–218, 221, 222). Angemerkt sei, dass im ärmeren Regierungsbezirk Frankfurt/O. Singe-Umgänge erst 1870/71 abgeschafft wurden.¹⁰³

Eine Besonderheit stellten die sogenannten Gnadenschulen dar, die in der Regel im 18. Jahrhundert errichtet worden waren und in denen kein Schulgeld erhoben wurde, vielmehr die Lehrer aus dem königlichen Gnadenschulfonds bezahlt wurden.¹⁰⁴ Eine derartige Besoldungspraxis passte nicht in das Konzept der kurmärkischen Schulreformer zur allgemeinen und flächendeckenden Einführung des reglementmäßigen Schulgeldes und sollte deshalb aufgehoben werden. Diese Bestrebungen wurden durch die Krise der preußischen Staatsfinanzen befördert. Eine Zirkularverfügung vom 21. Juli 1810 traf jedoch auf Bedenken in der Sektion für den Kultus und den öffentlichen Unterricht, die größte Vorsicht anmahnte, um nicht in der Bevölkerung die Abneigung gegen das Schulwesen zu schüren (Dok. Nr. 42, 45). Auf Grund mancher ihnen zur Kenntnis gekommener Beschwerden warnten die Berliner Beamten im Oktober 1810 nachdringlich, keinen „Unmut“ in den Gemeinden hervorzurufen (Dok. Nr. 48). Unter dem Druck der übergeordneten Behörde ging die Potsdamer Regierung nun wohl vorsichtiger vor. Im Frühjahr 1811 konnte sie darüber berichten, dass kleine, frei werdende Summen aus dem Gnadenschulfonds für gezielte Verbesserungen besonders schlecht dotierter Stellen genutzt würden.¹⁰⁵ Mitte des folgenden Jahres wurde auf eine Eingabe der Gemeinde Rüdersdorf, die darüber klagte, dass ihr Lehrer nur das halbe Gnadengehalt bekomme und der fehlende Teil als Schulgeld nicht aufzubringen sei, entschieden, in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage wegen des fehlenden Absatzes des Kalksteinbergwerks und der Ziegeleien nun doch die volle Besoldung zu gewähren. Dies nahm die Kurmärkische Regierung zum Anlass, darüber zu informieren, wie sich die Besoldungsverhältnisse, vermutlich gegenüber den ursprünglichen Stelleneinkünften, auch bei den anderen 43 Gnadenschulen entwickelt hatten. Immerhin gab es acht Orte, in denen inzwischen mehr gezahlt wurde, in 23 Fällen jedoch weniger. Im Saldo kam man auf eine Einsparung von rd. 340 Talern bei einem Jahresetat von rd. 4.000 Talern (Dok. Nr. 78). Ein Versuch der Potsdamer

101 Vgl. Seiffert, Bernhard, Die Strausberger Stadtschule. Beiträge zur Geschichte des märkischen Schulwesens (1430–1818), in: Archiv der „Brandenburgia“, Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg zu Berlin 6 (1899), S. 111 f.

102 Vgl. Vermischte Nachrichten (vom 29.12.1823), in: Amtsblatt Potsdam und Berlin 1824, S. 12.

103 Vgl. Erlass zum Verbot der Singe-Umgänge im Regierungsbezirk Frankfurt (vom 28.12.1870); Erlass zur Aufhebung der Singe-Umgänge im Regierungsbezirk Frankfurt (vom 1.4.1871), in: Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1870, S. 739; 1871, S. 315.

104 Vgl. Wienecke, Friedrich, Die Landgnadenschulen der Kurmark, in: Schulblatt für die Provinz Brandenburg 70 (1905), S. 264 f.

105 GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 120–121 und 142–142v.

Regierung im folgenden Jahr, Einsparungen allein durch eine Neu-, besser: Höherbewertung von Sachleistungen angesichts der allgemeinen Preissteigerungen zu erzielen, erwies sich als nicht praktikabel. So errechnete man Ende 1812 anlässlich der Umstellung der Marzahner Lehrerstelle auf das reglementmäßige Schulgeld aus den gemäß der Vokation zusätzlich zu gewährenden Sacheinkünften ein höheres Einkommen und strich das Gnadengehalt. Eine bei diesem Rechenexempel darüber hinaus noch auftretende Differenz wurde sogar ignoriert. Die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht billigte dann zwar grundsätzlich die buchhalterische Neubewertung nach aktuellen Marktpreisen, verlangte aber zugleich, dass etwaige Einkommensverluste in Marzahn weiter aus dem Gnadenschulfonds auszugleichen seien; diese Regelung kam aber für den betroffenen Lehrer zu spät, und das nachgezahlte Gehalt ging an seine Erben (Dok. Nr. 83–86). – Die Gnadenschulen wurden erst allmählich im Zusammenhang mit Amtswechseln in den kommenden Jahren aufgehoben. Eine Darstellung der Einzelheiten muss weiterführenden Forschungen überlassen bleiben.

Mit den bisher beschriebenen Bemühungen um eine Verbesserung des Elementarschulwesens standen vielfältige Aktivitäten sowohl seitens einzelner Gemeinden, der Schulinspektoren und der Bezirksregierungen im Zusammenhang, nicht nur durch Tod oder auf Wunsch um Amtsenthebung frei werdende Stellen mit qualifizierterem Personal neu zu besetzen, sondern auch ungeeignete beziehungsweise als untragbar angesehene Lehrer aus dem Amt zu entfernen. Im vorliegenden Band werden hierzu Dokumente von 1810 ebenso abgedruckt wie zu dem eines stark schwerhörigen Pädagogen (Dok. Nr. 47) oder zu dem eines Alkoholikers (Dok. Nr. 41, 44). Auch in späteren Jahren war Trunkenheit ein Problem (Dok. Nr. 161). Zugleich aber wurde trotz des großen Mangels an wenigstens einigermaßen qualifizierten Bewerbern ein Kandidat in Beelitz, der eine außereheliche Affäre gehabt hatte, von der Kurmärkischen Regierung grundsätzlich abgelehnt.¹⁰⁶

Festzustellen bleibt, dass in jedem in vorliegender Edition dokumentierten Fall potentielle Stelleninhaber einer staatlichen, meist recht eingehenden Prüfung unterzogen wurden. Im Fall eines Kandidaten für eine 1822 dringend zu besetzende Stelle in Knoblauch folgte die Bezirksregierung nicht den Empfehlungen des Brandenburgischen Domkapitels und des Superintendenten, sondern ließ angesichts eines ungünstigen Examins weitersuchen (Dok. Nr. 117). Den Gemeinden kam in den Anstellungsverfahren ein großes Mitspracherecht zu. Es war 1834 zum Beispiel anscheinend völlig routinemäßig, dass wiederum die von Koblauch in die Berufung eines neuen Schullehrers erst einwilligte, nachdem dieser, da er auch als Küster wirken sollte, eine öffentliche Probe „im Orgelspielen, Predigtvorlesen und Singen“ sowie bei der Leitung des Gesangs zur allgemeinen Zufriedenheit abgelegt hatte und den Gemeindegliedern „nichts Nachteiliges“ über den Kandidaten bekannt geworden war (Dok. Nr. 139).

106 Vgl. hierzu den Bericht bzw. die Verfügung vom 30. Mai bzw. 8. Juni 1816, in: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 18.

Im Untersuchungszeitraum gab es einen wesentlichen Wandel in der Rolle der Schulbehörden bei der Auswahl von Bewerbern auf Elementarlehrerstellen. Noch in der schon mehrfach erwähnten Verfügung vom 12. November 1809 beschränkte sich die Einflussnahme auf die Forderung nach „einer förmlichen Prüfung vor Unserer Examinationskommission“, deren Befugnisse nur „unter besondern Umständen“ übertragen werden durften (Dok. Nr. 1). Die Regelung galt ausdrücklich auch bei Versetzungen. Durch den im Rahmen der Schulreform forcierten Auf- und Ausbau von Schullehrerseminaren¹⁰⁷ wurde mit den Jahren eine schnell wachsende Zahl junger Elementarlehrer ausgebildet, die als potentielle und qualifizierte Kandidaten zur Verfügung standen. In Umsetzung einer Verfügung des Kultusministeriums verordnete die Abteilung für Kirchenverwaltung und das Schulwesen der Bezirksregierung Potsdam im September 1826, dass nunmehr „vorzugsweise auf die aus den Haupt-Seminarien entlassenen und mit Zeugnissen der Anstellungsfähigkeit versehenen Seminaristen Rücksicht genommen und so lange, als noch für die zu besetzenden Stellen qualifizierte Individuen vorhanden sind, kein auf andere Weise zum Schulamte vorbereitetes Subjekt genommen werden“¹⁰⁸ dürfe. Zahlreiche Dokumente des vorliegenden Bandes betreffen die Anstellung und Tätigkeit von sogenannten Seminaristen (Dok. Nr. 77, 82, 88, 102, 117, 123, 133, 135–138, 140, 141), ohne dass in diesen explizit auf eine der beiden Bestimmungen Bezug genommen wurde. Offizielle Mitteilungen in den Amtsblättern über frei gewordene Stellen waren selten.¹⁰⁹

Initiativen zum Personalwechsel auf den Lehrerstellen gingen im Untersuchungszeitraum ausweislich der im vorliegenden Band edierten Dokumente nicht nur von den Schulbehörden, sondern auch von den Gemeinden oder Gutsherrschaften als den Schulpatronen oder den Lehren selbst, die den Dienort verändern beziehungsweise aus Altersgründen ausscheiden wollten, aus. Sobald die in der Regel von den Superintendenten oder Schulinspektoren informierten Schulbehörden davon Kenntnis erhielten, wurden sie aktiv und versuchten, das Verfahren zu bestimmen. Ziel war die Einsetzung möglichst qualifizierter und integrierer Lehrer, um das Unterrichtsniveau und damit die Volksschulbildung zu heben. Dabei stießen die Schulreformer an Grenzen, die primär durch die geringe Zahl von Kandidaten und die beschränkten materiellen und finanziellen Mittel, die vor Ort für die Stelle zur Verfügung standen, bestimmt wurden. Sekundär, aber nicht weniger einflussreich, waren jene weiteren materiellen und finanziellen Mittel, die zur Versorgung der aus dem Dienst ausscheidenden Lehrer verfügbar waren. Pädagogische

107 Vgl. zum Potsdamer Lehrerseminar und weiteren kleineren Lehrerbildungsanstalten in der Provinz Brandenburg: Scholz, *Die Lehrer*, S. 156–174.

108 Erlass, betreffend Prüfung und Anstellung der Elementar-Schulamts-Kandidaten vom 15.9.1826, in: *Amtsblatt Potsdam und Berlin*, S. 244; es wurde Bezug genommen auf einen Erlass des Kultusministeriums vom 1.6.1826.

109 Vgl. z. B. *Amtsblatt Kurmark* 1815, S. 28.

und moralische Argumente rangierten gewöhnlich erst hinter diesen lokalen Rahmenbedingungen. Der Einfluss der regionalen und zentralen Schulbehörden auf diese war in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts angesichts der nur geringen Geldsummen, die aus Haushaltsfonds zur Verfügung gestellt werden konnten, sehr begrenzt und beschränkte sich vor allem auf bürokratische Versuche zur Durchsetzung der eigentlich weitreichenden Schulreformgesetzgebung und auf Überzeugungsarbeit. Angesichts der Schwäche des preußischen Staatsapparats unter den Bedingungen von Krieg und napoleonischer Besatzung mit nachfolgender Wirtschafts- und Hungerkrise war die Durchgriffsmacht der Schulbehörden aber begrenzt. Erst mit der allgemeinen Konsolidierung der gesellschaftlichen Verhältnisse und dem einsetzenden wirtschaftlichen Aufschwung, der sowohl bei den Schulträgern als auch im Staatshaushalt finanzielle und/oder materielle Spielräume schuf, konnte im breiteren Maße eine Verbesserung des Elementarschulwesens in Angriff genommen werden. Trotz allem Drängen einzelner Beteiligter war es stetes Bemühen der Bezirksregierungen, einvernehmliche Veränderungen vorzunehmen, um einerseits soziale Härten und andererseits Unruhe unter den Einwohnern zu vermeiden. Das hatte jedoch zur Folge, dass sich Amtsenthebungen oft über Jahre hinzogen, wenn sich eine Seite zu keinen Kompromissen bereit zeigte, obwohl die Notwendigkeit zur Entfernung der betreffenden Personen meist schon allgemein anerkannt worden war.

Die bereits 1818 initiierte Amtsenthebung des 67-jährigen Lehrers zu Preschen, dem wegen seines hohen Alters ein Gehilfe gestellt wurde, zog sich zum Beispiel mehr als ein Jahrzehnt hin. Als er 1828 immer noch im Amt war, traf dies auf Unverständnis bei der Bezirksregierung in Frankfurt/O. Das Gräflich Brühl'sche Konsistorium bezeichnete ihn zu diesem Zeitpunkt trotz seiner Lebensjahre als „dennoch nicht so unbehilflich, daß er sein Amt nicht mehr zu versehen vermag. Er besorgt es in der Kirche als Kantor und Organist noch immer zur Zufriedenheit der Gemeinde, und auch in der Schule nicht ohne Nutzen, wenn auch nicht nach den neuen Methoden.“ Man habe damals den Adjunkten nicht nur angestellt, damit dieser von dem erfahrenen Lehrer lerne, sondern auch „die jüngste Tochter des Schullehrers Walter mit ihm versorgt werden sollte“, eine bis dahin noch durchaus übliche, seit langem geübte Praxis. Der von der Bezirksregierung beauftragte Superintendent berichtete, dass es vor allem eine Wohnraumfrage sei, da für einen Fremden keine Unterkunft zu finden wäre. Der Schulpatron weigere sich seit langem, das völlig unzureichende Schulgebäude mit nur einem Raum und einer Kammer, in der der Lehrer mit seiner Familie wohne, durch einen Neubau zu ersetzen. Da anscheinend aus der Heirat nichts wurde, fand sich seitdem unter solch unzumutbaren Verhältnissen kein neuer Kandidat. Deshalb blieb alles wie gehabt. Noch 1832 war der alte Lehrer im Amt und schied erst danach aus (Dok. Nr. 95, 96, 126–129). Ob er mit über 80 Lebensjahren einfach ermattet war oder nun endlich überredet werden konnte, geht aus den überlieferten Schriftstücken nicht hervor. Festzuhalten bleibt, dass sich die Bezirksregierung nach Aktenlage in diesem Fall recht passiv verhielt.

Neben der Verbesserung der Dorfschulen spielte in der zweiten Hauptperiode die Reform des Elementarschulwesens in den kleinen brandenburgischen Städten wie Beelitz eine wichtige Rolle. Dies war nicht nur der großen und relativ schnell wachsenden Zahl von Schülern geschuldet, sondern stand auch im Zusammenhang mit der von den Magistraten geforderten Vermittlung eines breiteren Bildungsangebots als auf den Dörfern, das dem beruflichen Spektrum der städtischen Einwohnerschaft angepasst war. Zeitgenössisch wurde vielfach von sogenannten Bürgerschulen gesprochen, von denen einzelne bis an die Gymnasialbildung heranführten. Schwerpunkt war dabei ein mehrklassiger Ausbau. Neben einer zwei- oder dreiteiligen Staffelung nach den Lernfortschritten in Anfänger und Fortgeschrittene beziehungsweise Mittlere und Fortgeschrittene wurde auch die Einrichtung von nach Geschlechtern getrennten Klassen erwogen. Zu all dem war nicht nur die Berufung zusätzlicher Lehrer notwendig, sondern ebenso die Bereitstellung weiterer Unterrichtsräume.

Nachdem in Beelitz um 1800 eine moderne Schulverfassung eingeführt worden war, ließen sich ein Jahrzehnt später Stagnationserscheinungen nicht übersehen. Aus der Diskussion um die schon längst überfällige Entlassung eines unfähigen und überalterten Mädchenschullehrers entwickelte sich im Gedankenaustausch zwischen der Kurmärkischen Regierung, dem für die Schulaufsicht zuständigen Superintendenten und dem Magistrat der Plan zum Neubau eines Schulhauses mit mehr Klassenräumen. Probleme ergaben sich erstens aus dem Widerstand des zu Entlassenden, ohne ausreichende Versorgung nicht in den Ruhestand gehen zu wollen. Zweitens hatte die Stadt große Schwierigkeiten, einem zunächst als Adjunkt anzustellenden Nachfolger ein wenigstens einigermaßen ausreichendes Einkommen sowie eine hinlängliche Wohnung bereitstellen zu können. Drittens fehlten Gelder zur Finanzierung des Baus, da unter den Zeitverhältnissen städtische Guthaben und Forderungen nicht flüssig zu machen waren, reguläre Einnahmen nicht ausreichend flossen, ein Staatszuschuss verweigert wurde und die Aufnahme einer Anleihe nicht möglich war.¹¹⁰

Während auf den Dörfern mit ihren zumeist einklassigen Schulen alle Kinder notwendig gemeinsam unterrichtet wurden, gab es aus Kleinstädten sowohl befürwortende als auch ablehnende Stellungnahmen zur Trennung von älteren Mädchen und Jungen. Verwoben waren die Überlegungen oftmals damit, inwieweit die weibliche Jugend nach einem eigenen Lehrplan auch zu verschiedenen Bereichen der Hauswirtschaft unterrichtet werden sollten. In Dok. Nr. 163 werden zum Beispiel die im Schuljahr 1818/19 von der ältesten Mädchenklasse in Havelberg angefertigten Handarbeiten aufgelistet. Eine Entscheidung zwischen nach dem Geschlecht getrennten Klassen oder gemeinsamen Unterricht auch der Fortgeschrittenen fiel dabei im Untersuchungszeitraum meist pragmatisch unter dem

110 Hierzu Material aus den Jahren 1810 bis 1818 in: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 185, n. f.

Zwang der materiellen Verhältnisse wie der Raumsituation und der Zahl der verfügbaren Lehrkräfte (vgl. neben den bereits im vorstehenden Absatz aufgelisteten Dokumenten noch Dok. Nr. 60).¹¹¹

Eine Besonderheit stellte in der zweiten Hauptperiode die Integration neuer Landesteile im Gefolge der territorialen Neuordnung Europas durch den Wiener Kongress dar. Einige der ehemals sächsischen Gebiete, die an Preußen gefallen waren, wurden ab 1815/16 zum Kreis Zauch-Belzig zusammengefasst.¹¹² Nach Ausweis der für vorliegenden Band durchgesehenen Akten blieben die dortigen Elementarschulen mit ihren Lehrern zunächst bestehen, und auch bei der lokalen Schulaufsicht änderte sich personell nichts. Der erfahrene, ehemals sächsische Pädagoge und Superintendent Seyffarth zu Belzig berichtete nunmehr nach Potsdam. Ob der in der dortigen Regierung wirkende Ludwig Natorp dezidiert um ein strenges Regime gegenüber den neuen Landeskindern bemüht war, oder in der allgemeinen Neuorganisation der Verwaltung eine gute Chance sah, das dortige Bildungswesen leichter reformieren zu können, muss in weiterführenden Studien untersucht werden. Fest steht, dass die Kurmärkische Regierung schon am 15. Mai 1816 sehr detaillierte Anweisungen zur Wiederbesetzung von Schulstellen mit qualifizierten Bewerbern gab und vor allem auch genaue Richtlinien zur staatlichen Prüfung der Kandidaten erließ.¹¹³ Seyffarth seinerseits antwortete mit der schon erwähnten Denkschrift zu seinen pädagogischen Grundüberzeugungen sowie mit einer umfangreichen „Instruktion für Schulkommissionen und Schulvorstände der Superintendentur zu Belzig“ vom 20. September 1816.¹¹⁴ Diese wurde von den Potsdamer Beamten mit Wohlwollen aufgenommen und kommentiert. In einer Aktennotiz hieß es: „Es möchte ihm zu sagen sein: daß man seine Grundsätze und seine Bemühung aus dieser allgemeinen Darstellung mit [Vergnügen?] ersehnen habe; wünsche, daß er gleich treu und eifrig in der wichtigen Sache fortfahren werde und daß man bei ankommender Gelegenheit seine besondern Anträge nach aller Möglichkeit berücksichtigen wolle.“ So erhielt er im März 1820 auf seine Bitte zur Verbesserung der Belziger Lehrerbibliothek von der Potsdamer Behörde eine größere Buchspende.¹¹⁵ Büchersammlungen zur Weiterbildung der Lehrer waren ein wichtiges Element in den Reformplänen Natorps. Hierzu kann auf die Ausführungen bei Joachim Scholz vor allem im Zusammenhang mit den Lehrerkonferenzbeziehungsweise –lesegesellschaften verwiesen werden.¹¹⁶

111 Weitere Beispiele aus den 1820er/30er Jahren in: BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1395, n. f. bzw. Rep. 2A, II Z Nr. 186, n. f.

112 Vgl. zu den Einzelheiten: Vogel, Werner, Brandenburg, Marburg/Lahn 1975, S. 16 f., 62 f.

113 Die Verfügung in: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 33, n. f.

114 Seyffarths Bericht vom 26. Juli und Instruktion vom 20. September 1816 in: ebd.

115 Ebd.

116 Vgl. Scholz, Die Lehrer, S. 81, 96, 150–154.

3.3 Dritte Hauptperiode (1818/19 bis 1847/48)

Nach der Überwindung der schwerwiegendsten Auswirkungen der Kriegs- und Besatzungszeit sowie den 1816/17 nicht nur in Preußen herrschenden Missernten mit Hunger- und Wirtschaftskrise vor allem aufgrund schwerer Klimaanomalien besserte sich in den kommenden Jahrzehnten die wirtschaftliche Lage der Elementarschullehrer langsam, obwohl auch noch unter den nachstehend abgedruckten Dokumenten aus den Jahren nach 1818/19 immer wieder Stücke zu finden sind, die von großer materieller Not berichten (Dok. Nr. 105, 106, 108–112, 123, 124). Mit der Zeit sich ergebende finanzielle Spielräume im Staatshaushalt¹¹⁷ boten den von den Lehrern oder den Gemeinden angerufenen Schulbehörden gewisse Möglichkeiten für meist nur bescheidene Zuschüsse (Dok. Nr. 101, 167–174). Einen gewissen Überblick über das am Ende des Untersuchungszeitraums 1847 erreichte Einkommensniveau unterschiedlicher Lehrerkategorien vermitteln die Auflistungen für acht verschiedene Schulstellen aus dem Kreis Zauch-Belzig (Dok. Nr. 216–223). Der Bericht eines Ortspredigers an den Belziger Superintendenten vom Februar 1848 schließlich weist erneut auf schwierige wirtschaftliche Verhältnisse hin, wodurch wiederum größere Schulgeldausfälle verursacht wurden (Dok. Nr. 224).

Angesichts der besseren wirtschaftlichen Lage für große Teile der Bevölkerung von den 20er bis Mitte der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts konnten die Behörden erfolgreicher als vordem gegen Schulgeld und andere Zahlungen verweigernde Eltern, Gemeinden oder Schulpatrone vorgehen und damit für eine dauerhafte Sicherung der Lehrereinkommen sorgen. Dabei darf man jedoch nicht vergessen, dass es sich zunächst nur darum handelte, den Lehrern das ihnen eigentlich vertraglich zustehende Einkommen überhaupt erst in voller Höhe zukommen zu lassen. Das war mit verstärkten Bemühungen zur Durchsetzung der Schulpflicht verbunden. Die bis dato verschiedentlich von den für die Schulaufsicht Verantwortlichen, wenn auch widerstrebend, zur Kenntnis genommenen Argumentationen armer Familien, auf die Arbeitskraft ihrer Kinder aus existentiellen Gründen nicht verzichten zu können, wurde nun unter den genannten Bedingungen nicht mehr toleriert. Hinzu kam, dass sich das gesellschaftliche Bewusstsein von der Notwendigkeit einer Basisbildung zur Überwindung extremer Armut durchzusetzen begann. Einforderung und Kontrolle der von den Lehrern geführten Schulbesuchslisten (d. h. der täglichen Anwesenheitslisten) für alle Kinder sowie die Verhängung von Strafgeldern gegen Eltern, die trotz Ermahnungen ihre Kinder nicht zur Schule sandten, sind in den Akten immer wieder zu finden.¹¹⁸ Auch säumige Lehrer wurden wegen Verspätungen bei der Einreichung der Anwesenheitslisten an die Schulkommissionen oder -vorstände beziehungsweise die Ortsprediger bestraft.¹¹⁹

117 Zu den Staatshaushalten von 1820 und 1847 vgl. Bd. 5 der vorliegenden Reihe: Zilch, Reinhold, Finanzierung des Kulturstaats in Preußen seit 1800, Berlin/München/Boston 2014, S. 29–37.

118 Vgl. BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 186, n. f. und Rep. 3B II, Nr. 1395, n. f.

119 Die Verfügung vom 7. Dezember 1826, in: BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 1739, n. f.

Das nicht nur auf den Dörfern, sondern auch in den Ackerbürgerstädten bestehende Problem, dass in den Sommermonaten sowie zur Zeit der Frühjahrsbestellung und Herbst-ernte auf dem Lande nur verkürzter Unterricht stattfand, dieser oft nur schlecht besucht wurde und einige Lehrer zur Bewältigung ihrer eigenen Feldarbeiten sogar eigenmächtig die Stundenzahl verringerten, findet in mehreren Dokumenten seinen Niederschlag. „Die ländlichen Wirtschafts- und Herrschaftsverhältnisse dominierten gegenüber der staatlichen Anordnung eines ganzjährigen Schulbesuchs.“¹²⁰ Der Um- und Ausbau der sogenannten Sommerschule beziehungsweise eine weitgehende Angleichung an die Winterschule in einem einheitlichen Schuljahr mit regulären Ferien erwies sich als eine komplizierte, sich über Jahrzehnte hinziehende Aufgabe. Das General-Landschul-Reglement von 1763 ging noch von einem um ein Drittel niedrigeren Schulgeldsatz für den Sommer aus.¹²¹ Eine Verfügung der Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung vom 20. Mai 1811¹²² hob zwar diese Bestimmung auf, eine tatsächliche Vereinheitlichung konnte aber in der Praxis nicht erreicht werden, da eine Befreiung der großen und zur Arbeit erforderlichen Kinder durch die örtlichen Schulvorsteher möglich war und verschiedentlich auf die Sätze von 1763 verwiesen wurde (Dok. Nr. 8, 32, 36, 38, 41, 92, 94).

In den 1820er Jahren wurde nunmehr die Gestaltung eines einheitlichen Schuljahrs mit regulären Ferien erneut von den Schulbehörden in Angriff genommen (Dok. Nr. 107, 165).¹²³ Im März 1820 wurde diesbezüglich in einer Verordnung der Bezirksregierung zu Potsdam nachdrücklich auf eine zehn Jahre zurückliegende Verordnung verwiesen. Man fühle sich „durch die häufigen Klagen über den unordentlichen Schulbesuch, besonders während der Sommerzeit, [...] bewogen“, den Superintendenten, Schulinspektoren und Predigern „die in der Bekanntmachung vom 20. März 1810, Seite 43 des Amtsblatts vom Jahre 1811, deshalb erteilten Vorschriften hierdurch einzuschärfen“¹²⁴. Wenn ein Jahr später an den Erlass von 1820 erinnert werden musste, ist dies ein beredtes Zeugnis für die immer noch gravierenden Probleme mit der gesetzlich geregelten Schulpflicht.¹²⁵ Mit dem 7. Dezember 1824 folgte ein weiterer Erlass ausdrücklich für die städtischen Schulen.¹²⁶ Mit Bezug auf diese Bestimmung erstellte der Magistrat zu Beeskow im Oktober des folgenden Jahres eine Übersicht zu den Regelungen an seiner Stadtschule.¹²⁷ Auch wenn die

120 Wolfgang Neugebauer in seiner Einführung zu Schule und Absolutismus in Preußen, S. 103; für das 18. Jahrhundert ausführlich: Ders., Absolutistischer Staat, S. 468–482. – Zu den Sommerschulen vgl. auch Scholz, Die Lehrer, S. 180 f.

121 Vom 12. August 1763, § 7.

122 Amtsblatt Kurmark, S. 43.

123 Vgl. auch Material in: BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1395, n. f.

124 Verordnung, betr. Schulbesuch vom 24.3.1820, in: Amtsblatt Potsdam, S. 58.

125 Erlass betr. Besuch der Sommerschulen vom 18.6.1821, in: Amtsblatt Potsdam, S. 134.

126 Erlass betr. Schulferien in den Städten vom 7.12.1824, in: Amtsblatt Potsdam und Berlin, S. 281.

127 Der Bericht vom 14. Oktober 1825 wie die erwähnten Monita (8. März 1826), in: BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1395, n. f.

Kommune gegenüber Monita der Bezirksregierung zu Frankfurt/O. zunächst auf den lokalen Gepflogenheiten beharrte, erreichte sie kein Einlenken der Behörde.¹²⁸ Dabei zeigt diese Episode zweierlei: Erstens bewiesen die mittleren und unteren Staats- und Schulaufsichtsbehörden nunmehr eine höhere Durchgriffskraft als früher, obwohl zweitens eine Verfahrensdauer von fast eineinhalb Jahren die Ferienregelung dann nun doch als nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit der Beamten stehend charakterisiert.

Insgesamt ist festzustellen, dass in den drei Jahrzehnten der dritten Hauptperiode von 1818/19 bis 1847/48 die seit langem auf dem Papier stehende Schulpflicht zunehmend durchgesetzt wurde. Einerseits war die Einsicht auf Seiten der Eltern gewachsen, dass Schulbildung für die Zukunft der Kinder wichtig ist, und andererseits konnten sich die lokalen Schulaufsichtskräfte nicht nur auf die Unterstützung ihrer Vorgesetzten, sondern auch auf die öffentliche Meinung stützen, ein Faktor, der in dörflichen beziehungsweise kleinstädtischen Gesellschaften von hoher Bedeutung war. Eine zum Beispiel im Sommer 1824 erwähnte Sondergenehmigung für Kinder unter sieben Jahren aus einem entlegenen Dorf in der Prignitz, im Winter wegen unzumutbarer Wegeverhältnisse nicht zur Schule gehen zu müssen,¹²⁹ zeugt davon, dass Mitte der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts derartige Problemlagen von den Schulbehörden nicht mehr als gegeben beziehungsweise unabwendbar akzeptiert wurden. Zugleich belegt sie aber auch, welche großen Anstrengungen man in Preußen noch unternehmen musste, um einen Elementarschulbesuch für alle Kinder zu erreichen: Im Jahre 1838 gingen in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt/O. immerhin 82,7 beziehungsweise 80,7 Prozent der 6- bis 14-jährigen Kinder zur Schule – Prozentsätze, die gesamtstaatlich im oberen Bereich lagen. Zugleich wurde amtlich die Analphabetenquote der Rekrutenersatzjahrgänge 1844 bis 1852 mit nur 1,0 beziehungsweise 1,7 Prozent angegeben. Nach zeitgenössischer Definition handelte es sich dabei allein um jene jungen Männer, die bei der Musterung „keine Sprache lesen oder den Vor- und Familiennamen nicht leserlich schreiben“ konnten.¹³⁰ Dieser wahrlich minimalistische Anspruch macht ebenfalls deutlich, welche intensiven Bemühungen um eine tatsächliche *Volksbildung* Mitte des 19. Jahrhunderts in Preußen noch notwendig waren.

Auch in der dritten Hauptperiode behielten die städtischen und ländlichen Schulkommissionen ihre Scharnierfunktion zwischen den Schulen, den Kommunen und den Aufsichtsbehörden. Als Beispiele für alltägliche Stellungnahmen einer Schulkommission sei auf die Berichte vom 22.1.1823 und 8.6.1828 aus Beeskow verwiesen.¹³¹ Konflikte ergaben sich vor allem in den Fragen nach Vorsitz und Kompetenzen der kirchlichen Vertreter, also der

128 Der Bericht vom 12. April 1826, in: ebd.

129 Vgl. die Berichte vom Juli 1824 und die darauf ergangene Bewilligung vom 2. August 1824, in: BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 1739, n. f.

130 Vgl. Block, Rainer, *Der Alphabetisierungsverlauf im Preußen des 19. Jahrhunderts. Quantitative Explorations aus bildungshistorischer Perspektive*, Frankfurt/M. u. a. 1995, S. 118; das Zitat S. 103.

131 BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1395, n. f.

Superintendenten oder Ortsprediger, gegenüber den Vertretern der kommunalen Behörden beziehungsweise Gemeindevertretern (Dok. Nr. 20–23). Eine ähnliche Problemlage bestand hinsichtlich der Kompetenz der Ortsobrigkeit für die Schulbefreiung eines erst fünfjährigen Kindes. Bezirksregierung und Landrat stimmten letztlich darin überein, dass die Entscheidung in solch einem Fall allein der Ortsgeistliche treffen durfte (Dok. Nr. 27, 28).

Die Bemühungen um die Durchsetzung der Schulpflicht sowie der bereits an anderer Stelle beschriebenen Schulgeldzahlungen gingen einher mit verstärkten Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Schulbetriebes insgesamt. Angesichts teilweise rasant wachsender Schülerzahlen waren es Schulen in den brandenburgischen Kleinstädten, die entsprechende Reglements einführten. Als ein Beispiel sei auf die immerhin rd. 17 Druckseiten umfassende sogenannte „Schuldisziplin“ aus Beeskow vom Ende des Jahres 1823 verwiesen¹³², die auf der Basis einer „Schulgesetztafel“ detailliert Rechte und Pflichten der Schüler auflistete. Belohnungen und Strafen wurden genau geregelt. Im Falle schwerer Verfehlungen war die Einberufung eines „pädagogischen Gerichts“, bestehend aus dem Rektor, den Lehrern und einem Vertreter des Magistrats, vorgesehen. Damit wurden Anregungen Natorps und anderer Pädagogen aufgegriffen, die „Vorstellungen von der inneren Ordnung der Elementarschulen, der ‚Schuldisciplin‘“ formuliert und die Idee eines von Lehrern und Schülern als Bürgern bevölkerten „Schulstaates“¹³³ entwickelt hatten. Als Autoren der Beeskower „Schulgesetztafel“ finden wir ausweislich der Akten mit dem Schulinspektor und dem Rektor zwei engagierte Pädagogen, von denen der Inspektor auch publizistisch auf schulreformerischen Gebiet tätig war.

In den letzten drei Jahrzehnten des Untersuchungszeitraums wird der Schulbau zu einem inhaltlichen Schwerpunkt, wiewohl auch schon frühere Dokumente Baufragen zum Gegenstand haben (Dok. Nr. 161). Eine Notiz im Amtsblatt der Bezirksregierung Potsdam vom 29. Mai 1821 wies die Schulpatrone, Superintendenten und Schulinspektoren auf die Herausgabe sogenannter „Normal-Zeichnungen zu Schulhäusern“ seitens der Oberbaudirektion hin, die „zur Norm bei künftigen Bauprojekten“ genommen werden sollten. Als Grundtypen galten von nun an Schulbauten

„1) für 40 Kinder und respektive

2) für 80 Kinder,

3) für 120 Kinder in 2 Klassen [...],

4) für 200 Kinder in 2 Klassen,

5) für 150 Kinder in 3 Klassen und

6) für 90 Kinder in 3 Klassen

sämtlich nebst den erforderlichen Lehrer-Wohnungen“¹³⁴.

132 BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1395, n. f.

133 Scholz, Die Lehrer, S. 67.

134 Amtsblatt Potsdam, S. 115.

Auf diese Weise wurde indirekt auch die Zahl der Kinder pro Klasse auf 100 Schüler als Maximum begrenzt. Für die Bauträger ergab sich eine sicher höchst willkommene Kostenersparnis vor Ort, indem diese Planungen nur den lokalen Bedingungen anzupassen waren. Die im vorliegenden Band edierten Aktenstücke ermöglichen keinen Aufschluss darüber, ob und wie die Normen in der Provinz Brandenburg umgesetzt wurden. Normalzeichnungen werden jedenfalls in den Dokumenten nicht erwähnt.¹³⁵ Das mag nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass die Oberbaudirektion schon bald von derartigen Vorgaben Abstand nahm und keine Musterpläne mehr veröffentlichte.¹³⁶

Sowohl der demographische Aufschwung nach den Kriegsjahren mit einer schnell wachsenden Zahl schulpflichtiger Kinder als auch die sich unter den Schul- und Kommunalpolitikern durchsetzende Erkenntnis, dass eine durchgreifende Verbesserung des Bildungsniveaus nicht nur qualifiziertere Lehrer, sondern auch kleinere Klassenverbände mit besser ausgestatteten Unterrichtsräumen verlangte, initiierte zahlreiche Um- und Neubauten. In Vorbereitung dessen und als Material für Berichterstattungen an das Kultusministerium forderten nunmehr die Bezirksregierungen über die von den Superintendenten nach der Verfügung vom 12. November 1809 (Dok. Nr. 1) zu liefernden Angaben hinaus in den Jahren 1829 und 1837 zum Beispiel Statistiken zur Größe der Schulzimmer in den einzelnen Orten (für Beelitz und den Kreis Zauch-Belzig¹³⁷). Genau über die räumlichen Verhältnisse unterrichtet, wurden auf der Basis dieser Zahlen dann von der Bezirksregierung Vorbereitungen zur Vergrößerung von sieben Schulzimmern im Landkreis in Angriff genommen. In drei anderen Fällen wurden jedoch keine Baumaßnahmen eingeleitet, sondern lediglich Schichtunterricht angeordnet. Für Mertensdorf und Frehne ist den ausgewerteten Akten nichts hinsichtlich der Zurückhaltung der Behörde zu entnehmen. Bei Seddin als dem dritten Ort ist zu vermuten, dass die Bezirksregierung wohl keine Hoffnung hatte, die Gemeinde für einen Bau gewinnen zu können, da erst 1825 ein neues Schulhaus errichtet worden war.¹³⁸

Das Baugeschehen selbst ist vielfach beschrieben, exemplarisch sei die archivalische Überlieferung über Beeskow aus dem Jahr 1823 angeführt.¹³⁹ Im gleichen Jahr wurde auch

135 In der grundlegenden Studie von Rudolf Schmidt „Volksschule und Volksschulbau von den Anfängen des niederen Schulwesens bis in die Gegenwart“, Wiesbaden-Dotzheim 1967, werden solche amtlichen Musterrisse für jene Jahrzehnte zwar erwähnt (S. 148), auf ihre Wirksamkeit wird jedoch nicht näher eingegangen.

136 Vgl. dazu den Aufsatz des nunmehr im Handelsministerium arbeitenden ehemaligen Lehrers an der Bauakademie Gustav Linke „Der Bau und die Einrichtung der Landschulhäuser“ in: Zeitschrift für Bauwesen (Berlin) Jg. 9 (1859), Sp. 164 f.

137 Bericht vom 1. September 1829 (mit Anlage) bzw. der vom 21. Februar 1837, in: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 186, n. f. bzw. Rep. 2A, II Z Nr. 33, n. f. In letzter Akte auch das Konzept zur Vergrößerung vom Mai 1837.

138 Vgl. zum Schichtunterricht (23. November 1837) und die nachfolgenden Beispiele: BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 1739, n. f.

139 Vgl. hierzu Material in: BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1395, n. f.

das seit 1812 erwogene und mehrfach verschobene Neubauprojekt in Beelitz endlich abgeschlossen¹⁴⁰. Nicht nur in kleinen Städten wurde gebaut – auch in Dörfern wie dem bereits genannten Seddin und in Wolfshagen (bei Perleberg) ging es im Jahre 1824 um ein neues Schulhaus. Zentrale Problemfelder waren dabei die Finanzierung insgesamt und die Anteile, die die Gemeinden sowie die Schulpatrone jeweils zu leisten hatten. So hatte die Gemeinde Kohlo im Regierungsbezirk Frankfurt/O. harte Auseinandersetzungen mit dem Grafen Brühl als Patron (Dok. Nr. 119, 121).

Ähnlich wie bei den bereits erwähnten Landschenkungen für Lehrerstellen¹⁴¹ meldete das Amtsblatt der Regierung Potsdam auch den Um-, Aus- und Neubau von Schulgebäuden. Von 1811 bis 1829 wurden gemäß der im Anhang zu dieser Einleitung abgedruckten Tabelle Baumaßnahmen in insgesamt 69 Orten erwähnt. Während es gewöhnlich zwei bis vier Kommunen pro Jahr waren (1822 sowie 1824 bis 1826 und 1828 sogar nur eine), wurden 1813 immerhin 27 verzeichnet. Angesichts der von Hanno Schmitt in Auswertung eines umfangreichen Berichts der Potsdamer Regierung an das Kultusministerium über die Fortschritte im Elementarschulwesen von 1808 bis 1827 ermittelten Zahlen von 389 Neubauten, 387 Umbauten sowie allein 536 neuen Schulstuben in bereits vorhandenen Gebäuden auf dem Lande¹⁴² muss davon ausgegangen werden, dass im Amtsblatt nur ein geringer Teil aller Baumaßnahmen erfasst wurde. Ob es sich dabei um eine gezielte Auswahl handelt, oder ob die Meldungen mehr zufällig von den für die Redaktionsarbeit zuständigen Beamten aufgenommen wurden, kann nicht bestimmt werden. Gleichzeitig geht aber auch aus der Zusammenstellung Schmitts nicht hervor, inwieweit seine Kategorien „erweiterte/verbesserte Schulgebäude“ und „neue Schulstuben in bereits vorhandenen Schulgebäuden“ eine genaue Zuordnung ermöglichten oder ein gewisser Prozentsatz an Doppelzählungen anzunehmen ist. Trotz dieser Unschärfen steht angesichts der Gesamtdatenlage fest, dass die in der bildungshistorischen Literatur zu Preußen verbreitete Annahme von „zwei Bauphasen (1820–1835 und 1865–1880)“¹⁴³ für Volksschulen angesichts der Zahlen für die Provinz Brandenburg einer kritischen Überprüfung bedarf.

Eine Sonderstellung nahm in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts das jüdische Schulwesen ein, das im vorliegenden Band nicht im Einzelnen berücksichtigt werden konnte. Verwiesen sei aber als Beispiel auf Havelberg, wo es nicht nur eine geringe Zahl schulpflichtiger Kinder mosaischen Glaubens gab, sondern diese in dieser brandenburgischen Kleinstadt in eine christliche Schule gingen und dort am Unterricht einschließlich Religionsunterricht zum

140 Zum Jahr 1812 vgl. BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 185, n. f.; der Abschluss des Schulbaus in: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 186, n. f.

141 Vgl. S. 33 f. in vorliegender Einleitung.

142 Vgl. Schmitt, Hanno, Zum Ausbau des preußischen Volksschulwesens (1808–1827). Das Beispiel des Regierungsbezirks Potsdam, in: Schmitt, Hanno/Tosch, Frank, Erziehungsreform und Gesellschaftsinitiative in Preußen 1798–1840, Berlin 1999, S. 46.

143 Friederich, Gerd, Das niedere Schulwesen, in: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3, S. 129.

Alten Testament und zur Sittenlehre teilnahmen.¹⁴⁴ Die zur zusätzlichen Unterweisung in hebräischer Sprache und dem jüdischen Glauben von der Synagogengemeinde vorgeschlagenen Kandidaten wurden seitens der Schulbehörde genau geprüft. Bereits 1820 waren die Landräte und Magistrate mittels Bekanntmachung im Amtsblatt angewiesen worden, über frei werdende Schullehrerstellen sofort zu berichten und darauf zu achten, dass „die erledigte Stelle nicht anders wieder besetzt werde als durch einen hier in Potsdam, im Auftrage der hiesigen Regierung geprüften und mit dem Zeugnis der Tüchtigkeit versehenen Lehrer“¹⁴⁵. Wegen der sehr geringen Bezahlung, die die arme Havelberger Gemeinde nur leisten konnte, bewarben sich allein junge Männer, die als Schächter arbeiteten, ihre Stunden nebenbei gaben und nicht lange in der Stadt blieben; in einigen Jahren fand sich auch niemand als Religionslehrer. In dieser Zeit blieb die Vermittlung der Glaubensgrundlagen allein den Eltern überlassen. Mittels einer umfangreichen Verfügung vom 10. Juli 1827 versuchte die Bezirksregierung, die „Anstellung jüdischer Lehrer“ zu vereinheitlichen wegen „dem willkürlichen Verfahren, welches [...] bisher stattgefunden“ hätte und um „dem häufigen Wechsel dieser Lehrer vorzubeugen“¹⁴⁶. Im Fall von Havelberg konnte aber wegen der fehlenden finanziellen Mittel keine Besserung eintreten: Nachdem 1832 die Bewerbung eines Kandidaten gescheitert war, wurde nach Ausweis der Akte zum „Judenschulwesen in den Städten der Superintendentur Stadt Havelberg (1823–1874)“¹⁴⁷ erst 1859 wieder ein Lehrer eingestellt. Eine wie auch immer geartete Unterstützung oder Hilfe seitens des Staats wurde von keiner Seite in Betracht gezogen.

4. Grundtendenzen in der Entwicklung des Elementarschulwesens

Überblickt man das im vorliegenden Band mitgeteilte Material zum Brandenburger Elementarschulwesen von 1796 bis 1847/48, dann zeigen sich vier Grundtendenzen, die den Aufschwung des Volksschulwesens zu einer Säule des preußischen Kulturstaats prägten. Erstens wird erkennbar, dass die (Elementar-)Schule zu einem gesellschaftlichen Bereich wurde, der nicht nur einer immer detaillierteren (weltlichen) Aufsicht durch einen sich entwickelnden Behördenapparat unterlag, sondern auch zu einer Staatsangelegenheit von wachsender Bedeutung wurde. Dies war zunächst dadurch gegeben, dass in einer großen und zunehmenden Zahl von Fällen der Staat selbst Schulherr war, per se für seine Schulen sorgte und hieraus oft eine Beispielfunktion erwuchs. Darüber hinaus begannen Ausformung und Regulierung dieses gesellschaftlichen Sektors im modernen Recht mittels immer zahlreicherer, mit dem Allgemeinen Landrecht in Einklang stehender Einzelbestimmungen,

144 Vgl. den Bericht vom 3. Januar 1831 mit Anlage, in: BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 48, n. f.

145 Amtsblatt Potsdam, S. 47.

146 Amtsblatt Potsdam und Berlin, S. 125.

147 BLHA, Rep. 2A, WP Nr. 48.

die das bis dahin geltende General-Landschul-Reglement von 1763 sowie die unzähligen regionalen und lokalen Regelungen weitgehend ersetzten und zunehmend allgemeine Gültigkeit unabhängig von der Form des Patronats erlangten.

Damit war als zweite Grundtendenz eng verbunden, dass das Elementarschulwesen in allen seinen Bereichen einer Normierung, Überwachung und rechnungsmäßigen Formalkontrolle mit einer sich lang herausbildenden eigenen Bürokratie unterlag. Das Berichtswesen wurde in mehrfachen Stufen ausgebaut, formalisiert beziehungsweise neuen Anforderungen angepasst. Gleichfalls wurden wichtige Bereiche der Schulverwaltung normiert, was im vorliegenden Band in der zunehmenden Verwendung gedruckter Fragebogen zur Bewerbung von Lehrern (Dok. Nr. 140) ebenso nachvollziehbar ist wie durch den Einsatz von Formularen für die Diensteide (Dok. Nr. 142). Darüber hinaus gab es die Form der Konduitenlisten¹⁴⁸. Dies ging einher mit ähnlichen Entwicklungen an den Schulen selbst wie der regelmäßigen Ausgabe von Zensurscheinen¹⁴⁹ und der Abfassung von sogenannten Schulstatuten oder Schuldisziplinen sowie Ordnungen für Schulgerichte, so für Beelitz vom März 1829, für Beeskow vom Dezember 1823.¹⁵⁰ Es ist sicher kein Zufall, dass die zuletzt genannten Beispiele aus dem städtischen Milieu kamen und die Tendenz zur Ausdifferenzierung der Schulstruktur zu mehrklassigen Bürgerschulen begleiteten, die bis an die Gymnasien heranführten oder sich mit diesen in den unteren Klassen sogar überschnitten.

Die dritte Grundtendenz bestand darin, dass Lehrer, Eltern und Gemeinden als Hauptakteure im Elementarschulwesen in der Mehrzahl eine, wenn auch in der Frühzeit manchmal durch devote Wortwahl verbrämte, dennoch erkennbar selbstbewusste, die Wahrung der eigenen Rechte verteidigende Position gegenüber den Patronen und Aufsichtsbehörden einnahmen. Widerständigkeit zeigte sich in kleinen wie in großen Dingen. Minimale Anpassungen im Status der Lehrer und bei ihrer Bezahlung oder grundsätzliche Veränderungen in den Schulverhältnissen waren letztlich nur im Dialog mit allen Beteiligten durchsetzbar. Obrigkeitliche Übergriffe oder Oktroi trafen auf inhaltliche Passivität, Lavieren oder direkte Gegenwehr der Betroffenen. Gleichzeitig waren die Staatsbehörden in der Regel nicht bereit, die Grenzen des geltenden Rechts zu überschreiten oder überschreiten zu lassen. Die lokalen oder regionalen Aufsichtsbehörden wurden in solchen Fällen sogar von den höheren Instanzen ermahnt sowie zur Zurücknahme von Übergriffen gedrängt, um keine Unruhe in der Bevölkerung aufkommen zu lassen. Das galt vor allem unter den Bedingungen der Krise Altpreußens, speziell in der Kriegs- und Besatzungszeit. In dem Maße, wie mit der Umsetzung der preußischen Reformen und der Konsolidie-

148 Anzumerken bleibt, dass die vom gleichen Superintendenten zwei Jahre später abgegebene Konduitenliste wieder handschriftlich und ohne Verwendung eines Vordrucks, aber seinem Vorbild folgend, angefertigt worden ist – ob ihm die Formulare ausgegangen waren, ein Kauf zu teuer erschien oder andere Gründe eine Rolle spielten, kann nicht gesagt werden. Vgl. zu allem BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 16, n. f.

149 Vgl. BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1395, n. f.

150 Vgl. für Beelitz 1829: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 186, n. f.; für Beeskow 1823: BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1395, n. f.

rung der politischen Verhältnisse ein modernisierter Staatsapparat entstand und sich festigte, artikulierten sich auch sein Gestaltungswille und seine Durchsetzungskraft auch im Schulsektor. Zwar blieb oberstes Prinzip, innerhalb des geltenden Rechts zu agieren, aber es wuchsen Streben und Möglichkeiten, dieses den steigenden Anforderungen an das Bildungswesen anzupassen.

Viertens schließlich wandelte sich vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts das Erscheinungsbild der Elementarschullehrer in Brandenburg vom ‚armen Dorfschullehrerlein‘ zu dem in der Regel eine spezifische fachlich-pädagogische Bildung besitzenden Lehrer, der berufliche und soziale Interessen selbstbewusster zu artikulieren und zu wahren begann. Das war verbunden mit einer langsamen, wiewohl bescheidenen Verbesserung seiner materiellen Lebensverhältnisse. Das für den vorliegenden Band ausgewertete Aktenmaterial mit seinem Focus auf die Kleinstädte und das platte Land haben aber keine politisch-sozialen Ansatzpunkte für das Engagement der Volksschullehrer im Vormärz und in der Revolution von 1848/49 erbracht. Die sich für eine gesellschaftliche Umgestaltung engagierenden Berufsgenossen waren vor allem im schon stärker verbürgerlichten Umfeld der großen Städte sowie den industrialisierteren Teilen der preußischen Monarchie beheimatet.

5. Spezifika der Edition

Ergänzend und in Abwandlung der für die Reihe „Preußen als Kulturstaat“ geltenden Editionsrichtlinien¹⁵¹ werden im vorliegenden Band einige Spezifika beim Abdruck der Dokumente angewandt. Dies ist der Thematik als auch der äußerst großen Heterogenität des Quellenkorpus geschuldet. Das Spektrum der Dokumente zum Brandenburger Elementarschulwesen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts reicht von Eingaben und Protokollen, zu deren Abfassung sich Analphabeten der Hilfe Schriftkundiger bedienen mussten, selbst aber nur mit ‚drei Kreuzen‘ zeichneten (Dok. Nr. 121, 212), über Stücke ungeübter Verfasser, die mit schwerer Hand in eigenwilliger Rechtschreibung ihr Anliegen formulierten sowie über die von Schulinspektoren oder Superintendenten in großer Zahl verfertigten Berichte an die Vorgesetzten und Aktennotizen bis hin zu Verfügungen der Bezirksregierungen sowie des Kultusministeriums. Bei zahlreichen Schriftstücken zeigt sich in den vorliegenden, oftmals revidierten Textfassungen das Ringen der Akteure um die Umsetzung der Elementarschulreform. Das gilt nicht nur, aber besonders natürlich für Konzepte. Deshalb war es das Bemühen des Bearbeiters, Marginalien und Aktennotizen zu berücksichtigen, die über rein bürotechnische Vermerke hinausgehen.

Nicht alle Dokumente tragen Eingangsvermerke, und im vorliegenden Band wurden diese nur dann mit abgedruckt, wenn auffallend lange Zeiten zwischen dem Datum des

151 Vgl. im vorliegenden Band S. 61–67: „Zur Einrichtung der Edition“.

Schriftstücks und seiner Einreihung in den Geschäftsgang des Empfängers auftraten; anzumerken bleibt, dass solche Verzögerungen in der Mehrzahl nicht auf schlechte Postverbindungen, sondern vor allem auf den zeitraubenden Umlauf in der ausfertigenden Behörde zur Unterschriftsleistung aller beteiligten Beamten zurückzuführen sind, wie sich aus einigen Expeditionsvermerken der Kanzleien ergibt. Hervorzuheben ist eine Vereinheitlichung in der Schreibweise von Namen und Begriffen, die manchmal sogar in einem Dokument abweichend geschrieben wurden (Dok. Nr. 130). Bei den Ortsnamen werden spätere Umbenennungen, Separierungen oder Eingemeindungen weder im Text noch im Register berücksichtigt. Als Richtschnur dient das 1820 erschienene ‚Vollständige topographische Wörterbuch des preußischen Staats‘¹⁵².

Das Ringen um die Reform der Schulverhältnisse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigt sich nicht nur in dem bereits erwähnten Ringen um den Text, sondern auch am Erscheinungsbild selbst vor allem der ausgefertigten Schriftsätze. Deshalb werden im vorliegenden Band in Abweichung zu den Editionsrichtlinien der Reihe besonders bei Eingaben und Berichten Untergebener an Behörden Gruß- und Schlusspassagen wiedergegeben. So lässt sich über die Jahrzehnte der allmähliche Übergang von den noch ganz in dem untertänigen Gestus des Spätabolutismus verfassten Stücken zu oft durchaus selbstbewusst formulierten Schriftsätzen erkennen (Dok. Nr. 77). Während ein Teil der Standardfloskeln im Zusammenhang mit Courtoisie und Geschäftsgang anfänglich ausgeschrieben wurde, fanden diese Begriffe in späterer Zeit in der Regel nur abgekürzt Verwendung, was auf ihren Sinnverlust und ihre weitgehende Formelhaftigkeit hinweist. Um solche Brüche in der vorliegenden Edition nachvollziehbar zu machen, werden abgekürzte Standardfloskeln nicht stillschweigend aufgelöst, sondern in eckigen Klammern ergänzt, was zudem auf andere Abkürzungen übernommen wurde, zeigte sich doch in deren Benutzung oder eben Nichtbenutzung, wie zeitgenössische Briefsteller und Musterbücher anmerken, nicht zuletzt der Grad des Respekts des Verfassers vor dem Adressaten.

Mit den Wandlungen im Erscheinungsbild der Schriftstücke standen Änderungen beim Kanzleistil im Zusammenhang, die sich in jenen Jahrzehnten vollzogen. Anfänglich verkündeten übergeordnete staatliche Behörden ihre Erlasse bzw. Verfügungen jeweils im Namen des Königs. Noch im Herbst 1810 verfügte zum Beispiel die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung gegenüber einem mit der Schulaufsicht beauftragten Prediger unter Voranstellung des Namens des Monarchen mit der Formulierung: »[...] lassen Wir Euch [...] zum Bescheide geben [...]« (Dok. Nr. 44). Entsprechend wurden Schreiben

152 Rumpf, Johann Daniel Friedrich/Rumpf, Heinrich Friedrich, Vollständiges topographisches Wörterbuch des preußischen Staats, enthaltend sämtliche Städte, Flecken, Dörfer, Weiler, Kolonien, Vorwerke, Höfe, Mühlen, einzelne Häuser, mit Angabe der Feuerstellen und Einwohnerzahl sowie der Provinz, des Kreises und des Regierungs- und Gerichtsbezirks, worin sie liegen, desgleichen alle Gebirge und Berge, große Waldungen und Forsten, Moräste und Brüche, Flüsse, Seen, Bäche und Kanäle. Mit vorangehenden allgemeinen Übersichten, 3 Bde., Berlin 1820.

Untergebener an königliche Behörden als Immediatberichte beziehungsweise -eingaben formuliert. Im Zuge der preußischen Reformen begann jedoch auch im Schulsektor eine solche Verfahrensweise schon bald zu erodieren, obwohl erst 1832 regierungsamtlich eine normierende Anweisung dazu erging.¹⁵³

Abschließend bleibt dem Bearbeiter des vorliegenden Bandes die angenehme Pflicht, jenen Kollegen zu danken, die in schwierigen Fällen bereitwillig Lesehilfe leisteten, zahlreiche Anfragen beantworteten beziehungsweise Hilfe bei der Fertigstellung des Manuskripts leisteten. Ansporn erfuhr ich im letzten Jahr nicht zuletzt von meinem Sohn Michael, dem dieser Band gewidmet sei. Besonderer Dank gebührt schließlich den Kolleginnen und Kollegen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam unter der Leitung von Prof. Dr. Klaus Neitmann sowie des Archivs der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Dr. Vera Enke, die die Arbeit an den Archivalien wesentlich erleichterten.

153 Vgl. zum Beschluss des preußischen Staatsministeriums betr. Geschäftsstil bei den Behörden vom 23.10.1832, Rathgeber, Christina (Bearb.), Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Bd. 2, Hildesheim u. a. 2004, S. 102, Nr. 93, TOP 1.

Meldungen über den Um-, Aus- und Neubau von Schulen im „Amtsblatt der Königlichen Kurmärkischen Regierung“ (ab 1811) beziehungsweise „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam“ (ab 1817)/„Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin“ (ab 1823)

Jahrgang	Ort	Seite
1811	Himmelfordt Klein-Lübs	119 246
1812	Baßdorf Wittstock Nauen	4 358 419
1813	Klosterdorf Biederitz Grünefeld Werbig Uenze Kleinow Groß-Gottschow Suckow Dergenthin Schönhagen Freienstein Sadenbeck Bölzke Kollrep Breitenfeld Buckow Hohenvier Dransee Wernickow Teetz Fretzdorf Biesen Papenbruch Garlin Bochin Groß-Welle Havelberg	19 20 20 84 305 306 306 306 306
1814	Beeskow Wrietzen	254 404
1815	Reitwein Leddin	29 245
1816	Zochow Garzau Nauen Trebbin Spandau	28 243 243 244 366
1817	Kyritz Schönermark	393 393

Jahrgang	Ort	Seite
1818	Schöbendorf	17
1819	Neu-Angermünde Cremmen Groß-Barnim	112 165 232
1820	Lüdendorf Dobberzin Fröhden Markendorf	15 46 146 146
1821	Jüterbog Kagel Reetz Rathenow	20 36 206 273
1822	Alt-Trebbin	110
1823	Wittstock Rosenwinkel	119 220
1824	Nächst- Neuendorf	248
1825	Lückendorf	108
1826	Neu-Crüssow	266
1827	Tarmow Damelang Lehnin Rädel	28 206 206 206
1828	Götz	178
1829	Neu-Bliesdorff Dabendorf Lobbensee	8 124 256

Verzeichnis der zitierten Literatur

- Acta Borussica, Neue Folge, 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Wolfgang Neugebauer. Abt. I: Das Preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur (1817–1934), Abt. II: Der preußische Kulturstaat in der politischen und sozialen Wirklichkeit, insgesamt 15 Bde., Berlin 2009 ff. s. a. *Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums*
- Amtsblatt der Königlichen Kurmärkischen Regierung (später: Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam; dann: Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin), Jg. 1811 ff.
- Apel, Hans-Jürgen/Klößner, Michael, Schulwirklichkeit in Rheinpreußen. Analysen und neue Dokumente zur Modernisierung des Bildungswesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Köln/Wien 1986 (= Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 30).
- Block, Rainer, Der Alphabetisierungsverlauf im Preußen des 19. Jahrhunderts. Quantitative Explorationen aus bildungshistorischer Perspektive, Frankfurt/M. u. a. 1995 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe XI, Bd. 639).
- Borck, Johann Carl Friedrich, Handbuch über die Kirchen- und Schulgesetzgebung im Preußischen Staate mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Preußen, Ost- und Westpreußen und Lithauen, umgearbeitet von J. C. G. Lorkowski und hrsg. v. J. A. Ed. Österreich, 2 Bde., Königsberg 1844.
- Borck, Johann Carl Friedrich, Handbuch über die Kirchliche und Schulgesetzgebung für den ganzen Umfang der amtlichen Stellung des Geistlichen im Preußischen Staat mit besonderer Berücksichtigung von Ostpreußen und Lithauen, Königsberg 1831.
- Brümmer, Franz, Zur Schulgeschichte der Stadt Nauen (Provinz Brandenburg), in: Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 4 (1894), S. 33–64.
- Caruso, Marcelo, Geist oder Mechanik. Unterrichtsordnungen als kulturelle Konstruktionen in Preußen, Dänemark (Schleswig-Holstein) und Spanien 1800–1870, Frankfurt/M. 2010 (= Komparatistische Bibliothek / Comparative Studies Series / Bibliothèque d'Etude Comparative, Bd. 19).
- Diesterweg, Adolph, Sämtliche Werke, 2. Abt., 23. Bd.: Briefe, Amtliche Schreiben und Lebensdokumente aus den Jahren 1810 bis 1832, hrsg. v. Klaus Göbel, Neuwied 2003.
- Erbach, Eva, Wilhelm von Türcks pädagogisches Wirken in Potsdam, päd. Diss., Potsdam, 1993 (Maschinenschrift).
- Friederich, Gerd, Das niedere Schulwesen, in: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3, S. 123–152.
- Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. Aktenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Berlin 1869.
- Goldbeck, Johanna, Volksaufklärerische Schulreform auf dem Lande in ihren Verflechtungen. Das Besucherverzeichnis der Reckahner Musterschule Friedrich Eberhard von Rochows als Schlüsselquelle für europaweite Netzwerke im Zeitalter der Aufklärung, Bremen 2014 (= Philanthropismus und populäre Aufklärung. Studien und Dokumente, Bd. 7).

- Heppe, Heinrich, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Bd. 3, Gotha 1858.
- Herrlitz, Hans-Georg/Hopf, Wulf/Titze, Hartmut/Cloer, Ernst, Deutsche Schulgeschichte von 1800 bis zur Gegenwart. Eine Einführung, 4. Aufl. Weinheim/München 2005.
- Heyde, W. G. von der, Archiv von Verordnungen, das Elementarschulwesen und die persönlichen Verhältnisse der Elementarschullehrer betreffend, Magdeburg 1846.
- Hintze, Otto, Preußische Reformbestrebungen vor 1806, in: Ders., Gesammelte Abhandlungen, Bd. 3: Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und Sozialgeschichte Preußens, Göttingen 1967, S. 504–529.
- Hohlfeld, Carmen, Geschichte der Schule im Königlichen Amtsdorf Caputh. Von der Einklassenschule bis zum siebenstufigen Lehrsystem. Eine Interpretation der archivalischen Quellen, Caputh 2000.
- Humboldt, Wilhelm v., Gesammelte Schriften,
 Bd. 10: Politische Denkschriften, hrsg. v. Bruno Gebhardt, Bd. 1: 1802–1810, Berlin 1903;
 Bd. 13: Nachträge, hrsg. v. Albert Leitzmann, Berlin 1920;
 Bd. 16: Politische Briefe, hrsg. v. Wilhelm Richter, T. 1: 1802–1813, Berlin/Leipzig 1935;
 Bd. 17: Politische Briefe, hrsg. v. Wilhelm Richter, T. 2: 1813–1835, Berlin/Leipzig 1936.
- Jeismann, Karl-Ernst/Lundgreen, Peter (Hrsg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3: Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches, München 1987.
- Jeismann, Karl-Ernst, Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft, Bd. 1: Die Entstehung des Gymnasiums als Schule des Staates und der Gebildeten 1787–1817, Bd. 2: Höhere Bildung zwischen Reform und Reaktion 1817–1859, 2. Aufl. Stuttgart, 1996 (= Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für Moderne Sozialgeschichte, Bd. 15 bzw. 56).
- Kade, Franz, Schleiermachers Anteil an der Entwicklung des preußischen Bildungswesens von 1808–1818. Mit einem bisher ungedruckten Votum Schleiermachers, Leipzig 1925.
- Kamptz, Karl Albert v. (Hrsg.), Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung, Berlin 1817–1839.
- Krug, Leopold, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staats und über den Wohlstand seiner Bewohner, Bd. 2, Berlin 1805.
- Kuhlemann, Frank-Michael, Bildungsgeschichte, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 65 (2014), S. 737–761; 66 (2015), S. 112–123.
- Linke, Gustav, Der Bau und die Einrichtung der Landschulhäuser, in: Zeitschrift für Bauwesen (Berlin) Jg. 9 (1859), Sp. 161–180.
- Natorp, Ludwig, Briefwechsel einiger Schullehrer und Schulfreunde, 3 Bde., Duisburg/Essen 1811–1816.
- Natorp, Otto, B. Chr. Ludwig Natorp, Doktor der Theologie, Oberkonsistorialrat und Vize-Generalsuperintendent zu Münster. Ein Lebens- und Zeitbild aus der Geschichte des Niederganges und der Wiederaufrichtung Preußens in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, Essen 1894.
- Neugebauer, Johann Ferdinand, Das Volksschulwesen in den Preußischen Staaten. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den Elementarunterricht der Jugend betreffen, Berlin/Posen/Bromberg 1834.
- Neugebauer, Johann Ferdinand, Sammlung der auf den Öffentlichen Unterricht in den Königl. Preußischen Staaten sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, Hamm 1826.
- Neugebauer, Wolfgang, Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preußen, Berlin/New York 1985 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 62).
- Neugebauer, Wolfgang, Bildungsgeschichte, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 56 (2005), S. 584–593, 644–656, 719–731.
- Neugebauer, Wolfgang, Das Bildungswesen in Preußen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Büsch, Otto (Hrsg.), Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. 2: Das 19. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens, Berlin/New York 1992, S. 605–798.

- Niedergesäs, Friedrich Wilhelm, Das Elementarschulwesen in den Königlich Preußischen Staaten. Eine Zusammenstellung der gültigen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen, das Elementarschulwesen betreffend, Krefeld 1847.
- Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten, etc. etc. etc. Von 1761, 1762, 1763, 1764 und 1765 als der 3. Band. Nebst einem Zusatz einiger Verordnungen, welche in den jährlichen Sammlungen der Edicten von 1761 bis 1764 noch nicht befindlich. Denen auch einige Verordnungen beygefüget worden, welche sowohl im Mylio nicht befindlich sind, als auch in den vorhergehenden Sammlungen, welche von der Academie herausgegeben, ausgelassen worden, Bd. 3: Verzeichnis derer in dem 1763sten Jahre ergangenen Edicten, Patenten, Mandaten, Rescripten und Haupt-Verordnungen etc. Nach der Ordnung der Zeit, Berlin 1766.
- Nyström, Solmu, Die deutsche Schulerminologie in der Periode 1300–1740. I. Schulanstalten, Lehrer und Schüler. Wortgeschichtliche Studie, Helsinki 1915.
- Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38 (= Acta Borussica Neue Folge, 1. Reihe: Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (vormals Preußische Akademie der Wissenschaften) unter der Leitung von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer). Bd. 2, bearb. von Christina Rathgeber, Hildesheim u. a. 2001.
- Rademacher, Bernd, Zentralisierung und Dezentralisierung. Zur Genese der Schulverwaltung in der Konstitutionsphase der bürgerlichen Gesellschaft, dargestellt am Beispiel Preußens, Bad Heilbronn/Obb. 1978.
- Ritsch, Karl, Sammlung der Verordnungen und Bekanntmachungen, welche in Bezug auf das Elementarunterrichtswesen für den Regierungsbezirk Aachen erlassen worden sind, Aachen 1835.
- Ritsch, Karl, Erster Nachtrag zu der Sammlung der Verordnungen und Bekanntmachungen in Bezug auf das Elementarunterrichtswesen für den Regierungsbezirk Aachen, Aachen 1838.
- Ritsch, Karl, Zweiter Nachtrag zu der Sammlung der Verordnungen und Bekanntmachungen in Bezug auf das Elementarunterrichtswesen für den Regierungsbezirk Aachen, Aachen 1845.
- Rönne, Ludwig v., Das Unterrichtswesen des Preußischen Staates. Eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzchen Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung und in deren Fortsetzungen durch die Ministerialblätter sowie in anderen Quellensammlungen enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung, dargestellt unter Benutzung der im Justizministerium ausgearbeiteten „revidierten Entwürfe der Provinzial-Rechte“, Bd. 1: Allgemeiner Teil, Privatunterricht, Volksschulwesen, Berlin 1855 (= Die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates. Eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzchen Annalen für die innere Staatsverwaltung und in deren Fortsetzungen durch die Ministerialblätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung, dargestellt unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Königlichen Hauses und der Hauptverwaltung der Staatsschulden, T. 8: Die kirchlichen und Unterrichtsverhältnisse, Bd. 2: Das Unterrichtswesen).
- Rumpf, Johann Daniel Friedrich/Rumpf, Heinrich Friedrich, Vollständiges topographisches Wörterbuch des preußischen Staats, enthaltend sämtliche Städte, Flecken, Dörfer, Weiler, Kolonien, Vorwerke, Höfe, Mühlen, einzelne Häuser, mit Angabe der Feuerstellen und Einwohnerzahl sowie der Provinz, des Kreises und des Regierungs- und Gerichtsbezirks, worin sie liegen, desgleichen alle Gebirge und

- Berge, große Waldungen und Forsten, Moräste und Brüche, Flüsse, Seen, Bäche und Kanäle. Mit vorangehenden allgemeinen Übersichten, 3 Bde., Berlin 1820.
- Sack, Friedrich Samuel Gottfried, Über die Verbesserung des Landschulwesens vornehmlich in der Churmark Brandenburg, Berlin 1799.
- [Schleiermacher] Friedrich Schleiermacher. Texte zur Pädagogik. Kommentierte Studienausgabe, hrsg. v. Michael Winkler und Jens Brachmann, 2 Bde., Frankfurt/M. 2000 (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Nr. 1451/1452).
- Schleiermachers Briefwechsel (Verzeichnis) nebst einer Liste seiner Vorlesungen, bearb. v. Andreas Arndt und Wolfgang Virmond, Berlin/New York 1992 (= Schleiermacher-Archiv, Bd. 11).
- Schmidt, Rudolf, Volksschule und Volksschulbau von den Anfängen des niederen Schulwesens bis in die Gegenwart, Wiesbaden-Dotzheim 1967 (= Probleme der Erziehung, Bd. 3/4).
- Schmitt, Hanno, Zum Ausbau des preußischen Volksschulwesens (1808–1827). Das Beispiel des Regierungsbezirks Potsdam, in: Schmitt, Hanno/Tosch, Frank, Erziehungsreform und Gesellschaftsinitiative in Preußen 1798–1840, Berlin 1999 (= Bildungs- und kulturgeschichtliche Beiträge für Berlin und Brandenburg, Bd. 6).
- Schmitt, Hanno/Tosch, Frank (Hrsg.), Neue Ergebnisse der Rochow-Forschung, Berlin 2009 (= Bildungs- und kulturgeschichtliche Beiträge für Berlin und Brandenburg, Bd. 6).
- Scholz, Joachim, Die Lehrer leuchten wie die hellen Sterne. Landschulreform und Elementarlehrerbildung in Brandenburg-Preußen. Zugleich eine Studie zum Fortwirken von Philanthropismus und Volksaufklärung in der Lehrerschaft im 19. Jahrhundert, Bremen 2011 (= Philanthropismus und populäre Aufklärung. Studien und Dokumente, Bd. 4).
- Schule und Absolutismus in Preußen. Akten zum preußischen Elementarschulwesen bis 1806, bearb. v. Wolfgang Neugebauer, Berlin/New York 1992 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 83).
- Seger, Johann Christoph Friedrich, Repertorium gesetzlicher Bestimmungen und Verfügungen, welche über das evangelische Kirchen- und Elementarschulwesen, über die Amtsführung und Pflichten sowie über die Einkünfte und Gerechtsame der Kirchen- und Schulbeamten des Preußischen Staats ergangen sind. Ein Handbuch für Geistliche, Schullehrer und demnächst auch für Kreis- und Ortsbehörden, welche auf das Kirchen- und Schulwesen einwirken, Berlin 1828.
- Seiffert, Bernhard, Die Strausberger Stadtschule. Beiträge zur Geschichte des märkischen Schulwesens (1430–1818), in: Archiv der „Brandenburgia“, Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg zu Berlin 6 (1899), S. 1–113.
- Siebrecht, Silke, Friedrich Eberhard von Rochow, Domherr zu Halberstadt, praktischer Aufklärer, Schulreformer und Publizist. Handlungsräume und Wechselbeziehungen eines Philanthropen und Volksaufklärers in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Bremen 2013 (= Philanthropismus und populäre Aufklärung. Studien und Dokumente, Bd. 6) (= Presse und Geschichte, Bd. 71).
- Thiele, Gunnar, Die Organisation des Volksschul- und Seminarwesens in Preußen 1809–1819. Mit besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit Ludwig Natorps. Nebst ungedruckten Entwürfen, Leipzig 1912 (= Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der wissenschaftlichen Pädagogik, Bd. 1).
- Trautmann, Oskar, Die städtische Schuldeputation in Preußen und die Ministerialinstruktion vom 26. Juni 1811, in: Archiv für öffentliches Recht 19 (1905), S. 536–589.
- Türck, Wilhelm v., Leben und Wirken des Regierungs- und Schulrats Wilhelm von Türck, von ihm selbst niedergeschrieben als ein Vermächtnis an die von ihm gegründeten Waisenhäuser und nach seinem Tode herausgegeben von Angehörigen des Verfassers, Potsdam 1859.
- Vogel, Barbara, Staatsfinanzen und Gesellschaftsreform in Preußen, in: Berding, Helmut (Hrsg.), Privatkapital, Staatsfinanzen und Reformpolitik im Deutschland der napoleonischen Zeit, Ostfildern 1981.

Vogel, Werner, Brandenburg, Marburg/Lahn 1975 (= Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945, R. A, Bd. 5).

Wende, Sonja, Briefe an Lehrer. Ein Beitrag zur Schulgeschichte des 19. Jahrhunderts, Frankfurt/M. u. a. 1994 (= Europäische Hochschulschriften, R. XI, Bd. 566).

Wienecke, Friedrich, Die Einführung der Pestalozzischen Methode in die Schulen der Kurmark (1809–16), in: Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts 5 (1915), S. 168–201.

Wienecke, Friedrich, Die Landgnadenschulen der Kurmark, in: Schulblatt für die Provinz Brandenburg 70 (1905), S. 255–266.

www.stapferenquete.ch (gelesen am 23.4.2015).

Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jg. 1870.

Zimmermann, Wilhelm, Der Aufbau des Lehrerbildungs- und Volksschulwesens unter der preußischen Verwaltung 1814–1840 (1846), Köln 1963 (= Die Anfänge und der Aufbau des Lehrerbildungs- und Volksschulwesens am Rhein, T. 3).

Zur Einrichtung der Edition

VON BÄRBEL HOLTZ

Die vorliegende Edition steht in der Tradition der durch Gustav Schmoller begründeten *Acta Borussica*,¹ mit denen seit 1892 in einer vielbändigen Ausgabe Quellen zur preußischen Staatsverwaltung des 18. Jahrhunderts gesammelt und im Volltext oder in Regesten publiziert wurden.² Diese große Edition zur Geschichte Preußens ist seit dem Jahre 1999 mit den *Acta Borussica, Neue Folge*³ fortgesetzt und chronologisch auf das 19./20. Jahrhundert ausgeweitet worden. In einer 1. Reihe wurden die Protokolle des preußischen Staatsministeriums ediert, wobei diese serielle Quelle gegenüber den „alten“ *Acta Borussica* editionstechnische Modifizierungen erforderte. Die mehr als 5.200 protokollarisch überlieferten Regierungsberatungen wurden in Regesten aufbereitet und durch einen weiterführenden wissenschaftlichen Apparat, eine inhaltliche Einleitung, drei Register sowie weitere Verzeichnisse erschlossen; eine vollständige Publikation der Protokolltexte auf Mikrofiche komplettiert diese Regestenedition. Die zwölf Regestenbände der 1. Reihe sind im Internet frei zugänglich als PDF-Dateien verfügbar.⁴

Auch die 2. Reihe der *Acta Borussica, Neue Folge*, die unter dem Thema „Preußen als Kulturstaat“ das staatliche Aufgabenfeld „Kultur“ in seinen Wechselwirkungen zwischen

1 *Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert*, hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1892 ff. (im Folgenden auch: AB). Vgl. hierzu Neugebauer, Wolfgang, *Zum schwierigen Verhältnis von Geschichts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften am Beispiel der Acta Borussica*, in: Kocka, Jürgen (Hrsg.), *Die Königlich Preussische Akademie der Wissenschaften zu Berlin im Kaiserreich*, Berlin 1999, S. 235–275 (= Interdisziplinäre Arbeitsgruppen. Forschungsberichte, Bd. 7).

2 Neben der „Vorrede“ durch die „Akademische Kommission für die Herausgabe der *Acta Borussica*“ (namentlich durch Heinrich v. Sybel und Gustav Schmoller) in dem zuerst publizierten Band: *Die Preussische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Großen*, Bd. 1: *Akten bis 1768*, bearb. von Gustav Schmoller und Otto Hintze, Berlin 1892, S. XIV–XXIV (= AB, Abt. II: Die einzelnen Gebiete der Verwaltung); vgl. vor allem das gedruckte Manuskript: *Äußere Grundsätze für die Edition der Acta Borussica*. Aufgestellt in der Konferenz der akademischen Kommission und der Mitarbeiter der *Acta Borussica* vom 6. Februar 1910, Berlin 1910.

3 *Acta Borussica, Neue Folge. 1. Reihe: Die Protokolle des Preussischen Staatsministeriums 1817–1934/38*, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer, Bde. 1–12, Hildesheim u. a. 1999–2004.

4 http://www.bbaw.de/bbaw/Forschung/Forschungsprojekte/preussen_protokolle/de/Startseite, dort unter: Editionsbande im Internet.

der Gesellschaft und dem preußischen Staat untersucht,⁵ konzentriert sich auf das 19. und frühe 20. Jahrhundert. Damit widmet sie sich auch solchen Inhalten, die man bereits 1892 im zuerst publizierten Band der *Acta Borussica* als prinzipiell editionswürdig betrachtete, als man feststellte, dass „es noch eine Reihe von Verwaltungsgebieten [gäbe], die mit der Zeit in Angriff zu nehmen wären, z. B. das Volksschulwesen, die evangelische Kirchenverwaltung, das Medicinalpolizeiwesen“⁶. Die äußere Form der Schmollerschen Ausgabe bewusst aufnehmend, steht die 2. Reihe der Neuen Folge zugleich als eine inhaltliche und programmatische Fortschreibung jener Bände der *Acta Borussica*, die von Otto Hintze als „ein neuer Typus“⁷ bezeichnet wurden, weil sie Aktenstücke und Darstellung miteinander verbinden.

Kriterien für die Auswahl der Quellentexte

Kulturstaatliche Prozesse, Erfolge und Blockierungen gingen sowohl auf das Wirken verschiedener staatlicher Einrichtungen als auch auf das Engagement gesellschaftlicher Kräfte und Gruppierungen zurück. Das für die Edition in Frage kommende Material ist deshalb nicht nur sehr umfangreich, sondern auch äußerst vielfältig. Es in seiner ganzen Fülle abzudrucken, erscheint aus nahe liegenden Gründen weder sinnvoll noch praktikabel. Es war also eine Auswahl solcher Texte, die als Schlüsseldokumente für das Reihenthema „Preußen als Kulturstaat“ von besonderer Relevanz sind, zu treffen.

Den archivalischen Kernbestand bildet die Überlieferung des preußischen Kultusministeriums (I. HA Rep. 76) im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem mit insgesamt rund 2.450 laufenden Metern Akten. Die im November 1817 als „Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten“ gegründete Behörde firmierte in ihrer mehr als 110-jährigen Geschichte unter verschiedenen Amtsbezeichnungen, die in der vorliegenden Edition aus Gründen der Übersichtlichkeit vernachlässigt und durchgängig unter der Bezeichnung „Kultusministerium“ subsumiert wurden.

Freilich war es unerlässlich, aus anderen zentralstaatlichen Beständen, beispielsweise des Finanzministeriums, des Innenministeriums sowie anderer Zentralbehörden Preußens für diese Publikation zu schöpfen. Ferner erwiesen sich der Monarch bzw. Angehörige des Hofes als einflussreiche Akteure in kulturstaatlichen Prozessen, was Dokumente aus dem

5 Vgl. hierzu Neugebauer, Wolfgang, *Staatlicher Wandel. Kulturelle Staatsaufgaben als Forschungsproblem*, in: *Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur*, Bd. 1/1: Die Behörde und ihr höheres Personal. Darstellung, Berlin 2009, S. XI-XXXI (Einleitung zu den drei monographischen Bänden der vorliegenden Reihe).

6 „Vorrede“ in: *Die Preußische Seidenindustrie*, Bd. 1, S. XII.

7 Otto Hintze im Vorwort zu: *Die Wollindustrie in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. Darstellung und Aktenbeilagen* von Carl Hinrichs, Berlin 1933, S. VII (= AB, Abt. II, Reihe 5).

überlieferten Schriftgut des Geheimen Zivilkabinetts (jüngere Periode) und des Brandenburg-Preußischen Hausarchivs verdeutlichen. Darüber hinaus konnten einzelne Bestände aus der archivalischen Überlieferung der preußischen Provinzen und Regierungsbezirke interessante Aufschlüsse aus der Perspektive der mittleren Verwaltungsebene beisteuern. Nachlässe, das heißt Bestände nichtstaatlicher Provenienz, erwiesen sich für dieses Themenfeld von besonderer Aussagekraft. Nachlässe, ob von Ministern oder ihren Direktoren und Räten, von Gelehrten, Geistlichen oder anderen Personen, enthalten oft private Korrespondenzen, ferner Tagebücher und anderes Schriftgut, worin außerdienstliche Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse überliefert und komplexe Zusammenhänge erst ursächlich erkennbar werden. Durch hier überlieferte Schriftstücke konnten mitunter Lücken in der staatlichen Überlieferung gefüllt werden.

Die in der Edition getroffene Auswahl an Texten stammt somit nicht nur aus unterschiedlichsten Provenienzen wie Staatsbehörden, Kommunen, Parlamenten, Parteien, Kirchen oder Vereinen. Sie vereint mit Denkschriften, Gesetzentwürfen, Instruktionen, Anfragen, Eingaben, Zeitschriften- und Zeitungsartikeln sowie Korrespondenzen auch verschiedenste Quellengattungen,⁸ um das vielschichtige Kräftespiel zwischen Staat und Gesellschaft auf kulturpolitischem Terrain sichtbar werden zu lassen.

Der Abdruck schon publizierter Texte wurde soweit tunlich vermieden. Da einige Dokumente von zentraler Bedeutung jedoch unverzichtbar und manche zeitgenössischen Drucke nur schwer zugänglich sind, musste in Ausnahmefällen die Neuedition erfolgen. Als Beispiel eines solchen zentralen Dokumentes sei hier die konstitutive Kabinettsordre vom 3. November 1817, mit der die Einrichtung des Kultusministeriums angeordnet wurde, genannt. Die wenigen Zweitdrucke gehen dabei vornehmlich auf die Originalvorlage zurück und machen zugleich auf Abweichungen des Erstdrucks vom Original aufmerksam. Die Kenntnis bereits vorliegender Themeneditionen oder einzelner Abdrucke muss vorausgesetzt werden; gegebenenfalls ist auf solche in der Darstellung verwiesen.

Bei den verschiedenen Überlieferungsstufen eines Schriftstücks wird möglichst die Endfassung und hier bevorzugt die (behändigte) Ausfertigung ediert. Inhaltlich bedeutende Abweichungen gegenüber dem Konzept sind, soweit sie ermittelt werden konnten, angemerkt.

Die Quellentexte werden in der Regel vollständig wiedergegeben, um den inhaltlichen Gesamtkontext des Dokuments erkennbar zu machen. Deshalb weisen einige Editionsstücke längere Passagen beispielsweise zu allgemeinen Problemen in Preußen oder auch zu anderen Ressorts auf, die den Stellenwert der Kultusverwaltung im Gesamtgefüge des

8 Hierzu grundlegend: Meisner, Heinrich Otto, *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918*, Göttingen bzw. Leipzig 1969. Ferner Kloosterhuis, Jürgen, *Amtliche Aktenkunde der Neuzeit. Ein hilfswissenschaftliches Kompendium*, in: *Archiv für Diplomatik* 45 (1999), S. 465–562; den preußischen Gesichtspunkt überschreitend, aber nicht aufgebend: Hochedlinger, Michael, *Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit*, Köln 2009.

Staates zu erhellen helfen. Eine Kürzung der Quelle wurde nur dann vorgenommen, wenn sie längere textliche Ausführungen enthält, die keinen inhaltlichen Bezug zur Problematik der vorliegenden Reihe aufweisen. Derartige Auslassungen sind in gewohnter Weise durch eckige Klammern kenntlich gemacht.

Grundsätze der editorischen Bearbeitung

Gemäß der bisherigen Verfahrensweise der Acta Borussica gilt für die Edition das Prinzip: Quellentext recte, Bearbeitertext kursiv. Ausgenommen hiervon wurde die Gestaltung der Dokumentenköpfe, die stets das Ergebnis wissenschaftlicher Bearbeitung sind.

In ihrer äußeren Form orientiert sich die Edition an den erstmals 1930 von Johannes Schultze aufgestellten Editionsrichtlinien⁹ für Quellen der neueren Geschichte, die in vielen Punkten mit den Leitsätzen der Acta Borussica von 1910 im Einklang stehen. Demnach erfolgten behutsame Eingriffe in den Text nur dort, wo Verständlichkeit oder Lesbarkeit dies erfordern. Das beinhaltet sowohl die stillschweigende Korrektur überflüssiger oder fehlender Satzzeichen, ferner die Vereinheitlichung vieler durch Bindestriche miteinander verbundener Begriffe, die in der zeitgenössischen Amts- und Schriftsprache äußerst inkonsequent verwendet wurden, als auch eine vorsichtige Modernisierung der Rechtschreibung (Hilfe statt Hülfe, Zensur statt Censur, Taler statt Thaler, Direktor statt Director u. ä.).

Die Klassifizierung der Überlieferungsform der edierten Quellen beruht auf der durch Heinrich Otto Meisner entwickelten Terminologie.¹⁰

Die Dokumente wurden nach Themen gruppiert und innerhalb dieser Blöcke in chronologischer Reihenfolge angeordnet, wofür in aller Regel das Ausstellungs- bzw. Abgangsdatum ausschlaggebend war. Konnte ein solches nicht ermittelt werden, greift für die Datierung und chronologische Einordnung des Dokuments das Eingangsdatum beim Empfänger. Jedes Dokument wurde mit einer Nummer versehen. Das beschriebene Prinzip der chronologischen Abfolge wurde nur dann durchbrochen, wenn zu einem Vorgang mehrere Quellen mit auch unterschiedlichem Datum als eine Dokumentengruppe ediert wurden. Dies ist durch einen Buchstabenzusatz hinter der Dokumentennummer deutlich gemacht.

Mit Sachanmerkungen wurde äußerst sparsam verfahren. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf drei Arten der Erläuterung. Zum einen wird stets nachgewiesen, ob ein im Quellentext als Anlage bezeichnetes Schriftstück tatsächlich an derselben Stelle, also in derselben Akte, überliefert ist. Weitere, in der Quelle lediglich erwähnte Schriftstücke

9 Schultze, Johannes, Grundsätze für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 98 (1962), S. 1–11, wieder abgedruckt bei Heinemeyer, Walther (Hrsg.), Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen (Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine), 2. Aufl., Marburg/Hannover 2000, S. 28–39.

10 Meisner, Archivalienkunde.

sind in der Regel nicht nachgewiesen. Zum anderen werden im Interesse einer besseren Verständlichkeit veraltete, heute ungebräuchliche Begriffe in ihrem zeitgenössischen Inhalt kurz erläutert. Drittens schließlich arbeitet die Edition an den Stellen, wo auf eine protokollierte Staatsministerialberatung Bezug genommen wird, mit Querverweisen zu deren Regestenedition,¹¹ um auf inhaltliche wie strukturelle Zusammenhänge zwischen den einzelnen Reihen der Acta Borussica, Neue Folge, aufmerksam zu machen. Auf interpretierende Erläuterungen und weiterführende bibliographische Angaben hingegen konnte verzichtet werden. Diese erfolgten in der Einleitung, worauf die am Ende jedes Dokumentenkopfs stehende Literaturangabe hinweist. Damit sind Dokumente und Darstellung, die ihrerseits die Quelle inhaltlich erläutern und auf ihren Editionsart innerhalder Reihe verweisen, konsequent miteinander verknüpft.

Die Kopfzeilen dienen vor allem bei umfangreicheren Quellentexten der schnelleren Orientierung und enthalten die Nummer des Dokuments und den Kurztitel des Themas, dem sie zugeordnet sind.

Der Edition ist ein systematisches Verzeichnis der publizierten Dokumente beigegeben. Alle in den Quellen erwähnten Personen sowie Verfasser und Empfänger sind in einem Personenregister erfasst.

Innerhalb der Reihe sind die Dokumente nicht fortlaufend nummeriert; vielmehr beginnt ihre Zählung in jedem Band wieder mit Dokument 1.

Editionstechnische Gestaltung

Die Erläuterung der Editionsprinzipien folgt der Struktur der Dokumente. Der dem Quellentext vorangestellte, in sich gegliederte Dokumentenkopf dient der formalen und sachlichen Erschließung der Quelle.

Jedes Dokument beginnt mit einer zweiteiligen, fett gesetzten Überschrift. Neben der für das Dokument vergebenen laufenden Nummer enthält die erste Zeile – dem Prinzip der Acta Borussica folgend – die Bezeichnung des Aktenstücks, den Adressaten und den Empfänger, beide mit amtlichem Titel und Namen. Amtsbezeichnungen von Behörden bzw. Ressortchefs u. ä. wurden auf gängige, verständliche Formeln (Innenministerium, Handelsminister usw.) reduziert. Bei Immediatberichten bzw. -gesuchen, die sich ja immer an den Monarchen richteten, entfällt dessen Benennung als Empfänger. Wird die Quelle als Auszug wiedergegeben, ist dies hier durch den Vermerk „Aus dem ...“ deutlich gemacht. Die 2. Zeile weist Ausstellungsort und Ausstellungsdatum aus, wobei zur Vermeidung von Redundanzen auf die Wiedergabe der konkreten Adresse (Straßenname, Hausnummer usw.) verzichtet wird.

11 Vgl. Anm. 3.

Es schließen sich kursiv Angaben zur archivwissenschaftlichen Kennzeichnung der Quelle an. Hier steht zunächst die Überlieferungsform, die meist auf die Entstehungsstufe – (genehmigtes) Konzept, (behändigte) Ausfertigung, (beglaubigte) Abschrift – des Quellenstücks schließen lässt. Bei der Klassifizierung der Quelle wird auf den Zusatz „behündigt“ verzichtet, da gemäß den Gegebenheiten im Behörden-Geschäftsgang des 19. Jahrhunderts sich die Bearbeitung zumeist auf die eingegangenen Schreiben konzentrierte, was auch durch den Überlieferungsort der Quelle erkennbar ist. Eigenhändige Schriftstücke des Königs, der Minister usw. sind als solche gekennzeichnet. Der Klassifizierung der Quelle schließt sich der Nachweis der Unterschrift(en), wie sie in der Quelle erfolgten, an. Die Vollziehung durch den König ist auf die Angabe des Namens, so wie es in der Ausfertigung ohnehin meist geschah, standardisiert. Diente als Vorlage für den Druck eine Abschrift, so ist dies anschließend vermerkt. Die 4. Zeile gibt den Überlieferungsort der Quelle, also das entsprechende Archiv einschließlich der Signatur der Akte bzw. den Druckort, an und verweist gegebenenfalls in einer Anmerkung auf bereits vorliegende (Teil-)Drucke.

Beginnend mit der sechsten Zeile sind als sachliche Erschließung in kurzen, kursiv gesetzten Formulierungen die inhaltlichen Schwerpunkte der Quelle vorangestellt. Diese knappen Angaben dienen einer ersten Orientierung, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die Lektüre des gesamten Textes.

Der Dokumentenkopf schließt mit dem Verweis, wo die edierte Quelle in der Einleitung inhaltlich erläutert bzw. erwähnt ist.

Der gedruckte Quellentext folgt weitgehend der Vorlage. Auslassungen sind, wie allgemein üblich, durch [...] ausgewiesen. Ebenfalls üblichen Grundsätzen folgend, sind die Anrede, die Eingangs- und Begrüßungsformel sowie die Schlusscourtoisie nur in Briefen privaten Charakters, wo sie noch nicht völlig zur leeren Form geraten sind, abgedruckt. In allen anderen Schriftstücken sind sie stillschweigend entfallen. Dies gilt auch für Geschäftszeichen, Bearbeitungsvermerke und Paraphen. Da der Edition kein Abkürzungsverzeichnis beigegeben ist, werden zeitgenössisch übliche Abkürzungen, wie S. K. M. (= Seine Königliche Majestät), ausgeschrieben, andere durch Verwendung eckiger Klammern aufgelöst. Paraphen sowie Ligaturen, sofern es sich um unübliche und schwer verständliche Abkürzungen handelt, erscheinen in aufgelöster Variante mit eckigen Klammern. Gängige, auch heute übliche Abkürzungen bleiben bestehen. Angaben von damals in Preußen üblichen Währungseinheiten sind im Falle vorgefundener Abkürzungen, die durch die Behörden selbst oft recht unterschiedlich verwendet wurden, im Druck standardisiert (T./Rtlr./Sgr./M./RM), ansonsten ausgeschrieben. Im Quellentext vorgenommene Hervorhebungen bleiben ausnahmslos und ihrer jeweiligen Form adäquat erhalten, nachträglich angebrachte Unterstreichungen werden allein bei inhaltlicher Relevanz in einer Anmerkung ausgewiesen. Dies trifft gleichermaßen auf wichtige Marginalien zu. Eigennamen mit veralteter Rechtschreibung („Statistisches Bureau“) sowie Fremdworte in Latein, Französisch u. a. bleiben erhalten. Leseprobleme bei einzelnen Worten sind mit eckigen Klammern und einem Fragezeichen kenntlich gemacht.

Anmerkungen beginnen bei jeder neuen Dokumentennummer mit der Ziffer 1. Innerhalb einer Dokumentengruppe (beispielsweise Nr. 3a–d) werden Anmerkungen durchnummeriert, auch um auf den inhaltlichen Zusammenhang dieser Quellenstücke aufmerksam zu machen.

Thematisches Dokumentenverzeichnis

I. Denkschriften und Grundsatzdokumente (1809 bis 1847)

1	Kurmärkische Regierung an die Superintendenten <i>Anweisung zur Anfertigung ausführlicher Berichte zu den Elementarschulen</i>	12. November 1809	108
2	Oberpräsident Sack an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Verbesserung der Landschulen durch Aufhebung von Pfarren</i>	20. März 1810	121
3	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an Landrat Vernezobre <i>Umsetzung der Verfügung der Kurmärkischen Regierung zur Schulverbesserung von 1809 – Amtshilfe für Superintendenten</i>	30. Juni 1810	125
4	Immediateingabe der Stände des Ober-Barnimschen Kreises <i>Wahrung aller Rechte als Schulpatrone auch gegen die Verfügung der Kurmärkischen Regierung zur Schulverbesserung von 1809</i>	23. August 1810	126
5	Immediateingabe der Stände des Ober-Barnimschen Kreises <i>Erneute Stellungnahme gegen die Verfügung der Kurmärkischen Regierung zur Schulverbesserung von 1809</i>	17. Oktober 1810	128
6	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Rückweisung der Beschwerde der Ober-Barnimschen Stände über die Einschränkung ihrer Befugnisse als Schulpatrone</i>	7. November 1810	130
7	Zeitungsbericht des Kreisdirektoriums der Prignitz <i>Notwendigkeit einer Instruktion zur neuen Schulordnung</i>	26. Februar 1811	133
8	Prediger Theremin zu Gramzow [an die Kurmärkische Regierung] <i>Die Schulverbesserungen in der Kurmark – Scheitern des Schulreglements von 1763 – Schulen als Angelegenheit des Staats</i>	Mitte März 1811	134
9	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Genehmigung einer „Instruktion für die Schulvorsteher“ – Einbindung der Gutsbesitzer</i>	8. Juli 1811	140
10	Kurmärkische Regierung <i>Instruktion für die Schulvorsteher</i>	8./23. Juli 1811	142
11	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Auslegung der Instruktion für die städtischen Schuldeputationen</i>	23. September 1811	147

12	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Instruktion für die städtischen Schuldeputationen – Der niedrige Bildungsstand ihrer Mitglieder</i>	18. Oktober 1811	151
13	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Instruktion für die städtischen Schuldeputationen – Verhältnis zu Magistraten, Geistlichen und technischen Mitgliedern</i>	21. Oktober 1811	152
14	Superintendentur-Assistent Abel zu Möckern an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Dank für die Einsetzung als Superintendentur-Assistent und Schulinspektor</i>	28. Juli 1812	157
15	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Errichtung von Schulkommissionen in den 81 Städten der Kurmark – laufende Verhandlungen für Berlin</i>	13. August 1812	158
16	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Errichtung von Schulkommissionen in den 81 Städten der Kurmark – Die vorgesehenen allgemeinen Instruktionen</i>	28. August 1812	159
17	Altenstein an die Geistliche Abteilung <i>Den Ständen vorzulegende Themen – Diäten und Erleichterungen bei den Visitationsreisen der Superintendenten</i>	12. September 1823	160
18	Altenstein an Bezirksregierungen <i>Den Ständen vorzulegende Themen – Diäten und Erleichterungen bei den Visitationsreisen der Superintendenten</i>	9. Oktober 1823	161
19	Kabinettsordre an das Staatsministerium <i>Genehmigung für Vorlagen an die Provinzialstände</i>	23. September 1824	162
20	Unterrichtsabteilung des Kultusministeriums an die Geistliche Abteilung <i>Leitung der städtischen Schulkommissionen</i>	8. Oktober 1827	163
21	Geistliche Abteilung des Kultusministeriums an die Unterrichtsabteilung <i>Leitung der städtischen Schulkommissionen und die Superintendenten</i>	18. Oktober 1827	164
22	Bezirksregierung Potsdam, Abteilung für Inneres sowie für Kirchenverwaltung und Schulwesen, an Kultusministerium und Innenministerium <i>Mitgliedschaft von Stadtverordneten in Schuldeputationen</i>	9. Dezember 1828	166
23	Kultusministerium an die Bezirksregierung Potsdam <i>Mitgliedschaft von Stadtverordneten in Schuldeputationen</i>	9. Februar 1829	168
24	Kultusministerium an die Bezirksregierung Potsdam <i>Mitgliedschaft der Schulrektoren in den Schuldeputationen</i>	29. Mai 1834	168

25	Bezirksregierung Potsdam, Abteilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen, an Altenstein <i>Teilnahme katholischer Kinder am evangelischen Religionsunterricht</i>	7. Mai 1837	169
26	Altenstein an Bezirksregierung Potsdam, Abteilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen <i>Teilnahme katholischer Kinder am evangelischen Religionsunterricht</i>	10. Juni 1837	170
27	Landrat der Westprignitz, Gustav von Saldern(-Plattenburg), an die Bezirksregierung Potsdam <i>Befreiung eines Fünfjährigen vom Schulbesuch in Kompetenz des Ortspredigers und nicht der Ortsobrigkeit</i>	14. Oktober 1847	171
28	Bezirksregierung Potsdam, II. Abteilung, an die Ortsobrigkeit von Wolfshagen (b. Seddin) <i>Befreiung eines Fünfjährigen vom Schulbesuch in Kompetenz des Ortspredigers und nicht der Ortsobrigkeit</i>	14. November 1847	172

II. Anstellung, Besoldung sowie Entlassung von Lehrern und die Zusammenlegung von Schulen (1804 bis 1840)

29	Oberkonsistorium zu Berlin an Dominspektor Hanstein <i>Das anstößige Benehmen des Lehrers Falkenberg zu Knoblauch</i>	14. Juni 1804	174
30	Immediatbericht des Dominspektors Kalisch zu Brandenburg <i>Ermahnung des Lehrers Falkenberg zu Knoblauch wegen Trunksucht</i>	7. August 1805	175
31	Oberkonsistorium zu Berlin an Dominspektor Kalisch zu Brandenburg <i>Verweis des Lehrers Falkenberg zu Knoblauch wegen Trunksucht</i>	22. August 1805	176
32	Immediatbericht des Superintendenten Stöwe zu Potsdam <i>Vorschlag zur verbindlichen Zahlung des halben Schulgeldes und eines staatlichen Zuschusses an den Lehrer in Caputh</i>	4. August 1807	177
33	Präsident des Oberkonsistoriums Scheve an Superintendent Stöwe zu Potsdam <i>Information zur Zahlung des halben Schulgeldes und eines staatlichen Zuschusses an den Lehrer in Caputh</i>	5. Mai 1808	181
34	Oberkonsistorium zu Berlin an das Domänen- und Justizamt zu Potsdam <i>Berufung des Invaliden Schmidt als Lehrer zu Caputh</i>	30. März 1809	182
35	Oberkonsistorium und Oberschulkollegium zu Berlin an den Superintendenten Stöwe zu Potsdam <i>Berufung des Invaliden Schmidt als Lehrer zu Caputh</i>	30. März 1809	182
36	Protokoll der Verhandlungen mit der Gemeinde Caputh <i>Einführung der neuen Schulordnung – Einspruch der Gemeinde</i>	8. Dezember 1809	183

37	Altenstein an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Anweisung an die Kurmärkische Regierung, ausstehende Lehrergehälter zu zahlen</i>	8. Dezember 1809	185
38	Immediatbericht des Superintendenten Stöwe zu Potsdam <i>Verhandlungen mit der Gemeinde Caputh wegen des Schulgeldes und der Sommerschule</i>	10. Dezember 1809	186
39	Kurmärkische Regierung an Landrat Rochow <i>Einführung des auf alle Hausväter umzulegenden Schulgeldes in Caputh als Muster für die Kurmark</i>	15. Dezember 1809	187
40	Kurmärkische Regierung an Superintendent Stöwe zu Potsdam <i>Einführung des auf alle Hausväter umzulegenden Schulgeldes in Caputh</i>	15. Dezember 1809	189
41	Visitationsbericht des Predigers Sybel zu Etzin und Knoblauch <i>Der unbefriedigende Zustand der Schule zu Knoblauch</i>	15. Februar 1810	190
42	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Kurmärkische Regierung <i>Vorsicht bei der Einführung des regulären Schulgeldes an Stelle der Gnadenschulgehälter</i>	31. August 1810	200
43	Immediateingabe des Lehrers Doniges zu Nowawes <i>Bitte um regelmäßige monatliche Gehaltszahlung</i>	19. September 1810	201
44	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an Prediger Sybel zu Etzin <i>Anweisungen zur Verbesserung der Schule in Knoblauch – Ermahnung des Lehrers wegen Trunksucht</i>	21. September 1810	202
45	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Kurmärkische Regierung <i>Aufhebung der Gnadenschulgehälter bei Beachtung von Vorsichtsmaßregeln</i>	23. September 1810	204
46	Sektion für den öffentlichen Unterricht an Lehrer Doniges zu Nowawes <i>Kassen können wegen fehlender Mittel weder das monatliche Gehalt noch Rückstände zahlen</i>	30. September 1810	205
47	Immediatbericht des Superintendenten Hohnhorst zu Havelberg <i>Schulzusammenlegung wegen Schwerhörigkeit des Küsters – Einhaltung der Sonntagsruhe</i>	19. Oktober 1810	206
48	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Kurmärkische Regierung <i>Aufhebung der Gnadenschulgehälter und Schulgelderhöhungen</i>	21. Oktober 1810	207
49	Gemeinde Sophiendorf (b. Havelberg) an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Kein Unterricht seit der Suspendierung des Lehrers Kohl – Weigerung der Gemeinde, Holz zu liefern</i>	12. Mai 1811	208

50	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Bitte um Informationen zu Sophiendorf (b. Havelberg) – Übergehung der Dorfgerichtsbarkeit</i>	29. Mai 1811	209
51	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Zurückweisung der Beschwerden der Gemeinde Sophiendorf wegen der Brennholzlieferung</i>	13. September 1811	210
52	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Aufhebung der Entscheidung der Kurmärkischen Regierung zugunsten der Gemeinde Sophiendorf (b. Havelberg)</i>	14. Oktober 1811	212
53	Eingabe der Stadtverordneten zu Möckern an Hardenberg <i>Bitte, den Status als Freischule zu bestätigen und weiterhin das Schulwesen aus dem Kirchenetat zu finanzieren</i>	17. Oktober 1811	213
54	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Gemeinde Zechin hat auch nach Einführung des reglementsmäßigen Schulgeldes dem Lehrer traditionell Brot und Butter zu geben</i>	25. Oktober 1811	217
55	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Gemeinde Zechin <i>Auch nach Einführung des reglementsmäßigen Schulgeldes steht dem Lehrer traditionell Brot und Butter zu</i>	13. November 1811	219
56	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Pflicht der Gemeinden zur Bereitstellung von Heizmaterial – Keine Befreiung der Gemeinde Löhme</i>	12. Dezember 1811	220
57	Justiz- und Rentamt Niederschönhausen an die Gemeinde Malchow <i>Kostenlose Bereitstellung des Heizmaterials für die Schulstube</i>	30. Januar 1812	220
58	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Stadtverordneten zu Möckern <i>Die Tradition der seit 1765 bestehenden Freischule</i>	2. Februar 1812	221
59	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Genehmigung an die Stadtverordneten von Möckern, die Tradition der Freischule einklagen zu dürfen</i>	2. Februar 1812	222
60	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Kritik an der Aufhebung der geplanten Reform des Schulwesens in Möckern</i>	17. Februar 1812	223
61	Immediateingabe der Gemeinde Malchow, Amt Schönhausen (b. Berlin) <i>Entbindung von der Brennholzlieferung für die Schule und Bereitstellung aus königlichen Forsten</i>	22. Februar 1812	228

62	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Immediateingabe der Gemeinde Malchow wegen Heizmaterial für die Schulstube</i>	3. März 1812	229
63	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an Hardenberg <i>Gemeinde Zechin hat auch nach Einführung des reglementsmäßigen Schulgeldes dem Lehrer traditionell Brot und Butter zu geben</i>	4. März 1812	230
64	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Prüfung der Umwandlung von Naturalleistungen in Geld</i>	4. März 1812	231
65	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Befreiung der Gemeinde Löhme von der Brennholzbeschaffung für die Schulstube</i>	5. März 1812	232
66	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Zulassung der Klage der Stadtverordneten zu Möckern auf Beibehaltung der Freischule</i>	6. März 1812	233
67	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Dotierung der Schullehrerstelle in Linow und anderen Schweizerdörfern</i>	12. März 1812	234
68	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Notlage der Schullehrer in Möckern wegen der Einstellung der Schulgeldzahlungen</i>	31. März 1812	236
69	Schullehrer Heise zu Grünheide (b. Rüdersdorf) an das Innenministerium <i>Zahlung des seit Oktober 1810 ausstehenden Gehalts</i>	10. April 1812	237
70	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Zahlung des laufenden Schulgelds in Möckern</i>	18. April 1812	238
71	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Gemeinde Linow <i>Finanzierung der Schullehrerstelle</i>	18. April 1812	239
72	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Finanzierung der Schullehrerstelle in Linow</i>	18. April 1812	240
73	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Zahlung des Gnadengehalts an Schullehrer Heise zu Grünheide (b. Rüdersdorf)</i>	24. April 1812	241

74	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Sofortige Gehaltszahlung an den Lehrer Heise zu Grünheide (b. Rüdersdorf)</i>	9. Mai 1812	242
75	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Gehaltszahlung an Lehrer Heise zu Grünheide (b. Rüdersdorf) – Zahlungsfähigkeit der Gemeinde</i>	14. Mai 1812	242
76	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Gehaltszahlung an Lehrer Heise zu Grünheide (b. Rüdersdorf)</i>	14. Juni 1812	244
77	Superintendent Kalisch zu Brandenburg [an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung] <i>Kein Kandidat für die Neubesetzung der Stelle in Knoblauch</i>	16. Juni 1812	245
78	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Gehaltszahlung an Lehrer Heise zu Grünheide (b. Rüdersdorf) – Ersparnisse bei den Gnadenschulen der Kurmark</i>	16. Juni 1812	247
79	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Lieferung von Heizmaterial für die Schulstube in Malchow</i>	30. Juni 1812	251
80	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Allmähliche Einziehung der Gnadenschulgehälter in der Kurmark – Verstärkung der Provinzialschulkasse</i>	3. Juli 1812	252
81	Kantor Heinicke zu Möckern an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Dankschreiben für Belobigung und Prämie</i>	26. Juli 1812	253
82	Superintendent Kalisch zu Brandenburg [an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung] <i>Seminarist Nente als Kandidat für die Schule zu Knoblauch</i>	3. November 1812	254
83	Schullehrer Preuß zu Marzahn (b. Berlin) an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Regelmäßige Auszahlung des Gnadenschulgehalts</i>	23. Dezember 1812	255
84	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Kürzung der baren Bezüge des Gnadenschullehrers zu Marzahn (b. Berlin) wegen Neubewertung der Naturalien</i>	25. März 1813	256
85	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Keine Kürzung der Bezüge des Gnadenschullehrers zu Marzahn (b. Berlin) durch Umstellung auf Schulgeld und Neubewertung der Naturalien</i>	11. Mai 1813	258

86	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Das den Erben des Gnadenschullehrers zu Marzahn (b. Berlin) noch zustehende Geld</i>	5. August 1813	259
87	Immediateingabe des Schullehrers Gräfe zu Klein Schönebeck <i>Bewerbung des verarmten ehemaligen Buchdruckers um eine Verwendung innerhalb oder außerhalb des Schulwesens</i>	1. Juni 1815	260
88	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Befähigung des Lehrers Gräfe zu Klein Schönebeck auch für eine subalterne Stelle im Staatsdienst</i>	3. August 1815	262
89	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an den Schullehrer Gräfe zu Klein Schönebeck <i>Keine Vermittlung einer neuen Stelle</i>	13. August 1815	263
90	Bezirksregierung Frankfurt/O. an den Superintendenten Jurke zu Sorau <i>Forderung des Lehrers zu Kohlo, nach den amtlichen Schulgeldsätzen bezahlt zu werden</i>	15. Oktober 1817	264
91	Bezirksregierung Frankfurt/O. an das Patrimonialgericht zu Kohlo (b. Sorau) <i>Brennholzliefereung der Gemeinde an den Schullehrer</i>	15. Oktober 1817	265
92	Konsistorialassessor und Superintendent Jurke zu Sorau an die Bezirksregierung Frankfurt/O. <i>Keine Verständigung zwischen Lehrer und Gemeinde zu Kohlo</i>	28. November 1817	266
93	Bezirksregierung Frankfurt/O., I. Abteilung, an die Gräfllich Brühl'sche Kanzlei zu Pforten <i>Rückweisung der Forderung des Lehrers zu Kohlo nach zusätzlichem Brennholz</i>	5. Dezember 1817	268
94	Kirchen- und Schulkommission Frankfurt/O. an Prediger Burdach zu Kohlo <i>Auftrag zur Verständigung des Lehrers mit der Gemeinde über das Schulgeld</i>	9. Januar 1818	269
95	Gräfllich Brühl'sches Gerichts-Konsistorium zu Forst an die Bezirksregierung Frankfurt/O. <i>Amtsgehilfe für den Lehrer zu Preschen</i>	16. Januar 1818	270
96	Bezirksregierung Frankfurt/O. an das Gräfllich Brühl'sche Gerichts-Konsistorium zu Forst <i>Genehmigung des Amtsgehilfen für den Lehrer zu Preschen</i>	29. Januar 1818	271
97	Schullehrer Schultze zu Bergholz an die Bezirksregierung Potsdam <i>Bitte um Versetzung angesichts größter Not und der Ablehnung durch die Gemeinde</i>	4. April 1818	271
98	Schullehrer Schultze zu Bergholz an das Kultusministerium <i>Bitte um Hilfe, da die Bezirksregierung Potsdam nicht reagiert</i>	15. Juni 1818	273

99	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an das Kultusministerium <i>Notlage des zeitweilig verwirrten Lehrers Schultze zu Bergholz – Versetzung oder finanzielle Unterstützung nicht möglich</i>	3. Juli 1818	274
100	Kultusministerium an den Schullehrer Schultze zu Bergholz <i>Ablehnung einer Gehaltszulage wegen des schlechten Unterrichts</i>	20. Juli 1818	276
101	Kultusministerium an die Bezirksregierung Potsdam <i>Bewilligung von drei Anträgen auf außerordentliche Unterstützung</i>	10. August 1818	276
102	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an Superintendenten Kalisch zu Brandenburg <i>Anstellung des Seminaristen Insel als Schullehrer zu Knoblauch – Heizmaterial und Schulgeldzahlung</i>	8. Oktober 1818	277
103	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an das Kultusministerium <i>Besoldungsverbesserung für den Lehrer zu Küstrinchen – Frage einer gesetzlichen Verpflichtung für adlige Patrone</i>	12. Juni 1819	278
104	Kultusministerium an Bezirksregierung Potsdam <i>Besoldungsverbesserung für den Lehrer zu Küstrinchen – Keine gesetzliche Verpflichtung für Gutsherrschaften – Zusammenlegung von Schulen</i>	5. Juli 1819	279
105	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an das Kultusministerium <i>Besoldungsverbesserung für den Lehrer zu Göttin, dessen Schule nicht mit der der Nachbargemeinde zusammengelegt werden kann</i>	7. September 1819	280
106	Kultusministerium an die Bezirksregierung Potsdam <i>Besoldungsverbesserung für den Lehrer zu Göttin – Elementarschulen als Aufgabe der Gemeinden – Abordnung eines Seminaristen auf Staatskosten</i>	27. September 1819	281
107	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an Superintendent Seyffarth zu Belzig <i>Keine Kürzung der Sommerschule zulässig</i>	24. Juni 1820	282
108	Immediateingabe des Schullehrers Rohde zu Krempeendorf <i>Bitte des Kriegsinvaliden um Tilgung krankheitsbedingt entstandener hoher Schulden</i>	2. September 1820	283
109	Kultusministerium an die Bezirksregierung Potsdam <i>Entschuldung des Lehrers Rohde zu Krempeendorf – Anforderung eines Berichts</i>	26. September 1820	284
110	Kultusministerium an Schullehrer Rohde zu Krempeendorf <i>Zwischenbescheid zur erbetenen Entschuldung</i>	26. September 1820	285
111	Landrat Kröcher an die Bezirksregierung Potsdam <i>Verdacht der Beteiligung des Schullehrers Rohde an Falschmünzerei</i>	30. September 1820	286
112	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an Altenstein <i>Keine Entschuldung des Schullehrers Rohde zu Krempeendorf, der wegen möglicher Falschmünzerei flüchtig ist</i>	27. Oktober 1820	287

113	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an Altenstein <i>Keine Zulage für den Lehrer zu Neuhof (b. Zossen) auf Antrag des Gutsbesitzers</i>	14. August 1821	288
114	Kultusministerium an die Bezirksregierung Potsdam <i>Dem Lehrer zu Neuhof (b. Zossen) ist die Zulage wieder zu gewähren</i>	23. August 1821	290
115	Kultusministerium an Gutsbesitzer Schulze zu Neuhof (b. Zossen) <i>Dem Lehrer wird eine Zulage baldmöglichst wieder gewährt</i>	23. August 1821	290
116	Bezirksregierung Potsdam an das Domkapitel zu Brandenburg <i>Neuer Kandidat für die Lehrerstelle zu Knoblauch, da Beetz wegen unziemlichen Betragens gehen muß</i>	20. Januar 1822	291
117	Superintendent Kalisch zu Brandenburg an die Bezirksregierung Potsdam <i>Bitte um Anstellung des Kandidaten Spilling in Knoblauch trotz seines schlechten Examens</i>	27. März 1822	292
118	Presbyterium der Kirche zu Kohlo an die Kirchen- und Schulkommission Frankfurt/O. <i>Bitte um Unterstützung gegen den Kirchen- und Schulpatron</i>	14. Oktober 1822	293
119	Brühl zu Pförten an die Bezirksregierung Frankfurt/O. <i>Bitte um Aufschub für eine Stellungnahme im Rechtsstreit mit dem Presbyterium von Kohlo</i>	31. Dezember 1822	297
120	Diözese Sorau <i>Angaben zum Lehrer in Leisegar</i>	[?] 1823	298
121	Protokoll der Verhandlungen des Kirchspiels zu Kohlo <i>Rücknahme der Beschwerde über den Grafen Brühl als Schulpatron</i>	1. März 1823	299
122	Protokoll der Verhandlungen mit Gemeinde und Gutsbesitzer zu Leisegar <i>Umschulung der Kinder in das Nachbardorf – Versorgung des aus dem Dienst ausscheidenden Lehrers</i>	22. Juni/5. Juli 1823	301
123	Küster und Schullehrer Block an die Bezirksregierung Potsdam <i>Aufbesserung der Küster- und Schullehrerstelle in Wietstock (b. Zossen)</i>	12. August 1824	303
124	Küster und Schullehrer Zöllner an Altenstein <i>Aufbesserung der Küster- und Schullehrerstelle in Börnicke (b. Werneuchen)</i>	14. Oktober 1824	305
125	Kultusministerium an Küster und Schullehrer Block zu Wietstock (b. Zossen) <i>Zurückweisung der Beschwerde über die Gehaltskürzung</i>	19. Januar 1825	306
126	Superintendent Schneider zu Forst [an die Bezirksregierung Frankfurt/O.] <i>Die Schulverhältnisse der Parochie Preschen</i>	10. November 1828	306

127	Bezirksregierung Frankfurt/O. an das Gräflisch Brühl'sche Konsistorium <i>Weiterbeschäftigung des emeritierten Lehrers zu Preschen</i>	24. Januar 1829	308
128	Gräflisch Brühl'sches Konsistorium an die Bezirksregierung Frankfurt/O., Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen <i>Weiterbeschäftigung des emeritierten Lehrers zu Preschen</i>	14. April 1829	308
129	Superintendent und Schulinspektor Schneider zu Forst an die Bezirksregierung Frankfurt/O., II. Abteilung <i>Verbesserung der Schulen zu Sacro und Naundorf – Entlassung der alten und unfähigen Lehrer</i>	18. Mai 1829	310
130	Schulvorstand zu Knoblauch an die Bezirksregierung Potsdam <i>Beschwerde über Versetzung des Lehrers Zander ohne Benennung eines Nachfolgers</i>	10. Februar 1831	312
131	Bezirksregierung Potsdam an Gemeinde Knoblauch <i>Wiederbesetzung der Küster- und Schullehrerstelle in Knoblauch</i>	21. Februar 1831	313
132	Bezirksregierung Potsdam an Superintendent Kalisch zu Brandenburg <i>Wiederbesetzung der Küster- und Schullehrerstelle in Knoblauch</i>	21. Februar 1831	313
133	Superintendent Kalisch zu Brandenburg an die Bezirksregierung Potsdam <i>Wiederbesetzung der Küster- und Schullehrerstelle in Knoblauch – Fehlende Qualifikation vieler Kandidaten beim Orgelspiel</i>	4. März 1831	314
134	Superintendent Kalisch zu Brandenburg an die Bezirksregierung Potsdam <i>Wiederbesetzung der Küster- und Schullehrerstelle in Knoblauch</i>	17. März 1831	315
135	Bezirksregierung Potsdam, II. Abteilung, an Superintendent Kalisch zu Brandenburg <i>Entbindung des Lehrers zu Knoblauch aus familiären Gründen</i>	20. Juli 1831	316
136	Superintendent Kalisch zu Brandenburg an Bezirksregierung Potsdam <i>Wiederbesetzung der Küster- und Schullehrerstelle in Knoblauch durch den Seminaristen Kaplick</i>	23. September 1831	317
137	Bezirksregierung Potsdam, II. Abteilung, an Superintendent Kalisch zu Brandenburg <i>Wiederbesetzung der Küster- und Schullehrerstelle in Knoblauch durch den Seminaristen Kaplick</i>	7. Oktober 1831	318
138	Superintendent Kalisch zu Brandenburg an die Bezirksregierung Potsdam <i>Anstellung des interimistischen Schullehrers Kaplick in Knoblauch</i>	22. Dezember 1832	318
139	Protokoll zur Küsterprobe von Meißner zu Knoblauch <i>Befürwortung der Anstellung als Schullehrer und Küster</i>	15. April 1834	319

140	Schulamtsbewerber Pötke <i>Fragebogen zur Bewerbung auf die Lehrerstelle zu Preschen</i>	22. September 1838	321
141	Superintendent Schneider zu Forst an die Bezirksregierung Frankfurt/O. <i>Guter Zustand der Schule zu Kohlo</i>	8. Oktober 1838	322
142	Küster und Schullehrer Pötke zu Preschen <i>Dienstleid</i>	28. November 1838	323
143	Superintendent Schneider zu Forst an die Bezirksregierung Frankfurt/O., Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen <i>Schulgeldzahlungen für arme Kinder in Preschen aus der Armenkasse oder aus einer Stiftung</i>	25. März 1840	324
144	Bezirksregierung Frankfurt/O. an Superintendent Schneider zu Forst <i>Schulgeldzahlungen für arme Kinder in Preschen</i>	27. April 1840	325

III. Widerstand von Gemeinden und Gutsbesitzern gegen das neue Schulgeld - Beispiele aus dem Havelberger und Rheinsberger Land (1810 bis 1825)

145	Superintendent Sadewasser zu Havelberg an die Kurmärkische Regierung <i>Widerstand gegen die Landschulreform im Havelberg'schen Kirchenverband</i>	9. Oktober 1810	326
146	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an Superintenden Sadewasser zu Havelberg <i>Energische Durchsetzung der Landschulreform im Havelberg'schen Kirchenverband</i>	20. Oktober 1810	327
147	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an Superintenden Sadewasser zu Havelberg <i>Reparaturen der Schulhäuser, Neubauten sowie Abhaltung der Sommerschule als Schwerpunkte der Landschulreform</i>	17. Januar 1811	328
148	Gutsbesitzer Jagow zu Rühstädt an den Superintenden Sadewasser zu Havelberg <i>Ablehnung von Zwangsmaßnahmen gegen Schulgeldverweigerer und zur Durchsetzung der Sommerschule</i>	26. Oktober 1811	329
149	Superintendent Sadewasser zu Havelberg an die Kurmärkische Regierung <i>Widerstand gegen die Landschulreform im Havelberg'schen Kirchenverband seitens einzelner Gemeinden und Gutsbesitzer</i>	5. November 1811	330

150	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Gemeinden Linow, Vielitz, Klosterheide, Glambeck, Schulzendorff und Lüdersdorff <i>Allgemeine Gültigkeit des reglementsmäßigen neuen Schulgeldes</i>	7. November 1811	332
151	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an das Kammergericht <i>Widerstand der Gemeinde Quitzöbel (b. Havelberg) gegen die neuen Schulgeldsätze</i>	25. November 1811	333
152	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an Rittmeister Jagow <i>Widerstand gegen die neuen Schulgeldsätze ist zu unterbinden</i>	25. November 1811	334
153	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an Superintendent Sadewasser zu Havelberg <i>Die gegen die Schulgeldverweigerer eingeleiteten Maßnahmen – Qualifizierung auch älterer Lehrer</i>	25. November 1811	335
154	Superintendent Sadewasser zu Havelberg an die Kurmärkische Regierung <i>Einsatz von Militär zur Eintreibung des ausstehenden Schulgeldes in Quitzöbel und Rühstädt</i>	7. Januar 1812	335
155	Immediateingabe der Gemeinde Linow (b. Rheinsberg) <i>Bitte, nicht das höhere Schulgeld zahlen zu müssen</i>	7. Februar 1812	337
156	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Einführung des neuen Schulgeldes in Linow (b. Rheinsberg)</i>	24. Februar 1812	338
157	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Gemeinde Linow (b. Rheinsberg) <i>Information über die Anforderung eines Berichts der Kurmärkischen Regierung zur Einführung des neuen Schulgeldes</i>	24. Februar 1812	339
158	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an Landesdirektor Rohr <i>Militärische Eintreibung des Schulgeldes in Quitzöbel und Rühstädt</i>	3. März 1812	339
159	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an Superintendent Sadewasser zu Havelberg <i>Militärische Eintreibung des Schulgeldes in Quitzöbel und Rühstädt</i>	3. März 1812	340
160	Schulgeldverzeichnis [der Havelberg'schen Diözese ?] für 1809–1813/14 <i>Ertrag des Schulgeldes in Quitzöbel 1809–1813/14</i>	[1815 ?]	341
161	Schulbericht über die Stadt Havelberg'sche Diözese 1815/16 <i>Schlechter Zustand der Schule in Quitzöbel wegen Trunksucht des Lehrers und dringendem Renovierungsbedarf</i>	26. Mai 1816	342
162	Schulbericht über die Stadt Havelberg'sche Diözese 1816 <i>Recht guter Gesamtzustand der Schule in Quitzöbel</i>	[Januar 1817 ?]	344

163	Superintendent Sadewasser zu Havelberg [an die Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung] <i>Visitationsbericht – Handarbeitsunterricht der Mädchen</i>	30. Mai 1820	346
164	Superintendent Sadewasser zu Havelberg [an die Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung] <i>Befriedigender Zustand der Schule in Quitzöbel</i>	29. Mai 1821	347
165	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an Superintendent Sadewasser zu Havelberg <i>Durchsetzung der Sommerschule in Quitzöbel und Rühstedt</i>	28. Juni 1821	348
166	Prediger Lüdecke zu Kemnitz an Superintendent Lietzmann <i>Aufbesserung der Lehrer- und Predigerbesoldung im Havelberg'schen Kirchenverband – Ablösung der Sachbezüge durch ein Geldfixum</i>	14. Oktober 1823	348
167	Geheimer Regierungsrat Meyer an Konsistorialrat Klotz <i>Begrenzung des Lehrereinkommens auf 80 Tlr. – Aufbesserungen nur nach Verdienst</i>	28. Dezember 1824	353
168	Konsistorialrat Klotz an Geheimen Regierungsrat Meyer <i>Begrenzung des Lehrereinkommens auf 80 Tlr. – Aufbesserungen nur nach Verdienst</i>	9. Januar 1825	353
169	Geheimer Regierungsrat Meyer an Kalkulator Möllendorff <i>Begrenzung des Lehrereinkommens auf 80 Tlr. – Aufbesserungen aus dem Hauptfonds</i>	12. Januar 1825	354
170	Kalkulator Möllendorff bei der Bezirksregierung Potsdam <i>Tabellen zum Lehrereinkommen im Havelberg'schen Kirchenverband</i>	17. Januar 1825	355
171	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an Kommunal- und Institutenkasse <i>Aufbesserung von Lehrerbesoldungen im Havelberg'schen Kirchenverband aus dem Vermögen des aufgelösten Domkapitels</i>	2. Juni 1825	358
172	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an Schulinspektor Lüdecke <i>Aufbesserung der Besoldung der Lehrer von Alt- und Neu-Krüssow im Havelberg'schen Kirchenverband</i>	2. Juni 1825	359
173	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an Kommunal- und Institutenkasse <i>Aufbesserung der Besoldung des Schulinspektors Lüdecke zu Kemnitz</i>	2. Juni 1825	360
174	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an Prediger und Schulinspektor Lüdecke <i>Aufbesserung der Besoldung als Prediger zu Kemnitz im Havelberg'schen Kirchenverband</i>	2. Juni 1825	361

IV. Trennung der Lehrerstellen vom Küsteramt - Beispiele aus dem Havelland, der Uckermark, dem Barnim und Luckenwalde (1801 bis 1811)

175	<p>Immediateingabe der Gemeinde Knoblauch (b. Wustermark) <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin – Beschleunigung des Behördenganges</i></p>	23. September 1801	362
176	<p>Magdeburgische Kriegs- und Domänenkammer an das Kurmärkische Konsistorium zu Berlin <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle im Filialdorf Knoblauch von der im Mutterdorf</i></p>	28. September 1801	363
177	<p>Immediateingabe der Gemeinde Knoblauch (b. Wustermark) <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle im Filialdorf Knoblauch von der im Mutterdorf – Beschleunigung des Behördenganges</i></p>	19. März 1802	364
178	<p>Immediateingabe der Gemeinde Knoblauch (b. Wustermark) <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle im Filialdorf Knoblauch von der im Mutterdorf – Beschleunigung des Behördenganges</i></p>	10. Mai 1802	365
179	<p>Immediateingabe des Justizbeamten Hermann vom Justizamt Ziesar <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle im Filialdorf Knoblauch von der im Mutterdorf – Prüfung der Weigerung von Etzin</i></p>	13. Oktober 1802	367
180	<p>Magdeburgisches Konsistorium an das Kurmärkische Oberkonsistorium zu Berlin <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle im Filialdorf Knoblauch von der im Mutterdorf – Prüfung der Weigerung von Etzin</i></p>	14. Oktober 1802	368
181	<p>Immediatbericht des Justizamts Ziesar <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle im Filialdorf Knoblauch von der im Mutterdorf – Gründe für die Weigerung von Etzin</i></p>	31. Oktober 1802	369
182	<p>Immediateingabe der Gemeinde Etzin (b. Wustermark) <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle im Filialdorf Knoblauch von der im Mutterdorf – Bitte um kommissarische Untersuchung</i></p>	28. Dezember 1802	370
183	<p>Protokoll der Verhandlungen mit der Gemeinde Etzin <i>Bedingungen für die Trennung der Küster- und Schullehrerstelle im Filialdorf Knoblauch von der im Mutterdorf</i></p>	4. Februar 1803	372
184	<p>Immediatbericht des Superintendenten Calvisius <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle im Filialdorf Knoblauch von der im Mutterdorf – Abweisung der Beschwerde</i></p>	8. Februar 1803	375
185	<p>Immediatbericht des Domkapitels zu Brandenburg <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle im Filialdorf Knoblauch von der im Mutterdorf – Bedingungen des Domkapitels zu Brandenburg als Patron</i></p>	13. Mai 1803	376

186	Immediatbericht des Domsyndikus Giesecke und des Dominspektors Hanstein <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle im Filialdorf Knoblauch von der im Mutterdorf – Bedingungen des Domkapitels zu Brandenburg als Patron</i>	6. Juni 1803	378
187	Immediatbericht des Domsyndikus Giesecke und des Dominspektors Hanstein <i>Vollzug der Trennung der Küster- und Schullehrerstelle im Filialdorf Knoblauch von der im Mutterdorf</i>	2. September 1803	379
188	Immediateingabe der Schullehrer Brust, Andres und Meisner (Uckermark) <i>Die die Küster gegenüber den Schullehrern bevorzugende Besoldung</i>	22. April 1809	380
189	Immediateingabe der Gemeinde zu Heinersdorf <i>Aufbesserung der Schullehrerstelle in Heinersdorf durch Trennung von der Küsterstelle in Weißensee</i>	24. April 1809	384
190	Sektionschef Humboldt an das Kurmärkische Oberkonsistorium <i>Keine Aufbesserung der Schullehrerstelle in Heinersdorf durch Trennung von der Küsterstelle in Weißensee</i>	4. Mai 1809	386
191	Sektionschef Humboldt an die Gemeinde zu Heinersdorf <i>Keine Aufbesserung der Schullehrerstelle in Heinersdorf durch Trennung von der Küsterstelle in Weißensee</i>	4. Mai 1809	387
192	Präsident des Kurmärkischen Oberkonsistoriums Scheve an die Sektion für Kultus und Unterricht <i>Keine Aufbesserung der Schullehrerstelle in Heinersdorf auf Kosten der vakanten Küsterstelle in Weißensee – Warnung vor grundsätzlicher Regelung</i>	12. Mai 1809	388
193	Sektionschef Humboldt an die Schullehrer Brust und Genossen (Uckermark) <i>Beseitigung der die Küster gegenüber den Schullehrern bevorzugenden Besoldung</i>	13. Mai 1809	391
194	Sektionschef Humboldt an das Kurmärkische Oberkonsistorium <i>Beseitigung der die Küster gegenüber den Schullehrern bevorzugenden Besoldung bereits bei Stellenneubesetzungen</i>	13. Mai 1809	392
195	Staatsrat Uhden an die Sektion für Kultus und Unterricht im Innenministerium <i>Keine Aufbesserung der Schullehrerstelle in Heinersdorf auf Kosten der vakanten Küsterstelle in Weißensee – Notwendigkeit grundsätzlicher Regelung</i>	30. Mai 1809	393
196	Kurmärkisches Oberkonsistorium an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Verbesserung der Schullehrerstellen in Filialdörfern in Abhängigkeit von der Art des Patronats</i>	8. Juni 1809	394

197	Staatsrat Uhden an die Sektion für Kultus und Unterricht <i>Gutachten des Oberkonsistoriums betreffend Einkommens- unterschiede zwischen Küstern an den Mutterkirchen und Schullehrern in Filialdörfern</i>	20. Juni 1809	397
198	Aktennotiz Nicolovius <i>Beseitigung der Einkommensunterschiede zwischen den Küstern an Mutterkirchen und Lehrern in Filialdörfern im Rahmen einer Landschulreform</i>	24. Juni 1809	398
199	Immediateingabe der Schullehrer Brust, Andres und Meisner (Uckermark) <i>Die die Küster gegenüber den Schullehrern bevorzugende Besoldung – Beschwerde über das Oberkonsistorium</i>	26. Juli 1809	399
200	Kurmärkische Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Bindung von Besoldungszuschlägen an tatsächlich geleistete Dienste</i>	18. November 1809	402
201	Bolsius, Lehrer zu Luckenwalde, [an die Sektion für öffentlichen Unterricht] <i>Bitte um Amtshilfe gegen die Kürzung des Küstergehalts</i>	30. Januar 1811	404
202	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Kurmärkische Regierung <i>Rüge des Lehrers Bolsius zu Luckenwalde wegen ungebührlicher Beschwerde – Prüfung seines Rechtsanspruchs</i>	12. Februar 1811	406
203	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Kürzung des Küstergehalts des Lehrers Bolsius zu Luckenwalde wegen Wegfall eines Spezialdienstes</i>	28. Februar 1811	407

V. Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeindefland und Staatsland oder bei Separationen (1809 bis 1818)

204	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium an die Sektion für Domänen und Forsten im Finanzministerium <i>Verbesserung der Küster- und Schulhalterstelle zu Serwest (b. Chorin) durch Zuwendung von Ackerland</i>	26. Juli 1809	409
205	Sektion für Domänen und Forsten im Finanzministerium an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium <i>Verbesserung der Küster- und Schulhalterstelle zu Serwest (b. Chorin) durch Zuwendung von Ackerland nur gegen Zinszahlung</i>	2. August 1809	410
206	Nicolovius <i>Verbesserung der Küster- und Schulhalterstelle zu Serwest (b. Chorin) durch Zuwendung von Ackerland</i>	11. August 1809	411

207	Kurmärkische Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeindeland im Rahmen der Separation</i>	10. Januar 1810	411
208	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Sektion für Gewerbepolizei im Innenministerium <i>Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeindeland im Rahmen der Separation</i>	27. Januar 1810	413
209	Graf zu Dohna(-Schlobitten) an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeindeland im Rahmen der Separation</i>	7. Februar 1810	414
210	Graf zu Dohna(-Schlobitten) an die Sektion für öffentlichen Unterricht <i>Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeindeland im Rahmen der Separation</i>	22. März 1810	415
211	Kabinettsordre an sämtliche Bezirksregierungen <i>Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeindeland im Rahmen der Separation</i>	22. März 1810	417
212	Gemeinde Seddin an die Bezirksregierung Potsdam <i>Trennung der Schulen von Seddin und Wolfshagen im Gefolge der Separierungen</i>	5. Mai 1818	418
213	Schulpatron Gans Edler Herr zu Putlitz (Wolfshagen) an Superintendent Bertram zu Neuhausen bei Perleberg <i>Trennung der Schulen von Seddin und Wolfshagen erst nach Abschluß der Separierungen</i>	16. Mai 1818	419
214	Superintendent Bertram zu Neuhausen bei Perleberg an die I. Abteilung [der Bezirksregierung Potsdam] <i>Trennung der Schulen von Seddin und Wolfshagen im Gefolge der Separierungen</i>	22. Mai 1818	421
215	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an Superintendenten Bertram zu Neuhausen bei Perleberg <i>Ausbau des Schulwesens von Seddin und Wolfshagen durch Anstellung eines zweiten Lehrers</i>	12. Juni 1818	422

VI. Lehrereinkommen im Jahre 1847 und Auswirkungen der Wirtschaftskrise - Beispiele aus dem Kreis Zauch-Belzig

216	Rektor Fährdrieh zu Belzig <i>Auflistung des jährlichen Einkommens der Rektoren- und Hilfspredigerstelle</i>	12. Juli 1847	423
217	Kantor Voigt zu Belzig <i>Auflistung des jährlichen Einkommens der Kantorenstelle</i>	12. Juli 1847	425

218	Organist Lehmann zu Belzig <i>Auflistung des jährlichen Einkommens der Stelle des 3. Lehrers und Organisten</i>	13. Juli 1847	427
219	Lehrer Blume zu Belzig <i>Auflistung des jährlichen Einkommens der Stelle des 7. Lehrers</i>	16. Juli 1847	429
220	Lehrer W. Schultze zu Belzig <i>Auflistung des jährlichen Einkommens der Stelle des 6. Lehrers</i>	20. Juli 1847	430
221	5. Lehrer Kniep zu Belzig <i>Auflistung des jährlichen Einkommens der Stelle des 5. Lehrers</i>	11. August 1847	431
222	Lehrer, Kantor und Organist Grünefeldt zu Brück <i>Auflistung des jährlichen Einkommens der Stelle des Lehrers, Kantors und Organisten zu Brück</i>	12. August 1847	432
223	Rektor Schulze zu Brück <i>Auflistung des jährlichen Einkommens der Stelle des Rektors und Diakons</i>	13. August 1847	434
224	Pastor Brohm zu Lübnitz an den Superintendenten Erler zu Belzig <i>Wirtschaftskrise als Hauptgrund für Schulgeldausfälle 1847</i>	5. Februar 1848	437

Chronologisches Dokumentenverzeichnis

175	Immediateingabe der Gemeinde Knoblauch (b. Wustermark) <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin – Beschleunigung des Behördenganges</i>	23. September 1801	362
176	Magdeburgische Kriegs- und Domänenkammer an das Kurmärkische Konsistorium zu Berlin <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin</i>	28. September 1801	363
177	Immediateingabe der Gemeinde Knoblauch (b. Wustermark) <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin – Beschleunigung des Behördenganges</i>	19. März 1802	364
178	Immediateingabe der Gemeinde Knoblauch (b. Wustermark) <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin – Beschleunigung des Behördenganges</i>	10. Mai 1802	365
179	Immediateingabe des Justizbeamten Hermann vom Justizamt Ziesar <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin – Prüfung der Weigerung von Etzin</i>	13. Oktober 1802	367
180	Magdeburgisches Konsistorium an das Kurmärkische Oberkonsistorium zu Berlin <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin – Prüfung der Weigerung von Etzin</i>	14. Oktober 1802	368
181	Immediatbericht des Justizamts Ziesar <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin – Gründe für die Weigerung von Etzin</i>	31. Oktober 1802	369
182	Immediateingabe der Gemeinde Etzin (b. Wustermark) <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin – Bitte um kommissarische Untersuchung</i>	28. Dezember 1802	370
183	Protokoll der Verhandlungen mit der Gemeinde Etzin <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin – Bedingungen Etzins</i>	4. Februar 1803	372
184	Immediatbericht des Superintendenten Calvisius	8. Februar 1803	375

	<i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin – Abweisung der Beschwerde von Etzin</i>		
185	Immediatbericht des Domkapitels zu Brandenburg <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin – Bedingungen des Domkapitels zu Brandenburg als Patron</i>	13. Mai 1803	376
186	Immediatbericht des Domsyndikus Giesecke und des Dominspektors Hanstein <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin – Bedingungen des Domkapitels zu Brandenburg als Patron</i>	6. Juni 1803	378
187	Immediatbericht des Domsyndikus Giesecke und des Dominspektors Hanstein <i>Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin – Vollzug</i>	2. September 1803	379
29	Oberkonsistorium zu Berlin an Dominspektor Hanstein <i>Das anstößige Benehmen des Lehrers Falkenberg zu Knoblauch</i>	14. Juni 1804	174
30	Immediatbericht des Dominspektors Kalisch zu Brandenburg <i>Ermahnung des Lehrers Falkenberg zu Knoblauch wegen Trunksucht</i>	7. August 1805	175
31	Oberkonsistorium zu Berlin an Dominspektor Kalisch zu Brandenburg <i>Verweis des Lehrers Falkenberg zu Knoblauch wegen Trunksucht</i>	22. August 1805	176
32	Immediatbericht des Superintendenten Stöwe zu Potsdam <i>Vorschlag zur verbindlichen Zahlung des halben Schulgeldes und eines staatlichen Zuschusses an den Lehrer in Caputh</i>	4. August 1807	177
33	Präsident des Oberkonsistoriums Scheve an Superintendent Stöwe zu Potsdam <i>Information zur verbindlichen Zahlung des halben Schulgeldes und eines staatlichen Zuschusses an den Lehrer in Caputh</i>	5. Mai 1808	181
34	Oberkonsistorium zu Berlin an das Domänen- und Justizamt zu Potsdam <i>Berufung des Invaliden Schmidt als Lehrer zu Caputh</i>	30. März 1809	182
35	Oberkonsistorium und Oberschulkollegium zu Berlin an den Superintendenten Stöwe zu Potsdam <i>Berufung des Invaliden Schmidt als Lehrer zu Caputh</i>	30. März 1809	182
188	Immediateingabe der Schullehrer Brust, Andres und Meisner (Uckermark) <i>Die die Küster gegenüber den Schullehrern bevorzugende Besoldung</i>	22. April 1809	380
189	Immediateingabe der Gemeinde zu Heinersdorf <i>Aufbesserung der Schullehrerstelle in Heinersdorf durch Trennung von der Küsterstelle in Weißensee^{41ß}</i>	24. April 1809	384

190	Sektionschef Humboldt an das Kurmärkische Oberkonsistorium <i>Keine Aufbesserung der Schullehrerstelle in Heinersdorf durch Trennung von der Küsterstelle in Weißensee</i>	4. Mai 1809	386
191	Sektionschef Humboldt an die Gemeinde zu Heinersdorf <i>Keine Aufbesserung der Schullehrerstelle in Heinersdorf durch Trennung von der Küsterstelle in Weißensee</i>	4. Mai 1809	387
192	Präsident des Kurmärkischen Oberkonsistoriums Scheve an die Sektion für Kultus und Unterricht <i>Keine Aufbesserung der Schullehrerstelle in Heinersdorf auf Kosten der vakanten Küsterstelle in Weißensee – Warnung vor grundsätzlicher Regelung</i>	12. Mai 1809	388
193	Sektionschef Humboldt an die Schullehrer Brust und Genossen (Uckermark) <i>Beseitigung der die Küster gegenüber den Schullehrern bevorzugenden Besoldung</i>	13. Mai 1809	391
194	Sektionschef Humboldt an das Kurmärkische Oberkonsistorium <i>Beseitigung der die Küster gegenüber den Schullehrern bevorzugenden Besoldung bereits bei Stellenneubesetzungen</i>	13. Mai 1809	392
195	Staatsrat Uhden an die Sektion für Kultus und Unterricht im Innenministerium <i>Keine Aufbesserung der Schullehrerstelle in Heinersdorf auf Kosten der vakanten Küsterstelle in Weißensee – Notwendigkeit grundsätzlicher Regelung</i>	30. Mai 1809	393
196	Kurmärkisches Oberkonsistorium an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Verbesserung der Schullehrerstellen in Filialdörfern in Abhängigkeit von der Art des Patronats</i>	8. Juni 1809	394
197	Staatsrat Uhden an die Sektion für Kultus und Unterricht <i>Gutachten des Oberkonsistoriums betreffend Einkommensunterschiede zwischen Küstern an den Mutterkirchen und Schullehrern in Filialdörfern</i>	20. Juni 1809	397
198	Aktennotiz Nicolovius <i>Beseitigung der Einkommensunterschiede zwischen den Küstern an Mutterkirchen und Lehrern in Filialdörfern im Rahmen einer Landschulreform</i>	24. Juni 1809	398
199	Immediateingabe der Schullehrer Brust, Andres und Meisner (Uckermark) <i>Die die Küster gegenüber den Schullehrern bevorzugende Besoldung – Beschwerde über das Oberkonsistorium</i>	26. Juli 1809	399
204	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium an die Sektion für Domänen und Forsten im Finanzministerium <i>Verbesserung der Küster- und Schulhalterstelle zu Serwest (b. Chorin) durch Zuwendung von Ackerland</i>	26. Juli 1809	409

205	Sektion für Domänen und Forsten im Finanzministerium an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium <i>Verbesserung der Küster- und Schulhalterstelle zu Serwest (b. Chorin) durch Zuwendung von Ackerland nur gegen Zinszahlung</i>	2. August 1809	410
206	Nicolovius <i>Verbesserung der Küster- und Schulhalterstelle zu Serwest (b. Chorin) durch Zuwendung von Ackerland</i>	11. August 1809	411
1	Kurmärkische Regierung an die Superintendenten <i>Anweisung zur Anfertigung ausführlicher Berichte zu den Elementarschulen</i>	12. November 1809	108
200	Kurmärkische Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Bindung von Besoldungszuschlägen an tatsächlich geleistete Dienste</i>	18. November 1809	402
36	Protokoll der Verhandlungen mit der Gemeinde Caputh <i>Einführung der neuen Schulordnung – Einspruch der Gemeinde</i>	8. Dezember 1809	183
37	Altenstein an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Anweisung an die Kurmärkische Regierung, ausstehende Lehrergehälter zu zahlen</i>	8. Dezember 1809	185
38	Immediatbericht des Superintendenten Stöwe zu Potsdam <i>Verhandlungen mit der Gemeinde Caputh wegen des Schulgeldes und der Sommerschule</i>	10. Dezember 1809	186
39	Kurmärkische Regierung an Landrat Rochow <i>Einführung des auf alle Hausväter umzulegenden Schulgeldes in Caputh als Muster für die Kurmark</i>	15. Dezember 1809	187
40	Kurmärkische Regierung an Superintendent Stöwe zu Potsdam <i>Einführung des auf alle Hausväter umzulegenden Schulgeldes in Caputh</i>	15. Dezember 1809	189
207	Kurmärkische Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeindeland im Rahmen der Separation</i>	10. Januar 1810	411
208	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Sektion für Gewerbepolizei im Innenministerium <i>Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeindeland im Rahmen der Separation</i>	27. Januar 1810	413
209	Graf zu Dohna(-Schlobitten) an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeindeland im Rahmen der Separation</i>	7. Februar 1810	414
41	Visitationsbericht des Predigers Sybel zu Etzin und Knoblauch <i>Der völlig unbefriedigende Zustand der Schule zu Knoblauch wegen der Trunksucht des Lehrers</i>	15. Februar 1810	190
2	Oberpräsident Sack an die Sektion für Kultus und		

	öffentlichen Unterricht <i>Verbesserung der Landschulen durch Aufhebung von Pfarren</i>	20. März 1810	121
210	Graf zu Dohna(-Schlobitten) an die Sektion für öffentlichen Unterricht <i>Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeindeland im Rahmen der Separation</i>	22. März 1810	415
211	Kabinettsordre an sämtliche Bezirksregierungen <i>Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeindeland im Rahmen der Separation</i>	22. März 1810	417
3	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an Landrat Vernezobre <i>Umsetzung der Verfügung der Kurmärkischen Regierung zur Schulverbesserung von 1809 – Amtshilfe für Superintendenten</i>	30. Juni 1810	125
4	Immediateingabe der Stände des Ober-Barnimschen Kreises <i>Wahrung aller Rechte als Schulpatrone auch gegen die Verfügung der Kurmärkischen Regierung zur Schulverbesserung von 1809</i>	23. August 1810	126
42	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Kurmärkische Regierung <i>Vorsicht bei der Einführung des regulären Schulgeldes an Stelle der Gnadenschulgehälter</i>	31. August 1810	200
43	Immediateingabe des Lehrers Doniges zu Nowawes <i>Bitte um regelmäßige monatliche Gehaltszahlung</i>	19. September 1810	201
44	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an Prediger Sybel zu Etzin <i>Anweisungen zur Verbesserung der Schule in Knoblauch – Ermahnung des Lehrers wegen Trunksucht</i>	21. September 1810	202
45	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Kurmärkische Regierung <i>Aufhebung der Gnadenschulgehälter bei Beachtung von Vorsichtsmaßnahmen</i>	23. September 1810	204
46	Sektion für den öffentlichen Unterricht an Lehrer Doniges zu Nowawes <i>Kassen können wegen fehlender Mittel weder das monatliche Gehalt noch Rückstände zahlen</i>	30. September 1810	205
145	Superintendent Sadewasser zu Havelberg an die Kurmärkische Regierung <i>Widerstand gegen die Landschulreform im Havelberg'schen Kirchenverband</i>	9. Oktober 1810	326
5	Immediateingabe der Stände des Ober-Barnimschen Kreises <i>Erneute Stellungnahme gegen die Verfügung der Kurmärkischen Regierung zur Schulverbesserung von 1809</i>	17. Oktober 1810	128
47	Immediatbericht des Superintendenten Hohnhorst zu Havelberg <i>Schulzusammenlegung wegen Schwerhörigkeit des Küsters – Einhaltung der Sonntagsruhe mittels polizeilicher Bestimmungen</i>	19. Oktober 1810	206

146	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an Superintendenten Sadewasser zu Havelberg <i>Energische Durchsetzung der Landschulreform im Havelberg'schen Kirchenverband</i>	20. Oktober 1810	327
48	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Kurmärkische Regierung <i>Aufhebung der Gnadenschulgehälter und Schulgelderhöhungen</i>	21. Oktober 1810	207
6	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Rückweisung der Beschwerde der Ober-Barnimschen Stände über die Einschränkung ihrer Befugnisse als Schulpatrone</i>	7. November 1810	130
147	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an Superintendenten Sadewasser zu Havelberg <i>Reparaturen der Schulhäuser, Neubauten sowie Abhaltung der Sommerschule als Schwerpunkte der Landschulreform</i>	17. Januar 1811	328
201	Bolsius, Lehrer zu Luckenwalde, [an die Sektion für öffentlichen Unterricht] <i>Bitte um Amtshilfe gegen die Kürzung des Küstergehalts</i>	30. Januar 1811	404
202	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Kurmärkische Regierung <i>Rüge des Lehrers Bolsius zu Luckenwalde wegen ungebührlicher Beschwerde – Prüfung seines Rechtsanspruchs</i>	12. Februar 1811	406
7	Zeitungsbericht des Kreisdirektoriums der Prignitz <i>Notwendigkeit einer Instruktion zur neuen Schulordnung</i>	26. Februar 1811	133
203	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Kürzung des Küstergehalts des Lehrers Bolsius zu Luckenwalde wegen Wegfall eines Spezialdienstes</i>	28. Februar 1811	407
8	Prediger Theremin zu Gramzow [an die Kurmärkische Regierung] <i>Die Schulverbesserungen in der Kurmark – Scheitern des Schulreglements von 1763 – Schulen als Angelegenheit des Staats</i>	Mitte März 1811	134
49	Gemeinde Sophiendorf (b. Havelberg) an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Kein Unterricht seit der Suspendierung des Lehrers Kohl – Weigerung der Gemeinde, Holz zu liefern</i>	12. Mai 1811	208
50	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Bitte um Informationen zu Sophiendorf (b. Havelberg) – Übergehung der Dorfgerichtsbarkeit</i>	29. Mai 1811	209
9	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Genehmigung einer „Instruktion für die Schulvorsteher“ – Einbindung der Gutsbesitzer</i>	8. Juli 1811	140
10	Kurmärkische Regierung zu Potsdam	8./23. Juli 1811	142

<i>Instruktion für die Schulvorsteher</i>			
51	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Zurückweisung der Beschwerden der Gemeinde Sophiendorf wegen der Brennholzlieferung</i>	13. September 1811	210
11	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Auslegung der Instruktion für die städtischen Schuldeputationen</i>	23. September 1811	147
52	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Aufhebung der Entscheidung der Kurmärkischen Regierung zugunsten der Gemeinde Sophiendorf (b. Havelberg)</i>	14. Oktober 1811	212
53	Eingabe der Stadtverordneten zu Möckern an Hardenberg <i>Bitte, den Status als Freischule zu bestätigen und weiterhin das Schulwesen aus dem Kirchenetat zu finanzieren</i>	17. Oktober 1811	213
12	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Instruktion für die städtischen Schuldeputationen – Der niedrige Bildungsstand ihrer Mitglieder</i>	18. Oktober 1811	151
13	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Instruktion für die städtischen Schuldeputationen – Verhältnis zu Magistraten, Geistlichen und technischen Mitgliedern</i>	21. Oktober 1811	152
54	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Gemeinde Zechin hat auch nach Einführung des reglementsmäßigen Schulgeldes dem Lehrer traditionell Brot und Butter zu geben</i>	25. Oktober 1811	217
148	Gutsbesitzer Jagow zu Rühstädt an den Superintendenten Sadewasser zu Havelberg <i>Ablehnung von Zwangsmaßnahmen gegen Schulgeldverweigerer und zur Durchsetzung der Sommerschule</i>	26. Oktober 1811	329
149	Superintendent Sadewasser zu Havelberg an die Kurmärkische Regierung <i>Widerstand gegen die Landschulreform im Havelberg'schen Kirchenverband seitens einzelner Gemeinden und Gutsbesitzer</i>	5. November 1811	330
150	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Gemeinden zu Linow, Vielitz, Klosterheide, Glambeck, Schulzendorf und Lüdersdorff <i>Allgemeine Gültigkeit des reglementsmäßigen neuen Schulgeldes</i>	7. November 1811	332
55	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Gemeinde Zechin <i>Auch nach Einführung des reglementsmäßigen Schulgeldes ist dem Lehrer traditionell Brot und Butter zu geben</i>	13. November 1811	219
151	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung		

	an das Kammergericht <i>Widerstand der Gemeinde Quitzöbel (b. Havelberg) gegen die neuen Schulgeldsätze</i>	25. November 1811	333
152	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an Rittmeister Jagow <i>Widerstand gegen die neuen Schulgeldsätze ist zu unterbinden</i>	25. November 1811	334
153	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an Superintendent Sadewasser zu Havelberg <i>Die gegen die Schulgeldverweigerer eingeleiteten Maßnahmen – Qualifizierung auch älterer Lehrer</i>	25. November 1811	335
56	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Pflicht der Gemeinden zur Bereitstellung von Heizmaterial – Keine Befreiung der Gemeinde Löhme</i>	12. Dezember 1811	220
154	Superintendent Sadewasser zu Havelberg an die Kurmärkische Regierung <i>Einsatz von Militär zur Eintreibung des ausstehenden Schulgeldes in Quitzöbel und Rühstädt</i>	7. Januar 1812	335
57	Justiz- und Rentamt Niederschönhausen an die Gemeinde Malchow <i>Kostenlose Bereitstellung des Heizmaterials für die Schulstube</i>	30. Januar 1812	220
58	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Stadtverordneten zu Möckern <i>Die Tradition der seit 1765 bestehenden Freischule</i>	2. Februar 1812	221
59	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Genehmigung an die Stadtverordneten von Möckern, die Tradition der Freischule einklagen zu dürfen</i>	2. Februar 1812	222
155	Immediateingabe der Gemeinde Linow (b. Rheinsberg) <i>Bitte, nicht das höhere Schulgeld zahlen zu müssen</i>	7. Februar 1812	337
60	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Kritik an der Aufhebung der geplanten Reform des Schulwesens in Möckern</i>	17. Februar 1812	223
61	Immediateingabe der Gemeinde Malchow, Amt Schönhausen (b. Berlin) <i>Entbindung von der Brennholzliefereung für die Schule und Bereitstellung aus königlichen Forsten</i>	22. Februar 1812	228
156	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Einführung des neuen Schulgeldes in Linow (b. Rheinsberg)</i>	24. Februar 1812	338
157	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Gemeinde Linow (b. Rheinsberg) <i>Information über die Anforderung eines Berichts der Kurmärkischen Regierung zur Einführung des neuen Schulgeldes</i>	24. Februar 1812	339

158	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an Landesdirektor Rohr <i>Militärische Eintreibung des Schulgeldes in Quitzöbel und Rühstädt</i>	3. März 1812	339
159	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an Superintendent Sadewasser zu Havelberg <i>Militärische Eintreibung des Schulgeldes in Quitzöbel und Rühstädt</i>	3. März 1812	340
62	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Immediateingabe der Gemeinde Malchow wegen Heizmaterial für die Schulstube</i>	3. März 1812	229
63	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an Hardenberg <i>Gemeinde Zechin hat auch nach Einführung des reglementsmäßigen Schulgeldes dem Lehrer traditionell Brot und Butter zu geben</i>	4. März 1812	230
64	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Prüfung der Umwandlung von Naturalleistungen in Geld</i>	4. März 1812	231
65	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Befreiung der Gemeinde Löhme von der Brennholzbeschaffung für die Schulstube</i>	5. März 1812	232
66	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Zulassung der Klage der Stadtverordneten zu Möckern auf Beibehaltung der Freischule</i>	6. März 1812	233
67	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Dotierung der Schullehrerstelle in Linow und anderen Schweizerdörfern</i>	12. März 1812	234
68	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Notlage der Schullehrer in Möckern wegen der Einstellung der Schulgeldzahlungen</i>	31. März 1812	236
69	Schullehrer Heise zu Grünheide (b. Rüdersdorf) an das Innenministerium <i>Zahlung des seit Oktober 1810 ausstehenden Gehalts</i>	10. April 1812	237
70	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>In Möckern ist das laufende Schulgeld zu zahlen</i>	18. April 1812	238
71	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Gemeinde Linow <i>Finanzierung der Schullehrerstelle</i>	18. April 1812	239
72	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Finanzierung der Schullehrerstelle in Linow</i>	18. April 1812	240

73	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Zahlung des Gnadengehalts an Schullehrer Heise zu Grünheide (b. Rüdersdorf)</i>	24. April 1812	241
74	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Sofortige Gehaltszahlung an den Lehrer Heise zu Grünheide (b. Rüdersdorf)</i>	9. Mai 1812	242
75	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Gehaltszahlung an Lehrer Heise zu Grünheide (b. Rüdersdorf) – Zahlungsfähigkeit der Gemeinde</i>	14. Mai 1812	242
76	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Gehaltszahlung an Lehrer Heise zu Grünheide (b. Rüdersdorf)</i>	14. Juni 1812	244
77	Superintendent Kalisch zu Brandenburg [an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung] <i>Kein Kandidat für die Neubesetzung der Stelle in Knoblauch</i>	16. Juni 1812	245
78	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Gehaltszahlung an Lehrer Heise zu Grünheide (b. Rüdersdorf) – Ersparnisse bei den Gnadenschulen der Kurmark</i>	16. Juni 1812	247
79	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Lieferung von Heizmaterial für die Schulstube in Malchow – Torf statt Holz</i>	30. Juni 1812	251
80	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Allmähliche Einziehung der Gnadenschulgehälter in der Kurmark – Verstärkung der Provinzialschulkasse</i>	3. Juli 1812	252
81	Kantor Heinicke zu Möckern an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Dankschreiben für Belobigung und Prämie</i>	26. Juli 1812	253
14	Superintendentur-Assistent Abel zu Möckern an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Dank für die Einsetzung als Superintendentur-Assistent und Schulinspektor</i>	28. Juli 1812	157
15	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Errichtung von Schulkommissionen in den 81 Städten der Kurmark – noch laufende Verhandlungen für Berlin</i>	13. August 1812	158
16	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Errichtung von Schulkommissionen in den 81 Städten der Kurmark – Die vorgesehenen allgemeinen Instruktionen</i>	28. August 1812	159

82	Superintendent Kalisch zu Brandenburg [an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung] <i>Seminarist Nente als Kandidat für die Schule zu Knoblauch</i>	3. November 1812	254
83	Schullehrer Preuß zu Marzahn (b. Berlin) an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Regelmäßige Auszahlung des Gnadenschulgehalts</i>	23. Dezember 1812	255
84	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Kürzung der baren Bezüge des Gnadenschullehrers zu Marzahn (b. Berlin) wegen Neubewertung der Naturalien</i>	25. März 1813	256
85	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung <i>Keine Kürzung der Bezüge des Gnadenschullehrers zu Marzahn (b. Berlin) durch Umstellung auf Schulgeld und Neubewertung der Naturalien</i>	11. Mai 1813	258
86	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Das den Erben des Gnadenschullehrers zu Marzahn (b. Berlin) noch zustehende Geld</i>	5. August 1813	259
160	Schulgeldverzeichnis [der Havelberg'schen Diözese ?] für 1809–1813/14 <i>Ertrag des Schulgeldes in Quitzöbel 1809–1813/14</i>	[1815 ?]	341
87	Immediateingabe des Schullehrers Gräfe zu Klein Schönebeck <i>Bewerbung des verarmten ehemaligen Buchdruckers um eine Verwendung innerhalb oder außerhalb des Schulwesens</i>	1. Juni 1815	260
88	Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht <i>Befähigung des Lehrers Gräfe zu Klein Schönebeck auch für eine subalterne Stelle im Staatsdienst</i>	3. August 1815	262
89	Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an den Schullehrer Gräfe zu Klein Schönebeck <i>Keine Vermittlung einer neuen Stelle</i>	13. August 1815	263
161	Schulbericht über die Stadt Havelberg'sche Diözese 1815/16 <i>Schlechter Zustand der Schule in Quitzöbel wegen Trunksucht des Lehrers und dringendem Renovierungsbedarf</i>	26. Mai 1816	342
162	Schulbericht über die Stadt Havelberg'sche Diözese 1816 <i>Recht guter Gesamtzustand der Schule in Quitzöbel</i>	[Januar 1817 ?]	344
90	Bezirksregierung Frankfurt/O. an den Superintendenten Jurke zu Sorau <i>Forderung des Lehrers zu Kohlo, nach den amtlichen Schulgeldsätzen bezahlt zu werden</i>	15. Oktober 1817	264
91	Bezirksregierung Frankfurt/O. an das Patrimonialgericht zu Kohlo (b. Sorau) <i>Brennholzliefereung der Gemeinde an den Schullehrer</i>	15. Oktober 1817	265

92	Konsistorialassessor und Superintendent Jurke zu Sorau an die Bezirksregierung Frankfurt/O. <i>Keine Verständigung zwischen Lehrer und Gemeinde zu Kohlo</i>	28. November 1817	266
93	Bezirksregierung Frankfurt/O., I. Abteilung, an die Gräflisch Brühl'sche Kanzlei zu Pforten <i>Rückweisung der Forderung des Lehrers zu Kohlo nach zusätzlichem Brennholz</i>	5. Dezember 1817	268
94	Kirchen- und Schulkommission Frankfurt/O. an Prediger Burdach zu Kohlo <i>Auftrag zur Verständigung des Lehrers mit der Gemeinde über das Schulgeld</i>	9. Januar 1818	269
95	Gräflisch Brühl'sches Gerichts-Konsistorium zu Forst an die Bezirksregierung Frankfurt/O. <i>Amtsgehilfe für den Lehrer zu Preschen</i>	16. Januar 1818	270
96	Bezirksregierung Frankfurt/O. an das Gräflisch Brühl'sche Gerichts-Konsistorium zu Forst <i>Genehmigung des Amtsgehilfen für den Lehrer zu Preschen</i>	29. Januar 1818	271
97	Schullehrer Schultze zu Bergholz an die Bezirksregierung Potsdam <i>Bitte um Versetzung angesichts größter Not und der Ablehnung durch die Gemeinde</i>	4. April 1818	271
212	Gemeinde Seddin an die Bezirksregierung Potsdam <i>Trennung der Schulen von Seddin und Wolfshagen im Gefolge der Separierungen</i>	5. Mai 1818	418
213	Schulpatron Gans Edler Herr zu Putlitz (Wolfshagen) an Superintendent Bertram zu Neuhausen bei Perleberg <i>Trennung der Schulen von Seddin und Wolfshagen erst nach Abschluß der Separierungen</i>	16. Mai 1818	419
214	Superintendent Bertram zu Neuhausen bei Perleberg an die I. Abteilung [der Bezirksregierung Potsdam] <i>Trennung der Schulen von Seddin und Wolfshagen im Gefolge der Separierungen</i>	22. Mai 1818	421
215	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an Superintendenten Bertram zu Neuhausen bei Perleberg <i>Ausbau des Schulwesens von Seddin und Wolfshagen durch Anstellung eines zweiten Lehrers</i>	12. Juni 1818	422
98	Schullehrer Schultze zu Bergholz an das Kultusministerium <i>Bitte um Hilfe, da die Bezirksregierung Potsdam nicht reagiert</i>	15. Juni 1818	273
99	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an das Kultusministerium <i>Notlage des zeitweilig verwirrten Lehrers Schultze zu Bergholz – Versetzung oder finanzielle Unterstützung nicht möglich</i>	3. Juli 1818	274
100	Kultusministerium an den Schullehrer Schultze zu Bergholz <i>Ablehnung einer Gehaltszulage wegen des schlechten Unterrichts</i>	20. Juli 1818	276
101	Kultusministerium an die Bezirksregierung Potsdam <i>Bewilligung von drei Anträgen auf außerordentliche Unterstützung</i>	10. August 1818	276

102	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an Superintendenten Kalisch zu Brandenburg <i>Anstellung des Seminaristen Insel als Schullehrer zu Knoblauch – Lieferung des Heizmaterials und Schulgeldzahlung</i>	8. Oktober 1818	277
103	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an das Kultusministerium <i>Besoldungsverbesserung für den Lehrer zu Küstrinchen – Frage einer gesetzlichen Verpflichtung für adlige Patrone</i>	12. Juni 1819	278
104	Kultusministerium an die Bezirksregierung Potsdam <i>Besoldungsverbesserung für den Lehrer zu Küstrinchen – Keine gesetzliche Verpflichtung für Gutsherrschaften – Zusammenlegung von Schulen</i>	5. Juli 1819	279
105	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an das Kultusministerium <i>Besoldungsverbesserung für den Lehrer zu Göttin, dessen Schule nicht mit der der Nachbargemeinde zusammengelegt werden kann</i>	7. September 1819	280
106	Kultusministerium an die Bezirksregierung Potsdam <i>Besoldungsverbesserung für den Lehrer zu Göttin – Elementarschulen als Aufgabe der Gemeinden – Abordnung eines Seminaristen auf Staatskosten</i>	27. September 1819	281
163	Superintendent Sadewasser zu Havelberg [an die Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung] <i>Visitationsbericht – Handarbeitsunterricht der Mädchen</i>	30. Mai 1820	346
107	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an den Superintendenten Seyffarth zu Belzig <i>Keine Kürzung der Sommerschule zulässig</i>	24. Juni 1820	282
108	Immediateingabe des Schullehrers Rohde zu Krempendorf <i>Bitte des Kriegsinvaliden um Tilgung krankheitsbedingt entstandener hoher Schulden</i>	2. September 1820	283
109	Kultusministerium an die Bezirksregierung Potsdam <i>Entschuldung des Lehrers Rohde zu Krempendorf – Anforderung eines Berichts</i>	26. September 1820	284
110	Kultusministerium an Schullehrer Rohde zu Krempendorf <i>Zwischenbescheid zur erbetenen Entschuldung</i>	26. September 1820	285
111	Landrat Kröcher an die Bezirksregierung Potsdam <i>Verdacht der Beteiligung des Schullehrers Rohde an Falschmünzerei</i>	30. September 1820	286
112	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an Kultusminister Altenstein <i>Keine Entschuldung des flüchtigen Schullehrers Rohde zu Krempendorf</i>	27. Oktober 1820	287
164	Superintendent Sadewasser zu Havelberg [an die Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung] <i>Befriedigender Zustand der Schule in Quitzöbel</i>	29. Mai 1821	347

165	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an Superintendent Sadewasser zu Havelberg <i>Durchsetzung der Sommerschule in Quitzöbel und Rühstedt</i>	28. Juni 1821	348
113	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an Kultusminister Altenstein <i>Keine Zulage für den Lehrer zu Neuhof (b. Zossen) auf Antrag des Gutsbesitzers</i>	14. August 1821	288
114	Kultusministerium an die Bezirksregierung Potsdam <i>Dem Lehrer zu Neuhof (b. Zossen) ist die Zulage wieder zu gewähren</i>	23. August 1821	290
115	Kultusministerium an Gutsbesitzer Schulze zu Neuhof (b. Zossen) <i>Dem Lehrer wird eine Zulage baldmöglichst wieder gewährt</i>	23. August 1821	290
116	Bezirksregierung Potsdam an das Domkapitel zu Brandenburg <i>Neuer Kandidat für die Lehrerstelle zu Knoblauch, da Beetz wegen unziemlichen Betragens gehen muß</i>	20. Januar 1822	291
117	Superintendent Kalisch zu Brandenburg an die Bezirksregierung Potsdam <i>Bitte um Anstellung des Kandidaten Spilling in Knoblauch trotz seines schlechten Examens</i>	27. März 1822	292
118	Presbyterium der Kirche zu Kohlo an die Kirchen- und Schulkommission Frankfurt/O. <i>Bitte um Unterstützung gegen den Kirchen- und Schulpatron</i>	14. Oktober 1822	293
119	Brühl zu Pforten an die Bezirksregierung Frankfurt/O. <i>Bitte um Aufschub für eine Stellungnahme im Rechtsstreit mit dem Presbyterium von Kohlo</i>	31. Dezember 1822	297
120	Diözese Sorau <i>Angaben zum Lehrer in Leisegar</i>	[?] 1823	298
121	Protokoll der Verhandlungen des Kirchspiels zu Kohlo <i>Rücknahme der Beschwerde über den Grafen Brühl als Schulpatron</i>	1. März 1823	299
122	Protokoll der Verhandlungen mit Gemeinde und Gutsbesitzer zu Leisegar <i>Umschulung der Kinder in das Nachbardorf – Versorgung des aus dem Dienst ausscheidenden Lehrers</i>	22. Juni/5. Juli 1823	301
17	Altenstein an die Geistliche Abteilung <i>Den Ständen vorzulegende Themen – Diäten und Erleichterungen bei den Visitationsreisen der Superintendenten</i>	12. September 1823	160
18	Altenstein an die Bezirksregierungen <i>Den Ständen vorzulegende Themen – Diäten und Erleichterungen bei den Visitationsreisen der Superintendenten</i>	9. Oktober 1823	161
166	Prediger Lüdecke zu Kemnitz an Superintendent Lietzmann <i>Aufbesserung der Lehrer- und Predigerbesoldung im Havelberg'schen Kirchenverband – Ablösung der Sachbezüge durch ein Geldfixum</i>	14. Oktober 1823	348
123	Küster und Schullehrer Block an die Bezirksregierung Potsdam <i>Aufbesserung der Küster- und Schullehrerstelle in Wietstock (b. Zossen)</i>	12. August 1824	303

19	Kabinettsordre an das Staatsministerium <i>Genehmigung für Vorlagen an die Provinzialstände</i>	23. September 1824	162
124	Küster und Schullehrer Zöllner an Altenstein <i>Aufbesserung der Küster- und Schullehrerstelle in Börnicke (b. Werneuchen)</i>	14. Oktober 1824	305
167	Geheimer Regierungsrat Meyer an Konsistorialrat Klotz <i>Begrenzung des Lehrereinkommens auf 80 Tlr. – Aufbesserungen nur nach Verdienst</i>	28. Dezember 1824	353
168	Konsistorialrat Klotz an Geheimen Regierungsrat Meyer <i>Begrenzung des Lehrereinkommens auf 80 Tlr. – Aufbesserungen nur nach Verdienst</i>	9. Januar 1825	353
169	Geheimer Regierungsrat Meyer an Kalkulator Möllendorff <i>Begrenzung des Lehrereinkommens auf 80 Tlr. – Aufbesserungen aus dem Hauptfonds</i>	12. Januar 1825	354
170	Kalkulator Möllendorff bei der Bezirksregierung Potsdam <i>Tabellen zum Lehrereinkommen im Havelberg'schen Kirchenverband</i>	17. Januar 1825	355
125	Kultusministerium an Küster und Schullehrer Block zu Wietstock (b. Zossen) <i>Zurückweisung der Beschwerde über die Gehaltskürzung</i>	19. Januar 1825	306
171	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an Kommunal- und Institutenkasse <i>Aufbesserung von Lehrerbesoldungen im Havelberg'schen Kirchenverband aus dem Vermögen des aufgelösten Domkapitels</i>	2. Juni 1825	358
172	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an Schulinspektor Lüdecke <i>Aufbesserung der Besoldung der Lehrer von Alt- und Neu-Krüssow im Havelberg'schen Kirchenverband</i>	2. Juni 1825	359
173	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an Kommunal- und Institutenkasse <i>Aufbesserung der Besoldung des Schulinspektors Lüdecke zu Kemnitz</i>	2. Juni 1825	360
174	Bezirksregierung Potsdam, I. Abteilung, an Prediger und Schulinspektor Lüdecke <i>Aufbesserung der Besoldung als Prediger zu Kemnitz im Havelberg'schen Kirchenverband</i>	2. Juni 1825	361
20	Unterrichtsabteilung des Kultusministeriums an die Geistliche Abteilung <i>Leitung der städtischen Schulkommissionen</i>	8. Oktober 1827	163
21	Geistliche Abteilung des Kultusministeriums an die Unterrichtsabteilung <i>Leitung der städtischen Schulkommissionen und die Superintendenten</i>	18. Oktober 1827	164
126	Superintendent Schneider zu Forst [an die Bezirksregierung Frankfurt/O.] <i>Die Schulverhältnisse der Parochie Preschen</i>	10. November 1828	306

22	Bezirksregierung Potsdam, Abteilung für Inneres sowie für Kirchenverwaltung und Schulwesen, an Kultusministerium und Innenministerium <i>Mitgliedschaft von Stadtverordneten in Schuldeputationen</i>	9. Dezember 1828	166
127	Bezirksregierung Frankfurt/O. an das Gräflisch Brühl'sche Konsistorium <i>Weiterbeschäftigung des emeritierten Lehrers zu Preschen</i>	24. Januar 1829	308
23	Kultusministerium an die Bezirksregierung Potsdam <i>Mitgliedschaft von Stadtverordneten in Schuldeputationen</i>	9. Februar 1829	168
128	Gräflisch Brühl'sches Konsistorium an die Bezirksregierung Frankfurt/O., Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen <i>Weiterbeschäftigung des emeritierten Lehrers zu Preschen</i>	14. April 1829	308
129	Superintendent und Schulinspektor Schneider zu Forst an die Bezirksregierung Frankfurt/O., II. Abteilung <i>Verbesserung der Schulen zu Sacro und Naundorf – Entlassung der alten und unfähigen Lehrer</i>	18. Mai 1829	310
130	Schulvorstand zu Knoblauch an die Bezirksregierung Potsdam <i>Beschwerde über Versetzung des Lehrers Zander ohne Benennung eines Nachfolgers</i>	10. Februar 1831	312
131	Bezirksregierung Potsdam an Gemeinde Knoblauch <i>Wiederbesetzung der Küster- und Schullehrerstelle in Knoblauch</i>	21. Februar 1831	313
132	Bezirksregierung Potsdam an Superintendent Kalisch zu Brandenburg <i>Wiederbesetzung der Küster- und Schullehrerstelle in Knoblauch</i>	21. Februar 1831	313
133	Superintendent Kalisch zu Brandenburg an die Bezirksregierung Potsdam <i>Wiederbesetzung der Küster- und Schullehrerstelle in Knoblauch – Fehlende Qualifikation vieler Kandidaten beim Orgelspiel</i>	4. März 1831	314
134	Superintendent Kalisch zu Brandenburg an die Bezirksregierung Potsdam <i>Wiederbesetzung der Küster- und Schullehrerstelle in Knoblauch durch Kabelitz aus Lübars</i>	17. März 1831	315
135	Bezirksregierung Potsdam, II. Abteilung, an Superintendent Kalisch zu Brandenburg <i>Entbindung von Kabelitz als Lehrer zu Knoblauch aus familiären Gründen</i>	20. Juli 1831	316
136	Superintendent Kalisch zu Brandenburg an die Bezirksregierung Potsdam <i>Wiederbesetzung der Küster- und Schullehrerstelle in Knoblauch durch den Seminaristen Kaplick</i>	23. September 1831	317
137	Bezirksregierung Potsdam, II. Abteilung, an Superintendent Kalisch zu Brandenburg <i>Wiederbesetzung der Küster- und Schullehrerstelle in Knoblauch durch den Seminaristen Kaplick</i>	7. Oktober 1831	318

138	Superintendent Kalisch zu Brandenburg an die Bezirksregierung Potsdam <i>Anstellung des interimistischen Schullehrers Kaplick in Knoblauch nach Klärung seines Militärverhältnisses</i>	22. Dezember 1832	318
139	Protokoll zur Küsterprobe von Meißner zu Knoblauch <i>Befürwortung der Anstellung als Schullehrer und Küster</i>	15. April 1834	319
24	Kultusministerium an die Bezirksregierung Potsdam <i>Mitgliedschaft der Schulrektoren in den Schuldeputationen</i>	29. Mai 1834	168
25	Bezirksregierung Potsdam, Abteilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen, an Altenstein <i>Teilnahme katholischer Kinder am evangelischen Religionsunterricht</i>	7. Mai 1837	169
26	Altenstein an die Bezirksregierung Potsdam, Abteilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen <i>Teilnahme katholischer Kinder am evangelischen Religionsunterricht</i>	10. Juni 1837	170
140	Schulamtsbewerber Pötke <i>Fragebogen zur Bewerbung auf die Lehrerstelle zu Preschen</i>	22. September 1838	321
141	Superintendent Schneider zu Forst an die Bezirksregierung Frankfurt/O. <i>Guter Zustand der Schule zu Kohlo</i>	8. Oktober 1838	322
142	Küster und Schullehrer Pötke zu Preschen <i>Diensteid</i>	28. November 1838	323
143	Superintendent Schneider zu Forst an die Bezirksregierung Frankfurt/O., Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen <i>Schulgeldzahlungen für arme Kinder in Preschen aus der Armenkasse oder aus einer Stiftung</i>	25. März 1840	324
144	Bezirksregierung Frankfurt/O. an Superintendent Schneider zu Forst <i>Schulgeldzahlungen für arme Kinder in Preschen aus der Armenkasse oder aus einer Stiftung</i>	27. April 1840	325
216	Rektor Fährdrich zu Belzig <i>Auflistung des jährlichen Einkommens der Rektoren- und Hilfs- predigerstelle</i>	12. Juli 1847	423
217	Kantor Voigt zu Belzig <i>Auflistung des jährlichen Einkommens der Kantorenstelle</i>	12. Juli 1847	425
218	Organist Lehmann zu Belzig <i>Auflistung des jährlichen Einkommens der Stelle des 3. Lehrers und Organisten</i>	13. Juli 1847	427
219	Lehrer Blume zu Belzig <i>Auflistung des jährlichen Einkommens der Stelle des 7. Lehrers</i>	16. Juli 1847	429
220	Lehrer W. Schultze zu Belzig <i>Auflistung des jährlichen Einkommens der Stelle des 6. Lehrers</i>	20. Juli 1847	430

221	5. Lehrer Kniep zu Belzig <i>Auflistung des jährlichen Einkommens der Stelle des 5. Lehrers</i>	11. August 1847	431
222	Lehrer, Kantor und Organist Grünefeldt zu Brück <i>Auflistung des jährlichen Einkommens der Stelle des Lehrers, Kantors und Organisten zu Brück</i>	12. August 1847	432
223	Rektor Schulze zu Brück <i>Auflistung des jährlichen Einkommens der Stelle des Rektors und Diakons</i>	13. August 1847	434
27	Landrat der Westprignitz, Gustav von Saldern(-Plattenburg), an die Bezirksregierung Potsdam <i>Verantwortung für die Befreiung eines Fünfjährigen vom Schulbesuch</i>	14. Oktober 1847	171
28	Bezirksregierung Potsdam, II. Abteilung, an die Ortsobrigkeit von Wolfshagen (b. Seddin) <i>Befreiung eines Fünfjährigen vom Schulbesuch in Kompetenz des Ortspredigers und nicht der Ortsobrigkeit</i>	14. November 1847	172
224	Pastor Brohm zu Lübnitz an den Superintendenten Erler zu Belzig <i>Wirtschaftskrise als Hauptgrund für Schulgeldausfälle 1847</i>	5. Februar 1848	437

Dokumente

I. Denkschriften und Grundsatzdokumente (1809 bis 1847)

1. Zirkularverfügung der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Superintendenten.

Potsdam, 12. November 1809.

Druck, gez. [13 Unterschriften am Ende des Dokuments].

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. X aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 55–60.

Detaillierte Anweisung zur Anfertigung ausführlicher Berichte zu den Elementarschulen.

Vgl. Einleitung, S. 14, 21–23, 26, 29, 38 und 46.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen pp.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, liebe Getreue!

Die gegenwärtigen Zeit-Umstände haben es, wie Ihr wisset, nötig gemacht, auch in betreff des niedern Schulwesens in den Städten und auf dem Lande manche neue Maßregeln zu ergreifen, wenn die begonnene Verbesserung derselben ihren Fortgang behalten soll. Mehreren unter Euch ist es bereits durch einzelne Verfügungen bekannt geworden, wie und auf welche Weise Wir es in dieser Hinsicht bei der Wiederbesetzung vakanter Stellen mit der Einleitung der fernern Schulverbesserung zu halten beschlossen haben. Um allen Weitläufigkeiten und den Fortgang der Sache aufhaltenden Nachfragen zuvorzukommen, haben Wir es für dienlich erachtet, vorläufig über diejenigen Punkte, welche jetzt zunächst zu berücksichtigen sind, folgende allgemeine Verfügung an Euch zu erlassen.

- 1) Sobald in Eurem Superintendentur-Distrikte eine Schullehrerstelle oder Küsterstelle vakant wird, habt Ihr sofort eine genaue Aufnahme der zu der Schule gehörigen Familien, der in denselben befindlichen schulfähigen Kinder und der mit der Stelle verbundenen Einkünfte zu veranstalten, die Gemeinde zu vernehmen, was sie für die Verbesserung ihrer Schulstelle zu tun willens sei, diejenigen Fonds und Mittel zur Verbesserung, welche sich etwa in der Gemeinde finden möchten, auszumitteln, genau und gründlich zu untersuchen, ob die Schule bestehen bleiben könne, oder zur Verbesserung der Stelle und der Schule füglich mit einer oder mehreren andern benachbarten Schulen zu verbinden sein möchte, bei dieser Untersuchung insbesondere auch auf die Entfernung von dem Schulorte, auf die Wege, die dahin führen, auf den Betrag des für sämtliche schulfähigen Kinder nach den Fraktionssätzen des Schul-Reglements mit 2 Gr. 8 Pf. monatlich für jedes Kind zu berechnenden Schulgeldes¹, und auf den für gänzlich arme

¹ § 7 des General-Landschul-Reglements vom 12.8.1763: Was das Schulgeld betrifft, so soll für jedes Kind bis

Kinder entstehenden Ausfall des Schulgeldes und dessen Deckung durch andere Mittel nach Anleitung des § 8 des Schul-Reglements² genaue Rücksicht zu nehmen; und mit Eurem Berichte über dieses alles Eure gutachtlichen Vorschläge sogleich bei der Anmeldung der Vakanz einzureichen, zu welchem Ende Wir wünschen, daß Ihr jede frühere Gelegenheit benutzet, Euch von den Verhältnissen der einzelnen Schulen Eurer Superintendentur selbst genau zu unterrichten.

- 2) Wenn eine Küsterstelle vakant wird, mit welcher zugleich Küster-Einkünfte aus einer oder mehrern Filial-Gemeinden³ verbunden sind, so habt Ihr zugleich darauf zu sehen, daß in solchen Fällen die Trennung der Filialküsterei von der Küsterei der Mutter-Kirche eingeleitet werde, wie das schon die Zirkularverfügung des Oberkonsistorii vom 20. Juni dieses Jahres mit sich führt.
- 3) Wo eine Schulstelle erledigt wird und noch kein Schulkollegium oder keine Schulpfarrer vorhanden sind, da habt Ihr unter Rücksprache mit den Landräten, oder in Berlin, Frankfurt, Potsdam und Brandenburg mit den Magisträten, vor der Wiederbesetzung derselben einen Schulvorstand, wie demnächst allgemein geschehen soll, anzuordnen. Dieser soll in der Regel aus dem Prediger als Präses des Schulvorstandes und nach Verhältnis des Umfanges aus 2 bis 4 Familienvätern der Gemeinde bestehen.

Wo mehrere Prediger sind, gehören alle zum Schulvorstande. Wo es angeht, soll unter den Familienvätern einer eine obrigkeitliche Person des Orts sein (Magistratsmitglied, Gutsheerrschaft oder deren Offizianten, Schulze etc.). Der Prediger als Präses soll vornehmlich

es zum Lesen gebracht wird, im Winter sechs Pfennige, und wenn es schreibt und rechnet, ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommermonaten dagegen wird nur zwei Drittel von diesem angesetzten Schulgelde gereicht, sodaß diejenige [!], welche sechs Pfennige im Winter gegeben, nach dieser Proportion vier, welche neun Pfennige gegeben, sechs, und welche sonst einen Groschen geben, nunmehr acht Pfennige geben sollen. Ist etwa an ein und dem andern Orte ein mehrers [!] an Schulgeld zum Besten der Schulmeister eingeführt, so hat es dabei auch ins künftige sein Bewenden. In: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten, etc. etc. Von 1761, 1762, 1763, 1764 und 1765 als der 3. Band. Nebst einem Zusatz einiger Verordnungen, welche in den jährlichen Sammlungen der Edicten von 1761 bis 1764 noch nicht befindlich. Denen auch einige Verordnungen beygefüget worden, welche sowohl im Mylio nicht befindlich sind, als auch in den vorhergehenden Sammlungen, welche von der Academie herausgegeben, ausgelassen worden, Bd. 3: Verzeichnis derer in dem 1763sten Jahre ergangenen Edicten, Patenten, Mandaten, Rescripten und Haupt-Verordnungen etc. Nach der Ordnung der Zeit, Berlin 1766, Sp. 265.*

- 2 *Ebd.*, § 8: Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schulgeld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht imstande, das Schulgeld zu entrichten, so müssen sie sich deshalb bei den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchenvorstehern, insofern dieselbe [!] über die Kirchenmittel zu disponieren haben, melden: da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klinge-Beutel [!] oder aus einer Armen- oder Dorfkasse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselbe [!] auch beides, armer und reicher Leute Kinder, mit gleichem Fleiße und Treue unterrichten mögen.
- 3 *Filial, filia: hier wie im folgenden: Tochterkirche, Tochtergemeinde.*

für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, so wie die andern Vorsteher, von denen einer als Rendant den Empfang des Schulgeldes, welches die Lehrer nicht mehr selbst einheben sollen, haben wird, für das Äußere.

Mit einer besondern Instruktion soll der Schulvorstand zu seiner Zeit versehen werden. Bei der Auswahl dieser Schulvorsteher habt Ihr darauf zu sehen, daß nur verständige, in gutem Rufe stehende und für die Schule interessierte Männer dazu genommen werden. Eine Schulvorsteherstelle darf keiner, dem sie angetragen wird, ausschlagen, als nur unter solchen Umständen, unter welchen man Vormundschaften ablehnen darf.

- 4) Auch habt Ihr bei jeder neuen Regulierung diejenigen Schulbücher, die zweckmäßig in derselben einzuführen sein möchten, vorzuschlagen, die Zahl der erforderlichen Exemplare anzugeben (wobei allenfalls angenommen werden kann, daß zwei Kinder zusammen aus einem Buche lesen), die zur Anschaffung derselben erforderlichen Kosten zu veranschlagen, um daraus zu ersehen, wieviel zur Anschaffung und Unterhaltung derselben als Schul-Inventariumsstücke von den zu erhebenden Schuleinkünften zurückbehalten werden müsse.
- 5) Wenn zu adelichen oder sonstigen Patronatstellen Schulamtskandidaten von den Patronen präsentiert werden, so sollen diese, ebenso wie die zu Stellen Unsers Patronats in Vorschlag gebrachten Subjekte, sich einer förmlichen Prüfung vor Unserer Examinationskommission unterwerfen, und nur in einzelnen Fällen und unter besondern Umständen werden Wir einem andern diese Prüfung übertragen.
- 6) Wenn wirklich angestellte Schullehrer zu einer andern Stelle versetzt zu werden wünschen, sollen sich dieselben einer neuen Prüfung vor dieser nämlichen Examinationskommission der Regel nach unterwerfen.
- 7) Diejenigen Schullehrer und Schulamtskandidaten, welche bei der Prüfung als gar zu mittelmäßig bestehen, werden die Approbation nur alsdann, wenn es an völlig qualifizierten Kompetenten fehlen möchte, und auch alsdann nur auf eine ihnen zu bestimmende Frist, erhalten, nach deren Ablauf sie sich einer abermaligen Prüfung unterwerfen müssen. Ihr habet Eure besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß solchen bloß auf eine bestimmte Zeit approbierten Schulmeistern auf irgendeine tunliche und zweckdienliche Weise in ihrer bessern Ausbildung nachgeholfen werde; vornehmlich auch durch ihre Prediger, welche Ihr deshalb auf die ihnen im Allgemeinen Landrecht Teil II Titel 12, § 49⁴ vorgeschriebene Pflicht aufmerksam zu machen und zur amtseifriger Erfüllung derselben zu ermuntern habt.
- 8) Statt der bisherigen Schul-Kataloge, welche Wir erlassen, wollen Wir ausführliche Schulberichte erwarten, in welchen jede einzelne Schule nach ihrem äußern und in-

4 *ALR T. II, Tit. 12 § 49*: Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten tätig mitzuwirken.

nern Zustände so anschaulich dargestellt und so genau charakterisiert wird, daß das aus denselben hervorgehende Resultat als die Basis angesehen werden kann, auf welcher man bei der Fortsetzung der Schulverbesserung weiter zu bauen hat. Um hierin eine gewisse Vollständigkeit zu erreichen und Euch zugleich durch eine zweckmäßige Gleichförmigkeit die Übersicht des Inhalts dieser Schulberichte zu erleichtern, lassen Wir Euch die anliegende Instruktion zufertigen, nach welcher ein jeder Prediger über eine jede seiner Pfarrschulen den Bericht abzufassen haben wird. Ihr habt einem jeden Prediger ein Exemplar zuzufertigen und dafür zu sorgen, daß diese und alle sonstige Zirkular-Verordnungen jeden Orts gehörig zusammengeheftet und als Inventariumsstücke aufbewahrt werden, auch bei Visitationen nachzusehen, ob solche noch vorhanden sind. Es ist nicht nötig, daß Ihr den Eingang sämtlicher Schulberichte Eurer Superintendenturen abwartet, um dieselben alsdann zusammen hieher⁵ einzureichen, sondern Wir werden es vielmehr lieber sehen, wenn Ihr eine solche Einrichtung trefft, daß Wir die Berichte einzeln und sukzessive erhalten. Jedem Berichte habet Ihr Eure etwaigen Bemerkungen besonders beizufügen und besonders auch nicht bloß diejenigen Schullehrer, welche sich durch Lehrer-Talent, Tätigkeit, Amtstreue und Bildung vorzüglich auszeichnen, sondern auch diejenigen Prediger, welche sich um die Verbesserung ihrer Pfarrschulen und um die Bildung ihrer Pfarrschulmeister vorzüglich verdient machen, namentlich und mit einer bestimmten zuverlässigen Charakteristik aufzuführen. Insbesondere habt Ihr namentlich dabei zu bemerken, inwiefern die Prediger dem § 25 des Schul-Reglements⁶ nachkommen und sich des der Jugend zu erteilenden

5 *Altertümlich für hierher.*

6 *Hier wie im folgenden das General-Landschul-Reglement vom 12.8.1763 (Novum Corpus, Sp. 265). Daraus § 25: Insonderheit aber ist Unser allergnädigster Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amtsstädten die Schulen ihres Ortes wöchentlich zweimal, bald vormittags, bald nachmittags, besuchen und nicht nur die Information des Küsters oder Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über den Catechismus [!] und andere Lehrbücher Fragen bei den Kindern anstellen sollen. Auch müssen sie monatlich in der Pfarrwohnung mit den Schulmeistern in Matre und den Filialen eine Konferenz halten und dieselben das Penum, welches sie im Catechismo und sonst zu absolvieren haben, aufgeben; ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernet werden sollen. Der Prediger gibt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie sich die Hauptstücke aus der Predigt merken [!] und die Kinder darüber befragen können; ingleichen tut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Information bemerket, von der Methode, von der Disziplin und andern zur Information nötigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Prediger aber wider Vermuten in Besichtigung der Schulen oder Wahrnehmung der in diesem Reglement ihm auferlegten Pflichten sich säumig oder nachlässig finden und nicht ernstlich sich wird angelegen sein lassen, die Küster und Schulmeister zu der genauesten Beobachtung dieses Reglements anzuhalten, soll, falls es erweislich, daß er denen ihm solcherhalb geschehenen Erinnerungen gebühlich nicht nachgekommen, entweder auf eine Zeitlang um effectu suspendiret oder auch wohl gar dem Befinden nach seines Amtes entsetzet werden; allermaßen die Fürsorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufsicht darauf mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigeramts nicht allein gehöret, sondern Wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehen wissen wollen.*

Religionsunterrichts selbst annehmen. In den Konduitenlisten könnet Ihr auf diese Berichte und Charakteristiken gehörigen Orts verweisen. Wir wünschen, daß Ihr sukzessiven Einziehung und Einsendung dieser Schulberichte sogleich den Anfang machet, und werden Wir Euch über die periodisch fortzusetzenden Schulberichte demnächst mit weiterer Vorschrift versehen.

- 9) Endlich wollen Wir, daß die Prediger und Schullehrer, wenn nicht besondere Umstände es untunlich machen, alles, was sie in Schulangelegenheiten Uns vorzutragen haben, durch Euch an Uns gelangen lassen, damit Ihr nötigenfalls sogleich Euer Gutachten beifügen könnet.

Seine Berichte und Vorstellungen kann zwar ein jeder an die Regierung richten, nur müssen sie an Euch couvertiert werden, damit Ihr bloß kurz beizusetzen nötig habt, was Ihr zuzusetzen oder zu erläutern findet. Unvollständige Berichte müßt Ihr zurückgeben, und wo es Euch zweckmäßig scheint, vorher mit den Gutsobrigkeiten, Ämtern, Landräten etc. zu konferieren, solches veranlassen, damit darüber hier ohne weitere Rückfrage gleich bestimmter Beschluß gefaßt werden kann.

Wir tragen Euch auf, diese Verfügungen sobald als möglich zur Kenntnis sämtlicher Prediger und Schullehrer in Euren Superintendenturen zu bringen und hegen zu Euch das Vertrauen, daß Ihr allen Eifer aufbieten werdet, um Unserer Sorge für das Wohl der Schulen im Lande bei den Pfarrern, Schullehrern und Gemeinden Eingang zu verschaffen. Wir lassen dieses Zirkular und die begleitende Instruktion den Landräten und den Magisträten der großen Städte ebenfalls mitteilen, um solche zur Kenntnis der Ortsvorstände zu bringen mit der Aufforderung, Euch in deren Ausführung, wo es nötig ist, überall tätigen Beistand und diejenige Unterstützung zu leisten, welche Wir Uns von denselben in einer so wichtigen und interessanten Angelegenheit vorzüglich zu versprechen berechtigt sind. Ihr habt Euch in allen Fällen an dieselben zu wenden und an denselben zu halten, wo seitens der Schulinteressenten oder Obrigkeiten Schwierigkeiten gemacht werden oder Lokal-Hindernisse zu beseitigen sind.

Königlich Preußische Kurmärksche Regierung

v. Vincke, Maassen, Heinsius, Nolte, Meyer, Offelsmeyer, Bräunlich, Triest, Natorp, Eylert, Geiseler, Papin, Klotz

Instruktion
zur
Anfertigung des Schulberichts

Der Schulbericht muß eine so vollständige, ausführliche und getreue Darstellung des innern und äußern Zustandes der Schule enthalten, daß aus derselben ein durchaus anschauliches Bild der Schule hervorgeht und man bei den künftigen Verhandlungen über dieselbe mit aller Zuverlässigkeit auf den Bericht zurückgehen kann. Der Berichtserstatter muß daher eine vollständige Lokal- und Personalkennntnis in Rücksicht auf das Schulwesen seines Orts besitzen.

Die Punkte, worüber vornehmlich eine genaue Untersuchung anzustellen und eine genügende Auskunft in dem Berichte zu erteilen ist, sind folgende:

- 1) Ob die Schule eine einzelne für sich bestehende Dorf- oder Stadt-Trivialschule, oder eine aus zwei oder drei Klassen bestehende niedere Bürgerschule sei, ob sie einen oder mehrere Lehrer habe.
- 2) Patron der Stelle. – Wer den jetzigen Schullehrer erwählt und berufen habe und unter welchem Datum. – Ob seine Vokation⁷ auch von der obern Behörde und von welcher confirmiert worden, und unter welchem Datum.
- 3) Name des Lehrers. Sein Alter. Sein Geburtsort. Wo und wie er zum Amte gebildet worden. Wer ihn examiniert habe und wann. Wie lange er sein jetziges Amt bekleidet habe. Wo er etwa vorher gestanden und wie lange. Wie stark seine Familie sei, wie alt seine Kinder.
- 4) Charakteristik des Lehrers. Seine natürlichen Anlagen und Fähigkeiten. Seine Einsichten, Kenntnisse und Geschicklichkeiten. Seine Aufführung. Seine Sitten. Seine Umgänglichkeit. Seine Amtsführung. Seine Lehrmethode (in jedem einzelnen Unterrichtsfache). Seine Schulzucht. Ob Ordnung, Stille, Sittsamkeit und Reinlichkeit in seiner Schule herrsche. In welchem Geiste und in welcher Manier er die äußere Ordnung handhabe. Ob er mehr Zuneigung und Vertrauen, oder mehr Abneigung und Furcht einflöße. Ob er sämtliche Schüler zu gleicher Zeit gehörig zu beschäftigen verstehe. Ob er eine rege Aufmerksamkeit habe, oder ob seiner Aufmerksamkeit leicht etwas entgehe. Ob er durch seine Unterweisung die Schüler nur mechanisch abrichte oder ob er auch auf die Gemütsbildung derselben wirke. In welchem Rufe und Ansehen er bei der Gemeinde und bei der Jugend stehe. In welchem Vernehmen er mit dem Pfarrer lebe. Ob und inwiefern er auch mit der Literatur seines Fachs bekannt sei. Welche Bücher er vornehmlich gelesen habe und mit welchem Nutzen. Welches sein Lieblingsfach sei. Welche Fehler in der Lehrmethode und Schulzucht er am häufigsten und auffallendsten begehe. Ob er auch mit den Grundregeln der Lehrkunst hinlänglich bekannt sei. Ob er

7 Hier wie im folgenden: Berufungsurkunde, Anstellungsvertrag bzw. Berufung auf eine Stelle.

- auch Empfänglichkeit und Biegsamkeit des Geistes genug habe, um sich eine gute Lehrmethode und eine gute Manier, mit Kindern umzugehen, angewöhnen zu können.
- 5) In welchen nötigen Einsichten und Kenntnissen er am meisten der Nachhilfe bedürfe. Auf welche Weise ihm am füglichsten und eingreifendsten nachgeholfen werden könne, ob durch Bücher oder durch Unterweisung von dem Pfarrer, oder durch einen Sommer-Kursus im Seminario, oder wodurch sonst.
 - 6) Wie der herrschende Geist und Ton in der Schule beschaffen sei. Was für einen Eindruck der erste Anblick des Schulzimmers, des Lehrers, der Schüler und der äußern Ordnung mache. Ob die Schüler mit Freude oder mit Unlust zur Schule kommen.
 - 7) Welche Fortschritte die Schüler in den einzelnen Unterrichtsfächern gemacht haben. Insbesondere, wie viele Kinder in der Schule geläufig und mit gehörigem Ausdrucke lesen können und imstande sind, eine Volksschrift⁸ mit Nutzen zu lesen. Wie viele Schüler noch nicht geläufig, wie viele noch gar nicht lesen. Wieviel Zeit die Schüler gemeinlich mit dem Buchstabieren- und Syllabieren-Lernen zubringen. Wie viele Kinder schreiben. Wie viele rechnen. Wie weit sie es darin gebracht haben. Ob auch und wie die Aufmerksamkeit und das Nachdenken der Kinder geweckt werden. Ob die Kinder auch Beweise von gesunden Begriffen, von erworbenen Einsichten und Kenntnissen geben. Wie es um die Bildung der Sprache der Kinder stehe.
 - 8) Festgesetzte Schulstunden. Vormittags und nachmittags. Im Winter und im Sommer. Ob der Lehrer sie pünktlich halte. Ob er auch häufig Lehrstunden häufig aussetze und warum. Ob er die täglichen Lehrstunden zur vorgeschriebenen Zeit pünktlich beginne und endige. Ob auch wöchentlich ganze oder halbe Vakanztage und jährliche Ferien stattfinden, und wann. Ob die Vakanzen und Ferien zweckmäßig bestimmt seien oder verlegt werden müssen.
 - 9) Welche die Lehrgegenstände seien. Wie viele Schulstunden wöchentlich auf einen jeden dieser Lehrgegenstände verwendet werden, und zwar für jede Abteilung der Schüler.
 - 10) In wie viele Abteilungen die Schüler klassifiziert worden und nach welchen Bestimmungsgründen. Wenn die Schule mehrere Klassen und mehrere Lehrer hat, wie die Klassifikation der Schüler und wie die Verteilung des Unterrichts unter den Lehrern geschehen, und nach welchen Bestimmungsgründen. Oder ob jeder einzelne Lehrer seine eigene Klasse und darin allein unterrichte.
 - 11) Der Lektionskatalog, von dem Lehrer eigenhändig geschrieben, ist mit einigen schriftlichen Aufsätzen des Lehrers, wozu der Prediger die Themata aufzugeben hat, beizufügen und von dem Prediger dabei zu bemerken, ob der Lehrer die Aufsätze selbst und ohne fremde Hilfe verfertigt habe und ob man aus diesen schriftlichen Arbeiten seine Kenntnisse und seine Tüchtigkeit hinlänglich ermessen könne.

⁸ *Altertümlich für einen fürs breite Volk geschriebenen, oft belehrenden Text.*

- 12) Ob der Lehrer seinen Unterricht nach ordentlich bestimmten Lehrkursen erteile, und wie er diese Kursus bestimmt habe. Oder ob er ohne bestimmten Plan unterrichte.
- 13) Welche Schulbücher gebraucht werden. Welcher Bücher sich der Schullehrer zu seiner Vorbereitung auf den Unterricht und zu seiner weitem Ausbildung bediene. Hiebei hat der Referent zugleich über die eingeführten Schulbücher sein Urteil zu äußern.
- 14) Unter welcher nächsten Aufsicht die Schule stehe. Inwiefern der Prediger des Orts diese Aufsicht führe. Wieviele Stunden Katechumenen-Unterricht der Prediger wöchentlich zu erteilen habe. Wann der Konfirmandenunterricht beginne, wie lange er daure und wie viele Lehrstunden dazu verwendet werden. Ob auch der Schullehrer Religionsunterricht erteile. Nach welchem eingeführten Katechismus oder sonstigem Lehrbuche der Religionsunterricht erteilt werde. Auch über das eingeführte Lehrbuch hat der Referent sein Urteil zu äußern. In welchem Verhältnis Kirche und Schule gegeneinander stehen, und wie die eine auf die andre Einfluß habe.
- 15) Wann die Kinder gemeinlich aus dem Schulunterricht entlassen werden. Ob sie von dieser Schule noch zu einer andern zu gehen pflegen. Ob sie noch nach ihrer kirchlichen Einsegnung an dem Schulunterrichte teilnehmen oder nicht.
- 16) Ob öffentliche Schulprüfungen angestellt werden oder nicht.
- 17) Ob der Lehrer auch durch anhaltende Krankheit oder Altersschwäche zur Amtsführung untüchtig geworden. Ob ihm ein Substitut gesetzt werden müsse und wie in diesem Falle der [!] Gnadengehalt des Emeritus auszumitteln sei.
- 18) Ob der Lehrer auch irgendeine Zurechtweisung oder wohl gar Suspension oder Kassation verdiene.
- 19) Ob der Lehrer viele äußere Aufmunterung in seiner Amtsverwaltung genieße. Ob er viele niederschlagende Erfahrungen mache, und worin dieselben bestehen und worin sie ihren Grund haben.
- 20) Einkünfte der Schule. Bei diesem Punkte muß der Berichterstatter sich nicht mit allgemeinen und ungefähren Angaben begnügen, sondern er muß die Einkünfte genau eruieren; die vorhandenen Nachrichten zu Rate ziehen; seinem Berichte einen förmlichen und genauen Etat der Einkünfte beilegen, welcher jede einzelne Hebung und Nutzung nachweist, als: freie Wohnung, die zum Schulfonds gehörigen Grundgüter, Äcker, Gärten, Wiesen etc. mit Bemerkung der Größe eines jeden Stücks und Zugrundelegung eines Nutzungsanschlages, der den jährlichen Ertrag angibt, oder, wofern dergleichen in Erb- oder Zeitpacht ausgetan sind, mit Benennung des Pächters, der Pachtjahre und des Pächtertrags; das fixierte bare Gehalt mit Benennung der Kassen, aus welchen es bezahlt wird; die Geldzinsen mit Bemerkung der einzelnen Kapitalien, des Datums der Obligation, des Debtors und des Zinssatzes; die beständigen Geldkanones⁹

⁹ Rechtlich geschuldete jährliche Geldzahlungen.

oder Naturalprästationen¹⁰ als Zinskorn etc.; die Zehnten, Weidegänge für Viehmastung, Holz, Torf, Opfer, Kollekten, Umgänge, Rekordationen¹¹, Rechte an Gemeinheiten¹², Stolgebühren¹³ und andre Emolumente¹⁴, – wobei alle Korneinnahmen nach Berliner Maß (der Scheffel Roggen zu 1 Tlr. 12 Gr., Gerste zu 1 Tlr. 4 Gr., Hafer zu – 20 Gr., Weizen zu 2 Tlr. gerechnet) auszuwerfen, und alle unbestimmten Einnahmen nach einer sechsjährigen Fraktion¹⁵ zu berechnen, auch in Hinsicht der Stolgebühren die einzelnen Fälle mit ihren Gebühren (wieviel nämlich für eine Trauung, Taufe etc. gegeben werde und wieviele dergleichen Fälle jährlich vorkommen) zu spezifizieren sind, so daß aus diesen Angaben der ganze Ertrag der Stelle klar und zuverlässig hervorgeht.

- 21) Ob der Schullehrer Nebenämter habe, z. B. als Küster, als Organist, als Vorsänger etc. Spezifikation der Einkünfte von denselben. Wo Küster-, Organisten-, Kantor- und Schullehrerstelle unzertrennlich verbunden und die Fonds nicht separiert sind, fällt diese Unterscheidung und separate Spezifikation weg.
- 22) Ob der Schullehrer eine Profession, Seidenbau, Baumzucht etc. treibe und wieviel er damit jährlich erwerbe. Ob er auch durch seinen Nebenerwerb von der Wahrnehmung der Schule sich abhalten lasse.
- 23) Ob der Schullehrer auch Privatunterricht erteile und worin. Wieviel der Nebenerwerb, den er davon hat, jährlich betrage.
- 24) Ob der Schullehrer Mitglied einer Schullehrerwitwenkasse sei und welcher. Ertrag dieser Kasse für eine Witwe.
- 25) Wieviele Kinder in der Regel die Schule besuchen; wie viele von jedem Geschlechte; wieviele im Winter; wieviele im Sommer; wieviele, wenn mehr als eine Klasse vorhanden ist, in jeder Klasse der Schule sich befinden.
- 26) Ob die schulfähigen Kinder überhaupt sowohl im Sommer als auch im Winter die Schule fleißig und regelmäßig besuchen. Wenn nicht, worin der Grund des Versäumnisses liege. Wie dem Übel am besten abzuhelpen. Was bisher geschehen, um den Fleiß im Schulbesuche zu befördern. Ob deshalb dem Prediger und der Obrigkeit gehörige Anzeige getan, und wie hierunter den Vorschriften des Schulreglements vom 12. August 1763, § 10, 11¹⁶

10 Hier wie im folgenden: in Naturalien rechtlich geschuldete Leistung.

11 Hier wie im folgenden: Spendensammeln der Lehrer beim Singen der Schulkinder in der Ortschaft; das sogenannte „Umsingen“.

12 Hier wie im folgenden: Gemeindeland.

13 Hier wie im folgenden: bestimmte Beträge, die dem Geistlichen für Verrichtung (außergewöhnlicher) Amtshandlungen (casualien) zu zahlen sind (jura stolae, accidentia).

14 Hier wie im folgenden: regelmäßige, jedoch in der Höhe veränderliche Einkünfte.

15 Hier: Durchschnitt.

16 § 10 des General-Landschul-Reglements vom 12.8.1763 (Novum Corpus, Sp. 265) behandelt die Strafen, die den Eltern, Vormündern usw. bei Verletzung der Schulpflicht ihrer Kinder aufzuerlegen sind; § 11 die Pflicht der Lehrer, auf der Basis der ihnen von den Predigern zur Verfügung zu stellenden Listen der schulfähigen Kinder den Schulbesuch zu kontrollieren.

nachgelebt worden. Bei diesem Punkte ist vornehmlich auch auf Lokalursachen und Lokaleinrichtungen, welche den Schulbesuch hindern oder Unterbrechungen des Unterrichts veranlassen, z. B. Kurrenden, Rekordationen, Singen bei Hochzeiten etc. zu merken und anzugeben, wie solche Hindernisse am füglichsten zu heben sein möchten. Auch ist hiebei anzugeben, ob der Schullehrer auch wegen seines Küsterdienstes die Schule oder einzelne Schulstunden auszusetzen genötiget sei, und wie auch diesem Übel abgeholfen werden könne.

- 27) Ob Schulgeld bezahlt werde, wieviel für jedes Kind, ob es wöchentlich oder monatlich oder wie sonst bezahlt werde. Ob dabei ein Unterschied nach der Klassifikation der Kinder statthabe. Ob, falls mehr oder weniger Schulgeld genommen wird, als das Schulreglement von 1763 bestimmt, solches einen besondern und bekannten Grund habe. Ob der Schullehrer selbst das Schulgeld erhebe, oder ob eine andre Einrichtung deshalb getroffen sei. Wieviel das Schulgeld jährlich betragen habe. (Das spezifizierte Verzeichnis der zur Schule gehörigen Familien und der in denselben befindlichen schulfähigen Kinder ist nach dem beigefügten doppelten Schema (Littera A und B) anzufertigen und beizulegen.
- 28) Beschaffenheit der Schulgebäude. Ob sie sich in einem guten Zustande befinden. Ob sie Raum genug enthalten. Ob die Lehrzimmer geräumig, hell, gesund, ordentlich gehalten, auch mit den erforderlichen Utensilien versehen, ob zu den etwa nötigen Erweiterungen Raum vorhanden sei. Ob die Lehrer in dem Schulgebäude wohnen. Ob sie geräumig oder beschränkt wohnen. Ob, wenn sie keine Wohnung darin haben, keine Gelegenheit vorhanden sei, ihnen eine zu verschaffen.
- 29) Wenn Reparatur oder Neubau, oder sonstige Veränderungen in Ansehung der Schulgebäude, der Lehrzimmer etc., oder neue Utensilien nötig sind, wieviel die Kosten, nach dem Anschlage eines Werkverständigen, betragen würden. Und was für Mittel sich in der Gemeinde, sofern dieser die Unterhaltung obliegt, finden, diese Kosten zu bestreiten.
- 30) Woraus die Heizung der Schulzimmer im Winter bestritten werde. Ob das Brennmaterial, welches geliefert wird, hinlänglich sei. Ob etwa die Kinder Heizgeld bezahlen und wieviel. Ob die bestehende Einrichtung zweckmäßig sei, oder wie sie geändert werden müsse.
- 31) Was für Inventariumsstücke die Schule besitze. Wieviele Tische und Bänke in der Schule befindlich. Ob die Schule auch eine schwarze Wandtafel, Lesetafeln, Schiefertafeln, Schulbücher, Dintefässer etc. eigentümlich als Inventariumsstücke besitze. Wie diese angeschafft und unterhalten werden.
- 32) Ob Fonds zu Benefizien für arme Schüler vorhanden seien. Ob für arme Schüler das gewöhnliche Schulgeld aus Armenkassen oder sonstigen Fonds entrichtet werde. Wieviele arme Kinder, die gar kein Schulgeld bezahlen können, vorhanden seien.
- 33) Welche Fonds zur Verbesserung der Schulstelle in der Gemeinde etwa auszumitteln sein möchten. Ob durch gesetzmäßige Erhebung des Schulgeldes für sämtliche schul-

fähige Kinder, sie mögen zur Schule kommen oder nicht, ein ausreichendes Mittel zur Verbesserung der Schulstelle hervorgehen werde. Ob aus dem Kirchenvermögen, aus dem Armenfonds, aus der Kämmerei, aus den Kommunitäts-Kassen etc. etwas zur Verbesserung genommen werden könne. Ob man keine Gelegenheit habe, dem Schullehrer aus der Gemeinheit ein Stück Acker-, Garten- oder Wiesen-Land zuzulegen, oder ihm Weidegänge, Feuerungsmaterial etc. zu bewilligen. Ob nicht Wohltäter der Schule vorhanden seien, welche zur Anschaffung eines vollständigen und bessern Lehrapparats, guter Schulbücher etc. etwas zu schenken bereitwillig sind. Oder welche andre Hilfsquellen die Lokalität darbiete.

- 34) Ob die Schule als Haupt- oder Nebenschule mit einer andern in Verbindung stehe. Ob insbesondere der Schullehrer in der Muttergemeinde auch die Küstereinkünfte aus den Filialen beziehe, welche alsdann in dem Verzeichnis der Revenüen genau separiert werden müssen, sowohl was die Fixa als was die Emolumente betrifft. Wie die Nachteile, welche hieraus entstehen, am füglichsten zu heben sein möchten.
- 35) Ob auch unprivilegierte Privatschulen oder Winkelschulen vorhanden. Angabe derselben.

Außer diesen einzelnen Punkten, das Innere und das Äußere der Schule betreffend, ist noch im allgemeinen zu bemerken:

- 1) Ob die vorhandenen Schulen hinreichen, um die Bedürfnisse der schulfähigen Kinder des Orts und Distrikts zu befriedigen, und, wenn dies nicht ist, wie dem Bedürfnisse abzuhelfen. Wie weit die am weitesten entfernten Kinder zur Schule zu gehen haben.
- 2) Ob noch Örter in der Gemeinde oder in der Nachbarschaft vorhanden seien, wo es noch ganz an einer Schule fehlt, und welche Einrichtungen deshalb zu treffen sein werden.
- 3) Ob auch hie und da die Kinder wegen der Lage ihres Wohnorts und der Schule besser in eine andre Schule, als in welche sie bisher gegangen, überwiesen werden können, und wie der Schulbezirk deshalb festzusetzen sei. (Bei der Festsetzung der Schulbezirke sind soviel als möglich die Parochialgrenzen beizubehalten.)
- 4) Ob nicht die Schule, weil sie zu schlecht dotiert ist und sich zu einer bessern Dotierung keine hinlänglichen Mittel ausfindig machen lassen, oder auch weil die Zahl der Familien und schulfähigen Kinder so gering ist, daß nicht füglich eine Schule mit ihrem Lehrer bestehen kann, eingezogen, mit einer andern benachbarten Schule vereinigt und die Jugend des Orts oder Distrikts dahin überwiesen werden könne. Hierbei ist vorzüglich auf die Lage der Örter und deren Entfernung von der Schule, auf die Beschaffenheit der Wege und auf die Erklärung der Gemeinde, ob und wieviel sie zur Erhaltung der Schule beitragen wolle, Rücksicht zu nehmen.
- 5) Ob die an dem Orte vorhandenen mehreren einzelnen Elementarschulen zu einer einzigen, aus zwei oder drei ineinander eingreifenden Klassen bestehenden niedern Bürgerschule zu kombinieren sein möchten, wobei der kirchliche Konfessionsunterschied für kein bedeutendes Hindernis angesehen werden darf.

- 6) Ob die Gemeinde Interesse für das Schulwesen beweise. Wenn nicht, worin der Grund liege und wie dasselbe am wirksamsten könne geweckt und belebt werden.
- 7) Was der Berichterstatter an der innern Einrichtung der Schule vorzüglich vermisse. In welchen Punkten nach seinem Dafürhalten zunächst eine Verbesserung nötig sei und unter den vorfindlichen Umständen zustande gebracht werden könne. (Der Berichterstatter hat hier zugleich einen neuen Lehrplan für die Schule oder für mehrere Schulen seiner Pfarre beizulegen.) Von welchen höhern Verfügungen er sich zunächst einen wirksamen Einfluß auf die Verbesserung des Schulwesens versprechen zu dürfen glaube.

Übrigens bleibt es dem Eifer, mit welchem sich die Pfarrer der Verbesserung des Schulwesens annehmen wollen, überlassen, auch über die Grenzen dieser Instruktion hinauszugehen; jeden andern für die Schulverbesserung erheblichen Punkt, wenn er auch hier nicht namentlich aufgeführt sein sollte, ins Auge zu fassen und bemerklich zu machen; auch ohne weitere Aufforderung ihre Aufmerksamkeit auf alle diejenigen Lokalumstände zu richten, die irgend Einfluß auf das Schulwesen haben; und ihre Vorschläge, Wünsche, Plane [!] und Bemerkungen auf alles dasjenige auszudehnen, wovon sie sich irgendeinen erheblichen Gewinn für die Verbesserung einzelner Schulen oder des gesamten niedern Schulwesens versprechen.

Königlich Kurmärksche Regierung

v. Vincke, Maassen, Heinsius, Nolte, Meyer, Offelsmeyer, Bräunlich, Triest, Natorp, Eylert, Geiseler, Papin, Klotz

Schema

A. Verzeichnis der Familien und schulfähigen Kinder in der Gemeine zu N. N.

No.	Name der Familie	Stand und Gewerbe	Zahl der schulfähigen Kinder			Name der schulfähigen Kinder	Ihr Alter Geboren	
			K.	M.	Summa		Jahr	Monats-Tag
1	Johann Heinrich N.N.	Groß-Büdnr	2	1	3	Johann Herrmann Bernhard Heinrich Christina Elisabeth		
Summa der Familien			Summe der schulfähigen Kinder			N.B. Bei dieser Spezifikation der Familien findet gar keine Ausnahme statt. Alle diejenigen, welche in dem Schul-Bezirke wohnen, sie mögen sonst zu den Eximierten gehören oder nicht, sind aufzuführen.	1798 1800 1802	Sptb. 1. Novr. 4. Juli 8.
			K.	M.	Total-Summa			

B. Verzeichnis der Einkünfte von der Schulstelle zu N. N.

Ertrag	Rtlr.	Gr.	Pf.
I. Wohnung etc.			
1. Ein Haus, worin außer der Schulstube noch etc. Zimmer, etc. Kammer etc. 2. An Garten, welcher groß ist 3. Eine Weide, welche etc. 4. Eine Wiese welche etc. 5. An Acker			
II. Fixierte Einnahme an barem Gelde.			
1. Zinsen von einem Kapital von ... Rtlr. Obligation de dato steht jetzt auf dem Gute des N. N. etc. 2. Aus der Kirchen-Kasse etc. <p style="text-align: center;">u. s. f.</p>			
III. Naturalien.			
1. Scheffel Roggen von ..., den Scheffel zu ... gerechnet, macht 2. Brote, jedes zu ... Pfund, gerechnet zu ... gGr. ¹⁷ macht Anmerk[ung:] Diejenigen, welche solche Naturalien liefern müssen, müssen namhaft gemacht werden.			
IV. Akzidenzien.			
1. Von Trauungen, deren jährlich ... vorkommen, für jede etc., macht 2. von Kindtaufen <p style="text-align: center;">u. s. f.</p>			
V. Schulgeld.			
Für Kinder, welche im Durchschnitt zur Schule kommen, für jedes Kind wöchent- lich (oder monatlich) macht jährlich			
Summa			

17 Hier wie im folgenden: Gute Groschen.

2. **Behördenschreiben des Staatsrats und Oberpräsidenten der Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern, Johann August Sack, an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.**

Berlin, 20. März 1810.¹

Ausfertigung, gez. Sack.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 81–84v.

Verbesserung der Landschulen durch Umwidmung der Einkünfte aus den in der Mehrzahl aufzuhebenden Pfarren.

Vgl. Einleitung, S. 26.

Der Landesdirektor von Klitzing, einer der angesehensten Gutsbesitzer und Landstände der Prignitz, hat mir Vorschläge zur Verbesserung der Schulanstalten auf dem platten Lande in der Kurmark eingereicht, welche ich, da sie mehreres sehr gute und wichtige zu enthalten scheinen, einer Hochlöblichen Sektion im Ministerio des Innern für den Kultus und den öffentlichen Unterricht in der beigegebenen Abschrift hierdurch ganz ergebenst mitzuteilen keinen Anstand nehme.

Die Idee, Pfarren einzuziehen und einen Fond zur Besoldung besserer Schullehrer zu bilden, ist früher schon von Gelehrten und einsichtigen Geistlichen selbst in Anregung gebracht und, wenn auch nicht überall, doch in sehr vielen Gegenden anwendbar gefunden. einer Hochlöblichen Sektion stelle ich jedoch das Weitere deshalb lediglich anheim und bemerke, daß mit ihrer Ausführung die Realisation mehrerer der trefflichen Ideen, welche ein Prediger Vangerow zu Goldberg in Schlesien in einer im vorigen Jahre zu Hirschberg erschienenen Schrift über die Bildung der Jugend für Industrie und das bürgerliche und häusliche Leben überhaupt², über das Landschulwesen auseinandergesetzt hat, zum schönen Erfolge sich wohl vereinigen ließe.³

1 *Eingegangen am 22.3.1810.*

2 *Vangerow, August Wilhelm Ludwig, Über die Bildung der Jugend für Industrie und das bürgerliche und häusliche Leben überhaupt, Hirschberg 1809, VI, 170 S.*

3 *Aktennotiz: Ad acta, den 9. [?] 1810, Ancillon.*

Anlage

**Vorschläge zur Verbesserung der Schulanstalten auf dem platten Lande in der Kurmark
Brandenburg.**

Berlin, 15. März 1810.

Ehe ich die Mittel zu einer sowohl für das allgemeine Wohl zweckmäßigen als für die Moralität der Menschen nützlichen Verbesserung der Schulen angebe, muß ich erst auf den jetzigen Zustand der Schulen und Schullehrer hinweisen, was sie sind und welche Subjekte man gewöhnlich dazu nahm und noch nimmt.

Da die Gehalte der Schullehrer in vielen Orten in der Provinz kaum die geringe Summe von 5 Tlr. übersteigen, so war es ganz natürlich, daß sich zu diesen Posten keiner meldete, viel weniger sich dazu drängte, der etwas gelernt hatte.

Um also diese Schullehrerstellen nicht unbesetzt zu lassen, denn besetzt mußten sie einmal werden, so nahm man hiezu gewöhnlich abgedankte Soldaten, Krüppel oder sonstige dienstlose Subjekte, die [allenfallsig?]⁴ etwas Lesen und Schreiben oder vielmehr Buchstaben ähnliche Zeichen machen konnten; von diesen sollten nun die Kinder ihren Unterricht im Lesen und Schreiben, von diesen einen Begriff von Religion und Moralität bekommen. Ebenso häufig wurden auch zu diesem Schulunterricht aus den Diensten der Patronen entlassene Leute genommen, denen man entweder altershalber oder aus Gefälligkeit diesen äußerst kümmerlichen Posten gab. Von diesem sich allein zu ernähren war schlechterdings unmöglich, und wenn sie sich auch auf das kümmerlichste behelfen wollten, sie mußten also einen Nebenerwerb suchen, um wenigstens ihr Auskommen zu finden und dies oder jenes Handwerk treiben, wodurch dann die Schule nicht nur vernachlässigt, sondern gewöhnlich nur als Nebensache betrachtet wird. Die Folge ist also: der Zweck der Schulanstalten wird gänzlich verfehlet; hierzu kömmt noch, daß die Schulstuben hier in der Provinz fast durchgängig zu klein sind, so daß sie die Zahl der Kinder nur mit Mühe und dadurch, daß sie gedrängt und aufgehäuft sitzen, fassen können, welches nicht nur nachteiligen Einfluß auf die Sitten, sondern auch auf die Gesundheit der jungen Leute hat. Da ich nun aus den von einer Königlichen Hochlöblichen Regierung an die Prediger ergangenen Verfügung, das Schulwesen betreffend, ersehe, daß Hochdieselbe bessere Einrichtung in diesem Fache treffen will, die aber nur immer von sehr geringen [!] Erfolge sein können, wenn die Mittel zu einem bessern Gehalte der Schullehrer nicht aufgesucht und herbeigeschafft werden; die jetzt sowenig vom Staate als von seinen erschöpften Individuen zu erwarten sind, so wage ich es, meine schon vor vielen Jahren dem verstorbenen Konsistorialrat Zöllner⁵ mitgeteilten Ideen über die Verbesserung des Schulwesens nochmals der bessern Prüfung einer p. Regierung vorzulegen, fest überzeugt, daß es der Hauptzweck eines Staats ist, nützliche und brauchbare Untertanen

⁴ *Altertümlich für eventuell.*

⁵ *Johann Friedrich Zöllner (1753–1804), Propst zu Berlin und Oberkonsistorialrat.*

zu haben, die so sehr gesunkene Moralität wieder aufzuhelfen und die bis zu dem rohesten und niedrigsten Naturzustande sinkende Menschheit wieder emporzuhelfen.

Vor allen Dingen wäre alsdann wesentlich erforderlich, daß die Schullehrerstellen nur mit tauglichen und zu diesem Fache in Seminarien besonders gebildeten Subjekten besetzt werden, und daß man alsdann die Mittel [aufsuche?], diese Männer in eine solche Lage zu setzen, daß sie nicht mit den notwendigsten Lebensbedürfnissen zu kämpfen haben. Um dies also zu verhüten, muß das Gehalt der Schullehrer so beschaffen sein, daß es keine Nahrungssorgen bei ihnen erweckt; und sollten zur Anschaffung dieses Gehaltes keine Mittel aufzufinden sein?

Wenn man annimmt, wie wenig die Prediger als [solche?]⁶ auf der Kanzel zur Verbesserung der Sitten und der Moralität ihrer Gemeinde beitragen, so wäre wohl meines Erachtens nichts zweckmäßiger, als die Zahl der Prediger zu verringern und statt, daß jetzt fast jede Gemeinde einen Prediger hat, künftig nur in vier oder mehrere Gemeinden ein solcher angesetzt werde, dem dann bloß die Partoralverrichtungen in sämtl[ichen] Ortschaften seines Distrikts obliegen. Jeden dieser Orte versehe man aber mit einem brauchbaren, tüchtigen, unterrichteten und gebildeten Lehrer und gebe diesem ein dem Verstande und dem [!] Verfassungskräften der Gemeinden angemessenes Predigt-Buch, worin ihnen ihr Gott nicht als strenger, personifizierter strafender Richter, sondern als ein sie liebendes, wohlwollendes Wesen dargestellt wird; worin sie ihre Pflichten gegen ihren Landesherrn und gegen ihre Vorgesetzten erfüllen und fleißig ihren [!] Behufe gemäß zu leben ermahnt werden.

Die Oberaufsicht über die in einem solchen Distrikte, der, wie oben besagt, aus 4 oder mehreren Gemeinden bestehen kann, angesetzten Schullehrer gebe man alsdann dem Prediger und lasse ihn abwechselnd, wenn er Kommunion hält, in denen [!] zu seinem Distrikt gehörigen Orten predigen.

Durch diese Einziehung der Pfarren nun, die deren Gemeinden in Erbpacht gegeben werden könnten, würde gewiß ein solcher Fond gebildet werden, daß die Schullehrer einen ansehnlichen [!] Gehalt bekommen könnten; und sollten nicht die Patronen dieser dem Staate sowohl als der Menschheit so nützlichen als vorteilhaften Veränderung gern ihre Patronatrechte aufopfern, zumal, da sie so mancher Lasten überhoben werden, indem sie fernerhin nicht mehr benötigt sind, die Materialien zu denen Pfarrgebäuden, zu ihrer Ausbesserung und Unterhaltung herzugeben, da immer noch, vorzüglich, wenn man die Revenuen der Kirche mit zuhülfe nimmt, ein hinlänglicher Fond bleiben wird, um diese Pfarrgebäude, die man größtenteils als Schulhäuser gebrauchen kann, in guten und baulichen [!] Zustande zu erhalten.

Nach Abzug der festzusetzenden oder nach einem Durchschnitt zu berechnenden Einkünfte des Predigers, des Gehaltes der Schullehrer und der unbestimmten Ausgaben für die Bauten und Reparaturen der Kirchen, Schul- und Pfarrgebäude würde nach meiner völligen Überzeugung immer noch ein beträchtlicher Überschuß vorhanden sein, den man zu

6 *Textverlust durch Aktenbindung.*

Prämien für die sich auszeichnenden Lehrer sowohl als für diejenigen Kinder verwenden kann, die sich durch Fleiß, gute Aufführung, zunehmende Kenntnisse und sittliches Betragen vorzüglich hervortun; wieviel würden nicht diese Aufmunterungen durch [solche] Belohnungen zum Wetteifer und eben dadurch zum [größten?] Fleiße beitragen.

Was den Unterricht betrifft, den die Lehrer in den Seminarien erhalten müssen, so könnte es wohl nicht schaden, wenn sie außer Lesen, Schreiben und Rechnen auch Unterricht in der Geographie und Geschichte, Bau- und Meßkunst, vorzüglich aber in der Religion erhielten, da nur durch die Verbesserung der Sitten die [Energie?] der Menschen gewährt und gehoben werden kann. Sie brauchten alsdann den Unterricht ihrer Lehrlinge nicht bloß auf notdürftiges Lesen und Schreiben einzuschränken, sie könnten ihnen

1. in Religion deutliche Begriffe und Vorstellungen von ihrem Gotte machen, sie ihre Pflichten gegen sich und ihren Nebenmenschen kennen lehren;
2. dafür sorgen, daß sie deutlich und mit Ausdruck lesen und das, was sie lesen, verstehen lernten;
3. beim Schreiben nicht bloß auf die Kalligraphie, sondern auch auf die Orthographie sehen;
4. sie nicht bloß in [!] Tafelrechnen, sondern vorzüglich im Kopfrechnen üben, welches außer den Nutzen, den es an und für sich hat, auch viel dazu beiträgt, ihren Verstand zu wecken.
5. könnten sie die sich auszeichnenden und lernbegierigen Kinder in der Geographie und Geschichte, wenn auch nur von ihrem Vaterlande, Bau- und Meßkunst unterrichten;
6. müßten sie vorzüglich dahin sehen, die jungen Leute mit ihren physischen Kräften und deren richtigen [!] Anwendung bekannt zu machen; und könnten nicht auch
7. die Frauen der Schullehrer die jungen Mädchen im Sticken, Spinnen und Weben sowie in andern häuslichen Verrichtungen anweisen? Könnten sie nicht selbst von ihren Männern, wenn auch nur auf kurze Zeit, nach Berlin geschickt werden, um dort Unterricht in der Hebammenkunst zu erhalten? Wie vielen Nutzen könnten sie hierin nicht stiften, welchen mannigfaltigen [!] Unglück nicht vorbeugen?

So oberflächlich ich alles dieses hier nur angeführt habe, so wird man doch leicht einsehen, welche unendliche Vorteile für den Staat und welcher große Nutzen für das allgemeine Wohl aus dieser vorgeschlagenen Art der Verbesserung des Schulwesens entspringen würde.

Wenn auch gleich in diesem Augenblick, indem man doch die besetzten Pfarren aussterben lassen müßte, wenig in dieser Hinsicht geschehen kann, so würde doch mit der Zeit, und zwar binnen kurzer Zeit, und wie ich mich getraue zu behaupten, binnen ungefähr 12 Jahren die ganze Einrichtung zustande kommen, vorzüglich, wenn man nach dem Tode der Prediger die Pfarren unbesetzt ließe, und die vakanten Stadtpfarren mit Dorfpredigern besetzte.

Hierdurch würde sich nicht nur allmählich ein ansehnlicher Fond bilden, sondern auch das vorgesezte Ziel und der Zweck dieser Unternehmung am kürzesten und sichersten erreicht werden.

3. Verfügung der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an den Landrat des Ober-Barnimschen Kreises Friedrich Ludwig von Vernezobre¹.

Potsdam, 30. Juni 1810.

Vollzogene Reinschrift, gez. Offelsmeyer, Natorp, Papin.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 174.

Umsetzung der Verfügung der Kurmärkischen Regierung zur Schulverbesserung von 1809. – Den Superintendenten ist auf deren Ersuchen Amtshilfe zu leisten.

Vgl. Einleitung, S. 15 f.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen

Wir lassen Euch hierbei zufertigen, was Wir an Unsere Superintendenten im Entwurf der durch das Circulare vom 12. November vorigen Jahres² verordneten Regulierung des Schulwesens heute erlassen haben. Die erwähnte nähere allgemeine Verfügung, welche Wir sukzessive den Superintendenten zugefertigt haben, könnt Ihr Euch, falls sie Euch noch nicht bekannt sein sollte, von irgendeinem der nächsten Superintendenten mitteilen lassen. Wir fordern Euch nunmehr auf, allen Ortsobrigkeiten die erforderlichen Weisungen zu geben und, ohne in jedem einzelnen Falle besondere Befehle von Uns zu erwarten, den Superintendenten auf ihr Erfordern ohne Zögern und mit allem Nachdruck den nötigen Beistand zu leisten und aufs sorgfältigste zu verhüten, daß Euch der aus Versäumnissen oder Zögerungen entstehende Nachteil zu Last falle.

¹ Der Landrat gehört zu den Mitunterzeichnern der im Gefolge dieser Verfügung formulierten Immediateingabe der Stände des Ober-Barnimschen Kreises vom 23.8.1810, im vorliegenden Band Dok. Nr. 4.

² Im vorliegenden Band Dok. Nr. 1.

4. Immediateingabe der Stände des Ober-Barnimschen Kreises.

Hohenfinow, 23. August 1810.

*Ausfertigung, gez. [14 Unterschriften am Ende des Dokuments]; Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 174v–175v.*

Bitte um Bestätigung aller Rechte als Schulpatrone und Einschränkung der durch die Verfügung der Kurmärkischen Regierung von 1809 zur Schulverbesserung erweiterten Befugnisse der Superintendenten.

Vgl. Einleitung, S. 25.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Allernädigster König und Herr

Die Stände des Ober-Barnimschen Kreises als Kirchen Patrone und Schuldirektoren überreichen auf die Verfügung vom 30. Juni C 4086 Juni¹ die nebenstehende allergehorsamste Vorstellung.

Durch die Landrätliche Behörde des Ober-Barnimschen Kreises ist uns die nebenallergierte Verfügung sowie die Verfügung vom 12. November 1809² mittelst Zirkular nachrichtlich kommuniziert worden.

Wir finden darin, daß die Landrätliche Behörde [den]³ den Ortsobrigkeiten die Weisung geben soll, den [Superintendenten] bei Regulierung des Schulwesens, [desgleichen?] nach der gleichfalls an die Superintendenten gerichteten Verfügung vom 12. November [1809?] [mitwirken?] und daß diese Behörde auf [Erfordernis?] die Superintendenten mit Nachdruck [unterstützen?] soll.

Wir können uns nicht enthalten, Eurer Königlichen Majestät alleruntertänigst bemerklich zu machen, daß Wir nicht wenig darüber verwundert sind, daß wir in unsern Patronaten ganz wider [Verfassung] und Gesetz als Gerichts-Obrigkeiten allein bei der beabsichtigten Schuleinrichtung durch [!] übergangen sind, daß dieselbe nicht vorzugsweise zu unserer unmittelbaren Cognition⁴ gekommen, und unsere Gründe dafür und darwider gehört worden sind, sondern es [macht?] uns auch Befremden, daß wir nur so beiläufig von denen [!] den Superintendenten [gegebenen] Anweisungen benachrichtiget sind, ja sogar uns der Einrichtungen derselben unterwerfen, wohl gar durch polizeiliche Gewalt dazu [angefordert?] werden sollen.

1 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 3.*

2 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 1.*

3 *Textverluste durch Aktenbindung.*

4 *Hier wie im folgenden: Kenntnisnahme.*

Das Allgemeine Landrecht Teil 2 Titel 12 § [12] bestimmt ausdrücklich, daß die Gerichtsobrigkeit Direktor der Schule ist und der Prediger [des?] Orts nur zugezogen werden soll, der § 13 bestimmt das noch näher, und wengleich der § 15 festsetzt, daß Obrigkeit und Geistliche sich nach den vom Staate erteilten oder genehmigten Schulordnungen richten sollen, so bestimmt der folgende § doch, daß, wenn sie Zweifel oder Bedenken finden, der dem Schulwesen vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen müssen⁵. Dieses Gesetz wird aber anscheinend durch die Verfügung vom 20. Juni an die Superintendenten aufgehoben, da die Einführung der neuen Schulverfassung mit dem 1. Oktober überall eingeführt werden soll, obgleich wir dem Gesetz gemäß schon dadurch hinreichenden [!] Bedenken finden, daß die Erhebung des Schulgeldes, dem § 31⁶ zuwider, in einer Fraktions-Summa⁷ von jeden [!] schulfähigen Kinde erhoben werden soll, eine Anordnung, die zufolge dieses § nur uns als Gerichts-Obrigkeiten in der vorgeschriebenen Art gebührt.

Alle diese gesetzlich begründeten, durch kein neueres Gesetz aufgehobenen Gerechtsame hat indessen die Geistliche und [Schul-]Deputation Eurer Königlichen Majestät Regierung durch die Verfügung vom 12. Noember 1809 und 30. Juni 1810 an die Superintendenten als nicht vorhanden betrachtet, hat uns, die wir gesetzlich die obere Direktion in unsern Schulen haben müssen, davon ausgeschlossen, indem nur immer vom Prediger als Præces⁸ die Rede ist, und will uns sogar als Gerichts-Obrigkeiten, die wir in Beziehung auf Kirche und Schule in einen [!] so mannigfalligen und durch die Gesetze geheiligten superordinierten Verhältnis stehen, mit Androhung polizeilicher Gewalt zur Erfüllung einer Vorschrift anhalten, die für diejenigen Schulen, die unter unserer Gerichtsbarkeit stehen, durchaus keine gesetzliche Anwendung hat.

Wir werden uns daher nur den [!] verstehen, die Regulierung eines neuen Schulwesens in unsern Gerichtssprengeln vorzunehmen, wenn die Allgemeinen Vorschriften so eingerichtet sind, daß [sie?] die Abänderung in speziellen Fällen nicht ausschließen, die nur unter unserer oberen besondern Leitung, nicht aber durch die Superintendenten, deren Mitwirkung das Allgemeine Landrecht nur in zweifelhaften Fällen gedenkt, erfolgen kann.

Wir sind übrigens von der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit einer verbesserten Schuleinrichtung durchdrungen und werden unsererseits gewiß alles aufbieten, den heilsamen Anordnungen der höhern Behörde entgegenzukommen.

5 *Der Paragraph spricht allein von der Berichtspflicht des Geistlichen (ALR T. II, Tit. 12, § 16):* Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertraute Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

6 *ALR T. II, Tit. 12, § 31:* Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältnissen ihrer Besitzungen und Nahrungen billig verteilt und von der Gerichtsobrigkeit billig ausgeschrieben werden.

7 *Hier wie im folgenden: Durchschnittssumme oder -betrag.*

8 *Eigentlich Præses: Aufseher, Vorsteher.*

Wir können aber einesteils unsere wohlervornen Gerechtsame, auf die wir einen [hohen] Wert legen, uns nicht dadurch entziehen lassen, daß unsere Mitwirkung als überflüssig erkannt wird, andernteils aber muß uns die vollständige Überzeugung werden, [daß] wirklich der eigentliche Zweck der [verbesserte?] Unterricht und die dadurch beabsichtigte [Einwirkung] auf die moralische und [wissenschaftliche] Bildung der Jugend erzielt wird, wovon uns die Verordnung vom 12. November 1809 bis [jetzt?] noch keinen deutlichen Begriff gibt.

Wir bitten daher Eure Königliche Majestät, der Geistlichen und Schuldeputation Allerhöchst Dero Regierung aufzugeben, uns sowohl unsere Gerechtsamen weder beschränken zu wollen, als uns auch die Überzeugung zu verschaffen, daß die Verordnung vom [12.] November 1809 die unsern Verhältnisse zu den Schulen unserer Gerichtsbarkeit fast [überall?] entgegen ist, wirklich den Zweck erreicht, [der] vermutlich dadurch beabsichtigt wird.

Wir ersterben als

Euer Königlichen Majestät

Fhr. v. Vernezobre

v. Troschke, v. Wolff, v. Jena, v. Bredow, v. d. Schulenburg,

F. v. Christiani, v. Splittgerber, v. Eckartstein, v. [Marwitz?]

Baerensprung, Beyrich, v. Wedel, Julie Gräfin v. Dönhoff

5. Immediateingabe der Stände des Ober-Barnimschen Kreises.

Freienwalde, 17. Oktober 1810.¹

Ausfertigung, gez. [10 Unterschriften am Ende des Dokuments].

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 170–171.

Bitte um Bestätigung aller Rechte als Schulpatrone auch gegen die Verfügung der Kurmärkischen Regierung von 1809 zur Schulverbesserung.

Vgl. Einleitung, S. 25.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allernädigster König und Herr!

Freienwalde, den 17. November [!] 1810

Die Stände des Ober-Barnimschen Kreises bitten alleruntertänigst um Aufrechthaltung ihrer durch Gesetze geheiligten Gerechtsame als Gerichts-Obrigkeiten Direktoren der Schulen ihrer Güter sein zu dürfen.

¹ *Eingegangen am 27.10.1810; das korrekte Datum 17. Oktober 1810 steht unter dem Text der Eingabe, während an deren Beginn irrtümlich 17. November 1810 steht.*

An ein Hohes Ministerium des Innern²

Die Geistliche und Schuldeputation Euer Königlichen Majestät Kurmärkischen Regierung hat bereits unterm 12. November 1809 an die Superintendenten eine unter sub Littera A beigelegte Verfügung³ erlassen, nach welcher alle Schulen neu organisiert werden sollen, und hat uns zugleich durch die landrätliche Behörde mittelst Verfügung vom 30. Januar 1810, die sub Littera B abschriftlich beiliegt,⁴ bekanntmachen lassen, daß wir jener Verordnung pünktlich Folge leisten sollen und daß diese Behörde nötigenfalls die Superintendenten mit Nachdruck unterstützen sollen [!].

Wir haben dieserhalb unterm 23. August mit der abschriftlich beiliegenden Eingabe sub Littera C⁵ bei der Geistlichen und Schuldeputation Eurer Königlichen Majestät Kurmärkischen Regierung, gestützt auf das Allgemeine Landrecht, Teil II, Titel [12] ⁶ Vorstellung gemacht, einesteils, weil wir uns das Vorrecht, Direktoren [unserer] Schulen zu sein, ebenso wenig begeben, als die Superintendenten für Behörden anerkennen, die mit Übergehung [unserer] Einrichtungen auf die Schulen unserer Güter machen können. Die Geistliche und Schuldeputation Eurer Königlichen Majestät Kurmärkischen Regierung hat inzwischen auf unsere gemachte Vorstellung uns bis jetzt noch mit keiner Resolution versehen, weshalb wir uns unterstehen, Allerhöchst dieselben alleruntertänigst zu bitten, derselben anzubefehlen, daß sie unsere [Gerechtsamen] berücksichtige, uns als Direktoren der Schulen unserer Güter [anerkenne], die Organisation derselben unter unserer Zuziehung bewirke und nicht durch willkürliche Maßregeln unsere wohl erworbenen Gerechtsame kränke, wie dies die Verfügung vom 12. November 1809 sehr kurz bestimmt, indem sie unserer gar nicht erwähnt, unbedingt dem Prediger das Präsidium einräumt und die Erhebung des Schulgeldes auf eine Aversional-Summe festsetzt, ungeachtet uns die Verteilung des Schulgeldes nach den Kräften eines jeden Einwohners gesetzlich zusteht.

In Getröstung allergnädigster Erhörung ersterben wir
 Euer Königlichen Majestät
 treu gehorsamten Stände des Ober-Barnimschen Kreises
 Frh. v. Vernezobre, Gr[af] v. d. Schulenburg, v. Bredow,
 v. Jena, v. Wedel, Baerensprung,
 v. Troschke, E. v. Wolff, NN,
 v. Reichenbach.⁷

2 *Aktennotiz*: An d[ie] Sect[i]o f[ür] den öffentlichen Unterricht abzugeben. Dohna.

3 Vgl. die *Zirkularverfügung der Kurmärkischen Regierung vom 12.11.1809; liegt der Akte bei (Bl. 172–173v), im vorliegenden Band Dok. Nr. 1.*

4 *Liegt der Akte bei (Bl. 174), im vorliegenden Band Dok. Nr. 3; dieses jedoch vom 30.6.1810.*

5 *Liegt der Akte bei (Bl. 174v–175), im vorliegenden Band Dok. Nr. 4.*

6 *Textverluste durch Aktenbindung.*

7 *Aktennotiz*: Brevi manu an die geistl[iche] und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zum gutachtl[ichen] Bericht. Berlin, 2. Nov[ember] 1810, Nicolovius, *Paraphe NN.*

**6. Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.
Potsdam, 7. November 1810¹.**

*Ausfertigung², gez. NN, Offelsmeyer, Natorp, Geiseler, Klotz.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 176–179.*

*Rückweisung der Beschwerde der Gutsbesitzer des Ober-Barnimschen Kreises über die
Einschränkung ihrer Befugnisse als Schulpatrone.*

Vgl. Einleitung, S. 25.

Betreffend die Beschwerde der Gutsbesitzer des Ober-Barnimschen Kreises wegen der ihnen vermeintlich entzogenen Direktion der Schulen

Einer Hochpreislichen Sektion für den öffentlichen Unterricht reichen wir die uns mittelst Dekrets vom 2. dieses Monats zugefertigte Vorstellung der Gutsbesitzer des Ober-Barnimschen Kreises nebst deren Anlagen³ anliegend zurück.

Diese Gerichtsobrigkeiten meinen, daß sie in ihren Patronaten, wider Verfassung und Gesetz, nicht allein bei der durch unsre Zirkularverordnung vom 12. November prioris⁴ beabsichtigten Schulveränderung dadurch übergangen wären, daß diese Veränderung nicht vorzugsweise zu ihrer unmittelbaren Cognition gekommen, sie mit ihren Gründen dafür und dawider nicht gehört und sie nur beiläufig von den den Superintendenten gegebenen Anweisungen benachrichtigt worden, sondern sie halten sich auch dadurch [für] beeinträchtigt, daß sie sich die [!] Einrichtungen der Superintendenten unterwerfen und dazu wohl gar durch polizeiliche Gewalt angehalten werden sollten. Sie beziehen sich auf den § 12 Titel 12 Teil 2 des Allgemeinen Landrechts, nach welchem die Gerichtsobrigkeit Direktor der Schule ist und der Prediger des Orts nur zugezogen werden solle, und meinen, daß diesem und dem § 16 loco citato⁵ durch die Verordnung vom 12. November vorigen Jahres und durch die Verfügung vom 20. Junius currentis an die Superintendenten entgegen gehandelt sei. – Ferner monieren sie gegen die Verordnung vom 12. November vorigen Jahres, daß, dem § 31 loco citato entgegen, das Schulgeld in einer Fraktions-Summe von jedem schulfähigen Kinde erhoben werden solle und erklären, daß sie sich nur dann die [!] Regulierung eines neuen Schulwesens in ihren Gerichtssprengeln anzunehmen verstehen würden, wenn die allgemeinen Vorschriften so eingerichtet würden, daß sie [deren?] ⁶ Ab-

¹ *Eingegangen am 1.12.1810.*

² *Referent: Regierungsrat Heinsius.*

³ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 4–6.*

⁴ *Gemeint ist die Zirkularverfügung vom 12.11.1809, im vorliegenden Band Dok. Nr. 1.*

⁵ *An schon zitierter Stelle.*

⁶ *Textverluste durch Aktenbindung.*

änderungen in speziellen Fällen nicht ausschließen, welche nur unter ihrer obern besondern Leitung, nicht aber durch die Superintendenten erfolgen dürften.

Wir bemerken hierauf folgendes: So richtig es auch ist, daß gemeine Schulen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeiten stehen und diese die Geistlichen der Gemeinden dabei zuziehen [sollen?], ebenso richtig ist es auch, daß die Gerichtsobrigkeiten und die [Geistlichkeiten] sich [!] nach den vom Staate gegebenen [Schulordnungen] achten sollen und daß, im Fall sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen Zweifel finden, der geistliche Vorsteher der vorgesetzten Schulbehörde davon Anzeige zu machen berechtigt ist (Allgemeines Landrecht Teil 2 Titel 12 § 12, 15, 16).

Einmal sind also die Gutsbesitzer und Gerichtsobrigkeiten gar nicht berechtigt, solchen Schuleinrichtungen und Anordnungen, wie sie die allgemeine Verfügung vom 12. November prioris enthält, zu widersprechen, und wo von dieser allgemeinen Anordnung gar eine Ausnahme gemacht werden soll, das wird aber auch nur auf den Antrag der geistlichen Vorsteher, das heißt der Geistlichen, nicht aber der Gerichtsobrigkeiten, nach vorheriger näherer Erörterung, bestimmt werden; sodann sind aber auch die Gerichtsobrigkeiten in den Rechten, welche ihnen in Absicht der Schuleinrichtungen zustehen, gar nicht beeinträchtigt worden; denn

a. daß ohne ihre Zuziehung ein bestimmtes Schulgeld, und zwar nach einer Fraktions-Summa für jedes schulfähige Kind festgesetzt worden, ist dem von den Gutsbesitzern allegierten § 31 loco citato gar nicht entgegen. Das Landschulreglement von 1763 nimmt verschiedene Sätze für die buchstabierenden, lesenden und schreibenden Kinder an, und diese einzelnen Sätze sind wieder verschieden, je nach dem das Schulgeld für den Unterricht im Sommer oder im Winter bezahlt wird. Daß diese Einrichtung unpassend ist, bedarf wohl keines weitem Beweises. Der Fraktions-Satz ist 2 Sgr. 8 D. monatlich. Dieser ist in der Verordnung vom 12. November prioris anni angenommen, und dadurch niemand prägraviert⁷.

Die § 29, 30, 31 sequentes⁸ gehen nur auf den Fall, wenn die etwaigen Schulfonds samt dem Schulgelde noch nicht zur Unterhaltung eines Schullehrers hinreichen und daher noch durch besondere Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, die Besoldung des Schullehrers fundiert werden muß. Daß in diesem Falle die Beiträge unter die verschiedenen Klassen der Hausväter von der Gerichtsobrigkeit verteilt und ausgeschrieben werden [müssen], ist den Gerichtsobrigkeiten noch nicht bestritten, wohl aber gebührt ihnen nicht eine Einmischung in die Bestimmung, wieviel Besoldung dem Schullehrer bewilligt werden [!] und wieviel [also] im ganzen von der Gemeinde aufgebracht werden soll.

⁷ Überlastet.

⁸ Folgende.

Dieses zu bestimmen muß lediglich den höhern vorgesetzten Schulbehörden überlassen bleiben. Daß übrigens unter jenen Beiträgen, deren Repartition⁹ unter die Gemeindeglieder den Gerichtsobrigkeiten überlassen bleiben soll, das Schulgeld nicht verstanden wird, zeigt auch der § 32 loco citato, in welchem bemerkt ist, daß gegen Erlegung [solcher] Beiträge die Kinder der Kontribuenten¹⁰ von Entrichtung eines [Schulgeldes] für immer befreit sein sollen.

b. Wenngleich ad 3. der oft bemerkten Verordnung bestimmt ist, daß der Schulvorstand in der Regel aus [dem] Prediger als Präses desselben und einigen Familienvätern bestehen, [und?] wo es angeht, unter den letztern eine obrigkeitliche Person des Orts, als z. B. Magistratsmitglieder, Gutsherr, Schöffen oder deren Offizianten, sein soll, so ist doch schon von uns in speziellen Fällen auf einen deshalb uns vorgetragenen Zweifel bemerkt, daß unter der Ortsobrigkeit nur die Lokalbeamten, Dorfschulen usw. verstanden sind.

In dieser Art werden die Gerichtsobrigkeiten keineswegs den Predigern untergeordnet, es wird ihnen auch das nach § 12 loco citato ihnen zustehende Recht nicht entzogen; der angeordnete Schulvorstand bleibt von der den Gerichtsobrigkeiten Direktion über die Schulen ganz unabhängig, und kann sich auf diesen nun die Direktion nicht dergestalt erstrecken, daß derselbe der Gerichtsobrigkeit untergeordnet wird.

c. Daß die Verordnung vom 12. November prioris nicht von uns unmittelbar zur Cognition der Gerichtsobrigkeiten gebracht worden ist, war auch nicht notwendig. Die Superintendenten sind in Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen die den Patronen, Predigern und Schullehrern [unmittelbar] und zunächst vorgesetzten Beamten. Sie sind Kreisbehörden, handeln in unserm Namen, und es muß ihren Anordnungen ebenso wie denen der Kreisbehörden, also der Landräte, Folge geleistet werden. So wie also alle polizeilichen Anordnungen durch die Landräte den Kreiseingesessenen bekanntgemacht werden, ebenso müssen die Anordnungen in geistlichen und Schulsachen durch die Superintendenten bekanntgemacht, und es muß durch sie auf Befolgung der von uns erlassenen Anordnungen gehalten werden; da ihnen aber keine Exekutionsmittel zu Gebote stehen, so müssen sie sich zur Ausführung der gemachten Anordnungen und im Falle einer oder der andern Renitenz an die Landräte wenden.

Es ist unbegreiflich,¹¹ wie die Gutsbesitzer sich darüber haben beschweren können, daß wir die Verordnung nicht unmittelbar, sondern nur durch die Superintendenten zu ihrer Cognition gebracht haben, sie auch in der Einrichtung und Befolgung den von uns gemachten Anordnung den Superintendenten untergeordnet hätten. Die Beschwerde zerfällt von selbst in nichts, und es ist überhaupt auffallend, daß nur allein und ausschließlich die Gutsbesitzer des Ober-Barnimschen Kreises sich gegen diese Verordnung aufgelehnt, dagegen die übr-

⁹ Hier wie im folgenden: Aufteilung; Verteilung.

¹⁰ Zahlungspflichtige.

¹¹ Nicht signierte Aktennotiz von Staatsrat Johann Heinrich Schmedding: Das mag wohl mehr in dem Ton und der Manier der Behandlungen und Bescheidungen als in der Sache selbst liegen. – Eine längere, vermutlich ebenfalls von Schmedding formulierte Aktennotiz (Bl. 176 f.) ist von einem weiteren Beamten korrigiert und (von dritter Hand?) sorgfältig zeilenweise gestrichen worden.

gen sich bis jetzt derselben confirmiert haben. – Wir haben nur deshalb die Gutsbesitzer auf ihre bei uns eingereichte Beschwerde noch nicht beschieden, weil wir erst den Erfolg der getroffenen Einrichtung in den übrigen Kreisen noch abwarten wollten, um alsdann darüber zu berichten. – Jeder, der es redlich und ernstlich mit der Verbesserung des Schulwesens meint, wird sich gern der gemachten Anordnungen unterwerfen, nur der kleinste Teil der Gutsbesitzer in der Provinz lehnt sich dagegen auf, und es kann weder gesetzlich, noch darf politisch diese Renitenz berücksichtigt werden, wenn endlich einmal mit Ernst und Nachdruck die Verbesserung des Schulwesens bewirkt werden soll. Wir tragen deshalb auf Abweisung der Gutsbesitzer des Ober-Barnimschen [Kreises] mit ihrer Beschwerde an.¹²

7. Aus dem Zeitungsbericht des Kreisdirektoriums der Prignitz für den Februar 1811.
Perleberg, 26. Februar 1811.

Ausfertigung, gez. Rohr; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 154.

Auftrag an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung, eine Instruktion zur neuen Schulordnung ausarbeiten.

Vgl. Einleitung, S. 25.

[...]

Extrakt aus dem Zeitungsbericht des Kreisdirektorii der Prignitz für den Monat Februar 1811 pp.

6. In den Schulen befinden sich an vielen Orten fast mehr Kinder als gewöhnlich der Raum fassen kann. Die meisten Orte folgen ruhig den neuern Schulgesetzen, und es ist selten obrigkeitliche Beihilfe nötig gewesen. Die Schulvorstände haben bei manchen Gemeinden einen sehr erwünschten Einfluß auf das Schulwesen und nehmen sich der Reparaturen und Erweiterungen der Schulgebäude, des benötigten Schulholzes und des Schulbesuchs tätig an. Da sie aber hier und dort geneigt werden, auch in das Innere der Schulen einzugreifen, so ist die Höchstversprochene nähere Instruktion der Schulvorstände sehr zu wünschen.¹

12 *Das Konzept Schmeddings vom 4.8. bzw. 16.9.1811 zu einem mehrseitigen Antwortschreiben an die Kurmärkische Regierung Bl. 180–185 wurde gestrichen. Staatsrat Ludwig Nicolovius vermerkte Bl. 180: ist zu förderst dem [Herrn] St[aa]tsR[at] Süvern nach dessen Zurückkunft zum Mitzeichnen vorzulegen; zugleich mit dem anliegenden Amtsblatt der Neumärkischen Regierung vom 15. vorigen Monats, welches sub No. 64 ein Publikandum wegen ähnl[icher] Schuleinrichtungen enthält. [Nicolovius], 10. Aug[ust] [18]11, Schmedding.*

1 *Aktennotiz: Dieser Extrakt ist abschriftlich der Kur[märkischen] [Geistlichen und Schuldeputation?] mitzuteilen mit der Aufforderung, die den Schulvorständen [verheißene?] Instruktion zu entwerfen, vor ihrer Emanation [Ausgabe] aber dem Depart[ement] zur Prüfung vorzulegen. Süvern 16.[3.1811].*

8. Denkschrift des Predigers der französischen Gemeinde zu Granzow David Ludwig Theremin¹, vorgelegt der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam.

[Granzow, Mitte März 1811].

Ausfertigung, ungez.; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 125–132v.

Die Probleme bei den Schulverbesserungen seitens der Kurmärkischen Regierung. – Das Scheitern des Schulreglements von 1763. – Rolle der Prediger. – Schaffung von aus Steuern gespeisten Kreisschulkassen. – Die Schulen als Angelegenheit des Staats.

Vgl. Einleitung, S. 26, 28 und 43.

Über die neue Schuleinrichtung in der Kurmark, den Widerstand, den sie bei allen Landgemeinen gefunden hat und die sichersten Mittel, sie wirksam zu machen
Man kann folgende drei Fragen tun, die sich nun, da ein halbes Jahr seit der Einführung der neuen Schuleinrichtung verflossen ist, aus den gemachten Erfahrungen hinlänglich beantworten lassen:

- I. Warum sind die Landgemeinen sehr gegen die neue Schuleinrichtung?
- II. Können die Prediger den Widerstand, den sie dabei in den Gemeinen erfahren, überwinden?
- III. Welches ist das unfehlbarste Mittel, die bezweckte Schulverbesserung ruhig und ohne allen Widerstand zu bewirken?

I.

Der Widerstand der Landgemeinen gegen die neue Schuleinrichtung läßt sich aus folgenden Gründen befriedigend erklären:

1. Die Landleute nehmen durch den selben, immer wiederkehrenden Kreis ihrer Berufsarbeiten eine gewisse mechanische Denkungsart an, aus der sie sich nicht leicht bringen lassen. Dieser zufolge hängen sie fest an dem Gewohnten und Herkömmlichen und alles Neue ist ihnen zuwider. Selbst Neuerungen im Ackerbau, über den von vielen unter ihnen ein sehr richtiges praktisches Urteil nicht absprechen kann [!], finden nicht anders Eingang bei ihnen, als wenn sie mehrere Jahre hintereinander in den Beispielen der wissenschaftliche Ökonomen die ungezweifeltesten Erfahrungen von dem Nutzen derselben gesehen haben. Es ist also kein Wunder, wenn sie den Wert eines besseren Schulunterrichts nicht einsehen. Sie erkennen, daß ihre Kinder, wenigstens notdürftig, im Christentum unterrichtet werden

¹ Zur Autorschaft vgl. Scholz, Joachim, *Die Lehrer leuchten wie die hellen Sterne. Landschulreform und Elementarlehrerbildung in Brandenburg-Preußen. Zugleich eine Studie zum Fortwirken von Philanthropismus und Volksaufklärung in der Lehrerschaft im 19. Jahrhundert*, Bremen 2011, S. 187, Anm. 35.

müssen; sie geben auch zu, daß den Knaben etwas Schreiben und Rechnen nützlich sein könne, ist aber die Rede von mehrerem, so sprechen sie, daß aus ihren Söhnen ja keine Prediger werden sollen und daß sie im übrigen weiter nichts brauchen als gut pflügen und säen.

2. Die Kosten, welche die neue Schuleinrichtung erfordert, sind ein zweiter Grund, aus welchem sie sich weigern, sich darin zu fügen. Sonst schickte jeder seine Kinder in die Schule, wann und solange er es seiner Convenienz² gemäß fand. Die weniger Begüterten und die, welche mit vielen Kindern gesegnet waren, ließen die einen die eine Hälfte, die andern die andere Hälfte des Winters die Schule besuchen. Sie richteten es damit so ein, daß die Kinder notdürftig so viel lesen konnten, daß sie zu dem katechetischen Unterricht zugelassen würden.

Nun aber soll die Schule das ganze Jahr offenstehen; die Kinder sollen sie Sommer und Winter besuchen; das Schulgeld soll bezahlt werden, auch wenn die Kinder nicht zur Schule kommen.

In dieser Rücksicht sind die Landleute zu unterscheiden in die Wohlhabendren und die Ärmern. Die Wohlhabendren, das ist [!] diejenigen, die soviel an Früchten auf ihrem Acker gewinnen, daß sie einen Handel damit treiben können, haben auch eine kaufmännische Gesinnung. Sie berechnen alles nach dem Einkommen, das davon zu erwarten ist: was Geld ist oder Geld bringt, stehet bei ihnen in hohem Wert; sie sehen sehr wohl die Vorteile von dem Besitz des Geldes ein, und sie trennen sich ohne handgreiflichen Vorteil nicht gern davon. Die Anzahl solcher Wohlhabenderen hat aber durch die letzten Unglücksfälle des Staats eh abgenommen.

Die zahlreichere Masse ist also die derer Landleute, die nur ihr notdürftiges Brot haben, und derer, die gar keinen andern Fond des Unterhalts haben als ihre beiden Arme, solange sie gesund sind. Für diese Klasse, die vielleicht eben der Mäßigkeit wegen, die in ihren Häusern herrschen muß, in der Regel mit den mehrsten Kindern gesegnet ist, ist die Erlegung des Schulgeldes das ganze Jahr hindurch teils eine lästige, teils eine unerschwingliche Ausgabe. Für jedes Kind sind 1 Tlr. 8 Sgr. jährlich zu erlegen. Wer nun fünf oder sechs Kinder auf einmal in die Schule zu schicken hat, muß immer eine namhafte Summe Geldes darauf verwenden. Diejenigen, für welche diese Ausgabe unerschwinglich ist, sollen zwar von den Gemeinen übertragen werden. Allein manche finden dies demütigend für sich, wie mir der Fall schon vorgekommen ist, und manche fürchten, nicht ohne Grund, Vorwürfe deswegen von denen, die für sie bezahlen sollen. Die aber für die andern bezahlen sollen, sind nicht minder unzufrieden und um so mehr, wenn sie, obgleich Besitzer eines Bauernguts, am Ende des Jahres von ihrem Erwerb nicht viel mehr übrig haben als die Tagelöhner.

Hinzu kommt die Heizung des Schulzimmers, die von den Gemeinen besorgt werden soll, so daß sie das Brennmaterial ankaufen und anfahren. Sonst bezahlten sie sechs Groschen Holzgeld, und die mit Gespann versehenen Einwohner, wenn sie aber Kinder in die Schule

2 *Schicklichkeit oder Bequemlichkeit.*

schicken, besorgten die Anfuhr des Brennholzes. Aber das Holz ist in jetzigen Zeiten ungleich teurer als zu der Zeit, da die 6 Sgr. Holzgeld bestimmt wurden; in mehreren holzarmen Gegenden muß man mehrere Meilen zur Forst fahren. Alle diese Lästigkeit [!] schlagen die Landleute um so höher an, je weniger sie den Nutzen einer verbesserten Schuleinrichtung begreifen.

3. Ein dritter Grund von dem Widerstreben der Landleute gegen die neue Schuleinrichtung ist der Umstand, daß sie den Sommer über ihre Kinder bei ihrer Arbeit entbehren sollen. Die allgemeine Regel bei ihnen ist, daß jeder, der seines Alters und seiner Kräfte wegen irgend kann, seinen Unterhalt verdienen muß. Nun können die Kinder bei den Winterarbeiten des Landmannes wenig helfen; daher auch diese Zeit für die bequemste zum Schulunterricht gehalten wird. Aber bei den Sommerarbeiten sind ihnen ihre Kinder sehr nützlich, ja völlig unentbehrlich; und diese Sommerarbeiten fangen mit dem April-Monat an und reichen bis Michael³ oder der beendigten Wintersaatbestellung.

Hinzu kommt noch der Gedanke, daß sie das Schulgeld bezahlen sollen, wenn es gleich ihnen unmöglich ist, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Sie begreifen nicht, wie dies mit einiger Gerechtigkeit von ihnen gefordert werden könne, da sie nicht gehalten sein können, den zu bezahlen, der ihnen nicht arbeitet.

4. Es ist eine Äußerung, die jeder Landprediger seit dem Herbst 1810 gewiß oft in seiner Gemeinde vernommen hat, daß, da jeder für seine Kinder das Schulgeld bezahlen müsse, auch einem jeden die Befugnis zukomme, zu bestimmen, wie lange er seine Kinder will in die Schule gehen lassen, und was er sie da will lernen lassen. Der Schulunterricht erscheint ihnen als eine bloße Privatsache; nicht als eine Angelegenheit des Staats; und es dünkt sie, daß obrigkeitliche Verfügungen in dieser Rücksicht auf gewisse Art ein Eingriff in ihre Rechte sind.

II.

Ich komme zu der zweiten Frage: Können die Prediger den Widerstand überwinden, den ihre Gemeinden der neuen Schuleinrichtung entgegensetzen?

Diese Frage ist gradehin zu verneinen. Es ist den Predigern moralisch unmöglich, ihre Gemeinden zur Beobachtung des neuen Schulreglements zu zwingen.

a. Die Königliche Regierung hat zwar den Predigern die Befugnis erteilt, die Ortsobrigkeit und selbst das Kreisdirektorium um Zwangsmittel gegen die Ungehorsamen zu requirieren. Bei dieser Verfügung hatte dieses weise Kollegium gewiß die Überzeugung, daß es nur einzelne Widerspenstige geben könne, und daß nie ganze Gemeinden sich gegen die neue Ordnung erklären würden. Dies ist aber fast allgemein der Fall; oder wo die neue Schuleinrichtung mit Willigkeit aufgenommen worden ist, da ist von dem Herrn als Gutsbesitzer

schon vorgearbeitet gewesen, indem derselbe seit längerer Zeit eine Schulverbesserung eingeleitet und die Kosten davon mehrentsils über sich genommen hat. Und Widerstand liegt in der Natur der Sache, wenn die Gründe, welche bei der ersten Frage angeführt worden sind, die Erfahrung für sich haben. Die Prediger müssen aber notwendig eine große Abneigung haben, selbst Zwangsmittel aufzurufen, die ihren übrigen Funktionen so fremd sind und die ihnen alles Vertrauen rauben würden, mittelst dessen sie noch hoffen können, auf die Gemüter zu wirken; ja, sie würden im Lichte von Denunzianten erscheinen und sich gar verhaßt machen.

Das allgemeine Schulreglement von 1763 enthält fast dieselben Bestimmungen, die das neue enthält: Es verordnete den Schulbesuch auf das ganze Jahr, die Erlegung des Schulgeldes, wenn auch die Kinder nicht zur Schule gegangen wären und eine von der Obrigkeit zu vollziehende Strafe der Ungehorsamen. Allein die Prediger sollten die Ungehorsamen der Obrigkeit anzeigen. Aber kein Prediger, soviel mir bekannt ist, hat je eine solche Anzeige gemacht und nicht machen können, ohne bei seiner Gemeinde seinen Charakter als Religionslehrer zu verlieren.

Das Schulreglement von 1763 ist unwirksam geblieben, wie es der klägliche Zustand, worin sich die Schulen fortdauernd befunden haben, geruhsam beweiset; und selbst bei den französischen Kolonien, wo das Oberkonsistorium dem Schulwesen durch merkliche Summen zu Hilfe kam, ist nichts ausgerichtet worden. Es hatte nämlich mit [anderem?] Widerstande zu streiten, der nicht zu beseitigen war, wenn nicht noch mehr Übel entstehen sollte als das bezweckte Gute betrug.

6.⁴ Die Prediger können um so weniger den Widerstand der Gemeinen gegen die neue Schuleinrichtung heben, da die Gemeinen es gar nicht gewohnt sind, ihre Prediger als Kommissarien der hohen Staatsbehörden handeln zu sehen. Sie haben es vielfältig geäußert und behaupten es noch, daß die ganze neue Schuleinrichtung ein Werk sei, das die Prediger für sich unternommen haben. Da ihnen die Prediger die ihnen zukommenen Befehle von der Kanzel vorgelesen haben, so werden sie durch jene Behauptung geradehin als Falserie⁵ dargestellt. Die guten unwissenden Menschen mögen es wohl so böse nicht meinen; indes erhellt doch bei der Allgemeinheit, mit welcher die Schuleinrichtung bekanntgemacht worden, wie inkonsequent der Landmann denkt, sobald er aus dem Kreise seiner gewöhnlichen Vorstellungen gesetzt wird.

Jedoch muß man auch erkennen, daß, nachdem alle übrigen Stände in der Gesellschaft so geflissentlich und so lange bemüht gewesen sind, die Funktionen der Prediger und ihren Stand auch bei den gemeinsten Leuten in ein nachteiliges Licht zu setzen, es kein Wunder sei, wenn die Prediger so wenig bei ihren Gemeinen vermögen, sobald es auf etwas ankommt, das nicht durch ihre Persönlichkeit geleistet werden kann.

4 Gliederungspunkt 5. fehlt.

5 Altertümlich für falsche Götter bzw. Fälscher.

c.⁶ Die Anordnung eines Schulvorstandes ist gewiß eine weise Maßregel. Aber die Schulvorsteher, wenn sie auch recht guten Willen haben, müssen doch ermüden und ermüden wirklich in dem unaufhörlichen Kampfe gegen den bösen Willen und unter den ewigen Scheltworten und Vorwürfen, die ihnen gemacht werden, daß sie ein solches Amt übernommen haben. Sie treten daher endlich den Gemeinen bei in ihrer Widersetzlichkeit, und, anstatt den Predigern in ihren Bemühungen für die gute Sache behilflich zu sein, schaden sie derselben vielmehr.

III.

Welches ist das unfehlbare Mittel, eine allgemeine Schulverbesserung zu bewirken? Dieses ist die dritte der vorgelegten Fragen.

Aus dem Vorigen erhellet, was es für Gründe sind, die die Landleute der neuen Schuleinrichtung entgegensetzen. Da diese Denkungsart der Leute unmöglich zu ändern ist, so muß das Gute, was ihnen die Königliche Regierung bereiten will, ihnen auf einem Wege⁷ zugeführt werden, der gegen ihre Gründe nicht anstößt und wobei die unvermeidlichen Lasten, die der Unterricht der Jugend erfordert, von ihnen auf eine unmerklichere und leichtere Art getragen werden.

Es ist von mehreren einsichtshaften Männern schon behauptet worden, daß die Schulen, wenn ihre Verbesserung gelingen soll, nicht angesehen werden müssen als eine Last der Kommunen, sondern der Kreise. So werde diese Last nach dem Verhältnis, wie sie von mehreren getragen werde, erleichtert und die bezweckte Verbesserung werde dann unfehlbar erreicht werden.

Wenn man diesen Gedanken weiter ausbildet, so ergibt sich zuerst, daß jeder Kreis seine Schulkasse haben müsse, aus welcher auf Anweisung der Königlichen Regierung die Schullehrer ihre Gehälter beziehen, die Schulen so mit Brennmaterialien versehen werden können, daß die Lehrer weder wegen Holzgeld noch Anfuhr in Kollision mit den Gemeinen geraten, auch der nötige Schulapparat und allen [!] Utensilien angeschafft werden können.

Diese Kreisschulkasse müßte aber ja nicht dadurch entstehen, daß jeder Hausvater, der schulfähige Kinder hat, das bisherige Schulgeld für sie in dieselbe bezahlte, weil so die Klagen und Beschwerden derselben nicht aufhören und noch Zwangsmittel erforderlich sein dürften, welche die gute Sache nur verhaßt machten. Wenn dagegen des Königs Majestät geruhen wollten, die Schulangelegenheit zum Gegenstande eines Gesetzes für die ganze Monarchie zu machen und allerhöchst zu verordnen, daß von der Landessteuer, dem Erbpacht-Kanon, dem Grundzins, den Gewerbscheinen gewisse Prozente, die nach dem Bedarf zu berechnen wären, in die Schulkasse gezahlt werden sollten, so würde dieselbe hin-

⁶ Gliederungspunkt b. fehlt.

⁷ Einfügung von fremder Hand.

längliche Zuschüsse erhalten, um die nötigen Ausgaben zu bestreiten, und es würde keine Widerrede dagegen stattfinden.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung für jeden, der sein Vaterland und seinen weisen und gütigen König liebt, daß die nicht unbeträchtliche Konsumtionssteuer, die neuerdings auf dem Lande eingeführt worden ist, so willig entrichtet wird; und daß nur von wenigen und nur sehr gemäßigte Klagen darüber geführt werden. Dieses kann nicht anders angesehen werden als für eine Wirkung von der weisen Maßregel des gütigen Monarchen, seinen Willen durch ein allgemeines Gesetz bekannt zu machen, das zur unmittelbaren Kenntnis einer jeden Gemeinde gebracht worden ist. Die Liebe für den König und die Überzeugung, daß er das Wohl seines Volkes will und nichts von ihm fordert, als was zu seinem Besten gereicht, spricht sich hierin deutlich und stark aus. Ebenso unweigerlich würde der kleine Beitrag⁸ zur Schulkasse geleistet werden, wenn der gütige Monarch ihn durch ein allgemeines Gesetz selbst zu befehlen geruhete.

Es versteht sich von selbst, daß nun die Bezahlung des Schulgeldes, des Holzgeldes sowie die unentgeltliche Verrichtung der Holzfuhrn von seiten der Gemeinen wegfielen.

Diese Schulkasse würde leicht so ergiebig gemacht werden können, daß ein hinlänglicher Überschuß bliebe, um in jeder Kreisstadt⁹ ein Schulseminarium zu errichten, das doch immer ein nicht abzuweisendes Bedürfnis bleibt.

Sollen dann nach Errichtung der Kreisschulkassen diejenigen Eltern, die etwa ihre Kinder nicht zur Schule schicken sollten, von der Obrigkeit durch Zwangsmittel dazu angehalten werden? Es scheint nicht, daß solches notwendig sein würde. Vielmehr könnten den fleißigen Schülern Belohnungen an Büchern verteilt werden, um nicht nur die Schüler zum Fleiße zu ermuntern, sondern auch bei den Eltern eine Art von Ehrgeiz zu erwecken, ihre Kinder unter den belohnten zu sehen. Dieser würde sie hinlänglich antreiben, dieselben zur Schule zu schicken, wenn sie sie irgend bei ihrer Arbeit entbehren könnten.

Es ist auch nicht zu zweifeln, daß sie endlich aus Erfahrung die Vorteile eines bessern Unterrichts erkennen und immer williger werden würden, denselben für ihre Kinder zu benutzen. Der einzige Zwang, der anzuwenden wäre, könnte darin bestehen, daß den Predigern aufgegeben würde, in den jährlichen Schulexamen diejenigen Kinder zu bezeichnen, die im nächsten Winter die Katechismus-Lehre besuchen sollten und keine andern dabei zuzulassen als die, [die] gewisse bestimmte Fortschritte in Schulkenntnissen und Fertigkeiten gemacht hätten, vorausgesetzt, daß sie das gehörige Alter hätten.

Die Vorteile der vorgeschlagenen Erhebung eines allgemeinen Beitrags für die Schulen und der Errichtung von Kreisschulkassen scheinen keinem Zweifel unterworfen. Erstlich würden die Schulen ganz als eine Angelegenheit des Staats erscheinen, was sie auch wirklich

⁸ *Unterstreichung mit einem Stift von:* der kleine Beitrag. *Dazu Randnotiz mit dem gleichen Stift:* Über solche Dinge müßte man nur mit Zahlen sprechen.

⁹ *Ausrufezeichen am Rande.*

sind, und sie würden bei dem gemeinen Manne in größere Achtung kommen, welche ihn williger machen würde, die Vorteile davon zu benutzen.

Die Königliche Regierung würde ein Mittel in der Hand haben, die Schulverbesserung mit ebenso vieler Sicherheit als Nachdruck zu befördern.

Es wären alsdann gar keine Zwangsmittel nötig, die bei allem, was die Entwicklung des menschlichen Geistes betrifft, nicht anders als schädlich sein können.

Die Schullehrer würden aller Kollision und Unannehmlichkeiten mit den Eltern ihrer Schüler überhoben sein und um so mutiger und freudiger ihre ebenso schwere als verdienstliche Arbeit verrichten.

**9. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im
Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen
Regierung zu Potsdam.**

Berlin, 8. Juli 1811.

Ausfertigung, gez. Schuckmann, Nicolovius, Süvern; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII neu Sekt. 1 A Teil II Nr. 15 Bd. 1, Bl. 1–2v.

*Genehmigung des korrigierten Entwurfs einer „Instruktion für die Schulvorsteher“ der
Kurmark. – Einbindung der Gutsbesitzer, um sie stärker für die Elementarschulen zu
interessieren.*

Vgl. Einleitung, S. 25.

Das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts fertigt der Geistlichen und Schuldeputation einer Königlichen Kurmärkischen Regierung hierneben eine abgeänderte Abschrift der unterm 11. Mai eingereichten Instruktion für die Schulvorstände der Kurmark¹ nebst deren Beilage mit dem Eröffnen zu, daß, da die Instruktion im ganzen recht gut ausgeführt ist, sehr wenig dabei zu bemerken, eine Hauptänderung aber nur der Ordnung wegen nötig gefunden worden.

Diese Angelegenheit hat übrigens dem Departement schicklich geschienen, durch einen das Reglement der p. Deputation vom 12. [November] 1809² deklarierenden Zusatz den Widerspruch zu heben, in welchem ein großer Teil der Gutsbesitzer bisher gen den Schulvorstand begriffen gewesen ist. Die gänzliche Ausschließung oder nur prekäre Zulassung derselben zu den Schulvorständen, welche das gedachte Reglement gestattet, nimmt sie nur gegen die Schulen ein und erschwert bessere Einrichtungen, die doch dadurch, daß

¹ Vgl. im vorliegenden Band die Fassung vom 8./23.7.1811, Dok. Nr. 10.

² Im vorliegenden Band Dok. Nr. 1.

die Patrone mit in das Interesse gezogen und bei gutem Willen erhalten werden, um vieles zu erleichtern stehen. Durch die Ernennung derselben zu beständigen Mitgliedern der Schulvorstände sind diese auch zu den Superintendenten in ein Verhältnis gesetzt, worin sie gegen das Annehmen der die Schule betreffenden Anordnung von demselben noch weniger einzuwenden haben dürften, als ihnen ohnehin zuzugestehen ist. Als Mitglieder des Schulvorstandes ist ihnen aber der Vorsitz bei den Versammlungen nicht zu verweigern, der jedoch nur auf ihre persönliche Anwesenheit beschränkt ist und dem Fortgang des Guten nicht hinderlich sein kann, da der Prediger die ihm zugetheilten Geschäfte, die auch nicht jeder Gutsherr zu verrichten auf gleiche Art Lust und Geschicklichkeit haben dürfte, nicht verliert. Den Zusatz wegen Zuziehung der Schullehrer zu den Versammlungen hat das Departement gemacht, teils weil sie diese Männer zu ermuntern und zu erheben, teils weil sie die Einigkeit zwischen allen auf die Schule einwirkenden Personen zu befördern dienen kann.

Nach diesen Bemerkungen wird nun die Deputation autorisiert, die Instruktion der Schulvorstände in der Abfassung, wie sie dieselbe zurückerhält, zu publizieren. Es wird ihr aber zur Pflicht gemacht, darauf aufmerksam zu sein, inwiefern die Festsetzung derselben in der Erfahrung als zweckmäßig sich bewähren, oder näherer Bestimmungen und etwaiger Abänderungen bedürftig zeigen.

10. Zirkularverfügung der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam.

[Potsdam, 8./23. Juli 1811].¹

*Ausfertigung, ungez.; Abschrift mit handschriftlichen Korrekturen Süverns.*²

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII neu Sekt. 1 A Teil II Nr. 15 Bd. 1, Bl. 3–8.

Verbesserter und genehmigter Entwurf einer „Instruktion für die Schulvorsteher“ der Kurmark.

Vgl. Einleitung, S. 14 und 25.

Instruktion für die Schulvorsteher

Dem³ Schulvorstande, dessen Mitglied bei Patronatsschulen jedesmal die Gutsherrschaft oder ein Repräsentant des Magistrats als Patron sein soll,⁴ liegt es ob, für die gehörige Handhabung der äußeren Ordnung und für die genaue Befolgung der Schulverordnungen zu sorgen. Er empfängt seinen Auftrag von dem Superintendenten oder Schulinspektor⁵, an welchen er auch über das seiner Aufsicht anvertraute Schulwesen zu berichten hat. Von diesem erhält er nicht nur die Lektionsverzeichnisse und Anweisung der Schulbücher, sondern bekommt durch ihn auch alle, die Schule und ihre Verhältnisse betreffenden Verordnungen und Verfügungen der höhern Behörden.⁶

Er selbst ist die nächste Behörde der Schullehrer und der Schulgemeinde. Letztere soll ihre etwaigen Erinnerungen, Klagen, Wünsche und Beschwerdeführungen nicht beim Schullehrer, sondern muß sie bei dem Schulvorstande vorbringen, welcher dann ihre Anforderungen näher untersucht und erforderlichenfalls dem Schulinspektor zur Beurteilung und Entscheidung vorträgt.

Die Schulvorsteher versammeln sich monatlich einmal, und zwar am ersten Mittwoch eines jeden Monats nachmittags, entweder in dem Schulzimmer oder in dem Hause des Präses. Fällt auf den Mittwoch ein Festtag, so versammeln sie sich an dem zunächst folgenden Mittwoch. Der Gutsherr oder das Magistratsmitglied haben bei diesen Versammlungen, wenn sie persönlich zugegen sind, den Vorsitz. Die⁷ Schullehrer, wenn sie dieser Auszeichnung

1 *Mit den Verbesserungen Süverns als Verfügung der Kurmärkischen Regierung vom 23.7.1811 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 26.7.1811, S. 119 (in der Quelle irrtümlich 23.7.1911); in der Druckfassung zusätzlich eingefügte Absätze werden nachfolgend nicht extra ausgewiesen.*

2 *Von der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung als Beilage, Lit. A bzw. Beilage Lit. B übersandt.*

3 *Gestrichener Einschub von Süvern: Der Schulvorstand besteht in der Regel aus dem Prediger und nach Verhältnis des Umfanges aus 2 bis 4 Familienvorstehern der Gemeinde. (Altertümlich für Landgemeinde).*

4 *Nebensatz als Einschub Süverns.*

5 *Gestrichen: als seiner nächsten Behörde.*

6 *Satz als Einschub Süverns.*

7 *Gestrichen: Tüchtige.*

würdig sind und die Umstände es zuträglich machen, zu Zeiten mit bei diesen Versammlungen zuzuziehn, bleibt den Schulvorständen überlassen.⁸

Die Schulvorsteher sorgen gemeinschaftlich für die gehörige Unterhaltung des Schulgebäudes, des Schulzimmers und der Schullehrerwohnung. Sind Reparaturen oder neue Bauten erforderlich, so müssen sie dieselben einleiten. Was die Schulzimmer betrifft, so müssen sie insbesondere darauf achten, ob auch die vorgeschriebene Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit in denselben herrsche, ob auch alles darin gehörig an seinem Orte stehe, hange und liege, ob Boden, Wände, Fenster, Tische, Bänke pp. sauber gehalten werden, ob die Schüler nach ihren Abteilungen ihren rechten Platz einnehmen, ob auch von den Schülern das Schulgerät, der Lehrapparat und die Schulzimmer beschädigt werden. Auch müssen sie darauf aufmerksam sein, ob Lehrer und Schüler selbst reinlich und ordentlich in der Schule erscheinen, ob irgendeins von den Kindern in der Schule eine ansteckende Krankheit oder ekelhafte körperliche Schäden an sich habe; bemerken sie ein solches, so müssen sie es sofort entfernen und den Eltern desselben darüber die nötige Weisung geben.⁹

Auch für die Anschaffung, Unterhaltung und Vervollständigung des Lehrapparats (Bücher, Schiefertafeln, Wandtafeln p.) haben sie zu sorgen.

Der Schulvorstand¹⁰ muß bei seinen Schulvisitationen darauf achten, ob der Lektions- und Lehrplan vorschriftsmäßig befolgt werde; im Fall der Vernachlässigung den Schullehrer privatim daran erinnern, um, wenn mehrmalige Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem Schulinspektor darüber Anzeige zu tun. Diese Sorge liegt jedoch vornehmlich dem Prediger ob, welcher deshalb auch wöchentlich wenigstens einmal unvermutet die Schule besuchen und darin dem Unterrichte beiwohnen muß. Von Zeit zu Zeit muß auch der ganze Schulvorstand die Schule besuchen und davon in dem anzulegenden Schulprotokollbuche Meldung tun.¹¹

Der Schulvorstand muß über die ganze Amtsführung und Aufführung des Schullehrers die Aufsicht führen und darauf sehen, daß sein Lebenswandel weder der Gemeinde, noch den Schülern, noch dem Prediger anstößig werde. Ebenso hat er aber auch darauf zu halten, daß die sämtlichen Gemeiniglieder ihre Pflichten gegen den Schullehrer gebühlichst erfüllen. Dem Schulvorstand soll der Schullehrer monatlich die Schulbesuchslisten einhändigen, damit derselbe den Schulbesuch der Kinder, die Benutzung oder Vernachlässigung der Schule von seiten der Eltern daraus ersehen, und deshalb die erforderliche Nachfrage und Anzeige tun könne. Die sämtlichen Listen werden am Schlusse eines jeden Jahres an den

8 Die letzten beiden Sätze als Einschub Süverns.

9 *Gestrichener Einschub von Süvern*: und [?], daß es entfernt werde, bis.

10 *Gestrichen*: Die Lektionsverzeichnisse und Lehrpläne empfängt der Schulvorstand durch den Schulinspektor. Er.

11 *Gestrichen*: Sowie der Schulvorstand die Lektionspläne für die Lehrer von dem Schulinspektor empfängt, so empfängt er von demselben auch alle Verordnungen und Verfügungen im Betreff aller übrigen, die Schule betreffenden Punkte.

Schulinspektor eingesandt. Denselben wird ein Bericht beigefügt, worin der Schulvorstand seine etwaigen Bemerkungen, Wünsche, Klagen und Vorschläge vorträgt, von den in der Schule vorgegangenen Veränderungen Meldung tut und zugleich diejenigen Eltern namhaft macht, welche, aller Erinnerungen ungeachtet, ihre Kinder gar nicht oder zu saumselig zur Schule schicken und deshalb vor die Obrigkeit gezogen zu werden verdienen.

Die Schullehrer dürfen keinen ganzen Tag die Schule aussetzen, auch bei der gegründetesten Ursache, ohne dem Prediger, oder in Abwesenheit oder zu großer Entfernung desselben, einem der Schulvorsteher davon Anzeige zu tun.

Der Schulvorstand ordnet das jährliche öffentliche Schalexamen an, läßt die Eltern und Schulfreunde, wo es das Schullokal erlaubt, durch den Prediger von der Kanzel Sonntags zuvor dazu einladen, ist selbst bei dem Examen gegenwärtig, führt dabei die Aufsicht, sorgt für die äußere Ordnung, und protokolliert darüber im Schulprotokollbuche bei der nächsten Versammlung. Der Schulvorstand muß sich sorgfältig nach jeder Gelegenheit umsehen, die sich darbietet, um das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer zu verbessern. Insbesondere muß er bei etwaigen Gemeinheitsteilungen darauf halten, daß auch der Schule nach der deshalb gegebenen Vorschrift ein gutes Parceel¹² zugeteilt werde.

Wenn eine Schulstelle vakant geworden, so muß der Schulvorstand es dem Schulinspektor anzeigen, damit dieser die Wiederbesetzung einleite. Der Vokation, welche der neuerwählte Schullehrer erhält, müssen die Schulvorsteher eine genaue, von ihnen selbst untersiegelte Spezifikation der mit der Stelle verbundenen Einkünfte beifügen.

Die Einführung eines neuen Schullehrers soll entweder durch den Schulinspektor, oder auch nach dessen Auftrag, durch den Ortsprediger in Gegenwart der Schulvorsteher, der Gemeinde und der Gemeindejugend geschehen.

Der Prediger hat bei den monatlichen Versammlungen in Abwesenheit des Patrons den Vorsitz, führt immer dabei das Protokoll, besorgt die etwaige Korrespondenz, berichtet im Namen des Schulvorstandes an den Schulinspektor. Vorzüglich aber soll er auf das Innere des Schulwesens, auf die Unterweisung, Lehrmethode, Schulzucht, Befolgung des Lehrplans, weitere Ausbildung des Lehrers, kurz, auf alles, was auf die innere Verbesserung der Schule Einfluß hat, seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen richten.

Der Rendant hat insbesondere noch für die etatsmäßige Verwaltung des Schulvermögens¹³ zu sorgen. Zu diesem Behuf muß demselben ein ordentliches Lagerbuch nebst einem Etat übergeben werden. Auch muß er das stehende Gehalt des Schullehrers und die Schulgelder erheben und an festzusetzenden Terminen das zu bestimmende Quantum an den Schullehrer gegen Quittung auszahlen. Er legt seine Rechnung vor den übrigen Schulvorstehern und dem Präses ab, und der ganze Vorstand ist mit ihm für die Verwaltung verantwortlich. Die abgenommene Rechnung wird an den Schulinspektor zur Revision geschickt.

12 *Altertümlich für Parzelle.*

13 *Geändert aus: Schullehrervermögens.*

Die Amtsführung der Schulvorsteher soll 6 Jahre dauern, mit Ausnahme des Patrons und des Ortspredigers. Letzterer behält seine Geschäfte beim Schulvorstande so lange, als er Prediger der Gemeinde bleibt und kein Grund vorhanden ist, dasselbe einem anderen zu übertragen.¹⁴ Es sollen aber nicht die sämtlichen Schulvorsteher zugleich abgehen, sondern jedesmal nur zwei, an deren Stelle die bleibenden Vorsteher mit dem Präses zwei andere beim Schulinspektorio in Vorschlag bringen.

Da nur solche Männer als Schulvorsteher angeordnet werden sollen, welche für den Flor¹⁵ der Schule interessiert sind, vernünftige Einsichten haben, in einem guten Rufe und bei der Gemeinde nicht in Mißkredit stehen, so ist mit Gründe zu erwarten, daß sie das ihnen anvertraute ehrenvolle und wichtige Amt mit gewissenhafter Treue verwalten und mit Freudigkeit allen Eifer und alle Mühe aufbieten werden, um das ihrer Aufsicht übergebene Schulwesen zum Segen der Gemeinde zu einem immer höhern Grade der Vollkommenheit zu erheben.

Beilage Lit. B

Schulbesuchsliste

1. In die beiden ersten Rubriken trägt der Prediger die Namen der schulpflichtigen Kinder ein.

2. In der 3. bemerkt er zugleich den Zeitpunkt, da das Kind aufhört, schulpflichtig zu sein! (Bei dieser Einrichtung sind die schulpflichtigen Kinder der Gemeinde leicht zu übersehen, und das Verzeichnis derselben ist ohne große Mühe aus den Kirchenbüchern anzufertigen.)

3. Unter der 4. Rubrik merkt der Schullehrer an, wie oft ein jedes Kind die Schule versäumt habe. Die unter den Namen der Monate stehenden Ziffern 1, 2, 3, 4, bezeichnen die 4 Wochen des Monats. Das Zeichen des Punkts (.) bedeutet, daß das Kind einen halben Tag, und das Zeichen eines Strichs (-), daß es einen ganzen Tag aus der Schule geblieben. (Die Namen der Monate müssen von dem Anfange des Schuljahres an aufgeführt werden.)

4. In der 5. Rubrik werden die Tage, an welchen das Kind aus der Schule geblieben, zusammengerechnet.

5. In der 6. Rubrik kann der Schullehrer unter der Aufsicht des Predigers anmerken, ob das Kind fleißig sei, sich gut aufführe oder nicht. – Wenn auch der Rendant sich dieser Liste bedienen will, so kann er darin anmerken, von wem er das Schulgeld erhoben habe oder nicht. Für den Schullehrer erhalte also diese Rubrik die Überschrift „Anmerkungen“ und für den Rendanten die Überschrift „Schulgeld“.

14 *Geändert aus:* [...] mit Ausnahme des Patrons und des Ortspredigers als Präses, welcher dieses Amt so lange behält, als er Prediger der Gemeinde bleibt und kein Grund vorhanden ist, das Präsidium einem andern zu übertragen.

15 *Altertümlich für Blüte oder Blühen.*

Nro	I Name der Schüler	II Eltern	III Ende der Schulzeit	IV																V Summa der Tage	VI Anmerkungen
				Januar				Februar				März				April					
				1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4		
1	Johann Heinrich	Peter Walther	1813 Aug. 26	-	.	-	.	.	.	-						16	saumselig, unordentlich, aber sehr gutmütig, teilnehmend, bescheiden
2	Theodor Christian	Christoph Müller	1812 Mai 3																		fleißig, pünktlich, reinlich, macht vorzügliche Fortschritte, oft zu reizbar und etwas heftig
3	Bernhard Friedrich	Leonhard Berger	1812 Sept. 30	.													-	.	.	2 ½	fleißig, biederherzig, ehrlich, folgsam, mutig, in seiner Kleidung zu nachlässig, etwas unreinlich

(Nro. 1 würde also in der vierten Rubrik heißen: Johann Heinr[ich] Walther ist aus der Schule geblieben im Januar 6 ganze und 2 halbe Tage, im Februar 3 ganze Tage und 5 halbe, im März einen halben Tag, im April 1 ganzen und 4 halbe Tage, im ganzen also in diesen Monaten 16 Tage.

Nro. 2 ist kein einziges Mal aus der Schule geblieben.

Nro. 3 in der ersten Woche des Januars 1 halben Tag, in der 2. Woche des Aprils 1 ganzen, in der 3. Woche 1 halben, und in der 4. Woche 1 halben, im ganzen also 2 ½ Tag.)

11. Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.

Potsdam, 23. September 1811.¹

Ausfertigung, gez. [Wolffahrt?], Natorp², Eylert, Geiseler.

GSStA PK, I. HA Rep. 76, VII neu Sekt. 1A Teil II Nr. 14 Bd. 1, Bl. 293–298.

Bitte um nähere Auslegung der Instruktion für die städtischen Schuldeputationen.

Vgl. Einleitung, S. 23 f. und Dok. Nr. 13.

Betreffend die Instruktion für die städtischen Schuldeputationen

In Nr. 21 unseres Amtsblatts haben wir nach den uns vorgeschriebenen leitenden Ideen³ die Instruktion für die städtischen Schuldeputationen⁴ erlassen.

Wir eilen, uns über einige darin enthaltene Punkte eine nähere Erklärung zu erbitten, damit wir in den Stand gesetzt werden, den Magisträten, Superintendenten und Deputationen über etwaige Zweifel bestimmte Auskunft zu geben.

1. Nach § 187 der Städte-Ordnung werden Berichte an die Staatsbehörden nicht von den einzelnen städtischen Deputationen und Kommissionen, sondern nur vom Magistrate erstattet. Es entstehet hier die Frage, ob die städtischen Schuldeputationen unter ihrer eigenen Firma oder unter der des Magistrats, welches die Einheit mehr erhalten dürfte, zu berichten haben, und ob die Geistlichen und Schuldeputationen der Regierungen von jenen oder von diesem Berichte erfordern sollen, worüber die im allergierten⁵ § 187 vorbehaltene Bestimmung in der vorliegenden Instruktion nicht gegeben ist. Es dürfte auch die Benennung ‚Schulkommission‘, da dies Kollegium aus verschiedenen Ständen komponiert ist, der Benennung ‚Deputation‘, welche sich eigentlich auf Deputierte aus einem Kollegio bezieht, vorzuziehen sein.

2. Nach dem erhaltenen Reskripte sollen in den großen Städten die Superintendenten das Recht haben, in den städtischen Schuldeputationen die Schulangelegenheiten ihrer respectiven Diözesen vorzutragen und darüber ihre Stimmen abzugeben. Wir haben das so verstanden, daß dies bloß von denjenigen Schulen der Diözese zu verstehen sei, welche an

1 *Eingegangen am 28.9.1811.*

2 *Referent: Oberkonsistorialrat Natorp.*

3 *Gemeint ist die Instruktion der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Königlich Neumärkischen Regierung zu Königsberg vom 26.6.1811, gedruckt als Anlage zur Zirkularverfügung der Regierung an sämtliche städtischen Geistlichen, Magistrate und übrigen städtischen Behörden vom 16.7.1811, in: Amtsblatt Neumark, S. 76.*

4 *Vgl. die Instruktion vom 1.9.1811 zur Organisation der städtischen Schuldeputationen sowie zu Wirkungskreis und Amtsverwaltung der städtischen Schuldeputationen, Amtsblatt Kurmark, S. 167.*

5 *Herangezogenen.*

dem Wohnorte des Superintendenten unter seiner Inspektion stehen und hiernach in der erlassenen Instruktion den Passus so gefaßt, um Mißdeutungen vorzubeugen.

3. Da nach der erlassenen Instruktion die Inspektion über die innern und äußern Angelegenheiten des Schulwesens nur von einer Behörde ausgehen soll, die Inspektion über das Innere des Schulwesens aber nur von sachkundigen Männern geführt werden kann, so wird noch einer genauen Bestimmung bedürfen, teils, wie weit sich diese Inspektion über das Innere erstrecken soll, teils, inwiefern auch die nicht sachkundigen Mitglieder der städtischen Schuldeputation, welche doch hier von der Inspektion über das Innere nicht ausgeschlossen werden, sich in diese Inspektion über das Innere zu mischen befugt seien? Diese genaue Bestimmung ist um so nötiger, da der Mangel an Einsicht und Interesse nicht bloß bei den Landgemeinen, sondern auch in den mehresten Städten, wie wir aus vielfältigen Erfahrungen wissen, unerhört groß ist und es dringend Not tut, sämtliche Vorsteher der Schulen so zu instruieren, daß sie, wenn nicht außer Stand gesetzt, doch wenigstens nicht durch eine ihnen verliehene Autorität gereizt werden, sich vorwitzig in Dinge zu mischen, wovon sie nichts verstehen, ihr Ansehen auf eine übermütige Weise geltend zu machen, sich untereinander durch egoistisches Verfahren in gespannte Verhältnisse zu bringen, den Schullehrern ihr Leben und Wirken zu verleiden, die Prediger, welche von Amts wegen am meisten wirken können und sollen, durch die erlassene Instruktion aber wegen des Übergewichts mehrerer anderer Stimmen weit zurückgedrängt werden, um ihren Einfluß zu bringen und zuletzt die Schulen selbst zu Opfern ihres Unverstandes zu machen. Die Erfahrungen der sachkundigsten und unbefangenen Männer in der Provinz stimmen hier mit unseren eigenen Erfahrungen völlig überein, so daß wir, wenn über die zu führende Inspektion nicht genaue Bestimmungen erlassen werden, befürchten müssen, es werde der Zweck des Hochpreislichen Departements, die Schulangelegenheiten unter einer [!] einfachen und harmonischen Leitung zu bringen, unerreicht bleiben.

4. Insbesondere scheint es uns auch noch einer nähern Bestimmung zu bedürfen, in welcher Verbindung die Gelehrten-Schulen mit den städtischen Deputationen stehen, ob oder inwiefern diese auch noch der Städte-Ordnung gemäß ein eigenes Ephorat⁶ behalten, was für Befugnisse dem Rektor oder einem Oberlehrer als Mitglieder der Deputation zustehen, und wie weit die Mitglieder der städtischen Deputationen mit ihren Vorstellungen und ernstlichen Ermunterungen der Lehrer zu gehen berechtigt sein sollen, ohne sich des Vorwurfs eines positiven Einmischens schuldig zu machen. Diese Bestimmung ist um so nötiger, da die Lehrer an den Gelehrten-Schulen sehr häufig als eine Oppositionspartei gegen die Geistlichkeit angesehen werden und zum Teil auch nicht so viel Zuneigung und Achtung genießen, als daß man nicht befürchten müßte, daß aus jener Ansicht sehr leicht Mißfalligkeiten und Spannungen hervorgehen werden.

6 Hier: eigene Verwaltung.

5. Da auch die jüdischen Schulen der Aufsicht der Deputationen unterworfen werden, so fragt es sich, ob auch Juden als Mitglieder der Deputationen aufgenommen werden, wiewfern die aufgenommenen Juden auch in betreff der Inspektion über die christlichen Schulen eine Stimme haben und inwiefern die christlichen Mitglieder auch in betreff der Interna der jüdischen Schulen die Mitaufsicht führen sollen?

6. In dem erlassenen Reskript vermessen wir noch eine Bestimmung, wie es in denjenigen Städten zu halten sei, in welchen nur Schulen königlichen oder Privatpatronats sich befinden, wie durchgehends in den kleinen sonstigen Mediatstädten der Fall ist, wo nur eine einzige Schule Königlichen oder Privatpatronats sich befindet. Es fragt sich, ob hier alle Verwaltungsrechte den Magisträten und Deputationen übertragen werden sollen? Wir müssen hierbei noch bemerken, daß in dergleichen kleinen sonstigen Mediatstädten hiesiger Provinz, die man auch jetzt nach dem neusten Finanzgesetz⁷ wieder dem platten Lande in finanziellem Betracht gleichstellt, schon ebenso wie in den Dörfern Schulvorstände angeordnet und zum Teil öffentlich eingeführt sind. In vielen dieser kleinen Städte hat es viel Mühe gekostet, taugliche Subjekte ausfindig und zur Annahme einer Schulvorsteherstelle bereitwillig zu machen.

Wenn diese Schulvorstände wieder aufgelöst und diese nun wieder unter einem andern Namen, unter dem Namen der städtischen Schuldeputation, angeordnet werden sollen, so wird diese Auflösung einen üblen Eindruck machen und sehr leicht Zwiespalt und Spannung hervorbringen können. Die Magisträte werden sogar häufig bei ihrer Wahl, da die entlassenen Schulvorsteher sich weigerlich halten werden, zu solchen Subjekten greifen, welche sich gegen die Prediger und Superintendenten, von denen die vorigen Schulvorsteher vorgeschlagen wurden, in Opposition setzen.

Daß diese Vermutung gegründet sei, ersehen wir schon aus einem in diesem Augenblick eingehenden Bericht. Wir halten es daher für ratsam, wenigstens zu erklären, daß die bestehenden Schulvorstände in den kleinen Städten bestehen bleiben, die städtische Schuldeputationen bilden und nur da, wo es nicht möchte geschehen sein (welches jedoch fast überall geschehen ist) ein Magistratsmitglied und ein Stadtverordneter beigeordnet werden solle. Wir bitten dringend, uns hierzu zu unterweisen.

7. In betreff der Stelle des Reskripts, wo es heißt: „Über alle Privatschulen und -Institute führen, unter Leitung der Regierung, die Schuldeputationen die Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt“, wünschen wir jetzt, da die städtischen Schuldeputationen bei dieser Inspektion leicht zu viel oder zu wenig tun könnten, im allgemeinen die Grundsätze festgesetzt zu sehen, nach welchen die Inspektion über die Privatschulen, wie auch die Erteilung oder Verweigerung der Konzession zur Errichtung der Privatschulen sich richten solle. Übrigens glauben wir voraussetzen zu dürfen, daß unter den Privatschulen nur solche verstanden werden, welche von ihren Stiftern für ihre eigene Rechnung mit Konzession

7 Vgl. *Fernerweites Edikt über die Finanzen des Staats und das Abgabensystem. Vom 7.9.1811, GS, S. 253.*

von seiten des Staats errichtet wurden, nicht aber die unkonzessionierten Privatanstalten, welche in die Rubrik der durch das Allgemeine Landrecht, [Teil] 2, Tit[el] 12, § 6 und durch das Landschulreglement vom Jahre 1763, § 15, verboten sind.

8. In dem erlassenen Reskript ist verschiedentlich auch von Schulvorstehern außer den Schuldeputationen die Rede. Soweit wir durch Vergleichung mehrerer Stellen schließen können, sollen diese für die städtischen Deputationen eine Art von untergeordneten Verwaltern der bei den einzelnen Schulen vorkommenden kleinen ökonomischen Angelegenheiten sein, welche aus [!] Auftrag der Deputationen die *utilia*⁸ zu besorgen haben und nach Umständen von den schulpflichtigen Kindern des Orts bezirksweise das Schulgeld erheben und zur Schulkasse besorgen können. Da aber hierüber nichts ausdrücklich gesagt worden und daraus eine Dunkelheit entstehen könnte, da ferner die Obliegenheiten und Rechte dieser Vorsteher nicht angegeben stehen und insbesondere die Grenzlinie zwischen dem Wirkungskreise dieser Vorsteher und dem Wirkungskreise der einzelnen Mitglieder der Deputationen nicht bestimmt ist, da über die Art und Weise, wie diese und jene miteinander in Verbindung gesetzt werden sollen, nichts vorgeschrieben worden und da endlich bei dem immer drückender werdenden Mangel einer vollständigen Schulordnung den Mitgliedern der Schuldeputationen und den Vorstehern die Kenntnis der verstreut liegenden Gesetze und Verordnungen fehlt und daher für ihre Verrichtungen und Einwirkungen die Norm abgeht, so bitten wir, auch hierüber das Erforderliche festzusetzen, um vorzubeugen, daß nicht verschiedenartige Bemühungen sich durchkreuzen und die Schulen zu einem Schauplatz der Verwirrung und der Streitigkeiten gemacht werden.

9. Endlich müssen wir wünschen, daß der Einfluß der Superintendenten als geistliche Kreisbehörde und Kommissarien der Regierung nicht zu sehr beschränkt und auch über deren Rechte und Autorität etwas Näheres festgesetzt werden möchte. Wir bitten ein Hochpreisliches Departement um so mehr um baldige Bescheidung, da über die in Rede stehenden Punkte schon Anfragen bei uns eingegangen sind.⁹

⁸ Hier: notwendige, nützliche Geschäfte oder Tätigkeiten.

⁹ Das Antwortschreiben der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium vom 21.10.1811 (im vorliegenden Band Dok. Nr. 13) basiert auf ausführlichen, teilweise stärker korrigierten Randbemerkungen des Staatsrats Süvern vom 21.[Oktober?]: resp[ondeatur] nach Inhalt der Marginalien, Süvern, 21. [Oktober?]; in der Akte, Bl. 293.

**12. Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.
Potsdam, 18. Oktober 1811.¹**

*Ausfertigung, gez. [Wolfahrt?], Offelsmeyer, Natorp², Geiseler.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII neu Sekt. 1A Teil II Nr. 14 Bd. 1, Bl. 299–300.*

Bitte um nähere Auslegung der Instruktion für die städtischen Schuldeputationen. – Der niedrige Bildungsstand der Mitglieder der Schuldeputationen.

Vgl. Einleitung, S. 23 f.

Die städtischen Schuldeputationen betreffend
Nachträglich zu unserm Berichte vom 23. September³ überreichen wir einem Hochpreislichen Departement hiermit eine Eingabe des Herrn Oberkonsistorialrats Hanstein mit einer Beilage von dem Herrn Prediger Dressel zu Charlottenburg, die Errichtung der städtischen Schuldeputation betreffend, sub petito remissionis,⁴ um dadurch einige unserer Behauptungen in jenem Berichte zu bestätigen. Insbesondere aber scheint uns daraus zu erhellen, daß es im ganzen nicht ratsam sein möchte, in den kleinern Städten den Predigern das Präsidium in den Konferenzen der Schuldeputation zu nehmen. Man muß mit dem Kulturzustande unsers Volks und mit dem Geist und Charakter unserer Magistrate und Stadtverordneten bekannt sein, um das Mißliche dieser Maßregel deutlich zu erkennen. Fast durchgängig sehen die Magistrate der kleinern Städte die städtischen Schulangelegenheiten mit Gleichgültigkeit oder mit Widerwillen an. Die Gemeinden selbst stehen dort fast ohne Ausnahme so tief und sind so roh, daß sie ihre Schulen und Lehrmeister mehr für ein onus⁵ als für eine Wohltat halten. Viele Magistrate und Stadtverordnetenkollegien scheinen ihre Freude darin zu finden, sich gegen Prediger und Schullehrer in Opposition zu setzen, um nur ihre Herrscherkraft an den Tag zu legen. Dazu kömmt, daß die Magistrate in den kleinen Städten sehr häufig vom untersten Amtmann bis zum Bürgermeister hinauf aus gemeinen Bürgern und Handwerkern bestehen, welche zum Teil kaum mechanisch lesen und schreiben können und zu gewöhnlichen Dienstgeschäften so unfähig sind, daß man, wie dies bei der Polizeideputation unserer Regierung mehrmals vorgekommen ist, ganze Magistrate, weil man aus ihren Gesuchen, Berichten und Vorstellungen nicht klug werden kann, protokollarisch durch den Landrat hat müssen vernehmen lassen. Hält es schon schwer, die Prediger ins Interesse des Schulwesens zu ziehen und ihnen Sinn und Liebe für

1 *Eingegangen am 21.10.1811.*

2 *Referent: Oberkonsistorialrat Natorp.*

3 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 11.*

4 *Mit der Bitte um Rückgabe.*

5 *Last, Bürde.*

ihre Pfarrschulen einzuflößen, so ist im allgemeinen gar nicht zu erwarten, daß die Magistrate solchen Orten [!] das Schulwesen fördern werden. Haben die Prediger überall, wo die Bürgermeister kaum Literati⁶ sind, bei allen andern Angelegenheiten, wobei sie auf Veranlassung der vorgesetzten Behörden konkurrieren und in den Unterschriften den Vorrang bisher gehabt, so dürfte ihnen wohl bei einer Angelegenheit, die mit ihrem Amte so genau zusammenhängt, das Präsidium am wenigsten zu nehmen sein.

Wir bitten ein Hochpreisliches Departement um baldige Bescheidung, da wir auf viele eingegangene Berichte und Anfragen vor Eingang der erbetenen nähern Bestimmungen nicht füglich verfügen und die Sache nicht weiter fördern können.

**13. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im
Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen
Regierung zu Potsdam.
Berlin, 21. Oktober 1811.**

*Revidiertes Konzept¹, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius, Süvern.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII neu Sekt. 1A Teil II Nr. 14 Bd. 1, Bl. 302–306.*

*Nähere Auslegung der Instruktion für die städtischen Schuldeputationen, u. a. hinsichtlich
des Verhältnisses zu den Magistraten und den Geistlichen, zur Mitgliedschaft von Juden und
der Beaufsichtigung von jüdischen sowie Privatschulen.*

Vgl. Einleitung, S. 23 f.

Der G[eistlichen] und S[chul-]Deputation einer Königlich Kurmärkischen Regierung wird hiermit die in dem Berichte vom 23. September currentis² erbetene Erklärung in betreff einiger in der Instruktion für die städtischen Schuldeputationen enthaltenen Punkte in folgendem erteilt:

ad 1. Die Übergangung des § 187 der Städte-Ordnung in gedachter Instruktion für die städtischen Schuldeputationen (oder wenn die p. Deputation lieber will, Kommissionen – da auf den Namen nicht viel ankommt) kann schon anzeigen, daß das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts keine Abweichung in der Korrespondenz derselben mit den Staatsbehörden von dem, was für die übrigen

⁶ *Schriftkundige.*

¹ *Das Schreiben folgt weitgehend den ausführlichen, teilweise stärker korrigierten Randbemerkungen des Staatsrats Süvern vom 21.[Oktober?] am Rande des Schreibens der Geistlichen und Schuldeputation vom 23.9.1811, im vorliegenden Band Dok. Nr. 11.*

² *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 11.*

städtischen Deputationen gilt, gewollt habe³, und es versteht sich von selbst, daß die G[eistliche] und S[chul-]Deputation an jene unter der Firma des Magistrats (allenfalls mit dem Beisatze: für die Schuldeputation) reskribiert⁴, und die Schuldeputation unter gleicher Firma berichtet, da sie ja die Stelle der ganzen Stadtobergkeit in Beziehung auf das Schulwesen vertritt.

- ad 2. Daß die Superintendenten in großen Städten nur die Angelegenheiten derjenigen Schulen ihrer Diözese, welche in ihrem resp. Wohnorte befindlich sind, in den städtischen Schuldeputationen vortragen⁵ und darüber ihre Stimmen abgeben können, versteht sich gleichfalls von selbst.
- ad 3. Wie weit sich die Aufsicht der städtischen Schuldeputation über das Innere der Schulen erstrecken soll, ist § 11 der Instruktion (nach der Redaktion der G[eistlichen] und S[chul-]Dep[utation]) schon im allgemeinen hinlänglich beantwortet.

Bei spezieller Anwendung der darin enthaltenen Bestimmungen wird es sich ergeben, daß die städtisch[en] Schuldeputationen z. B. den Fundamentalplan einer Schule oder mehrerer von einer Art, welcher die Grundsätze für ihre gesamte didaktische sowohl als disziplinarische Einrichtung aufstellt, wohl entwerfen, aber nicht ohne höhere Approbation ausführen, dahingegen die auf einen solchen Schulplan gegründeten halbjährigen oder einjährigen Lektionspläne entweder selbst anfertigen, oder wenn der Rektor der Schule sie angefertigt hat, nach dem Schulplan prüfen und ohne höhere Genehmigung ausführen lassen dürfen; daß sie ferner neue Schulbücher einzuführen, alte abzuschaffen ohne höhere Autorisation nicht berechtigt sind; daß sie eine Schulordnung und Schulgesetze übereinstimmend mit dem Schulplan für sich entwerfen, darauf halten dürfen, daß die Disziplin nach den letztern gehandhabt werde und die Schiedsrichter in erster Instanz sind, wenn über irgendeinen Teil der Schulverwaltung zwischen den Lehrern und Eltern Streit entsteht. In Ansehung der Methode, worin Unterweisung, eigne Ansicht und Übung ohnehin mehr leisten als Vorschriften, werden die städtischen Schuldeputationen hauptsächlich dadurch zu wirken suchen müssen, daß sie die Lehrer anhalten, die Gelegenheiten und Mittel der Vervollkommnung, welche der Staat ihnen darbietet, gehörig zu benutzen, und daß sie soviel [wie] möglich selbst [sich?] zum Bessern anleiten, auf das Fehlerhafte aufmerksam machen und die vom Mechanischen durchaus nicht loszumachenden Lehrer der vorgesetzten Staatsbehörde als untauglich für das Lehramt zu anderweiter Anstellung melden. Bei gelehrten Schulen muß in diesen und andern Stücken noch ein Unterschied von den übrigen Schulen gemacht werden, der auch aus der Instruktion folgt. Die Schuldeputationen werden z. B. den Rektoren in der Wahl der Schulbücher sowie in der Entwerfung der Lektionspläne freie Hand lassen

3 *Geändert aus:* [...] städtischen Deputationen will, und es versteht [...]. *Die Endfassung ist nicht eindeutig bestimmbar.*

4 *Schriftlich erwidern, antworten.*

5 *Geändert aus:* [...] die Angelegenheiten derjenigen Schulen ihres resp. Wohnorts, welche unter ihrer Inspektion stehen, in den städtischen Schuldeputationen vortragen [...].

und den Vorschlag der erstern und die Vorlegung der letztern nur da fordern, wo bisher beides gegen die Magistrate, deren Stelle sie vertreten, als Patrone geschehen mußte.

Die zweite Frage, wieweit die nichtsachkundigen Mitglieder der städtischen Schuldeputationen sich in die Aufsicht über das Innere, die diesen zukommt, zu mischen befugt sind, beantwortet sich aus der Natur der Sache selbst. Zur Wahrnehmung dieser Aufsicht sind eigentlich die sachkundigen Mitglieder bestimmt. Die Angelegenheiten, die dahin gehören, sind nun der Art, daß Mehrheit der Stimmen in ihnen gar nicht entscheiden kann, alles Stimmensammeln über dieselben also cessiert⁶, woraus folgt, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den sachkundigen und nichtsachkundigen Mitgliedern die Meinung der erstern immer als die geltende und als die der städtischen Schuldeputation angenommene und nach ihr verfahren werden muß.

ad 4.1. Wenn gelehrte Schulen bisher ein eignes Ephorat⁷ hatten, so behalten sie dies allerdings auch nach der Errichtung der städtischen Deputationen, da sie zu diesen in dasselbe Verhältnis treten, worin sie bisher zu den Magistraten standen.

[4.] 2. Direktoren oder Oberlehrer gelehrter Schulen, wenn sie zu Mitgliedern städtischer Schuldeputationen ernannt werden, können als solche keine geringeren Befugnisse selbst in Beziehung auf die gelehrten Schulen, an denen sie stehen, haben, als die übrigen Deputationsmitglieder, und dies ist auch kein ungewöhnliches oder schwieriges Verhältnis, da selbst Direktoren gelehrter Schulen Schulräte in den Provinzial- G[eistlichen] und S[chul-]Deputationen sind.

[4.] 3. Die Frage ad 3. erledigt sich teils durch die Instruktion und das ad no. 3 Bemerkte, teils war hier eine nähere Bestimmung der zu beobachtenden Grenze unmöglich oder ganz überflüssig, da das Departement auch einiges auf den wichtigen Rat der Schuldeputationen in Städten, wo es gelehrte Schulen gibt, rechnen zu dürfen glaubte.

ad 5.1. Juden können, jedoch nur in Städten, wo es jüdische Schulen gibt, zu Mitgliedern der städtischen Schuldeputationen aufgenommen werden; es muß aber nicht gerade notwendig in solchen Städten ein Jude Mitglied der Ortschuldeputation sein.

[5.] 2. Mit der Inspektion über die christlichen Schulen haben die Juden, die etwa in die Schuldeputation genommen werden, nichts zu tun, sondern allein mit den jüdischen Schulen, und zwar hauptsächlich mit ihren Externis.⁸

ad 6. Genehmigt das Departement, daß in den kleinen Städten der Kurmark⁹, wo bereits Schulvorstände errichtet sind, diese bestehen bleiben und die städtischen Schulde-

⁶ Entfällt.

⁷ Hier: eigene Verwaltung.

⁸ Gestrichen: [5.] 3. Die Aufsicht über die Interna der jüdischen Schulen führen die sachverständigen christlichen Mitglieder der Deputation in demselben Verhältnis, wie über die Interna der christlichen Schulen.

⁹ Beide Wörter ergänzt.

putationen bilden, und nur da, wo es noch nicht geschehen ist, ein Magistratsmitglied und ein Stadtverordneter denselben beigeordnet werden.

ad 7. Es bedarf kaum der Bejahung, daß unter den Privatschulen, von denen die Instruktion redet, nur die vom Staate konzessionierten zu verstehen sind. Die allgemeinen Grundsätze für die Konzessionserteilung konnten aber in der Instruktion nicht berücksichtigt werden, da ein formelles Gesetz [weder?] alle Bestimmungen, wozu einzelne Punkte desselben führen möchten, nicht berühren, geschweige denn erschöpfen kann. Die verlangten Grundsätze gehören in ein Schulreglement. Um aber dem Wunsche der G[eistlichen] und S[chul-]Deputation einigermassen zu genügen, setzt das Departement hierdurch fest,¹⁰ daß zur Erteilung der Konzession an ein Subjekt, das eine Privatlehr- oder Erziehungsanstalt errichten will, erforderlich sein soll,

- a) daß dasselbe von sittlich tadelfreiem Charakter und guter Aufführung sei und dies durch gültige Zeugnisse, vornehmlich der Schuldeputation seines Aufenthaltsorts dartue;
- b) daß es dem, wozu es sich anheischig macht, gewachsen sei und dies durch eine Prüfung vor der G[eistlichen] und S[chul-]Dep[utation] oder deren Kommissarien beweise. Von dem, der Kinder bis zu einem gewissen Ziele allein in mehreren Fächern unterrichten will, muß nachgewiesen werden, daß er dies verstehe; von dem, der einer mehrere Lehrer beschäftigenden Anstalt vorstehen will, daß er die Übersicht und Kenntnisse besitze, die man von dem Rektor einer Schule desselben Grades fordert; von beiden, daß sie Kinder pädagogisch richtig zu behandeln verstehen; wer als Vorsteher einer Erziehungsanstalt auftreten will, muß seine Qualifikation dazu beweisen.

Um deswillen aber darf keinem die Konzession versagt werden, weil er etwa von gewissen gangbaren Methoden abweicht oder seiner Schule eine besondere, mit den gewöhnlichen nicht übereinstimmende Einrichtung geben will, indem gerade in den Privatanstalten oft am ersten und freiesten das Bessere sich entwickeln kann; daher bei der Aufsicht auf die Privatschulen in den Lektionsplänen, den Schulbüchern, der ganzen Schulverfassung, ihren Vorstehern ein freier Wirkungskreis zu lassen und nur dahin zu sehen ist, daß solche Anstalten nicht bloße Brotspekulationen¹¹ ihrer Unternehmer und damit zugleich Schulen der Unsittlichkeit, der Unordnung und des Unfleißes werden, anstatt Werkstätten der guten Sitten und der Geistesausbildung zu sein. Auch das Maß des Schulgeldes, die Anzahl der Kinder, das Revier der Stadt, in welchem irgendeine Privatanstalt sein und worauf sie sich beschränken soll, dürfen¹² ihr nicht vorgeschrieben werden.

ad 8. Die Geschäfte der Vorsteher aus der Bürgerschaft, welche einzelne Schulen etwa haben, werden durch die Errichtung der Schuldeputationen nicht verändert. Sie stehen zu diesen in demselben Verhältnis wie vorher zum Magistrate, werden das

10 *Nebensatz ergänzt.*

11 *Altertümlich für eine rein auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtete Unternehmung.*

12 *Geändert aus: [...] beschränken soll, der Lektionsplan, die Schulbücher, dürfen [...].*

Interesse ihrer einzelnen Schulen wahrnehmen und darauf sich beziehende Aufträge der Schuldeputation besorgen, während diese das Ganze umfassen und jedes Mitglied von dieser vielleicht mehrere Schulen mit ihren Vorstehern unter seiner Aufsicht vereinigt.

- ad 9. Die Meinung, als ob das Ansehen der Geistlichen durch die Instruktion und die durch sie angeordnete Einrichtung geschmälert sei, welche sich in den anbei zurückerfolgenden Beilagen der Berichte vom 18. [Oktober]¹³ und 30. [Oktober] currentis in der das erstere hin und wieder in der Tat etwas ungebührlich ausdrückt [ist], ist ungegründet und aus der einseitigsten Ansicht und einem gänzlichen Mißverständnis der Instruktion geschlossen. Daß bisher in den Städten so wenig für das Schulwesen geleistet wurde, kam mit von dem Antagonismus der Magisträte und Geistlichen wegen Beaufsichtigung [!] der Schulen, der sie wechselseitig lähmte. Die Bürger klagten, aber es geschah nichts, weil die Geistlichen nicht die Mittel hatten, die Magisträte nicht den guten Willen, und die Bürger selbst keinen Einfluß. Diese drei Teile mußten näher vereinigt werden, um mit gemeinschaftlichen Kräften und ohne Eifersucht für die Sache zu wirken, und besonders mußte die Bürgerschaft mehr in das Interesse derselben gezogen werden. Denn die Gesinnung der Bürger ist im allgemeinen gut, und es kommt nur darauf an, sie recht zu behandeln und zweckmäßig zu leiten, um sie zu gewinnen und etwas mit ihnen auszurichten. Der vernünftige Geistliche, dem es nur um die Sache zu tun ist, wird sich freuen, um in eine Verbindung mit ihren Repräsentanten zu kommen, die ihn in den Stand setzt, seinen Wünschen gemäß kräftiger zum Besten des Schulwesens auf sie einzuwirken und lebendige Teilnahme an demselben unter ihnen zu erregen. Daß es aber zweckmäßiger sein möchte, das Präsidium in den Schuldeputationen lieber solchen Geistlichen als Mitgliedern von seiten des Magistrats zu übertragen, denen weder Sinn noch guter [...] für das Schulwesen einzuflößen ist, leidet keinen Zweifel. Es wird daher der G[eistlichen] und S[chul-]Dep[utation] erlaubt, in solchen kleinern Städten, wo die Mitglieder der Schuldeputationen von seiten des Magistrats nicht litterati¹⁴ sind, auch sonst nicht Interesse und guten Willen für das Schulwesen besitzen, dem Geistlichen, der Mitglied der Deputation ist, das Präsidium in denselben zu übertragen, wodurch hoffentlich alle ähnliche[n] Beschwerden, wie die von dem Prediger Dressel in Charlottenburg geführte, werden abgestellt werden.

Der Einfluß der Superintendenten als geistlicher Kommissarien der Regierung hat übrigens durch die Instruktion nicht im mindesten beschränkt werden sollen.

¹³ Im vorliegenden Band Dok. Nr. 12.

¹⁴ Schriftkundige.

14. Dankschreiben des Superintendentur-Assistenten Abel zu Möckern an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.

Möckern, 28. Juli 1812.¹

Ausfertigung, gez. Abel.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 284–284v.

Dank für die Einsetzung als Superintendentur-Assistent und Schulinspektor.

Vgl. Einleitung, S. 23 f.

Wenn es mein angelegentliches eifrigstes Bestreben war, den wohlwollenden Erwartungen, unter welchen meine Hohe [!] Obern mir einen Teil der Superintendenturgeschäfte und die Schulinspektion in der Diözese Möckern ohne mein Vorwirken übertragen, möglichst zu entsprechen, so lag es dennoch außer meinen kühnsten Hoffnungen, durch den Beifall eines Königlichen Hochpreislichen Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Königlichen Ministerio des Innern in meinen Bemühungen für die Verbesserung der Elementarschulen und für die Veredelung der Volkserziehung ermuntert und bekräftigt zu werden.

Das Höchstpreisliche Reskript eines Königlichen Hochpreislichen Departements vom 2. dieses Monats spricht ein mir so rührendes Anerkenntnis meiner geringen Versuche, für den heiligen Zweck einer höheren Nationalbildung in meinem Berufskreise zu wirken, aus und betätigt dasselbe so huldvoll, daß ich vergeblich den Ausdruck eines tiefgerührten dankerfüllten Herzens versuchen würde.

Nunmehr auch einem Hohen Königlichen Departement nicht mehr fremd und fern, auf daß der Klerus und der Schulstand auch unter dem Sturm der Zeit mit dem gerechtesten und einem nie versagenden Vertrauen blicken zu dürfen so glücklich ist, werd' ich um so mehr ermutigt, den mir so huldvoll angewiesenen und verschönten Pfad fortgehen, und wenn die Schranken meines Amts und meiner geringen Kräfte mir ferner das süße Glück nicht versagen, das befeuernde Wohlwollen meiner Hohen Obern zu erringen und zu bewahren, so wird mein tiefgefühlter wortloser Dank durch rastloses patriotisches Wirken seinen Ausdruck suchen.

In tiefster Devotion ersterbend
der Superintendentur-Assistent Abel²

¹ *Eingegangen am 11.8.1812. – Zu früheren Aktivitäten Abels im vorliegenden Band Dok. Nr. 60, 68 und 70.*

² *Aktennotiz: Zu den Akten, Süvern 12.[8.1812] sowie Paraphe von Nicolovius vom 13.8.1812.*

15. Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.

Potsdam, 13. August 1812.¹

Ausfertigung, gez. Offelsmeyer, Natorp², Eylert.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII neu Sekt. 1A Teil II Nr. 14 Bd. 2, Bl. 27.

Information über die Errichtung von Schulkommissionen in allen 81 Städten der Kurmark mit Ausnahme von Berlin, wo die Verhandlungen noch laufen.

Vgl. Einleitung, S. 24.

Betreffend die Errichtung der städtischen Schulkommissionen

Die magistratlichen Schulkommissionen sind jetzt in sämtlichen 81 Städten unserer Provinz vorschriftsmäßig errichtet, ausgenommen in der Stadt Berlin, wo die Verhandlungen über die Konstitution der Schulkommission von dem Magistrate und von dem französischen Consistoire ordinaire noch immer in die Länge gezogen werden. Wir ermangeln nicht, dieses gehorsamst anzuzeigen und fragen zugleich an, ob außer der publizierten Instruktion (Amtsblatt 1811, Nr. 21³, 1812, Nr. 8⁴) nun auch noch anderweitige allgemeine Verfügungen an jene Schulkommissionen erlassen werden sollen.⁵

¹ *Eingegangen am 21.8.1812.*

² *Referent: Oberkonsistorialrat Natorp.*

³ *Vgl. die Instruktion vom 1.9.1811 zur Organisation der städtischen Schuldeputationen sowie zu Wirkungskreis und Amtsverwaltung der städtischen Schuldeputationen, Amtsblatt Kurmark, S. 167.*

⁴ *Vgl. die Instruktion vom 17.2.1812 mit Deklarationen zur Instruktion für die städtischen Schulkommissionen vom 1.9.1811, Amtsblatt Kurmark 1812, S. 79.*

⁵ *Aktennotiz des Staatsrats Süvern vom 18.8.1812 zum Konzept des Antwortschreibens vom 28.8.1812; im vorliegenden Band Dok. Nr. 16.*

**16. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im
Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen
Regierung zu Potsdam.
Berlin, 28. August 1812.**

*Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius, Süvern.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII neu Sekt. 1A Teil II Nr. 14 Bd. 2, Bl. 28.*

*Errichtung von Schulkommissionen in allen 81 Städten der Kurmark mit Ausnahme von
Berlin. – Weitere allgemeine Instruktionen sind zu erwarten.*

Vgl. Einleitung, S. 24.

Dem Departement ist es sehr angenehm gewesen, aus dem Bericht der Geistlichen und Schuldeputation einer Königlich Kurmärkischen Regierung vom 13. dieses Monats¹ zu ersehen, daß jetzt in sämtlichen Städten der Provinz, außer Berlin, die neuen [?] Schulkommissionen vorschriftsmäßig errichtet sind. Über die Schwierigkeiten, welche der hiesige Magistrat und das Consistoire ordinaire der Errichtung einer Schulkommission entgegenzusetzen, hat die Geistl[iche] und Schuldeputation, falls sie nicht bald beseitigt werden, besonders zu berichten. An die Schulkommissionen sollen allerdings noch allgemeine Verfügungen über die Einrichtung der Schulen erlassen werden, worüber der [Geistlichen] und Schuldep[utation] so bald wie möglich das Nötige wird eröffnet werden.²

¹ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 15.*

² *Vgl. die Instruktion vom 19.12.1812 zu dem von den städtischen Schulkommissionen jährlich zu erstattenden ausführlichen Bericht über den Zustand des Schulwesens ihres Orts (Amtsblatt Kurmark, S. 546). – Die Jahrgänge 1813 und 1814 des Amtsblattes enthalten keine weiteren Sonderverfügungen für die städtischen Schulkommissionen.*

17. Verfügung des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein an die Abteilung für die Geistlichen Angelegenheiten des Kultusministeriums.

Berlin, 12. September 1823.

Ausfertigung, gez. Altenstein.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Ila Sekt. 43 Generalia Nr. 15 Bd. 1, n. f.

Genaue Prüfung der den Provinzialständen vorzulegenden Themen. – Derzeit kein Gegenstand geeignet außer vielleicht Diäten und Erleichterungen bei den Visitationsreisen der Superintendenten.

Vgl. Einleitung, S. 16 f. und 49.

Nach den Allerhöchsten Bestimmungen sollen den Ständen diejenigen Gegenstände zur Beratung vorgelegt werden, welche die Verwaltung zunächst ausgeführt zu sehen wünscht. Es wird darauf ankommen, ganz genau auszumitteln, was sich im Ressort der Geistlichen Abteilung hierzu eignen dürfte und zwar sowohl im allgemeinen in den Marken, in Pommern und in Preußen, als auch in jeder Provinz besonders.

Die Gegenstände müssen so weit vorbereitet sein, daß ein bestimmtes Gutachten der Provinzialstände darüber abgegeben werden kann. Es ist mir kein Gegenstand bekannt, der sich wohl dazu eignen dürfte, den Ständen vorgelegt zu werden.

Sollte bereits etwas über die Erleichterung der Visitationsreisen der Superintendenten durch Aussetzung von Diäten und Erleichterung des Fortkommens von einer Pfarre zur andern vorgekommen sein, so würde sich solches vielleicht aufnehmen lassen.

Ich wünsche, daß die Wahl der Gegenstände und was wegen solcher erforderlich ist, zur Beratung komme.

**18. Ministerialverfügung des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein
an die Bezirksregierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder,
Stettin, Köslin, Stralsund, Potsdam und Frankfurt/O.**

Berlin, 9. Oktober 1823¹.

Revidiertes Konzept, ge. Paraphe.

GStA PK, I. HA Rep. 76, IIa Sekt. 43 Generalia Nr. 15 Bd. 1, n. f.

*Beratungsvorschlag für die provinzialständischen Versammlungen wegen Diäten und
Erleichterungen bei Visitationsreisen der Superintendenten nach dem Beispiel der
Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt/O.*

Vgl. Einleitung, S. 16 f. und 49.

Nach den Allerhöchsten Bestimmungen sollen den Ständen diejenigen Gegenstände zur Beratung vorgelegt werden, welche die Verwaltung zunächst ausgeführt zu sehen wünscht. – Die p. Regierung hat daher in nähere Erwägung zu ziehen, was sich vielleicht im Ressort der Geistlichen Abteilung dazu eignen möchte, um künftighin auf dem vorschriftmäßigen Wege zur Beratung der Stände gebracht zu werden und demnächst darüber ausführlich an das Ministerium zu berichten.

Vorläufig wird bemerkt, daß es anscheinend wünschenswert sein dürfte, auf solchem Wege eine Erleichterung der an sich sehr nötigen und folgenreichen Visitationsreisen der Superintendenten, insoweit dafür nicht schon durch Lokalbestimmungen vollständig gesorgt ist, imgleichen mit denjenigen Pfarrern, deren Haupteinkünfte in Meßkorn und Kornpachten bestehen, bei ungewöhnlich niedrigen Getreidepreisen von seiten der Patronen und Gemeinden, insoweit deren Verhältnisse es alsdann noch gestatten sollten, zu leistende billige Entschädigung, und endlich auch womöglich eine ähnliche [Assertion²?] der Privatpatronatskirchen herbeizuführen, wie solche in der Kur- und Neumark bereits seit längerer Zeit zwischen den landesherrlichen Patronatskirchen besteht und bei den vom Domkapitel zu Havelberg abhängigen Kirchen in neuerer Zeit durch die Bemühungen des verewigten Herrn Geheimen Staatsministers von Voß Exzellenz mit sehr glücklichem Erfolg eingeführt worden ist. –

Eine dem ähnliche Verbindung wird auch für die landesherrlichen Patronatskirchen von großem Nutzen sein, und die p. Regierung hat hierüber in separato zu berichten.

Nahezu gleichlautend an die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt/O. mit dem Zusatz: wie solche bereits in Ihrem Departement zwischen den landesherrlichen Patronatskirchen besteht und bei den vom Domkapitel zu Havelberg abhängigen Kirchen in neuerer Zeit durch die Bemühungen des verewigten

¹ Abgegangen am 19.10.1823.

² Feststellung bei Abgaben oder Steuern.

Herrn Geh[eimen] Staatsministers von Voß Exzellenz mit sehr glücklichem Erfolg eingeführt worden ist. *In der Akte.*

19. Aus der Kabinettsordre an das Staatsministerium.

Berlin, 23. September 1824.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Ila Sekt. 43 Generalia Nr. 15 Bd. 1, n. f.

Weder Provinzial- noch Ministerialbehörden dürfen ohne Genehmigung des Königs den Provinzialständen Beratungsgegenstände vorschlagen.

Vgl. Einleitung, S. 16 f. und 49.

Auf den Bericht, den das Staatsministerium zur festen Bestimmung des Verfahrens bei Mitteilungen der Regierungen an die Provinzialstände unterm 27. vorigen Monats an mich erstattet hat,¹ eröffne Ich demselben, daß Ich mit der in Antrag gebrachten Maßgabe einverstanden bin, da sie in den Verhältnissen der Provinzialstände gegen die Regierung, wie das Gesetz vom 5. Juni vorigen Jahres solche angeordnet hat, [gegründet?] sind. Es müssen daher sämtliche Propositionen, welche die Regierung an die Provinzialstände gelangen lassen will, sie mögen die Beratung über allgemeine und Provinzialgesetzentwürfe, oder andere Gegenstände betreffen, über welche die Regierung sich mit den Ständen zu vernehmen nötig findet, vor ihrer Mitteilung an die Stände durch das Staatsministerium beraten und hiernächst zu Meiner Entschließung Mir vorgelegt werden, sodaß weder eine Provinzial- noch eine Ministerialbehörde befugt sein soll, unmittelbar irgendeinen Gegenstand zur Beratung der Provinzialstände an dieselben zu befördern. In den dazu geeigneten Fällen werde Ich über die den Provinzialständen zur Beratung vorzulegenden Gegenstände zuvor das Gutachten des Staatsrats anfordern. Wenn hiernächst die gutachterliche Äußerung der Stände erfolgt ist, wird dieselbe von dem Staatsministerium anderweit beraten und darüber zu Meiner definitiven Entscheidung berichtet. Ob Ich bei abweichenden Beschlüssen über die vom Staatsrat begutachteten Gesetzentwürfe die Sache von neuem durch den Staatsrat beraten lassen will, werde Ich nach Bewandnis der Umstände in jedem besonderen Falle bestimmen. Ich trage dem Staatsministerium auf, nach diesen Festsetzungen über den Gang der Kommunikation mit den Provinzialständen zu verfahren, auch die Behörden demgemäß anzuweisen. [...]²

1 Vgl. Rathgeber, Christina (Bearb.), *Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Bd. 1, Hildesheim u. a. 2001, S. 149, Sitzung vom 5.5.1824, TOP 4.*

2 Zum Entwurf einer Dienstinstruktion für die Dorfgerichte in Westpreußen.

20. Votum der Unterrichtsabteilung des Kultusministeriums an die dortige Geistliche Abteilung¹.

Berlin, 8. Oktober 1827.

Konzept,² gez. Schulze.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII neu Sekt. 1A Teil II Nr. 14 Bd. 2, Bl. 165–166.

Keine Leitung der städtischen Schuldeputationen durch Sachverständige, sondern durch Ortsgeistliche.

Vgl. Einleitung, S. 44.

Daß die Leitung des Schulwesens in den Städten städtischen Behörden übertragen worden ist, hat seine sehr guten, durch Erfahrung längst gerechtfertigten Gründe. Ebenso einleuchtend ist es, daß Sachverständige den städtischen Schulbehörden beigelegt sein müssen, wenn man sich von diesen etwas versprechen will. Daß aber der Sachverständige den Vorsitz führe, scheint der Unterrichtsabteilung nicht notwendig zu sein, am allerwenigsten glaubt sie sich einen guten Erfolg für die Sache davon versprechen zu können. Das Bessere, was für die städtischen Schulen in neuerer Zeit geschehen ist, hat den Städten große Anstrengungen gekostet und würde schwerlich durchzuführen gewesen sein, wenn nicht Mitglieder der Magistrate und Männer von Einfluß aus der Stadtverordnetenversammlung an der Spitze der städtischen Schulbehörden gestanden hätten. Diese Erfolge preiszugeben, scheint der Unterrichtsabteilung nicht ratsam, und sie kann daher nicht für die von der Regierung vorgeschlagene, so wesentliche Abänderung der jetzigen, wirklich zweckmäßigen Einrichtung stimmen. Dagegen scheint es an einem hinreichenden Grunde zu fehlen, aus welchem die Instruktion für die städtischen Schuldeputationen³ gerade den ersten Geistlichen und den Superintendenten in specie diesen Deputationen beigelegt hat. Zweckmäßiger dürfte es gewesen sein, den Superintendenten in seiner Stellung als perpetuierlichen⁴ Kommissarius der Staatsbehörde zur Aufsicht über die Verwaltung des Schulwesens auch der Städte zu lassen, ihm [!] zur Beseitigung aller Kollisionen von der Mitgliedschaft bei den Schuldeputationen geradezu auszuschließen und den letzteren einen andern Ortsgeistlichen beigegeben, der als Sachverständiger der Deputation mit seinen Einsichten zur Hand

1 W[irklicher] O[ber]R[e]gierungs[at] Neander; G[eheimer] O[ber]R[egierungs]R[at] Schulze; G[eheimer] R[egierungs]R[at] Behnauer.

2 Zu mundieren.

3 *Instruktion der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Königlich Neumärkischen Regierung zu Königsberg vom 26.6.1811, gedruckt als Anlage zur Zirkularverfügung der Regierung an sämtliche städtischen Geistlichen, Magistrate und übrigen städtischen Behörden vom 16.7.1811, in: Amtsblatt Neumark, S. 76.*

4 Fortwährender, ständiger.

geht und füglich an den Verhandlungen und übrigen Geschäften der Deputationen Anteil nehmen kann, ohne auf das Präsidium, welches für den Techniker⁵ gar nicht zu passen scheint, Anspruch zu machen.

Insoweit die Instruktion vom 26. Juni 1811 zu modifizieren, hält die Unterrichtsabteilung für ratsam, mehr zu tun aber nicht für gut, am wenigsten möchte die Regierung ihre gutgemeinte Absicht erreichen, wenn sie die städtischen Schuldeputationen lediglich nach ihrer individuellen Ansicht, hier so, dort anders einrichten wollte. Der Esprit de corps⁶ der Städte erträgt dergleichen jetzt nicht mehr, und da man diesen nicht gering achten kann, weil durch ihn das meiste geschehen ist, so scheint der Vorschlag der Regierung praktisch verfehlt.

21. Votum der Geistlichen Abteilung des Kultusministeriums an die dortige Unterrichtsabteilung.

Berlin, 18. Oktober 1827.¹

Ausfertigung, gez. Nicolovius, Neander.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII neu Sekt. 1A Teil II Nr. 14 Bd. 2, Bl. 163–164.

Die Leitung der städtischen Schuldeputationen und die Superintendenten.

Vgl. Einleitung, S. 44.

Die unterzeichnete Abteilung teilt ebenfalls die Ansicht, daß eine Veränderung in der Stellung und den Rangverhältnissen der zu den Schuldeputationen gehörigen Mitglieder zugunsten der Geistlichen, wie sie die Regierung zu Stettin in dem [obenerwähnten?] Berichte in Antrag gebracht hat, gegenwärtig einen störenden Einfluß auf die gedeihliche Entwicklung des Schulwesens in den Städten äußern könne. Auch glaubt sie, daß die hauptsächlichsten Übelstände, die bei der bisherigen Einrichtung sichtbar geworden sind, durch die Modifikation der Instruktion vom 26. Juni 1811² weder beseitigt werden, für welche sich eine Hochlöbliche Abt[eilun]g für die Unterrichtsangelegenheiten in dem gefälligen Voto vom 8. dieses Monats³ bestimmt hat. Indem die unterzeichnende Abteilung hiernach eine

⁵ *Altertümlich für ein technisches, d. h. sachverständiges Mitglied einer Kommission oder Behörde, im Gegensatz zu den in der Regel nur juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten oder anderweitig engagierten Mitgliedern.*

⁶ *Korpsgeist.*

¹ *Datiert nach der Unterschrift von Neander.*

² *Verfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht in Innenministerium, im vorliegenden Band Dok. Nr. 20, Anm. 3.*

³ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 20.*

deklarierende Zirkularverfügung zu erlassen ergebenst anheimstellt, wünscht sie nur, daß, um den Superintendenten den Einfluß auf das Schulwesen der zu ihren Diözesen gehörigen Städte zu sichern, und der [Versuchung?], die Sorge dafür fallen zu lassen, bei ihnen [vorzubeugen?], ausdrücklich bemerkt werde, es sei die Pflicht der zu den Schuldeputationen gehörigen Geistlichen, sowohl über das Äußere als das Innere der ihrer Mitaufsicht untergebenen Schulen regelmäßige Jahresberichte und über einzelne wichtige Vorfälle und Beschlüsse außerordentliche Anzeigen unabhängig von der Schuldeputation an den vorgeordneten Superintendenten zu erstatten, und es bleibe diesem vorbehalten, infolge der bei den Schulen vorgenommenen Revisionen oder auf den Grund der eingegangenen Berichte die Schuldeputationen zu besondern Beratungen zusammenzuberufen und darin das Nötige zur Sprache und zum Beschlusse zu bringen, wobei es sich von selbst verstehe, daß er in solchen Fällen als Kommissarius der Königlichen Behörde den Vorsitz führe. Auch dürfte es nötig sein, besonders zu ermahnen, daß es in Ansehung der Ortsgeistlichen, die nicht Superintendenten sind, bei den bisherigen Verhältnissen [bewende?] und daß da, wo mehrere Geistliche unter dem Superintendenten an einer Kirche stehen, der auf diesem zunächstfolgende der Schuldeputation beigeordnet werde, hingegen da, wo der Superintendent der einzige ist, er dem gedachten Kollegio bei den reglementsmäßigen Versammlungen in seiner Qualität als Ortsgeistlicher angehöre, daß aber dadurch seine Befugnis, als Superintendent die betreffenden Schulen zu revidieren, um die erforderlichen Anträge an die vorgesetzte Regierung zu machen, nicht ausgeschlossen sei, wie es auch der Provinzialbehörde freistehe, ihn in wichtigen Fällen zu außerordentlichen Zusammenberatungen der Schuldeputation, wo die Beratung unter seinem als des Königlichen Kommissarius Vorsitz stattfinden werde, mit besonderem Auftrage zu versehen.

22. Bericht der Abteilungen des Innern sowie für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen der Bezirksregierung zu Potsdam an das Kultusministerium und das Innenministerium.

Potsdam, 9. Dezember 1828.¹

Ausfertigung, gez. NN, ORegR Meyer, Türck, Klotz.²

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII neu Sekt. 1A Teil II Nr. 14 Bd. 2, Bl. 187–188v.

Mitgliedschaft von Stadtverordneten in den städtischen Schuldeputationen.

Vgl. Einleitung, S. 44.

Im § 179 Littera b der Städte-Ordnung ist die Organisation einer Behörde für die innern Schulangelegenheiten einer besondern Bestimmung vorbehalten. Diese erfolgte am 26. Juni 1811 und ist durch unser Amtsblatt unter dem 1. September 1811 öffentlich bekanntgemacht (S. 167).³ Zufolge dieser Verordnung, welche sich an die Bestimmungen der Städte-Ordnung § 175 und 179 anschließt, demnach als eine Dilation⁴ derselben zu betrachten ist und zugleich über den Betrieb der äußern Schulangelegenheiten näher verfügt, sollen die Schulkommissionen bestehen

1. aus Magistratsmitgliedern,
2. aus Stadtverordneten,
3. aus Männern, die des Schul- und Erziehungswesens kundig sind.

Letzte, was sind [!] in der Regel die Geistlichen, und zwar in kleinen Städten der erste Geistliche des Orts oder Superintendent ohne weitere Wahl. In mittlern und größern Städten dagegen wird gewählt. Andere Männer als Geistliche, wenn sie des Schulwesens kundig sind, können ebenfalls gewählt werden. Auch sind hin und wieder selbst in kleineren Städten zum bessern Betrieb der äußern Geschäfte, z. B. Führung der Schulkassen, außer obigen Personen noch andere Bürger gewählt worden, die dieses Amt gleich jedem andern Bürgeramt verwalten.

Der § 8 der Verordnung bestimmt, daß die Stellen in den Schuldeputationen gleich den Stellen in den übrigen städtischen Deputationen nach § 181 der Städte-Ordnung immer auf 6 Jahr besetzt werden sollen. Der § 181 der Städte-Ordnung spricht jedoch nur von Bürgermitgliedern, die weder zum Magistrat noch zu den Stadtverordneten gehören und nach § 175 ibidem einen wesentlichen Bestandteil jeder Kommission bilden, wogegen die

¹ *Eingegangen am 13.12.1828.*

² *Referenten:* Regierungsrat Haeckel, [Regierungsrat] v. Türck, Konsistorialrat Klotz, Seminardirektor Striez.

³ *Der Text in der Fassung vom 1.9.1811 differiert mehrfach zum Abdruck einer Abschrift der Instruktion der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht des Innenministeriums, vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 20, Anm. 3.*

⁴ *Ausdehnung, Erweiterung.*

Stadtverordneten nach § 8⁵ der Städte-Ordnung nur auf 3 Jahr gewählt werden und also in dieser ihrer Eigenschaft nur 3 Jahr Mitglieder der Schuldeputation sein können, falls sie nicht wiedergewählt werden. Der § 8 der Verordnung würde demnach, wenn darin alle Stellen der Schuldeputationen, also auch die der Stadtverordneten, gemeint sein sollten, mit dem § 83/5 der Städte-Ordnung in Widerspruch stehen. Demnach wird er von manchen so ausgelegt, und es verlangen zuweilen Stadtverordneten [!], die in dieser ihrer Eigenschaft Mitglieder der Schulkommission, wenn deren dreijährige Zeit verstrichen ist und die aus der Stadtverordnetenversammlung ausschieden, dennoch auf [!] den Grund des § 8 der Verordnung fortdauernd Sitz und Stimme in der Schulkommission. Die Stadtverordneten aber haben in solchen Fällen den Eintritt anderer Stadtverordneten in die Schuldeputationen verlangt und dieses Verlangen dadurch unterstützt, daß die Verordnung vom 26. Juni 1811 die Städte-Ordnung weder abändern könne und wolle, daß der § 8 derselben nur diejenigen Bürgermitglieder betreffe, die nicht Stadtverordnete seien und daß ihnen auch wesentlich daran gelegen sei, stets Mitglieder aus ihrer Mitte in den Schuldeputationen zu haben, um von den darin vorkommenden Angelegenheiten des städtischen Gemeinwesens immer unterrichtet zu sein. Wir finden dieses Verlangen der Stadtverordneten ganz begründet, bitten aber bei der Zweifelhaftigkeit der Fassung des § 8 der Verordnung um geneigte Vorbescheidung, auf welche Mitglieder der Schuldeputationen derselbe zu beziehen sei?⁶

5 *Zeitgenössisch (im Kultusministerium?) mit Bleistift korrigiert in: § 86.*

6 *Aktennotiz: R[esolutio] das Ministerium sei damit einverstanden, daß die aus den Stadtverordneten genommenen Mitglieder der Schulkommission in von selbst sich verstehender Folge ihrer kürzeren Amtsdauer als Stadtverordnete auch nur für die nämliche Zeit in die Schulkommission treten könnten. B[erlin], 9.2.[18]29, Schweder.*

**23. Ministerialverfügung des Kultusministeriums an die Bezirksregierung zu Potsdam.
Berlin, 9. Februar 1829.**

*Konzept, gez. Paraphe NN.*¹

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII neu Sekt. 1A Teil II Nr. 14 Bd. 2, Bl. 189.

Mitgliedschaft von Stadtverordneten in den städtischen Schuldeputationen.

Vgl. Einleitung, S. 44.

Mit der von der Königlichen Regierung in Ihrem Bericht vom 9. Dezember vorigen Jahres² entwickelten Ansicht in betreff der städtischen Schuldeputationen ist das Ministerium ganz einverstanden, daß nämlich die aus den Stadtverordneten genommenen Mitglieder der Schulkommission in von selbst sich verstehender Folge ihrer kürzern Amtsdauer als Stadtverordnete auch nur für die nämliche Zeit in die Schulkommission treten können.³

**24. Ministerialverfügung des Kultusministeriums an die Bezirksregierung zu Potsdam.
Berlin, 29. Mai 1834.**

*Konzept, gez. Paraphe Nicolovius.*¹

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII neu Sekt. 1A Teil II Nr. 14 Bd. 2, Bl. 200.

Die Mitgliedschaft von Schulrektoren in den städtischen Schuldeputationen.

Vgl. Einleitung, S. 44.

Das Ministerium eröffnet der Königlichen Regierung auf die Anfrage in dem Bericht vom 4. dieses Monats², daß es keinem Bedenken unterliegt, in denjenigen Städten, in welchen außer den Superintendenten nur der Rektor der Schule zweiter Geistlicher ist, dem ersteren die Funktion als technisches Mitglied der Ortsschulkommission und in dieser Eigenschaft auch die Beaufsichtigung der Ortsschule zu übertragen.

¹ *Referent:* Schweder.

² *Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 22.*

³ *Aktennotiz:* Nach der Abfertigung des Wirklichen Geheimen Rates Herrn von Kamptz Exzellenz wieder vorzulegen. *Paraphe NN, 9.2.[1829].*

¹ *Referent:* Herr Bischof D Neander, [...] Herr Geh[eimer] R[egierungs]R[at] Kortüm.

² *Liegt der Akte bei, Bl. 198–199v.*

25. Bericht der Bezirksregierung zu Potsdam, Abteilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.

Potsdam, 7. Mai 1837.¹

Ausfertigung, gez. Konsistorialrat Klotz, Regierungsschulrat Striez.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII neu Sekt. 1B Generalia Teil I Nr. 3 Bd. 1, Bl. 37–37v.

Weigerung eines Katholiken, seine Kinder am Religionsunterricht einer evangelischen Schule teilnehmen zu lassen. – Bitte um Instruktion für das weitere Vorgehen.

Vgl. Einleitung, S. 16 f.

Der Bürger und Dachdeckermeister Klement zu Zehdenick, katholischer Konfession, hat sich zwar durch vielfältige Vorstellungen der dortigen Schulkommission endlich bewegen lassen, seine schulpflichtigen Kinder in die evangelische Ortsschule zu schicken, will aber ihre Teilnahme an den in derselben für den Religionsunterricht bestimmten Lehrstunden nicht gestatten.

Wenn nun einerseits die gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 12, § 11 die Anwendung eines Zwanges in der seitens der gedachten Schulkommission bei uns in Frage gestellten Sache nicht zulässig zu machen scheinen, anderenteils aber nicht zu bezweifeln ist, daß die Kinder des p. Klement und andere, vereinzelt in evangelischen Gemeinen lebender Katholiken den Unterricht in der Religion und Moral, wenn sie ihn nicht in evangelischen Schulen empfangen, um so mehr gänzlich entbehren werden, weil auch nicht zu erwarten ist, ja nicht einmal als möglich angenommen werden kann, daß sie vor ihrer Konfirmation noch durch einen katholischen Geistlichen einen irgend genügenden Religionsunterricht erhalten werden, Eure Exzellenz eine hochgeneigte Belehrung über das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren ganz gehorsamst zu bitten.

¹ *Abgegangen am 16.5.1837.*

26. Ministerialverfügung des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein an die Abteilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen der Bezirksregierung zu Potsdam. Berlin, 10. Juni 1837.¹

Konzept.²

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII neu Sekt. 1B Generalia Teil I Nr. 3 Bd. 1, Bl. 38–38v.

Kein unmittelbarer Zwang bei der Weigerung eines Katholiken, seine Kinder am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen zu lassen, sondern Orientierung auf Erfüllung der Elternpflicht.

Vgl. Einleitung, S. 16 f.

Einer Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 7. vorigen Monats³, betreffend die Weigerung eines Katholiken, seine Kinder an dem Religionsunterricht in der evangelischen Schule teilnehmen zu lassen, hiermit eröffnet, daß von einem Zwange zur Teilnahme an dem Religionsunterrichte der Schule in Fällen der angezeigten Art keine Rede sein darf und daß, wenn zu einem anderweiten Religionsunterricht für ein solches Kind durch einen Geistlichen oder sonst öffentlich bestellten Lehrer am Orte die Gelegenheit einmal nicht vorhanden ist, die (tit.) sich darauf zu beschränken hat, allenfalls durch angemessene Kommunikation die Aufmerksamkeit der betreffenden geistlichen Oberen und beim Hervortreten besonders dringender Umstände auch der Ober-Vormundschafts-Behörde auf einen solchen Fall behufs der Ermahnung oder sonst nötigen Einschnitte bei einem etwa gänzlichen Nichterfüllen der Elternpflicht zu richten. Als äußerster Notbehelf muß aber endlich auch der eigene, wenn auch mangelhafte Unterricht der Eltern für zulässig erachtet werden.

1 Abgegangen am 20.6.1837.

2 Basierend auf einer Aktennotiz des Geheimen Oberregierungsrates Karl Johann Gustav Schweder; federführend Geheimer Oberregierungsrat Johannes Schulze (Bl. 37–37v).

3 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 25.*

27. Bericht des Landrats der Westprignitz, Gustav von Saldern(-Plattenburg), an die
Bezirksregierung zu Potsdam.
Perleberg, 14. Oktober 1847.

Ausfertigung, gez. v. Saldern.
BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 1739, n. f.

*Befreiung eines Fünfjährigen vom Schulbesuch angesichts eines zu weiten Schulweges nur
durch den örtlichen Prediger und nicht durch die Ortsobrigkeit.*

Vgl. Einleitung, S. 45.

Der Landrat v. Saldern berichtet betreffend den Schulbesuch des Sohnes des Gutstagelöhners Wendt zu Hellburg

Wie die sub petitione remissionis¹ ganz gehorsamst beigefügten Verhandlungen dartun, weigert sich der Gutstagelöhner Wendt zu Hellburg, einem Vorwerke des Dominii Wolfshagen, seinen am 13. März 1842 geborenen Sohn zur Schule nach Seddin², welches circa ¼ Meile von Hellburg entfernt ist, zu schicken und fehlt³ somit gegen Nr. 1 der Amtsblatt-Verordnung vom 12. April 1834⁴.

Auf die infolgedessen hier eingegangene Vorstellung des Predigers Krause zu Seddin vom 11. August currentis forderte ich die Obrigkeit zu Wolfshagen auf, der Requisition des Schulvorstandes gemäß das rückständige Schulgeld nebst Strafe von p. Wendt einziehen zu lassen und demselben aufzugeben, daß er seinen Sohn künftighin regelmäßig zur Schule schicke.

Die Obrigkeit hat dieser Verfügung nicht genügt, indem sie unter den obwaltenden Umständen den p. Wendt nicht für verpflichtet hält, seinen Sohn in die Schule zu schicken, und es sind infolgedessen Reibungen zwischen ihr und dem Prediger Krause entstanden, welche nur dadurch ihre Erledigung finden können, daß eine Königliche Hochlöbliche Re-

1 *Mit der Bitte um Rückgabe.*

2 *In der Quelle: Zeddin.*

3 *Altertümlich für verstößt.*

4 *Verordnung, betr. die Schulpflichtigkeit und Bestrafung der Schulversäumnisse schulpflichtiger Kinder vom 12.4.1834, in: Amtsblatt Potsdam und Berlin, S. 126, Abs. 1: „Die Schulpflichtigkeit der Kinder beginnt mit Vollendung ihres fünften Lebensjahres und dauert bis zu ihrer Konfirmation, selbst wenn diese mit Vollendung des 14. Lebensjahres der Kinder noch nicht hat erfolgen können. (vgl. Verordnung des Königlichen Konsistorii der Provinz Brandenburg vom 1. September 1817, § 3, Amtsblatt de 1817, Stück 38, Seite 320). Indessen können fünfjährige Kinder wegen körperlicher Schwäche und Kränklichkeit, wegen zu großen Mangels an geistiger Reife oder wenn sie zu entfernt von der Schule wohnen, auf ein halbes Jahr und nach Umständen, welchen sie aber zu dem Ende ausdrücklich vorgestellt werden müssen, noch vom Schulbesuche dispensiert werden; auch eintretende Überfüllung der Schulen und Lehrzimmer kann die einstweilige Dispensation aller fünfjährigen Kinder eines Orts vom Schulbesuche rechtfertigen.*

gierung der Obrigkeit, unter Bestätigung meiner Verfügung vom 14. August currentis, eine angemessene Belehrung erteile, wonächst der p. Krause namens des Schulvorstandes sich gewiß gern bereit finden wird, den Wendt'schen Knaben in Berücksichtigung seines Alters und der Entfernung seines Wohnortes von der Schule für jetzt noch vom Schulunterrichte zu dispensieren, was ihm nach der allergierten Amtsblatt-Verordnung, nicht aber der Obrigkeit zusteht.

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung bitte ich ganz gehorsamst, hiernach die Obrigkeit hochgeneigtest bescheiden zu wollen.

28. Verfügung der Bezirksregierung zu Potsdam, II. Abteilung, an die Ortsobrigkeit von Wolfshagen (b. Seddin).

Potsdam, 14. November 1847.

Revidiertes Konzept,¹ gez. vier Paraphen².

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 1739, n. f.

Befreiung eines Fünfjährigen vom Schulbesuch angesichts eines zu weiten Schulweges nur durch den örtlichen Prediger und nicht durch die Ortsobrigkeit.

Vgl. Einleitung, S. 45.

Aus den uns von dem Landrat v. Saldern eingereichten Verhandlungen wegen Bestrafung der Schulversäumnisse des am 13. März 1842 geborenen Sohnes des Tagelöhners Wendt zu Hellburg haben wir entnommen, daß die (tit.) ungeachtet der klaren Bestimmungen des § 1 des General-Landschulreglements vom 12. August 1763 und des § 43 Titel 12 [Teil] II des A[llgemeinen] L[and]R[echts]³ der Ansicht ist, den Eltern stehe es frei, ihre erst fünf Jahr alten Kinder noch aus der Schule zurückzubehalten. Zwar ergibt unsere Amtsblatt-Verordnung vom 12. April 1834⁴, daß wir von dieser gesetzlichen Bestimmung Ausnahmen zulassen; allein die hierzu nötigen Motive hat der p. Wendt nicht angegeben und die (Titel) auch um so weniger nachweisen können, als andere Einwohner in Hellburg ihre fünfjährigen Kinder der Schule in Seddin unaufgefordert übergeben haben.

1 *Referent:* Cand[idat] Herr Reg[ierungs]Rat Schaffrinski.

2 *Paraphen am Ende des nachfolgenden Konzepts des Schreibens an Landrat von Saldern(-Plattenburg); hier nicht abgedruckt.*

3 Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

4 *Vgl. Verordnung, betr. die Schulpflichtigkeit und Bestrafung der Schulversäumnisse schulfähiger Kinder vom 12.4.1834, Amtsblatt Potsdam und Berlin, S. 126.*

Es steht auch nicht der (tit.), sondern, wie unsere oben allergierte Amtsblatt-Verordnung angibt, nur dem geistlichen Schulaufseher die Dispensation fünfjähriger Kinder vom Schulbesuche zu, wenn gewichtige Gründe dafür sprechen, und es hat der Prediger Krause bisher für die nach Seddin eingeschulten Kinder die Entfernung ihres Wohnortes in billige Berücksichtigung gezogen.

Somit muß auch in betreff des Wendt'schen Sohnes die allgemeine vorgeschriebene Ordnung beobachtet, also der Wendt zur Zahlung des Schulgeldes und der Schulversäumnisstrafe nach den bereits ergangenen Verfügungen des Landrats angehalten werden, wenn der p. Wendt die Dispensation seines Sohnes durch den Prediger Krause nicht nachweisen kann.

Dem Landrat v. Saldern(-Plattenburg) wurde mit Anschreiben vom gleichen Tag der Erlass an die Ortsobrigkeit mit dem Auftrag übergeben, diese weiterzuleiten und die Ausführung zu überwachen; in der Akte.

II. Anstellung, Besoldung sowie Entlassung von Lehrern und die Zusammenlegung von Schulen (1804 bis 1840)

29. Verfügung des Oberkonsistoriums zu Berlin an den Inspektor August Hanstein vom Domkapitel zu Brandenburg.

[Berlin], 14. Juni 1804.

Ausfertigung, gez. Königl. Preuß. Ober-Konsistorium; Abschrift.

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Das anstößige Benehmen des Lehrers Falkenberg zu Knoblauch. – Weitere Verfahrensweise.

Vgl. Einleitung, S. 19.

[...]

Übrigens hat der Inspektor Hanstein den Schulhalter Falkenberg zu Knoblauch zur Besserung seines bisherigen anstößigen Betragens auf das nachdrücklichste zu ermahnen, im Fall aber, die Ermahnung nicht fruchten sollte, eine besondere Anzeige davon zur weiteren Verfügung anhero einzureichen.¹

¹ *Aktenvermerk*: Nota: das Original befindet sich bei den Akten von den Schulkatalogen der Insp[ektion] Dom Brandenburg.

**30. Immediatbericht des Inspektors Gottlob Ringerecht Kalisch vom Domkapitel zu
Brandenburg.**

Brandenburg/H., 7. August 1805.¹

Ausfertigung, gez. Kalisch.

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Ermahnung des Lehrers Falkenberg zu Knoblauch wegen Trunksucht.

Vgl. Einleitung, S. 14 und 19.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!
Eure Königliche Majestät haben mir unter dem 11. Juli anzubefehlen geruhet, von dem
Prediger Sybel zu Etzin mir nähere Erklärungen der bei dem Catalogus² von Knoblauch
gemachten Bemerkung wegen des unmoralischen Betragens des dortigen Schulhalters Fal-
kenberg zu erfordern und einzureichen.

Demzufolge habe ich die Allerhöchst erfordernte Erklärung von dem Prediger Sybel unter
dem 21. currentis erhalten, welche nach dem von ihm erhaltenen Privatschreiben an mich
wörtlich so lautet:

Die Anzeige, welche ich in dem letzten Schulkatalog von Knoblauch in der Beantwortung
über die Tüchtigkeit und Amtsführung des Schulhalters getan habe, hat eine, leider!
anhaltende Unordnung des Falkenberg zur Ursache gehabt. Daß er nämlich sich
dem Trunke überläßt, sich dem Spott des Pöbels alsdann preisgibt und auch wohl
auf dem Wege von den Städten liegen bleibt. Zu anderen Zwischenzeiten ist er dann
in sich versteckt und in seinen häuslichen Verhältnissen mürrisch, oft tobend. Wegen
Unordnung in seinen Ausgaben hat ihn, in Betracht dessen, was er an Korn und Broten
von der Gemeinde empfängt, diese in einer förmlichen Art eine Bevormundung
gesetzt, worüber der [gemeine?] Sinn der dortigen Bauersleute nicht wenig sich
dünkt, und woraus ein betrübter Schatten auf die gebührende Pflicht der Achtung, der
Aufmerksamkeit in Schulangelegenheiten, und auf die notwendige Wahrheitsliebe der
Schulkinder gefallen ist. Der Privatstreit mit seiner Frau, die kürzlich über beständige
Händel und Unzufriedenheit von seiner Seite bei den kapitularischen Gerichten³ zu
Brandenburg geklagt und auf Ehescheidung angetragen hatte, habe ich noch vor einigen
Wochen auf Antrag der Gerichte zur Versöhnung durch mich, dem Prediger, zum
Vergleich und beiderseitiger Amnestie und zu guten Versprechungen untereinander
aufs künftige gebracht.

¹ *Eingegangen am 12.8.1805.*

² *Hier wahrscheinlich der oft tabellenartige Jahresbericht zu den Schulen der Diözese.*

³ *Beim Domkapitel.*

Da der Mann ursprüngliches [!] schlechten Charakters nicht zu sein scheint, so wünsche ich, daß er nicht möchte durch die [?] seiner Miteinwohner so verschiedentlich aufs Schlüpfrige gesetzt werden, wo solch ein Mann leicht Kopf und Herz verliert.

Ich habe meinesteils noch die Vermutung, daß er durch angeregte Besinnung sich werde rühmlicher machen.

Soweit der Bericht des Predigers Sybel. Da derselbe nachher auch mündlich gegen mich geäußert hat, daß der Schulhalter Falkenberg nicht böseartig, sondern nur sehr leichtsinnig und unbedarftsam sei und er an seiner Besserung nicht verzweifle, so trage ich, so unmoralisch und strafwürdig sein Leben ist, bei Eurer Königlichen Majestät, um seiner Familie Willen und weil er übrigens Fähigkeiten und Tüchtigkeit zu seinem Schulumte hat, für jetzt auf einen ernstlichen Verweis wegen seines bisherigen schlechten und anstößigen Lebenswandels und auf eine nachdrückliche Ermunterung zur Besserung alleruntertänigst, in Übereinstimmung mit dem Prediger Sybel, an als letzten Versuch, ihn zu einem ordentlichen und legalen Verhalten zu bewegen.

Mit der tiefsten Devotion ersterbe ich

Eurer Königlichen Majestät

alleruntertänigster

Der Inspektor Kalisch

31. Verfügung des Oberkonsistoriums zu Berlin an den Inspektor Gottlob Ringerecht Kalisch vom Domkapitel zu Brandenburg.

Berlin, 22. August 1805.

Revidiertes Konzept, gez. Paraphe NN.

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Ernstlicher Verweis des Lehrers Falkenberg zu Knoblauch wegen Trunksucht.

Vgl. Einleitung, S. 19 und Dok. Nr. 41.

Wir haben in Erfahrung gebracht und aus dem pflichtmäßigen Bericht des Inspektors Kalisch vom 7. dieses Monats¹ die Bestätigung erhalten, daß der Schulhalter Falkenberg zu Knoblauch sich zuweilen dem Trunk unmäßig überläßt und alsdann ein Spott der Leute wird, auch in seinem Hauswesen unordentlich und leichtsinnig ist. Dergleichen unanständiges Betragen kann fernerhin nicht gestattet werden, und der Inspektor Kalisch erhält hiermit den Auftrag, den Falkenberg vor sich zu fordern und ihm im Namen des Oberkon-

¹ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 30.*

istorii wegen seines bisherigen anstößigen Wandels einen ernstlichen Verweis zu geben und ihn [!] auf das nachdrücklichste zu bedeuten, daß, wenn er sich nicht bessere und auf eine anständige Art betragen wird, nach der Strenge der Gesetze gegen ihn verfahren werden soll.

32. Immediatbericht des Superintendenten Christian Gottlieb Friedrich Stöwe zu Potsdam.

Potsdam, 4. August 1807.

Ausfertigung, gez. Stöwe.

BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 527, n. f.

Wegen der großen Armut aller Familien von Caputh und im Interesse ihrer Gleichbehandlung soll künftig von allen nur das halbe Schulgeld verlangt und eine geringe Summe von Staat zur Aufbesserung der Lehrerstelle zugeschossen werden.

Vgl. Einleitung, S. 28 und 43.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Eure Königliche Majestät haben unterm 28. August vorigen Jahres monito 5. zu den vorjährigen Schulkatalogen¹ eine nähere Separatanzeige wegen Caputh darüber gefordert, wie stark ohngefähr die Zahl der dortigen, wirklich ganz armen Kinder sei und wieviel dem Schulhalter Meyer für den Unterricht derselben [ge]geben werden müßte, wobei jedoch auf § 8 des Land-Schul-Reglements² besondere Rücksicht zu nehmen sei. Demzufolge habe ich nun nach genauer Erkundigung nachstehenden ausführlichen Bericht hierüber alleruntertänigst abzustatten.

Das große Dorf Caputh, zum Königlichen Amte Potsdam gehörig, besteht aus lauter Büdner-Familien, die keinen Ackerbau betreiben, sondern alle auf andre Art sich kümmerlich nähren und entweder als Tagelöhner auf den Ziegeleien, oder als Schifferleute ihren notdürf-

1 *Jährlicher Schulbericht.*

2 § 8 des General-Landschul-Reglements vom 12.8.1763 (*Novum Corpus, Sp. 265*) bestimmte: Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schulgeld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht imstande, das Schulgeld zu entrichten, so müssen sie sich deshalb bei den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchenvorstehern, insofern dieselbe [!] über die Kirchenmittel zu disponieren haben, melden, da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klinge-Beutel [!] oder aus einer Armen- oder Dorfkasse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselbe [!] auch beides, armer und reicher Leute Kinder, mit gleichem Fleiße und Treue unterrichten mögen.

tigen Unterhalt sauer sich verdienen müssen, daher es denn nicht zu verwundern ist, daß viele derselben wegen mancherlei Ursachen in ganz ärmlichen Umständen sich befinden, daß ihnen die Entrichtung des wöchentlichen Schulgeldes für ihre Kinder sehr schwer oder ganz unmöglich wird. Und eine natürliche, sehr betrübte Folge hiervon ist diese, daß die mehresten Eltern, um das Schulgeld möglichst zu ersparen, ihre Kinder nur selten und sehr unordentlich, manche aber auch gar nicht, in die Schule schicken. Da nun in diesem Dorfe gewöhnlich an 120 schulfähige Kinder vorhanden sind, so ist es höchst zu bedauern, daß so viele Kinder als unwissende, ungeschickte und ungesittete Menschen für den Staat aufwachsen müssen. Hier also ist in der Tat eine zweckmäßige, den Umständen nach mögliche Verbesserung des Schulwesens sehr nötig und wünschenswert.

Nach der Angabe des Predigers Werdermann zu Neu-Langerwisch sind wenigstens 40 bis 50 Kinder in Caputh eines freien Schulunterrichts sehr bedürftig.

Das wöchentliche Schulgeld für jedes Kind, welches zugleich im Schreiben und Rechnen unterrichtet wird, beträgt hier einen Groschen, für jedes der übrigen aber nur 6 Pfennige. Angenommen also, daß [für] 45 ganz arme Kinder nur für das Winterhalbjahr ein ganz freier Schulunterricht ausgemittelt werden könnte und daß darunter der dritte Teil auch im Schreiben und Rechnen unterrichtet werden sollten [!], so würden, das Winterhalbjahr nur auf 24 Wochen gerechnet, dem Schulhalter für 15 schreibende und rechnende arme Kinder 15 Taler und für 30 der übrigen auch 15 Taler, mithin in Summa 30 Taler jährlich bewilligt werden müssen. Denn wenn ein Schulhalter, dessen ganze Dienstentnahme außer dem Königlichen Schulgelde nur in 8 [Scheffel] Roggen und 6 Tlr. barem Gelde besteht, 100 bis 120 Kindern in der Schule durch unermüdeten Fleiß möglichst nützlich zu werden sich bemühen soll, so muß zuvörderst zu seiner Aufmunterung sein mühevoller Fleiß auch belohnt und für seine Subsistenz gesorgt werden. Also wird man ihm nicht zumuten können, daß er 45 Kindern ganz freien Unterricht erteilen solle, ohne dafür eine Vergütung zu erhalten.

Es ist indessen hiebei noch ein bedenklicher Umstand in Erwägung zu ziehen. Da sämtliche Einwohner in Caputh nur Tagelöhner oder Schifferleute sind, die auf gleiche Art ihren Unterhalt sehr mühsam sich erwerben müssen, so werden auch alle wünschen, daß es ihnen auf gleiche Art erleichtert werden möchte, ihre Kinder gehörig in die Schule zu schicken. Wenn daher 45 der ärmeren Kinder ein ganz freier Unterricht bewilligt, den übrigen aber keine Erleichterung zuteil werden sollte, so ist sehr zu besorgen, daß die Eltern der letztern darüber mißmutig werden und ihre Kinder forthin fast gar nicht zur Schule anhalten würden. Auch selbst gegen die Obrigkeit würden sie dieses Vorwandes wegen sich sehr sträuben, falls diese sie zu ihrer Pflicht mit Zwang anhalten wollte. Und so dürfte der heilsame Zweck, daß forthin alle Kinder die Schule ordentlich besuchen sollten, doch sehr verfehlt werden.

Mich dünkt daher, daß dieser Zweck durch folgende Einrichtung leichter und sichrer zu erreichen sei. Wenn dem Schulhalter Meyer jährlich 30 Tlr. Gehaltszulage ausgemittelt werden könnten, so würde dadurch es möglich werden, daß das gewöhnliche Schulgeld wäh-

rend des Winterhalbjahres für sämtliche Kinder auf die Hälfte herabgesetzt und während der Sommerschule gänzlich erlassen werden könnte, jedoch unter der Voraussetzung, daß bei einer so beträchtlichen allgemeinen Vergünstigung dann sämtliche Eltern durch die Gerichtsobrigkeit mit allem Ernst angehalten würden, ihre schulfähigen Kinder wenigstens im Winterhalbjahre alle ganz ordentlich zur Schule zu senden und dafür dem Schulhalter das halbe Schulgeld unweigerlich monatlich zu entrichten. Nach einem vom Schulhalter Meyer mir eingehändigten namentlichen Verzeichnis aller jetzt in Caputh wohnenden Eltern, die Kinder in die Schule zu senden haben, ist die Summa aller schulfähigen Kinder gegenwärtig 113. Nehme ich nun an, daß wenigstens ein Drittel derselben, also 38 Kinder, auch im Schreiben und Rechnen unterrichtet würden [!], so würde das Schulgeld für dieselben in den 24 Wochen des Winterhalbjahres, für jedes Kind wöchentlich 6 Pfennige gerechnet, überhaupt 19 Tlr. austragen, und das Schulgeld für die übrigen zwei Dritteile, also für 75 Kinder, für jedes Kind wöchentlich 3 Pfennige gerechnet, überhaupt auf 18 Tlr. 18 Sgr. sich belaufen. Hiernach würde also der Schulhalter von den sämtlichen Eltern während des Winterhalbjahres an Schulgeld in Summa 37 Tlr. 18 Sgr. einzunehmen haben. Wenn ihm nun dafür, daß er eine so große Zahl von 113 Kindern für das ganz geringe halbe Schulgeld unausgesetzt mit allem Fleiß im Winter unterrichtet und während der Sommermonate wöchentlich 4-mal, nämlich montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8–10 Uhr allen Kindern, die daran teilnehmen können, ganz freien Unterricht erteilet, wenn ihm dafür jährlich auch nur 22 Tlr. 6 Sgr. bestimmte Gehaltszulage bewilligt würden, so daß er überhaupt jährlich für seinen sehr mühsamen Fleiß beim Schulhalten statt der bisherigen 20 bis 25 Tlr. Schulgeldes volle 60 Tlr. künftig gewiß einzunehmen hätte, so würde durch diese Einrichtung ihm und sämtlichen Eltern und Kindern sehr geholfen sein. So wie hingegen eben daraus, daß er bisher, da für jedes Kind das volle gewöhnliche Schulgeld bezahlt werden müßte, für die Winter- und Sommerschule überhaupt nur 20 bis 25 Tlr. eingenommen hat, klar hervorgehet, wie selten bis jetzt die Kinder in die Schule geschickt worden sind und was für schlechte und traurige Erwartung man also von so vielen unwissend und ungebildet aufwachsenden Kindern hegen müsse, dafern³ es bei der bisherigen Verfassung bleiben sollte.

Da nun meines Erachtens die oben angegebene ganz mäßige Summe von 22 Tlr. 6 Sgr. dem Schulhalter auszusetzende jährliche Gratifikation als Gehaltszulage wohl aus irgendeinem Fonds auszumitteln sein dürfte und der Gerichtsobrigkeit es eben nicht schwer sein kann, die sämtlichen Eltern in Caputh mit Ernst dahin anzuhalten, daß sie für jedes schulfähige Kind für die 24 Wochen des Winterhalbjahres das so geringe halbe Schulgeld monatlich pünktlich dem Schulhalter entrichten, so dünkt mich, daß dieser Vorschlag zur höchst nötigen Verbesserung des Schulwesens in Caputh den Umständen nach der zweckmäßigste sei.

3 *Altertümlich für sofern.*

Nur bedaure ich hierbei sehr, daß von den in § 8 des Land-Schul-Reglements benannten Hilfsquellen an diesem Orte keine existiert. Nach der letztern [!] Kirchenrechnung von Trinit[atis] 1805/6 beträgt die ganze Einnahme der Kirche an Klingelbeutelgeld und für Begräbnisse, denn andere Einnahmen sind hier nicht, nur überhaupt 9 Tlr. – 6 Pf., und nach Abzug der nötigen Ausgaben findet nur ein Überschuß von 2 Tlr. – 9 Pf. statt. Und eine Armen- oder Dorfkasse ist hier gar nicht vorhanden, weil die mehresten Einwohner nur Tagelöhner und selbst arm sind.

Sollten demnach die Fonds der Kurmärkischen Bürger- und Landschulkasse es nicht gestatten, die oben berechnete mäßige Summe der 22 Tlr. 6 Sgr. jährlich dem Schulhalter in Caputh zufließen zu lassen, so dürfte es nach meiner Einsicht der Kurmärkischen p. Kammer obliegen, dieses wenige Geld auszumitteln, damit künftighin so viele arme Kinder nach dem vorgelegten Plan besser unterrichtet und für den Staat gebildet werden könnten.

Eure Königliche Majestät werden durch gegenwärtigen ausführlichen Bericht von der Notwendigkeit, zur Verbesserung des Schulwesens in Caputh alles mögliche zu tun, überzeugt werden. Und ich schmeichle mir schon mit der zuversichtlichen süßen Hoffnung, daß Allerhöchst dieselben gar zweckdienliche Verfügungen in dieser gemeinnützigen Angelegenheit treffen werden, damit meine Bemühungen nicht fruchtlos bleiben mögen.

Der ich in tiefster Ehrfurcht ersterbe

Euer Königlichen Majestät alleruntertänigster

Mit Verfügung vom 6.10.1808 (gez. Scheve) wurde Stöwe beauftragt, eine Beurteilung Meyers abzugeben, der dann in einem Bericht vom 2.11.1808 als guter Lehrer, der aber zu wenige Kirchenlieder beherrsche, charakterisiert wurde. Mit Verfügung vom 1.12.1808 wurde der Superintendent darüber informiert, dass Meyer bei Vakanz von guten Stellen zu berücksichtigen sei; in der Akte.

**33. Verfügung des Präsidenten des Oberkonsistoriums und des Oberschulkollegiums
Friedrich Adolf v. Scheve an den Superintendenten Christian Gottlieb Friedrich Stöwe
zu Potsdam.**

Berlin, 5. Mai 1808.

Revidiertes Konzept, gez. v. Scheve.

BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 527, n. f.

Information über die bereits 1807 beschlossene Halbierung des auch von allen armen Familien in Caputh einzufordernden Schulgeldes. – Angebot an den Lehrer zum Wechsel auf eine besser dotierte Stelle.

Vgl. Einleitung, S. 28.

Ihre Königliche Majestät lassen dem Superintendenten Stöwe zu Potsdam hiermit bekanntmachen, daß der Schulhalter Meyer zu Caputh am 26. vorigen Monats sehr dringend um Versetzung auf einen beßern Dienst¹ gebeten hat. Der Superintendent hat nun demselben aus den Rescript vom 10. August vorigen Jahres² von dem zur Verbesserung seines Dienstes bereits gefaßten Beschluß³ Nachricht zu geben und ihn darauf aufmerksam zu machen, daß nach völlig hergestellter Ruhe und wenn es die Umstände nur irgend gestatten wollen, jener Beschluß wirklich realisiert werden wird. Übrigens aber kann der p. Meyer dessen ungeachtet bei eintretender Vakanz solcher Stellen, deren er in Rücksicht auf Dienstzeit und anderweitige Qualifikation würdig ist, bei dem Ober-Consistorio in Vorschlag gebracht und ihm solches gleichfalls eröffnet werden.

Mit Verfügung vom 6.10.1808 wurde Stöwe beauftragt, eine Beurteilung Meyers abzugeben, der dann in einem Bericht vom 2.11.1808 als guter Lehrer, der aber zu wenige Kirchenlieder beherrsche, charakterisiert wurde. Mit Verfügung vom 1.12.1808 wurde der Superintendent darüber informiert, dass Meyer bei Vakanz von guten Stellen zu berücksichtigen sei; in der Akte.

1 *Das Gesuch sowie frühere Gesuche Meyers um Zulagen liegen der Akte bei.*

2 *Liegt der Akte bei und ist die Antwort auf den Immediatbericht des Superintendenten Stöwe vom 4.8.1807; im vorliegenden Band Dok. Nr. 32.*

3 *Zustimmung zu dem Vorschlag zur Halbierung des auch von allen armen Familien einzufordernden Schulgeldes und Gewährung eines Stellenzuschusses für den Lehrer aus Fonds der Kurmärkischen Regierung, sobald solche verfügbar sind.*

34. Verfügung des Oberkonsistoriums und Oberschulkollegiums an das Domänen- und Justizamt zu Potsdam.

Berlin, 30. März 1809.

Konzept, gez. Nolte.¹

BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 527, n. f.

Berufung des Invaliden Schmidt als Lehrer zu Caputh.

Vgl. Einleitung, S. 28.

Ihre Königliche Majestät lassen dem Domänen- und Justizamte Potsdam hiermit bekanntmachen, daß die durch Versetzung des Schulhalters Meyer erledigte Schulhalterstelle zu Caputh dem Invaliden Schmidt zu Potsdam confirmiret² worden ist und demselben, sobald er sich deshalb melden wird, die Vokation, von welcher hier nächst noch eingeholter Confirmation³, eine Abschrift hierher eingereicht werden muß, ausgefertigt werden kann.

35. Verfügung des Oberkonsistoriums und Oberschulkollegiums an den Superintendenten Christian Gottlieb Friedrich Stöwe zu Potsdam.

Berlin, 30. März 1809.

Revidiertes Konzept, gez. Nolte.

BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 527, n. f.

Berufung des Invaliden Schmidt als Lehrer zu Caputh.

Vgl. Einleitung, S. 28.

Ihre Königliche Majestät lassen dem Superintendenten Stöwe zu Potsdam hiermit bekanntmachen, daß die durch Versetzung des Schullehrers Meyer erledigte Schulhalterstelle zu Caputh dem Invaliden Schmidt zu Potsdam confirmiret¹ und dem Justizamte Potsdam die Ausfertigung der Vokation für denselben aufgegeben worden ist. Der Superintendent hat den p. Schmidt hiervon zu benachrichtigen und ihn anzuweisen, nicht allein den Dienst sogleich anzutreten und sich wegen der Vokation bei dem Justizamte zu melden, sondern

1 *Am Ende des in der Akte nachfolgenden Konzepts einer Verfügung an den Superintendenten Stöwe zu Potsdam vom gleichen Tag, im vorliegenden Band Dok. Nr. 35.*

2 *Zuerkannt.*

3 *Bestätigung.*

1 *Zuerkannt.*

auch an seiner weitem Ausbildung unter der Leitung seines Predigers fleißig fortzuarbeiten.

Die Einweisung des Schmidt in den Dienst hat der Superintendent entweder selbst vorzunehmen, oder durch den Prediger Werdermann bewirken zu lassen.²

36. Protokoll der Verhandlung des Superintendenten Stöwe zu Potsdam mit der Gemeinde Caputh.¹

Caputh, 8. Dezember 1809.

Ausfertigung, gez. [sechs Unterschriften am Ende des Dokuments]; Abschrift.

BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 527, n. f.

Einführung der neuen Schulordnung. – Unvermögen vieler Gemeindemitglieder, Schulgeld zu bezahlen und ihre Kinder regelmäßig in die Sommerschule zu schicken. – Einkünfte des Lehrers und des Küsters.

Vgl. Einleitung, S. 11, 29, 30, 43 und Dok. Nr. 38.

Auf Befehl einer Königlichen Hochlöblichen Kurmärkischen Regierung hatte sich der unterzeichnete Superintendent hierher verfügt.

Es wurde der auf dem Königlichen Amtsvorwerk zusammenberufenen Gemeinde die Verordnung der Königlichen Regierung in betreff der einzuführenden neuen Schuleinrichtung deutlich bekannt gemacht und dieselbe sowohl vom Superintendenten als auch von dem mit anwesenden Herrn Prediger Werdermann herzlich ermahnet, hiernach von jetzt an treulich zu handeln.

Zugleich wurden nachbenannte 4 Familienväter zu Schulvorstehern ernannt:

1. der Krüger Scheffler,
2. der Büdner Schwaericke,
3. „ „ Spielhagen,
4. „ „ Peter Weber.

Die Gemeinde bezeugte dabei einstimmig folgendes:

1. Im Sommer könnten sie unmöglich die größern Kinder in die Schule schicken, denn sie müßten ihnen helfen, Brot [zu] erwerben.

² *Nota:* Das Dekret hierzu befindet sich in den Akta von [!] Besetzung der Schulhalterstelle zu Petzau.

¹ *Der Behörde in einem versiegelten Umschlag eingereicht mit der Aufschrift: Au Roi. Zur Eröffnung Einer Hochpreißl[ichen] Kurmärk[ischen] Regierung. – Teildruck des Dokuments mit Lesefehlern in: Hohlfeld, Carmen, Geschichte der Schule im Königlichen Amtsdorf Caputh. Von der Einklassenschule bis zum siebenstufigen Lehrsystem. Eine Interpretation der archivalischen Quellen, Caputh 2000, S. 38.*

2. Ein sehr großer Teil der Gemeinde sei ganz außerstande, das verordnete Schulgeld zu entrichten.

3. Einige der größern Kinder, jedoch noch von schulpflichtigem Alter, haben die Eltern aus Not schon auswärts vermieten müssen, und für diese könnte unmöglich Schulgeld gezahlt werden.

4. Da die Eltern auch außer dem Dorfe ihr Brot sich suchen müssen, so müßten im Sommer die kleinsten Kinder von etwas größern in Verwahrung gehalten werden. Darum könne eigentlich im Sommer die Schule nur ganz wenig besucht werden.

Übrigens bitte die Gemeinde untertänigst, daß die Königliche Regierung folgendes alles durch das Amt Potsdam aufs genaueste untersuchen lassen wolle, welches von ihrer sehr [großen]² Dürftigkeit die beste Kenntnis [habe].

Was übrigens in ihren Kräften stehe, wolle sie sehr gern nach der ihr obliegenden christlichen Pflicht tun zum Besten ihrer schulpflichtigen Kinder.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Stöwe
Werdermann
Behrends
Scheffler
Fraede
Peter Krüger

[Anlage]

Der Schulhalter zu Caputh bekommt

	Tlr.	Sgr.	Pf.
1. bestimmt			
a. 8 Scheffel Roggen vom Amte à 1 Tlr. 8 Sgr.	10	16	–
b. an barem Gelde gleichfalls vom Amte	6	–	–
c. aus der Kirche fürs Tragen des Klingelbeutels	–	8	–
S[umm]a	17		
2. unbestimmt			
a. Schulgeld von 122 schulfähigen Kindern à 6 Pf., welches, weil die Gemeinde sehr arm ist, nur nach einem 6jährigen Durchschnitt jährlich beträgt	22	–	–
b. für Läuten bei den Leichen à 3 Sgr., nach einem 6jährigen Durchschnitt jährlich	2	–	–
S[umma]	24	–	–
	17	–	–
S[umm]a von beide	41	–	–

dazu kommt

1. die Wohnung	6	-	-
2. der Garten	3	-	-
S[umm]a S[ummarum]	50	-	-
Der Küster zu Caputh bekommt			
1. bestimmt			
a. Quartalegeld	13	16	-
b. Speisegeld	3	-	-
Summa	16	-	-
2. unbestimmt			
für Taufen à 3 Sgr., Trauungen à 12 Sgr., Leichen à 3 Sgr. nach einem 6jährigen Durchschnitt jährlich	10	-	-
S[umm]a beide	26	16	-

37. Behördenschreiben des Finanzministers Karl Freiherr von Altenstein an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.

Königsberg, 8. Dezember 1809.¹

Ausfertigung, gez. Altenstein.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

Anweisung an die Kurmärkische Regierung, ausstehende Lehrergehälter zu zahlen.

Vgl. Einleitung, S. 27.

Auf den Antrag einer Königlichen Hochlöblichen Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht habe ich die Kurmärkische Regierung zur Zahlung der rückständigen 2.302 Rtlr. – Sgr. 7 Pf. Landschullehrerbesoldungen aus den Resteinnahmen pro 1807/9 heute angewiesen und sehe dem ferneren Antrage einer Königlichen Hochlöblichen Sektion wegen der noch restierenden 2.259 Rtlr. 14 Sgr. 3 Pf. Seehandlungszinsen von den für Landschullehrerbesoldungen ausgesetzten Fonds entgegen.

Mit Bericht vom 16.12.1809 erläuterte die Kurmärkische Regierung die auf Friedrich II. zurückgehende Herkunft des an die Seehandlung zu 4 Prozent Zinsen gegebenen Kapitals. Im Bericht vom 15.1.1810 informierte die Sektion für Staatsschulden im Finanzministerium die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht, dass die Zinsen derzeit nicht gezahlt werden könnten und allein der für ein halbes Jahr ausstehende Betrag flüssig zu machen sei; in der Akte.

1 Adressiert nach Berlin; eingegangen am 11.12.1809.

**38. Immediatbericht des Superintendenten Christian Gottlieb Friedrich Stöwe zu
Potsdam.**

Potsdam, 10. Dezember 1809.

Ausfertigung, gez. Stöwe.

BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 527, n. f.

Die Verhandlungen mit der Gemeinde Caputh, in der viele Einwohner das neue Schulgeld nicht zahlen und ihre Kinder nicht regelmäßig in die Sommerschule schicken können, da diese zum eigenen Unterhalt arbeiten müssen.

Vgl. Einleitung, S. 29 und 43.

Der Superintendent Stöwe berichtet auf das Rescript vom 5. [November] 1809, betreffend die neue Schuleinrichtung für Langerwisch, Michendorf und Caputh Euer Königlichen Majestät zeige ich in Verfolg meiner Berichte vom 27. und 30. vorigen Monats untertänigst an, daß ich von der schon unterm 20. vorigen Monats an das Amt Potsdam erlassenen Verfügung in betreff des mir nötigen Vorspanns, erst am 5. dieses Monats auf meine Anfrage Kenntnis erhalten habe. Darum habe ich mich erst am 8. dieses [Monats] nach Caputh verfügen können.

Es ist an diesem Tage der auf dem Amtsvorwerk daselbst versammelten Gemeinde in Gegenwart des Predigers Werdermann der in dem Rescript vom 5. vorigen Monats enthaltene Befehl, die auch in Caputh einzuführende neue Schuleinrichtung betreffend, mit Beifügung zweckdienlicher Erläuterungen und eindringlicher Ermahnungen vollständig bekanntgemacht worden. Auch habe ich, wie das darüber aufgenommene und hier in Abschrift beigelegte Protokoll¹ besagt, die vom Prediger empfohlenen 4 Familienväter zu Schulvorstehern angestellt. Und es soll schon vom 1. dieses Monats an die neue Einrichtung des verordneten Schulgeldes statthaben.

Indessen wurde dagegen teils mit Ungestüm, teils mit sichtbarer Betrübniß eingewendet, daß ein sehr großer Teil der Gemeinde ganz außerstande sei, dies Schulgeld zu entrichten, und daß im Sommer nur sehr wenig Kinder die Schule besuchen könnten, weil bei der zu großen Armut der Eltern die größern Kinder sich schon selbst ihr Brot erwerben müßten, die kleinern aber die kleinsten in Verwahrung zu nehmen hätten, während die Eltern an andern Orten Arbeit und Verdienst suchten. Und alle von mir und dem Prediger gemachten Gegendstellungen blieben gänzlich fruchtlos. Die Gemeinde berief sich auf ihre Obrikeit, das Amt Potsdam, welches ihre notorisch große Armut am besten kenne und gewiß attestieren werde.

¹ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 36.*

Hiernach muß ich sehr besorgen, teils, daß im Sommer die mehresten Kinder werden aus der Schule zurückbehalten und dann auch dafür kein Schulgeld gezahlt werden [!], teils, daß auch für die Wintermonate nur wenig Schulgeld einkommen werde. Und bei so bewandten Umständen würde der Schulhalter schwerlich subsistieren können, wenn von dem eingehenden nur wenigen Schulgelde so viel abgezogen werden sollte, als zur Anschaffung der Schulbücher und dergleichen für eine so große Anzahl Kinder erforderlich sein würde.

Um das Möglichste zustande zu bringen, dürfte nach meinem Dafürhalten die ganze Caputh'sche Gemeinde zu einem bestimmten Tage auf das Amt Potsdam zu beordern und daselbst in meiner und des Predigers Werdermann Gegenwart ganz genau zu untersuchen und festzusetzen sein, welche Eltern wirklich kein Schulgeld oder nur die Hälfte für ihre schulfähigen Kinder zahlen können, und inwieweit die Sommerschule durch Zwangsmittel zu befördern sein möchte.

Sollten Eure Königliche Majestät diesen Vorschlag genehmigen, so muß ich untertänigst bitten,

an das Amt Potsdam einen besondern Befehl deshalb ergehen zu lassen, damit solcher Befehl der Caputh'schen Gemeinde vorgehalten werden könne und um so mehr Eindruck bei derselben machen möge.

Der Superintendent Stöwe

39. Verfügung der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an den Landrat Rochus von Rochow.

Potsdam, 15. Dezember 1809.

Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Offelsmeyer, [Ule?].¹

BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 527, n. f.

Einführung des auf alle Hausväter umzulegenden Schulgeldes in der Gemeinde Caputh nach dem Allgemeinen Landrecht als Muster für die Kurmark.

Vgl. Einleitung, S. 29.

Friedrich Wilhelm, König p.

Es ist Unsere Absicht, mit der Zeit in dem ganzen Departement Unserer Kurmärkischen Regierung² bei den gemeinen Bürger- und Landschulen nach den zweckmäßigen Bestimmungen des Allg[emeinen] Land-R[echts] [Teil] 2 Titel 12 § 29–33 zu verfahren, wonach

1 *Unterschriften nach dem nachfolgenden Konzept eines Schreibens an den Superintendenten Stöwe vom gleichen Datum.*

2 *Gestrichen: wegen der Hebung des Schulgeldes.*

der ganze Betrag des Schulgeldes der Kinder einer jeden Schule nicht von ihren einzeln [!], sondern von sämtlichen Hausvätern des Schulbezirks ohne Unterschied, ob sie schulfähige Kinder haben oder nicht, und ohne die Anzahl derselben zu berücksichtigen, nach einer billigen Repartition³, welche auf die Wohlhabenheit einer jeden Familie berechnet sein muß, gehoben werden soll. Die dem Staat und jedem Untertan wichtigen Schulanstalten werden dadurch auf eine weit leichtere und billigere Art als bisher zu erhalten und zu verbessern sein, auch die ohnehin schon durch viele Kinder etwa belasteten Familien zugleich erleichtert werden können. Wir gedenken aber, diese Einrichtung anfänglich nur hier und da, den Übrigen zum Beispiel,⁴ zu treffen.⁵

Nach der jüngst veranlaßten Untersuchung des Schulwesens zu Caputh⁶ wird dasselbe ohne diese Einrichtung nicht bestehen können, und Wir tragen Euch also auf, gemeinschaftlich mit dem hiesigen Superintendenten Stöwe sowie unter Mitwirkung des Ortspredigers den dortigen Eingesessenen die Billigkeit und Zweckmäßigkeit Unserer, auf weisen, gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Intention, den Vorteil, den alle, ja sogar die kinderlosen Familien durch Heranziehung eines beßren Gesindes von guten Schulen haben usw. recht anschaulich und begreiflich zu machen, werden darnach eine Repartition des Betrages⁷, welcher indessen hier nur so [hoch?] anzulegen ist, als das Schulgeld der vorhandenen Kinder [sicherlich?] betragen würde, was Euch der Superintendent Stöwe in quanto angeben kann. Auf die eingessenen nach den der Lokalität nach in Caputh Euch am angemessensten scheinenden Grundsätzen anzulegen und solche in Begleitung Eures gutachtlichen Berichts vordersamst einzureichen.

Wir haben soeben einen besondern Schulvorstand in Caputh errichtet und bereits den Superintendenten und Prediger instruiert und hegen das Zutrauen zu Euch, daß Ihr mit patriotischem Sinn das erste Beispiel einer solchen wünschenswerten Vorkehrung in Verbesserung des Landschulwesens aufzustellen gewiß bemüht sein werdet.

3 Aufteilung (hier: der aufzubringenden Summe) im Verhältnis der Beteiligten.

4 Einschub Offelsmeyers, der das Konzept für das Antwortschreiben zu dem Immediatbericht Stöwes vom 10.12.1809 verfaßt hatte.

5 Geändert aus: [...] nur hier und da zu treffen, in der Hoffnung, daß die Übrigen, durch gute Beispiele aufgemuntert, alsdann von selbst nachfolgen werden.

6 Randnotiz: N[ota] Caputh liegt im Zauch'schen Kreise.

7 Geändert aus: Schulgeldbetrages.

40. Verfügung der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an den Superintendenten
Christian Gottlieb Friedrich Stöwe zu Potsdam.

Potsdam, 15. Dezember 1809.

Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Offelsmeyer, [Ule?].

BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 527, n. f.

Einführung des auf alle Hausväter umzulegenden Schulgeldes in der Gemeinde Caputh nach dem Allgemeinen Landrecht.

Vgl. Einleitung, S. 29.

Friedrich Wilhelm, König p.

Ihr erhaltet Abschrift der auf Eure Vorstellung vom 10. dieses Monats an den Landrat von Rochow¹ wegen zweckmäßiger Repartition des Schulgeldes auf die sämtlichen Gemeindeglieder zu Caputh heute erlassenen Verordnung zur Nachricht und eigenen Beachtung, und habt Ihr sowohl als der Ortsprediger durch schickliche Vorträge und Ermahnungen die dortigen Eingesessenen für die beabsichtigten, ihr und ihrer Kinder Bestes bezweckenden Maßregeln zu gewinnen, Euch eifrigst zu bemühen.

¹ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 39.*

**41. Visitationsbericht des Predigers Gerhard Arnold Sybel zu Etzin und Knoblauch.
[Etzin], 15. Februar 1810.**

*Ausfertigung, gez. Gerh[ard] Arnold Sybel.
BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.*

Der völlig unbefriedigende Zustand der Schule zu Knoblauch, der vor allem auf die seit Jahren bestehende Trunksucht des Lehrers zurückzuführen ist. – Nach Möglichkeit keine Aufhebung bestehender Schulen in Filialdörfern.

Vgl. Einleitung, S. 14, 19, 23, 34, 37 und 43.

Bericht über die Schulverfassung zu Knoblauch, Brandenburgischer Stiftsinspektion, unter dem Superintendenten Kalisch

Zufolge des Königlichen Befehls de dato Potsdam 12. November 1809

In Antworten auf die vorgelegte Instruktion

Vom Prediger Gerh[ard] Arn[old] Sybel, abgeschickt 1810, 15. Februar

No. 1.

Die Schule ist eine für sich bestehende Dorfschule. Hat nur einen Lehrer.

2.

Patron ist das Domkapital zu Brandenburg.

Es hat den jetzigen Schullehrer erwählt und berufen 1789, den 27. April.

Seine Vokation ist nicht weiter confirmiert worden.

3.

Carl Friederich Falkenberg, 40 Jahr alt, geboren zu Ketzur¹, einem adlichen Dorfe bei Brandenburg.

Er ist zum Amte vorbereitet worden im Schullehrerseminario bei der Realsschule in Berlin.

Examiniert hat ihn der damalige Inspektor Schein zu Dom Brandenburg, 1789, im Februar.

Er ist hier Schullehrer seit 21 Jahren.

Hat vordem nirgend anderswo gestanden.

Er ist seit einem Jahr Witwer. Hat 5 Kinder: Eine Tochter im 19., eine Tochter im 16., eine Tochter im 14., einen Sohn im 12. und eine Tochter im 3. Jahr.

4.

Wegen einiger Schulmethode [!], bei gutem Vorsatz, versprach er anfangs etwas; heiratete aber schlecht; die häusliche Unordnung und Unzufriedenheit trieb in ihm nun die Keime des Bösen stärker als die in ihm auch liegende[n] des Guten hervor. Darnach neigte er sich zum Trunk.²

¹ In der Quelle: Ketzür.

² Zu den Ermahnungen wegen Trunksucht bereits in den Jahren 1804/05 vgl. im vorliegenden Band die Dok. Nr. 29–31.

Die liebe Gemeinde fand gut, ihm auf mancherlei Weise, bald zu Vergnügungen, bald zum Verdruß, Anlaß zu geben. Der gemeine Troß machte ihm Neckereien. Die Bauern setzten ihn wegen seiner von ihnen zu erhaltenden Einnahme unter ihre förmliche Vormundschaft und gaben ihm wöchentlich sein demensum³. Doch sahen sie, daß dieser Scherz nicht angebracht war und wurden dessen müde. Seine Frau schnitt sich vor einem Jahr, in Krankheit, den Hals ab. Seitdem ist er in wüsten häuslichen und gemüthlichen⁴ jammerswürdigen Umständen. Soweit der Prediger vermögt hat und noch kann, hat er alles bis [hinfür?]⁵ getan, daß der Schulzustand so wenig litte, als es nur möglich war.

Seine natürlichen Anlagen und Fähigkeiten waren nicht besonders.

Seine Einsichten, Kenntnisse und Geschicklichkeiten waren bloße, nicht zu verachtende, Anfänge.

Seine Aufführung, seine Sitten erhellen aus dem vorigen.

Seine Umgänglichkeit ist gegenwärtig vernichtet.

Seine Amtsführung hält, bei Verlust des rechten Schullehrersgeistes und Ansehens höchstens das Äußere in einiger Ordnung.

Ich überhebe mich aus mitleidigem Verdruß der Beantwortungen mehrerer folgenden [!] Fragen.

Auch die glaube ich nicht beantworten zu dürfen: In welchem Vernehmen er mit dem Pfar-
rer lebe. Obwohl ich im äußern Benehmen den mir obliegenden Ernst mit Gelassenheit und mit oftmaliger Selbstverleugnung zu beweisen auch bis [hinfür?] bestrebet habe.

Die Literatur seines Fachs hat er mir infolgendem dargestellt:

Der biblische Katechismus. Das Türck'sche Handbuch⁶. Büschings Naturgeschichte⁷. Geschichte des Dorfs Mildheim⁸. Erklärung des Rochow'schen Kinderfreunds⁹.

Ein Lieblingsfach hat er nicht.

Er hat das Gute seiner Anlagen zu nützlichen Fertigkeiten nicht weiter benutzt.

3 Hier: Regelmäßig zustehende Ration; gemeint ist vermutlich eine Ration Branntwein und nicht die Getreideration im ursprünglichen Sinne des Wortes.

4 Hier: das Gemüt betreffend.

5 Altertümlich für bis jetzt oder von jetzt ab.

6 Türck, Wilhelm v., *Briefe aus München-Buchsee über Pestalozzi und seine Elementarbildungsmethode. Ein Handbuch für alle, welche dieselbe anwenden und Pestalozzi's Elementarbücher gebrauchen lernen wollen, vorzüglich für Mütter und Lehrer bestimmt*, 2 Bde., Leipzig 1806.

7 Büsching, Anton Friedrich, *Unterricht in der Naturgeschichte für diejenigen, welche noch wenig oder gar nichts von derselben wissen*, Berlin 1775; auch spätere Auflagen.

8 [Becker, Rudolf Zacharias], *Not- und Hülf-Büchlein für Bauersleute und lehrreiche Freuden- und Trauer-Geschichte des Dorfes Mildheim. Für Junge und Alte beschrieben*, Gotha 1788; auch spätere Auflagen mit abweichenden Titeln und Erscheinungsorten.

9 Vermutlich: Schlez, Johann Ferdinand, *Lorenz Richard's Unterhaltungen mit seiner Schuljugend über den Kinderfreund des Herrn von Rochow. Ein Beitrag zur Katechetik, besonders für Schullehrer*, 2 Bde. in 4 Heften, Nürnberg 1796/97.

Die Schulzucht leidet hauptsächlich durch die sich zugezogene Erniedrigung bei schelmischen Akten und bei teils schlauen, teils bengelhaften¹⁰ Jungen.

Ich stehe in Verlegenheit zu sagen, ob er sich bessern kann oder wird.

5.

Dies überlasse ich, nach beschriebenen Umständen, höheren Maßnahmen.

6.

Einen angenehmen Anblick macht [!] das Haus und die Schulstube eben nicht.

Zwar sind die Schüler in gezwungener äußerlicher Ordnung, aber etwas zur Schule anziehendes ist nicht vorhanden.

7.

Die Fortschritte können nicht groß sein.

Etwas geläufig lesen: 1 Knabe und 4 Mädchen. Nicht ganz geläufig: 5 Söhne und 4 Töchter. 5 Söhne und 2 Töchter lesen gar noch nicht und sind in den ersten Elementen.¹¹

Ein Buchstabierer bringt ohngefähr drei Vierteljahre mit dieser Erlernung zu.

Es schreiben außer den fünf [ersten?] guten Lesern, nämlich 1 Sohn, 4 Töchtern [!], noch 4 Söhne und 3 Töchter, überhaupt 12.

Die 12 rechnen auch notdürftig in den vier Species. Sehr wenig bloß aus dem Kopf, ohne Zahlen zu schreiben.

Beweise [von?] Aufmerken und Nachdenken geben die Größern bei Anwesenheit des Predigers allezeit. Es ist zu schließen, daß sie auch in Abwesenheit desselben nicht ganz darin nachlassen werden.

Die Bildung der Sprache ist an diesem völlig bäurisch plattdeutschen Ort im märkischen Dialekt und von diesem Schulmann daselbst nicht zu erwarten.

Die Religionsprache aber ist und bleibt bei ihnen höchst verworren.

8.

Die Schulstunden und Lektionen in denselben zeigt sein beigelegter Catalogus: Beilage A. Sie werden meines Wissens gehalten und nicht ausgesetzt.

Daß aber die Vormittagsstunden erst um 8 Uhr anfangen und um elf enden ist eine Einrichtung, darin der Prediger nicht consentiert¹² hat. Auf meine Erinnerung ist nichts darin geändert worden.¹³

Es kann zur Bequemlichkeit dienen, zumal, wenn es mitten im Winter früh kalt und noch finster ist.

10 *Am Textrand ergänzt vom Superintendenten Kalisch; im Text Sybels bänglichen.*

11 *Randnotiz von fremder Hand (vermutlich Natorp?): ad 7. Fortschritte sehr gering – daher kein Interesse [bei der] Gemeinde.*

12 *Zugestimmt.*

13 *Randnotiz von fremder Hand (Natorp?): ad 8. Über den Umfang der Schulstunde[n] müsse der Schulvorstand mit Berücksichtigung der [Ortsbedürfnisse?] das Dienliche festsetzen.*

Mittwochs und sonnabends nachmittags ist immer frei gewesen.

Andere festgesetzte Ferien sind nicht.

9.

Dieses zeigt der beigelegte Lektionskatalog Beilage A. Welchen Katalog ich so präsentieren muß, als wie er mir eingehändigt, weil, wenn ich ihn nach Gebühr korrigierte, er nicht mit den Arbeiten in der Schule selbst übereinstimmen würde.

Beilage A ist nicht förmlich der wahre Plan.

10.

Leser und Nichtleser machen die zwei Abteilungen.

11.

Der Lektionscatalogus ist vom Schullehrer geschrieben, und nach demselben hält er auch meines Wissens die Schule. Ich finde es bei meinen Besuchen so.

Der Prediger legt, Beilage B¹⁴, die Ausführung der zwei aufgegebenen Thema's [!] bei. Das erste sollte katechetisch behandelt werden, das andere nur freie, belehrende Betrachtung an die Hand geben. Allein da er einmal den Gedanken von Frag und Antwort gefaßt hatte, sehe ich, daß er auch bei dem zweiten Thema an demselben hangen [!] geblieben ist.

Die Aufsätze sind übrigens von ihm selbst.

12.

Er richtet sich nach der Maßgabe der Lehrbücher; h at sonst keinen besondern Kursus.

13.

Schulbücher, welche hier gebraucht werden, sind,

außer persönlichen Fibeln und Buchstabierbüchern, Luthers kleiner Katechismus,

das Gesangbuch von Porst¹⁵,

die Bibel,

Rochows Kinderfreund¹⁶.

Die drei ersten sind herkömmlich eingeführt.

Bei Einführung des Rochow'schen Kinderfreunds schlug der Ruf des Verfassers in Dorfschulangelegenheiten die sich äußernden Einwendungen nieder. Das Büchlein gibt viel Anlaß zum gesunden Erlernen vieler nötiger und nützlicher Dinge; es öffnet bei guter Behandlung desselben den Verstand zum Gebrauch in gemeinen und auch in etwas höhern Angelegenheiten.

14 Hier nicht abgedruckt.

15 Porst, Johann, *Geistliche und liebliche Lieder, welche der Geist des Glaubens durch Doct. Martin Luthern, Johann Hermann, Paul Gerhard und andere seine Werkzeuge in den vorigen und jetzigen Zeiten gedichtet und die bisher in Kirchen und Schulen der Königl. Preuß. und Churfl. Brandenburg. Lande bekannt und mit Königl. Allernädigster Approbation und privilegio gedrucket und eingeführet worden. Nebst einigen Gebeten und einer Vorrede*, Berlin 1792; auch weitere Auflagen mit teilweise abweichenden Titeln.

16 Rochow, Friedrich Eberhard von, *Der Kinderfreund. Ein Lesebuch zum Gebrauch in Landschulen*, 2 Bde., Halle 1776/79; auch spätere Auflagen mit teilweise abweichenden Titeln und Erscheinungsorten.

14.

Der Prediger hat die Aufsicht. Er wacht so viel [wie] möglich über die Ordnung und über die Einteilung der Lehrstunden nach dem Bedürfnis der Subjekte. Besucht die Schule oft. Revidiert das Geschehene und greif jedes Mal in das Vorhandenbefundene ein.

Montags von 10–12 und Donnerstag in eben den Stunden unterrichtet der Prediger die Präparanden mit denen zu Etzin. Sie müssen zwei Winter, von Martini bis Jubilate,¹⁷ diese Stunden besuchen.

Der Schullehrer lehret sie den kleinen Katechismus mit gehörigen Bibelsprüchen hersagen, und etwas davon, was gemeine¹⁸ Moral und einige Deutung der Religionshandlungen betrifft, fassen. Die Hauptsache behält sich der Prediger vor in seinen häuslichen Stunden.

In denselben hat er nun nebst dem auch Hansteins christliche Lehre für Kinder¹⁹ zum Handbuch gemacht. Sein Urteil darüber hat er in dem Bericht über Etzin schon gesagt.

Das Verhältnis der Kirche und ihres Einflusses zur Schule und dieser zu einer ist hier nicht sehr bemerkbar. Es fehlet der feinere Sinn eines moralischen Gefühls, und der Gemeingeist in [beiden?] Rücksichten. [Ruhm?] des Eigennutzes und eine niedrige politische Einbildung hat sich zwischen beides gesetzt.

15.

Die Kinder werden ohngefähr 14 Jahre alt konfirmiert und von den Schulbesuchen entlassen.

Doch behält sich [der] Prediger allemal vor und läßt es sich ernstlich versprechen, daß sie noch 2 Sommer sollen die Kinderlehren in der Kirche besuchen und dabei antworten. Allein diese Ordnung wird willkürlich verlassen.

16.

Außer den Kirch- und Schulvisitationen des Superintendents sind keine öffentliche [!] Schulprüfungen.²⁰

17.

Ist hier der Fall nicht.

18.

Zurechtweisung verdient er allerdings. Ich wünsche ihm eine angemessenere Lage. Denn was endlich werden will sehe ich hier bei unlöblicher Sinnesart der Gemeine, als Gemeine, und bei seiner Verwirrung nicht ein.²¹

17 Vom 10. November bis zum dritten Sonntag nach Ostern.

18 Hier grundlegend, allgemein.

19 Hanstein, August, *Die christliche Lehre für Kinder, Brandenburg 1805; auch spätere Auflagen.*

20 Randnotiz von gleicher Hand (Natorp?): ad 16. einzuführen.

21 Randnotiz von gleicher Hand (Natorp?): ad 18. Eine Versetzung des F[alkenberg] werde [nun?] nicht genügen, wenn er sich nicht besser ausbildet.

19.

Er hat von Anfang an den Ton der Gemeine, welcher auch nicht, der Streitlust wegen, der beste ist, nicht getroffen, und wollte sich auch außerdem als ein bürgerlicher in Einrichtungen und Urteile über sie distinguieren²². Ihm, als dem einzigen solcher Art an diesem Ort, verstatteten sie dieses in ihren Gesinnungen nicht. Daher sind die Einwohner größtenteils diejenigen, die ihn, durch Lust und Unlust, gleichsam à [?] verdorben haben. Er schimpft itzt, und sie lachen.

20.

Die Einkünfte sind verzeichnet von ihm in Beilage C.²³

21.

Bei Einsetzung des Vorgängers des itzigen Küsters zu Etzin als in *matre*²⁴, teilte *patronus* die beiden Schulamtsstellen, so daß der Schullehrer in Knoblauch die dortigen Gefälle²⁵ bekam, wozu die 13 Bauernhaushaltungen daselbst [jede?] jährlich 1 Scheffel Roggen freiwillig geben. Jedoch blieb der Küster zu Etzin bei dieser Einrichtung auch Küster zu Knoblauch und verrichtet da seinen Dienst bei Taufen, Trauungen und Leichenbestattungen, wofür er auch die gehörigen Gebühren bekommt. An Sonn- und Festtagen muß der Knoblauch'sche Schullehrer vorsingen. Darnach hat die Gemeine sich beim *patrono* beworben, ihren Schulhalter für einen Küster erklären zu lassen; mit welcher *annexis* und [wiefern?] mit Erfolg, darüber ist mir nichts bekanntgemacht worden.²⁶

22.

Er hat etwas von der Schneiderprofession gelernt; treibt wenig davon; und was er damit verdient, möchte etwa des Jahres 10 Tlr., alles in Geld berechnet, sein.

Zum Seidenbau ist von [?] an sein Haus zu dumpfung gewesen.

Andere Arten der Gewerbe hat er nicht.

23.

Er gibt keinen Privatunterricht.

24.

Mitglied einer Schullehrerwitwerkasse ist er nicht.

25.

Jetzt diesen Winter sind 21 Schüler, darunter 11 Knaben.

Im Sommer 6 Knaben, 8 Mädchen.

In der ersten Ordnung, die [Lesenden?], 14 Kinder, 6 Knaben, 8 Mädchen. Die übrigen 5 Knaben und 2 Mädchen sind in der zweiten Ordnung.

22 *Unterscheiden, auszeichnen.*

23 *Beilage C hier nicht abgedruckt; Randnotiz von gleicher Hand (Natorp?): Für 21 Kinder = 28 Tlr. [reguläres?] Schulgeld. Hiervon dem Schulhalter vorläufig 20 Tlr.*

24 *Mater: hier wie im folgenden: Mutterkirche, Muttergemeinde.*

25 *Ertrag einer Liegenschaft; hier: Abgabe.*

26 *Randnotiz des Superintendenten: (Es ist bei der bisherigen Einrichtung geblieben. K[alisch]).*

26.

Etliche entschuldigende Ursachen, welche im Bericht von Etzin auch angezeigt wurden, hemmen den Schulbesuch einiger Kinder im Sommer auf etliche Zeit. Allein, daß die übrige Zeit, gleich vom Frühjahr an, etliche nicht kommen und die Schule in der Mitte des Sommers nur höchstens ein paar kleine, oft lange Zeit gar keine Besucher hat, das kann nur durch höhere Autoritäten in bessere Ordnung gebracht werden.

Prediger hat diesen Verfall in den Schulkatalogen stets angezeigt, auch bei dem vormaligen Inspektori mehrmals darüber besonders geklagt; es ist aber alles nicht hinreichend genug gewesen, die Gewohnheit zu brechen.

27.

Die Beilage C²⁷ zeigt das näher an.

Mehr Schulgeld als wie das Generalschulreglement von 1763 vorschreibt, wird nicht gegeben. Er nimmt quartaliter das Schulgeld selbst ein.

Zufolge seiner Spezifikation, Beilage C, beträgt seine ganze jährliche Revenue 97 Tlr. 15 Sgr. Das Verzeichnis der zur Schule gehörigen Familien und der in denselben sich befindenden schulfähigen Kinder ist in Beilage D²⁸.

28.

Das Schulhaus wird etwas vernachlässiget. Im Schulzimmer ist Raum genug. Es ist aber etwas dumpfig.²⁹

Der Schullehrer wohnt im selbigen Hause und hat zur Wohnung Gelaß genug.

Die Utensilien sind eine lange Tafel, eine schwarze Wandtafel, desgleichen zwei Bänke. Sonst nichts.

29.

Die Reparatur könnte von der Gemeinde selbst, itzt auch mit wenigen Kosten, bestritten werden.

30.

Zur Heizung der Schulstube muß der Schullehrer das Holz selbst kaufen.³⁰

Die Gemeinde läßt es ihm nur anfahren.

Sowohl das Kaufen oder die Abwartung des Anschlags des Holzes als auch die Abholung, wobei er selbst, um nicht Schaden zu haben, gegenwärtig sein muß, ist der Schule und der Person des Lehrers nicht dienlich.

Ein jeder Bauerhof, deren 13 sind, könnte ein wenig Holz jährlich mehr kaufen und solches der Schule widmen, so wäre dem Bedürfnis abgeholfen, und Abhaltungen sowohl als Unarten unterblieben.

27 *Hier nicht abgedruckt.*

28 *Hier nicht abgedruckt.*

29 *Randnotiz vermutlich von Natorp: ad 28., 29. Wenn Reparatur nötig ist, muß der Schulvorstand solche [bei der] Gemeinde in Antrag bringen.*

30 *Randnotiz von gleicher Hand (Natorp?): ad 30. Sache der Gemeinde.*

31.

Die lange Tafel, die schwarze Wandtafel, zwei Bänke, die einzigen hier befindlichen Inventariestücke, muß die Gemeinde erhalten.

32.

Arme Schulkinder sind selten. Finden sich solche einmal, so unterrichtet sie der Schullehrer umsonst.

Die jährliche Schulkollekte ist von geringem Belang. Der Prediger teilt sie dem Schullehrer mit oder legt sie mit an, um Dürftigern ein Schulbuch zu kaufen.

33.

Das Schulgeld von allen schulfähigen Kindern im ganzen Jahr ohne Ausfall, gegeben, wäre eine Pflicht und zugleich eine Verbesserung des itzigen Einkommens.

Die Kirche hat ordinär 30 bis 40 Tlr. Einnahmen jährlich. Die Ausgaben sind nicht so bestimmt und betragen oft viel. Daher kann von den etwaigen Überschüssen einiger Jahre kein sicherer Fonds zur Vermehrung der Einkünfte des Schullehrers gemacht werden.

34.

Wie in dem Bericht von Matre Etzin § 34 näher angezeigt worden, sind 1776 die Schulen getrennt worden.

Die Gemeinde zu Knoblauch kaufte ein Haus zum Schulhaus. Jeder Wirt legte 1 Scheffel Roggen zum Deputat für den Schullehrer noch bei.

Dem Küster Schmidt, welcher noch einige Schadloshaltung bekam, folgte der Küster Voigt zu Etzin, welcher auf diese Schadloshaltung keinen Anspruch gemacht hat noch konnte.

Bei Ansetzung des itzigen Küsters Hintze ist alles zu Knoblauch fällige dem dortigen Schullehrer beigelegt; außer daß bei Taufen, Trauungen und Leichenbestattungen der Küster zu Etzin die Küsterdienste zu Knoblauch verrichtet und dafür die dafür gebührenden Accidientien bezieht.

35.

Ist hier der Fall nicht.

Von den ins Allgemeine gehenden Bemerkungen ist ad numero 6. anzuführen, daß hiesiges [!] Orts der Mangel an Interesse für das Schulwesen hauptsächlich liegt in einer notorischen Eigenheit dieser Gemeinde, die wegen gewisser Privilegien eines Königlichen Vorwerks, welches sie pachtweise inne hat, fast in beständigen Streitigkeiten mit andern Gemeinden gestanden hat, darunter die itzigen Wirte fast alle geboren und erzogen sind. Diese Eigenheit ist, keinem, auch dem besten, außer ihren jedesmaligen Advokaten, zu trauen, und alles, Gutes oder Böses, gemeinschaftlich, aus und durch sich selbst allein zu wirken. Wobei das gemeine moralische Beste weit übersehen wird.³¹

31 *Randnotiz von gleicher Hand (Natorp?)*: Übrigens müßte der Schulvorstand eine allmähliche Verbesserung dieser dürftigen Stelle möglichst zu bewirken suchen; indem nur solche Gemeinde, welche für ihre Schulmeister gehörig und anständig sorgen, [auf tüchtige Schulleute gerechte?] Ansprüche haben.

Übrigens halte ich meinem Bedünken³² und gemachten Beobachtungen nach nicht für das dörfliche Schulwesen für gut, wenn die Schulen zu sehr geteilt worden sind. Die Schullehrer stehen alsdann gewöhnlich zu schlecht; sie haben keinen unterstützten Eifer für das Amt; die Beihilfe des Predigers in Aufsicht und Unterricht ist zu dependent von der Witterung, zu mangelhaft in der ganzen erforderlichen ruhigen Stimmung. Hinzu kommt noch, daß wenn Kinder aus der Schule in matre zum Prediger in die häuslichen katechetischen Stunden kommen, solches aus der Schule ein paar Schritte sind; dagegen vom filial die Kinder im Winter, ausgekältet und völlig zerstreut, gewiß eine gute Viertelstunde und mehr in der Attention³³ verlieren; dort an ihrem Ort, eine halbe Stunde von ihrem Schultermin haben abrechnen müssen (wenn sie nicht gar den ganzen Vormittag versäumen) und nachmittags, zu allewenigsten, eine Stunde später wieder in die Schule gehen können. Daher, weil bei Dorfgemeinen des gewöhnlichen Schlags nichts kostbarer zu achten ist als die Zeit, welche sie der Schule zu widmen und zu opfern pflegen, – wenn es irgend möglich ist, die schwachen Dorfschulen in stärkere Dorfschulen mit vielem Nutzen zu vereinigen sein mögten.

Gerh[ard] Arnold Sybel

Prediger zu Etzin und Knoblauch

[...] ³⁴

Nachsatz des Superintendenten: Die angegebenen, aus einer schlechten Besoldung des Schullehrers entstandenen Folgen sind nicht ungegründet; dennoch hat die Vereinigung der Filialschule mit der Mutterschule vieles wider sich. Der angeführte Nachteil in Ansehung der Katechumen [eigentlich: Katechumenen, d.h. Taufschüler], welche wöchentlich zweimal zum Prediger gehen müssen, tritt alle Tage ein, wenn sie den Weg zur Schule des Mutterdorfs machen; bei der Trennung der Schulen trifft das Beschwerliche nur die erwachseneren Kinder zwei Jahre hindurch an zwei Tagen; nach der Vereinigung nicht nur diese, sondern auch die kleineren während der ganzen Zeit des Schulbesuchs; bei ungestümem Wetter und schlechten Wegen gibt die Entfernung der Schule einen scheinbar gültigen Vorwand zur Versäumung derselben und entschuldigt die Eltern mit Grunde, wenn sie ihre kleinen Kinder dann, wegen der möglichen Gefahr für ihre Gesundheit, zu Hause behalten, und [welche?] Unbequemlichkeit entsteht aus der Beköstigung der Kinder, da sie den Mittag in der Mutterschule, vielleicht in einem kalten Schulzimmer und ohne warme Speisen, zubringen müssen. Wo also Filialschulen sind, müssen sie, meines Erachtens, erhalten und die Besoldungen der Lehrer nach und nach verbessert, und da, wo noch keine eigenen Schulen vorhanden sind, solche, wenn die Umstände es irgend erlauben, etabliert werden. Wegen der Entfernung des Predigers von diesen Schulen und des daraus entstehenden Mangels einer beständigen speziellen Aufsicht über dieselbe würde bei ihrer Besetzung vorzüglich auf tüchtige Subjekte in intellektueller und moralischer Beziehung zu sehen sein! Kalisch; *in der Akte, n. f.*

Aktennotiz zur Beantwortung des Visitationsberichts vermutlich von Natorp: D[ecretum]. Hinweisung auf das Circular vom 12. November – allgemeine Instruktion – und die Verfügung auf den V[isitations]B[ericht] von Etzin. Dann noch auf einige einzelne Punkte Folgendes zu [befehlen?]:

Ad 3–5: Durch die von ihm entworfene Charakteristik des Schulmeisters F[alkenberg] würden wir uns

32 Hier: Meinung.

33 Achtung, Aufmerksamkeit.

34 Beilagen B, C und D hier nicht abgedruckt.

veranlaßt gesehen haben, zu ernstern Maßregeln gegen denselben zu schreiten, wenn uns nicht späterhin mündlich von ihm [nun?] angezeigt werde, daß der Schulmeister sich gebessert habe. Der Superintendent habe ihm indeß auf eine ernstliche Art zu ermahnen und zu erinnern und insbesondere zu fleißiger Benutzung der Gelegenheit, die ihm der Prediger zu seiner bessern Ausbildung darbiere, aufzumuntern. In den Konduitenlisten wolle man über den Erfolg die nähere Anzeige erwarten. *In der Akte, n. f.*

Beilage A

Lektionsplan
Von der Schule zu Knoblauch

[Uhrzeit]	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8	Schule nimmt ihren Anfang mit Gesang und Gebet	Katechesieren über die Hauptstücke oder einen Satz aus der Bibel	Anweisung zum Singen	Lesen	Wie Dienstag	Die Wochen-sprüche beten
9	Lesen in der Bibel Bekommen ein[en] Spruch und wird erklärt	Lesen	Lesen in der Bibel	Schreiben Auch das Geschriebene lesen		Den monatlichen Psalm und Gesang ein Hauptstück
10	Unterricht im Schreiben Die ABC-Schüler buchstabieren Rechnen aus dem Kopf	Buchstabieren Schreiben	Schreiben Buchstabieren Aufschlagen ³⁵	Die ABC [-Schüler] buchstabieren		Die Epistel und Evangelien erklären
11	Lesen im Kinderfreund Erklärung über die Geschichte Rechnen auf der Tafel	Die gelernten Sprüche werden überhört ABC[-Schüler] Zahlen Rechnen aus dem Kopf	Religionsunterricht ABC[-Schüler] wie Dienstag Die Kleinen beten ihre gelernten Sprüche	[die] übrigen wie Montag		Schreiben ABC[-Schüler] buchstabieren
12	Der Monatliche Psalm und Gesang gelesen	Wie Vormittag [8 – 9]	frei	Wie Montag	Wie des Dienstags	frei
1	Religionsunterricht	Wie Vormittag Von 9 – 10				
2	Lesen im Kinderfreund Schreiben ABC[-Schüler] buchstabieren	Die ABC[-Schüler] buchstabieren Lesen im Kinderfreund		Wie des Montags nachmittags		
3	Die Großen rechnen auf der Tafel	Religionsunterricht		Wie des Montags nachmittags		

1 Aufschlagen der Bibel, des Gesangbuchs usw. an bestimmten Stellen.

**42. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam.
Berlin, 31. August 1810.¹**

Revidiertes Konzept, gez. Nicolovius, Süvern.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 97–98.

Größte Vorsicht bei der Aufhebung der Gnadenschulgehälte und der Einführung des regulären Schulgeldes wegen des dadurch genährten Widerwillens gegen das Schulwesen.

Vgl. Einleitung, S. 36 und Dok. Nr. 45.

Die Sektion des öffentlichen Unterrichts hat von einem an die Superintendenten des Kurmärkischen Departements erlassenen Zirkular der Geistlichen und Schuldeputation einer Königlichen Kurmärkischen Regierung vom 21. vorigen Monats Kenntnis bekommen, vermöge dessen die Gnadenschulgehälte eingezogen und statt deren das gewöhnliche Schulgeld eingeführt werden soll. Die Sektion selbst hat in ihrer Verfügung vom 24. Januar dieses Jahres die Einziehung dieser Gehälte als zweckmäßig anerkannt, die einzuleitende neue Abteilung der Schuldistrikte und die damit verbundene bessere Regulierung des Einkommens der Lehrer aber als die beste Gelegenheit dazu empfohlen und in der Verfügung vom 10. Februar currentis nur unter der Bedingung, daß dieser [Weg?] nicht sollte eingeschlagen werden können, das von der Geistlichen und Schuldeputation in ihren Berichten vom 18. [Dezember] vorigen und 3. Februar dieses Jahres vorgetragene Verfahren, von welchem die Sektion voraussetzte, daß es nur allmählich bei Erledigung von Lehrerstellen eintreten werde, gebilligt. Da sie nun aber vernimmt, daß die von der Deputation verfügte schleunige Einziehung der Gnadengehälte und Einführung des Schulgeldes nach dem bisher gar nicht in Anwendung gebrachten Reglement vom Jahre 1763 große Schwierigkeiten findet, und daß die Widersetzlichkeit einiger Kommunen so groß ist, daß Zwangsmaßregeln zu Hilfe genommen werden müssen, so findet die S[ektion] sich dringend bewogen, die p. Deputation zur größten Vorsicht hierbei [anzuweisen?]². Für manche arme Dorfpfart³ wird bei den andern auf ihr lastenden Abgaben die anbefohlene Leistung des bisher nicht gezahlten Schulgeldes jetzt äußerst drückend sein. Durch Zwangsmaßregeln sie dazu [zu] nötigen, ist mißlich und macht das Schulwesen den Einwohnern verhaßt. Die Schullehrer aber werden nach Einziehung des Gnadengehalts der Gefahr ausgesetzt, nicht völligen Ersatz dafür

1 Cito.

2 *Geändert aus:* daß militärische Exekutierung zuhülfe genommen werden muß, so fordert sie die p. Deputation zur größten Vorsicht hierbei auf.

3 *Altertümlich für Dorfschaft bzw. Dorf.*

zu erhalten, welches zur Unzufriedenheit, zu Mißfälligkeiten und vielfachen Klagen Anlaß gibt. Die Sektion hofft daher, daß die p. Deputation schon von selbst nicht ohne gehörige Rücksicht auf die obwaltenden speziellen Umstände bei dieser Maßregel verfahren und sie nur da anwenden werde, wo der Vermögenszustand der Einwohner den Schullehrern Ersatz des Gnadengehalts durch das Schulgeld verspricht, wo er ohne Druck dies erlaubt und die Einsassen durch glimpfliche Mittel dazu zu bringen sind, diese neue Leistung zu übernehmen. Durch ein anderes Verfahren würde dem Schulwesen im ganzen nur Schaden geschehen, indem es dadurch zu einem Gegenstand des Widerwillens des Volks⁴ gemacht würde, daher die Sektion hierdurch die p. Deputation von einem solchen dringend abraten will.

43. Immediateingabe des Lehrers Friedrich Wilhelm Doniges.¹

Nowawes, 19. September 1810.

Ausfertigung, gez. Doniges.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

Bitte um Anweisung an die Kassen, wieder regelmäßig das monatliche Gehalt zu zahlen und Rückstände zu begleichen.

Vgl. Einleitung, S. 27 und Dok. Nr. 46.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Ein armer Schullehrer, der seit 19 Jahren treu und ohne Vorwurf gedient, untersteht sich, Euer Königlichen Majestät eine alleruntertänigste Bitte zu Allerhöchst Dero Füßen zu legen.

Ich bin bei der Schulanstalt zu Nowawes mit einem monatlichen Gehalte von 10 Tlr. angesetzt, und zwar:

32 Tlr. aus der Kasse Montis [Pietatis]²

24 Tlr. aus der Kurmärkischen [Schulhalter-]Unterstützungskasse

24 Tlr. aus dem Gnaden-Fonds

40 Tlr. aus der Bürger- und Landschulkasse

jährlich 120 Tlr.

⁴ *Geändert aus:* Nation.

¹ *Abgabevermerk (vermutlich des Geheimen Zivilkabinetts):* An die Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht, Potsdam, den 21. Septe[mber] 1810; dort eingangen am 22.9.1810.

² *Textverlust am Blattrand.*

Seit Ausbruch des unglücklichen Krieges fingen die Kassen an zu stocken, und ich konnte nur dann und wann durch Vorstellung meiner großen Not etwas erhalten, und so ist es bis auf den heutigen Tag verblieben, so daß ich bei allen Kassen etwas zu fordern habe. Zum noch [größern] Unglück aber hat [!] die Kasse Montis Pietatis und der Gnaden-Fonds gänzlich aufgehört zu zahlen. Da ich nun aber bei den verflossenen unglücklichen Zeiten alles zugesetzt, in Schulden gekommen und gänzlich verarmt bin, so daß ich mit eine [!] Frau und 7 Kinder gänzlich entblößt und uns nicht mehr zu helfen wissen [!], so unterstehe ich mich, Euer Königliche Majestät alleruntertänigst anzuflehnen, Allerhöchst Dieselben wollen es doch allergnädigst dahin zu verfügen geruhen, daß mir armen Mann baldmöglichst nicht nur das rückständige, aus der Montis-Pietatis-Kasse und aus dem Gnaden-Fonds gereicht werde, sondern daß mir auch sofort allmonatlich mein mäßiges Gehalt allergnädigst zuteil werde, damit ich mit den Meinigen nicht gänzlich verschmache.

In Hoffnung der huldreichsten Erhörung ersterbe in tiefster Devotion

Euer Königlichen Majestät

alleruntertänigster

Der Lehrer Friedrich Wilhelm Doniges³

44. Verfügung der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an den Prediger Gerhard Arnold Sybel zu Etzin.

Potsdam, 21. September 1810.

Revidiertes Konzept, gez. Natorp, Paraphe [Maassen?].

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Anweisungen zur Verbesserung des Zustandes der Schule zu Knoblauch. – Keine sofortige Entlassung des Lehrers Falkenberg wegen Trunksucht, sondern nachdrückliche Ermahnung zur moralischen Besserung sowie zur Hebung des Unterrichtsniveaus.

Vgl. Einleitung, S. 25 und Dok. Nr. 77.

Friedrich Wilhelm König p.

Mit Bezug auf die heute an Euch erlassene ausführliche Resolution auf den Schulbericht von Etzin lassen Wir Euch auf die einzelnen Punkte Eures Berichts von der Filialschule zu Knoblauch¹ nur noch folgendes zum Bescheide geben:

Ad 3.-5.) gilt für überall das nämliche, was wir über die Fortbildung des Schulhalters Hintze zu Etzin gesagt haben. Wir empfehlen den Schullehrer Falkenberg gleichfalls Eurer an-

³ Die Antwort vom 30.9.1810 im vorliegenden Band Dok. Nr. 46.

¹ Im vorliegenden Band Dok. Nr. 41.

gelegentlichen Fürsorge und hoffen, daß er sich Euren Unterricht wohl zunutze machen werde. Durch die von Euch entworfene Charakteristik desselben hätten Wir Uns eigentlich veranlaßt sehen können, zu ernstern Maßregeln gegen ihn zu schreiten, wenn Uns nicht späterhin mündlich von Euch wäre angezeigt worden, daß der Lehrer sich gebessert habe. Ihr müßt ihn indes auf eine ernstliche Art warnen und ermahnen und in den jährlichen Konduitenlisten vermerken, ob er sich wirklich gebessert hat und seine bessere Ausbildung bemerkbar wird.

Ad 7.) Wenn die Schüler so geringe Fortschritte in ihren Einsichten, Kenntnissen und nützlichen Fertigkeiten machen, als Ihr angeführt habt, so ist es kein Wunder, wenn die Gemeine kein lebhaftes Interesse für die Schule bemühet. Dieses Interesse kann nicht aufgedrungen, sondern muß bewirkt werden. Den Grund von [!] den geringen Fortschritten der Schüler kann man aber in der Regel allein in dem Lehrer, in seiner Lehrmethode und in der Disziplinierung des Unterrichts finden. Eine jede Schule wird erst bin dem Augenblick gut, wo ein tüchtiger Lehrer hineintritt und der segenreiche Erfolg des Unterrichts ist immer sicher und bleibt nicht aus, wenn der Unterricht selbst methodisch gut ist.

Ad 8.) Über den Anfang der Schulstunden muß der Schulvorstand das Dienliche festsetzen und dabei auf die Ortsbedürfnisse Rücksicht nehmen.

Ad 16.) Öffentliche Schulprüfungen sind auch hier in eben der Art einzuführen, wie in der Resolution auf den Schulbericht von Etzin ad 16.) vorgeschrieben stehet.

Ad 18.) Eine Versetzung des Schulhalters Falkenberg werden wir nicht eher genehmigen, als wenn er sich weiter ausgebildet haben und moralisch besser geworden sein wird.

Ad 20.–27.) Für 21 schulfähige Kinder beträgt das reglementsmäßige Schulgeld 28 Tlr. Hiervon soll der Lehrer, statt der bisher gehaltenen 18 Tlr., von der Zeit der neuen Schulregulierung an, vorläufig 24 Tlr.² in vierteljährlichen Terminen empfangen. Die übrigen 4 Tlr.³ müssen zu [!] Anschaffung des Lehrapparats und nach Befinden der Umstände zu außerordentlichen Gratifikationen für den Schulhalter in Cassa bleiben.

Ad 21.) Wegen Trennung der Küsterei in filia von der in matre verweisen Wir Euch auf das in der Resolution auf den Schulbericht von Etzin ad 34.) verordnete.

Ad 28. und 29.) Sollte die Reparatur des Schulhauses wirklich notwendig sein, so hat der Schulvorstand solche bei der Gemeine in Antrag zu bringen, und wenn seine Aufforderung fruchtlos bleibt, darüber besonders zu berichten.

Ad 30.) Aus eben den Gründen, welche in Unserer Resolution auf Euern Schulbericht von Etzin angegeben sind, muß die Gemeine das zur Heizung der Schulstube benötigte Brennmaterial frei herbeischaffen, und der Schulvorstand muß sie dazu auffordern.

Übrigens hat auch derselbe eifrigst dahin zu wirken, daß die so dürftig dotierte Schulstelle allmählich verbessert werden möge, indem nur solche Gemeinen, welche für ihren Lehrer

2 Geändert aus: 20 Tlr.

3 Geändert aus: 8 Tlr.

gehörig und anständig sorgen, auf tüchtige Schulhalter gerechten Anspruch machen können.

N[ota] b[ene]: Diese Verfügung wird der Resolution auf den Schulbericht zu Etzin offen beigelegt.
 Ende 1811/Anfang 1812 schied Falkenberg aus dem Dienst aus, und seit Anfang Februar 1812 wurde dringend ein Nachfolger auf die verwaiste Stelle gesucht, jedoch bis zum Sommer noch nicht gefunden; im vorliegenden Band Dok. Nr. 77.

**45. Ministerialerlverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht
 im Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen
 Regierung zu Potsdam.
 Berlin, 23. September 1810.**

Revidiertes Konzept, gez. Nicolovius, Süvern.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 107.

Zustimmung zur Aufhebung der Gnadenschulgelalte bei Beachtung von Vorsichtsmaßregeln.

Vgl. Einleitung, S. 36, Dok. Nr. 42, 48 und 78.

Bei genauer Befolgung der von der Geistlichen und Schuldeputation einer Königlichen Kurmärkischen Regierung in dem Bericht¹ vom 12. huijus näher angegebenen Vorsichtsmaßregel wird die Einziehung der Gnadenschulgelalte kein Bedenken haben. Die Sektion des öffentlichen Unterrichts beauftragt nunmehr die Geistliche und Schuldeputation, anzuzeigen, wieviel die Summe beträgt, welche von dem Gnadenschulfonds jetzt schon freigeworden ist und benachrichtigt dieselbe zugleich, daß sie über die der Kurmark schon im Jahre 1806 zugewiesenen Tabaks-Offizianten-Pensionsgelder an des Königs Majestät unmittelbar sich hat wenden müssen, und der Resolution entgegenseht, welche sie der p. Deputation unverzüglich mitteilen wird.

¹ Liegt der Akte bei, Bl. 106–106v.

**46. Bescheid der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium
an den Lehrer Friedrich Wilhelm Doniges¹ zu Nowawes.**

Berlin, 30. September 1810.

Revidiertes Konzept, gez. Nicolovius, Minuth.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

*Die Kassen können wegen fehlender Mittel weder das monatliche Gehalt noch die
Rückstände zahlen.*

Vgl. Einleitung, S. 27.

Dem Schullehrer Döniges wird auf seine, an die unterzeichnete Sektion remittierte Immediat-Eingabe vom 19. hujus², worin er die Zahlung seines Gehaltes aus der Montis-Pietatis-Kasse und aus dem Gnaden-Fonds nachsuchte und um Bezahlung seines Gehaltsrückstandes aus den gedachten Kassen bittet,

hiermit zur Resolution erteilt, daß die genannten Kassen wegen Ausbleibens ihrer wichtigsten Einnahmen in so schlechter Beschaffenheit sind, daß sie nicht Zahlung leisten können; daher Supplikant schon abwarten muß, bis sich ihr Zustand verbessert haben wird, welches hoffentlich in nicht langer Zeit erfolgen wird.

¹ *In der Quelle:* Döniges.

² *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 43.*

**47. Immediatbericht des Superintendenten Karl Ludwig Hohnhorst zu Havelberg.
Havelberg, 19. Oktober 1810.**

*Ausfertigung, gez. Hohnhorst.
BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 1, n. f.*

Überführung der Schüler von Schönermark nach Studnitz wegen Schwerhörigkeit des betagten Küsters. – Zur Einhaltung der Sonntagsruhe sind die polizeilichen Bestimmungen anzuwenden wie in den größeren Städten.

Vgl. Einleitung, S. 13 f. und 37.

Der Superintendent Hohnhorst übersendet die Akten wegen der Kirchen- und Schulvisitation auf der Pfarre Studnitz und dessen [!] Filial Schönermark.

Euer Königlichen Majestät übersende ich hiebei alleruntertänigst die Verhandlungen bei der Kirchen- und Schulvisitation der Gemeinen Studnitz und Schönermark.¹

Es geht aus ihnen hervor, daß der Unterricht der Jugend am letztern Ort nicht erwünscht betrieben werde wegen der Harthörigkeit² des Küsters, dem auch nicht füglich ein Adjunkt gesetzt werden kann. Wenn indessen die Altersschwäche dem Prediger, welcher nur $\frac{1}{4}$ Meile davon in dem Pfarrdorfe wohnt, gestattet, die ihm empfohlenen Hilfsmittel in Anwendung zu bringen, so werden die Nachteile um vieles vermindert werden.

Dagegen gehört die Schule in Studnitz zu den vorzüglicheren. Der Küster [Kestin] arbeitet mit Einsicht und Tüchtigkeit und würde noch mehr leisten, wenn er des Predigers Mitwirkung nicht so häufig entbehren müßte. Dieser gelehrte, [rechtschaffende Mann?] und sonst tätige Mann ist am Abend seines Lebens. Er bedarf der Nachsicht, wie die Ausarbeitung seiner Predigt zeigt, aber er verdient sie auch. Was er indessen noch vermag, daran läßt er es nicht fehlen, weshalb er auch noch immer seinem Amte vorstehet.

Bei beiden Genannten hat die Einrichtung des Schulvorstandes guten Eingang gefunden, der auch nicht ohne guten Fortgang bleibt. Die guten Kräfte, die hieraus für Eltern, Kinder und Lehrer [ohnfehlbar?] erwachsen, werden den Wert dieser schätzbaren Anordnung immer mehr heben und empfehlen.

Die Klage der Schönermarkes, daß die Auctionen zum [Verkauf des Garns?] gewöhnlich [unter Sonntagen?] angestellt werden zum Nachteil der Sonntagsfeier – veranlaßt mich, die Bemerkung zu machen, daß die üble Gewohnheit, den Geschäftsbetriebungen an Sonntagen in der [Provinz?] sehr weit gediehen und immer weiter einzureißen droht, weshalb zu wünschen wäre, daß auf die Stadt- und Landgemeinden in der Provinz sich eben der Wohlthat der Polizeigesetze in betreff der Sonntagsfeier mögden [!] zu erfreuen haben wie

¹ Liegen der Akte nicht bei; lt. Aktenvermerk wurden sie in der Akte Schönermark Schul-S[achen] abgelegt.

² Altertümlich für Schwerhörigkeit.

Berlin und mehrere der größern Städte, da es gewiß ist, daß jede [Angelegenheit?] in den Augen des gemeinen Mannes ein größeres Gewicht erhält, wenn er sie in der Würde, die ihr gebührt, auch äußerlich geschützt sieht. Denn wenn auch gewisse Klassen der Einwohner nicht selbst den Gottesdienst feiern, so sollten sie doch nicht diejenigen, die zum Glück noch daran teilnehmen, nicht gerade zu der Zeit zu ihren irdischen [Absichten?] und Zwecke hinüberziehen.³

**48. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im
Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen
Regierung zu Potsdam.
Berlin, 21. Oktober 1810.**

*Revidiertes Konzept, gez. Nicolovius, Süvern.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 109–109v.*

*Vorsicht bei der Aufhebung der Gnadenschulgehälter wegen damit zusammenhängender
Schulgelderhöhungen.*

Vgl. Einleitung, S. 19, 36, Dok. Nr. 45 und 78.

Da die Geistliche und Schuldeputation einer Königlichen Kurmärkischen Regierung nach ihrem Berichte vom 6. huijus die verlangte Nachweisung von dem freigewordenen Teile des Gnadengehaltfonds¹ noch nicht einreichen kann, so will die Sektion des öffentlichen Unterrichts solche gegen Ablauf dieses Jahres erwarten.² Übrigens muß sie bemerken, daß ihr schon manche Beschwerden über die durchgängige Erhöhung des Schulgeldes nach dem Satze des Edikts vom Jahre 1763 zugekommen sind. Da dieses Edikt nie zur Ausführung gebracht worden, sondern kurz nach seiner Emanation gleich solche Schwierigkeiten, daß im Staatsministerium selbst hat beschlossen werden müssen, den erhöhten Satz nur auf Schulen, deren Lehrer der Verbesserung ganz besonders bedürftig waren, anzuwenden, so hat die Geistliche und Schuldeputation bei Einziehung der Gnadengehalte um so vorsichtiger zu verfahren, als jetzt mit der Bedürftigkeit der Lehrer auch die Unmut der Gemeinen

3 *Aktennotiz von fremder Hand*: Rescrib[endum] dem Sup[erintendenten] Hohnhorst, daß bei der Harthörigkeit des Schullehres zu Schönemark der Unterricht der Schulkinder zu sehr leide und daß wir die von ihm getroffene Einrichtung, wonach die größten Kinder in die Schule nach Studnitz [überwiesen?] werden, billigen [und?] es noch zweckmäßiger finden, daß, wenn es die Umstände erlauben, sämtliche schulpflichtigen Kinder in Studnitz, sofern die Krankheit des Schullehrers anhält, eingeschult werden. Potsdam, den 5. [November?] [18]10. *Paraphe des Predigers Klotz von der Kurmärkischen Regierung.*

1 *Eine Aufstellung der bei im Gnadenschulsektor freigewordenen Summen im vorliegenden Band Dok. Nr. 78.*

2 *Aktennotiz*: gegen Ende dieses Jahres wieder vorzulegen.

gestiegen ist; daher die Sektion erwartet, daß die p. Deputation³ auf die sehr verschiedenen Kräfte⁴ der Dorfgemeinen die nötige Rücksicht nehmen werde.

49. Eingabe der Gemeinde Sophiendorf (b. Havelberg) an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.

Havelberg, 12. Mai 1811.¹

Ausfertigung, gez. Die gemeinde Sophiendorf.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

Kein Unterricht im Dorf seit der Suspendierung des Schulmeisters Kohl. – Daher Weigerung der Gemeinde, Holz zu liefern.

Vgl. Einleitung, S. 13 und 31.

Der Gemeine Sophiendorf Eingabe gegen den Schulmeister Kohl

Unser Schulhalter Kohl ist vor einiger Zeit suspendiert, ohne daß irgendjemanden übertragen ist, Schule zu halten, so daß unsere Kinder jetzt gar keinen Unterricht genießen.

Dessen ungeachtet verfügt die Königliche Regierung, daß wir unserem Schulhalter Holz geben sollen, wie die Anlagen² ergeben, worin uns sogar Exekution angedroht wird. Wir haben mit einem suspendierten Schulhalter nichts zu verhandeln, konnten uns daher auch auf keine Ausmittelung einlassen und haben Termine, die der Domsyndikus [Kuhlmeyer]³ angesetzt hat, nicht [abgewartet], werden uns auch um so weniger vor ihm [!] stellen, als nicht [abzusehen], warum unserer Gerichtsobrigkeit oder [unserm?] Richter, welche beide unsere Verhältnisse besser kennen, die Regulierung der Sache nicht übertragen worden [sei?].

Wir bezweifeln zwar, daß die Königliche Regierung wirklich Exekution gegen uns verfügen wird, um Holz für einen Schulmeister, der suspendiert ist, zur Heizung der Schulstube, die nicht geheizt wird, beizutreiben, müssen jedoch ganz gehorsamst bitten, um nicht Unannehmlichkeiten einer etwaigen Exekution ausgesetzt zu sein, hierüber das Erforderliche an die Königliche Regierung zu verfügen.

Im allgemeinen bestreiten wir unsere Verpflichtung, irgend einem Schulmeister Holz zur Feuerung zu geben, und sind auch bereits bei unsern Gerichten schon früher gegen den

3 *Gestrichen*: um sich große Ungelegenheiten zu ersparen.

4 *Geändert aus*: Wohlhabenheit.

1 *Eingegangen am* 17.5.1811.

2 *Liegen der Akte bei*.

3 *Textverluste durch Aktenbindung*.

Schulmeister klagbar geworden, worauf wir die Verfügung noch erwarten und die wahrscheinlich deshalb noch nicht ergangen ist, weil der Kohl suspendiert worden. In dem zu eröffnenden [Rechtsstreit?] werden wir ausführen, daß wir gar kein Holz zu geben schuldig sind, weil bei uns Verhältnisse ganz besonderer Art rücksichts des Schulmeisterdienstes eintreten, und wir bitten gehorsamst, die Königliche Regierung anzuweisen, überhaupt, wenn der Schulmeisterdienst auch wieder besetzt ist, bis zur rechtskräftig entschiedenen Sache sich aller exekutorischen Beitreibung des Holzes zu enthalten, wobei wir bemerken, daß dem Schulmeister eine Kolonistenstelle, welche wir akquiriert, von uns beigelegt ist, wobei sich Holz befindet, derselbe bis jetzt noch gar kein Holz zukaufte, sondern nur das stehende benutzt hat und eventualiter, wenn wir dem Schulmeister noch Holz geben schuldig sein sollten, nur im Wege Rechtens oder im Wege der Güte der Holzbedarf des Schulmeisters ausgemittelt werden kann, die Hochlöbliche Regierung aber zur Fixierung des [!] Holzquantis wohl nicht befugt sein möchte.

Wenn wir nach der Verfügung der Hochlöblichen Regierung v. 6. vorigen Monats zwar Kosten bezahlen sollen, so müssen wir dagegen protestieren und gehorsamst bitten, die Hochlöbliche Regierung geneigt anweisen zu lassen, die Kosten von Extrahenten einzuziehen zu lassen, da auf unser Konto keine Kosten angesetzt sein können, indem wir bis jetzt keine einzige Verfügung in dieser Sache exhibiert haben.

**50. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam.
Berlin, 29. Mai 1811.¹**

*Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius, Schleiermacher.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.*

Bitte um Information über die Gründe zur Suspendierung des Schulmeisters Kohl in Sophiendorf sowie die Übergehung der Dorfgerichtsbarkeit in dem Streitfall.

Vgl. Einleitung, S. 13.

Der G[eistlichen] und S[chul-]Dep[utation] der Königlich Kurmärkischen Regierung wird hierneben eine Eingabe der Gemeinde Sophiendorf vom 12. hujus, worin sie sich über das ihrem Schulmeister zu liefernde Holz beschwert,

¹ *Eingegangen am 17.5.1811.*

sub lege retraditionis² zugefertigt, um gutachtlich darüber zu berichten. So sehr auch der Ton der Eingabe gegen die beschwerdeführende Gemeinde spricht, so kommt es doch darauf an, ob die Gemeinde mit einigem Recht sagen kann, daß die dem Schullehrer beigelegte Kolonistenstelle zugleich das Äquivalent für das Holz enthält. Zugleich hat die Deput[ation] anzuzeigen, was für eine Veranlassung gewesen ist, das forum ordinarium der Gemeinde zu übergehen und was für eine Bewandnis es mit der Suspension des Schullehrers Kohl hat.

**51. Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.
Potsdam, 13. September 1811.¹**

*Ausfertigung, gez. Bassewitz, Offelsmeyer, Natorp, Klotz.²
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.*

Zurückweisung aller Beschwerden der Gemeinde Sophiendorf wegen der Brennholzlieferung.

Vgl. Einleitung, S. 31.

Die Beschwerde der Gemeinde zu Sophiendorf über das ihrem Schulmeister zu liefernde Brennholz pp. betreffend³

Unter Zurückreichung der uns am 29. Mai dieses Jahres zugefertigte Beschwerde der Gemeinde zu Sophiendorf⁴ vom 12. [dieses] Monats mit deren beiden Anlagen berichten wir folgendes:

Bei der Schuleinrichtung zu Sophiendorf ist es zur Sprache gekommen, daß die Gemeinde dem Schulhalter daselbst gar nichts für die Heizung der Schulstube entrichtet. Außerdem haben mehrere Differenzen zwischen der Gemeinde und dem Schulhalter Kohl obgewaltet, und wir haben uns veranlaßt gefunden, deren Erörterung dem Superintendenten Hohnhorst und dem Domsyndikus Kuhlmeier zu Havelberg aufzutragen.

Dem Schulhalter ist nach dieser Untersuchung überall nichts zur Last gefallen, und es ist verfügt, daß die Gemeinde wegen der von ihr ohne Grund angebrachten Beschwerden die Kosten bezahlen soll.

² Mit der Bitte um Rückgabe.

¹ Eingegangen am 25.9.1811.

² Referent: Geh[eimer] Regierungsrat Heinsius. – Am Ende des Berichts findet sich die Unterschrift von einem Rabe, vermutlich der für die Ausfertigung verantwortliche Kanzleivorsteher.

³ Nach Vermerk auf dem ersten Blatt war die Beschwerde auch Prof. Dr. Schleiermacher vorzulegen.

⁴ Im vorliegenden Band Dok. Nr. 50.

In Absicht des Holzes haben wir, da die Matrikel und Vokation des Schullehrers gar nichts bestimmt, auch weder das Landschulreglement noch das Allgemeine Landrecht oder irgend ein anderes Gesetz die Schullehrer verpflichtet, die baren Auslagen zum Nutzen der Schulanstalt selbst zu bestreiten und mithin auch das zur Heizung der Schulstube nötige Holz *ex propriis*⁵ zu verabreichen, den Domsyndikus und Domrichter Kuhlmeier angewiesen, diese [Gründe]⁶ der Gemeinde vorzuhalten und sie deshalb und weil die Schulstube nicht für den Lehrer und dessen Haushaltung, sondern für die Schulkinder geheizt wird und diese [also?] allein den Nutzen davon haben, zur [Entrichtung?] des nötigen Schulholzes aufzufordern; wenn dies aber nicht von Wirkung sein sollte, den Kostenbetrag für das Ankaufen und Anfahren des nötigen [Schulholzes] festzusetzen, den Schulhalter zur eigenen Anschaffung des Holzes zu autorisieren, den Betrag auf die Gemeinde zu repartieren⁷ und die Beiträge von den einzelnen Kontribuenten⁸ beizutreiben.

Die Gemeinde ist in der dazu vom p. Kuhlmeier angesetzten Termin gar nicht [erschieden]. Es hat derselbe durch einen Sachverständigen den Bedarf des Schulholzes ausmitteln lassen, und darauf ist die am 6. April currentis an ihn erlassene, von der Gemeinde ihrer Vorstellung abschriftlich beigelegte Verfügung von uns erlassen worden.

Erst nachdem sich gefunden, daß der p. Kuhlmeier nicht Gerichtshalter zu Sophiendorf ist, sondern daß die Gemeinde dem v. Kröcherschen Gesamtgericht in Lohme unterworfen ist, haben wir nun diese angewiesen, der gedachten Verfügung vom 6. April currentis überall zu genügen, und wir bitten ein Hochpreisliches Departement, diese unsere Verfügung und Maßregeln zu genehmigen.

Nicht zu gedenken, daß es uns frei stehen muß, mit Vorbeiehung der gewöhnlichen Obrigkeit einen [!] uns beliebigen Kommissarium zu wählen, so sind auch dadurch die nach der Sportel-Taxe für den p. Kuhlmeier festgesetzte Kosten nicht vermehrt, weil das v. Kröchersche Gesamtgericht berechtigt gewesen sein würde, ebenfalls die Kosten nach der Sportel-Taxe⁹ zu liquidieren, welche die Gemeinde, die alle die kommissarischen Verhandlungen veranlaßt gehabt, wegen der Unstatthaftigkeit dieser Weigerung auf jeden Fall zu entrichten verpflichtet ist.

Von dem Zusammenhang wegen der dem Schulhalter beigelegten [Kolonistenstelle] wird sich ein Hochpreisliches Departement aus dem abschriftlich anliegenden, von uns an das Kammergericht erlassenen Schreiben vom 27. Juni currentis näher unterrichten.

Von dem Schulholze ist bei der Anstellung des Schulhalters gar nicht die Rede gewesen, und mithin können auch die Gründe, welche die Gemeinde der Erhöhung des Schulgeldes wegen jenes [Verhältnisses] in Absicht der dem Schulmeister beigelegten Kolonistenstelle entge-

5 *Aus eigenen Mitteln.*

6 *Textverlust durch Aktenbindung.*

7 *Hier: umzulegen.*

8 *Abgabepflichtige.*

9 *Im Sinne von Gebührenliste.*

gengesetzt hat, ihre Nichtverpflichtung zur [Entrichtung] des Schulholzes nicht begründet, und sollte ja angenommen werden [können], daß die Gemeinde deshalb nicht zur Entrichtung des Holzes schuldig sei, so würden wir aus dem, in jenem abschriftlich beigefügten Schreiben an das [Kammergericht] bemerkten Gründen berechtigt sein, die Einnahme des Schulhalters um so viel, als der Wert des Schulholzes beträgt, zu erhöhen und die Gemeinde zur Aufbringung dieser Summen aufzufordern.

Betreffend die Suspension des Schulhalters Kohl, so hat die Beschwerde der Gemeinde, daß er die Tochter eines Gemeindegliedes geschwängert hat und sie ihn deshalb nicht ferner zu ihrem Schulhalter haben wolle, welche auch gegründet befunden worden, dazu Veranlassung gegeben.

Da indessen der p. Kohl und die Geschwängerte in dem Verhältnisse als Brautleute standen, auch ihre eheliche Verbindung am 4. Februar currentis mit Bewilligung der Eltern der Braut geschehen ist, der p. Kohl auch das Zeugnis eines sehr brauchbaren und tätigen Schulmanns für sich hat, so ist, da doch einmal jener Vorfall einen Anstoß gegen ihn bei der Gemeinde veranlaßt hat, am 7. Februar currentis zwar seine Suspension verfügt, er jedoch zu anderweitigen Versorgung notiert.

Wir bitten nun hiernach, die Gemeinde überall mit ihren Beschwerden und Anträgen abzuweisen.

**52. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im
Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen
Regierung zu Potsdam.
Berlin, 14. Oktober 1811.**

*Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius, Schleiermacher¹.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.*

*Aufhebung der Entscheidung der Kurmärkischen Regierung zugunsten der Gemeinde
Sophiendorf (b. Havelberg).*

Vgl. Einleitung, S. 13.

Die Geistliche und Schuldeputation einer Königlich Kurmärkischen Regierung hat der in der Verfügung vom 29. Mai dieses Jahres² enthaltenen Aufgabe, zu recherchieren, ob die mit dem Schulmeisterposten zu Sophiendorf verbundene Hopfengärtnerstelle zugleich als Ersatz für das zu [!] Heizung der Schulstube erforderliche Holz anzusehen sei, durch den

¹ Das dem Antwortschreiben zugrundeliegende Konzept Schleiermachers vom gleichen Tage liegt bei.

² Im vorliegenden Band Dok. Nr. 50.

Bericht vom 13. vorigen Monats³ noch nicht gehörig genügt, indem die Sache vielleicht eher aus der in dem Schreiben an das Kammergericht angeführten Erbverschreibung für den Kolonisten Witte und aus der Festsetzung vom Jahre 1790, als aus der Vokation des Schullehrers Kohl selbst, erhellen möchte. Übrigens, da aus gedachtem Schreiben hervorgeht, daß die Kolonisten bei ihrer Ansetzung zu nichts weiter, als einem Schulgeld von 12 Gr. verbunden wurden, da die Deputation die Anführung der Gemeinde, daß sie niemals Holz gegeben habe und daß jene Gärtnerstelle schon Holz in natura besitze, nicht bestritten hat. So wird die p. Deputation hiermit auf die unterm 25. Juli dieses Jahres erhaltene Verfügung in betreff der Kossätengemeine zu Zerbow (b. Frankfurt/O.) verwiesen, und hat sie sich nach derselben auch in dem vorliegenden Falle zu richten.

53. Eingabe der Stadtverordneten von Möckern an Staatskanzler Karl August Graf von Hardenberg.

Möckern, 17. Oktober 1811.¹

Ausfertigung, gez. [20 Unterschriften am Ende des Dokuments].

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 204–207.

Bitte, dass in Tradition der seit 1765 bestehenden Freischule kein Schulgeld zu zahlen ist, sondern weiterhin alle Kosten des Schulwesens aus dem Kirchenetat getragen werden.

Vgl. Einleitung, S. 20, Dok. Nr. 58 und 59.

Hoch- und Wohlgeborner Herr Freiherr,
Hochgebietender Herr Staatskanzler,
Gnädiger Herr!²

Weit davon entfernt, der notwendigen Ordnung entgegen zu handeln und uns den Allerhöchsten Befehlen nicht unterwerfen zu wollen, werden wir dennoch angetrieben, gegen diejenigen Anordnungen, welche wegen Verbesserung der Schullehrer hiesigen Orts in Beziehung auf die Beitragsverpflichtung der Bürgerschaft getroffen werden sollen, bei Eurer Exzellenz alleruntertänigste Vorstellung zu machen.

Schon durch das Schulreglement von 1763 wurde ein erhöhtes Schulgeld vorgeschrieben, um den Schullehren dadurch eine bessere Subsistenz zu verschaffen; auch hiesigen Orts

³ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 51.*

¹ *Eingegangen am 23.10.1811.*

² *Nach der Anrede finden sich von fremden Händen zwei Weiterleitungsvermerke; der erste wurde sorgfältig unlesbar gemacht, der zweite lautet: An den Geheimen Staatsrat Herrn von Schuckmann, Hochwohlgeboren, zur Verfügung, Berlin, den 16. Januar 1812. Den Supplikanten Nachricht. Factum, Paraphe NN.*

sollte damals dieses neue Schulgeld eingeführt werden, indessen, da die hiesige Bürgerschaft das Recht einer freien Schule erworben hatte und seit undenklichen Zeiten in dem Besitze dieses Rechts war, so unterblieb die beabsichtigte Einführung, und es wurde damals mit der Bürgerschaft nach dem extraktweise anliegenden, unterm 19. Januar 1765 entworfenen Vergleich³ und den gleichgestalt in Abschrift beiliegenden höheren Bestätigungen vom 1.⁴ und vom 28. Februar 1765⁵ folgendes Abkommen getroffen, da nämlich bis dahin von den Lehrern täglich nur vier Stunden [öffentlicher]⁶ Unterricht erteilt wurde, nach Bestimmung des Reglements aber künftig täglich sechs Stunden Unterricht erteilt werden sollen, so müsse [zwar] der Bürgerschaft das Recht der [freien] Schule auf vier Stunden täglich verbleiben, für die mehreren [zwei] Stunden täglichen Unterricht aber das bis dahin übliche Privat-Schulgeld mit 18 gGr. für jedes schulfähige Kind jährlich gezahlt werden.

Dieses Abkommen wurde, wie gesagt, höhern Orts bestätigt, jetzt aber wird von dem ganz ohne Zuziehung der Bürgerschaft bestellten Schulvorstand auf die vollständige Einführung des reglementsmäßigen Schulgeldes bestanden, und ob wir gleich die triftigsten Gegenstellungen gemacht haben, so ist der Antrag des Schulvorstandes von [der] Königlich Hochlöblichen Regierung zu Potsdam dennoch verfügt und gegen die Bürgerschaft wegen Abführung des neuen Schulgeldes durch das hiesige Stadtgericht Exekution verfügt worden.

3 *Liegt der Akte nicht bei.*

4 *Auszug aus der Verfügung des Regierungspräsidenten zu Magdeburg Johann Friedrich von Alvensleben an den Bürgermeister und Rat zu Möckern vom 1.2.1765:* Unsern gnädigen Gruß zuvor. Liebe Getreue. Da wir mißfällig vernommen, wie in Eurem Orte, teils unter dem nichtigen Vorwand, als gehe das Generallandschulreglement einen Ort wie Möckern ist, nichts an, welches man aus § 14, 15 pp. des Reglements doch besser wissen sollte, teils unter dem eigensinnigen und strafbaren Vorgeben der Eltern, daß es in ihrer Freiheit stünde, Unseren ausdrücklichen Verordnungen zuwider, ihre Kinder 4 oder 6 Stunden des Tages in die Schule zu schicken; dem erst neuerlich an alle Gerichtsobrigkeiten und Patronen ergangenen Befehl, die Eltern, wo Güte nichts [!] mehr verfangen will, mit den nötigen Zwangsmittel[n] ernsthaft dazu anzuhalten, daß sie ihre Kinder unausgesetzt und nach Vorschrift des Schulreglements zur Schule halten sollen, noch nicht nachgelebet werden. Als befehlen Wir Euch so ernstlich als allergnädigst hierinnen Eure Schuldigkeit pflichtmäßig zu beobachten, auch der dortigen Bürgerschaft anzudeuten, daß sie ihre Kinder nicht nur dem Schulreglement gemäß täglich 6 Stunden in die Schule schicken, sondern daß von dem dortigen Inspektore Lauen in Vorschlag gebrachte, sehr billige Schulgeld für jedes Kind 18 gGr., von Michaelis anni praet[erito] [29. September 1764] an, den Schulleuten unweigerlich entrichten sollen. Und habt Ihr mit Ernst darauf zu dringen, daß dieser Unserer Königlichen Verordnung alleruntertänigst nachgelebet werde. *In der Akte, Bl. 209–209v.*

5 *Auszug aus der Verfügung des Regierungspräsidenten zu Magdeburg Johann Friedrich von Alvensleben an den Magistrat zu Möckern vom 28.2.1765:* Wir haben erhalten, was ihr wegen Moderation des dortigen Schulgeldes in Anschlag der Frei-Schule unter dem 14. hui[us] vorstellen wollen, erteilen Euch aber darauf zur Resolution, daß es bei der Verordnung vom 1. hui[us] um so viel mehr sein Bewenden haben muß, weil das von dem Inspektore Lauen in Vorschlag gebrachte Schulgeld so mäßig als billig ist, überdies auch aus der eingeschickten Spezifikation der Einkünfte dieser Schulleute zu erfahren ist; daß sonderlich der eine kaum sein notdürftiges Auskommen haben kann. Sind euch mit Gnade gewogen. *In der Akte, Bl. 210.*

6 *Textverluste durch Aktenbindung.*

Wir haben der gedachten Königlichen Regierung dargetan, daß die hiesigen Lehrer keinesweges unzulänglich besoldet sind, und daß ganz besonders die Rektorstelle keiner Verbesserung weiter bedürfe, da mit derselben erst im vorigen Jahre die Predigerstelle des benachbarten Dorfes Lühe verbunden wurde. Um indessen zu beweisen, daß nicht etwas die Bürgerschaft einer guten Sache aus [Widerspenstigkeit?] entgegen handle, haben wir das von den Schullehrern angegebene Einkommen als wahr angenommen und uns bereit erklärt, gegen Einziehung sämtlicher [ihnen] bisher aus dem Kirchen-Aerario⁷ gereichten Gehälter und Emolumente ihnen den angegebenen Ertrag und außerdem die von dem zur Regulierung dieser Angelegenheit beauftragten Superintendenten Rathmann zu Pechau für nötig erachtete Verbesserung in barem Gelde zu zahlen.

Auf diesen so gerechten und [billigen] Vorschlag, wobei die Lehrer doch gewiß nicht verlieren konnten, sobald nur die von ihnen gemachten Angaben ihres Einkommens gegründet waren, ist ebensowenig Rücksicht genommen worden.

Unsere Stadt hat, wie wir durch die obigen Beilagen bereits dargetan haben, das Recht einer freien Schule erworben und muß eben für dies Recht seit undenklichen Zeiten und noch jetzt der hiesigen Kirche einen jährlichen Canon⁸ von 15 Tlr. entrichten.

Die hiesige Schule wird ganz aus den [!] hiesigen Aerario unterhalten, die Gebäude werden ohne Ausnahme und ohne alles Zutun der Bürgerschaft von der Kirche unterhalten, die Lehrer sind von jeher aus dem Aerario saturiert⁹ und erhalten von daher ein Gewisses an Brotkorn, wie nicht weniger die Grundstücke, welche ihnen außerdem noch in Nutzung gegeben sind, als Eigentum der Kirche in Anspruch genommen [werden]¹⁰.

Wir haben daher geglaubt und sind noch der festen Meinung, daß hier der Fall eintrete, wo das Allgemeine Landrecht Teil 2 Titel 12 § 29 festsetzt, daß wo Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, die Unterhaltung der Lehrer aus diesen Stiftungen getragen werden müssen [!],¹¹

und daß nach bestehender Verfassung die Kirche hierselbst als diejenige Stiftung anzusehen, welche die Unterhaltung der Lehrer bei hiesiger Schule gewähren muß. Wir haben daher schon früher bei [der] Königlich Hochlöblichen Regierung auf Erörterung dieses Umstandes und allenfalls durch den Weg des Prozesses angetragen, sind aber damit zurückgewiesen worden und bitten Eure Exzellenz gegenwärtig untertänigst um Hochgeneigte Verfügung,

7 Öffentlicher Kirchen-Etat oder öffentliche Kirchen-Kasse.

8 Feste Abgabe.

9 Hier: Forderungen befriedigen.

10 Irrtümlich: weniger.

11 Der Paragraph lautet: Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob. (ALR T. II, Tit. 12, § 29).

daß wir zur rechtlichen Ausführung unsers Anspruchs eine freie Schule gegen die hiesige Kirche verstattet [wird], bis daß solches geschehen, die Schulangelegenheit in Hinsicht des Schulgeldes in statu quo zu lassen und die von dem hiesigen [Stadtgericht] verfügte Exekution bis [zum] Austrage der Sache suspendiert [wird?].

Wir hoffen, daß Eure Exzellenz um so eher auf diese unsere untertänige Bitte Rücksicht nehmen werde, als ganz [besonders] der hiesige, aus 180 [Feuerstellen] bestehende, an sich [nahrungslose] Ort während des letzten Krieges nicht nur durch den Einfall des Feindes, sondern seit der Zeit fortwährend durch die ihn berührende französische Militärstraße bis zur gänzlichen Entkräftung heruntergekommen und außer einer Hypothekenschuld von mehr [an] 200.000 Tlr. in einer Kriegsschuldenlast [installiert?], deren Berichtigung¹² bei dem gänzlichen Mangel eigener Hilfsquellen nie abgesehen werden kann.

Wir überzeugen uns, daß Eure Exzellenz diese unsere untertänige Vorstellung und Bitte nicht ungnädig aufnehmen werden, da uns nach der Verfassung die Pflicht aufgelegt ist, für das Beste der Bürgerschaft Sorge zu tragen und die wohlgegründeten Rechte derselben, soviel an uns ist, aufrecht zu erhalten.

Mit tiefster Verehrung unterzeichnen wir uns

Eurer Exzellenz

untertänig gehorsamte

Die Stadtverordneten

Juling, C. Mebes, Schwartz

Marätz, [Kran?], [Woltze?], Müller, Girsicke,

Eifert, A. Juling, Achtel, P., Heße,

Gottschalk, Köcher, Fr. Marbes,

Greiner, Strobach, [Deckwars?], Schäfer¹³

¹² Hier: Tilgung.

¹³ Zur Genehmigung, die Tradition der Freischule einklagen zu dürfen, im vorliegenden Band Dok. Nr. 59.

**54. Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.
Potsdam, 25. Oktober 1811.¹**

*Ausfertigung, gez. Maassen, Offelsmeyer, Natorp, Eylert.²
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.*

Auch nach der Einführung des reglementsmäßigen Schulgeldes hat die Gemeinde Zechin dem Lehrer zusätzlich traditionell Brot und Butter zu geben, damit sein Einkommen nicht verkürzt wird.

Vgl. Einleitung, S. 30.

Wegen der verlangten Befreiung der Bauer- und Kossätengemeine zu Zechin von der Brot- und Butter-Abgabe an den dasigen Kantor³

Auf die an uns ergangene Verfügung vom 19. Juni dieses Jahres wegen der Beschwerde der Bauer- und Kossätengemeine zu Zechin,⁴ daß sie, ungeachtet des reglementsmäßigen Schulgeldes, dennoch nicht von der Abgabe der Brote und Butter an den dasigen Kantor befreit sein solle, zeigen wir an, daß in der Vokation für den Schulhalter und Küster in Zechin bestimmt ist, daß er an Schulgeld von den Bauern und Kossäten

1. für ein Kind, welches Lesen lernt, quartaliter 4 Gr. und 1 Stück Butter und 1 Brot,
2. für ein Kind, welches Lesen und Schreiben lernt, vierteljährig 6 Gr., 1 Stück Butter und 1 Brot, und
3. für ein Kind, welches Lesen, Schreiben und Rechnen lernt, quartaliter 8 Gr., 1 Stück Butter und 1 Brot erhalten soll.

Veranschlagt man nun, wie der jetzige Schullehrer behauptet, den Wert des Brots auf 6 Gr. und den Wert der Butter ebenfalls auf 6 Gr., so sind bisher für jedes zur Schule geschickte Kind der Bauern und Kossäten quartaliter resp. 16 Gr., 18 Gr. und 20 Gr. gezahlt worden, und da jetzt quartaliter für jedes Kind im Durchschnitt auf den Grund des Landschulreglements, es mag Lesen, Schreiben oder Rechnen können, 8 Gr. bezahlt werden, so würden die Bauern und Kossäten offenbar einen ungebührlichen Vorteil erlangen, wenn die Butter- und Brot-Abgabe wegfallen sollte, der Schulhalter aber würde dadurch ansehnlich verlieren.

Das bis jetzt eingeführte Schulgeld ist nicht höher, als es im Landschulreglement von 1763, § 7, vorgeschrieben ist, und wenn dieses Schulgeld nur mit mehrerer Genauigkeit und auch

1 *Eingegangen am 4.11.1811.*

2 *Referent: Geheimer Reg[ierungs]Rat Heinsius. – Bei der am Ende des Berichts zu findenden Unterschrift Rabe handelt es sich vermutlich um die Signatur des für die Ausfertigung verantwortlichen Kanzleivorstehers.*

3 *Nach Vermerk auf dem ersten Blatt war das Schreiben auch Prof. Dr. Schleiermacher vorzulegen.*

4 *Vgl. in der Akte die Eingabe vom 25.5.1811.*

für diejenigen Kinder, welche etwa nicht zur Schule gesandt werden, aber doch schulfähig sind erhoben wird, so folgt daraus noch nicht, daß jetzt auch die Naturalien, welche außer dem Schulgeld ehemals von den Eltern der zur Schule geschickten Kinder haben entrichtet werden müssen, wegfallen müssen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Naturalabgabe an Brot und Butter nur für diejenigen Kinder ferner entrichtet werden kann, welche wirklich zur Schule geschickt werden.

Eine Distinktion⁵ zwischen Kindern, die nur Lesen und Schreiben und nicht Rechnen lernen, ist nach der jetzigen Unterrichtsmethode gar nicht denkbar noch platzgreiflich, die Rechnungsübungen werden sogleich mit angefangen, als ein Kind in die Schule tritt ebenso gut wie die Leseübungen und Schreibeübungen; daher trifft bei allen Kinder der Fall zu, daß sie Lesen, Schreiben und Rechnen lernen, mithin quartaliter 8 Gr. nebst den Naturalien geben müssen, und schon aus diesen [!] Gesichtspunkt erscheint die Beschwerde der Gemeinde – welche allgemein sehr wohlhabend und vielleicht die am besten situierte in der Kurmark ist – ohne Grund.

Der dortige Prediger hat schon bemerkt, daß es eine bedeutende Verschlimmerung in ökonomischer Hinsicht sein würde, wenn dem Schulhalter das Brot und die Butter entzogen werden sollte, zumal er keine Gelegenheit habe, selbst zu backen und ihm erst ein Backofen errichtet werden müßte.

Es kann auch keine Aufmunterung für einen Schullehrer sein, mit Lust und Liebe für das Schulwesen zu arbeiten und in den Geist der Schuldisziplinen einzugehen, wenn ihm dergleichen, besonders auf dem Lande so wesentlich notwendige und für sein Verhältnis vorteilhafte Naturalien entzogen werden, die Gemeinde aber durch die fortgesetzte Naturalabgabe ungeachtet der neuen Schulgeldeinrichtung nicht verkürzt wird.

Wir tragen demnach dahin an, die Zechinsche Bauer- und Kossätengemeine anzuweisen, dem Schullehrer nach [wie]⁶ vor für jedes zur Schule geschickte Kind ein Brot und 1 Stück Butter quartaliter, neben dem Schulgelde, zu verabreichen.

⁵ Unterscheidung.

⁶ Textverlust durch Aktenbindung.

**55. Bescheid der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium
an die Bauern- und Kossätengemeinde zu Zechin (b. Frankfurt/O.).**

Berlin, 13. November 1811.

*Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius, Schleiermacher.¹
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.*

*Auch nach der Einführung des reglementsmäßigen Schulgeldes hat die Gemeinde Zechin dem
Lehrer traditionell zusätzlich Brot und Butter zu geben.*

Vgl. Einleitung, S. 30, Dok. Nr. 63 und 64.

Der Bauer- und Kossätengemeinde zu Zechin wird in Verfolg der vorläufigen Resolution vom 19. Juni dieses Jahres

die verlangte Befreiung von der Brot- und Butter-Abgabe an den dasigen Kantor betreffend,

hiermit zum Bescheide erteilt, daß da, nach dem von der Geistl[ichen] und Schuldeputation der Königlich Kurmärkischen Regierung eingezogenen Berichte² gegenwärtig für jedes Kind nur 8 Gr. quartaliter an Schulgeld gegeben wird, das heißt ebensoviel als immer für ein Kind, welches Lesen, Schreiben und Rechnen lernte, bezahlt wurde, also eigentlich gar keine Erhöhung des Schulgeldes stattgefunden hat, indem jetzt die Kinder sehr bald an allen Gegenständen des Unterrichts teilnehmen, und, wenn man diese gleichmäßige Festsetzung auch einigermaßen als eine Erhöhung ansehen will, diese dennoch dem Wert der Brot- und Butter-Prästation³ nach der eigenen Angabe der Gemeine keinesweges gleichkommt, diese Prästation für die zur Schule wirklich gehenden Kinder nicht erlassen werden kann.⁴

1 *Am Ende des in der Akte nachfolgenden Konzepts für das Anschreiben an die kurmärkische Regierung vom gleichen Tag. – Das dem Antwortschreiben zugrundeliegende Konzept Schleiermachers, ebenfalls vom 13.11.1811, liegt bei.*

2 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 54.*

3 *In Naturalien rechtlich geschuldete Leistung.*

4 *Die Verfügung wurde der Kurmärkischen Regierung abschriftlich unter dem gleichen Datum zur Kenntnis gegeben.*

56. Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.

Potsdam, 12. Dezember 1811.

Ausfertigung, gez. Offelsmeyer, Natorp, Eylert.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

Pflicht der Gemeinden zur kostenlosen Bereitstellung des Heizmaterials für die Schulstube. – Zurückweisung der Bitte von Löhme um Befreiung.

Vgl. Einleitung, S. 31 und Dok. Nr. 65.

Es ist lediglich Pflicht der Gemeinen und nicht der Schullehrer, für die An- und freie Herbeischaffung des erforderlichen Brennmaterials für die Schulstuben zu sorgen, indem darin, nicht um des Lehrers und seiner Haushaltung, sondern um der Gemeinde-Kinder willen, eingeheizt wird.

Die Gemeinde zu Löhme kann daher von dieser Verbindlichkeit auf ihr Gesuch vom 3. dieses Monats¹ nicht befreit werden, vielmehr hat sie das Brennmaterial für ihre Schulstube entweder in natura dem Schullehrer unentgeltlich zu liefern, oder denselben dafür in Geld nach einer nähern Festsetzung des Holzbedarfs von seiten des Ortsschulvorstandes hinreichend zu entschädigen.

57. Verfügung des Justiz- und Rentamts Niederschönhausen an die Gemeinde

Malchow.

Berlin, 30. Januar 1812.

Ausfertigung, gez. zwei Unterschriften.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

Pflicht zur kostenlosen Bereitstellung des Heizmaterials für die Schulstube.

Vgl. Einleitung, S. 31 und Dok. Nr. 61.

Der Gemeinde zu Malchow wird auf die vom 16. dieses Monats zu Protokoll gegebene Erklärung wegen Versagung der dem Küster Weidling zu liefernden 4 Klafter Brennholz zur Heizung der Schulstube bekanntgemacht, daß auf die Weigerungsgründe der Gemeinde keine Rücksicht genommen werden kann, selbige vielmehr gehalten ist, innerhalb 8 Tagen die 4 Klafter gutes Brennholz anzukaufen und anzufahren, widrigenfalls die Gemeinde dazu

¹ *Vgl. auch eine Eingabe der Gemeinde Löhme vom 14.1.1812 in der Akte.*

durch Exekution soll angehalten werden. Zur Anschaffung des Holzes und dessen Anfuhr sind alle diejenigen verbunden, welche Kinder zur Schule senden, und wird gegen diese daher auch die Exekution gerichtet werden.

58. Bescheid der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium an den Magistrat¹ zu Möckern.

Berlin, 2. Februar 1812.

*Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius, Schleiermacher².
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 212.*

Genehmigung, die Tradition der seit 1765 bestehenden Freischule einklagen zu dürfen.

Vgl. Einleitung, S. 20.

Cito

Das von den Stadtverordneten zu Möckern in der von des Herrn Staatskanzlers Hardenberg Exzellenz an das unterzeichnete Departement unterm 16. Januar currentis abgegebene Vorstellung vom 17. [Oktober] vorigen Jahres³ vorgetragene Gesuch, ihnen die rechtliche Ausführung ihrer Ansprüche auf eine freie Schule zu verstatten und bis zum Austrag der Sache alles dahin gehörige in statu quo zu lassen, die von der Kurmärkischen Regierung durch das Stadtgericht zu Möckern verfügte Exekution aber zu suspendieren, wird hiermit unter der Bedingung genehmigt, daß die Supplikanten spätestens vier Wochen nach Eingang dieser Verfügung durch den Magistrat der G[eistlichen] und S[chul-] Dep[utation] der Kurmärkischen Regierung, an welche dato das nötige erlassen wird, die geschehene Einleitung des Rechtsganges nachgewiesen haben müssen. Dies hat der Magistrat den Herrn Stadtverordneten auf ihre oben erwähnte Eingabe zu eröffnen.

1 *Ursprünglich sollte der Bescheid an die Stadtverordneten gehen; von Schmedding korrigiert.*

2 *Am Ende des in der Akte nachfolgenden Konzepts der Verfügung an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam vom gleichen Tag; im vorliegenden Band Dok. Nr. 59.*

3 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 53.*

**59. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im
Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen
Regierung zu Potsdam.
Berlin, 2. Februar 1812.**

*Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius, Schleiermacher.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 212–212v.*

*Genehmigung für die Stadtverordneten zu Möckern, die Tradition der seit 1765 bestehenden
Freischule einklagen zu dürfen.*

Vgl. Einleitung, S. 20 und Dok. Nr. 60.

Die Stadtverordneten zu Möckern haben über die Einführung des reglementsmäßigen Schulgeldes daselbst Beschwerde geführt und gegen die von der G[eistlichen] und S[chul-] Dep[utation] einer Königlich Kurmärkischen Regierung deshalb durch das dasige Stadtgericht [verfügte]¹ Exekution Vorstellung gemacht. Da nun in Möckern ein besonderes Abkommen besteht, welches auf eben das Reglement von 1763 sich gründet, wovon die p. Deputation bei der allgemeinen Forderung der Schulgelderhöhung ausgeht, die Stadtverordneten auch sonst annehimliche Vorschläge [wegen] Verbesserung des dasigen Schulwesens gemacht zu haben in gedachter Vorstellung nachgewiesen, so hat das unterzeichnete Departement den Supplikanten ihr Gesuch, zur rechtlichen [Ausführung?] ihrer Ansprüche zugelassen zu [werden], nicht abschlagen können, und gibt daher der p. Deputation auf, [einerseits] die eingelegte Exekution sofort zu suspendieren, andererseits aber auf den in der abschriftlich anliegenden Verfügung vom heutigen Tage gesetzten Termin zu [viglieren]².

1 *Textverluste durch Aktenbindung.*

2 *Aufzupassen.*

60. Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.

Potsdam, 17. Februar 1812.¹

Ausfertigung, gez. Maassen, Offelsmeyer, Eylert, Geiseler.²

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 223–228v.

Kritik an der Aufhebung der von der Kurmärkischen Regierung gegen den örtlichen Widerstand geplanten Reform des Schulwesens in Möckern durch die Sektion.

Vgl. Einleitung, S. 35, 41 und Dok. Nr. 66.

Das Schulwesen in Möckern betreffend

Um der Verfügung eines Königlich Hochpreislichen Departements in rubrizierter Sache vom 2. dieses Monats zu genügen, haben wir die dem Stadtgericht in Möckern aufgetragene Exemption gegen die dasigen Schulgelds-Restanten einstweilen suspendiert, sehen uns aber veranlaßt, die Lage der Sache selbst nachstehend kürzlich darzustellen. Es besteht zu Möckern ein solches Abkommen nicht, wie ein Hochpreisliches Departement in obiger Verfügung voraussetzt, sondern es ist dort in Absicht der Schulgeldszahlung noch immer vom ehemaligen Magdeburgschen Konsistorio an den Magistrat unterm 1. Februar 1765 erlassenen, in Abschrift hier beigefügten Verordnung³, bisher verfahren worden. In derselben wird, auf dem Grund des Landschulreglements vom Jahre 1763, das Schulgeld zu 18 gGr. für jedes schulpflichtige Kind bestimmt und festgesetzt. Die Gemeinde hat zwar dagegen damals remonstriert⁴, geradeso wie jetzt gegen die Entrichtung des für die ganze Kurmark verordneten reglementsmäßigen Schulgeldes, das gedachte Konsistorium hat sie aber ernstlich und mit rühmlicher Konsequenz auf seine einmalige Verordnung verwiesen und ihr übrigens zum Bescheide erteilt, daß darüber kein [Prozeß?]⁵ stattfinden könne, wie dies die abschriftlich anliegenden Verfügungen⁶ an [den?] Magistrat, den Stadtrichter Hartwig und die Bürgerschaft vom 28. Februar und 25. April 1765 näher ergeben.

Wenn ein Hochpreisliches Departement, gestützt auf die Angabe der Stadtverordneten, der Meinung ist, als hätten dieselben uns annehmlische Vorschläge zur Verbesserung des Möckerschen Schulwesens gemacht, so erhellet das Gegenteil doch ganz klar aus den viel-

1 *Eingegangen am 24.2.1812.*

2 *Referent: Oberkonsistorialrat Natorp.*

3 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 53.*

4 *Einwände erheben.*

5 *Hier: Aushandlung von (Rechts-)Positionen; – Textverluste durch Aktenbindung.*

6 *Vgl. die Verfügung des Regierungspräsidenten zu Magdeburg Johann Friedrich von Alvensleben an den Magistrat vom 28.2.1765; im vorliegenden Band Dok. Nr. 53, Anm. 5. Das Schreiben vom 25.4.1765 liegt der Akte nicht bei.*

fältigen, darüber von uns gepflogenen Verhandlungen. Wir wollen das hier aktenmäßig nachweisen und auseinandersetzen. Im Jahre 1810 belief sich die Anzahl der schulpflichtigen Kinder in Möckern auf 261, für welche wir vier Klassen mit 4 Lehren [wünschten?]. Nach der bisherigen Einrichtung hatte die Knabenschule 2 Klassen und einen doppelten Lehrkursus; dagegen gab [es für?] die Mädchenschule nur eine Klasse und nur einen Kursus; die weibliche Jugend wurde also gänzlich auf den Elementarkursus einer überdies sehr schlechten, von einem ganz ungebildeten Lehrer verwalteten Trivialschule beschränkt. Da es aber an Mitteln fehlte, nach unserm Wunsch den 4. Lehrer anzustellen und zu besolden, so schlugen wir dem Magistrat vor, die Klassifikation der Schüler nach dem Geschlechte aufzuheben und die Schule zu einem organischen Ganzen, nämlich zu einer Bürgerschule von 3 Klassen, worin ein 3-facher Kursus gemacht würde, zu konstruieren und die vorhandenen 3 Lehrer hinlänglich zu besolden; indem freilich 3 Lehrer, welche anständig leben könnten, der Schule ungleich nützlicher sein würden als 4, welche unter Nahrungssorgen erliegen müßten. Die bisherigen Besoldungen der 3 Lehrer betragen nur

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) des Rektors etwa | 170 Tlr. |
| b) des Kantors | 170 „ und |
| c) des Mädchenschullehrers und Küster | 150 „ . |

Besondere Fonds zur nötigen Vermehrung ihrer Einkünfte und zur Anschaffung eines besseren Schullehrapparats waren aber nicht vorhanden, sondern mußten einzig und allein in dem reglementsmäßig aufzubringenden Schulgelde von 2 Sgr. 8 Pf. für jedes schulpflichtige Kind gefunden werden. Wir verordneten daher die Erhebung desselben, und als die Stadtverordneten dagegen protestierten, so überließen wir es dem Magistrat, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Teil 2 Titel 12 § 29 seq[uentiell]⁷ die Beiträge zu den erforderlichen Schulbedürfnissen auf sämtliche Ortseingesessene nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen zu repartieren. Allein, auch dieser Vorschlag fand bei den Stadtverordneten keinen Eingang, vielmehr verweigerten sie jeden Beitrag zur Verbesserung des Schulwesens aus den Gründen, weil in der oben abschriftlich beigefügten Resolution des Magdeburgschen Konsistorii das Schulgeld auf 18 gGr. jährlich fixiert sei, die Lehrer hinreichend genug mit Zuschuß aus der [Ortskirchen-?] und Kämmereikasse salarirt⁸ würden, der Überschuß sie nur zu Zerstreungen verleiten könne usw. Diesen [Remonstrationen] begegneten wir aber, indem wir den Magistrat unterm 5. Juli praeterito eröffneten, daß, [wenngleich?] diejenigen Gehälter, welche die Schullehrer aus den Kirchen- und Kämmereikassen bisher bezogen hätten, ihnen ferner bleiben sollten, und wenn auch zeither von den [Bürgern?] für den Unterhalt ihrer Kinder, und zwar für jedes Kind 18 gGr. jährlich, weiter aber nichts an Schulgeld entrichtet würde, so folge daraus so wenig, als aus jener Verfügung des Magdeburgschen

⁷ Folgende.

⁸ Bezahlt.

Konsistorio – welche übrigens kein für immerwährende Zeiten geltender Vertrag sei – daß die Bürger und Einwohner in Möckern von ihrer Verbindlichkeit, die von der vorgesetzten höhern Behörde nach den Umständen nötig befundene Verbesserung der Schullehrer zu bewirken oder ein höheres Schulgeld nach Erfordern zu zahlen, befreit werden könnten. In Möckern sei keine Stiftung für die dasige Schule, aus welcher die Lehrer besser unterhalten werden könnten, und mithin liege nach der oben allegierten Gesetzesstelle im Allgemeinen Landrecht die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern ob, sie möchten Kinder haben oder nicht. Nur gegen Erlegung der nach Verhältnis der Besitzungen und Nahrungen zu verteilenden Beiträge zu jener Unterhaltung seien nach § 32 die Beitragenden von Entrichtung des Schulgeldes frei. Lediglich der höhern geistlichen und Schulbehörde müsse die Bestimmung, auf wie hoch der Unterhalt der Lehrer zu bestimmen und festzusetzen sei, überlassen bleiben, und da wir die Überzeugung hätten, daß die 3 dortigen Schullehrer bei ihren bisherigen Einkünften, wenn sie mit vollem Ernste und Freudigkeit, ohne drückende Nahrungssorgen und Nebenbeschäftigungen dem mühsamen Schuldienst gehörig obliegen und nutzbar wirken sollten, nicht subsistieren⁹ könnten, so sei ihre Verbesserung, welche ihnen von den Ortseinwohnern gewährt werden müsse und wozu die Kirche gar keine Verpflichtung habe, dringend notwendig. Über diese Notwendigkeit, die Bestimmung der Verbesserung und die Aufbringung derselben von der Bürgerschaft könne gar kein Prozeß stattfinden, um indessen den Ortsbewohnern zu zeigen, daß ihr Argwohn, als ob wir ohne Not auf die Berichtigung des reglementsmäßigen Schulgeldes beständen, völlig ungegründet sei, so hätten wir den Superintendenten Rathmann zu Pechau angewiesen, sorgfältig zu überlegen, auf wie hoch die Verbesserung der drei Schullehrer zu bestimmen sein möchte? Unserem Auftrag zufolge hatte sich der Superintendent Rathmann alle Mühe gegeben, um mit dem Magistrat und den Stadtverordneten in jener Hinsicht ein Regulativ zu treffen und auf Verbesserung des Rektorats nach

Verhältnis seiner Schüler mit	90 Tlr.	[bisheriges	Einkommen	170 Tlr.	S[umm]a	260 Tlr.]
des Kantors mit	110 „	[„	„	170 „	„	280 „]
und des Mädchenschullehrers mit	12 „	[„	„	150 „	„	270 „]

angetragen; zu Anschaffung und Unterhaltung des Lehrapparats, auch zu Gratifikationen für sich auszeichnende Lehrer aber jährlich 65 Tlr. Überschuß also 385 Tlr.

verlangt; nämlich:

1) an reglementsmäßigen (!) Schulgelde à 1 Tlr. 8 Sgr. jährlich von 261 schulpflichtigen Kindern 348 Tlr.

⁹ *Lebensunterhalt haben.*

2) zum Ersatz des Klingelbeutelgeldes

am Karfreitage und an jedem hohen Festtage, welches zeither unter die

3 Lehrer gleichmäßig verteilt wurde 3 „ und

3) zum Ersatz der Rekordationsgelder¹⁰, da die Umgänge als ein unanständiges

Bettelsingen den Lehrern nicht weiter

zugemutet werden sollten 34 „

sind obige 385 Tlr.

Die Stadtverordneten haben aber in diese Proposition gar nicht eingehen wollen, sondern dagegen dem Superintendenten Rathmann einen von demselben uns mitgeteilten Plan übersandt, welcher im mindesten nicht, wie es den Namen und Schein hat, zur Verbesserung der Schullehrerstellen abzweckt¹¹, indem darnach den Schullehrern zu dem, was sie zeither an Einkünften und besonders am Schulgelde schon genossen haben, auch nicht ein Pfennig zugelegt worden, sondern alles nur unter anderer Form beim alten bleiben soll. Um aber doch eine scheinbare und in die Augen fallende Summe als Einnahme der Schullehrer herauszubringen, sind in dem Plan alle steigenden und fallenden Emolumente und Accidentien¹² der Lehrerstellen, z. B. liegende Gründe, Naturalien, Einnahmen von Taufen, Trauungen, Leichen¹³ usw. möglichst hoch angeschlagen, dagegen aber die von den Schullehrern berechneten erweislichen Abzüge gar nicht in Abzug gebracht worden; überdies aber ist das Einkommen des Rektors als Pfarrer im Dorfe Lühe, welches ein [vagierendes]¹⁴ filiat Königlichen Patronats ist, mit zur Berechnung gezogen; da doch das Rektorat und Pastorat 2 verschiedene Ämter sind, die hier in gar keiner Verbindung miteinander stehen.

Nach dem Vorschlage des Magistrats sollten den 3. Lehrern alle Gehälter und Emolumente genommen und zu einer besondern Schulkasse geschlagen werden, die derselbe dann verwalten wollte. Dawider protestiert aber nicht nur der Graf von der Hagen als Schulpatron, von welchem mehrere dieser Emolumente herrühren, z. B. die, welche aus der Ortskirchenkasse gegeben werden, sondern auch die sämtlichen Lehrer, welchen die Hebung¹⁵ einiger Naturalien für ihre Haushaltung sehr wichtig ist und welche nicht ganz ohne Grund fürchten, daß es mit der prompten Bezahlung der versprochenen Vergütung im Gelde dafür wohl nur zu oft Anstand¹⁶ haben möchte, und daß sie dann vollends bei ihrer schweren Arbeit mit den Ihrigen Not und Nahrungssorgen zu erleiden in Gefahr kommen möchten. Von

10 Hier wie im folgenden: Einnahmen aus dem Spendensammeln der Lehrer beim Singen der Schulkinder in der Ortschaft, dem sogenannten „Umsingen“.

11 *Altertümlich für bezwecken.*

12 *Nebeneinnahmen.*

13 *Hier: Beerdigungen.*

14 *Hier: angeschlossen.*

15 *Altertümlich für Erhebung.*

16 *Altertümlich für Aufschub, Verzögerung.*

der Realisierung jenes Plans wäre also offenbar keine Verbesserung der Schullehrer, sondern nach allen uns genau bekannten Umständen vielmehr eine Verschlechterung derselben zu erwarten gewesen. Wir wiederholten daher und weil der Magistrat die Einführung bestimmter Schulbeiträge nach Vorschrift der zitierten Stelle im Allgemeinen Landrecht bedenklich fand, unsere frühere Verordnung wegen Erhebung des reglementsmäßigen Schulgeldes und übertrugen die Exekution gegen die Schulgeldsrestanten dem Stadtgericht in Möckern.

Wir glauben nunmehr einem Hochpreislichen Departement überzeugend dargestellt zu haben, daß die eingangs erwähnte Angabe der Stadtverordneten „auch sonst annehmlische Vorschläge zur Verbesserung des Schulwesens in Möckern uns gemacht zu haben“, grundfalsch ist. Sie würde schon früher von uns widerlegt sein, wenn ein Hochpreisliches Departement vor Bescheidung der Stadtverordneten unsern Bericht über die Sache zu erfordern geruht hätte. Wir müssen daher um so mehr bedauern, daß Hochdasselbe unsre Verfügungen aufgehoben und sogar einen Prozeß in einer Angelegenheit verstattet hat, die sich dazu gar nicht qualifiziert, wie dies schon früher erwähntermaßen sowohl vom Magdeburgschen Konsistorium, als auch von uns dem Magistrat gesagt worden ist und worin selbst das Königliche Kammergericht übereinstimmt, indem es Prozesse, welche neuerlichst einige Gemeinen in der Kurmark, namentlich die zu Bartschendorff, in immer gleicher Sache wie diese, anstellen wollte, zurückgewiesen und uns die Bescheidung lediglich überlassen hat.

Es schmerzt uns sehr, nachdem wir mit unsäglicher Mühe endlich die Schulregulierung in Möckern vollzogen, die Schule selbst zu einem höhern Grade von Vollkommenheit erhoben haben und nun erwarten konnten, die glücklichsten Resultate für Lehrer und Jugend zu gewinnen, jetzt voraussehen zu müssen, daß nicht allein in Möckern selbst das Schulwesen zur Erbärmlichkeit wieder herabsinken, sondern auch in der ganzen Gegend zwischen Havel und Elbe, wo man auf die allbekannte Widerspenstigkeit der Stadt Möckern aufmerksam ist und nach dem Erfolge seine Maßregeln nehmen will, die gute Sache einen heftigen Stoß bekommen hat und der tätige, einsichtsvolle Schulinspektor Abel als Gehilfe¹⁷ des Superintendenten Rathmann sowie die übrigen Superintendenten und deren Assistenten in dasiger Gegend aller Mut, alle Freudigkeit und allen Glauben an die Konsequenz der provinzialgeistlichen und Schulbehörde notwendig verlieren müssen.

17 Vgl. dessen Dankschreiben zur Ernennung als Superintendentur-Assistent vom 28.7.1812, im vorliegenden Band Dok. Nr. 14. – Abel wurde aber schon in früheren Dokumenten als Superintendentur-Assistent bezeichnet (im vorliegenden Band Dok. Nr. 68), was die Vermutung nahelegt, dass es sich um keine reguläre Stellenbezeichnung handelte.

61. Immediateingabe der Gemeinde Malchow, Amt Schönhausen.¹

Malchow (b. Berlin), 22. Februar 1812.

Ausfertigung, gez. Noack, [Gerid?].

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

Bitte um Entbindung von der Brennholzlieferung für die Schulstube und Bereitstellung des Heizmaterials aus königlichen Forsten.

Vgl. Einleitung, S. 31.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allernädigster König und Herr!

Geruhen Eure Königlichen Majestät allerhuldreichst zu verzeihen, daß wir arme Gemeinde es wagen, in unsern [!] bedrängten Zustände Allerhöchstdenenselben folgende Umstände zu allergnädigster Beherzigung ganz gehorsamst vorzulegen!

Nach ehrfurchtsvoll beigefügten [!] Mandat²:

sollen wir 4 Klafter gutes Brennholz zur Heizung der Schulstube in 8 Tagen ankaufen und anfahren.

Zu ersteren [!] sind wir völlig unvermögend, und zu letzteren [!], gemeinschaftlich die Fuhren zu tun [bereit?]³.

Denn 1. haben wir, seit dem der Herr von Wülknitz die Wandlitzsche⁴ Forst gekauft hat, das daraus so lange frei gehabte Brennholz mit eingebüßt, dergestalt, daß wir keinen Stubben mehr erhalten, deshalb gezwungen sind, das in unsern [Wirtschaften?] benötigte Holz aufs teuerste zu bezahlen und [anzufahren].

2. sind wir durch das nahe am Dorf aufgeschlagene französische Lager unterm General Davout alle [!] unsere Vieh, Ackergerät und Habseligkeiten beraubt worden, dergestalt, daß die Mehresten, um alles Unentbehrliche wiederum anzuschaffen, sich in eine Schuldenlast von etlichen Hundert Talern zu versetzen gedungen worden sind; wenn nun

3. die hiesige Vollbauer [!] nicht mehr als 3 Kinder, hingegen die arme Tagelöhners [!] alle ihre viele Kinder zur Schule senden, diese aber ganz unvermögend sind, so wenige zum Holzankauf als zu dessen Anfuhr nicht das Mindeste beizutragen.

So bitten und flehen Eure Königlichen Majestät wir alleruntertänigst an, bei diesen auf der strengsten Wahrheit beruhenden Umständen:

¹ *Abgabevermerk (vermutlich des Geheimen Zivillabinetts):* An den Geheimen Staatsrat Herrn von Schuckmann, Hochwohlgeboren. Berlin, den 25. Februar 1812. – Den Supplikanten Nachricht.

² *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 57.*

³ *Textverlust am Blattrand.*

⁴ *In der Quelle: Wandelitzsche.*

uns arme Gemeinde, ebenso wie mit der Seebergschen Amts Altlandsberg⁵ geschehen ist, von den [!] Holzankauf bei unserer großen Dürftigkeit allerhuldreichst zu entbinden, und aus einer der nahe gelegenen Forsten diese 4 Klafter allermildest unentgeltlich anweisen zu lassen.

Was hingegen die Anfuhr aus der Forst bis zur Stelle anbetrifft, so wollen wir, und sind bereit, obwohl unser wenig [!] und schlechtes Gespann dadurch sehr mitgenommen werden wird, von der Heide bis zur Stelle, ohne Entgelt anzufahren und herbei zu schaffen.

Einer allergnädigsten Erhörung zuversichtlich getröstend ersterben wir mit unverbrüchlichster Treue in tiefster Devotion

Euer Königlichen Majestät

alleruntertänigste und ganz gehorsamste

Noack, Schulze, Gebert [Gerid?] [im Namen?] der hiesigen ganzen Gemeinde

62. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam.

Berlin, 3. März 1812.

Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius, Paraphe NN.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

Prüfung der Immediateingabe der Gemeinde Malchow wegen der Pflicht zur kostenlosen Bereitstellung des Heizmaterials für die Schulstube.

Vgl. Einleitung, S. 31.

Der p.p. Deputation p. wird die immediat eingereichte, an den Chef des unterzeichneten Departements abgegebene Vorstellung der Gemeine zu Malchow vom 22. vorigen Monats¹ anliegend nachrichtlich nebst der Beilage sub lege remissionis² mit dem Auftrage übermacht, die Supplikanten auf ihr Gesuch wegen Befreiung von der Brennholzlieferung zur Heizung ihrer Schulstube nach den Umständen zu bescheiden und eine Abschrift des Bescheides einzureichen.

⁵ *In der Quelle:* Alten Landsberg.

¹ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 61.*

² *Mit der Bitte um Rückgabe.*

63. Bericht der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium an Staatskanzler Karl August Graf von Hardenberg.

Berlin, 4. März 1812.

*Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius, Schleiermacher.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.*

Zurückweisung der Immediateingabe der Gemeinde Zechin: auch nach Einführung des reglementsmäßigen Schulgeldes ist dem Lehrer traditionell zusätzlich Brot und Butter zu geben.

Vgl. Einleitung, S. 30 und Dok. Nr. 79.

Euer Exzellenz säume ich nicht, die mir unterm 21. vorigen Monats zum gutachtlichen Bericht geneigtest mitgeteilte originale Vorstellung der Bauern- und Kossätengemeine zu Zechin, Amts Wollup, vom 31. [Dezember] vorigen Jahres¹ wegen nachgesuchter Befreiung von der Prästation² des Brotes und der Butter für ihre zur Schule gehende [!] Kinder, nebst Beilage, gehorsamst zurückzusenden.

Das Departement p. läßt es sich sehr angelegen sein, wenn vorzüglich die Geistliche und Schuldeputation von ihr allgemein projektierte Erhöhung des Schulgeldes drängt, vermittelnd einzutretend, die Gemeinde Zechin aber hat nicht anders, als wie in der von ihr beigelegten Verfügung geschehen, beschieden werden können.

Die scheinbare Erhöhung geht nur daraus hervor, daß sie aus den ehemaligen verschiedenen Sätzen einen mittlern Durchschnitt zieht. Da nun aber von den notwendigen Gegenständen des Unterrichts, Lesen, Schreiben, Rechnen, kein Kind ausgeschlossen werden soll und diese vernünftigerweise fast gleichzeitig begonnen werden müssen, so fällt diese ehemalige Verschiedenheit der Sätze billig überall weg, und dann hat die Gemeinde Zechin gar keine Erhöhung erfahren. Sie scheint dieses auch einzusehen, und beschränkt sich zuletzt auf den Wunsch, die Naturalprästation des Brotes und der Butter in Geld verwandeln zu können.

Da diese Prästation aber vokationsmäßig³ ist, so kann hierin, solange der gegenwärtige Schullehrer da ist, nichts befohlen werden, sondern es kommt darauf an, ob die Gemeinde sich mit ihm, jedoch unter Genehmigung der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung, über eine Geldvergütung einigen kann. Hierzu den Versuch einzuleiten, ist die p. Deputation dato aufgefordert worden.

¹ Vgl. den Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium vom 25.10.1811 sowie die Antwort vom 13.11.1811; im vorliegenden Band Dok. Nr. 54 und 55.

² Abgabe, Leistung.

³ Dem Berufungsdokument, der Anstellungsurkunde folgend.

64. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam.

Berlin, 4. März 1812.

*Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius, Schleiermacher.¹
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.*

Prüfung, ob der Lehrer zu Zechin der Umwandlung von Naturalleistungen in Geld zustimmt.

Vgl. Einleitung, S. 30.

Die Bauer- und Kossätengemeine zu Zechin hat in einer bei des Herrn Staatskanzlers Exzellenz² eingereichten Vorstellung den Wunsch geäußert, die Naturalprästation des Brotes und der Butter für ihre zur Schule gehenden Kinder³ in Geld verwandeln zu können.

Der Geistlichen und Schuldeputation einer Königlich Kurmärkischen Regierung wird demnach aufgetragen den Schullehrer Gessert vernehmen zu lassen, ob er zur Annahme einer Geldvergütung geneigt sei, und darauf zu sehen, daß der etwa zustande kommende Vergleich keine Deterioration der Stelle für die Zukunft herbeiführe.

1 *Das dem Bescheid zugrundeliegende Konzept Schleiermachers ebenfalls vom 4.3.1812 liegt der Akte bei.*

2 *Vgl. den Bericht an Staatskanzler Hardenberg vom gleichen Tag; im vorliegenden Band Dok. Nr. 63.*

3 *Gestrichen: befreit zu werden oder wenigstens solche.*

**65. Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.
Potsdam, 5. März 1812.**

Ausfertigung, gez. Maassen, Eylert, Geiseler, Papin¹.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

Befreiung der Gemeinde Löhme von der Brennholzbeschaffung für die Schulstube.

Vgl. Einleitung, S. 31.

Die Schulbrennholzlieferung in Löhme betreffend

Unter Rückreichung der uns von einem Hochpreislichen Departement unterm 4. mensis prioris mit 2 Beilagen urschriftlich kommunizierten Vorstellung der Gemeinde zu Löhme in neben rubrizierter Sache² berichten wir gehorsamst, daß wir dieselbe, da sie nach dem eingegangenen Berichte des dortigen Amtes jetzt sehr dürftig und mit andern Abgaben beschwert ist, von der Brennholzlieferung zur Heizung der Schulstube bis auf bessere Zeiten befreiet, ihr jedoch zur Pflicht gemacht haben, für die unentgeltliche Anfuhr derselben gehörig zu sorgen.³

¹ Referent.

² Vgl. den Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium vom 12.12.1811, im vorliegenden Band Dok. Nr. 56.

³ Aktenvermerk: Nachrichtlich zu den Akten, Berlin, den 20. März 12.

66. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam.

Berlin, 6. März 1812.

*Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius, Schleiermacher.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 231.*

Bekräftigung der Zulassung der Klage der Stadtverordneten von Möckern auf Beibehaltung der Freischule.

Vgl. Einleitung, S. 20 und Dok. Nr. 68.

Der von der Geistlichen und Schuldeputation einer Königlich Kurmärkischen Regierung über das Schulwesen in Möckern unterm 17. vorigen Monats erstattete Bericht¹ ist hier eingegangen. Da die Stadtverordneten behauptet und darauf bestanden haben, daß die Verpflichtung des dasigen Stadtkirchenaerarii² gegen die Schule als eine Stiftung anzusehen sei, so haben sie zur rechtlichen Ausführung gelassen werden müssen, indem die Überzeugung von der Gültigkeit oder Ungültigkeit dieses vorausgesetzten Rechtspunktes nur durch den richterlichen Ausspruch erlangt werden kann. Übrigens wird es der G[eistlichen] und S[chul-]Deputation unbenommen bleiben, gesetzt auch, es kann aus diesem Grunde ein erhöhtes Schulgeld nicht angelegt werden, (wie denn auch das ehemalige Magdeburgsche Konsistorium in seiner Verfügung, die auch die Stadtverordneten von Möckern schon dem Departement vorgelegt haben, ein Recht der Bürgerschaft auf freie Schule anerkannt hat), dennoch bei notorischer Unzulänglichkeit eine anderweitige Zulage zu der Dotation der Schule von der Kommune zu erlangen, worin sie baldige Unterstützung von seiten des Departements [sich erhoffen?] kann.

¹ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 60.*

² *Öffentlicher Kirchen-Etat oder öffentliche Kirchen-Kasse.*

67. Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium. Potsdam, 12. März 1812.¹

Ausfertigung, gez. Maassen, Offelsmeyer, Natorp, Papin.²
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 235–236v.

Die Dotierung der Schullehrerstelle in Linow und anderen Schweizerdörfern.

Vgl. Einleitung, S. 30, Dok. Nr. 71 und 72.

Das von der Gemeinde in Linow zu entrichtende reglementsmäßige Schulgeld betreffend Auf Veranlassung einer Immeditabeschwerdevorstellung der Gemeinde in Linow über das von ihr gleich wie von allen übrigen Kommunen in der Kurmark geforderte reglementsmäßige Schulgeld hat ein Königliches Hochpreisliches Departement am 24. mensis prioris Auskunft von uns verlangt:

1. wie viel die Einkünfte des dasigen Schullehrers, exklusiv des nun angelegten Schulgeldes, betragen;
2. ob, wenn auch nicht ausdrücklich in der Vokation, doch observanzmäßig³, die Schule frei gewesen sei, und
3. falls sich dies so verhalte und die Schule hinreichend dotiert sei, was für Gründe zur Einführung jenes Schulgeldes obgewaltet haben?

Wir ermangeln nun nicht, hierauf gehorsamst zu berichten:

ad 1. daß nach der neuesten Sal[arien?]-Tabelle das Einkommen des Schulhalters folgendermaßen berechnet ist:

a. Wohnung und Garten	5 Tlr.
b. der Anteil an einer Erbzinswiese	3 „
c. der jährliche Ertrag von 5 Morgen pro Hälfte schlechten Ackers	20 „
d. an fixis ⁴ , aus dem Amte Zechlin	12 Tlr.
„ der Montis pietat[is]-Kasse	16 „
„ der Ortskirchenkasse	<u>4 „</u>
	32 „

¹ *Eingegangen am 28.3.1812.*

² *Referent: Oberkonsistorialassessor Klotz.*

³ *Hier wie im folgenden: gewohnheitsrechtlich; Observanz: örtlich begrenztes Gewohnheitsrecht.*

⁴ *Feste Abgabe.*

e. an Naturalien 10 [Scheffel] Roggen	15 „
2 ½ „ Gerste	2 „ 22
2 ½ „ Hafer	2 „ 2
2 ½ „ Erbsen	3 „ 18
2 ½ „ Buchweizen	<u>2 „ 22</u>
zusammen also	86 Tlr. 16 Sgr.

ad 2. daß in der Vokation des Schullehrers der Freischule keiner Erwähnung [geschieht]⁵, gleichwohl aber aus den Akten hervorgeht, daß die Gemeinde seither kein Schulgeld gezahlt hat, weil sie die [oben] spezifizierten Naturalien statt des Schulgeldes zu geben behauptet. [Wir] haben indessen

ad 3., da diese Behauptung durch die [Erbzinsverschreibung] der Gemeinde keinesweges geändert und die Schulstelle sosehr gering dotiert ist, daß ein künftiger Schullehrer davon nicht auskömmlich leben kann, und genötigt gesehen, das reglementsmäßige Schulgeld, wie von jeder andern Gemeinde in der Provinz, deren Schulstellen zum Teil durch Naturalien reichlicher dotiert sind, von der Linowschen Gemeinde ebenfalls zu fordern.

Ein Hochpreisliches Departement müssen wir daher dringend ersuchen, diese Gemeinde auf ihre eingangs erwähnte Vorstellung um so mehr abschläglic zu bescheiden, da, wenn sie von Entrichtung des reglementsmäßigen Schulgeldes frei gesprochen werden sollte, auch die übrigen 7 Schweizergemeinen in der Gegend von Neuruppin, deren Schulstellen zum Teil noch schlechter dotiert sind als die Linowsche, aus den selben Gründen, die jene Gemeinde vorschützt, auf diese Dispensation Anspruch [machen?] und uns dadurch alle Mittel, das Schulwesen in den Schweizerdörfern zu verbessern, geraubt sein würde. Wir haben übrigens den Schweizergemeinen in der abschriftlich anliegenden Resolution vom 7. anni prioris⁶ freigestellt, statt des reglementsmäßigen Schulgeldes bestimmte [Schulbeiträge] nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts [Teil] 2 Tit[el] XII § 29 [folgende] zu leisten, falls ihnen dies [erwünschter?] und bequemer sein sollte.

⁵ Textverlust durch Aktenbindung.

⁶ Dazu im vorliegenden Band Dok. Nr. 155.

**68. Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.
Potsdam, 31. März 1812.¹**

Ausfertigung, gez. Maassen, Offelsmeyer, Eylert, Natorp².
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 242.

Notlage der Schullehrer in Möckern wegen der einstweiligen Einstellung der Schulgeldzahlungen.

Vgl. Einleitung, S. 27, Dok. Nr. 66 und 70.

Die Schullehrer zu Möckern sind, wie ein Hochpreisliches Departement aus der sub *petito remissionis*³ beigefügten, inniges Mitleiden erregenden Vorstellung des Herrn Superintendenten-Assistenten Abel ersehen wird, durch die provisorische [Sistierung⁴?] der Zahlung des Schulgeldes in eine höchst traurige Lage und in wirkliche, drückende Not geraten. Da wir nicht imstande sind, nach der uns mitgeteilten Bescheidung der remonstrierenden Bürgerschaft irgendeinen Vorschrift⁵ zu tun, um den sehr fleißigen Lehrern, welche noch am 22. dieses Monats bei Gelegenheit eines öffentlichen Examens⁶ sprechende Beweise von ihrer Tätigkeit und von ihren glücklichen Bemühungen für die reelle Verbesserung ihrer Schulen gegeben haben, Hilfe zu leisten, so sehen wir uns gedrungen, die weitem Verfügungen einem Hochpreislichen Departement gehorsamst anheimzustellen.

1 *Eingegangen am 5.4.1812.*

2 *Referent.*

3 *Mit der Bitte um Rückgabe.*

4 *Hier: Stundung, Aussetzung, Einstellung.*

5 *Hier wie im folgenden: Fortschritt.*

6 *Vgl. die lobende Erwähnung der öffentlichen Schulprüfung im Kurmärkischen Amtsblatt, S. 223, die als Musterveranstaltung unter Teilnahme von Lehrern aus benachbarten Schulen organisiert worden war, jedoch nach der Mittagspause abgebrochen werden musste wegen des unerwarteten Einmarsches von Truppen.*

**69. Eingabe des Schullehrers Heise zu Grünheide (b. Rüdersdorf) an das
Innenministerium¹.
Grünheide, 10. April 1812.**

Ausfertigung, gez. Heise.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 244–244v.

*Bitte um Zahlung des seit Oktober 1810 ausstehenden Gehalts, das im Rahmen der
Schulreform teilweise als Schulgeld geleistet werden soll.*

Vgl. Einleitung, S. 27 und Dok. Nr. 73.

Ich bin nach einem 4-jährigen Unterricht auf der Realschule von ein [!] Hochpreislichen Oberkonsistorio in der Schulhalterstelle zu Grünheide bei Rüdersdorf 1799, den 1. Dezember, als Schullehrer angestellt worden.

Da die hiesige Gemeinde fast ganz aus Büdner [!], Soldaten und Tagelöhner [!], mithin aus lauter sehr hilfsbedürftigen Menschen besteht, so wurden mir unter [!] 6. März 1804 die meinen Vorfahren bewilligte [!] 120 Tlr. Gnadengehalt auch confirmiert². Ich habe gedachtes Gehalt gegen meiner [!] erfüllten Amtstreue bis zum 1. Oktober 1810 richtig ausgezahlt erhalten. Vom gedachten Dato an wurde mir vom Prediger Mollius in Rüdersdorf bekanntgemacht, sollte ich einen Teil dieses Geldes von der hiesigen Gemeinde als Schulgeld und den fehlenden Rest aus der bisherigen Kasse erhalten. Ich hatte gegen dieser [!] Einrichtung nichts einzuwenden. Da ich aber auf der [!] Einrichtung dieser Sache über ¼ Jahr vergeblich gehofft hatte, bat ich gedachten Prediger und den Superintendenten in Strausberg wiederholentlich, diese Sache in Ordnung zu stellen. Ich wurde aber stets aufs freundlichste vertröstet und zu meiner treuen Amtsverwaltung zurückgewiesen, ohne darauf zurückzusehen, ob ich auch zu Essen dabei hätte?

Vor 3 Wochen wagte ich, einer [!] Königlichen [Hochpreislichen] Regierung in Potsdam alleruntertänigst zu bitten, mir die vocierte [!] 120 Tlr. Gehalt, vom 1. Oktober 1810 an bis jetzt, gnädigst [bald?] einzuhändigen, weil ich solches schon sehr [bedürftig?] war. Da auch hier meine Bitte kraftlos geblieben ist und ich am vorigen Mittwoch statt Geld die Nachricht erhielt, es sollte nochmals untersucht werden, welche [Mitglieder] der Gemeinde imstande sein würden, [Schulgeld] zu bezahlen und wie viel durch dieselben [jährlich] einkommen könnte, so geriet ich fast in Erstaunen, weil eben diese Untersuchung schon zum 3. Mal veranstaltet wird. Ich würde in meiner sonst so großen Standhaftigkeit und Treue für das Schulwesen anfangen zu sinken, aber ich muß es dennoch wagen, ein Königlich Preußi-

1 *Aktenvermerk*: pr[ae]s[entum] 12. April [18]12. An Eine Ehrbare Sektion für den öffentlichen Unterricht abgegeben. *Paraphe NN (Bl. 244)*.

2 *Bestätigt*.

sches Hohes Ministerium [des] Innern alleruntertänigst zu bitten, mir die Zahlung meines Gehalts gnädigst bald zu beschleunigen. Ich bin mit meiner Familie, die die 18 monatliche Vorenthaltung desselben und bei der gegenwärtig eingetretenen Teuerung dergestalt in Dürftigkeit gesetzt, daß ich [vor?] Not fast nicht mehr zu bleiben weiß. Ich [getraue?] mir daher zuversichtlich, Dero gnädigen [!] [Erhörung?] dieser meiner alleruntertänigsten Bitte und ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Ein Hohes Ministerium des Innern alleruntertänigster treu gehorsamster Knecht Heise
Schullehrer

**70. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im
Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen
Regierung zu Potsdam.
Berlin, 18. April 1812.**

*Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius, Schleiermacher.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 243.*

*Rückweisung der Argumentation der Kurmärkischen Regierung. – Möckern hat bis zur
Klärung der Frage das laufende Schulgeld zu zahlen.*

Vgl. Einleitung, S. 27 und 35.

Das Departement befremdet es sehr, daß die Geistliche und Schuldeputation einer Königlich Kurmärkischen Regierung alle die fremdartigen Gegenstände in dem mit ihrem Bericht vom 31. vorigen Monats¹ eingereichten und hierbei zurückgehenden Bericht des Superintendentur-Assistenten Abel über das Schulwesen zu Möckern als Folge dem erteilten Bescheid des Departements zuschreiben will; da weder die Veränderung des Schulvorstandes, noch die Verkürzung der Rekordationsgelder, noch die Einquartierungslasten in der geringsten Verbindung damit stehen. Die p. Deputation hat vielmehr sofort, wie es ihre Pflicht erfordert, sich über jene beiden Punkte näher zu unterrichten und den p. Abel nach Befund zu bescheiden und zu bedeuten. Was aber die Anrechnung des bisher mehr gezahlten Schulgeldes betrifft, so wird dieser Punkt bei der Untersuchung der Ansprüche der Bürgerschaft mit entschieden werden müssen, diese aber angehalten sein, bis dahin das laufende Schulgeld unweigerlich zu bezahlen.

¹ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 68.*

**71. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im
Innenministerium an die Gemeinde zu Linow.**

Berlin, 18. April 1812.

*Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius, Schleiermacher.¹
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 240.*

*Information der Kurmärkische Regierung über die Beibehaltung des staus quo bei der
Finanzierung der Schullehrerstelle in Linow.*

Vgl. Einleitung, S. 27, 29 und Dok. Nr. 67.

Aus eingegangenem Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung hat sich ergeben, daß die Gemeinde zu Linow zwar kein ausdrückliches Recht auf die freie Schule aufzuweisen habe, auch ihr Schullehrer nicht so vorzüglich gut gesetzt sei, wie ihre Immediat-Eingabe vom 7. Februar dieses Jahres² hat vermuten lassen. Da indessen bei der Fundation der Stelle offenbar auf freie Schule Rücksicht genommen worden ist, die Gemeinde auch nie ein Schulgeld bezahlt hat, so ist die Geistl[iche] und Schuldeputation der Regierung dato veranlaßt, es vor der Hand auf dem bisherigen Fuß zu lassen. Wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn eine innere Verbesserung des Schulwesens eingeleitet wird, welche neue Zuschüsse erfordert, oder wenn, bei entstehender Vakanz, ein vollkommen qualifizierter Schullehrer für dieses Gehalt nicht zu erhalten ist, die Gemeinde alsdann sich nicht länger weigern darf, es sei nun durch Schulgeld oder durch fixierte Beiträge, das Erforderliche aufzubringen.

1 *Am Ende des in der Akte nachfolgenden Konzepts der Verfügung an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam vom gleichen Tag, Bl. 240v; im vorliegenden Band Dok. Nr. 72.*

2 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 155.*

**72. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im
Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen
Regierung zu Potsdam.
Berlin, 18. April 1812.**

*Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius, Schleiermacher.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 240v.*

Einstweilige Beibehaltung des staus quo bei der Finanzierung der Schullehrerstelle in Linow.

Vgl. Einleitung, S. 27, 29, Dok. Nr. 71 und 150.

Der von der Geistlichen und Schuldeputation einer Königlich Kurmärkischen Regierung unterm 12. vorigen Monats erstattete Bericht¹ [über]² das von der Gemeinde zu Linow [geforderte] Schulgeld ist beim Departement eingegangen. Da nach selbigem es mit dem [Hauptgrund?], daß die Gemeinde nie Schulgeld [bezahlte?], sich verhält, wie die Gemeinde behauptet und ihre freie Schule nach der Analogie aller ähnlichen reformierten Gemeinden als ein ursprüngliches Institut angesehen ist, so hat sie nicht anders als in der abschriftlichen Anlage³ geschehen ist, beschieden werden können. [Sobald] einer von den in derselben bemerkten Fällen eintritt, kann die Regierungsdeputation auf die kräftigste Unterstützung des Departements rechnen. [Übrigens] wird es noch darauf [ankommen], ob die andern Schweizergemeinen, [?] der ähnlichen Observanz, auch eine gleiche Dotation ihrer Schullehrer [aufweisen?] können; da die Linowsche [Stelle?] [offenbar?] keinesweges zu den schlechten [in der?] Provinz gehört.

1 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 67.*

2 *Textverlust durch Aktenbindung.*

3 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 68.*

73. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam.

Berlin, 24. April 1812.¹

*Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius, Schleiermacher.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 247–247v.*

Anweisung zur sofortigen Zahlung des seit Oktober 1810 ausstehenden Gnadengehalts an den Schullehrer Heise zu Grünheide (b. Rüdersdorf).

Vgl. Einleitung, S. 27.

Das unterzeichnete Departement hat aus einer Vorstellung des Schullehrers Heise zu Grünheide bei Rüdersdorf vom 10. hujus² mit großem Befremden ersehen, daß, weil in dessen Gemeinde das neue Schulgeld eingeführt werden soll, man demselben, ungeachtet jene Zahlung noch nicht in Ordnung ist, das Gnadengehalt von 120 Tlr., worauf er berufen ist, seit dem 1. Oktober 1810 vorenthalten hat.

Die Geistliche und Schuldeputation der Königlich Kurmärkischen Regierung wird hierdurch nachdrücklichst angewiesen, dem p. Heise nicht nur sofort das rückständige Gehalt auszuführen und wie ein solches geschehen ist, binnen 8 Tagen zu berichten, sondern auch mit der laufenden Zahlung solange ungekürzt fortzufahren, bis die erhöhte Schulgeldzahlung völlig in Ordnung gebracht und er wegen prompter Zahlung gedeckt ist.

Da nun wahrscheinlich noch anderwärts bei ähnlicher Gelegenheit Gehalte aus dem Gnadenfonds teilweise eingezogen sind, die p. Deputation aber über deren anderweitige Verwendung keine Genehmigung eingeholt hat, so wird derselben hiermit aufgegeben, hierüber fördersamst vollständig zu berichten.

¹ Geändert aus: 20. April 1812 (Bl. 247v).

² Im vorliegenden Band Dok. Nr. 69.

**74. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam.
Berlin, 9. Mai 1812.**

*Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 259.*

Mahnung wegen der sofortigen Gehaltszahlung an den Lehrer Heise zu Grünheide.

Vgl. Einleitung, S. 27.

In der Verfügung des unterzeichneten Departements vom 24. vorigen Monats das Gnadengehalt des Schullehrers Heise zu Grünheide betreffend, ist die Geistliche und Schuldeputation der Königlich Kurmärkischen Regierung unter andern [!] angewiesen worden, der p. Heise sofort das rückständige Gehalt auszuzahlen, und wie solches geschehen, binnen 8 Tagen zu berichten; da dieser Bericht noch nicht eingekommen, so wird die p. Deputation hierdurch erinnert, fördersamst anzuzeigen, wie sie diesem Injuncto¹ genüget.

**75. Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.
Potsdam, 14. Mai 1812.¹**

*Ausfertigung² gez. Bassewitz, Natorp, Papin.³
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 260–261.*

Gehaltszahlung an den Lehrer Heise zu Grünheide. – Genaue Prüfung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde.

Vgl. Einleitung, S. 27.

Die sogenannte Gnadenschule zu Grünheide bei Rüdersdorf, über deren Einrichtung ein Hochpreisliches Departement am 24. vorigen Monats unsern Bericht erfordert hat, ist nach eben [den] Grundsätzen von uns behandelt worden, welche ein Hochpreisliches Departe-

¹ Auflage, Befehl.

¹ Eingegangen am 23.5.1812.

² Referent: Regierungsassessor Geiseler.

³ Gegenzeichnung von Wohlfahrt, Regierungsrat in der Akzise- und Zolldeputation der Kurmärkischen Regierung.

ment in Ansehung der Gnadenschulen überhaupt in der Resolution vom 23. September 1810 genehmigt hat, und der demselben von uns eingereichte, bis jetzt noch nicht zurückgekommene Etat unserer Provinzialschulkasse ergibt, daß der Schullehrer Heise daselbst immer noch mit dem vollen Gehalt der 120 Tlr. aufgeführt steht. Wir haben ihm auf Abschlag seines Gehalts 60 Tlr. auszahlen lassen und die volle Zahlung um so weniger verfügen können, als die Schulgemeinde dadurch in ihrer Protestation gegen die Bezahlung des reglementsmäßigen Schulgeldes noch mehr bestärkt sein würde. Sie gehört nach dem in Abschrift hier beiliegenden Bericht des Predigers Mollius vom 30. März vorigen Jahres⁴ keinesweges zu den dürftigen Gemeinen, und wiewohl der Superintendent Krüger zu Strausberg die Meinung des Mollius bestätigt und uns zur Anwendung der strengsten Maßregel aufruft, so haben wir doch noch einen gelindern Weg eingeschlagen und ein anderweitiges [Verzeichnis]⁵ der schulpflichtigen Kinder eingefordert, in welchem die Kinder [in] 4 Klassen abgeteilt werden sollen, je nach dem ihre Eltern ohne Beschwerde das Schulgeld ganz, zur Hälfte oder zum vierten Teil und gar nicht entrichten können. Dieses Verzeichnis ist noch nicht eingegangen; sobald der Superintendent es aber eingereicht haben wird, werden wir [wegen?] Anleitung desselben den Zuschuß bestimmen, welcher dem Lehrer Heise für immer aus unserer Schulkasse verbleiben soll. Die Gemeinde hatte einen guten Anfang mit der Bezahlung des Schulgeldes gemacht, [ist?] aber, wie der Superintendent und [der?] Prediger vermutet [!], durch einige unruhige Köpfe aufgeredet⁶ worden. Wir werden übrigens dafür sorgen, daß der Heise an dem in der Gemeinde rückständigen Schulgelde nichts verliert, sei es durch Beitreibung von den vermögenden Eltern, oder durch Ersatz aus unserer Schulkasse in Ansehung der unermögenden.

4 *Liegt der Akte nicht bei.*

5 *Textverluste durch Aktenbindung.*

6 *Altertümlich für durch Worte zur Widersetzlichkeit antreiben.*

**76. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im
Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen
Regierung zu Potsdam.
Berlin, 14. Juni 1812.**

*Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Nicolovius, Schleiermacher.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 264–264v.*

Erneute Mahnung wegen der sofortigen Gehaltszahlung an den Lehrer Heise zu Grünheide.

Vgl. Einleitung, S. 27.

Auf den von der Geistlichen und Schuldeputation einer Königlichen Kurmärkischen Regierung unterm 14. vorigen Monats erstatteten Bericht¹ kann das Departement nicht anders, als der p. Deputation die Auflage wiederholen, dem Schullehrer Heise seine sämtlichen Gehaltsrückstände [?] bei Vermeidung ernsterer Maßregeln, die es sonst ergreifen müßte, sofort auszuzahlen, und wie es geschehen, binnen acht Tagen zu berichten. Die Geistliche und Schuldeputation kann diese Rückstände um so weniger auf Rechnung den Gemeinen setzen wollen, als sie selbst ihre frühern Anordnungen wegen Erhebung des erhöhten Schulgeldes dadurch für nicht definitiv erklärt, daß sie ein anderweitiges Verzeichnis und Klassifikation der schulpflichtigen Kinder eingefordert hat. Den Schullehrer aber durch Vorenthaltung seiner längst verdienten und ihm festgesetzten Besoldung in Hungerstand zu versetzen, um die Gemeinde dadurch von ihrer Widerspenstigkeit abzubringen, ist eine Maßregel, über welche das Departement der Deputation sein ernstestes Mißfallen hierdurch zu erkennen geben muß. Auch wird die Deputation zugleich nochmals an die in der Verfügung vom 24. April dieses Jahres enthaltene allgemeine Aufgabe ernstlich erinnert.

¹ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 75.*

77. Bericht des Superintendenten Gottlob Ringerecht Kalisch zu Brandenburg [an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam].

Brandenburg/H., 16. Juni 1812.

Ausfertigung, gez. Kalisch.

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Die benannten drei Kandidaten für die Schullehrerstelle zu Knoblauch lehnen ab oder sind nicht ausreichend qualifiziert.

Vgl. Einleitung, S. 12, 19, 38 und 77.

Der Superintendent Kalisch präsentiert den Seminaristen Wilde aus Rohrbeck zur Wiederbesetzung der Schulstelle zu Knoblauch im Namen des Dom-Capituls zu Brandenburg.¹ In meinem pflichtmäßigen Bericht vom 30. März currentis auf das hohe Reskript einer Königlich Hochlöblichen Geistlichen und Schuldeputation vom 19. März currentis (C. 35 Febr.), die Wiederbesetzung des vacanten Schuldienstes zu Knoblauch, dem filial von Etzin, betreffend,² zeigte ich untertänigst an:

daß ich dem Hochw[ürdigen] Dom-Capitul, als Patron, zu dieser Stelle ein Mitglied des Schullehrer-Seminariums zu Krahn³ namens Wirth vorgeschlagen hätte.

Der Patron nahm genau diesen Vorschlag an, aber der junge Wirth lehnte darauf diese Stelle ab, weil sich für ihn eine andere, vorteilhaftere Versorgung gefunden hat.

Der Herr Prediger Frosch schickte mir darauf ein anderes Subjekt mit Namen [Wasserroth?] zu, allein auch dieser wollte, nachdem er an Ort und Stelle nähere Erkundigung eingezogen und Haus und Garten in Augenschein genommen hatte, sich nicht entschließen, diesen Dienst anzunehmen. Ein anderes Subjekt kann nunmehr der Herr Prediger Frosch nicht vorschlagen.

Kurz vorher hatte sich ein Schüler des Landschullehrer-Seminariums in Berlin mit Namen Wilde aus Rohrbeck, Potsdam'sche Superintendentur, bei dem Herrn Prediger Sybel zu Etzin gemeldet, welcher mir davon Nachricht gab.

Weil dieser Wilde 3 ½ Jahr im Seminario in Berlin sich aufhält, machte ich mir die Hoffnung, in ihm einen gut vorbereiteten Schulamtskandidaten zu finden. Ich ließ ihn zu mir kommen, fand aber bei der Unterhaltung mit ihm zu meinem Befremden, daß er nur ge-

1 Zum schlechten Zustand der Schule in Knoblauch unter dem damaligen Lehrer Falkenberg, der Ende 1811/Anfang 1812 aus dem Dienst ausschied, im vorliegenden Band Dok. Nr. 44.

2 Liegen der Akte bei – das Reskript vom 19. März 1812 mahnte Kalisch, die schon am 8. Februar verlangte Benennung eines Kandidaten innerhalb von zwei Wochen nachzuholen. Im Bericht vom 30. März betonte der Superintendent die Schwierigkeiten, geeignetes Personal zu finden, da das Domkapitel einen qualifizierten Stellenbewerber erwarte.

3 In der Quelle: Crane.

ringe Elementarschulkenntnisse in einem so langen Zeitraum seines Aufenthalts in Berlin eingesammelt hat. Mit den Fortschritten der neuern Elementarschulkunde in Methode und Schuldisziplin ist er fast ganz unbekannt.

Nachdem ich seitdem noch einige Zeit Anstand genommen habe, um abzuwarten, ob sich nicht noch jemand zu der vakanten Schulstelle melden werde, dies aber nicht geschehen ist, so präsentiere ich diesen Seminaristen Wilde, den Sohn des Küsters und Schullehrers Wilde zu Rohrbeck bei Wustermark, einer Königlich Hochlöblichen Geistlichen und Schuldeputation im Namen des Hochwürdigsten Dom-Capituls zu Brandenburg, welches mich damit beauftragt hat.

Vielleicht findet eine Königlich Hochlöblichen Geistliche und Schuldeputation diesen Wilde, welcher übrigens von bedachtsamen und gesetztem Charakter ist, bei der nähern, besonders schriftlichen Prüfung so qualifiziert, ihm diese nur mittelmäßige Stelle, von welcher ich eine Designation⁴ diesem Bericht anlege,⁵ zu conferieren⁶, besonders auch in der Rücksicht, weil derselbe, wenn er fleißig ist, die Lücken in seinen Kenntnissen in der bereits eröffneten Schullehrerkonferenz des Herrn Predigers Ziem zu Tremmen⁷ auszufüllen Gelegenheit hat.⁸

4 Hier: Stellenbeschreibung.

5 Liegt der Akte nicht bei.

6 Hier: antragen.

7 Von Kalisch errichtet und am 29. April 1812 unter der Leitung von Ziem mit 12 Teilnehmern eröffnet; vgl. Amtsblatt Kurmark 1812, S. 437 f.

8 Ohne Schlussformel. Aktennotiz von der Hand Natorps: B[revi] m[anu] an den H[errn] O[ber]C[onsistoria]l]R[at] Nolte, um diesen Wilde zu prüfen und über seine Qualifikation zu berichten. Potsd[am], Jun[i] 25. 1812, G[eistliche] und S[chuldeputation], Maassen, Natorp. Aktennotiz von unbekannter Hand: Der Bericht des p. Nolte, wonach der Wilde als nicht qualifiziert befunden worden, ist zu den Person[al]Akten so wie die mit eingereichten Prüfungsverhandlungen genommen worden. Paraphe NN.

78. Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.

Potsdam, 16. Juni 1812.¹

Ausfertigung, gez. Natorp, Geiseler,² Papin.³ – Tabelle: Ausfertigung, gez. Radewald; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 273–275v.

Gehaltszahlung an den Lehrer Heise zu Grünheide. – Die Ersparnisse in der Besoldung bei den Gnadenschulen in der Kurmark (Tabelle).

Vgl. Einleitung, S. 12 f., 27 und 36.

Da der Schullehrer Heise zu Grünheide bereits am 28. vorigen Monats sein volles Gehalt der jährlichen 120 Tlr. bis Ende Mai dieses Jahres erhalten hat, so ist der Verfügung eines Hochpreislichen Departements vom 7. dieses Monats in der Hauptsache genügt. Was dagegen die Zurückweisung auf die Verfügung vom 24. April dieses Jahres betrifft, so nehmen wir auf die Verfügung vom 23. September und 21. Oktober 1810, nach welchen ein Hochpreisliches Departement das uns nach der Regierungsinstruktion beigelegte Recht zur uneingeschränkten Repartition⁴ des auf unserm Provinzialetat stehenden Schullehrergehalts anerkannt und die sukzessive Aufhebung der sogenannten Gnadenschulen genehmigt hat, Bezug. Wir überreichen hierbei das Verzeichnis der Gnadenschulen, welches eine Balance der gegenwärtigen Besoldung der Lehrer an denselben gegen das ursprüngliche Gehalt enthält und im ganzen eine

Ersparung von	340 Tlr. 2 Sgr. 10 Pf.
---------------	------------------------

ergibt. Diese ist aber kaum in Betrachtung zu ziehen gegen den durch die Zeitverhältnisse herbeigeführten Ausfall bei der Einnahme unserer Schulkasse.

Aus dem bei einem Hochpreislichen Departement befindlichen Etat dieser Kasse und aus unserem wegen der Zuschüsse aus der Städtekasse erstatteten Bericht vom 18. Mai vorigen Jahres erhellt, daß

1) an ausbleibenden Zinsen	1.110 Tlr.
----------------------------	------------

ante lineam⁵ gesetzt und

1 *Eingegangen am 23.6.1812.*

2 *Referent.*

3 *Gegenzeichnung von Wohlfahrt, Regierungsrat in der Akzise- und Zolldeputation der Kurmärkischen Regierung.*

4 *Verteilung (hier: einer Schuld) im Verhältnis der Beteiligten.*

5 *Vor der Linie, vor der Spalte; im Sinne von: als Teilbetrag von etwas.*

2) mehr als	2.000 Tlr.
von den Überschüssen der Städtekasse .	
zusammen	3.110 Tlr.
abgesetzt, mithin gegen jene Ersparung immer noch	
einen Ausfall von	2.769 Tlr. 1 Sgr. [11 Pf.? ⁶]
entstanden ist.	

Es war keine geringe Aufgabe, die Schulverbesserung, bei welcher denn doch mit der Heruntersetzung der [Lehrerbesoldungen] und mit neuen Anforderungen an die Staatskassen angefangen [werden] konnte, so zu leiten, daß unsere Fonds ausreichten, und doch zu Lehrmitteln [und?] Pensionierung mancher stumpf⁷ [gewordener] Lehrer einige Taler reserviert [blieben]. Die allernotwendigsten Bedürfnisse haben wir gedeckt, aber zu Aufmunterungen für die Lehrer durch Geschenke und außerordentliche Unterstützungen, ferner zu Reise- und Zehrungskosten bei dem Besuch der Schulmeister-Konferenzen, ferner zur Anstellung eines Hülfslehrers, wo dieser nötig ist, und endlich zur Entschädigung der um die Nachhilfe der Schullehrer verdienten Prediger und Superintendenten hat gar nichts ausgesetzt werden können. Und dabei haben wir doch, wenn wir die Kräfte der Gemeinen auf unmerkliche Art in Anspruch nahmen, selten Unterstützung gefunden, auch bis jetzt auf den uns verheißenen Zuschuß aus den ersparten Pensionen der Tabakoffizianten vergebens gehofft.⁸

Copia

Verzeichnis⁹

der ehemaligen und jetzigen Besoldung der Gnadenschullehrer aus der Kurmärkischen Schulkasse

Gnadenschulen	ehemaliges Gehalt			jetziges Gehalt			Plus			Minus		
	Tlr.	Sgr.	Pf.	Tlr.	Sgr.	Pf.	Tlr.	Sgr.	Pf.	Tlr.	Sgr.	Pf.
<u>Inspektion Berlin</u>												
zu Französisch- Buchholz	79	14	6	50						29	14	6
" Blankenburg	28	12	–	28	12	–						
" Marzahn	114	6	–	80	–	–				34	6	–
" Nieder-Schönhausen	111	18	–	90	–	–				21	18	–
" Schönholz	120	–	–	120	–	–						

6 Textverluste durch Aktenbindung.

7 Altertümlich für unfähig, unbrauchbar.

8 Bl. 273–273v eine Aktennotiz des Staatsrats Süvern vom 3.7.1812 zum Bescheid an Heise sowie an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung vom gleichen Tag; das Konzept des letztgenannten Bescheids im vorliegenden Band Dok. Nr. 80.

9 Die Nummerierung der Zeilen in einer separaten Spalte wurde nicht übernommen. – Vgl. die Aufstellung der Landgnadenschulen aus dem Jahr 1796 bei Friedrich Wienecke, *Die Landgnadenschulen der Kurmark*, in: *Schulblatt für die Provinz Brandenburg* 70 (1905), S. 264 f.

<u>Inspektion Bernau</u>												
" Werbelliner Kolonie	120	-	-	100	-	-				20	-	-
" Oranienburg ad dies vitae ¹⁰ des Emeritus				120	-	-	120	-	-			
<u>Inspektion Neustadt Brandenburg</u>												
" Gettin	114	19	-	120	-	-	5	5	-			
" Gohlitz	109	21	-	80	-	-				29	21	-
" Lehnin	120	-	-	50	-	-				70	-	-
" Rekahne	112	8	-	80	-	-				32	8	-
" Goehlsdorf	120	-	-	100	-	-				20	-	-
" Dahmsdorf	120	-	-	80	-	-				40	-	-
" Schmerzke	88	3	-	60	-	-				28	3	-
" Krahne	92	4	-	90	-	-				2	4	-
<u>Inspektion Cölln</u>												
zu Rixdorf	120	-	-	120	-	-						
" Schöneberg	76	22	-	40	-	-				36	22	-
" Charlottenburg	120	-	-	120	-	-						
<u>Inspektion Friedrichswerder</u>												
zu Friedrichshagen	92	-	-	92	-	-						
" Bockshagen	24	-	-	24	-	-						
<u>Inspektion Fehrbellin</u>												
" Fehrbellin und Feldberge				80	-	-	80	-	-			
<u>Inspektion Frankfurt</u>												
zu Lebus	120	-	-	80	-	-				40	-	-
" Emeritus daselbst ad dies vitae				80	-	-	80	-	-			
" Neu-Lebus	120	-	-	70	-	-				50	-	-
" Neu-Langsow	105	-	-	40	-	-				65	-	-
<u>Inspektion Fürstenwalde</u>												
zu Kolonie Fürstenwalde	120	-	-	120	-	-						
<u>Inspektion Luckenwalde</u>												
zu Luckenwalde				100	-	-	100	-	-			
" Zinna	120	-	-	150	-	-	30	-	-			
<u>Inspektion Neustadt Eberswalde</u>												
" Joachimsthal	120	-	-	120	-	-						

<u>Inspektion Potsdam</u>													
zu Novawes	120	-	-	120	-	-							
" Fahrland	59	-	-	59	-	-							
<u>Inspektion Prenzlau</u>													
" Löcknitz	120	-	-	100	-	-				20	-	-	
<u>Inspektion Rathenow</u>													
" Hohennauen	74	4	8	10	-	-				64	[4]	[8]	
" Witzke	120	-	-	60	-	-				60	-	-	
" Neu-Friedrichsdorf	120	-	-	182	12	-	62	12	-				
<u>Inspektion Spandau</u>													
„ Boetzow	52	18	8	30	-	-				22	18	8	
<u>Inspektion Storkow</u>													
" Stansdorf	12-0	-	100	-	-	100	-	-		20	-	-	
" Spreenhagen	117	12	-	60	-	-				57	12	-	
" Prieros	30	-	-	50	-	-	20	-	-				
<u>Inspektion Strausberg</u>													
" Grünheide	120	-	-	120	-	-							
" Kalckberge	120	-	-	80	-	-				40	-	-	
<u>Inspektion Treuen- brietzen</u>													
" Freyenthal	120	-	-	120	-	-							
<u>Inspektion Wuster- hausen</u>													
zu Seddin	50	-	-	50	-	-							
<u>Inspektion Zossen</u>													
["] Wendisch Wilmers- dorf	74	4	-	40	-	-				34	4	-	
	4.000	22	10	3.666	-	-	497	17	-	838	[5]	[2]	
							Plus ab			497	17	-	
In Calculo richtig: Radewald							bleibt Minus			340	[2]	[10]	

79. Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.

Potsdam, 30. Juni 1812.¹

*Ausfertigung, gez. NN, Offelsmeyer, Natorp, Geiseler.²
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.*

Keine Befreiung der Gemeinde Malchow von der Lieferung von Heizmaterial für die Schulstube. – Ersatz des Holzes durch Torf.

Vgl. Einleitung, S. 31.

Das Brennholz für die Schule in Malchow betreffend³

Im Verfolg unsers Bericht in rubrizierter Sache vom 24. mensis prioris⁴ zeigen wir gehorsamst an, daß die Gemeinde in Malchow nach dem Gutachten des Landrats von Pannwitz zwar nicht so arm ist, um nicht jährlich 4 Klafter Brennholz zur Schule liefern zu können, daß es ihr aber zur mehrern Erleichterung noch gereichen und ihr desfalls nachgelassen werden möchte, statt des Holzes künftig eine verhältnismäßige Quantität Torf – da sich dort Gelegenheit zum Torfstich fände – zur Schulde liefern zu dürfen.

Wir haben daher den Landrat heute beauftragt, die freie Ablieferung des für den Malchow'schen Schullehrer erforderliche Feuerungsmaterials an Torf festzustellen, das ganze Quantum desselben auf die Gemeiniglieder verhältnismäßig zu repartieren und wie dies geschehen sein wird, baldigst anher zu berichten, die Gemeinde aber hiernach auf ihr Gesuch vom 22. Februar dieses Jahres⁵, welches wir nebst seiner Beilage befohlenermaßen anliegend in Urschrift zurückreichen – ebenfalls dato bescheiden.⁶

1 *Eingegangen am 7.7.1812.*

2 *Referent: Konsistorialassessor Klotz.*

3 *Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 62.*

4 *Liegt der Akte bei.*

5 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 61.*

6 *Aktennotiz: Zu den Akten. NN, Paraphe Nicolovius, Schleiermacher, 10. Juli.*

**80. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam.
Berlin, 3. Juli 1812.**

*Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius, Süvern.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 276–277.*

Die Kompetenzen der Kurmärkischen Regierung zur allmählichen Einziehung der Gnadenschulgehälter und der Fall von Grünheide. – Möglichkeiten der Verstärkung der Provinzialschulkasse.

Vgl. Einleitung, S. 36 f.

Auf den von der Geistlichen und Schuldeputation einer Königlich Kurmärkischen Regierung unterm 16. vorigen Monats erstatteten Bericht¹ wegen der Gnadenschule zu Grünheide und des Gnadenschulfonds für die Kurmark findet das Departement zu bemerken, daß in den Verfügungen vom 23. September und 21. Oktober 1810 ihr nur die Befugnis zur allmählichen Einziehung der Gnadenschulgehälter unter Beobachtung der von ihr selbst in dem Bericht vom 12. September 1810 angegebenen Vorschrift, aber nicht das Recht zu uneingeschränkten Repartition² derselben zugestanden sei. Letzteres legt ihr auch die Instruktion für die Regierungen keinesweges bei, sondern nur § 75³ das Recht, etatsmäßige Ausgaben innerhalb der Grenzen des Etats zu dechargieren⁴, und § 69⁵ [dasselbst], Anweisungen auf das Extraordinarium des Etats zu erteilen, inwiefern ihr Gesamtbetrag nicht 3 [Prozent] der Bruttoeinnahmen des Etats übersteigt. Dies Recht, worin auch nicht die Erlaubnis, Ausgaben etatsmäßig zu fixieren, liegt, ist überdem durch die angeordnete vierteljährige Nachweisung der auf das Extraordinarium gemachten Anweisungen [beschränkt]; auch soll nach § 75 nur aus erheblichen Ursachen davon Gebrauch gemacht werden. Hier-

1 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 78.*

2 *Verteilung (hier: einer Schuld) im Verhältnis der Beteiligten.*

3 *§ 75, Satz 2 und 3 lauten: Jede Deputation ist befugt, etatsmäßige Ausgaben innerhalb der Grenzen des Etats zu dechargieren; keine aber, den Etat ohne höhere Genehmigung zu überschreiten oder gar in die Fonds einer andern Deputation einzugreifen. Auch müssen sie nur aus erheblichen Ursachen von der ihnen § 69 Littera h nachgelassenen Befugnis Gebrauch machen. (Geschäftsinstruktion für die Regierungen in sämtlichen Provinzen vom 26.12.1808, GS 1806–1810, S. 481).*

4 *Entlasten; hier auch: aufheben.*

5 *In Betreff des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens sind zur höhern Prüfung und Dezision einzureichen [...] h: Anweisungen auf das Extraordinarium, sobald ihr Gesamtbetrag 3 Prozent der Bruttoeinnahme des betreffenden Etats übersteigt. Auch muß vierteljährig der höhern Behörde eine Nachweisung der auf das Extraordinarium gemachten Anweisungen eingereicht werden. (Geschäftsinstruktion für die Regierungen in sämtlichen Provinzen vom 26.12.1808, GS 1806–1810, S. 481).*

nach will das Departement nun vorläufig und bis [zur?] Feststellung eines neuen Etats für die Schulkasse das freigemachte Quantum von 340 Tlr. 22 Sgr. 10 Pf. des Gnadenschulfonds als Extraordinarium betrachten; und hat die Geistliche und [Schuldeputation] vierteljährig eine Nachweisung der darauf gemachten Anweisungen [anzufertigen], zu anderer fixierter Anwendung dieser oder der künftig noch frei zu machenden Summen im ganzen oder teilweise, hat sie aber [weisungsmäßig?] die Genehmigung des Departements nachzusuchen. Wie sehr die Schulfonds der Provinz der Verstärkungen bedürfen, davon ist das Departement so sehr überzeugt wie die Geistliche und Schuldeputation. Daß sie ihm jetzt in ungünstigen Zeitumständen verschafft werden können, ist nicht die Schuld des Departements. Über mangelnde Nachhilfe aus den dem Departement zu Gebote stehenden Mitteln durch Remuneration verdienstlicher Schulinspektoren und Lehrer, durch Anweisung von Reisen und Zehrungskosten zum Besuch der Lehrerkonferenzen, hat die Geistliche und Schuldeputation [keine Ursach (!), sich zu beschweren?]⁶. Auch ihre Bemühungen, durch Erhöhung des Schulgeldes die Lage der Schulen und Lehrer zu verbessern, ermangelt es in keinem Falle an Unterstützung, wo es darauf ankommt, billige und gesetzmäßige Ansprüche der Geistlichen und Schuldeputation durchzusetzen. Wo sie aber selbst ohne Rücksicht auf Rechte anderer, sei es Personen oder Korporationen, und ohne Rücksicht auf besondere lokale Umstände, welche der Sache genügten, hat verfahren wollen, da hat sie es nur sich selbst und den von ihr genommenen Maßregeln zuzuschreiben, wenn diese nicht haben gebilligt werden können.

81. Dankschreiben des Kantors Heinecke aus Möckern an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.

Möckern, 26. Juli 1812.¹

Ausfertigung, gez. Heinecke.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 283–283v.

Dankschreiben für Belobigung und Prämie.

Vgl. Einleitung, S. 27 und Dok. Nr. 70.

Danksagung des Kantor Heinecke in Möckern an ein Königliches Hochpreisliches Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts für Höchstdessen Hochgeneigtst demselben erteiltes Belobungsschreiben und Geschenk

⁶ *Geändert aus:* [...] Lehrerkonferenzen, so handelt sie [unerkenntlich?].

¹ *Eingegangen am 31.7.1812.*

In einem hochverehrlichen Schreiben vom 2. Juli currentis gibt mir ein Königliches Hochpreisliches Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts höchstdessen Zufriedenheit mit meiner Fortbildung und Amtsführung zu erkennen und erfreut mich zugleich durch ein Geschenk von 25 Tlr. Was kann mir erfreulicher sein, als der Beifall meiner hohen Obern? Indem ich einem Hochpreislichen Departement für höchstdessen hochge-
neigtesten [!] Wohlwollen meinen untertänigsten Dank sage, verspreche ich zugleich, daß ich mich bemühen werde, des Beifalls eines Königlichen Hochpreislichen Departements immer würdiger zu werden und, soviel in meinen Kräften steht, für die Bildung der mir anvertrauten Schuljugend tätig zu wirken, damit ich mich immer der Zufriedenheit meiner hohen Obern erfreuen kann. Meine fernere Tätigkeit wird den Dank aussprechen, den ich jetzt mit Worten nicht genug ausdrücken kann. Mit tiefster Untertänigkeit bin ich
eines Königlichen Hochpreislichen Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts
im Ministerio des Innern
ganz untertänigster Diener

82. Bericht des Superintendenten Gottlob Ringerecht Kalisch [an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam].

Brandenburg/H., 3. November 1812.

Ausfertigung, gez. Kalisch.

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Seminarist Nente als Kandidat für die Schullehrerstelle zu Knoblauch.

Vgl. Einleitung, S. 12, 19, 27, 38 und Dok. Nr. 77.

Der Superintendent Kalisch zeigt einer Königlichen Hochlöblichen Geistlichen und Schuldeputation an, daß der Seminarist Hintze, welchen ich in dem Bericht vom 24. August currentis zur Schullehrerstelle zu Knoblauch vorschlug, dieselbe abgelehnt hat, und schlägt nunmehr den Seminaristen Nente vor.

Der Seminarist Hintze welchen ich einer Königlichen Hochlöblichen Geistlichen und Schuldeputation zu der vakanten Schullehrerstelle zu Knoblauch in der hiesigen Diöces nach seinem Wunsche und mit Genehmigung des Dom-Capituls in meinem untertänigsten Bericht vom 24. August currentis vorgeschlagen und dessen Prüfung ich auf Befehl einer Königlichen Hochlöblichen Geistlichen und Schuldeputation nach der Resolution vom 31. August¹ einem der Vorsteher der Schullehrer-Konferenzen übertragen hatte, hat diese

¹ *Liegt der Akte bei.*

Stelle nachher abgelehnt, weil er angeblich wünscht, sich in der Landschullehrer-Konferenz des Herrn Predigers Kersten zu Buckow noch mehr vorzubereiten.

Einer Königlich Hochlöblichen Geistlichen und Schuldeputation schlage ich daher anderweitig zu der oben genannten Stelle den bisherigen Seminaristen des Landschullehrer-Seminariums zu Krahe, Christian Wilhelm Nente im Namen der Patronen vor, welcher in der vor kurzem angestellten Prüfung der dortigen Seminaristen von des Herrn Oberkonsistorialrats Natorp Hochwürden zu einer Landschullehrerstelle für tüchtig erkannt, von demselben selbst zu der Lehrerstelle zu Knoblauch aufgefordert worden und der dieselbe, nachdem er sich an Ort und Stelle nach allen Umständen näher erkundigt hat, anzunehmen bereit ist.

Eine Königlich Hochlöblich Geistliche und Schuldeputation bitte ich daher ganz gehorsamst, dem C. W. Nente die Schullehrerstelle zu Knoblauch gnädigst zu conferieren und ihn auf dieselbe zu bestätigen.²

83. Eingabe des Schullehrers Preuß zu Marzahn (b. Berlin) an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.

Marzahn, 23. Dezember 1812.¹

Ausfertigung, gez. Preuß.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

Bitte um regelmäßige Auszahlung des Gnadenschulgelalts.

Vgl. Einleitung, S. 37.

Der lutherische Schullehrer Preuß zu Marzahn bittet untertänigst um gnädigste Bewilligung des Rückstandes und des fernern vollen Gnadenschulgelaltes von 120 Tlr. jährlich Einer Hochpreislichen Sektion im Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern muß ich notgedrungen untertänigst vorstellen, daß die Hochwürdige Geistliche und Schuldeputation mir bereits vom 1. Februar 1811 an von dem mir durch meine Vokation zugesicherten und seit 12 Jahren genossenen Gnadenschulgelalt, bestehend in 120 Tlr., 40 Tlr. jährlich abgezogen, und alle meine sowie des Herrn Superintendenten Lettow und des Marzahnschen lutherischen Predigers Vorstellungen dagegen, bis auf 20 Tlr. mir im August vorigen Jahres gestattete außerordentliche Entschädigung, abschlägig beschieden hat.

² In einer Aktennotiz ohne weitere Erläuterungen vom 6.12.1812 stimmte Natorp zu.

¹ Eingegangen am 20.1.1813.

Da ich nun nach dem Zeugnis meines Herrn Superintendenten mir nichts habe zu Schulden kommen lassen, weshalb mir armen Mann mit einer starken Familie diese bedeutende Summe abgezogen werden mußte, und ich in die drückendste Not und Schuldenlast dadurch versetzt worden bin, auch das jährlich einkommende Schuldgeld von 16 Tlr., worauf man mich [verweist], den Ausfall [bei weitem?] nicht deckt, und zum Teil zur Verbesserung der Schule auf Befehl der Hochwürdigen Deputation verwendet worden ist, so bitte ich eine Hochpreisliche Sektion im Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht hierdurch untertänigst, sich meiner großen Not baldigst gnädig anzunehmen und es bei der Hochwürdigen Geistlichen und Schuldeputation dahin einzuleiten, daß mir der Rückstand und für die Zukunft das volle Gnadenschulgehalt ferner verabreicht werde, da ich sonst mit meiner starken Familie in diesen schweren Zeiten nicht ferner subsistieren kann.²

Der lutherische Schullehrer Preuß zu Marzahn bei Berlin

**84. Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.
Potsdam, 25. März 1813.¹**

Ausfertigung, gez. NN, Natorp, Geiseler, Papin.²

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

Kürzung der baren Bezüge des Gnadenschullehrers zu Marzahn auf der Basis einer Neubewertung der Naturalien und anderen Einkünfte. – Rückweisung der Beschwerde.

Vgl. Einleitung, S. 37.

Die Beschwerde des Schullehrers Preuß zu Marzahn betreffend

Wir haben uns zur Heruntersetzung des Gnadenschulgehalts zu Marzahn, über welche sich der lutherische Schullehrer Preuss zu Marzahn, nach der Verfügung eines Hochpreislichen Departements vom 27. vorigen Monats beschwert,³ aus denjenigen Gründen veranlaßt gesehen, welche in unserm über die Gnadenschulen im allgemeinen erstatteten Bericht vom 12. [September] 1810 angegeben und von einem Hochpreislichen Departement durch die Resolution vom 23. ejusdem als triftig anerkannt sind. Nach Eingang der letztern, nämlich im Februar 1811, legten wir eine genaue Berechnung der Naturalien, welche der Schul-

² Aktennotiz von Schleiermacher vom 27.2.1813, dass schleuniger Bericht abzufordern sei.

¹ Eingegangen am 5.4.1813.

² Referent: Konsistorialassessor Klotz.

³ Vgl. schon die Eingabe vom 23.12.1812 an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht; im vorliegenden Band Dok. Nr. 83.

lehrer im Orte erhebt, an, und da diese für 8 ½ Scheffel Roggen, für die Deputatbrote, für die Benutzung des Dienstgartens und mit Einrechnung der baren Küstereinkünfte aus der Kirchenkasse und vom Amte Köpenick überhaupt nicht höher als

zu 16 Tlr. 18 Sgr.

angeschlagen, dazu aber 28 „ - „

Schulgeld von 21 Schulkindern,

überhaupt also 44 Tlr. 18 Sgr.

gerechnet wurden, so ließen wir dieser Stelle

von da an nur 80 „ - „

Zuschuß aus dem Gnadenschulfonds, wodurch die

jährliche Einnahme auf 124 Tlr. 18 Sgr.

folglich auf 4 Rtlr. 18 Gr. höher zu stehen kam als der Normalsatz von 120 Tlr. austrägt.

Früherhin, ehe das Schulgeld von uns eingeführt wurde, zahlte die Landschulkasse jährlich 114 Tlr. 6 Sgr., wie das von uns mit dem Bericht vom 16. Juni vorigen Jahres eingereichte Verzeichnis der Gnadenschulen⁴ ergibt, und es sind daher dem Schullehrer nicht mehr als 34 Tlr. 6 Sgr. an dem Fixum entzogen und dagegen 2 Tlr. Schulgeld beigelegt worden. Über dem ist am 1. Februar 1811 bei Einziehung der 34 Tlr. 6 Sgr. die Kombination der reformierten und lutherischen Schule zu Marzahn durch Versetzung des reformierten Schullehrers, wozu sich indessen wieder unser Erwarten bis jetzt keine schickliche Gelegenheit gefunden, schon beschlossen gewesen.

Hiermit glauben wir dem Hohen Befehle geneigt zu haben und bemerken nur noch gehorsamst, daß wir unterm 20. August vorigen Jahres dem p. Preuß, welcher nach einer soeben eingegangenen Anzeige des Superintendenten am 11. dieses Monats verstorben ist, auf seine Klage über zu großen Verlust schon eine extraordinäre Entschädigung von 20 Tlr. haben auszahlen lassen.

⁴ Im vorliegenden Band Dok. Nr. 78.

**85. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im
Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen
Regierung zu Potsdam.
Berlin, 11. Mai 1813.¹**

*Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Schleiermacher.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.*

*Keine Kürzung der Bezüge des Gnadenschullehrers zu Marzahn bei der Umstellung auf
Schulgeld und der Neubewertung der Naturalien und anderen Einkünfte. – Fehlbeträge sind
weiterhin aus dem Gnadenschulfonds zu zahlen.*

Vgl. Einleitung, S. 37.

Dem Departement p. ist es unbegreiflich, wie die Geistliche und Schuldeputation einer Königlich Kurmärkischen Regierung in ihrem Bericht vom 25. vorigen Monats² behaupten kann, in Sachen des Schullehrers Preuß zu Marzahn nach den in ihrem Bericht vom 12. September 1810 angegebenen Grundsätzen gehandelt zu haben, da vielmehr ihr Verfahren jenen Grundsätzen geradezu widerspricht. Denn in dem ältern Bericht macht sie sich anheischig, so zu verfahren, daß ein Schullehrer von dem, worauf er berufen ist, denn an eine Normalsetzung, mit dem sie sich jetzt rechtfertigen will, ist in dieser Beziehung nie gedacht worden, auf keinen Fall etwas verlieren könne, indem, was nicht an Schulgeld aufkommt, aus dem Gnadenschulfonds gegeben werden solle. Nun aber ist dem p. Preuß nicht nur statt 34 Tlr. 6 Sgr., die ihm [deroutiert]³ worden, nur 28 Tlr. Schulgeld beigelegt worden, sondern es sind auch jene 28 Tlr., nach seiner Eingabe, nie vollständig eingegangenen, ohne daß ihm das Fehlende aus dem Gnadenschulfonds nachgezahlt werde. Es wird daher der p. ein Hochpreislich aufgegeben, den Verlust, welchen der p. Preuß wirklich erlitten hat, genau ausmitteln zu lassen und seinen Erben aus dem Gnadenschulfonds zu ersetzen, auch wie dieses geschehen sei, zu berichten⁴. Im allgemeinen aber wird ihr bemerklich gemacht, daß der Schullehrer allemal leiden müsse, wenn ihm sein fixes Gehalt, das aus den Kassen richtig eingeht, in ein neu normiertes Schulgeld verwandelt worden [!], welches in der ersten Zeit nie richtig eingehen wird und über dessen Beitreibung er sich dann noch mit der Gemeinde veruneinigen muß. Will die Geistliche und Schuldeputation daher Veränderungen dieser Art machen, ohne Vakanz abzuwarten, so darf es nur so geschehen, daß auch

1 *Geändert aus:* 11. April. Dazu die Aktennotiz: diese schon am 14. April von mir unterzeichnete Expedition muß aus Versehen bei mir liegen geblieben sein; ich remittiere sie daher dato zum Journal. Schleiermacher, 27. Mai [1813]; *Absendevermerk:* 4.6.13. – *Ein Konzept Schleiermachers vom 11.4.1813 liegt der Akte bei.*

2 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 84.*

3 *Vermindern, vor allem von Geldbeträgen.*

4 *Einschub von der Hand Schleiermachers:* auch wie dieses geschehen sei zu berichten.

der Betrag des normierten Schulgeldes noch fortwährend aus der Gnadenschulkasse an den Schullehrer ausgezahlt und dagegen das eingehende Schulgeld zur Gnadenschulkasse eingezogen werde, wonach sie sich also in allen ähnlichen Fällen genau zu achten hat. Übrigens versteht sich, daß das Departement der p. Deputation in Bezug auf den Nachfolger des p. Preuß freie Hand lasse, ihn so zu setzen, wie sie den p. Preuß hat setzen wollen. Nur muß, damit die Stelle nicht zu sehr deterioriert werde, entweder der Ansatz des Schulgeldes moderiert und das Übrige noch aus dem Gnadenschulfonds zugelegt oder fürs richtige Eingehen des Schulgeldes gesorgt werden.

86. Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.

Potsdam, 5. August 1813.¹

*Ausfertigung, gez. Maassen, Natorp, Papin, Eylert.*²

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

Das den Erben des Gnadenschullehrers zu Marzahn aus der unberechtigten Kürzung der Bezüge bei der Umstellung auf Schulgeld und der Neubewertung der Naturalien und anderen Einkünfte noch zustehende Geld.

Vgl. Einleitung, S. 37.

Die den Erben des Schullehrers Preuß zu Marzahn zustehenden Forderungen betreffend	
Der verstorbene Schullehrer Preuß zu Marzahn empfing ehemals	
aus der Landschulkasse	114 Tlr. 6 Sgr.
jährliches Gehalt. Pro 1810/11 ward nach der Verfügung	
vom 21. Januar 1811 solches auf	<u>80 „ - „</u>
ermäßigt; folglich erhielt er, so durch das Schulgeld gedeckt	
werden sollt, weniger	34 Tlr. 6 Sgr.
Dieser Abzug beträgt	
pro 181 ⁰ /1 vom 1. Februar bis ult[imo] Mai 1811	11 „ 10 „
pro 181 ¹ /2 dto.	34 „ 6 „
pro 181 ² /3 dto.	<u>34 „ 6 „</u>
zusammen	79 Tlr. 22 Sgr.

¹ *Eingegangen am 17.8.1813.*

² *Referent: Konsistorialassessor Klotz.*

Dagegen hat der p. Preuß zum Ersatz erhalten:

a. laut Ordre vom 8. August 1811	20 Tlr. - „
b. „ „ „ 22. April 1813 seiner Witwe	15 „ - „
c. ist an Schulgeld pro 181 ¹ /3 eingekommen	<u>13 Tlr. 17 Sgr.</u>
	<u>48 Tlr. 17 Sgr.</u>
bleiben von obigen	79 Tlr. 22 Sgr.
abgezogen	31 Tlr. 5 Sgr.

Einem Hochpreislichen Departement zeigen wir dies auf die Verfügung vom 11. Mai dieses Jahres³ mit dem ganz gehorsamsten Bemerken an, daß die Schulkasse angewiesen ist, diese Einunddreißig Taler 5 Sgr. an die Erben des p. Preuß zu zahlen.⁴

87. Immediateingabe des Schullehrers Johann Friedrich August Gräfe.¹

Klein Schönebeck (b. Altlandsberg).

Juni 1815.²

Ausfertigung, gez. Gräfe.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.

Bewerbung des verarmten ehemaligen Buchdruckers und jetzigen Lehrers Gräfe um eine besser dotierte Stelle innerhalb oder außerhalb des Schulwesens.

Vgl. Einleitung, S. 34.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allernädigster König und Herr!

Ich bin unglücklich und habe keinen Freund, der für mich spricht. Dies ist der Grund, weshalb ich mich unterstehe, mit solcher Dreistigkeit und Zuversicht Euer Königlichen Majestät allerhöchste Gnade anzuflehen.

Mein Vater starb nach zwölf unentgeltlichen Dienstjahren als Geheimer Sekretär bei der Oberrechnungskammer und ließ meine Mutter nebst mich, seinen Sohn von damals zwei Jahren, in den dürftigsten Umständen zurück. Meines Vaters Bruder, der verstorbene Oberst von Graefe, ehemaliger Gouverneur Seiner Durchlaucht des Erbprinzen von Mecklenburg, nahm sich meiner nicht an; vielmehr wurde ich durch seine Abneigung für meine

³ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 85.*

⁴ *Aktennotiz von der Hand Schleiermachers: Zu den Akten, Paraphe Schmedding, Nicolovius, Schleiermacher.*

¹ *Abgabevermerk (vermutlich des Geheimen Zivilkabinetts): An den Staatsminister von Schuckmann, Berlin, den 10. Juni 1815.*

² *Eingegangen am 17.8.1813.*

Mutter mit ihm und meiner Tante, der Hofrätin Ebert in Braunschweig, in einen weitläufigen Prozeß verwickelt, als ich nämlich nach dem Tode meiner Großeltern von ihnen gegen 3.000 Taler erbt.

In den dürftigen Umständen, worin ich mit meiner Mutter lebte, lernte ich die Buchdruckkunst in der Hoffnung wenn ich dereinst mein Vermögen erhielt, mich zu etablieren³. Doch wurde diese Hoffnung vereitelt.

Da nach der Versicherung Euer Königlichen Majestät Kurmärkisches Pupillenkollegio dieses Geld wegen des vorhin erwähnten Prozesses nicht in Höchst Ihre Lande gezogen werden konnte, so ließ es mein Kurator in Braunschweig auf ein Rittergut in der Grafschaft Hohenstein zu 4 Prozent aus.

Als eine Folge des Krieges 1806 verlor ich alles, wie Euer Königliche Majestät aus anliegender Vernehmlassung meines Kurators allerhuldreichst ersehen können. – Seit den Kriegsjahren sank auch die Buchdruckkunst. – Aus Mangel an Verdienst mußte sich der Verwandte einer angesehenen Familie entschließen, im Jahre 1813 eine Landschullehrerstelle anzunehmen, wo ich mit Frau und Kind (die Mutter ist seit 2 Monat tot) in den dürftigsten Umständen lebe, indem man ohne die Schneider- oder Weberprofession dabei zu treiben, durchaus nicht von einem solchen Dienste leben kann.

In diesem hilfsbedürftigen Zustand flehe ich Euer Majestät Gnade alleruntertänigst um eine Versorgung an. Sei es hier oder in den wieder eroberten Provinzen; stets werde ich suchen, mich dieser Gnade würdig zu zeigen.

Vertrauend auf diese allerhuldreichste Gnade ersterbe ich ehrfurchtsvoll Euer Königlichen Majestät alleruntertänigster gehorsamster⁴

Johann Friedrich August Gräfe

³ *Ein Geschäft zu gründen.*

⁴ *Nach einer Aktennotiz vom 15.6.1815 ist die Kurmärk[ische] Reg[ierung] aufzufordern, über die Qualif[ikation] des Supl[ikanten] und dessen anderweite Anstellung gutachtlich zu berichten.*

88. Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.

Potsdam, 3. August 1815.

*Ausfertigung, gez. Bassewitz, Eylert, zwei weitere Unterschriften.¹
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.*

Befähigung des ausscheidenden Lehrers Gräfe zu Klein Schönebeck auch für eine subalterne Stelle im Staatsdienst.

Vgl. Einleitung, S. 14 und 38.

Betrifft die nachgesuchte anderweitige Anstellung des Schullehrers Gräfe

Der Schullehrer Johann Friedrich August Gräfe, geboren zu Berlin im Jahre 1789, lutherischer Konfession, früherhin Schriftsetzer, dann von Ostern 1812 bis Michaelis 1813 Mitglied des Kurmärkischen Landschullehrer- und Küster-Seminars, über dessen Qualifikation nicht so wohl zu einem andern Schulamte, als zu irgend einer andern Anstellung ein Hohes Ministerium des Innern am 15. Juni dieses Jahres unsern Bericht erfordert hat,² ist ein junger Mann von ziemlich guten Fähigkeiten und nicht ohne Regsamkeit des Geistes. Er besitzt so viel Kenntnis seiner Muttersprache, und ist im Rechnen und Schreiben so weit geübt, daß er zu einem subalternen Posten, im Polizeifache, oder auch bei dem Akzise- und Zollwesen, bei der Post, im Militärfache p.p. zu gebrauchen sein möchte. Um Michaelis dieses Jahres legt er sein Schullehreramte zu Kl[ein] Schönebeck nieder.

Übrigens versichert er, daß er durch ein aber jetzt in Braunschweig vorliegendes Attest, zum Militärdienst untüchtig erklärt worden, aber er ist keinesweges so schwächlich, um nicht auf die vorhin angezeigte Weise, auch in Verhältnissen, wo es auf körperliche Tätigkeit ankommt, angestellt zu werden.

Die Anlagen der hohen Verfügung vom 15. Mai fügen wir wieder hierbei.

1 *Referent*: Oberkonsistorialrat Natorp.

2 *Konzept liegt der Akte bei*; vgl. die *Immediateingabe Gräfes vom 1.6.1815*, im vorliegenden Band Dok. Nr. 87.

**89. Bescheid der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium
an den Schullehrer Johann Friedrich August Gräfe zu Klein Schönebeck.**

Berlin, 13. August 1815.

Konzept, gez. Paraphe Nicolovius.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.

*Keine Vermittlung einer neuen Stelle für den ausscheidenden Lehrer Gräfe zu Klein
Schönebeck.*

Vgl. Einleitung, S. 14 und 38.

Dem [?] wird auf Seine Immediatvorstellung vom 1. Juni dieses Jahres¹ zu erkennen gegeben, daß, da Seine Königliche Majestät solche anher abgeben lassen und über sein Gesuch um anderweite Versorgung nichts zu resolvieren² geruht haben, ihm überlassen bleiben muß, eine schickliche Gelegenheit zu der von ihm gewünschten anderweiten Anstellung ausfindig zu machen und sich deshalb bei den kompetenten Behörden zu melden. Die Beilagen seines Gesuches erfolgen hiebei zurück.

¹ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 87.*

² *Beschließen.*

90. Verfügung der Bezirksregierung zu Frankfurt/O. an den Superintendenten Gotthilf August Jurke zu Sorau.

Frankfurt/O., 15. Oktober 1817.

Konzept, gez. NN, Ule.¹

BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1915, n. f.

Widerstand der Gemeinde Kohlo gegen die Forderung des Lehrers, nach den amtlichen Schulgeldsätzen bezahlt zu werden. – Überprüfung der Rechtsgrundlage für die Bereitstellung des Brennholzes für die Schule.

Vgl. Einleitung, S. 31.

Die Gemeinen des Kirchspiels Kohlo haben sich bei uns über die von ihrem gut besoldeten Schullehrer gemachte Forderung, ihm das Schulgeld nach den im vorjährigen Amtsblatte, pag[ina] 491, vorgeschriebenen Sätzen zu zahlen,² beschwert. Wir tragen Ihnen demnach auf, einen gütlichen Vergleich zwischen beiden Teilen zu versuchen in der Art, daß die Gemeinen sich zur Zahlung eines gleichmäßig für alle Kinder das ganze Jahr hindurch, ohne Rücksicht auf Schulbesuch oder auf Lehrgegenstände, zu bestimmenden Schulgeldes verstehen. Sollte eine Einigung zwischen beiden Parteien nicht möglich sein, so haben Sie ihnen anzukündigen, daß in diesem Falle das Schulgeld durchgängig für alle Kinder auf monatlich 2 Sgr. 3 Pf. werde bestimmt werden.

Da auch die Gemeinen, wegen des von ihnen geforderten Holzes zur Heizung der Schulstube, Beschwerden geführt werden [!], so ist das dortige Patrimonialgericht beauftragt worden, die Holzgerechtsame der Schulstelle näher zu untersuchen, weshalb Sie den Schullehrer anzuweisen haben, in dieser Sache unsern weitem Bescheid abzuwarten, ehe er fernere Schritte tue, seine Ansprüche auf dieses Holz geltend zu machen.

Ihren Bericht in dieser Angelegenheit, soweit er das Schulgeld betrifft, erwarten wir zum 25. November currentis.

¹ *Unterzeichnet am Ende des in der Akte nachfolgenden Konzepts einer Verfügung an das Patrimonialgericht zu Kohlo bei Sorau vom gleichen Tag; im vorliegenden Band Dok. Nr. 91.*

² *Vgl. die Verordnung wegen des in den Städten und Dörfern der Lausitz zu entrichtenden Schulgeldes vom 15.9.1816, Amtsblatt Neumark, S. 491.*

91. Verfügung der Bezirksregierung zu Frankfurt/O. an das Patrimonialgericht zu
Kohlo (b. Sorau).

Frankfurt/O., 15. Oktober 1817.

Konzept, gez. NN, Ule.

BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1915, n. f.

*Überprüfung der Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Brennholz für die Schule durch
die Gemeinde zusätzlich zum Schulpatron.*

Vgl. Einleitung, S. 31.

Die Gemeinen der dortigen Kirchfahrt¹ Kohlo, Kummeltitz, Werchenblatt und Jesnitz halten sich, nach einer uns gemachten Anzeige, nicht für verpflichtet, ihrem Schullehrer das nötige Schulholz zur Heizung der Schulstube aus eignen Mitteln zu verabreichen, indem derselbe [schon?] vom Dominio zu Pforten 4 [Klafter] und 2 Fuhren Holz erhält. Das Patrimonialgericht hat daher einstweilen mit der diesen Gemeinen, nach ihrer Aussage, angedrohten Exekution einzuhalten, zuörderst die Holzgerechsamkeit dieser Schulstelle mit Rücksicht auf Matrikel, Observanz oder Verträge zu untersuchen und darüber zum 15. November currentis an uns zu berichten.

1 *Altertümlich für Kirchspiel.*

92. Bericht des Konsistorialassessors und Superintendenten Gotthilf August Jurke zu Sorau an die Bezirksregierung zu Frankfurt/O.

Sorau, 28. November 1817.

Ausfertigung, gez. Jurke.

BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1915, n. f.

Scheitern eines Verständigungsversuchs zwischen dem Lehrer zu Kohlo und den Gemeinden wegen des Schulgeldes und der Lieferung von zusätzlichem Brennholz. – Gefahr, dass ein zu geringer Schulgeldsatz von anderen Gemeinden als Beispiel genommen wird.

Vgl. Einleitung, S. 31 und 43.

Der Konsistorialassessor und Superintendent Jurke zu Sorau stattet über die zu Kohlo entstandene Differenz zwischen Schullehrer und Gemeinden Bericht ab

Eine Königliche Hochpreisliche Regierung hat mir in einer hohen Verordnung vom 15. Oktober¹, erhalten am 1. November dieses Jahres, aufgetragen, zwischen den Gemeinden des Kirchspiels zu Kohlo und ihrem Schullehrer einen gütlichen Vergleich zu versuchen und über den Erfolg zum 25. November Bericht zu erstatten.

Da ich diesem hohen Auftrage nicht anders zu genügen glaubte, als daß ich selbst mit den Parteien in Unterhandlung träte, so schrieb ich an den dasigen Pfarrer M[agister] Burdach, daß ich am 26. November (eher war es mir wegen vieler Geschäfte nicht möglich) vormittags um 9 Uhr in Kohlo eintreffen würde und er die interessierenden Personen, sowohl den Schullehrer als die bevollmächtigten Gemeindeglieder, zu dieser Zeit in seinem Pfarrhause zu bestellen habe. – Doch setzte ich hinzu, daß, wenn die zu dem Kirchspiele Kohlo gehörigen Gemeinden, um die dadurch verursachten Reisegebühren zu ersparen, wünschten, daß die abgeordneten und mit gehöriger Vollmacht versehenen Personen des Kirchspiels Kohlo sich am 25. November hier in Sorau bei mir zur Schließung eines gütlichen Vergleichs einfinden sollten, der Pfarrer Burdach mir auf jeden Fall noch vorher darüber Nachricht geben möchte.

Darauf erhielt ich keine Antwort, sondern stattdessen von [dem Hochlöblichen?] Superintendent M[agister] Neumann in Forst mitfolgende Schriften².

Aus diesen ergibt sich, daß sich zwar die Einwohner des Dorfes Kohlo, aber nicht der Dörfer Kummeltitz, Werchenblatt und halb Jesnitz zur Entrichtung eines Talers für jedes Kind auf ein Jahr gewilliget haben, aber dadurch diese Differenz bei weiten [!] noch nicht beigelegt sei.

¹ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 90.*

² *Liegen der Akte bei.*

Ich frage daher bei einer Königlichen Hochpreislichen Regierung bescheidenlich an:
„habe ich mich auf Kosten der Gemeinde (denn sie selbst zu tragen bin ich außerstande)
nach Kohlo zu begeben und den mir aufgetragenen gütlichen Vergleich zu versuchen, oder
nicht? – und wie habe ich mich zu verhalten, wenn die Gemeinden daselbst meine Mitwir-
kung zu umgehen und zu verhindern suchen?“ –

Nach meinem unvorgreiflichen Dafürhalten möchte, wenn die Gemeinden sich zur Zah-
lung eines Schulgeldes von 1 Sgr. wöchentlich für jedes schulfähige Kinde von 10 Jahren
ohne Rücksicht auf Schulbesuch oder auf Lehrgegenstände nicht verstehen sollten, auf mo-
natlich 2 Sgr. 3 Pf. für alle schulfähige [!] Kinder gehalten und der von der Gemeinde zu
Kohlo bewilligte Taler auf das ganze Jahr nicht gestattet werden.

Denn wenn der Gemeinde die Einrichtung nur von 2 Sgr. Schulgeld auf den Monat zuge-
lassen würde, so könnten nicht nur leicht andere Gemeinden daran ein andern, ärmern
Schullehrern nachteiliges Beispiel nehmen, sondern es wären auch diese 3 Pfennige monat-
lich dem Schullehrer sehr gern zu gönnen, und werden, auch wenn sie monatlich entrichtet
würden, den Eltern der Kinder nicht so schwer fallen.

Bei 72 Schulkindern betragen 3 Pf. monatlich, gegeben auf das Jahr, 9 Taler [!].

Sollte diese Einrichtung stattfinden, so würde ich für das Beste halten, daß der Schullehrer
nicht selbst, sondern durch die Gerichten [!] jedes Dorfes das Schulgeld monatlich ohne
Rücksicht der Sommermonate, wo die bei der Landwirtschaft unentbehrlichen Kinder nicht
zur Schule kommen können, in Empfang nehmen und so die Gerichten für die Eingehung
des Schulgeldes verantwortlich gemacht würden.

Es tut mir leid, daß ich bis jetzt den [!] mir außer meiner Inspektion gewordenen Auftrage
noch nicht so wie ich wünschte, habe entsprechen können und bitte eine Königliche Hoch-
löbliche Regierung, sowohl um Belehrung als auch um weitere Verhaltensbefehle.

**93. Verfügung der Bezirksregierung zu Frankfurt/O., I. Abteilung, an die Gräfllich
Brühl'sche Kanzlei zu Pforten.
Frankfurt/O., 5. Dezember 1817.¹
Revidiertes Konzept, gez. NN, Ule.
BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1915, n. f.**

*Rückweisung der Forderung des Lehrers zu Kohlo nach zusätzlichem Brennholz, um die
Gemeinde nicht gegen ihn und die Schule aufzubringen.*

Vgl. Einleitung, S. 31.

Indem wir der Gräfllich Brühl'schen Kanzlei zu Pforten die eingereichten, mit den Gemeinden Kohlo, Kummeltitz, Werchenblatt und Jesnitz² und dem Schullehrer Schmidt aufgenommenen Verhandlungen zurücksenden, eröffnen wir derselben, daß, da der p. Schmidt von dem Dominio bereits ein Holzdeputat empfängt, auch sein übriges Einkommen hinreichend scheint, wir es nicht für zweckmäßig erachten, demselben in Verfolgung seiner weitem Ansprüche an die Gemeinden auf die unbedeutende Quantität des ihm zur Heizung der Schulstube angeblich noch fehlenden Holzes Beistand zu leisten und dadurch die Gemeinde gegen ihn und die Schulanstalt selbst einzunehmen. Der Schmidt muß also hierbei sich beruhigen und versuchen, ob er auf gütlichem Wege einen Zuschuß an Brennholz von der Gemeinde vielleicht in Zukunft erlangen kann.

¹ *Unterzeichnet am Ende des in der Akte nachfolgenden Konzepts einer Verfügung an den Superintendenten
Jurke zu Sorau vom gleichen Tag.*

² *In der Quelle: Jessenitz.*

**94. Verfügung der Kirchen- und Schulkommission zu Frankfurt/O. an den Prediger
Heinrich Burdach zu Kohlo.
Frankfurt/O., 9. Januar 1818.**

*Revidiertes Konzept, gez. NN, Ule.
BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1915, n. f.*

*Auftrag zu einer Verständigung zwischen dem Lehrer zu Kohlo und der Gemeinde wegen des
Schulgeldes.*

Vgl. Einleitung, S. 43.

Aus Ihrem durch den Superintendenten Jurke zu Sorau uns eingereichten Schreiben an den Superintendenten Neumann¹ zu Forst haben wir ersehen, wie Sie sich bemüht haben, die Gemeinde des Kirchspiels Kohlo über die Verabreichung des Schulgeldes und Schulholzes mit dem Schullehrer zu einigen. Da aber der Schullehrer Schmidt schon unterm 5. vorigen Monats und Jahres wegen seiner Holzforderung durch den Superintendenten Jurke beschieden worden sei, so beauftragen wir Sie, das Schulgeld nach einem festen, für alle Kinder das ganze Jahr hindurch ohne Unterschied der Winter- und Sommerschule oder der Lehrgegenstände und des Alters der Kinder zu bestimmenden Satze zu regulieren. Sie haben dabei den Gemeinen zu erklären, daß es nicht unsere Absicht sei, das Schulgeld zu erhöhen, sondern nur den Streitigkeiten vorzubeugen, die aus der bisherigen schwankenden Entrichtungsart des Schulgeldes notwendig zwischen dem Lehrer und der Gemeinde entstehen müssten.

Da die Gemeinde in ihrer unterm 28. September vorigen Jahres bei uns eingereichten Vorstellung selbst erklärt hat, daß sie früher schon für jedes Kind wöchentlich 6 Pfennigen, und wenn es Schreiben gelernt hätte, 1 Groschen entrichtet habe und daß bisher schon das Schulgeld für Kohlo von 36 Kindern 52 Tlr., für Kummeltitz von 25 Kindern 31 Tlr. 20 Sgr. und für Werchenblatt von 10 Kindern 10 Tlr. 20 Sgr., von Jesnitz für 3 Kinder 4 Tlr. 8 Sgr. betragen habe, so verlangen wir nur, daß die Gemeinde sich zu einem diesem Betrage beziehungsweise angemessenen gleichmäßigen Schulgeldsatze verstehen sollen, und werden wir, wenn darüber die Gemeinde darüber zu keiner Einigung zu bringen sein sollte, diesen Schulgeldsatz auf monatlich 2 Sgr. 3 Pf. für jedes schulfähige Kind ohne Unterschied das ganze Jahr hindurch bestimmen.

Über den Erfolg seiner Bemühungen sehen wir Ihrem Berichte nebst den mit der Gemeinde aufgenommenen schriftlichen Verhandlungen zum 15. Februar currentis entgegen.

¹ *Liegt der Akte bei.*

**95. Bericht des Gräflich Brühl'schen Gerichts-Konsistoriums zu Forst an die
Bezirksregierung Frankfurt/O.¹**

Forst, 16. Januar 1818.

Ausfertigung, gez. Hummitsch, NN, Grolig.

BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1938, n. f.

*Dem alten Lehrer in Preschen wird sein Schwiegersohn als Amtsgehilfe nach
vorangegangener Prüfung durch den Superintendenten gestellt.*

Vgl. Einleitung, S. 39.

Das Konsistorium von Forst und Pforten berichtet wegen Anstellung eines Amtsgehilfen bei dem Küster- und Schuldienst in Preschen

Der Küster und Schullehrer Walther in Preschen, einem Immediatgute der Herrschaft Forst und Pforten hat bereits geraume Zeit² seinem Amte mit Fleiß und Treue vorgestanden, und da er Antrag machte, daß sein Schwiegersohn Gottlob Friedrich Pietzsch, ihm substituiert werde, deferierte³ der Herr Graf v. Brühl, Freiherr zu Forst und Pforten, vermöge Ihro Kirchenpatronats dem Gesuch unter Vorausfügung, daß p. Pietzsch die gehörigen Kenntnisse habe und wider dessen Lebenswandel nichts einzuwenden sei.

Der p. Pietzsch ist von mir, dem Superintendentens Neumann, geprüft worden. Er bestand gut, und ich glaube, bei seinen guten natürlichen Anlagen erwarten zu können, daß er auch in der Folge sich noch mehr ausbilden werde.

Seinen bisherigen Lebenswandel führte er unbescholten, und da das Konsistorium im Begriff ist, nach vorgängiger Vokation⁴ den Pietzsch als Substitutum bei dem Küster- und Schulamt in Preschen zu confirmieren, so ermangeln wir nicht, höchst befohlenermaßen die gehorsamste Anzeige davon hiermit zu erstatten.

1 Adressiert noch an die Neumärkische Regierung.

2 Walther war ca. 67 Jahre alt (berechnet nach dem Visitationsbericht des Superintendenten Schneider zu Forst vom 10.11.1828; im vorliegenden Band Dok. Nr. 126).

3 Einem Antrag stattgeben.

4 Hier: beurkundete Berufung.

**96. Verfügung der Bezirksregierung zu Frankfurt/O. an das Gräflich Brühl'sche
Gerichts-Konsistorium zu Forst.**

Frankfurt/O., 29. Januar 1818.

Konzept, gez. Paraphe NN, Ule.

BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1938, n. f.

*Genehmigung der Anstellung eines Amtsgehilfen für den alten Lehrer in Preschen, wenn eine
Einigung über die Teilung der Diensteinkünfte erfolgt ist.*

Vgl. Einleitung, S. 39.

Bei den von Gräflich Brühl'schen Consistorio unterm 16. dieses [Monats]¹ angezeigten Umständen genehmigen wir die Anstellung des Gottlob Friedrich Pietzsch als Küster und Schullehrer-Substitut in dem Küster- und Schuldienst zu; setzen jedoch voraus, daß das Konsistorium denselben mit dem emeritierten Walther wegen Teilung der Diensteinkünfte gehörig werde auseinandergesetzt haben.

**97. Eingabe des Schullehrers Schultze zu Bergholz an die Bezirksregierung zu Potsdam.
Bergholz, 4. April 1818.**

Ausfertigung, gez. Schultze; Abschrift.¹

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.

Bitte um Versetzung angesichts größter Not und der Ablehnung durch die Gemeinde.

Vgl. Einleitung, S. 42.

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung wird ergebenst ersucht, sich eines im höchsten Grade unglücklichen Schulmanns anzunehmen.

Seit 3 Jahren befinde ich mich auf dieser Stelle und glaube gewiß, daß ich mein Schulamt als ein treuer Lehrer verwalte.

Leider aber drückt mich zu sehr die Not, und ungeachtet ich auf einer Seite gewiß große Liebe zum Schulfach zeige, so werde ich auf der andern Seite von Kummer ganz garnieder gedrückt.

¹ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 95.*

¹ *Kenzeichnung als Abschrift (eigenhändig durch Schulze) nach dem Hinweis in der Eingabe vom 15.6.1818 an das Kultusministerium, im vorliegenden Band Dok. Nr. 98.*

Ich habe in den 3 Jahren auf dieser separierten Stelle alles zugesetzt und mich ganz entblößt, und die Not kann bei mir nicht höher steigen als sie wirklich gestiegen ist.

Die Gemeinde ist gegen mich so feindselig gesinnt wegen des Holzes, welches mir eine Königliche Hochlöbliche Regierung für die Schule bewilligt hat, und sucht einem allerlei Verdruß zu machen.

Man verbietet andern Menschen Umgang mit mir zu halten, man gibt mir kein Land, worauf ich etwas pflanzen kann, kurz, man will, daß ich ganz und gar umkommen soll.

Wie soll ich daher auf dieser Stelle länger bestehen? Hungern und frieren kann ich durchaus nicht mehr länger. Meine Kinder, die ich so zärtlich liebe, habe ich aus Not von mir geben müssen, weil ich sie nicht erhalten kann, denn ich muß selbst hungern und frieren. Meine arme Frau lag 4 Wochen krank in der kalten Kammer, hat davon noch Reißen in den Gliedern, und ich habe alles dabei [!]², so daß man sich fast nicht kann sehen lassen.

Wenn eine Königliche Hochlöbliche Regierung mir immer schreibt, daß ich den vorgeschriebenen Weg gehen soll, so erwidere ich ergebenst, daß ich es jetzt getan habe und bat den Herrn Prediger Hagen meines Orts um ein Zeugnis, allein dies wurde mir abgeschlagen, und da bei mir die Not so groß ist, so bin ich gezwungen, meine Eingabe bei einer Königlich Hochlöblichen Regierung ohne Zeugnis des Herrn Prediger Hagen einzusenden.

Bitte daher eine Königliche Hochlöbliche Regierung sich meiner huldreichst anzunehmen, und mich zu beglücken durch eine Versetzung, und ich werde alsdann gewiß mit noch größerem Eifer meine Pflichten erfüllen.

Hoffnungsvoll auf Dero Hohes Erbarmen blickend, sehe ich eine [!] geneigte Erhörung meiner gehorsamsten Bitte entgegen und verharre in tiefer Untertänigkeit lebenslang.

Einer Königlich Hochlöblichen Regierung
untertänigster Diener Lehrer Schultze

² Vermutlich fehlt hier: verkaufen müssen.

98. Eingabe des Schullehrers Schultze zu Bergholz an das Kultusministerium.

Bergholz, 15. Juni 1818.

Ausfertigung, gez. Schultze.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.

Bitte um Hilfe angesichts größter Not, da die Bezirksregierung Potsdam auf Eingaben nicht reagiert.

Vgl. Einleitung, S. 42.

Da ich nun bereits über 3 Jahr Lehrer bin in Bergholz und die Not bei mir zu groß ist, so wandte ich mich in meiner traurigen Lage mehrmals an die Königliche Regierung zu Potsdam, die mich mit einer Vokation angestellt hat, werde aber ungeachtet alles Bittens nicht erhört, und auf meine hier abschriftlich anliegende Eingabe von 4. April currentis¹ habe ich gar keine Antwort bekommen.

Ich kann mir die Sache nicht erklären, sondern glaube vielmehr, daß es nicht an den guten Willen der Königlichen Regierung zu Potsdam liegt, mir helfen zu wollen, sondern es muß wohl an einen [!] andern liegen.

Da ich meine Not nicht mehr länger ertragen kann und keine Hilfe erlange, so sehe ich mich genötigt, mich dieserhalb an ein Königliches Hohes Ministerium des öffentlichen Unterrichts zu wenden. Hochdieselben werden zu Gnaden halten, wenn ich mich erdreiste, mein Gesuch in folgender Ordnung zu schildern.

Ich kann leider bei allen kümmerlichen eingeschränkten Einrichtungen auf einer separierten Lehrerstelle nicht länger fertig werden, denn meine Einnahme beträgt auf das ganze Jahr 4 Scheffel Brotkorn und 66 Tlr. das ganze Jahr hindurch an Schulgelde in leichter Münze, und alle Vierteljahr 2 Tlr. 12 Sgr. Courant aus der Landschulkasse.

Der Küster hingegen, der alle Sonntage in meinem Dorfe das Küstergeschäft versieht, hat von Bergholz 19 Scheffel Korn, alle Ostern das Viertelgeld aus dem ganzen Dorfe und sonst alle Revenuen, die bei Leichen, Kindtaufen und Hochzeiten vorkommen, ohne dem, was er nicht noch an Getreide aus Saarmund bekommt.

Ich dagegen muß hungern und darben und kann mich nicht sättigen, weshalb ich mich genötigt sehe, bei anderen Küstern herumzugehen, die mir aus Mitleiden ein Stück Brot darreichen. Dies schmerzt mich nicht nur, sondern es entehrt mich auch. Wie soll ich daher bei einer solchen traurigen Lage Mut bekommen und Kraft zu dem Schulfache haben, was für mich das würdigste ist und bleibt?

Und denn ist noch der traurige gefahrvolle Zustand, daß mein Wohnhaus täglich mir den Einsturz droht, wo ich mit den meinigen des Lebens nicht mehr sicher bin und welches

¹ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 97.

zum Schandfleck im ganzen Dorfe dasteht. Jeder Reisender hat sein Gespötte darüber, und kein fremder Mensch will nicht mehr hereinkommen, weil die Balken in der Stube so sehr gesunken sind, so daß ein großer Mensch mit dem Kopfe dagegen stößt.

In dieser Hinsicht bitte ich untertänigst, sich meiner huldreichst anzunehmen und meine Lage unparteiisch untersuchen zu lassen.

In dieser Hoffnung einer gnädigen Gewährung meiner untertänigen Bitte beharre ich in tiefsten Respekt.

Euer Exzellenz untertänigster Diener

Lehrer Schultze

99. Bericht der Bezirksregierung zu Potsdam, I. Abteilung, an das Kultusministerium.

Potsdam, 3. Juli 1818.

*Ausfertigung, gez. Bassewitz, Brenn, Meyer, Offelsmeyer, Dieterich.*¹

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.

Anerkennung der Notlage des Lehrers Schultze zu Bergholz, der aber zeitweilig verwirrt ist, weshalb gegebenenfalls seine Frau unterrichtet. – Keine Versetzung gemäß Wunsch der Gemeinde oder finanzielle Unterstützung möglich.

Vgl. Einleitung, S. 42.

Die Regierung berichtet über den Schullehrer Schultze² zu Bergholz ad Reskriptum vom 21. Juni currentis³

Der Schullehrer Schultze zu Bergholz, der in der uns mitgeteilten Bittschrift⁴, die wir hieneben ergebenst zurückreichen, sich über seine traurige Lage beschwert, ward unterm 30. Mai 1815 auf seine dringende Bitte als Schullehrer zu Bergholz auf ein Jahr zur Probe angestellt.

Nach Ablauf dieser Zeit ward seine ehemalige Prüfung dem Prediger Münnich in Nowawes aufgetragen, und da dieselbe im ganzen günstig für ihn ausfiel, so wurde unterm 1. Juni 1816 seine förmliche Anstellung verfügt.

Allein das Einkommen der Stelle ist so gering, daß der Schultze, da er gar keinen Nebenerwerb hat, dabei freilich Not leiden muß.

1 *Referent:* Regierungsrat v. Türck.

2 *In der Quelle:* Schulze, später Schulz.

3 *Liegt der Akte bei.*

4 *Eingabe vom 15.6.1818, im vorliegenden Band Dok. Nr. 98.*

Derselbe erhielt unterm 8. Oktober 1816 eine Qualifikation vom 15 Tlr., sodann unterm 16. Januar 1817 abermals eine Gratifikation von 15 Tlr.

Mehr konnte, bei der Beschränktheit unserer Geldmittel, nicht für ihn geschehen.

Was seine Beschwerden über Mangel des nötigen Brennholzes zur Heizung der Schulstube betrifft, so ist diese Angelegenheit, nach vielen Widersprüche der Gemeinde, dahin gediehen, daß unterm 18. April dieses Jahres das Amt angewiesen worden ist:

die Gemeinde dazu anzuhalten, daß sie dem Schultze $33 \frac{3}{4}$ zweispännige Fuder Raff- und Leseholz, welche 5 Klafter Klobenholz gleich zu achten sind, kostenfrei zur Heizung des Schulzimmers herbeischaffe.

Die Beschwerden des Schultze dürften daher als ungegründet erscheinen.

Wir müssen jedoch bemerken, daß der Schultze größtenteils selbst Schuld an seiner traurigen Lage ist. Wenn es ihm gleich nicht gerade an den nötigen Kenntnissen fehlt, so ist er doch in seinen Begriffen sehr verwirrt und weiß sich bei den Kindern nicht in Ansehen zu erhalten; es hat daher auch die Gemeinde zu Bergholz unterm 24. Februar angezeigt, daß er zu Zeiten verrückt sei, und unter dem 11. desselben Monats, daß derselbe den Schulunterricht größtenteils seiner Frau überlasse.

In Hinsicht beider Punkte haben wir den Prediger Hagen zu Saarmund, wohin Bergholz eingepfarrt ist, der öfteren unerwarteten Besuch der Schule und strenge Aufsicht zur Pflicht gemacht, und sehen seinem desfallsigen Berichte entgegen.

Die Gemeinde verweigert den Bau des Schulhauses und jede Verbesserung der Stelle so lange, als ihr kein besserer Schullehrer gegeben werde und dringt auf Versetzung des Schultze; wir tragen aber Bedenken, dieselbe zu verfügen, da er für eine andere Schule ebenso unbrauchbar sein wird.

Übrigens bemerken wir, daß er den Ertrag der Stelle in dem Probejahr hinlänglich kennengelernt und also jetzt nicht Ursach hat, sich über die Geringfügigkeit des Einkommens zu beschweren.

Auch finden wir uns außerstande, dasselbe zu verbessern, da unsere beschränkten Fonds zur Unterstützung anderer, weit verdienterer Schullehrer nicht ausreichen.

100. Bescheid des Kultusministeriums an den Schullehrer Schultze zu Bergholz.**Berlin, 20. Juli 1818.***Revidiertes Konzept,¹ gez. Paraphe Nicolovius.²**GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.**Ablehnung einer Gehaltszulage wegen des schlechten Unterrichts.**Vgl. Einleitung, S. 42.*

Dem [?] wird auf die Eingabe vom 15. vorigen [Monats]³, worin er um Verbesserung seiner Lage bittet, hierdurch zu erkennen gegeben, daß ihm schon früher und vor der von ihm nachgesuchten Anstellung bekannt gewesen, daß mit seiner Stelle nur ein geringer [!] Gehalt verbunden ist. Eine Zulage kann ihm aber um so weniger zuteil werden, da er seinen Posten nicht zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten und seiner Gemeinde versieht.

101. Ministerialverfügung des Kultusministeriums an die Bezirksregierung zu**Potsdam.****Berlin, 10. August 1818.***Revidiertes Konzept, gez. Paraphe NN, Nicolovius, Seydewitz.**GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.**Summarische Bewilligung von drei Anträgen auf außerordentliche Unterstützung aus dem Schulverbesserungsfonds.**Vgl. Einleitung, S. 42.*

Die von der (tit.) unterm 12., 15. und 23. vorigen Monats in Antrag gebrachten außerordentliche Unterstützungen

- | | |
|---|---------|
| 1. für den Küster und Schullehrer Stechert in Giesensdorf mit | 20 Tlr. |
| 2. für den Schullehreradjunkt Abel zu Grünefeld mit | 15 Tlr. |
| und 3. für den Kantor Mathieu zu Klein Ziethen mit | 15 Tlr. |

aus dem Titel 71 der Bestände der Schulverbesserungsgelder pro 1816 werden hiermit genehmigt, und hat die (tit.) die noch nachträglich auf diesen Fond angewiesenen Ausgaben,

1 *Referent: v. Seydewitz.*

2 *Am Ende des in der Akte nachfolgenden Konzepts der Verfügung an die Bezirksregierung zu Potsdam vom gleichen Tag.*

3 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 98.*

welche nicht mehr in die nach der Verfügung vom 6. Juli einzureichende Berechnung aufgenommen werden können, bei deren Einrichtung mit zu spezifizieren, um den alsdann auch disponibeln Fond [!] genau übersehen zu können.

102. Ministerialverfügung der Bezirksregierung zu Potsdam, I. Abteilung, an den Superintendenten Gottlob Ringerecht Kalisch zu Brandenburg.

Potsdam, 8. Oktober 1818.

Revidiertes Konzept, gez. Türck.¹

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Einstweilige Anstellung des Seminaristen K. W. Insel als Schullehrer zu Knoblauch. – Auftrag an den Landrat, die Gemeinde zur Lieferung des Heizmaterials sowie zur Zahlung des Schulgeldes anzuweisen.

Vgl. Einleitung, S. 31 und 38.

Da der Seminarist Karl Wilhelm Insel bei der letzten, am 1. vorigen Monats zu Groß-Behnitz stattfindenden Prüfung sich vorzüglich ausgezeichnet und von dem Schulinspektor Frosch ein sehr gutes Zeugnis hat, so wollen wir denselben auf Ihren Antrag vom 1. dieses Monats, jedoch nur einstweilen, als Schullehrer zu Knoblauch anzustellen. Seine Bestätigung bleibt solange ausgesetzt, bis die beiden Punkte wegen des Holzes und Schulgeldes reguliert sein werden. Der Landrat v. Plessen erhält heute den Auftrag, die Gemeinde Knoblauch anzuweisen, daß sie zum Zweck der Heizung des Schulzimmers 6 Klafter Kienenklobenholz [kostenfrei?] dem Schullehrer [ankaufe?] und [anfahre?], auch das reglementsmäßige Schulgeld bezahle.²

¹ *Aktennotiz: Abschrift dem H[errn] Landrat von Plessen. Türck, 19/10[1818].*

² *Satz durch Türck unter teilweiser Verwendung seiner Anweisung vom 21.10.1818 ergänzt.*

**103. Bericht der Bezirksregierung zu Potsdam, I. Abteilung, an das Kultusministerium.
Potsdam, 12. Juni 1819.¹**

*Ausfertigung, gez. Bassewitz, Brenn, Jacobi, zwei weitere Unterschriften.²
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.*

Besoldungsverbesserung für den Lehrer zu Küstrinchen. – Die Gemeinde kann nicht mehr zahlen, und das adlige Patronat (v. Arnim) weigert sich. – Frage, ob im Schulgesetzentwurf ein Minimum bestimmt werden sollte.

Vgl. Einleitung, S. 19, 26 und 38.

Die Regierung berichtet über die notwendige bessere Ausstattung der Schule zu Küstrinchen

Zu Küstrinchen, einem Gräflich von Arnimschen Gut, wurde die Schullehrerstelle im Jahre 1816 erledigt. Dieses Dorf wird von armen Tagelöhnern bewohnt. Das Einkommen beträgt, außer einer freien Wohnstube – ein Schulhaus ist nicht vorhanden – und der Benutzung eines kleinen Gartens von schlechtem Boden, in einem jährlichen Gehalte vom 10 Tlr., die der Prediger zu Thomsdorf von seinem Filial Beenz für das Ablesen an den 2. Feiertagen abgibt und in dem Schulgeld, welches ohngefähr 24 Tlr. beträgt, mithin überhaupt in 34 Tlr. Die Stelle wird jetzt durch einen gewissen Helm versehen, der aber zu unwissend und zu wenig gebildet ist, als daß man ihn mit gutem Gewissen als Schullehrer förmlich anstellen könnte. Die Anzahl der schulfähigen Kinder betrug im Jahr 1816 – 26.

Wir gestehen, daß wir uns in Hinsicht dieser Schulstelle in Verlegenheit befinden. Wir sind verpflichtet, nur tüchtige, gehörig qualifizierte Männer als Schullehrer anzustellen, ein solcher aber wird sich für eine so gering dotierte Stelle nicht finden. Wer soll nun aber dieselbe besser dotieren? Die Gemeinde, aus armen Tagelöhnern bestehend, ist dazu unvermögend. Zwar schreibt das Allgemeine Landrecht Teil II Titel 12 § 29 vor:

Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Orts ob,

und § 33: Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Untertanen, welche zur Aufbringung ihres Beitrags ganz oder zum Teil unvermögend³ sind, dabei nach Notdurft zu unterstützen.

Dieser Fall des gänzlichen Unvermögens tritt nun hier ein. Die Patrone, die Grafen v. Arnim auf Boitzenburg, gehören zu den reichsten der Provinz. Dennoch hat der Hofrat Ban-

¹ *Eingegangen am 26.6.1819.*

² *Referent: Regierungsrat von Türck.*

³ *Randnotiz: auf eine zeitlang. – § 33 lautet vollständig: Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Untertanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Teil auf eine zeitlang unvermögend sind, dabei nach Notdurft zu unterstützen.*

delow als Vormund der von Arnimschen Minorennen⁴ jeden Beitrag der Gutsherrschaft verweigert.

Wir fragen daher an, wie wir uns im vorliegenden und ähnlichen Fällen, die sich oft ereignen, zu verhalten haben und stellen Euer Exzellenz höhern Ermessen anheim, ob sich dieser Gegenstand nicht zur Berücksichtigung bei der zu erwartenden Schulgesetzgebung⁵ ganz vorzüglich eigene und ein Minimum festzusetzen sein dürfte, welches ausgemittelt und, im Fall des Unvermögens der Gemeinde, von der Gutsherrschaft gewährt werden müßte.

104. Ministerialverfügung des Kultusministeriums an die Bezirksregierung zu Potsdam.

Berlin, 5. Juli 1819.

*Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Nicolovius, Süvern.*¹

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.

Besoldungsverbesserung für den Lehrer zu Küstrinchen. – Gutsherrschaften können nicht per Gesetz verpflichtet werden. – Vorläufig wird die provisorische Zusammenlegung mit einer benachbarten Schule empfohlen.

Vgl. Einleitung, S. 19, 26 und 38.

Die in dem Bericht der (tit[ulus]) vom 12. vorigen Monats² über die Schule zu Küstrinchen ausgelassenen Worte des § 33 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts „auf eine Zeit lang“

zeigen deutlich, daß aus diesem Gesetz eine Verpflichtung zur dauernden Dotation der Schule für die Gutsherrschaft nicht hergeleitet werden kann. Überhaupt aber scheint das gedachte Gesetz hauptsächlich das bei seiner Festschreibung bestehende, späterhin aber aufgelöste Untertänigkeitsverhältnis berücksichtigt zu haben.

Daß in der neuen Schulordnung auch über die Verbindlichkeit der Gutsherrschaften, zu den Schulen beizutragen, das Nähere festgesetzt werden wird, ist allerdings zu erwarten. Bis dahin wird es am ratsamsten sein, dergleichen unvermögende und kleine Schulgemeinen, wenn die Lokalität es zulasse, provisorisch mit einer benachbarten zu verbinden.

⁴ *Unmündigen.*

⁵ *Zu dem sog. Süvern'schen Schulgesetzentwurf und der Mitwirkung Ludwig Natorps vgl. Schulz, Die Lehrer, S. 63–69.*

¹ *Referent: der Justitiar und G[eheime] O[ber]R[egierungs]R[at] Frick.*

² *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 103.*

**105. Bericht der Bezirksregierung zu Potsdam, I. Abteilung, an das Kultusministerium.
Potsdam, 7. September 1819.**

*Ausfertigung, gez. Bassewitz, Brenn, Hake, Stülpnagel, NN.¹
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.*

Möglichkeiten zur Besoldungsverbesserung für den Lehrer in der armen Gemeinde Götting, deren Schule nicht mit der der Nachbargemeinde zusammengelegt werden kann.

Vgl. Einleitung, S. 42.

Die Regierung berichtet in betreff einer zu wünschenden besseren Dotation der Schulstelle zu Götting

Die Schulstelle zu Götting ist durch Versetzung des bisherigen Schullehrers Grünefeld erledigt worden. Bei der jetzt eintretenden Wiederbesetzung sehen wir uns indessen in großer Verlegenheit.

Die Stelle ist königlichen Patronats. Die Zahl der Einwohner ist 56. Die Zahl der schulfähigen Kinder jetzt 9. Das gesamte Diensteinkommen der Stelle betrug bisher 15 Tlr.

Es wird künftig durch die Bewilligung der Gemeinde um ungefähr 20 Tlr. verbessert werden, also 35 Tlr. betragen. Eine Vereinigung mit einer benachbarten Schule ist darum nicht tunlich, weil die nächste zu Töplitz den Sommer $\frac{3}{4}$ Stunden, den Winter, wo die sumpfigen Wiesen nicht zu passieren sind, 1 $\frac{1}{2}$ Stunden beträgt.

Die Gemeinde hat zwar sich zu einer Verbesserung erbeten, die für die geringe Anzahl der Gemeindeglieder und die Armut derselben bedeutend ist, nämlich

Wiesenwachs² zur Erhaltung einer Kuh,

hinreichendes Holz

und ein höheres Schulgeld,

welches zusammen ungefähr 20 Tlr. betragen wird,

dennoch aber wird sich kein Lehrer für diese Stelle finden, den wir mit gutem Gewissen anstellen könnten. Einen Fond zur Verbesserung der Stelle haben wir nicht – die kleine, arme Gemeinde kann zu mehrerem, als sie sich bereits erboten, nicht herangezogen werden.

Wir fragen daher submisses an, wie wir uns im vorliegenden Falle zu verhalten haben.

1 *Referent*: Regierungsrat v. Türck.

2 *Altertümlich für Wiesengras bzw. -heu.*

106. Ministerialverfügung des Kultusministeriums an die Bezirksregierung zu Potsdam.

Berlin, 27. September 1819.

Revidiertes Konzept, gez. Süvern, Schulze,¹ Seydewitz.²

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.

Besoldungsverbesserung für den Lehrer zu Göttingen. – Das Elementarschulwesen als primäre Aufgabe der Gemeinden. – Möglichkeit der Abordnung eines Seminaristen auf Staatskosten.

Vgl. Einleitung, S. 42.

Die (tit.) wünscht nach ihrem Berichte vom 7. dieses Monats die Schulstelle zu Göttingen besser dotiert zu sehen. Bei näherer Erwägung der Verhältnisse des Staats und zwar namentlich in Beziehung auf das Elementarschulwesen ist nicht zu verkennen, daß die Fürsorge für dasselbe zunächst Sache der betreffenden Schulgemeinde sei und bleiben muß.

Für einen jeden kleinen Ort, wo einige wenige Kinder sich befinden, aus allgemeinen Staatsfonds soviel zu bestimmen, daß an denselben ein mit höheren Ansprüchen versehener Schullehrer angestellt werden könne, beruht in der Unmöglichkeit. – In dem vorliegenden Falle muß daher für den Unterricht so gut als die angezeigten Fonds es erlauben, gesorgt werden, wozu sich der sachkundigen und [?] Behörde mehrere Auswege darbieten, wie z. B. die einstweilige Abordnung eines auf Kosten oder mit Unterstützung des Staats gebildeten Seminaristen, der auf einer solchen Stelle den ersten Versuch einer selbständigen³ Verwaltung eines Schulamts machen muß und nach Umständen einen Teil seines seminaristischen [Beneficii?], solange jener Versuch dauert, beibehalten kann. Übrigens ist das Erscheinen der Schulordnung⁴ abzuwarten.

1 *Aktennotiz des Geheimen Oberregierungsrats v. Seydewitz: Zur gefälligen Mitzeichnung des Herrn G[eheimen] O[ber]R[egierungs]R[ats] Schulze.*

2 *Referent: v. Seydewitz.*

3 *Gestrichen: Schul...*

4 *Gemeint ist der sog. Süvernsche Schulgesetzentwurf, der jedoch nicht erlassen wurde.*

**107. Verfügung der Bezirksregierung zu Potsdam, I. Abteilung,
an den Superintendenten Traugott Seyffarth zu Belzig.**

Potsdam, 24. Juni 1820.

Revidiertes Konzept, gez. Türck, Paraphe Brenn.

BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 33, n. f.

Die Haltung einer Gemeinde, daß die Sommerschule durchaus gekürzt werden könne, ist nicht zu tolerieren.

Vgl. Einleitung, S. 42.

Wir haben nicht ohne Befremden in dem von Ihnen unterm 3. dieses Monats eingereichten Schulvisitationsprotokolle vom 17. vorigen Monats¹ über Mörz die Äußerung der Gemeinde gelesen:

Das ist nichts, daß die Sommerschule abgekürzt wird.

Es geht daraus hervor, daß Sie die Verordnung vom 24. März dieses Jahres nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit erwogen, vielmehr dieselbe gänzlich mißverstanden haben. In dieser Verordnung heißt es wörtlich:

Es versteht sich hierbei von selbst, daß da, wo bisher schon die Sommerschule regelmäßig besucht worden ist, es dabei sein Bewenden behält und daß nach wie vor für alle schulpflichtigen Kinder das volle Schulgeld auch in den Sommermonaten zur Schulkasse gezahlt werden muß.²

Wenn also in den Dörfern Ihrer Inspektion die Sommerschulen bisher ordentlich gehalten worden, so findet eine Abänderung nicht statt und hat es der Befragung der Gemeinde nicht bedurft.

Übrigens ist von mehreren Gemeinden in den altpreussischen Dörfern der Umstand, daß die älteren Kinder die jüngeren warten müssen, als Vorwand benutzt worden, erstere im Sommer zu Hause zu behalten; auch haben sich einige unglückliche Fälle ereignet, wo kleinere Kinder, aus Mangel an Aufsicht, zu Schaden gekommen sind. Dies hat uns veranlaßt, den Wunsch am Ende der Verfügung, in solchen Fällen einer betagten Frau die kleineren Kinder zur Aufsicht anzuvertrauen, auszusprechen.³

¹ Beide Schriftstücke liegen der Akte nicht bei.

² Die gedruckte Verordnung, betr. Schulbesuch vom 24.3.1820, Amtsblatt Potsdam, S. 58, verweist nur auf eine nicht in das Amtsblatt aufgenommene Zirkularverordnung vom 24.3.1820 sowie eine Verordnung vom 10.5.1810 (Amtsblatt Kurmark 1811, S. 43), in der u.a. bestimmt worden war, 5) Das eingeführte Schulgeld muß ohne Unterschied der Sommers- und Winterzeit zur Schulkasse gezahlt werden. [...].

³ Nachfolgender Absatz gestrichen: Sie haben daher die Prediger anzuweisen, daß sie da, wo es an der eifrigen Aufsicht über die kleineren, noch nicht schulfähigen Kinder während der Schulzeit mangelt, wo vielleicht keine alte [Tanten?] im Hause zurückbleiben, Vorkehrungen treffen mögen, daß auf irgendeine Art für ihre Beaufsichtigung gesorgt werde.

Hätten Sie oder die Ortsprediger der Gemeinde die Sache aus diesem Gesichtspunkte vorgestellt, so würden wahrscheinlich ihre Antworten zweckmäßiger ausgefallen sein.

108. Immediateingabe des Schullehrers Rohde zu Krempendorf.¹

Krempendorf, 2. September 1820.

Ausfertigung, gez. Rohde.

GSStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.

Bitte des Kriegsinvaliden um Geld zur Tilgung krankheitsbedingt entstandener hoher Schulden.

Vgl. Einleitung, S. 42.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Unterm 18. Februar dieses Jahres flehte ich Euer Königliche Majestät um Erbarmen! – Erhielt darauf anliegende Bescheidung sub. A², worauf mir aus der Regierungshauptkasse zu Potsdam Zehn Taler ausgezahlt wurden.

Ich habe 12 Jahre als Bombardier im 3. Artillerieregiment zu Berlin gedient, und ward in der Schlacht bei Jena 1806 am linken Arm durch die Flintenschüsse so blessiert, daß der Arm gelähmt ist. Auch erhielt ich zwei Säbelhiebe in der linken Seite und einen Schuß in der [!] Brust, sowie auch der Zeigefinger der rechten Hand durch einen Säbelhieb mir gelähmt ist.

Seit 4 Jahren bin ich Schullehrer in Krempendorf bei [Meyenburg]³ in der Prignitz – und wie alle drei anliegende [!] Atteste bezeugen – habe ich mir die Zufriedenheit aller daselbst durch meine treue Dienstführung erworben. Durch schwere Krankheiten, die Folge der Blessuren waren, so auch die, welche meine Familie erlitten, bin ich in Schulden geraten, die ich so gern hier in diesem Leben tilgen möchte, damit ich nicht die Achtung verlöre, womit man mich bis jetzt behandelt hat.

Nur ich bin Vater von 6 Kindern, von denen das älteste 15 Jahre und das jüngste $\frac{3}{4}$ Jahr alt ist.

1 *Abgabevermerk (vermutlich des Geheimen Zivilkabinetts):* An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein. Potsdam, den 4. September 1820.

2 *Liegt der Akte bei.*

3 *In der Quelle: Meieburg.*

Ich beziehe jährlich nur in allem gerechnet 70 bis 80 Tlr., davon kann ich aber meine Schulden nicht bezahlen, die sich auf 212 Tlr. belaufen.

Die Freunde und edle Menschen, welche aus Erbarmen mir diese Summe geborgt haben, wünschen jetzt ihr Geld zurück, und ich bin außerstande dazu.

Euer Königlichen Majestät werfe ich mich deshalb zu Füßen und flehe in tiefster Demut, Allerhöchstdieselben wollen sich über meine unverschuldet unglückliche Lage erbarmen, und einem treuen Schulmann aus derselben helfen!

Höchst glücklich werde ich mich alsdann mit den meinigen fühlen, und bis zum letzten Augenblick meines Lebens in tiefster Unterwürfigkeit beharren und mit unwandelbarer Treue ersterben.

Euer Königlichen Majestät
 alleruntertänigster treuehorsamster Knecht
 Der Schullehrer Rohde
 zu Krependorf bei [Meyenburg] in der Prignitz

109. Ministerialverfügung des Kultusministeriums an die Bezirksregierung zu Potsdam.

Berlin, 26. September 1820.

*Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Nicolovius, Süvern, Seydewitz, Dieterici.*¹

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.

Entschuldung des kriegsinvaliden Lehrers Rohde zu Krependorf. – Anforderung eines Berichts zu seiner Lage.

Vgl. Einleitung, S. 42.

Der Schullehrer Rohde im Krependorf, welchem schon unterm 21. Juli currentis eine Unterstützung von 20 Tlr. angewiesen wurde, welchem auch das Königliche Kriegsministerium eine Summe von 10 Tlr. bewilligt hat, hat sich neuerdings an des Königs Majestät gewandt und die Mittel zur Deckung seiner Schuldenlast von 212 Tlr. nachgesucht.

Bevor nun hierauf etwas Weiteres verfügt wird, wünscht das Ministerium noch den nähern Bericht der p. Regierung darüber, ob durch einen zweckmäßigen Schuldentilgungsplan der p. Rohde aus seiner von ihm geschilderten bedrängten Lage gerissen werden kann, und überhaupt, inwiefern es möglich ist, daß der p. Rohde nach und nach durch Gehaltsabzüge seine Schulden tilgt.

¹ Abgezeichnet am 2. und 3.10.1820; Dieterici war der zuständige Referent.

Der p. Regierung wird demnach im Anschluß eine Abschrift der Beigabe des p. Rohde nebst 4 Originalanlagen, mit dem Auftrage zugefertigt, hierüber² einher zu berichtigen, und zugleich zu äußern, welche Summe zur Erreichung dieses Zwecks in dem Falle, wenn der p. Rohde nicht, wie am wünschenswertesten wäre, durch Versetzung in eine bessere Lage kommen sollte, etwa zugeschossen werden müßte, da die ganze Summe von 212 Tlr. in keinem Falle bewilligt werden kann.

**110. Bescheid des Kultusministeriums an den Schullehrer Rohde zu Krempendorf.
Berlin, 26. September 1820.**

*Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Nicolovius, Süvern, Seydewitz, Dieterici.¹
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.*

Zwischenbescheid zur erbetenen Entschuldung.

Vgl. Einleitung, S. 42.

Dem (tit.) wird vorläufig auf die bei des Königs Majestät angebrachte und an das unterzeichnete Ministerium abgegebene Bittschrift vom 2. dieses Monats² eröffnet, daß von der Regierung zu Potsdam hierüber zuvörderst der nähere Bericht erfordert worden ist,³ und nach dem Eingang desselben das Weitere verfügt werden wird.

2 *Gestrichen: baldigst.*

1 *Abgezeichnet auf der ersten Seite des vorstehenden Konzepts der Verfügung an die Bezirksregierung zu Potsdam mit Daten vom 2. und 3.10.1820.*

2 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 108.*

3 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 109.*

111. Bericht des Landrats des Kreises Westprignitz, Hans von Kröcher, [an die Bezirksregierung zu Potsdam].

Lohme, 30. September 1820.

Ausfertigung, gez. Kröcher; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.

Bericht über den Verdacht der Beteiligung des flüchtigen Schullehrers Rohde zu Krependorf an Falschmünzerei.

Vgl. Einleitung, S. 42.

Der Landrat der Ost-Prignitz von Kröcher berichtet wegen Verbreitung falschen Geldes durch den Schullehrer Rohde zu Krependorf

Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung überreiche ich hierbei Abschrift eines Schreibens der Domina von Wülcknitz zu Stepenitz vom 19. dieses Monats, nach welchem der Schullehrer Rohde zu Krependorf falsche Taler und Acht-Groschen-Stücke in Umlauf gebracht hat. Er behauptet, solche in Berlin von einem Mann, den er namhaft machen könne, für 2 Friedrichs d'or erhalten, sie nicht gekannt und ohne allen Argwohn, wiederum ausgegeben zu haben. Dieser Aussage messe ich aber keinen Glauben bei, vielmehr halte ich den p. Rohde für einen absichtlichen Verbreiter falscher Münze. Er ist ein sehr verschmitzter Mensch, steckt in Schulden, hat eine Frau mit 4 Kindern und hat vielleicht versucht, sich auf einem unerlaubten Weg zu helfen. Sein jetziges Betragen macht ihn überdies sehr verdächtig. Er hat der Vorladung der Frau v. Wülcknitz zur näheren Vernehmung nicht genügt, hat sich auch bei mir nicht gestellt und sich überhaupt weiteren Nachforschungen durch eine angeblich nach Berlin eilig angetretenen Reise zu entziehen gesucht, in dem abschriftlich anliegenden Schreiben vom 22. dieses Monats [auch]¹ erklärt, daß er auf den Schuldienst zu Krependorf Verzicht leiste.

Um übrigens dem etwa zum Grunde liegenden Verbrechen auf die Spur zu kommen, habe ich nachgeforscht, ob wohl fremde Menschen den p. Rohde besucht, ob er zuweilen kleine Reisen gemacht und ob den Einwohnern von Krependorff in seiner Beschäftigung etwas Verdächtiges bemerkt hatten p. p.

Sie haben hierauf erklärt, daß, wenngleich der p. Rohde durch sein Betragen auch bei ihnen den Argwohn erregt, daß er Mitwisser der Falschmünzerei sein könne, sie doch keine nähern data zur Entdeckung des Verbrechens liefern könnten.

Einer Hochlöblichen Regierung übergebe ich hierbei die mir zugekommenen, von dem p. Rohde herausgegebenen 2 Tlr. und 3 Acht-Groschen-Stücke, und indem ich das Signalement desselben beifüge, bitte ich ganz gehorsamst, mich schleunigst hochgeneigt zu be-

¹ *Textverlust durch Aktenbindung.*

scheiden, ob der p. Rohde, wenn er sich wieder sehen läßt, arretiert und den Gerichten überliefert werden, oder was sonst in dieser [Angelegenheit?] geschehen soll.

**112. Bericht der Bezirksregierung zu Potsdam, I. Abteilung, an Kultusminister Karl
Freiherr von Altenstein.
Potsdam, 27. Oktober 1820.**

*Ausfertigung, gez. Bassewitz, Brenn, Sellentin, zwei weitere Unterschriften.¹
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.*

*Keine Entschuldung des Schullehrers Rohde zu Krempendorf, der wegen möglicher
Falschmünzerei flüchtig ist.*

Vgl. Einleitung, S. 42.

Das Unterstützungsgesuch des Schullehrers Rohde zu Krempendorf betreffend
Der Schullehrer Rohde zu Krempendorf, über dessen Unterstützungsgesuch Euer Exzellenz
unterm 26. vorigen Monats unser Gutachten erfordert haben,² ist nach dem abschriftlich
beigehenden Berichte des Landrats von Kröcher vom 30. vorigen Monats der Falschmün-
zerei sehr verdächtig, hat auf seinen Schuldienst Verzicht geleistet und sich eiligst entfernt,
um der weiteren Untersuchung auszuweichen.

Unter diesen Umständen halten wir den p. Rohde einer Unterstützung für jetzt nicht wür-
dig, haben auch bereits zur anderweiten Besetzung der Schulstelle Einleitungen getroffen.³

1 *Referent:* Konsistorialrat Klotz.

2 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 109.*

3 *Aktennotiz:* D[ecretum] ad acta, Berlin, den 11. Nov[ember] 1820, Paraphe Nicolovius, Süvern, Dieterici.

113. Bericht der Bezirksregierung zu Potsdam, I. Abteilung, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.

Potsdam, 14. August 1821.¹

Ausfertigung, gez. Bassewitz, Offelsmeyer, Becker, NN.²

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.

Keine Zulage für den Lehrer zu Neuhoof (b. Zossen) auf Antrag des Gutsbesitzers wegen fehlender Mittel.

Vgl. Einleitung, S. 16 f. und 42.

Die Regierung berichtet über die Beschwerde des Gutsbesitzers Schulze, die Dotation der Schule zu Neuhoof betreffend

Indem wir die uns urschriftlich mitgeteilte Beschwerde des Gutsbesitzers Schulze auf Neuhoof ehrfurchtsvoll zurückreichen, bemerken wir zugleich, daß die von demselben vorgetragenen Umstände nur zum Teil in der Wahrheit begründet sind, wie sich aus folgender und den Akten entnommener Geschichte der dortigen Schule ergeben wird.

Unterm 1. Dezember 1810 berichtete der Superintendent Wolff, zu dessen Diözese Neuhoof gehört:

Die Schulstelle ist zu schlecht. Kein Lehrer, der sich fühlt, wird sich leicht zu ihr bequemen, und in dem Ort selbst liegen keine Mittel, sie besser zu dotieren.

Die Einnahme war damals 27 Tlr. 8 Sgr.

Er trug daher auf Bewilligung einer Zulage von 20 Tlr. für dieselbe an und bemerkte, daß ein gewisser Schulze dieselbe damit übernehmen wolle.

Diese Zulage der 20 Tlr. wurde unter dem 5. Januar 1811 bewilligt.

Dieser Schulze verließ die Stelle wieder, und es ward statt seiner ein gewisser Bellgert angestellt.

Unterm 21. Oktober 1815 zeigte der Superintendent Wolff ferner an, daß der Besitzer von Neuhoof, Oberamtmann Böckel, gar nichts für die Schule tue, nicht einmal ein Locale für die [Schule]³ hergeben wolle, und gründete darauf den Antrag, dem Bellgert⁴ die eben vakante Schulstelle in dem benachbarten Dorf Jachzenbrück zu übertragen, die [Kinder] von Neuhoof aber nach Jachzenbrück zu weisen.

Dieser Antrag ward genehmigt, und auf den fernerer Antrag des Wolff vom 1. Mai 1816, dem Bellgert mittelst Verfügung vom 8. Mai die bisher als Schullehrer zu Neuhoof genossene

¹ *Eingegangen am 21.8.1821.*

² *Referent: Regierungsrat v. Türck; Korreferent: Geheimer Regierungsrat Meyer.*

³ *Textverlust durch Aktenbindung.*

⁴ *In der Quelle: Belgert bzw. Bellger.*

Zulage von 20 Tlr. für Jachzenbrück bewilligt, wogegen die bisher von seinem Vorgänger Hansche in Jachzenbrück bezogene Zulage von 15 Tlr. aufhörte, wovon dem nach Lüdersdorf versetzten Hansche 10 Tlr. bewilligt wurden; mithin ging die Schule in Neuhof gänzlich ein.

Der jetzige Gutsbesitzer Schulze hat nun zwar nach einer Vorstellung desselben vom 25. April dieses Jahres ein Haus zur Schule hergegeben, auch eine Zulage von 1 Scheffel Roggen, 4 Brote und eine Fuhre Holz, nebst Land und Garten bewilligt, und wir hätten daher gerne seine Bitte,

der Schule von Neuhof die früher genossene Zulage von 20 Tlr. wieder zu bewilligen, erfüllt, wenn nicht dem Schullehrer Bellgert zu Jachzenbrück bereits diese 20 Tlr. zugesichert gewesen und ihm überdem die früher bewilligten 15 Tlr. abgenommen werden würden.

Unter diesen Umständen blieb uns nichts übrig, als den Schulze abschlägig zu bescheiden, ihm aber, wie solches durch die Verfügung vom 19. Mai dieses Jahres geschehen, die Zusicherung zu erteilen, daß, sobald ein Fonds von jährlich 20 Tlr. disponible werden sollte, derselbe ihm für die Schule zu Neuhof überwiesen werden solle.

Übrigens hat der Schulze sehr unrecht, wenn er dem Prediger die Schuld beimessen will, daß er diese Angelegenheit, bloß seinem Günstling zu Gefallen, so eingeleitet – und bitten wir, diese gänzlich ungegründete Beschuldigung ernstlich zu [?]⁵.

5 Textverlust durch Siegellackverfärbung.

114. Ministerialverfügung des Kultusministeriums an die Bezirksregierung zu Potsdam.

Berlin, 23. August 1821.

Konzept, gez. Süvern.¹

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.

Die bereits früher gewährte Zulage für den Lehrer zu Neuhoof (b. Zossen) ist baldmöglichst wieder zu zahlen.

Vgl. Einleitung, S. 16 f. und 42.

Die (tit.) wird auf den Bericht vom 14. dieses Monats aufgefordert, die der Schulstelle in Neuhoof früher beigelegt gewesene Zulage von 20 Tlr. jährlich derselben baldmöglichst wieder zu überweisen.

115. Bescheid des Kultusministeriums an den Gutsbesitzer Schulze zu Neuhoof (b. Zossen).

Berlin, 23. August 1821.

Revidiertes Konzept, gez. Süvern.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 2, n. f.

Die früher gewährte Zulage für den Lehrer zu Neuhoof (b. Zossen) wird baldmöglichst wieder gezahlt.

Vgl. Einleitung, S. 16 f. und 42.

Das Ministerium eröffnet Ihnen auf die Immediateingabe vom 11. Juni dieses Jahres in Verfolg der vorläufigen Benachrichtigung vom 9. vorigen Monats, daß nach dem darüber von der Königlichen Regierung zu Potsdam geforderten Bericht die der dortigen Schullehrerstelle früher beigelegt gewesenen Zulage von 20 Tlr. jährlich nur deswillen abgenommenen und dem Schullehrer in Jachzenbrück beigelegt worden ist, weil die bisherigen Besitzer von Neuhoof nichts zur Verbesserung der dortigen Schule getan haben, daher die angestellten Schullehrer, die von den geringen Einkünften der Stelle nicht leben konnten, solche bald wieder verließen, und somit nichts übrig bliebe, als die dortigen Schulkinder nach Jachzenbrück in die Schule zu weisen. Daher ist dem letzten dortigen Schullehrer Bellger¹

¹ *Am Ende des nachfolgenden Konzepts der Verfügung an den Gutsbesitzer Schulze vom gleichen Tag.*

¹ *In der Quelle: Belgert.*

bei seiner Versetzung nach Jachzenbrück die bisher in Neuhof genossene Zulage dahin mit überwiesen worden.

Es wird übrigens seitdem von der Schulgemeinde anerkannt werden,² wann Sie mehr als die³ Vorbesitzer von Neuhof [zur?] Verbesserung der dortigen Schule beitragen wollen, und in dieser Rücksicht ist die Königliche Regierung zu Potsdam aufgefordert worden, die 20 Tlr. der dortigen Schulstelle⁴ sobald die Umstände dies gestatten,⁵ wieder zu überweisen.

116. Verfügung der Bezirksregierung zu Potsdam an das Domkapitel zu Brandenburg.

Potsdam, 20. Januar 1822.

Konzept, gez. zwei Paraphen.

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Benennung eines Kandidaten für die Schullehrerstelle zu Knoblauch, da der Lehrer Beetz wegen unziemlichen Betragens gehen muß.

Vgl. Einleitung, S. 19 und 37.

Da der interimistische Schullehrer Beetz zu Knoblauch wegen seines unziemlichen Betragens die Stelle zum 1. April dieses Jahres verlassen muß, so fordern wir ein (tit.) auf, spätestens zum 8. März dieses Jahres einen andern Schulamtskandidaten zu dieser Stelle zu präsentieren, widrigenfalls solcher von hier ex jure devoluto¹ bestellt werden wird.

2 *Geändert von der Hand von Seydewitz' aus: [?] wird es seitdem [?].*

3 *Gestrichen: Ihre.*

4 *Gestrichen: baldmöglichst.*

5 *Einschub von der Hand von Seydewitz': sobald die Umstände dies gestatten.*

1 *Hier: rechtskräftig.*

117. Bericht des Superintendenten Gottlob Ringerecht Kalisch an die Bezirksregierung zu Potsdam.

Brandenburg/H., 27. März 1822.

Ausfertigung, gez. Kalisch.

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Dringende Bitte um Zustimmung zur Anstellung von Spilling in Knoblauch trotz seines schlechten Examens wegen dessen guter Zeugnisse und breiter Befürwortung.

Vgl. Einleitung, S. 37 f.

Bericht des Superintendenten Kalisch über den zum Schuldienst zu Knoblauch präsentierten Seminaristen Spilling

Die Verwerfung des auf meinen verlangten Vorschlag von dem hiesigen Dom-Capitul präsentierten Seminaristen Spilling von Paretz zum Schullehrer zu Knoblauch nach dem Dekret einer Königlich Hochlöblichen Regierung vom 4. März dieses Jahres¹ aus dem Grunde, weil des Spillings Examen kein günstiges Resultat gegeben habe, hat denselben sehr betroffen, weil er einen solchen Erfolg in Vergleichung mit andern Examinanden nicht erwartet und ihm so etwas nach der Prüfung nicht eröffnet worden ist. Der Herr Prediger Duchstein² und Knoblauch, der sich so wie die Gemeine des letztern Orts gefreut haben, ihn, wegen des guten Rufs, in welchem er steht, und weil er die Orgel spielt, mit deren Anschaffung die Gemeine umgeht, hat sich für ihn verwendet, weil er vermutet, daß irgendein Mißverständnis bei seiner Verwerfung zugrunde liege. Auch der Herr Schulinspektor Frosch gibt ihm in einem heute von ihm erhaltenen Schreiben das Zeugnis nicht nur des Fleißes und der guten Aufführung während der 2 Jahre, welche er im Seminar zu Groß-Behnitz³ zugebracht hat, sondern erkennt ihn auch für tüchtig zum Schulamt, wenigstens ebensogut oder noch besser als 2 andre, die das Zeugnis der Wahlfähigkeit bekommen haben. Der Herr Hofgerichtsrat Giesecke wünscht ebenfalls, daß die Wahl des von ihm im Namen des Patronen präsentierten Spilling wegen der günstig für ihn sprechenden Zeugnisse höhern Orts genehmigt und es bei der geschehenen Präsentation bleiben möge. Endlich muß das auch mein Wunsch und meine Bitte sein, weil ich durch den Vorschlag des Spilling bei den Patronen in den Verdacht der Unbedachtsamkeit und der Übereilung kommen würde, wenn ich auf ihre Aufforderung ein Subjekt als präsentable [!] vorgeschlagen [hätte?]⁴, welches nicht tüchtig ist. Die vorteilhaften Zeugnisse von dem Spilling⁵ und weil noch keiner

¹ *Spilling war in einem der Akte beiliegenden Schreiben des Domkapitels vom 15.2.1822 benannt worden.*

² *In der Quelle: Duckstein.*

³ *In der Quelle: Groß-Bähnitz.*

⁴ *Textverlust durch Aktenbindung.*

⁵ *Letzte drei Wörter ergänzt.*

der geprüften Schulamtskandidaten, die mir vorgekommen sind, sich durch ein Attest über seine [!] Tüchtigkeit ausweisen konnte, scheinen mir, zumal er selbst mit festem Vertrauen an den guten Ausfall seines Examens glaubte, hinreichend, ihn vorschlagen zu können. Eine Königlich Hochlöblichen Regierung bitte ich gehorsamst um baldige hochgeneigte Resolution auf diesen Bericht, weil sonst das Dom-Capitul nicht imstande sein wird, bis zum 17. April nach der Verfügung ein anderes Subjekt zu präsentieren, welches vorzuschlagen ich den Auftrag erhalten habe, wenn eine neue Präsentation nötig sein sollte.⁶

118. Eingabe des Presbyteriums der zur Kirche zu Kohlo gehörenden Gemeinden an die Kirchen- und Schulkommission zu Frankfurt/O.

Kohlo, 14. Oktober 1822.

Ausfertigung, gez. [10 Unterschriften am Ende des Dokuments].

BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1915, n. f.

Bitte um Unterstützung gegen den Kirchen- und Schulpatron, dass dessen Schenkung von Bauholz nicht seine Kostenbeteiligung an der Schulreparatur ersetzt, um einen Prozess zu vermeiden.

Vgl. Einleitung, S. 42.

Die Kirchengemeinden Kohlo, Werchenblatt, Kummeltitz und Jesnitz zeigen eine bei der Reparatur des Schulhauses zwischen den [!] Kirchenpatron und die [!] Gemeinden entstandene Differenz zur Entscheidung des Herrn Grafen von Brühl oder zur Fassung einer sonstigen Resolution an

Das unterzeichnete Presbyterium der zur Kirche Kohlo gehörigen unterzeichneten Gemeinden befindet sich wegen denen auf die Reparatur des Schulgebäudes zu Kohlo verwendeten Baukosten mit den [!] Kirchenpatron, Herrn Grafen von Brühl, in eine Differenz verwickelt, welche nur durch Vermittelung der hohen Kirchen- und Schulkommission oder, schlimmstenfalls, im Wege [eines] Prozesses, welchen wir, als Untertanen, gegen unsern Grundherrn möglichst zu vermeiden wünschen, für jetzt und künftige Fälle aufs Reine gebracht werden kann.

Da wir nicht aus Streitliebe, sondern lediglich in Kraft unsers Presbyterien-Amts für das Interesse der Kirche die vorliegende Sache treiben und treiben müssen und die Gemeinden ohne Vorbewußt¹ und Genehmigung der vorgesetzten Behörden ohnehin keine Prozesse

⁶ Türcks Konzept des Bescheides an Kalisch vom 5.4.1822, in der Akte.

¹ Altertümlich für Vorwissen.

einleiten sollen, so wollen wir zunächst bei der hohen Kommission den Weg der friedlichen Vermittlung zwischen Herrschaft und Untertanen versuchen und zu diesen [!] Behuf um hohe Verfügung, wie hiermit geschieht, ganz gehorsamst bitten und gebeten haben. Die Sache ist nämlich: Das Schul- und Küsterhaus zu Kohlo, wohin obengenannte drei Dorfschaften eingepfarrt sind, mußte nach dem [Befunde] und allgemein, von den Herrschaften und Presbyteris am 7. September 1818 geschehenen Beschlusse entweder neu gebauet oder durchaus repariert werden. Der Herr Graf von Brühl als Kirchenpatron machte in Gegenwart der eingepfarrten Herrschaften, des Herrn von Lindenau² und des Herrn v. Seebach, ferner des Herrn Superintendent Schneider, des Prediger M[agister] Burdach und des Schullehrer Schmidt sowie der sämtlichen zum Presbyterio gehörigen unterzeichneten Personen den Antrag,

daß, wenn der Neubau unterlassen, dagegen aber das jetzige Wohngebäude repariert und dabei erweitert würde, er das hierzu benötigte Holz unentgeltlich aus der Pfortner Heide verabreichen lassen wolle und würde.

Indem nur die Interessenten hierbei eine große Erleichterung zu gewinnen glaubten in Betracht, daß sie vor ein paar Jahren einen schweren Bau mit dem ganz neuerbauten Pfarrhause gehabt, mithin sie, wegen dem vielen Sparwerke³, gar nicht imstande gewesen, nunmehr noch den Schulbau anzufangen und auszuführen, so nahmen sie dieses Anerbieten allseitig mit Dank an, und der totale Ausbesserungsbau ging vor sich. Es wurde eine Berechnung der Baukosten angelegt, deren Auseinandersetzung aber selbst alleweile nicht hierher gehört, indem es beim gegenwärtigen Vortrage, welche durch des Herrn Grafen Weigerung, seine Geldbeiträge für seine 18 ½ Hufe, zahlen zu wollen und dessen Behauptung, davon wegen seinen [!] geschenkten Bauholze von allen weitem Geldbeiträgen befreit bleiben zu müssen, so eben zur Entscheidung vorgelegt werden soll, nach jetziger Lage der Sache nur lediglich darauf ankommt, zu ermitteln und zu entscheiden:

Ist der Herr Graf von Brühl schuldig, der pure und unbedingt geschehenen Holzschenkung ungeachtet, die Kostenbeiträge, welche auf die Gesamtzahl seiner 18 ½ zum Dominio Kohlo gehörigen Hufen nach der gleichmäßigen Repartition der Geldkosten unter alle zum Ganzen beitragenden 85 Hufen anteilig fallen, bar zu bezahlen, oder kann er, wegen der besagten Holzschenkung, auf eine Zahlungsdispensation von den Beiträgen, so ihm auf seine 18 ½ Hufen anfallen, Anspruch machen?

Wird nun für wahr angenommen, daß der Herr Graf diese Holzschenkung bei der damaligen öffentlichen Verhandlung ohne alle Bedingung und ohne dabei der Exemption der Geldbeiträge nach dem [!] 18 ½ Hufen im mindesten zu gedenken, getan und solche Schenkung nur in solcher Art und Form von den Presbyteris und Interessenten bestens akzeptieret worden

² *In der Quelle:* Lindinau.

³ *Altertümlich für Sparrenwerk, hier i. S. von tragender Holzkonstruktion oder Dachstuhl.*

ist; so würde auch diese Frage, ipso facto⁴, zum Nachteile des Herrn Grafen und zugunsten des Kircheninteresses entschieden sein, und das um so mehr, als der Herr Graf sein einmal ad [?] öffentlich so verbindlich gegebenes verehrliches Wort doch wohl nicht zurücknehmen kann und dadurch einen Streit erwägen würde, bei dessen prozessualischer Ausführung er, in Betracht der ihm entgegenstehenden, unverwerflichen Zeugen, auf jeden Fall [?] würde.

Die Reinigkeit und Einfachheit der Schenkung einerseits und die Annahme derselben andererseits, ohne alle Bedingung, wird noch überzeugender, wenn folgende Ansicht des nähern Sachverhältnisses in Erwägung gebracht wird: Der Herr Graf hat ja einerseits durch diese Holzschenkung gegen die evangelische Kirche zu Kohlo wohlthätig sein und werden wollen, und die Presbyteri hatten andererseits geglaubt, von dieser gräflichen Gnade einen Nutzen und Erleichterung zu gewinnen. Allein, da der Herr Graf den vollen forstmäßigen Betrag des Holzes mit 93 Tlr. 4 Sgr. in Summa in Ansatz seiner Kompensationsrechnung [hat] bringen lassen und er damit seinen schuldigen Hufengeld-Beitrag mit 82 Tlr. 11 Sgr. [8?] Pf. aus der Baukasse verlangen will, so würde er offenbar diese 93 Tlr. 4 Sgr. gewinnen, und wider seine Absicht und der Meinung der zu den Beiträgen pflichtigen Beschenkten aus deren Vermögen [locupleser]⁵ werden und durch solche seine Schenkung aus solchem Bau ein reines Lucrum cum Damno⁶ des [!] Kirchen, nicht nur für diesem gegenwärtigen Fall, sondern auch für alle Zukunft, bei wieder vorkommenden Bauten, ziehen, wobei es für das Interesse der Kirchengemeinden sehr wohlgeraten sein würde, sogleich von vornherein für eine solche Wohlthat zu deprezieren und ihre Hufenbeiträge, wie bisher immer geschehen, einzufordern; denn die Schenkung höbe sich ja auf, und der Herr Graf entrichtete für seine Hufen nichts und ginge also frei aus.

Der Nutzen einerseits für den Herrn Grafen und der Schaden andererseits für die Kirchengemeinden, wenn solche Schenkung mit den Hufengeld-Beiträgen nach der Absicht und dem Verlangen des Herrn Grafen kompensiert werden sollten, würde folgender sein:

1. Gewönne der Herr Graf bare 93 Tlr. 4 Sgr. alleweile, und die Kontribuenten der Gemeinden büßten sie ein. Da es observantiae ist, daß die Gemeinden dergleichen Kirchen- und Schulbauholz dem Herrn Grafen nie nach der alleweile angenommenen vollen, bei Fremden anverwendbaren Forsttaxe, sondern jedesmal, um den halben Preis, also in gegenwärtigen [!] Falle mit 46 Tlr. 14 Sgr. bezahlen; so würden sie, nach dem Verlangen des Herrn Grafen, 46 Tlr. 14 Sgr. mehr leisten, also sie schuldig sind,

2.7 Würde diese, für sie vorteilhafte Observanz hierdurch nun für die Zukunft nachteilige Neuerung bekommen, wodurch ihnen dergleichen Baue künftig auszuführen jedesmal schwerer als bisher nach [wie?] werden müssen.

4 *Deren Folgen von selbst/zwangsläufig eintreten.*

5 *Reicher, wohlhabender.*

6 *Gewinn mit Zins und Zinseszins.*

7 *In der Quelle: 3.*

Sie mußten also, um in *salve* zu bleiben,⁸ diese so verderblich werden könnende Holz-schenkung, welche sie, wenn sie des Herrn Grafen Absicht im voraus eingesehen hätten, gar nicht angenommen haben würden, gleich von vornherein förmlich deprezieren⁹ oder die daraus erwachsende [!] Nachteile und Schaden sich für die Zukunft gefallen lassen. – Die Stellvertreter der Gemeinden, die Presbyteri, haben das aber keinesweges nötig, indem die vom Herrn Grafen einmal, in öffentlicher Versammlung, bei der Kirchen- und Schul-visitation zu Kohlo am 7. Oktober 1818 geschehenen Holzschenkung frei, öffentlich, ohne alle Bedrängung und ungezwungen [geschehen?] und angenommen worden ist, mithin eventualiter für den Herrn Grafen eine Verbindlichkeit ad [?], und für die Kirchenvorsteher eine Befugnis ad agendum daraus hervorgehet.

Der ganz gehorsamste Antrag gehet dahin:

Eine Königlich Hochlöbliche Kirchen- und Schulen [!]-Kommission wolle geruhen, den Standesherrn von Pforten, Herrn Grafen von Brühl, durch eine [behufige]¹⁰ Vorstellung com[unicetur]¹¹ zu vermögen zu suchen, von seiner so unrechtlichen als unbilligen Praetention: die Baugeldbeiträge nach der Zahl seiner Dominialhufen mit der geschehenen Schenkung kompensieren zu wollen, in Güte wieder aufzugeben, eventualiter aber das unterzeichnete Presbyterium zur Anstellung der Klage zu verstatten.

Das Presbyterium der Kirchengemeinde zu Kohlo, Kummelitz, Werchenblatt und Jesnitz

+++ Zeichen des Dietrich

Christian Friedrich

Christof [Richter]

Humpelmann

Martin Kaltschmidt

Christian Kuhlich

Christian Homke

Christian Altschmidt

Martin [Völker?]

Kühn

8 Hier soviel wie: nicht benachteiligt zu werden.

9 Um Verzeihung bitten.

10 Altertümlich für: erforderliche.

11 Mitzuteilen; die Abkürzung in der Quelle doppelt geschrieben.

**119. Bericht des Grafen Brühl zu Pforten an die Bezirksregierung zu Frankfurt/O.
Pforten, 31. Dezember 1822.**

*Ausfertigung, gez. Brühl.
BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1915, n. f.*

*Bitte um Aufschub für die Stellungnahme zur Eingabe des Presbyteriums von Kohlo zur
Schenkung von Bauholz, die Unwahrheiten enthalte.*

Vgl. Einleitung, S. 47 und Dok. Nr. 121.

In betreff des geehrten Rescripts vom 8./23. November currentis¹ habe ich die Ehre, eine Hochlöbliche Königliche Regierung ergebenst zu ersuchen, mir zu dessen Beantwortung eine anderweite Frist zu gestatten, indem Hoffnung vorhanden ist, die ganze, durchaus mit Unwahrheiten verwebte Sache durch Vergleich zu aplanieren.

Das folgende Dokument könnte zwar auf dieser Seite anfangen; da es sich um eine Tabelle handelt, die nicht ganz auf diese Seite passt, die zu teilen aber keinen Sinn macht. Deshalb habe ich das Dokument auf die folgende Seite gesetzt. M.E.

¹ *Mit der Bitte um Stellungnahme zur Eingabe des Presbyteriums vom 14.10.1822; vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 118.*

120. Aus der Konduitenliste der Schullehrer der Diözese Sorau.

[Sorau?], 1823.

Ausfertigung, ungez.

BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1924, n. f.

Angaben über den Lehrer zu Leisegar.

Vgl. Einleitung, S. 34 f.

Extrakt aus der Konduitenliste der Schullehrer in der Diözese Sorau auf das Jahr 1822

Name des Orts	Leisegar 42. ¹
Namen des Schullehrers	Johann Gurke, Schulhalter
Lebensjahr	59 ²
Amtsjahr	18
Wo er sich zum Schulunterricht vorbereitet hat Amtstätigkeit	Ein alter Koch und Schankwirt, der Schule hält!! weil sich kein anderer findet
Amtsführung	
Lebenswandel	
Bemerkungen	Dieses muß endlich mit Gablenz zusammengeschult werden

1 Vermutlich die laufende Nummer in der Gesamtliste.

2 Im Auszug aus der Konduitenliste für das Jahr 1828 wurde ein Alter von 72 Jahren angegeben.

**121. Protokoll der Verhandlungen der Vertreter des Kirchspiels zu Kohlo.
Pförten, 1. März 1823.**

*Ausfertigung, gez. [14 Unterschriften am Ende des Dokuments]; Abschrift.
BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1915, n. f.*

*Rücknahme der Beschwerde über Graf Brühl als Schulpatron wegen der verweigerten
Beteiligung an Reparaturkosten, nachdem dieser der Gemeinde entgegen gekommen war.*

Vgl. Einleitung, S. 47, 50 und Dok. Nr. 119.

Verhandelt Pförten, am 1. März 1823

Es erschienen die Mitglieder des Presbyteriums der Kirchengemeinde zu Kohlo, als:

1. von Kohlo
der Gerichtsschulze Christian Bräuer,
der Gerichtsmann Martin Völker,
dto. Martin Richter
der Bauer Christian Altschmidt,
der Büdner Christian Homke,
2. von Werchenblatt
der Schulze Christian Winzer,
der Bauer Christoph Richter,
3. von Kummeltitz
der Schulze George [Stargard?],
der Gerichtsmann Christian Lange,
George [Humpelmann?],
Martin Klaus, Gärtner und [Kirchhuter?],
Gottlob Altkrüger,
4. von Jesnitz
war vor jetzt noch niemand erschienen,
und geben folgende Erklärung von sich:

Wir haben unterm 14. Oktober 1822 bei der Königlichen Schulkommission zu Frankfurt a/O. eine Beschwerde¹ eingereicht in betreff des in den vorigen Jahren stattgefundenen Schulhausbaues.

Da jedoch die obwaltende Differenz durch die Erklärung des Patrons, Herrn Grafen von Brühl, daß der jetzige Bau nur nicht zur Norm für zukünftige Fälle dienen soll, sich erledigt hat und da derselbe außerdem einen freiwilligen Geldbeitrag zu diesem Bau zu leisten ver-

¹ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 118.

sprochen hat, so tragen wir darauf an, diese unsere Erklärung einer Königlichen Schulkommission zu Frankfurt mitzuteilen.

Vorgelesen und genehmigt und wie folgt:

Christian Bräuer, Ger[ichts]Schulze,

Martin Völker,

Martin Richter,

Christian Altschmidt,

Homke,

Winzer,

Christof Richter,

George [Stargard?],

Lange,

[Humpelmann?],

+++ Zeichen des Martin Klaus,

+++ Zeichen des Gottlob Altkrüger

in fidem² [Landske?]

unterzeichnet a[ctum] u[t] s[upra]³

Grzegorzewski, Secret[arius]

² Für die Richtigkeit.

³ Verhandelt wie oben.

122. Protokoll der Verhandlungen des Pfarrers Karl Joachim Gottlob Haupt mit der Gemeinde und dem Gutsbesitzer Habermann zu Leisegar.

[Leisegar], 22. Juni/5. Juli 1823.¹

Ausfertigung, gez. [16 Unterschriften im und am Ende des Dokuments].

BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1924, n. f.

Beschluss zur Umschulung der wenigen Kinder in das Nachbardorf. – Versorgung des aus dem Dienst ausscheidenden alten und gering qualifizierten Lehrers.

Vgl. Einleitung, S. 13.

[Leisegar]², den 22. Juni 1823

Zugegen waren von der Gemeinde

der Schulze Gottlob Weise,

d[er] Gerichtsmann Gottlob Ratora

d[er] Gerichtsmann Carl Jurcke

d[er] Gärtner Gottlob Horn

Johann Georg Zelbel

Gottlob Horn

Erdmann Horn

Joh. Christian Schultze

Gottlieb Ratora

Joh. George Bothe

Gottlob Schultze

Gottlob Kubain

Christoph Horn

Christoph Petschke

Nachdem ich der Gemeinde die Willensmeinung einer Hochlöblichen Regierung vorgelesen und sie mit dem Sinne derselben bekanntgemacht habe, so erklärte sich die sämtliche Gemeinde, daß die Gemeinde dem Willen der Regierung nicht ungehorsam sein wolle und sich nach Gablenz wolle einweisen lassen; daß aber die Gemeinde den Schulhalter, der ihnen so lange gedient, nicht gern verstoßen wolle und daher wünsche, daß er die wenigen Jahre noch bleiben möge; zumal da sie nicht wüßten, wovon er alsdann leben solle; daß sie aber die Größern³, wie sie schon oft getan, nach Gablenz schicken wollten. Bis zu der Zeit, wo eine völlige Einschulung notwendig würde, müsse der hiesige Schullehrer alles das behal-

1 Bei der Bezirksregierung zu Frankfurt/O. eingegangen am 14.7.1823.

2 In der Quelle: Hohen Leisgar.

3 Gemeint sind schulpflichtige, größere Kinder.

ten, was er bisher von der Herrschaft und Gemeinde gehabt habe.

Nachdem ich diese Erklärung der Gemeinde nochmals vorgelesen hatte, wurde sie von den selben genehmigt und unterschrieb[en]. Act[um] ut supra.⁴

Gottlob Weise, Schulze

Gottlob [Ratora?]

Carl Jurcke

+ + + [Gärtner?] Gottlob Horn

+ + + Johann Georg Zelbel

+ + + Gottlob Horn

Johann Christian Schultze

+ + + Gottlieb Ratora

Joh. George Bothe

Gottlob Schultze

Gottlob Kubain

+ + + Christoph Horn

+ + + Christoph Petschke

Haupt, Pr[ediger]

Da die Grundherrschaft an dem Tage, als die Gemeinde um ihr Gutachten über diese Einschulung befragt wurde, in Geschäften verreist war, so hatte ich mich den 28. Juni nach Leisegar begeben um das Gutachten der Grundherrschaft aufzunehmen, und es hatte sich der Grundherr, Herr Habermann, darüber folgendermaßen erklärt:

Daß der Grundherr gegen die Einschulung in Gablenz nichts einzuwenden habe und daß er dem Gutachten der Gemeinde in allen Punkten völlig beitrete. Nach nochmaliger [Vorlesung?] genehmigt und unterschrieben. Leisegar, den 28. Juni 1823

Bei der Vorlesung bat Herr Habermann, daß ich noch nachträglich bemerken sollte, daß, wenn das Dorf und die Einwohnerzahl sich dergestalt vergrößern und vermehren sollte [!], daß die Gemeinde in den Stande käme, daß sie sich ein eignes Schulhaus bauen und einen eignen Schullehrer dotieren und unterhalten könnte, es [!] zu jeder Zeit das Recht haben sollte, ohne eine Entschädigung an die Gablenzer Gemeinde zu geben, von dieser Schulsozietät ungehindert abzugehen. Actum ut supra. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Habermann

Haupt

Indem ich vorstehende Protokolle einer Hochlöblichen Königlich Preußischen Kirchen- und Schulkommission übergebe, weiß ich als Bericht nichts hinzuzufügen als daß man dem alten Schullehrer Jurke, dessen Brauchbarkeit freilich schon sehr gering ist, doch in Rücksicht seines moralischen Verhaltens und guten Willens keinen Vorwurf machen könne und daß er ein alter Mann von einigen 60 Jahren und von keiner anscheinend starken Lebens-

⁴ *Verhandelt wie oben (geschrieben).*

konstitution sei; daß er von der Herrschaft nur 4 Brandenb[urgische] [Scheffel] und von der Gemeinde 2 Brandenb[urgische] [Scheffel] Korn habe und von der Herrschaft 2 Schock Reisig zur Heizung der kleinern Schulstube bekommt, die in seiner eignen Behausung ist. Baudach, den 5. [Juli] 1823
Haupt⁵

123. Eingabe des Küsters und Schullehrers Friedrich Gottlieb Block an die Bezirksregierung zu Potsdam.

Wietstock, 12. August 1824.

Ausfertigung, gez. Block.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 12 Bd. 1, Bl. 30–32.

Bitte um Weiterzahlung des vollen Gehalts auch wegen Übernahme der Heizungskosten, da nicht genügend Holz im Gemeindewald zur Verfügung steht. – Aufstellung aller Einkünfte der Küster- und Schullehrerstelle in Wietstock b. Zossen.

Vgl. Einleitung, S. 38, 42 und Dok. Nr. 125.

Der Küster Block zu Wietstock bittet eine Königlich Hochlöbliche Regierung untertänigst, seinem Schuldienste die abgenommenen 25 Rtlr. wieder gnädigst beizulegen
Nach der Verfügung einer Königlich Hochlöblichen Regierung vom 16. Februar und 11. Juni currentis soll der hiesigen Schulstelle die Hälfte von den sonst bezogenen 25 Tlr. abgenommen werden.

Dieser Verlust würde, bei der jetzigen Zeit, wo die Naturalien so äußerst billig im Preise stehen, sehr nachteiligen Einfluss auf meine Verhältnisse haben, und mich gar sehr darnieder beugen, indem ich während eines dreijährigen Zeitraums auf dem Seminar mich habe selbst erhalten müssen und aus dieser Zeit noch beträchtliche Schulden zu bezahlen habe. Hinzu kommt noch, daß die hiesige Stelle außer dem Verluste der 25 Tlr. auch noch das Brennmaterial einbüßen muß, da der Gemeindeeisenbruch¹ so schlecht geworden ist, daß in vielen gar nicht gekabelt² werden kann. Ich muß daher das zu meinem Bedarf nötige Brennmaterial mir kaufen. Nur zur Heizung der Schulstube erhalte ich das erforderliche Brennholz.

5 Noch 1828 wird Jurke gemäß Auszug aus der Konduitenliste für die Superintendentur Sorau als Lehrer mit einem Lebensalter von 72 und einem Dienstalter von 24 Jahren aufgeführt. Er sei kraftlos. Weiter heißt es: Geschicklichkeit und Fleiß – gering und abgeschlossen; Dienstführung – erbärmlich. Jurke stirbt am 13.2.1829, und die Schule von Leisegar wird mit der zu Guhlen vereinigt.

1 Vermutlich mit Erlen bestandene Moore im Eigentum der Gemeinde.

2 Kabelholz ist das Holz aus dem Gemeindewald.

Das ganze Einkommen der hiesigen Stelle an Naturalien und barem Gehalt kann jetzt nicht höher als 96 Tlr. 25 gGr. 10 Pf. in Berechnung gestellt werden, wie vorliegende Spezifikation ergibt. Diese Umstände setzen mich in eine sorgenvolle Lage, in der es mir schwer wird, mit Mut und Freudigkeit in meiner Schule zu arbeiten, und was noch mehr ist, sie macht es mir unmöglich, mich dem heiligen Amte der Jugendbildung ganz zu widmen, indem sie mich nötigt, die Zeit, in der ich mich zum Schulunterricht vorbereiten und die ich zur Vermehrung meiner Kenntnisse benutzen sollte, dazu anwenden muß, durch Nebenverdienst meinen Unterhalt zu sichern.

Ich habe daher das zuversichtliche Vertrauen zu der Königlich Hochlöblichen Regierung, daß höchst dieselbe die hohe Gnade haben werde, der hiesigen Stelle die in Rede stehende [!] 50 Rtlr. unverkürzt auch ferner zu bewilligen.

[Anlage]³

Verzeichnis des Dienstinkommens der Küsterstelle zu Wietstock

1. An Roggen 33 Scheffel, à Scheffel 16 gGr.; es zum Verkauf nach der nächsten Stadt fahren zu lassen kostet à Scheffel 4 ½ gGr., abgezogen von 16 bleiben 11 gGr. 6 Pf., mithin bekomme ich für 33 Scheffel	15 Rtlr.	20 gGr.	6 Pf.
2. 55 Brote á Brot 2 gGr. 8 Pf. betragen	5	21	4
3. 118 Stück Eier		18	
4. für Schullehrer-Wohnung nebst Stallung	6		
5. einen Garten	1		
6. zwei Wiesen	4	12	
7. für Taufen, Trauen und Leichen	3		
8. Schulgeld	35		
9. aus der Kommunal- und Institutent-Kasse	25		
Summe	96	23	10.

³ In der Akte, Bl. 30.

**124. Eingabe des Küsters und Schullehrers Johann Friedrich Zöllner zu Börnicke an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.
Börnicke (b. Werneuchen), 14. Oktober 1824.**

Ausfertigung, gez. Zöllner.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 12 Bd. 1, Bl. 8–8v.

Bitte um eine jährliche Zulage angesichts stark gesunkener Einkünfte wegen des Verfalls der Getreidepreise und der Übernahme der Heizungskosten für Schul- und Wohnstube.

Vgl. Einleitung, S. 42.

Hochwohlgeborener Herr, Hochzugebietender Herr Geheimer Staatsminister, Gnädiger Herr!

Es bestehen meine Einkünfte als Küster und Schullehrer hier teils in Getreide; die Schulgelder bei der kleinen Anzahl der Kinder und übrigen Nebeneinkünften sind so unbedeutend, daß bei den jetzt sehr niedrigen Kornpreisen ich kaum noch bestehen kann. Hinzu kommt noch, daß ich das Holz zur Heizung der Schul- und Wohnstube von meinen wenigen Einkünften selbst bezahlen muß, und da hier vor einigen Jahren eine dritte Glocke hinzugekommen ist, diese bei allen Feierlichkeiten geläutet werden muß, so habe ich eine Dienstmagd mieten müssen, weil kein Einwohner hier im Dorfe jedenfalls, wenn geläutet werden soll, zu haben ist. Es bleibt mir daher von meinen Einkünften nicht so viel übrig, daß ich die notwendige Kleidung anschaffen kann. Ich habe aber bei aller dieser Not immer meine Dienstpflicht pünktlich erfüllt, und mein Bemühen geht täglich dahin, durch Fortschritte, welche die Kinder in der hiesigen Schule machen, das Lob meiner Vorgesetzten und der hiesigen Gemeinde zu verdienen. Eure Exzellenz werden gnädigst aus die [!] Darstellung meiner Lage ersehen, daß ich Hilfe bedarf. Mit froher Hoffnung überreiche ich Euer Exzellenz meinen Gesuch mit der untertänigsten Bitte, aus angeführten Gründen mir eine alljährige Zulage gnädigst zu bewilligen und anweisen zu lassen. Einer gnädigen Erhöhung meiner untertänigsten Bitte entgegensehend¹ verbleibe ich mit tiefster Ehrfurcht Eurer Exzellenz untertänigster Diener

¹ *Aktennotiz des Geheimen Oberregierungsrates und Vortragenden Rates Christian Gottfried Körner vom 28.10.1824: Der Bittsteller ist zu bescheiden, sein Gesuch zuvörderst bei der Regierung des Bezirks anzubringen; in der Akte, Bl. 8.*

125. Bescheid des Kultusministeriums an den Küster und Schullehrer Friedrich Gottlieb Block zu Wietstock.

Berlin, 19. Januar 1825.

Revidiertes Konzept.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 12 Bd. 1, Bl. 33.

Zurückweisung der Beschwerde über die Gehaltskürzung, da jene im Anstellungsvertrag festgelegt wurde.

Vgl. Einleitung, S. 26 und 31 f.

Über Ihre unterm 22. November prioris angemahnte Beschwerde wegen Verkürzung Ihres Dienst-Einkommens hat das Ministerium den Bericht der Regierung zu Potsdam angefordert, und aus demselben die Überzeugung erhalten, daß Ihre Beschwerde ohne Grund ist, indem Ihnen der Wegfall der quaest[ionierten] 25 Tlr. vor Ihrer Anstellung als wirklicher Küster und Schullehrer durch den Superintendenten Mertz bekanntgemacht worden, Sie auch die Bestallung ohne Zusicherung dieser 25 Tlr. angenommen haben.

Die Ihnen und der Königlichen Regierung deshalb zugegangene Verfügung ist daher der gesetzlichen Vorschrift gemäß, und werden Sie, da Ihnen ein hinlängliches Einkommen übrig bleibt, mit Ihrer desfalligen Beschwerde hierdurch zur Ruhe verwiesen.

126. Bericht des Superintendenten Johann Christoph Schneider zu Forst.

Forst, 10. November 1828.

Ausfertigung, gez. Schneider.

BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1938, n. f.

Die Schulverhältnisse in der Parochie Preschen. – Die provisorische Schule des Dorfschulzen in dem entlegenen Heidedorf Zschorne.

Vgl. Einleitung, S. 13 f. und 39.

Zweiter gehorsamster Bericht des Superintendenten Schneider zu Forst, die am 19. Oktober zu Preschen gehaltene Kirchen-Visitation, das Schulwesen der Parochie insbesondere betreffend

Nach der am 19. vorigen Monats gehaltenen Kirchen- und Schulvisitation erstatte ich einer Königlichen Hochlöblichen Regierung über das Schulwesen der Parochie folgenden gehorsamsten Bericht:

1. Die Schule zu Preschen ist die Hauptschule und war ehemals die einzige in der Parochie. Sie wird von den Kindern der Dörfer Preschen, Gosda, Jeritschke und Raden besucht. Das Schulhaus ist ein hölzernes Gebäude, dessen Lehrzimmer im Winter ziemlich angefüllt ist, indem gegen 80 Kinder sich darin versammeln. Die Winterschule wird ordentlich und fleißig besucht, die im Sommer aber weniger ordentlich, indem die Dörfer Raden und Jeritschke eine ganze Stunde von Preschen entfernt liegen. Wäre der 77jährige, sanfte, fromme und berufstreue Schullehrer um ein Menschenalter jünger und also auch für das bessere Neue im Unterrichten empfänglicher, so würde seine Schule wenigstens zu den besseren gehören.

2. Die [Schule] zu Zschorne, einem magern Heidedorfe, welches aber durch das Ansetzen armer Kolonisten an Häuserzahl zugenommen hat und wenigstens 5 Viertelstunden von Preschen liegt, ist eine [!] neulich entstanden. Die Kinder daselbst besuchten seit dem Jahre 1821 die des zur Herrschaft Muskau gehörigen nächsten Schuldorfes Gemlitz, sind aber nunmehr wieder aus derselben verwiesen worden. Da war denn guter Rat teuer, weil in den Kiefernwäldern umher keine Schule anzutreffen ist, bis sich endlich durch Vermittelung des Herrn Pastor und Konsistorialassessor Porsche zu Groß-Kölzig der Schulze Hantke zu Zschorne, ein nicht ganz ungeschickter Mann, aus christlicher Liebe bereiterklärte, die Schulkinder, etwa 20 an der Zahl, in sein Haus aufzunehmen und selbst zu unterrichten, was nun noch interimistisch geschieht, bis ich bei der baldigen Untersuchung diese Schule das weiter Nötige werde festsetzen können. Durch solche Schulen wird leider die dunkle Seite des Schulwesens der Herrschaft nicht aufgehellt; aber wer vermag auch Kiefernwälder in Tempes¹ und Sandschollen in goldene Auen umzuwandeln?

1 *Vielleicht Anspielung auf das in der antiken Literatur mehrfach erwähnte, mit üppiger Vegetation bestandene Tempe-Tal zwischen dem Ossa und dem Olympos in Thessalien.*

127. Verfügung der Bezirksregierung zu Frankfurt/O. an das Gräflich Brühl'sche Konsistorium.

Frankfurt/O., 24. Januar 1829.

Revidiertes Konzept, gez. Paraphe NN, Ule.

BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1938, n. f.

Anfrage, wieso der bereits vor zehn Jahren emeritierte Lehrer zu Preschen immer noch im Amt ist.

Vgl. Einleitung, S. 39.

Dem Gräflich Brühl'schen Consistorio müssen wir auf den Bericht vom 10. November vorigen Jahres¹ unser Befremden darüber zu erkennen geben, daß, wie es scheint, der 77jährige Walther, ungeachtet er schon im Jahre 1818 emeritiert und ihm ein Adjunkt gesetzt worden,² noch immer der Schule in Preschen vorsteht. Es scheint, daß nach dem Abgange des Adjunkts Pietzsch kein neuer in dessen Stelle berufen worden ist.

Das Konsistorium hat sich darüber bis zum 1. März currentis zu erklären.

128. Bericht des Gräflich Brühl'schen Konsistoriums an die Bezirksregierung zu Frankfurt/O., Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

14. April 1829.

Ausfertigung, gez. zwei Unterschriften.

BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1938, n. f.

Weiterbeschäftigung des bereits vor zehn Jahren emeritierten Lehrers zu Preschen. – Zu geringe Einkünfte der Stelle, um außerdem einen Adjunkten bezahlen zu können, der zudem keinen eigenen Wohnraum im Schulhaus findet.

Vgl. Einleitung, S. 14 und 39.

Einer Königlich Hochlöblichen Regierung zeigen wir auf das hohe Rescript vom 24. Januar dieses Jahres No. 645 wegen des Schullehrers Walther in Preschen¹ Folgendes ganz gehorsamst an:

¹ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 126.*

² *Vgl. die Genehmigung zur Anstellung eines Adjunkten vom 29.1.1818; im vorliegenden Band Dok. Nr. 96.*

¹ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 127.*

Der Schullehrer Walther in Preschen ist zwar schon 77 Jahr alt, aber dennoch nicht so unbehilflich, daß er sein Amt nicht mehr zu versehen vermag. Er besorgt es in der Kirche als Kantor und Organist noch immer zur Zufriedenheit der Gemeinde, und auch in der Schule nicht ohne Nutzen, wenn auch nicht nach den neuen Methoden.

Im Jahre 1818 hatte er zwar einen Substituten erhalten, aber nicht sowohl wegen Unvermögens, sondern vielmehr u [!] deshalb, weil dieser Substitut, welcher auf Kosten des Standesherrn, Herren Grafen von Brühl, erzogen worden war, sich in Preschen weiter praktisch ausbilden und die jüngste Tochter des Schullehrers Walther mit ihm versorgt werden sollte.

Der Schullehrer Walther ist auch nach der Anstellung des Substituten noch immer fort tätig geblieben und hat insbesondere den Unterricht der Kinder des über eine Stunde entfernten Heidedorfes Zschorne bis zum Abgange des Gehilfen allein besorgt.

Übrigens ist die Stelle nicht einträglich genug, um den Emeritus und seinen Substituten zu erhalten, wenn beide Teile nicht derselben Familie angehören, und was der Anstellung eines fremden Substituten noch mehr im Wege steht, ist der Umstand, daß das Schulhaus nur wenig Raum² darbietet.³

² Es bestand nur aus einem Raum.

³ Gemäß Aktennotiz des Konsistorialrats Heinrich Wilhelm Ule wurde Superintendent Schneider am 28.4.1829 um weitere Ermittlungen ersucht.

129. Bericht des Superintendenten und Schulinspektors Johann Christoph Schneider zu Forst an die Bezirksregierung zu Frankfurt/O., II. Abteilung.

18. Mai 1829.

Ausfertigung, gez. Schneider.
BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1938, n. f.

Dringende Notwendigkeit der Verbesserung der Schulen zu Sacrow und Naundorf durch Entlassung der alten und unfähigen Lehrer sowie Schaffung eines größeren Schulzimmers. – Bitte um Vertraulichkeit gegenüber dem Patron wegen zu erwartender Nachteile für den Schulinspektor.

Vgl. Einleitung, S. 14, 26 und 39.

Die Beilage¹ gehorsamst zurückreichend bemerke ich, daß meine Ansicht der Sache mit dem Inhalte derselben übereinstimmt und daß darin dasjenige größtenteils wiedergegeben ist, was ich mit der den Schullehrer Walther betreffenden Aufforderung einer Hochlöblichen Regierung dem Konsistorialdirektorio in Pforten mitgeteilt habe.

Dieser summarischen Erklärung füge ich folgenden Anhang bei:

Der alte, fromme und pflichttreue Walther steht dem gleichjährigen Küster zu Groß-Bademeusel und dem zehn Jahre jüngeren zu Mulknitz wenigstens gleich und noch über dem zu Sacrow. Darum, wie wegen des engen Raums im Schulhause, ist bisher, wiewohl der Schullehrer Knabe zu Kumnitz bei Triebel sich bereits vor Jahresfrist für den Fall der Anstellung eines Substituten als Kompetent² gemeldet hat, nicht an eine solche gedacht worden. Das Schulhaus hat nur eine winzige Stube, in dem im Lokal daneben eigentlich nur eine Kammer ist, und jene faßt nur notdürftig die 80 Schulkinder. Es ist jedoch nicht meine Schuld, daß diesem Übelstande noch nicht abgeholfen worden ist, denn ich bin das Konsistorium und den Herrn Grafen bereits im Jahre 1820 darum angegangen, und habe mein Gesuch bei dem letzten in der Folge erneuert; aber wenn im Kirchen- oder Schulgebäude nicht der Einsturz droht, geschieht nichts, und die Freude, an einem Orte, welcher noch keins gehabt hat, ein Schulhaus gebaut und so zweckmäßigere Schulverbände und die Anstellung fähigerer Lehrer bewirkt zu sehen, habe ich noch nicht erlebt.

Das verstimmt und schmerzt mich, denn die redlichsten nachhelfenden und fortbildenden Bemühungen helfen dem Übelstande immer nur etwas ab, und der arme Schulinspektor, der [in] einer andern Diözes und unter günstigeren Umständen wirkend, wohl noch mehr als Belobungen erworben hätte, erscheint notwendig mit im schlechten Lichte, wenn die dunkle Seite des Schulwesens in seiner Diözes irgendwo, ohne eine seine Ehre rettende

1 Vermutlich das Schreiben des Gräflich Brühl'schen Konsistoriums an die Bezirksregierung zu Frankfurt/O., Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, vom 14.4.1829; im vorliegenden Band Dok. Nr. 128.

2 Altertümlich für (Mit-)Bewerber.

Restriktion, zur Sprache kommt. So auf der einen Seite ungerne gehört, vielleicht ganz abgewiesen oder auf die Zukunft vertröstet, wenn ich irgendeinen Bau oder eine heilsame Abänderung des Bestehenden zur Sprache bringe, und von keiner Seite ermuntert, wird der Gedanke immer reger in mir, wo nicht die Superintendentur, doch wenigstens mein Konsistorialverhältnis aufzugeben.

Diejenigen Schulen, wo eine Änderung am nötigsten ist, sind übrigens die zu Sacrow und Naundorf, und es gibt zwei Wege, einen bessern Zustand derselben zu bewirken:

1. entweder nach Entlassung beider Lehrer an der Haupt- und Nebenschule, von denen der erste ganz hölzern und der andere, des Schreibens und Rechnens unkundig, an 80 Jahre alt und schwerhörend ist, beide Schulen zu kombinieren, in welchem Falle aber ein kräftiger und gewandter Lehrer in Sacrow angestellt und das Schulzimmer, 80 Kinder fassend, wenigstens für 100 erweitert werden müßte, oder

2. in Naundorf, welches aber kaum 30 Kinder zählt, den besondern Lehrer beizubehalten, und ein Schulhaus, woran es mangelt, zu bauen. Zu diesem Baue hat der Herr Graf seine Mitwirkung zugesagt, aber auf die Separation vertröstet.

Eine andere Veränderung ist in Altfoerste nötig, indem der Schullehrer, der auch den Vorsänger in der sogenannten wendischen Kirche hier macht und an sich kaum mittelmäßig ist, ebenfalls durch Schwerhörigkeit noch weniger brauchbar wird. Da die Stelle über 100 Tlr. einträgt, der Mann nicht arm ist und der größere Teil der Gemeinde seine Entfernung nicht ungerne sehen würde, würde diese wohl nicht schwer halten.

Als Vorsänger in der Kirche hat er den hiesigen Magistrat zum Patrone; ob auch als Schullehrer zu Altfoerste, weiß ich selbst nicht. Ich habe ihn nicht konfirmiert gefunden, und seine Konfirmation nicht in Anregung bringen können, da ich ihn lieber entfernt sähe.

Eine Hochlöbliche Regierung wird mir diesen langen Anhang und die darin enthaltenen Expektorationen³ hochgeneigt verzeihen und für den Fall, daß Hochdieselbe die zur Sprache gebrachten wünschenswerten Veränderungen weiter urgieren will, mir die gehorsame Bitte erlauben, daß dieser Bericht lieber nicht angezogen werden möge, weil ich, wenn ich als Beschwerdeführer erscheine, vielen Verdruß und Nachteil davon haben könnte. Meine in den Kirchenvisitations- und allgemeinen Schulberichten wie in den Konduitenlisten enthaltenen Ausführungen hierüber, die ich dagegen unbesorgt angezogen sehen werde, enthalten schon genügende Motive.⁴

3 *Ausführungen.*

4 *Aktenvermerk von der Hand des Konsistorial- und Schulrats Heinrich Wilhelm Ule vom 6.6.1829: dem Berichterstatter auf 729/4 zu sagen, daß, sofern der Walter seinem Amte vorzustehen noch wirklich imstande sei, dasselbe ihm allerdings noch anvertraut bleiben kann, sobald aber seine Kräfte mehr abnehmen, er zur Ruhe gesetzt und dabei auf die in der Zirkularverfügung vom (ich glaube den 12. Januar) wegen der Pensionierung der Schullehrer verfahren werden muß. – Im gemeinsamen Schreiben des Superintendenten Schneider und des Predigers John zu Preschen vom 29.9.1832 berichteten sie, dass der Schullehrer Walter mit 81 Jahren bei guter Gesundheit weiterhin im Amte sei und lobten seinen Unterricht. 1835 lebte dann der 84jährige als Gehilfe ohne festes Gehalt bei dem befreundeten Küster in Dubrauke und starb am 6.12.1839.*

**130. Eingabe des Schulvorstandes von Knoblauch an die Bezirksregierung zu Potsdam.
Knoblauch, 10. Februar 1831.**

*Ausfertigung, gez. Schulvorstand Seefeldt, Frühland, Wilh[elm] Brämke.
BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.*

*Beschwerde über die Versetzung des Schullehrers Zander von Knoblauch nach Barnewitz
ohne Benennung eines Nachfolgers.*

Vgl. Einleitung, S. 51.

Einer Königlich Hochlöblichen Regierung tragen die Unterzeichnete [!] ganz gehorsamst folgende Beschwerde vor. Daß der Herr Superintendent Kalisch zu Brandenburg den Schullehrer Zander, welcher das hiesige Schulamt 1 ¼ Jahr verwaltet hat, am 1. Januar 1831 nach Barnewitz versetzt und zur Besetzung unserer Schulstelle nicht wieder gesorgt hat, zumal [der deshalb?] wiederholentlich von dem Herrn Prediger Duchstein zu Etzin ersucht worden ist, den Schullehrer Zander nicht eher zu versetzen, bis ein anderer sogleich in die Stelle wieder eintreten kann. Wir finden uns daher zurückgesetzt und wissen nicht, was das für Bewandnis hat, daß die Barnewitzer Gemeinde darin einem Vorzug erhält und unsere Schulstelle unbesetzt bleibt; da überdem der alte Schullehrer Ullrich in Barnewitz noch lebt, welcher das Schulamt noch hätte bis Ostern verwalten können, wo gewiß zur Besetzung der Schulstelle Schulamtskandidaten vorhanden sind. Wir tragen daher bei einer Königlich Hochlöblichen Regierung ganz gehorsamst darauf an mit der Bitte, es hochgeneigst zu bewirken, daß die Schulstelle zu Knoblauch¹ wieder mit einem rechten guten Schullehrer, wie der p. Zander war, besetzt wird; denn da die hiesige Schulstelle gar nicht schlecht ist und die Gemeinde zur Verbesserung derselben nach ihren Kräften beitrage; dadurch das Einkommen im Jahre 1830 170 bis 180 Tlr. betrug, so glauben wir wohl, daß wir [deshalb?] Ansprüche machen können, einen sehr fähig guten Mann zu [erhalten?]².

1 *In der Quelle:* Knobloch.

2 *Textverlust durch Aktenbindung.*

131. Verfügung der Bezirksregierung zu Potsdam, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an die Gemeinde Knoblauch.

Potsdam, 21. Februar 1831.

*Konzept, gez. Striez, Paraphe Maassen.*¹

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Information über die Wiederbesetzung der Küster- und Schullehrerstelle in Knoblauch.

Vgl. Einleitung, S. 38.

Der Kommune Knoblauch wird eröffnet, daß wegen schleuniger Wiederbesetzung ihrer Küster- und Schullehrerstelle heut das Nötige an den Herrn Superintendenten Kalisch erlassen wurde.²

132. Verfügung der Bezirksregierung zu Potsdam, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an den Superintendenten Gottlob Ringerecht Kalisch zu Brandenburg.

Potsdam, 21. Februar 1831.

Konzept, gez. Striez, Paraphe Maassen.

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Wiederbesetzung der Küster- und Schullehrerstelle in Knoblauch durch Kabelitz aus Lübars.

Vgl. Einleitung, S. 38.

Nach dem Abgange des Vorstehenden¹ br[evi] m[anu] orig[inali] sub fide remiss[ione] dem H[errn] Superintendenten Kalisch zur baldigsten Erklärung über die Versetzung des p. Zander und unterbliebene Wiederbesetzung seiner Stelle in Knoblauch, welche, wie die Königliche Regierung äußerlich vernommen² hat, der Schullehrer Kabelitz zu Lübars anzunehmen geneigt ist, der bereits von Lübars hätte [entlassen?] werden können, wenn die Königliche Regierung ersucht wäre, das Nötige dieserhalb anzuordnen.

1 *Unterschrift und Paraphe am Ende des in der Akte nachstehenden Konzepts der Verfügung an den Superintendenten Kalisch vom gleichen Tag.*

2 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 132.*

1 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 131.*

2 *Altertümlich für: von dritter Seite.*

**133. Bericht des Superintendenten Gottlob Ringerecht Kalisch zu Brandenburg an die Bezirksregierung zu Potsdam.
Brandenburg/H., 4. März 1831.**

Ausfertigung, gez. Kalisch.

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

*Wiederbesetzung der Küster- und Schullehrerstelle in Knoblauch durch Kabelitz aus Lübars. –
Fehlende Qualifikation vieler Kandidaten beim Orgelspiel.*

Vgl. Einleitung, S. 38.

Der Superintendent Kalisch berichtet auf die ihm br[evi] m[anu] zur Berichterstattung zugefertigte Beschwerde der Gemeine Knoblauch über die noch nicht erfolgte Wiederbesetzung ihrer Schulstelle

Einer Königlich Hochlöblichen Regierung reiche ich anliegend die mir unter dem 21. Februar dieses Jahres zur Berichterstattung zugefertigte Beschwerde der Gemeine Knoblauch vom 10. Februar dieses Jahres¹ ganz gehorsamst zurück und bemerke dabei, daß ich an der noch nicht erfolgten Wiederbesetzung der Schulstelle daselbst durchaus unschuldig bin.

Von Michaelis des vorigen Jahres an, wo der bisherige Schullehrer Zander zu Knoblauch zum Adjunkt des emeritierten Küsters und Schullehrers Ullrich ernannt war, gab ich mir Mühe, im Auftrage des Patrons der Schule zu Knoblauch, des hiesigen Hochwürdigen Dom-Capituls, ein qualifiziertes Subjekt zu finden, und der Antrag geschahe [!] an einige, die musikalisch gebildet sind und die daselbst erforderliche Fertigkeit im Orgelspiel haben; aber der Antrag wurde abgelehnt, weil die Stelle ihnen nicht einträglich genug war. Mehrere Schulamtskandidaten, die sich meldeten, leisten schon nach ihrem Prüfungszeugnis in der Musik wenig, und dies bestätigte sich, als ich sie an das Instrument führte, um den Grad ihrer musikalischen Fertigkeit kennenzulernen. Ich wandte mich hierauf an den Herrn Seminardirektor Striez, durch dessen gefällige Bemühung zuletzt der Küster und Schullehrer Kabelitz zu Lübars bei Berlin sich bereit finden ließ, nach Knoblauch zu gehen. Nach Eingang seiner Erklärung auf meine Anfrage wegen seines Entschlusses am 15. Januar schlug ich denselben dem Patron sogleich am 17. Januar dieses Jahres vor.

Weil die Mitglieder des p. Dom-Capituls zerstreut wohnen, so nimmt die Zirkulation der Eingaben und Berichte an dasselbe notwendig eine längere Zeit hin, und ich erhalte jetzt eben das Dekret, daß der p. Kabelitz zum Schullehrer in Knoblauch gewählt ist, wovon ich ihn noch heute in Kenntnis setzen werde.²

¹ *Vgl. im vorliegenden Band die Dok. Nr. 130 und 131.*

² *Ohne Schlussformel.*

**134. Bericht des Superintendenten Gottlob Ringerecht Kalisch zu Brandenburg an die
Bezirksregierung zu Potsdam.
Brandenburg/H., 17. März 1831.**

*Ausfertigung, gez. Kalisch.
BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.*

Wiederbesetzung der Küster- und Schullehrerstelle in Knoblauch durch Kabelitz aus Lübars.

Vgl. Einleitung, S. 38.

Weil das Hochwürdige Dom-Capitul jetzt hier versammelt war, so habe ich, in der Voraussetzung, daß eine Königlich Hochlöbliche Regierung die Wahl des Küsters und Schullehrers Kabelitz zu Lübars zum Schullehrer zu Knoblauch, Parochie Etzin, zu genehmigen geruhen würde, die Vokation für denselben sogleich ausfertigen lassen und überreiche dieselbe anliegend¹ ganz gehorsamst zur hochgeneigten Bestätigung.²

¹ *Liegt der Akte bei.*

² *Aktennotiz: D[ecretum]. 1. Confirm[atio?] die anliegende Vokation für den Kabelitz, welche sodann 2. dem Referenten mit der Auflage zuzufertigen ist, sie dem p. Kabelitz bei seiner Einführung in sein Amt aushändigen zu lassen und dem Dom-Capitul hiervon Kenntnis zu geben. Striez, 22/3/[18]31.*

135. Verfügung der Bezirksregierung zu Potsdam, II. Abteilung, an den Superintendenten Gottlob Ringerecht Kalisch zu Brandenburg.

Potsdam, 20. Juli 1831.

Revidiertes Konzept, gez. Striez, Paraphe [Maassen?].¹

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Entbindung von Kabelitz als Lehrer in Knoblauch aus familiären Gründen. – Benennung eines neuen Kandidaten.

Vgl. Einleitung, S. 38.

Der Küster und Schullehrer Kabelitz zu Knoblauch hat uns vorgestellt, daß ihn der seine ganze häusliche Ruhe und Amtsfreudigkeit störende krankhafte Gemütszustand seiner Ehegattin, welche sich durchaus nicht daran gewöhnen könne, an einem andern Orte als in ihrer Heimat Lübars, wo der p. Kabelitz angestellt war, zu leben,² in die Notwendigkeit versetze, dringend um Zurückversetzung nach Lübars zu bitten.

Wir haben zwar durch angemessene Einwirkung auf den p. Kabelitz ihn zur Zurücknahme seines Antrages zu bewegen gesucht; da er jedoch bei demselben beharrt und unter den obwaltenden Umständen selbst die Rücksicht auf die Schule zu Knoblauch, in welcher der p. Kabelitz nicht mehr mit Freudigkeit und Erfolg wirken würde, für die Erfüllung seiner Bitte spricht, so haben wir dem p. Kabelitz die früherhin von ihm verwaltete Küster- und Schullehrer zu Lübars zum 1. Oktober currentis aufs Neue verliehen und geben Ihnen deshalb auf, dies sogleich dem Domkapitel zu Brandenburg mit dem Ersuchen, die Wiederbesetzung der Stelle zu Knoblauch baldigst bewirken zu wollen, anzuzeigen und dabei zu bemerken, daß diese Wiederbesetzung mit einem des Orgelspielens kundigen Subjekte keinen Schwierigkeiten unterliegen werde, wenn man die Überweisung eines solchen aus der Zahl der zu Michaelis dieses Jahres vom hiesigen Seminar zu entlassenden jungen Leute bald von dem Seminardirektor Striez begehren wolle.

1 Cito.

2 Die Entfernung zwischen Knoblauch und Lübars beträgt ca. 45 km.

136. Bericht des Superintendenten Gottlob Ringerecht Kalisch zu Brandenburg an die
Bezirksregierung zu Potsdam.
Brandenburg/H., 23. September 1831.

Ausfertigung, gez. Kalisch.
BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

*Wiederbesetzung der Küster- und Schullehrerstelle in Knoblauch durch den Seminaristen
Kaplick.*

Vgl. Einleitung, S. 38.

Der Superintendent Kalisch präsentiert den Seminaristen Kaplick zur Schullehrerstelle zu Knoblauch.

Einer Königlich Hochlöblichen Regierung zeige ich auf die verehrliche Verfügung vom 20. Juli dieses Jahres¹ in betreff der Wiederbesetzung der Schulstelle zu Knoblauch, Parochie Etzin, welche durch die höhern Orts genehmigte Zurückversetzung des Schullehrers Kabelitz nach Lübars schon nach 6 Monaten wieder vakant wird, ganz gehorsamst an, daß ich dem hiesigen Hochwürdigen Dom-Capitul als Patron der Schule zu Knoblauch auf das vorläufige vorteilhafte Zeugnis des Herrn Seminardirektors Striez den Seminaristen Karl Friedrich Kaplick, aus Derwitz gebürtig, zum Schullehrer daselbst vorgeschlagen habe. Mein Vorschlag ist nach einem gestern bei mir eingegangenen Dekret vom Patron angenommen worden, und ich habe den Auftrag erhalten, einer Königlich Hochlöblichen Regierung den p. Kaplick zum Schullehrer namens des Patrons zu präsentieren. Damit im Kirchen- und Schuldienste keine Lücke auftreten möge, habe ich den p. Kaplick vorläufig angewiesen, sich so einzurichten, daß er nach bestandener Prüfung und erlangter Wahlfähigkeit den Dienst gleich nach des p. Abzuge² antreten könne.³

1 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 135.*

2 *Am Rand ergänzt: des p. Kabelitz.*

3 *Ohne Schlussformel.*

137. Verfügung der Bezirksregierung zu Potsdam, II. Abteilung, [an den Superintendenten Gottlob Ringerecht Kalisch zu Brandenburg].

Potsdam, 7. Oktober 1831.¹

Revidiertes Konzept, gez. Striez, Paraphe Maassen.

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.²

Wiederbesetzung der Küster- und Schullehrerstelle in Knoblauch durch den Seminaristen Kaplick.

Vgl. Einleitung, S. 38.

D[ecretum]

Die Anstellung des p. Kaplick in Knoblauch wird genehmigt. Gegen Michaelis kommenden Jahres wolle Herr Superintendent über das Verhalten und die Amtsführung des p. Kaplick unaufgefordert Bericht erstatten und jetzt das hochwürdige Domkapitel von dem Geschehenen in Kenntnis setzen.³

138. Bericht des Superintendenten Gottlob Ringerecht Kalisch zu Brandenburg an die Bezirksregierung zu Potsdam.

Brandenburg/H., 22. Dezember 1832.

Ausfertigung, gez. Kalisch.

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Definitive Anstellung des interimistischen Schullehrers Kaplick in Knoblauch nach Klärung seines Militärverhältnisses.

Vgl. Einleitung, S. 38.

Der Superintendent Kalisch berichtet über das Militär-Verhältnis des Schullehrers Kaplick zu Knoblauch

Auf die Verfügung einer Königlich Hochlöblichen Regierung vom 4. und insin[uatum] 12. Dezember dieses Jahres, das Militärverhältnis des interimistisch angestellten Schullehrers Kaplick zu Knoblauch betreffend, überreiche ich anliegend das Gestellungsattest desselben. Im Jahr 1830 hat er sich krankheitshalber nicht stellen können. Er erbittet sich

1 Abgesandt 10. Oktober.

2 Als Randnotiz zur Verfügung der Bezirksregierung zu Potsdam an den Superintendenten Kalisch vom 20.7.1831; im vorliegenden Band Dok. Nr. 135.

3 Nachsatz: Der Kabelitz ist, wie er mir gemeldet hat, schon nach Pausin abgeholt. Striez.

dasselbe gehorsamst zurück, um es bei der künftigen Gestellung vorzeigen zu können. Da der p. Kaplick wegen seines schwachen und kleinen Körperbaues und besonders wegen seiner schwachen Brust zum Militärdienst unfähig scheint, so hoffe ich, daß dieses Verhältnis der Bestätigung in seinem Amt nicht hinderlich sein werde.¹

139. Protokoll zur Küsterprobe des Küsters und Schullehrers Christian Friedrich Meißner.

Knoblauch, 15. April 1834.

Ausfertigung, gez. [12 Unterschriften am Ende des Dokuments].

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Befürwortung der Anstellung des Schullehrers Meißner durch die Gemeinde Knoblauch nach erfolgreicher Küsterprobe.

Vgl. Einleitung, S. 38.

Verhandelt, Knoblauch, den 15. April 1834

Da der unterzeichnete Prediger von dem Herrn Superintendenten Kalisch beauftragt worden war, über die von dem Elementarlehrer Meißner abgelegte Probe eine nachträgliche Verhandlung aufzunehmen, so versammelten sich, um ihre Erklärung darüber abzugeben, folgende Gemeinemitglieder:

- 1) der Schulzengutsbesitzer Herr Seefeldt,
- 2) der Vierhüfner Kuhlmei,
- 3) der Vierhüfner Frehlandt
- 4) der Vierhüfner Böttger,
- 5) der [Freihüfner?] Marzilger,
- 6) der Dreihüfner Börnicke
- 7) der [Freihüfner?] Kraatz

und erklärten: Wir haben uns, durch eine besondere Aufforderung unseres Predigers dazu veranlaßt, bei dem Fastengottesdienst am 27. Februar anni currentis in hiesiger Kirche einzufinden und der von dem Elementarlehrer Meißner vorschriftsmäßig abgelegten Probe im

¹ *Aktennotiz:* Nach neuern Bestimmungen können Schulamts-Kandidaten, welche das Anstellungsfähigkeitszeugnis No. II haben, erst nach zweijähriger tadelloser Dienstführung in ihrem Amte bestätigt werden. H[err] Referent hat also gegen Michaelis 1833 die [Vokation?] für den p. Kaplick zur Bestätigung einzureichen, da letztere dann auch durch sein nicht mehr militärpflichtiges Alter zulässig gemacht wird. Das [Militärattest?] des p. Kaplick erfolgt hierbei zurück. II[. Abteilung], Striez 28/12 [18]32, *Paraphe* Maassen. – Im Frühjahr 1834 ging Kaplick aber als 2. Schullehrer und Organist nach Ketzin; vgl. den ebenfalls in der Akte überlieferten Bericht des Superintendenten Kalisch an die Bezirksregierung zu Potsdam vom 12.4.1834.

Orgelspielen, Predigtvorlesen und Singen beigewohnt. Soviel wir beurteilen können, hat er eine hinreichende Fertigkeit im Orgelspielen, die Predigt las er mit deutlicher Stimme und mit Würde vor und leitete [auch?] den Gesang ohne Orgelbegleitung auf eine ganz angemessene Weise. Daher wiederholen wir hiermit unsere schon damals abgegebene Erklärung, daß wir keine Gründe haben, seiner Anstellung als Schullehrer an unserm Orte zu widersprechen.

Die übrigen anwesenden [?], namentlich:

- 1) der Vierhüfner Beerwald,
- 2) der Vierhüfner Kühne,
- 3) der [Freihüfner?] Goltze¹,
- 4) der Vierhüfner Günther und
- 5) der [Freihüfner?] Fr. Börnecke

erklärten: Wir sind zwar verhindert worden, der an uns ergangenen Aufforderung zufolge dem Gottesdienst am 27. Februar beizuwohnen, haben aber von den übrigen zugleich versammelt gewesenen Gemeinmitgliedern erfahren, daß die von dem Elementarlehrer Meißner abgelegte Probe sie vollkommen befriedigt habe. Wir haben also ebenfalls keinen Grund zum Widerspruch gegen seine Anstellung.

Alle versicherten schließlich, daß der Schullehrer Meißner ihnen [zwar?] bis zum 27. Februar, wo er die erwähnte Probe abgelegt habe, unbekannt gewesen sei, daß sie aber auch nachher nichts Nachteiliges über ihn erfahren hätten.

Der Vierhüfner Wilhelm² Börnecke war nicht erschienen, hatte aber schon am 27. Februar sich ebenso günstig als die übrigen Anwesenden über die von dem Schullehrer Meißner abgelegte Probe geäußert.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Seefeldt [Marzilger?]

Kuhlmei Friedrich [Börnicke?]

Frehlandt Günther

Böttger Kraatz

Kühne

Beerwald

[Börnecke]

Goltze

a[ctum] u[t] s[upra]³

Duchstein

1 Irrtümlich für Goltze?

2 Korrigiert; der vorher geschriebene Name ist nicht lesbar.

3 Geschehen wie oben.

140. Fragebogen des Schulamtsbewerbers August Pötke aus Preschen.

Forst, 22. September 1838.

Ausfertigung¹, gez. Schneider, Pötke.

BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1938, n. f.

Bewerbung auf die Lehrerstelle zu Preschen.

Vgl. Einleitung, S. 35, 38 und 49.

Fragen, welche von jedem Bewerber um ein Schulamt vor seiner Anstellung zu beantworten sind

Die Beantwortung umstehender Fragen muß von dem anzustellenden Subjekte in Gegenwart des Superintendenten oder Schulinspektors, der hierzu den Auftrag erhält, oder des von einem der letztern hiermit beauftragten Predigers geschehen und gehörig vollzogen, urschriftlich noch vor der Anstellung des in Rede stehenden Subjekts eingereicht werden. In dem am Schlusse leer gelassenen Raum hinter den Worten ‚bemerkt worden, daß‘ muß der Superintendent, Schulinspektor oder Prediger entweder hinzufügen, daß ihm nichts bekannt geworden, was den vorstehenden Angaben widerspreche oder das ihm als unrichtig Bekannte darin kurz angeben.

Fragen	Eigenhändige Beantwortung des Anzustellenden
1. Vor- und Zuname?	Friedrich August Pötke
2. Jahr und Tag der Geburt? unter Beifügung des Taufzeugnisses ²	den 26. September 1815
3. Ort, wo er geboren worden?	Dubrauke
4. Welcher Konfession er zugetan sei?	der evangelischen
5. Ort, wo er gegenwärtig seinen bleibenden Aufenthalt habe?	seit dem 1. November 1834 in Preschen
6. Wo und unter wessen Leitung er sich für das Schulamt ausgebildet habe?	bei dem Kantor Kopf zu Leuthen 4 Jahre und ein halbjähriger Kursus im Seminar zu Neu-Zelle 1835
7. Ob und wie er der Verpflichtung zum Militärdienste nachgekommen sei und womit er dieses erweisen könne?	durch 6wöchentlichen Dienst bei dem 3. Bataillon des 12. Infanterieregiments laut beifolgendem Attests ³
8. Wann er im stehenden Heere gedient, in welchem Dienstverhältnis er gestanden habe? unter Beifügung des Entlassungszeugnisses ⁴	wie vorstehend

1 *Per Steindruck vervielfältigtes handschriftliches Formular.*

2 *Liegt der Akte nicht bei.*

3 *Liegt der Akte nicht bei.*

9.	Ob er Invalide sei oder Invalidenversorgungsschein erhalten habe? welcher sodann beizufügen	----
10.	Ob er ein Militär-Wartegeld oder Gnadengehalt beziehe? und aus welcher Kasse?	----
11.	Ob er schon früher seine Anstellung und Prüfung im Schulfache nachgesucht und welchen Bescheid er erhalten habe?	nach der dem halbjährigen Kursus gefolgten Prüfung für provisorisch und nach der Nachprüfung im Jahr 1837 für definitiv anstellungsfähig erklärt
12.	Ob er verheiratet sei und Familie habe?	erst seit 4 Monaten verheiratet
13.	In welchen sonstigen Lebens- und Dienstverhältnissen er gestanden habe und noch stehe und ob er schon früher ein Schulamt verwaltet und wie er dasselbe niedergelegt habe, unter Beibringung des Dienstentlassungszeugnisses	früher 13 Monate provisorischer Lehrer zu Striesow laut der dem ehemaligen Konsistorio zu Forst überreichten Zeugnisse des Herrn Superintendenten Bolzenthall zu Cottbus und des Herrn Prediger Buckwar zu Dissen.

Nachdem vorstehende Angabe an dem unten gesetzten Tage von dem Pötke eigenhändig in Gegenwart des mit unterzeichneten Superintendenten niedergeschrieben und von dem letztern bemerkt worden, daß ihm nichts den Angaben widersprechendes bekannt ist, und daß der Gesamtbetrag des Dienst Einkommens der Küster- und SchullehrerStelle zu Preschen um welche sich der Pötke bewirbt, sich auf 148 Tlr – Sgr. – Pf. belaufe, beglaubigen beide die von ihnen gemachten Angaben durch ihre Unterschrift.

141. Bericht des Superintendent Johann Christoph Schneider zu Forst an die Bezirksregierung zu Frankfurt/O.

Forst, 8. Oktober 1838.

Ausfertigung, gez. Schneider.

BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1915, n. f.

Guter Zustand der einklassigen Schule zu Kohlo mit rd. 100 Kindern.

Vgl. Einleitung, S. 38.

Nach der am gestrigen Tage vollzogenen Kirchen- und Schulvisitation zu Kohlo vermerke ich nunmehr noch kürzlich, was über den Zustand der Schule daselbst, der einzigen in der ganzen Parochie, zu sagen ist.

Das Schulhaus ist zwar nur mit Stroh gedeckt, ist aber in einem ganz brauchbaren Zustande und hat außer der eigentlichen Wohnung des Lehrers ein zweckmäßig eingerichtetes, helles Lehrzimmer, in welchem die schulpflichtigen Kinder, davon selten über 100 sind, hinlänglichen Raum finden. Der Schulvorstand, den der Ortsprediger ersprießlich anregt und leitet,

besteht aus Mitgliedern aus allen 4 Dörfern der Parochie, und weil er wachsam ist und seine Pflicht ordentlich tut, ist auch der Schulbesuch ein sehr ordentlicher.

Der Lehrer Schmidt ist unter den im ehemaligen Seminar zu Luckau gebildeten 3 Lehrern des Aufsichtsbezirks der lebendigste und gewandteste, hat die neuern und bessern Methoden sich angeeignet und unterrichtet mit Fleiß und Treue, sodaß ich diese Schule immer gern revidiere und mit Freunden darin verweile.

In der Schulapparats-Kasse, welche durch jährliche Beiträge der Hausbesitzer in allen 4 Gemeinden besteht, fand sich ein Bestand von 9 Tlr. 22 Sgr. 9 Pf. vor, welcher zur Anschaffung eines Schullesebuchs verwendet werden soll.

142. Diensteid des Küsters und Schullehrers August Pötke zu Preschen.

Forst, 28. November 1838.

Ausfertigung¹, gez. Pötke, Schneider.

BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1938, n. f.

Diensteid.

Vgl. Einleitung, S. 49.

Verhandelt Forst, den 28. November 1838.

Zufolge des von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O dem mitunterzeichneten Superintendenten Schneider zu Forst mittelst Verfügung vom 31. Oktober currentis² erteilten Auftrages, dem für die Küster- und Schullehrer-Substituten-Stelle zu Preschen berufenen Friedr[ich] Aug[ust] Pötke den vorschriftsmäßigen Diensteid abzunehmen, erschien am heutigen Tage der Friedr[ich] Aug[ust] Pötke bei dem genannten Superintendenten Schneider und legte, nachdem ihm die bei Diensteiden erforderliche Vorhaltung gemacht, ihm auch auf sonstige Weise die Heiligkeit des Eides und des von ihm besonders abzulegenden Dienst-eides in Erinnerung gebracht worden war, in vorschriftsmäßiger Art folgenden Eid ab:

Ich, Friedrich August Pötke, schwöre einen Eid zu Gott dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum Lehrer an der Schule und zum Küster an der Kirche zu Preschen berufen und bestellt bin, ich sowohl in diesem als auch in jedem andern Amte, zu welchem

1 *Per Steindruck vervielfältigtes handschriftliches Formular. – Der Wortlaut entspricht, mit minimalen Abweichungen in der Schreibweise, der mit der Verfügung des Innenministeriums vom 24.4.1815 als verbindlich erklärten Fassung (Amtsblatt Kurmark, S. 151).*

2 *Liegt der Akte bei.*

ich ins Künftige berufen werden möchte, Sr. Königlichen Majestät von Preußen, Friedrich Wilhelm III., meinem allergnädigsten Könige und Herrn und dem Königlichen Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Vaterlandes in meinem Wirkungskreise nach Kräften fördern, alle meine Amtspflichten nach den bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzen und Anordnungen des Staats und der von ihm verordneten Obrigkeit gewissenhaft erfüllen, die mir anvertraute Jugend nicht nur wissenschaftlich zu bilden, sondern auch zu gottesfürchtigen, guten und verständigen Menschen zu erziehen mit Ernst und Eifer bemüht sein, auch selbst ein christliches und erbauliches Leben führen will, wie es einem rechtschaffenen Lehrer geziemet, alles, so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum.

Nach geschehener Vereidigung und zur Anerkennung derselben ist vorstehendes zuvor gehörig vorgelesenes Protokoll von dem Friedr[ich] Aug[ust] Pötke und dem Superintendenten Schneider wie folgt eigenhändig unterschrieben worden.

Friedrich August Pötke

Der Superintendent Schneider

143. Bericht des Superintendenten Johann Christoph Schneider zu Forst an die Bezirksregierung Frankfurt/O., Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Forst, 25. März 1840.

Ausfertigung, gez. Schneider.

BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1938, n. f.

Schulgeldzahlungen für arme Kinder in Preschen aus der Armenkasse oder aus den Erträgen einer Stiftung.

Vgl. Einleitung, S. 27 und 43.

Auf das, das Schulgeld zu Preschen betreffende, verehrliche Dekret vom 21. N^o 985. Febr. currentis¹ berichte ich gehorsamst, daß zwar keine eigentliche Festsetzung, wie die Ausfälle an Schulgelde [!] für arme Kinder in der Schule des Orts gedeckt werden sollen, stattgefunden hat, daß diese Ausfälle aber, in Gemäßheit älterer hoher Verfügungen von den Armenkassen der eingeschulten Dörfer und namentlich von den eingehenden Geldern der Buder'schen Stiftung gedeckt werden.

In den 5 Jahren der Amtswirksamkeit des gegenwärtigen Schullehrers hat es übrigens dieser aushelfenden Schulgeldszahlung nur für ein einziges Kind bedurft.

¹ Vgl. das Konzept einer Verfügung des Konsistorialrats Heinrich Wilhelm Ule vom 21.2. auf einem Bericht des Superintendenten Schneider vom 17.2.1840; in der Akte.

144. Verfügung der Bezirksregierung zu Frankfurt/O. an den Superintendenten Johann Christoph Schneider zu Forst.
Frankfurt/O., 27. April 1840.
Konzept, gez. Paraphe NN, Ule.
BLHA, Rep. 3B II, Nr. 1938, n. f.

Schulgeldzahlungen für arme Kinder in Preschen aus der Armenkasse oder aus den Erträgen einer Stiftung.

Vgl. Einleitung, S. 27 und 43.

Solange das für Armenkinder ausstehende Schulgeld aus der Armenkasse [jedes?] Orts oder sonst von der Gemeinde gedeckt wird, mag es bei dieser Einrichtung verbleiben. – Gegenteils wird die Aufhebung des Schulgeldes und stattdessen die Heranziehung sämtlicher Hausväter zu [einem?] bestimmten [Besoldungsfixum?] für den Schullehrer nach Allgemeinem Landrecht Teil II, Titel 12, § 29ff. vorbehalten. – Dem Schullehrer und der Schulgemeinde ist das bekannt zu machen.

III. Widerstand von Gemeinden und Gutsbesitzern gegen das neue Schulgeld – Beispiele aus dem Havelberger und Rheinsberger Land (1810 bis 1825)

145. Aus dem Bericht des Superintendenten Carl Ludwig Sadewasser zu Havelberg an
die Kurmärkische Regierung zu Potsdam.

Havelberg, 9. Oktober 1810.

Ausfertigung, gez. Sadewasser.

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 43, n. f.

Widerstand gegen die Landschulreform im Havelberg'schen Kirchenverband.

Vgl. Einleitung, S. 13.

Der Superintendent Sadewasser berichtet von der Ausführung des Allerhöchsten Rescripts in Schulsachen vom 12. November¹ und bittet um Verlängerung des Termins vom 1. Oktober

Euer Königlichen Majestät Hochpreisliche Regierung hat mir unter dem 13. September annis currentis (eingegangen Havelb[erg], den 4. Oktober) das Beispiel der günstigen Berichte des benachbarten Superint[endenten] [Hohnhorst?] von der Ausführung der Zirkularverordnung und [Instruktion?]² vom 12. November vergangenen Jahres zu meiner Ermunterung vorgelegt und dadurch mir Ihre [erhöhten?] Erwartungen auch in Rücksicht [meiner] angrenzenden Diözese zu erkennen gegeben geruht.

[...] ³

Was die Landschulen betrifft, davon 6 in den 2 matribus und 4 [in den] Filialen befindlich sind und zur Stadtinspektion gehören: so habe [ich] zur Erfüllung der allerhöchsten Verordnungen seit 6 Monaten unaufhörlich gewirkt, den Predigern die dringendsten [Aufträge?] gegeben, aber noch nichts als klägliche Berichte von der gänzlichen Abneigung der Dorfeinwohner, sich die neue Einrichtung gefallen zu lassen und der Widersetzlichkeit der Schulzen gegen Sommerschulen und gegen Übernahme der ihnen am ersten zufallenden Obliegenheiten erhalten. Die Obrigkeiten, die ich zwei- und dreimal deswegen requiriert⁴, waren den ganzen Sommer über in den Ländern und auf andern Gütern, zogen sich immer zurück und wollten mit der Sache nichts zu tun haben, sondern sie mir allein überlassen.

¹ Vgl. die Zirkularverfügung der Kurmärkischen Regierung vom 12.11.1809; im vorliegenden Band Dok. Nr. 1.

² Textverluste am Blattrand.

³ Details zu Dom- und den Stadtschulen in Ergänzung eines nicht in der Akte befindlichen gemeinsamen Berichts Sadewassers und des Magistrats vom 27.8.1810.

⁴ Hier: um (Rechts-)Hilfe ersuchen.

Ich werde zu dem Ende am 18. Juni und folgenden Tagen Kirchen- und Schulvisitationen halten und mit den [!] nötigen offiziellen Nachdruck, Bitten und Ermahnungen das Meinige zu tun nicht unterlassen und bitte also untertänigst um hochgeneigte Verlängerung des auf den 1. Oktober gesetzten Termins bis auf die Zeit, wo ich daselbst in Person den mir Allerhöchsten Orts erteilten Befehlen gemäß [leiten?] und erwünschte Berichte abstaten kann.⁵

146. Verfügung der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam, Geistliches und Schuldepartement, an den Superintendenten Karl Ludwig Sadewasser zu Havelberg. Potsdam, 20. Oktober 1810.

Revidiertes Konzept, gez. Klotz, Paraphe NN.

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 43, n. f.

Energische Durchsetzung der Landschulreform im Havelberg'schen Kirchenverband.

Vgl. Einleitung, S. 13.

Friedrich Wilhelm König p.

In Hinsicht der in Euerm Berichte vom 9. dieses Monats¹ geschilderten Umstände wollen Wir Euch die erbetene Verlängerung des Termins zur Finalisierung der neuen Schuleinrichtung in Euer Superintendentur bis zur Mitte des künftigen Monats bewilligen; Ihr habt also die Regulierung des Schulwesens, vorzüglich in den Landgemeinen, nicht länger zu verschieben, da gerade jetzt, wo die Winterschule ihren Anfang nimmt, die beste Gelegenheit sich darbietet, die neue Schulordnung am leichtesten einzuführen und für immer in einen sichern und festen Gang zu bringen. Solche Gemeinen, die sich der Schulverbesserung aus Unwissenheit oder Unverstand widersetzen möchten, müssen von Obrigkeit wegen zur Ordnung und zum Gehorsam nachdrücklichst angehalten werden und von seiten Euer und der Prediger muß diese wichtige Angelegenheit mit voller Kraft und konsequenter Festigkeit gefördert werden.

Über die Regulierung des Schulwesens in Havelberg selbst ist bereits am 6. dieses Monats von Euch und dem Magistrat das Nötige verfügt und auch die Prüfung des Schullehrers Hellhorst zu Glaucha veranlaßt worden.

⁵ *Aktennotiz*: [Herr] Klotz ist Dezernent im Departement. *Paraphe NN.*

¹ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 145.*

147. Verfügung der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam, Geistliche und Schuldeputation, an den Superintendenten Karl Ludwig Sadewasser zu Havelberg.

Potsdam, 17. Januar 1811.

Konzept, gez. Klotz, Paraphe NN.

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 43, n. f.

Reparaturen der Schulhäuser, Neubauten sowie Abhaltung der Sommerschule als Schwerpunkte der Landschulreform im Havelberg'schen Kirchenverband.

Vgl. Einleitung, S. 13.

Wir geben Ihnen auf Ihren Bericht vom 1. dieses Monats die Anweisung, sowohl auf die nötigen Reparaturen der Schulhäuser oder Errichtung der Schulstuben als auch das gehörige Halten der Sommerschule in den Ortschaften Ihrer Superintendentur Ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Wenn wir nächstes Frühjahr dergleichen Reparaturen oder Neubauten dringend nötig sein sollten, so haben sie solche in dem zu rechter Zeit einzureichenden Bauberichte zur Sprache zu bringen. Ebenso müssen Sie auf den festgesetzten Schulbesuch während der Sommerzeit streng halten, und wenn unter den von Ihnen angeführten Umständen die [täglichen?]¹ Unterrichtsstunden um einige zu [verringern?] sein möchten, so darf doch der Unterricht im Sommer nicht gänzlich aufhören. Auf alle Fälle muß für jedes schulpflichtige Kind zu allen Jahreszeiten das reglementsmäßige Schulgeld gezahlt werden, dasselbe mag die Schule besuchen oder nicht.

Die von Ihnen erbetene Verlängerung des Termins zur Einrichtung des detaillierten und vollständigen Schulplans von der Havelberg'schen Stadtschule wollen wir bewilligen, aber auch erwarten, daß Sie solchen unerinnert einsenden werden, sobald die jetzigen Hindernisse gehoben sind.

Es wird Ihnen übrigens nicht entgangen sein, daß bei den jetzt für die Regulierung getroffenen Einrichtungen²

¹ *Textverlust am Blattrand.*

² *Text bricht ab mit dem Vermerk: unter Abschrift usw. wörtlich bis zum Schluß nach der Verfügung an den hiesigen [Herrn] Superintendenten Stöwe vom 6. vorigen Monats (No.... Dez[em]ber) zu mundieren. Eine Abschrift dieses Schreibens liegt der Akte nicht bei.*

148. Handschreiben des Gutsbesitzers Friedrich von Jagow zu Rühstädt an den
Superintendenten Karl Ludwig Sadewasser zu Havelberg.

Rühstädt, 26. Oktober 1811.

Ausfertigung, gez. von Jagow.

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 43, n. f.

*Ablehnung von Zwangsmaßnahmen gegen Schulgeldverweigerer und zur Durchsetzung der
Sommerschule.*

Vgl. Einleitung, S. 13.

Euer Hohehrwürden

erwidere ich ganz ergebenst auf Ihre [Aufforderung?], die Einführung der Sommerschule mit obrigkeitlicher Gewalt durchzusetzen, daß ich dies nur auf den Fall tun werde, wenn ich von der Regierung hierzu den ausdrücklichen Befehl erhalte und daß ich auf keinen Fall anders exekutivische Maßregeln ergreifen will. Ich habe die Gemeinden zu Rühstädt, Gnevsdorf und Bälow Ihrem Wunsche gemäß aufgefordert, ihre Kinder auch im Sommer zur Schule zu schicken und das festgesetzte Schulgeld zu bezahlen, da dies aber dennoch nicht geschehen, so fühle ich durchaus keinen Beruf¹, Strenge zu gebrauchen. Die Untertänigkeit² hat aufgehört, die Rechte des Gutsherrn werden täglich mehr beschränkt und sollen in kurzem ganz aufhören; ich sehe also nicht ein, warum ich mich in Unannehmlichkeiten verwickeln und das Werkzeug sein soll, die Bauern mit Gewalt anzuhalten, ihre Kinder zur Schule zu schicken, wenn ich dazu nicht den unmittelbaren bestimmten Befehl der Regierung erhalte, dem ich mich dann aber gewiß unterziehen werde. Übrigens bin ich der Meinung, daß die Einführung einer Sommerschule in der hiesigen Gegend, wo der Bauer seine Kinder im Sommer notwendig zur Betreibung der im Vergleich von andern Gegenden mühsameren Feldwirtschaft und zur Hütung des Viehes braucht, unzulässig ist und dadurch zweckwidrig wird. Daß Euer Hohehrwürden derselben Meinung sind, ist mir aus Ihren mir öfter getaenen Äußerungen hinlänglich bekannt, und Sie werden daher gewiß meine Ansicht über die Unzulässigkeit der Einführung einer Sommerschule mit den mir oft wiederholten Gründen unterstützen und es um so weniger verdenken, daß ich nicht gegen meine Überzeugung handeln will, da diese auch die Ihrige ist.

Mit der ausgezeichneten Hochachtung bin ich

Euer Hohehrwürden

ergebenster Diener

1 *Altertümlich für Antrieb.*

2 *Leibeigenschaft.*

149. Bericht des Superintendenten Karl Ludwig Sadewasser zu Havelberg an die Kurmärkische Regierung zu Potsdam.

Havelberg, 5. November 1811.

Ausfertigung, gez. Sadewasser.

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 43, n. f.

Der Widerstand gegen die Landschulreform im Havelberg'schen Kirchenverband seitens einzelner Gemeinden und Gutsbesitzer.

Vgl. Einleitung, S. 12 f.

Der Superintendent Sadewasser berichtet über die von der Königlich Geistlichen Regierungsdeputation in Nr. 26 des Amtsblatts geschehenen Erinnerungen¹ wegen der Befolgung der Instruktion der Schulvorsteher – deren Nachhilfe – des Bolte'schen Programms² – und der Schulmeisterkonferenzen und Schulmeisterschulen auf den Dörfern seiner Diöces.

Euer Königlich Majestät Geistlichen Regierungsdeputation sehe ich mich genötigt, in Rücksicht der im 26. Stück des Amtsblatts geschehenen Erinnerungen die deswegen zum 3. Mal eingegangenen Antworten der Prediger meiner Diöces selbst vorzulegen. Sie enthalten zum [Teil]³ die wiederholten Darstellungen der unglücklichen Widersetzlichkeiten der Gemeinen gegen das von mir schon seit Jahr und Tag eingeführte Allerhöchste Schulreglement vom 12. November 1809⁴, zum Teil die Rechtfertigung der Prediger, wenn sie zu schwach sind, mehr zu tun und [Gott und der?] Königlich Regierung ein Mehreres durchzusetzen überlassen müssen.

In Quitzöbel ist durch Sturmkläuten und schließliche Vertreibung des zur exekutivischen Herbeischaffung des Schulgeldes geschickten Gerichtsdieners und tumultuarische [Wiederergreifung einzulösender?] Pfänder von den Oeconomio⁵ auf die unwürdigste Weise den Verfügungen der Königlich Regierung, dem Untertaneneide und dem Schulvorstehereide entgegengehandelt worden. Die Akten liegen zum Spruch des Königlich Kammergerichts seit einem halben Jahr bei demselben.

Die dem adj[ucten] Küster und Schullehrer Schulz zu gebende Nachhilfe wird ihm vom Prediger Düwerd gegeben; dagegen nimmt sich der Patronus, [Herr] von Gansauge, der Schulsachen in allen drei Dörfern so wenig an, daß [zum] Wiederaufbau der Schule in

1 Vgl. Amtsblatt Kurmark, S. 209 (Nr. 26 vom 4.10.1811).

2 Vgl. Bolte, Johann Heinrich, *Über Nach- und Forthülfe für die Lehrer in den Elementarschulen. Nebst einer fortgesetzten Nachricht von den Schulen zu Fehrbellin und Tarmow, Berlin [1810].*

3 Textverlust am Blattrand.

4 Im vorliegenden Band Dok. Nr. 1.

5 Hier: Haushaltsvorstände.

Roddan⁶ keine Anstalten getroffen wurden und ich auf meine bittensten Vorstellungen und geschehene Übersendung aller Akten, die schon beim Königlichen Consistorio am 3. Juli anni currentis eingereicht gewesen und mir zur Beförderung seiner Unterschrift zugesandt worden, noch keiner Antwort gewürdigt bin.

Auch ist das Urteil des Pred[igers] Düwerd über das Bolte'sche Programm in diesem Schreiben an mich beigefügt.

In Rühstätt, Bälow und Gnevsdorf hat das böse Beispiel der Nachbarn, wo nicht Empörung, doch gleichen Ungehorsam gegen die Befehle der Königlichen Regierung hervorgebracht. Der [Herr] Rittmeister von Jagow hat geglaubt, für die ihm auf seine [großmännischen?] Versprechungen zuteil gewordene allerhöchste Belobigung genug zu tun, wenn er den Gemeinen die Notwendigkeit und den Nutzen der Sommerschule auch mit seinem obrigkeitlichen Wort vorzuhalten suchte, aber, da kein einziger seiner Untertanen ihm Folge geleistet, erklärt, „daß er in keinem Fall exekutivische Mittel gebrauchen wolle, daß er nicht vermögend sei, über die Zahlungsfähigkeit eines einzigen Restanten⁷ sicher zu urteilen und sich im Havelländischen ein ganzer Kreis gegen die Sommerschule erklärt habe.“ Ebenso hat sich sein Gerichtshalter, Justizrat Meyer, mit Festigkeit laut geäußert: er wolle keine Restantenliste mehr machen, bevor nicht die Zahlungsfähigkeit der Leute erwiesen sei.

Auf mein dringendes Verlangen, etwas Schriftliches darüber zu meiner und des Predigers Legitimation zu haben, ist endlich von dem [Herrn] von Jagow, nachdem ihm noch einmal das Amtsblatt [numero?] 6, die Sommerschulen betreffend,⁸ vorgelegt worden, eine schriftliche Erklärung erfolgt des Inhalts, daß er durchaus keinen Beruf⁹ finde, Strenge wegen der Sommerschule zu gebrauchen; die Rechte der Gutsherren täglich mehr beschränkt und in kurzem ganz aufhören würden, er also nicht einsehe, warum er sich mit seinen Untertanen in Unannehmlichkeiten verwickeln wolle; er werde die bestimmten Befehle der Königlichen Regierung erst erwarten.

Die Schulvorsteher sind übrigens mit den Befehlen der Königlichen Regierung bekannt und das Amtsblatt in ihren Händen. Was der Pr[ediger] [Knövenagel?] zur Nachhilfe seiner Schullehrer tun könne, davon hat er in seinem beiliegenden Schreiben¹⁰ Rechenschaft abgelegt.

Möchte das Hochpreisliche Kammergericht endlich ein wohl mit nötigem Nachdruck in der Quitzöbel'schen Sache verfahren, um die Widersetzlichkeit der Untertanen gegen die Verfügungen der Königlichen Regierung zu betrafen oder auch die Schlawheit der obrigkeitlichen Mitwirkung zu beschämen!

6 *In der Quelle: Rhodan.*

7 *Im Rückstand sich befindender Schuldner.*

8 *Verordnung der Kurmärkischen Regierung vom 20.5.1810, in: Amtsblatt der Kurmärkischen Regierung 1811, S. 43 (Nr. 6 vom 24.5.1811).*

9 *Altertümlich für Antrieb.*

10 *Liegt der Akte bei.*

Möchte die Reise des Herrn Konsistorialrat Natorp nach dem Elbedistrikt auch uns seine innigst [erwartete] Gegenwart zuführen und die segenreichen Erfolge seines Geistes und seiner Kraft auch in unserer Gegend verbreiten, um Schullehren und Predigern in ihren redlichen, aber ohnmächtigen Bemühungen [aufzuhelfen] und [hochgeneigte] Unterstützung zu geben!

150. Verfügung der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die reformierten Gemeinden zu Linow, Vielitz, Klosterheide, Glambeck, Schulzendorf und Lüdersdorf.

Potsdam, 7. November 1811.

Reinschrift, ungez.; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 237–237v.

Die allgemeine Gültigkeit des reglementsmäßigen neuen Schulgeldes.

Vgl. Einleitung, S. 29.

Den reformierten Gemeinen in Linow p. gereicht auf ihre gemeinschaftliche Vorstellung vom 30. vorigen Monats zum Bescheide: daß die Einführung des reglementsmäßigen Schulgeldes von 2 Sgr. 8 Pf. monatlich für jedes schulpflichtige Kind sowohl zur Sommer- als Winterszeit eine allgemein für die ganze Kurmark vorgeschriebene Maßregel ist, von welcher bei keiner einzelnen Gemeine, und also auch bei ihnen nicht, eine Ausnahme stattfinden darf.

Die Gemeinen haben daher das Schulgeld unweigerlich zu zahlen, sonst aber exekutivische Zwangsmaßregeln unfehlbar zu gewarten; auch sind sie nicht befugt, den Schullehrern von den bisher gelieferten Naturalien oder sonstigen Einkünften¹ das geringste eigenmächtig zu entziehen, sondern müssen alles dies nach wie vor gehörig entrichten.

Wünschen aber die Gemeinen von der Zahlung des reglementsmäßigen Schulgeldes gänzlich befreit zu werden und stattdessen nach den Bestimmungen im Allgemeinen Landrecht Teil 2 Titel 12 § 29 [folgende] gewisse Schulbeiträge zu leisten, so können sie sich zunächst an ihren Schulvorstand wenden, damit derselbe die nötigen jährlichen Schulbedürfnisse [ausmittele]², hiernach aber den [Herrn] Superintendenten Bientz in Neuruppin ersuchen möge, die Ortsgerichtsobrigkeiten zu [requirieren]³, diese Beiträge. nachdem solche [von?]

¹ Wort wird irrtümlich wiederholt.

² Textverlust durch Aktenbindung.

³ Altertümlich für das Ersuchen um Rechtsbeistand.

uns festgesetzt sein werden, auf die sämtlichen Gemeiniglieder nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen zu repartieren.

151. Behördenschreiben der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam, Geistliche und Schuldeputation, an das Kammergericht.

Potsdam, 25. November 1811.

Konzept, gez. Klotz, Paraphe NN.¹

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 43, n. f.

Bitte um Beschleunigung eines Urteilspruchs wegen des Widerstands der Gemeinde Quitzöbel (b. Havelberg) gegen die neuen Schulgeldsätze der Landschulreform.

Vgl. Einleitung, S. 13 und 29.

Ein Königliches Hochlöbliches Kammergericht ersuchen wir ergebenst, das Erkenntnis in Sachen der Gemeinde Quitzöbel wegen der von derselben geschehenen tätlichen Widersetzlichkeit bei der exekutivischen Beitreibung ihrer Schulgeldsreste gefälligst zu beschleunigen, indem wir hoffen dürfen, daß diese Gemeinde sodann aufhören werde, sich ferner unsern Anordnungen in Schulsachen zu widersetzen und durch ihr böses Beispiel auf die umliegenden Kommunen nachteilig zu wirken.

¹ *Am Ende der nachfolgenden Verfügung an den Superintendenten Sadewasser vom gleichen Tage; im vorliegenden Band Dok. Nr. 153.*

152. Verfügung der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam, Geistliche und Schuldeputation, an den Gutsbesitzer Rittmeister Friedrich von Jagow zu Rühstädt.

Potsdam, 25. November 1811.

*Konzept, gez. Klotz, Paraphe NN.*¹

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 43, n. f.

Widerstand gegen die neuen Schulgeldsätze hat v. Jagow als Schulpatron sofort mit Nachdruck zu unterbinden.

Vgl. Einleitung, S. 29.

Mit Hinweisung auf die im 6. Stück des Regierungsamtsblatts unter N^o 6 befindliche Verordnung² fordern wir Sie dringend auf, sich der Schulangelegenheiten in den unter Ihrem Patronat stehenden Ortschaften kräftigst anzunehmen, für die Zahlung des reglementsmäßigen Schulgeldes für die Winter- und Sommerschule und den Besuch derselben gehörig zu sorgen und gegen alle diejenigen, die sich durch gütliche Vorstellungen nicht belehren lassen wollen und nicht aus Armut – worüber der Ortsschulvorstand gewissenhaft und unparteiisch entscheiden muß – sondern aus bloßer Widersetzlichkeit der Schulgelderinnerungen auf Ersuchen des [Herrn] Predigers oder Requisition des [Herrn] Superintendenten die gesetzlichen Zwangsmittel sofort mit Nachdruck anwenden zu lassen.

1 *Am Ende der nachfolgenden Verfügung an den Superintendenten Sadewasser vom gleichen Tage; im vorliegenden Band Dok. Nr. 153.*

2 *Verordnung der Kurmärkischen Regierung vom 20.5.1810, in: Amtsblatt der Kurmärkischen Regierung 1811, S. 43 (Nr. 6 vom 24.5.1811).*

153. Verfügung der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam, Geistliche und Schuldeputation, an den Superintendenten Karl Ludwig Sadewasser zu Havelberg.

Potsdam, 25. November 1811.

Konzept, gez. Klotz, Paraphe NN.

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 43, n. f.

Information über die gegen Schulgeldverweigerer eingeleitete Maßnahmen. – Qualifizierung auch älterer Lehrer.

Vgl. Einleitung, S. 13 und 29.

Abschrift beider Requis[itorialien]¹ dem [Herrn] Superintendenten Sadewasser in Havelberg als Nachricht auf seinen Bericht vom 5. dieses Monats² und mit der Auflage, für den ferneren Unterricht der Schullehrer durch ihre Prediger sorgen und die bejahrten wenigstens mit einem bessern Mechanismus des Schulhaltens gehörig bekanntmachen zu lassen.

154. Bericht des Superintendenten Sadewasser zu Havelberg an die Kurmärkische Regierung zu Potsdam.

Havelberg, 7. Januar 1812.

Ausfertigung, gez. Sadewasser.

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 43, n. f.

Bitte um Einsatz von Militär zur Eintreibung des ausstehenden Schulgeldes in den Gemeinden Quitzöbel und Rühstädt.

Vgl. Einleitung, S. 13 und 29.

Der Superintendent Sadewasser remittiert untertänig die Untersuchungsakten¹ über die Petitionen und Klagen der Gemeinen zu Roddan², Lennewitz und Quitzöbel vom 1. Juli anni prioris und erklärt sich zugleich für genötigt, nachdem alle Mittel zum Zweck vergeblich angewandt worden, um militärische executio zur Erhaltung der rückständigen Schulgelder in Quitzöbel und Rühstädt mit Fil[ii] zu bitten.

1 *Amtliche Ersuchungsschreiben; im vorliegenden Band Dok. Nr. 152 und 153.*

2 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 149.*

1 *Liegen der Akte nicht bei, wohl aber eine Eingabe der Gemeinde Quitzöbel vom 1.7.1811.*

2 *In der Quelle: Rodan.*

In Sachen meiner Landsuperintendentur remittiere anbei befohlenermaßen die Untersuchungsakten wegen der Wünsche der Rhoddaner und Lennewitzer, ihren Filialküstereien von der in matre Quitzöbel getrennt zu wissen und wegen der Quitzöbler gegen ihren Küster [anhier?].

Es ist mir von dem (Herrn) Justizrat Meyer als Justitiario in Quitzöbel angezeigt worden, daß endlich die Resolution des [Herrn] von Gansauge an die Königliche Regierung in gedachter Sache abgegangen sei;³ ich sehe also einer Allerhöchsten Verfügung an die [Gemeinen?] und einer geneigten Mitteilung des Inhalts derselben an mich entgegen.

Da aber weder in Quitzöbel und ad Filialen noch in Rühstädt und Filialen das gebührende Winter- und Sommerschulgeld, vielmehr nur das Schulgeld von Martini⁴ bis Lichten⁵ oder Ostern bezahlt worden, und da die Rebellion in Quitzöbel von dem Königlichen Kammergericht ungeachtet der eigenhändigen Anmahnung der Königlichen Regierung vom 22. November anni prioris⁶ noch keinesweges gerüget worden, auch der [Herr] von Jagow in Rühstädt sich schriftlich erklärt hat, daß er gar keinen Beruf⁷ fände, sich mit seiner Gemeinde in Ungelegenheit zu setzen, so bitte ich Euer Königlichen Majestät Regierung gehorsamst,

durch den Landesdirektor Herrn von Rohr, der sich voransehnlich seines [!] großen Ernstes und Dienstbereitschaft in dieser Sache [gerühmt] hat, militärische Exekution zur Beitreibung des Schulgelderrestes für Sommer- und Winterschule in allen 6 Dörfern verfügen zu lassen,

teils, weil die Bestrafung der Rebellierenden in Quitzöbel, des Sturmbläutens, der Vergreifung⁸ an dem Gerichtsdiener (obschon durch Auspfändung von ihm veranlaßt)⁹, doch eine verschiedenen Sache von der exekutivischen Einziehung dieser Gelder ist und wahrscheinlich jene nur [vom?] Königlichen Kammergericht vollzogen, [diese?] der Königlichen Regierung überlassen bleiben wird,

teils, weil in Rühstädt der Herr von Jagow sowohl als die Gemeinen diese militärische Exekution erwarten, der Gutsherr nun in Absicht seiner Gemeinen, der er stillschweigend beigetreten, außer Schuld zu erscheinen; die Gemeinen, um es nun einmal aufs Äußerste ankommen zu lassen.

3 *Aktennotiz*: dasselbe ist schon am 16. Januar currentis [erfolgt?].

4 10. November 1811.

5 Vermutlich Lichtmeß, also der 2. Februar.

6 Vermutlich ist das Schreiben der Kurmärkischen Regierung, Geistliche und Schuldeputation, an das Kammergericht vom 25.11.1811 gemeint; im vorliegenden Band Dok. Nr. 151.

7 Altertümlich für Antrieb.

8 Altertümlich für eine unrechtmäßige Handlung an jemandem oder etwas.

9 Klammer in der Quelle nach dem Wort doch.

155. Immediateingabe der Gemeinde Linow.

Linow (b. Rheinsberg), 7. Februar 1812.

Ausfertigung, gez. Die arme Gemeinde zu Linow.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 214–215.

Bitte, nicht das neue, höhere Schulgeld zahlen zu müssen.

Vgl. Einleitung, S. 29.

Euer Königlichen Majestät¹ hat die Gemeinde zu Linow bei Rheinsberg alleruntertänigst zu berichten, daß wir zweimalige Exekution wegen des Schulgeldes, das nach der neuern Reform für jedes Kind monatlich gegeben werden soll, einer Königlichen Regierung gehabt haben.

Wir sind Eurer Königlichen Majestät treuesten Untertanen; obgleich unsere Vorvätern [!] vor 110 Jahren aus der Schweiz hier ankamen und Eurer Majestät Höchstseliger Urgroßvater Friedrich Wilhelm der 1ste durch Höchstdesselben Gnade sie treue Untertanen wurden, welches wir beständig auch als Nachkömmlinge [!] aus der Schweiz unter der Wohltätigen Regierung Eurer Majestät bleiben wollen. Der neuen Einrichtung Eurer Königlichen Majestät, wodurch jeder Hausvater verbunden² wird, monatlich ein Bestimmtes an den Schullehrer zu bezahlen, fällt uns sehr schwere. Der unsere Schullehrer ist so gut mit Gehalt versehen, daß er von [seinen?]³ Roggen-Einnahmen jährlich, die ihm die [Gemeinde] liefern muß, schon leben könnte.

Die Gnade Eurer Majestät [gibt] ihm überdies 32 Tlr. jährlich; er hat [bei] seinem Dienste ½ Hufe Acker nebst Wiesenwachs⁴ und Gärtens [!].

Wollen Eure Königliche Majestät hierauf Ihr Hochgeneigtes Augenmerk richten und die armen Einwohner verschonen, welche [öfter?] nicht wissen, wo sie ihr tägliches Auskommen hernehmen wissen, so würden unsere 100 Menschen weit noch mehr, wie sie es itzt noch tun, bei Euer Huldreichen Verfügung, die zu unserm Besten dient, Eure Majestät als ihren gnädigsten Vater verehren. In allertiefster Ehrfurcht erwarten wir Eurer Majestät allergnädigste Resolution

Eurer Königlichen Majestät

alleruntertänigste Untertanen, die arme Gemeinde zu Linow

1 *Weiterleitungsvermerk von fremder Hand:* An den Geheimen Staatsrat von Schuckmann, Berlin, den 14. Febr[uar] 1812.

2 *Altertümlich für verpflichtet.*

3 *Textverluste durch Aktenbindung.*

4 *Altertümlich für den Gras- bzw. Heu-Ertrag aus den zu einem Grundstück gehörigen Wiesen.*

**156. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht
im Innenministerium an die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen
Regierung zu Potsdam.**

Berlin, 24. Februar 1812.

Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius, Schleiermacher¹.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 216.

*Anforderung eines Berichts über die Einführung des neuen Schulgeldes in Linow bei
Rheinsberg.*

Vgl. Einleitung, S. 29.

Die Gemeinde zu Linow bei Rheinsberg hat gegen die wegen des neuen Schulgeldes eingelegte Exekution immediate Beschwerde geführt.

Die Geistliche und Schuldeputation der Königlich Kurmärkischen Regierung hat daher Auskunft zu geben,

- 1) über die Einnahmen des dortigen Schullehrers excl[usive] des nun angelegten Schulgeldes,
- 2) ob, wenn auch nicht ausdrücklich in der Vokation, doch observanzmäßig, wie bei einer reformierten Gemeinde allerdings vorauszusetzen ist, die Schule frei gewesen ist, und
- 3) wenn sich dies so verhält und die Stelle hinreichend dotiert ist, was für Gründe zur Einführung des Schulgeldes obgewaltet haben.

Der Bericht ist in 14 Tagen zu erstatten und die Exekution, falls sie noch nicht einliegt, bis zur Entscheidung des unterzeichneten Departements sofort zurückzunehmen.

¹ *Am Ende des nachfolgenden Konzepts des Schreibens an die Gemeinde zu Linow bei Rheinsberg vom gleichen Tag Bl. 216v; im vorliegenden Band Dok. Nr. 157.*

157. Bescheid der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium an die Gemeinde zu Linow (b. Rheinsberg).

Berlin, 24. Februar 1812.

*Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius, Schleiermacher.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 216v.*

Information über die Anforderung eines Berichts der Kurmärkischen Regierung zur Einführung des neuen Schulgeldes.

Vgl. Einleitung, S. 29.

Die Immediatbeschwerde der Gemeine zu Linow vom 7. dieses Monats¹ ist von Seiner Majestät an das unterzeichnete Departement abgegeben und von diesem heute über diese [Angelegenheit]² Bericht von der Geistlichen und Schuldeputation der Königlich Kurmärkischen Regierung [erfordert?] worden, nach dessen Eingang die supplizierende Gemeine beschieden werden soll.

158. Verfügung der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam, Geistliches und Schuldepartement, an Landesdirektor Ernst Ludwig Wilhelm von Rohr.

Potsdam, 3. März 1812.

*Revidiertes Konzept, gez. zwei Paraphen.¹
BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 43, n. f.*

Eintreibung des ausstehenden Schulgeldes in den Gemeinden Quitzöbel und Rühstädt durch einen berittenen Polizeidiener mit militärischer Unterstützung.

Vgl. Einleitung, S. 29.

Nach einer Anzeige des Superintendenten Sadewasser zu Havelberg weigern sich die Gemeinen zu Quitzöbel und Rühstädt und in den dazugehörigen Filialen, das reglementsmäßige Winter- und Sommerschulgeld² zu entrichten, und sie haben nur das Schulgeld für den Zeitraum von Martini bis Ostern entrichtet.

¹ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 155.*

² *Textverluste durch Aktenbindung.*

¹ *Am Ende des nachfolgenden Schreibens an den Superintendenten Sadewasser vom gleichen Tage; im vorliegenden Band Dok. Nr. 159.*

² *Geändert aus: Sommergeld.*

Alle Anmahnungen sind ohne Erfolg und die Gutsherrschaften wollen, um sich mit ihren Gemeinen in keine Ungelegenheit zu setzen, dabei nicht wirken, obgleich noch erst am 25. Oktober vorigen Jahres³ dazu Rittmeister von Jagow zu Rühstädt besonders aufgefordert ist, für die Zahlung des reglementsmäßigen Schulgeldes für die Sommer- und Winterschule nach Kräften zu sorgen.

Es bleibt daher nichts weiter übrig, als jetzt zu nachdrücklichen Maßregeln zu schreiten, und Sie werden aufgefordert, nach dem Ihnen mitzuteilendem Restantenverzeichnis die rückständigen Schulgelder durch den Landreiter⁴ betreiben zu lassen, diesem auch bei der schon gezeigten tätlichen Widersetzlichkeit der Gemeinen zu Quitzöbel die nötige Assistenz beizuordnen.

**159. Verfügung der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam, Geistliches und Schuldepartement, an den Superintendenten Karl Ludwig Sadewasser zu Havelberg.
Potsdam, 3. März 1812.**

*Revidiertes Konzept, gez. zwei Paraphen.
BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 43, n. f.*

Eintreibung des ausstehenden Schulgeldes in den Gemeinden Quitzöbel und Rühstädt durch einen berittenen Polizeidiener mit militärischer Unterstützung.

Vgl. Einleitung, S. 13.

Auf den Bericht vom 7. vorigen Monats¹ weisen wir Sie an, dem Herrn Landesdirektor von Rohr sofort das Schulgeldrestantenverzeichnis aus den Dörfern Quitzöbel und Rühstädt und den dazugehörigen Filialen mitzuteilen, da derselbe von uns aufgefordert ist, nach diesem Restantenverzeichnis die rückständigen Schulgelder² durch den Landreiter³ betreiben zu lassen, diesem auch bei der schon gezeigten tätlichen Widersetzlichkeit der Gemeinen zu Quitzöbel die nötige Assistenz beizuordnen.

³ Vermutlich ist das Schreiben der Kurmärkischen Regierung, Geistliche und Schuldeputation, an von Jagow vom 25.11.1811 gemeint; im vorliegenden Band Dok. Nr. 152.

⁴ Berittener Polizeibedienter als exekutor provinzialis.

¹ Gemeint ist das Schreiben des Sadewassers vom 7.1.1812; im vorliegenden Band Dok. Nr. 154.

² Geändert aus: [...] nach der Ihnen von dem p. Sadewasser mitzuteilenden Restantenliste die rückständigen Schulgelder [...].

³ Berittener Polizeibedienter als exekutor provinzialis.

160. Aus dem Schulgeldverzeichnis [der Havelberg'schen Diözese?] für die Jahre 1809,
1812/13 sowie 1813/14.
[o. O., 1815?].

*Reinschrift, ungez.; Abschrift.
BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 43, n. f.*

Ertrag des Schulgeldes in Quitzöbel 1809–1813/14.

Vgl. Einleitung, S. 13.

Ertrag des Schulgeldes vom Jahr 1809. Von Ostern 1812/13 und von 1813/14
Quitzöbel

Ort der Schule	Name des Patrons	Name des Schulhalters	Ertrag des Schulgeldes 1809	Ertrag des Schulgeldes 1812/13	Ertrag des Schulgeldes 1813/14	Rest des Schulgeldes
Quitzöbel	Der Herr Landesdirektor von Rohr, Verordneter und Kommissarius der von Gansauge'schen Güter	Johann Christian Schulze	12 bis 15 Tlr.	56 Tlr. <u>Anmerkung:</u> 20 Tlr. hat der Emeritus erhalten und 5 Tlr. 7 Sgr. sind für Bücher verwandt.	58 Tlr. 12 Sgr.	25 Tlr. 5 Sgr. 6 D. <u>Anmerkung:</u> seit Ostern 1813 bis dahin 1814 sind für 8 Tlr. 1 Sgr. Bücher angeschafft.

[...]

161. Aus dem Schulbericht des Superintendenten Karl Ludwig Sadewasser zu Havelberg über die sechs Dörfer der Stadt Havelberg'schen Diözese.

Havelberg, 26. Mai 1816.

Ausfertigung, gez. Sadewasser.

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 43, n. f.

Schlechter Gesamtzustand der Schule in Quitzöbel wegen der Trunksucht des bisherigen Lehrers und des dringenden Renovierungsbedarfs.

Vgl. Einleitung, S. 12 f. und 37.

Schulbericht von den 6 Dörfern der Stadt Havelberg'sch[en] Diözese auf das Jahr vom Juni 1815 bis Ende Mai 1816

Quitzöbel

Die Schule hat einen Lehrer, und die Zahl der schulfähigen Kinder ist 70. Der bisherige Schullehrer Schulze war nicht von der Beschaffenheit, daß die Schule, obwohl es ihm nach dem öftern Besuch der Wilsnack'schen Schullehrer-Konferenzen an erträglichen Kenntnissen nicht fehlte, doch keine Fortschritte machen konnte, weil er dem Trunke ergeben war und nun seines Amtes entsetzt worden. Der zu seinem Nachfolger ernannte Schulhalter im Filial Lennewitz, Rittmüller, wird, wie zu hoffen steht, der verfallenen Schule wieder aufhelfen. Er hat die höchste Konfirmation¹ erhalten, aber die Vokation noch nicht, weil der Stadtrichter Wehrmann als Königlicher Sequestrations-Kommissarius und Vizepatron noch keinen Bescheid² von der Königlichen Regierung auf seine Präsentation und keine Allerhöchste Erlaubnis zum Bau des Schulhauses aus der Kirchenkasse bekommen hat.

Der Ertrag des Schulgeldes hat sich [im]³ Jahr 1809 auf 20 Tlr., im Jahr 1815/16 auf 45 Tlr. belaufen, und ist Überschuß von 24 Tlr., da sich der p. Schulze keiner großen Gratifikationen würdig gemacht.⁴

Das Schulhaus ist zwar zweckmäßig gebaut, aber noch nicht [ausgebaut] und ist, da ein neuer Schulhalter einziehen soll, einer [notwendigen?] durchgängigen Reparatur [bedürftig]. Das Haus muß von neuem [angestrichen?] werden; die Dielen in der Stube [sind] überall schadhaft;⁵ 3 Kammern [sind] gar nicht ausgepflastert, Ofen und Feuerwand, alles ist unbrauchbar,

1 Hier: Prüfungsergebnis, Beglaubigung.

2 Aktennotiz: ist erteilt.

3 Textverlust durch Aktenbindung.

4 Aktennotiz in fremder Handschrift: Über die Verwendung dieser 24 Tlr. wollen wir die Anträge des Sup[erintendenten] erwarten.

5 Bereits mit der Verfügung vom 5.9.1811 hatte die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung gefordert, dass Schulstuben nicht Lehmestrich oder Ziegelpflaster haben sollten, sondern „bei dem Bau oder der Reparatur der Schulhäuser überall“ eine Dielung erfolgen sollte (Amtsblatt Kurmark, S. 177).

und der Brunnen muß [aufgenommen] und ganz neu gemacht werden. Patron, v. Gansauge⁶, ist von dem höchsten Reichtum in die bitterste Armut versunken, ja, die Gemeinde zu Quitzöbel soll zum [ersteren?] allein bauen, da die Filialküstereien⁷ getrennt sind; mithin auch die Kirche unumgänglich die [Pflichten?] des Patronats vertreten [!], wie [schon?] seit vielen Jahren geschehen, und wird allgemein die [hochgeneigte?] Niederschlagung des angehängten fiskalischen Prozesses [um?] Erlaubnis, aus dem Kirchen-Aerario⁸ Hilfe zu suchen, erfleht, wenn der neue Schullehrer eingeführt und die Schule wieder beginnen soll.

Lehrapparat ist nach Möglichkeit angeschafft worden und kann darin jetzt ein Mehreres geschehen.

Der Schulvorstand bringt nur die Gelder zusammen. Amtmann und Prediger führen sorgfältig Rechnung.

Die Winterschule hätte besser besucht werden können, wäre nicht das oft so ärgerliche Betragen des Lehrers selbst daran hinderlich gewesen.

Die Sommerschule ist gehalten, aber wenig besucht worden. [...]⁹

6 *In der Quelle irrtümlich: Ganshagen.*

7 *Küsterstellen in den Tochterdörfern.*

8 *Öffentlicher Kirchen-Etat oder öffentliche Kirchen-Kasse.*

9 *Nachfolgend die Teilberichte zu den anderen Dörfern.*

162. Aus dem Schulbericht des Superintendenten Karl Ludwig Sadewasser zu Havelberg über die sechs Dörfer der Stadt Havelberg'schen Diözese.

[Havelberg, Januar 1817?].

Ausfertigung, ungez.

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 43, n. f.

Recht guter Gesamtzustand der Schule in Quitzöbel.

Vgl. Einleitung, S. 12–14.

Schulbericht von den 6 Dörfern der Stadt Havelbergischen Diözese auf das Jahr 1816 oder vom 1. Januar 1816/17

Zustand der Schule zu Quitzöbel von Gansauge gehörig

Vizepatron und Sequester Stadtrichter Wehrmann zu Havelberg

Lehrer und Schülerzahl

Schule hat einen Lehrer, und der schulfähigen Kinder sind 74.

Bei einer im Monat Januar auf Veranlassung einiger Streitigkeiten wegen des [?] angestellten Visitation befand sich unter der Leitung des seit $\frac{3}{4}$ Jahr angezogenen¹ Schulhalters Rittmüller² aus Lennewitz alles in bestem Zustande. Die Kinder waren vollzählig da und legten gute Proben ihres Fleißes und erworbener Kenntnisse ab. Auch die Fragen aus dem Wilmsen'schen Kinderfreund³ wurden gut beantwortet und es fehlte nicht an [beßten?] Knaben, die gut aus dem Kopfe rechneten.

Ortschulvorstand

Der Amtmann [Bornmann?] gehört mit zu dem Schulvorstande und hat den armen Kindern [mehres] Geschenk gemacht.

Schulkasse

Ertrag des Schulgeldes war im Jahr 1809 – 12 Tlr.⁴, im Jahr 1816 – 50 Tlr. in der Schulkasse, Überschuß 20 Tlr., wovon einige gute Bücher und Landkarten angeschafft werden sollen.

Schulhaus

Ist itzt ansehnlich und geräumig, auch vollkommen ausgebaut. Nach Verfügung der König-

1 *Hier im Sinne von hinzugezogen.*

2 *Aktennotiz von fremder Hand:* Sup[erintendent] hat den Rittmüller wegen seines Fleißes und erfolgreichen Unterrichts sowie auch dem Schulvorstande wegen seiner lebhaften Anteilnahme an der Verbesserung der Schule unsere Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

3 *Friedrich Wilhelm Wilmsen veröffentlichte sowohl einen ‚Brandenburgischen Kinderfreund‘ (z. B. Berlin, 6. Aufl. 1809) als auch einen ‚Deutschen Kinderfreund‘ (z. B. Berlin, 7. Aufl. 1806), die jeweils in mehreren Auflagen mit sich ändernden Titeln erschienen.*

4 *Im Schulbericht vom 26. Mai 1816 gab Sadewasser noch 20 Taler an; im vorliegenden Band Dok. Nr. 161; ferner den Auszug aus dem Schulgeldverzeichnis von 1815 (Dok. Nr. 160).*

lichen Regierung vom 15. Januar 1806 hat der als Pflichtteil betrachtete Beitrag der Guts-herrschaft bis zur völligen Beendigung des gegen den Patron deswegen angestrebten Pro-zesses vorschußweise aus dem Kirchen-Aerario⁵ verabreicht werden sollen. Zu gleicher Zeit hat der Stadtrichter Wehrmann diesen auch von ihm als pflichtmäßig bis dahin erkannten Kostenanteil der Herrschaft zum Bau des Küsterhauses aus der Sequestrationskasse zu ge-ben versprochen; da sich aber bei meiner Anwesenheit in Quitzöbel und aus Ansicht der deutlichen Bestimmungen des vom Königlichen Kammergericht [bestätigten?] urbarii⁶ er-geben, daß dies onus⁷ der Kirche obliege, hat derselbe sein Wort zurückgenommen, und ist das Haus statuarisch aus dem Kirchen-Aerario instandgesetzt worden, als wohin die Entscheidung des Prozesses über frühere Pfarr- und Küsterhausbauten auch unfehlbar aus-schlagen wird. Mir ist die Existenz dieses urbarii nicht bekannt gewesen, auch kein Auszug davon in meinen Akten; sonst würde es zu keinem [Prozeß] gekommen sein.

Lehrapparat

ist mit einigen Büchern vermehrt; Riemann⁸, Beckers Not- und Hilfsb[uch]⁹, Mildheim'sches Liederbuch¹⁰.

Schulbesuch

geschieht fleißiger, denn die Gemeinde hat mehr Liebe und Vertrauen zum neuen Schulleh- rer gewonnen. Sommerschule ist beständig.

Konferenzgesellschaften

Der 50jährige Schulmann, der schon für sich das Riemann'sche Büchlein studiert gehabt, hat wie ein Jüngling den Unterricht des Superintendenten Bärenroth in Wilsnack gesucht.

Disziplin

ist bei dem äußerst gesetzten Charakter des Lehrers sehr gut. [...]¹¹

5 Öffentlicher Kirchen-Etat oder öffentliche Kirchen-Kasse.

6 Verzeichnis der zu einem Orte gehörigen urbaren Grundstücke nach ihren Besitzern einschließlich der damit verbundenen Rechte.

7 Last, Steuer, Abgabe.

8 Vermutlich Riemann, Carl Friedrich, Beschreibung der Reckanschen Schule. Mit einer Vorrede, welche eine kurze Geschichte dieser Schule seit ihrer jetzt gerade fünf und zwanzigjährigen Dauer enthält, Berlin, Stettin, 3. Aufl. 1798.

9 Rudolf Zacharias Becker verfaßte sowohl das „Noth- und Hilfsbüchlein oder lehrreiche Freuden- und Trauer- geschichte der Einwohner zu Mildheim. Für Junge und Alte beschrieben (Gotha, 13. Aufl. 1792), als auch das „Noth- und Hilfsbüchlein für Bauersleute, welches lehret, wie man vergnügt leben, mit Ehren reich werden und sich und andern in allerhand Nothfällen helfen kann. Alles mit glaubhaften Historien und Exempeln bewiesen und mit Bildern gezieret (Gotha 1815); dazu ferner: Ders., Fragebuch für Lehrer über das Noth- und Hilfs- büchlein, Gotha 1799.

10 Vgl. Becker, Rudolf Zacharias, Mildheimsches Liederbuch von achthundert lustigen und ernsthaften Gesängen über alle Dinge in der Welt und alle Umstände des menschlichen Lebens, die man besingen kann. Gesammelt für Freunde erlauchter Fröhlichkeit und ächter Tugend, die den Kopf nicht hängt, Gotha, 2. Aufl. 1815.

11 Nachfolgend die Teilberichte zu den anderen Dörfern.

**163. Aus dem Bericht des Superintendenten Karl Ludwig Sadewasser zu Havelberg für
das Jahr 1819.**

Havelberg, 30. Mai 1820.

Ausfertigung: ungez.¹

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 43, n. f.

Liste der von den Mädchen im Handarbeitsunterricht der ersten Klasse gefertigten Textilien.

Vgl. Einleitung, S. 40.

Havelberg

Folgende Arbeiten sind überhaupt in der ersten Mädchenklasse von Ostern 1818 bis Ostern 1819 gefertigt worden:

- 116 Hemden genäht
- 70 Paar Strümpfe gestrickt
- 1 Mannsjacke gestrickt
- 23 Kleider genäht
- 1 Überrock genäht
- 2 Kamisöler genäht
- 3 Korsetts genäht
- 1 Rock genäht
- 1 Paar Kleiderärmel genäht
- 1 Kleid gesäumt
- 12 Servietten gesäumt
- 30 Handtücher gesäumt
- 82 Tücher gesäumt
- 1 Tuch mit Besatz gemacht
- 25 Schürzen genäht
- 4 Inlette genäht
- 6 Laken genäht
- 2 Kopfkissen genäht
- 4 Kleider gestickt
- 36 Kragen und Kragentücher gestickt
- 19 Chemisets gestickt
- 5 Hauben gestickt
- 10 Mützen mit Binden gestickt

¹ *Anlage zum im vorliegenden Band nicht gedruckten Schulbericht.*

- 3 Mützen genäht
- 3 Zeichentücher genäht
- 3 Uhrbänder gehäkelt
- 8 Börsen gehäkelt
- 6 Tabakstaschen in Tapiserie
- 1 Pompadour in Tapiserie.²

**164. Aus dem Bericht des Superintendenten Karl Ludwig Sadewasser über die
Landsuperintendentur der Stadt Havelberg für das Jahr 1820/21.**

Havelberg, 29. Mai 1821.

Ausfertigung, gez. Sadewasser.

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 43, n. f.

Befriedigender Zustand der Schule in Quitzöbel.

Vgl. Einleitung, S. 13.

Landsuperintendentur der Stadt Havelberg

Spezialia des Landschulberichts vom Mai 1820–1821 nach Vorschrift [vom] 24. August 1812.

Quitzöbel¹

Schulhaus ist gut und bequem für die einheimische Kinderzahl.

Lehrapparat ist vollständig genug und durch einige von der Königlichen Regierung [?] schätzbare Bücher vermehrt.

Schulvorstand besorgt den richtig möglichsten Eingang des Schulgeldes vierteiljährig.

Die Gemeinde achtet ihren verdienten Lehrer, tut aber nichts Besonderes.

Schulbesuch ist im Winter ordentlich und sammeln sich an 70 Kinder; im Sommer aber, wenn gleich die Morgenschule begonnen hat, nicht der vierte Teil derselben.

Schulgeldeinnahme ist im verflossenen Jahr gewesen: 93 Tlr 7 Sgr. (inclusive 4 Tlr 5 Sgr. Bestand); davon nach diesjährigen Ausgaben im Bestand geblieben ist: S[umme?] von 10 Tlr. [...]²

² Es folgt die Liste der Witwe Runge für die 2. Klasse vom 6.4.1819.

¹ Aktennotiz von fremder Hand: Ist besonders geantwortet.

² Hier nachfolgend die Teilberichte zu den anderen Dörfern.

165. Verfügung der Bezirksregierung zu Potsdam, 1. Abteilung, an den Superintendenten Karl Ludwig Sadewasser zu Havelberg.

Potsdam, 28. Juni 1821.

Konzept, gez. Türck, Paraphe [Brenn?].

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 43, n. f.

Durchsetzung der Sommerschule in Quitzöbel und Rühstädt auch mit Hilfe des Landratsamtes.

Vgl. Einleitung, S. 13 und 43.

In bezug auf Ihren allgemeinen Schulbericht vom 29. vorigen Monats¹ fordern wir sie auf, dahin zu sehen, daß auch zu Quitzöbel und Rühstädt die Sommerschulen gehörig abgehalten werden. Erforderlichenfalls haben Sie die Hilfe der landrätlichen Behörde [anzuersuchen?].

166. Aus dem Bericht des Predigers Karl Friedrich Gottlieb Lüdecke zu Kemnitz an den Superintendenten Johann Friedrich Lietzmann.

[Kemnitz], 14. Oktober 1823.

Ausfertigung, gez. Lüdecke; Abschrift.

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 2, n. f.

Aufbesserung der Lehrer- und Predigerbesoldung im Havelberg'schen Kirchenverband aus dem Vermögen des aufgelösten Domkapitels. – Notwendigkeit der Ablösung von Sachbezügen (Getreide) durch ein Geldfixum angesichts schwankender Marktpreise.

Vgl. Einleitung, S. 13 und 30.

Auszug aus dem Schreiben des Predigers Lüdecke zu Kemnitz vom 14. Oktober 1823 an den Superintendenten Lietzmann

[...]

III. Wegen Verbesserung der Schulen und der Schullehrergehälter

1. ad Kemnitz: Der hiesige Lehrer Fleischer ist, bei mittelmäßigen Kenntnissen, doch ein fleißiger und brauchbarer Lehrer, der Aufmunterung nicht unwürdig. Er ist 29 Jahre alt, 7 Jahr im Amte, und hat, laut beigefügtem Verzeichnisse, 98 Tlr. Gehalt. – Bei der hier schon 12 Jahre schwebenden Separation, der ein Ende noch nicht abzusehen ist, werden

¹ Im vorliegenden Band Dok. Nr. 164.

ihm für sein Verhältnis schwere Kosten zuteil, und ein baldiger Ersatz der schon gehalten ist ihm sehr zu wünschen, als worauf ich hiermit gehorsamst antrage. Das Dienstinkommen der Stelle ist bereits (c[on]f[e]ratur Verzeichnis) durch eine Gehaltszulage aus dem Haupt-Aerario¹ zu Dom Havelberg um 20 Tlr. erhöht; ob noch ein Mehreres zur Verbesserung der Stelle oder zur persönlichen Aufmunterung des Lehrers geschehen könne, muß ich der höhern Behörde anheimstellen. Würde die Stelle auf 120 Tlr. Gehalt gebracht, so dürfte man darauf rechnen, bei künftiger Besetzung der Stelle einen seinem Fache vollkommen gewachsenen Mann zu bekommen, der den übrigen 3 Lehrern der Parochie ein Muster und die Aussicht für diese letztern, nach und nach in diese gute Stelle zu rücken, würde Eifer und eine heilsame Rivalität bei ihnen anregen.

Zur Verbesserung der Schule selbst gehört der hoch nötige und bereits beschlossene Bau eines neuen Schulhauses, welcher jetzt besonders noch dadurch aufgehalten wird, daß der dazu sehr zweckmäßig ausgewählte Platz erst durch Beendigung der Separation disponibel wird. Bewirkung der Beschleunigung dieser Separation beim Königlichen Generalkommissariat in dieser Hinsicht, Förderung des Anschlags² sodann bei der Königlichen Baubehörde und endlich wirklicher Ausbau mit zweckmäßiger Liberalität (wozu ich besonders einen Bau mit ausgemauertem Fachwerke und ein doppeltes Ziegeldach rechne) sind daher hier die Anträge und Wünsche, welche ich hier zum Besten der Schule vorgelege.

2. ad Alt-Krüssow: Der hiesige Lehrer Nolte ist ein alter Invalide von ganz geringen Kenntnissen, übrigens treu und pünktlich in seinem Amte. Er ist 67 Jahre alt, 23 Jahre im Amte, und hat laut beiliegendem Verzeichnisse nur 33 Tlr. Gehalt. Hätte er nicht eine eigene Kätnerstelle³, so könnte er davon nicht leben. Die Stelle empfiehlt sich also von selbst durch ihre Dürftigkeit zu einer Verbesserung, und das um so mehr, weil, wenn der jetzige Lehrer stirbt, weder Haus noch Garten und dergleichen vorhanden ist, und also fast neu dotiert werden muß.
3. ad Neu-Krüssow: Der alte 80jährige Lehrer Klostermann hat zwar auch nur geringe Kenntnisse, wirkt aber durch strammen Sinn und Wandel bei der Jugend und Gemeine viel Gutes, so wie er mit Recht allgemein geachtet wird. Er ist 80 Jahre alt, 46 Jahre im Amte und hat nur 34 Tlr., laut beigefügtem Verzeichnisse, Gehalt. Bei seinem hohen Alter, Unvermögenheit zu Nebenverdienst und seit einigen Jahren, wo seine Frau starb, aller Stütze und Pflege beraubt, ist er der Unterstützung so würdig als bedürftig, sowie, bei einer künftigen Wiederbesetzung der Stelle, dieselbe wohl nicht ohne ansehnliche Zulage vom Patron und Gemeine bestehen kann.

1 *Öffentlicher Kirchen-Etat oder öffentliche Kirchen-Kasse.*

2 *Hier: Bauplan und Kostenvoranschlag.*

3 *Hier: Kleinbauernstelle.*

Nachdem dieses eben geschrieben, zeigt gedachter Klostermann bei mir an, daß er Michael 1824⁴ emeritiert sein wolle.

4. ad Wilmersdorf: Der hiesige Lehrer Hinke verbindet mit hinlänglichen Kenntnissen und guten Fähigkeiten einen lobenswerten Eifer und verdient deshalb alle Empfehlung. Er ist 30 Jahre alt, 3 Jahre im Amte, und hat, laut beiliegendem Verzeichnis, 73 Tlr. Gehalt. Diese Schule, welche war 10 bis 12 Jahre sowohl nach ihrem Einkommen (damals circa 15–20 Tlr.) als nach ihrem innern Zustande eine der schlechtesten war, ist durch die lobenswerte Bereitwilligkeit der Gemeinde in Verbesserung des Gehalts und Lokals,⁵ durch eine gütig gewährte Gehaltszulage der p. Regierung von 20 Tlr. und durch den Eifer der dort in dieser Zeit angestellten Lehrer, unter welchen sich der gegenwärtige besonders durch Eifer sich auszeichnet, eine, wiewohl der ferneren Vervollkommnung immer bedürftige, doch zweckmäßige Landschule und die bessere in der hiesigen Pfarochie geworden.

Könnte der Stelle zu den vorhandenen 73 Tlr. gegenwärtigen Gehalts noch eine mäßige neue Zulage verwilligt werden, so würde solches zur größten Aufmunterung des tätigen Lehrers sowie zur Erhaltung und Förderung⁶ des guten Geistes bei der Gemeinde, die den Wert einer guten Schule zu schätzen weiß, ungemein viel beitragen, und ich kann es daher nicht unterlassen, Lehrer und Schulstelle zur Unterstützung und Verbesserung hier pflichtmäßig zu empfehlen. 73 Tlr. sind für den Unterhalt einer ganzen Familie (jetzt 4 Seelen, zu denen noch Zuwachs zu erwarten ist) nicht viel auf 365 Tage, und ich wünschte wohl, daß der brauchbare Lehrer Hinke durch ein hinreichendes Gehalt der Schule und Gemeinde erhalten würde und der Mangel ihn nicht nötige, sich um eine besser dotierte Stelle zu bewerben.

Im allgemeinen muß ich zu dem Einkommen aller 4 Schulen hier noch bemerken, daß der vorschriftmäßige Anschlagersatz à 1 ½ Tlr. pro 1 Scheffel Roggen selbst als mehrjähriger Durchschnittspreis wohl um ⅓ zu hoch sein möchte und solches daher hier Berücksichtigung verdient.

Da aus den schriftlichen Mitteilungen [des Hochlöblichen?] pp. Bräunlich an die [Hochlöblichen?] pp. Hohnhorst und Lietzmann vom respective 26. August und 19. September currentis hervorgeht, daß nach Absicht der höhern Behörden ein Teil der Revenuen des eingegangenen Domkapitels (oder doch das haupt-Kirchen-Aerar zu Havelberg) mit zum Besten der im ehemaligen Dom Havelberg'schen Kirchenverbunde befindlichen Schulen,

4 29. September 1824.

5 Ende 1816 meldete das Amtsblatt der Kurmärkischen Regierung in der laufenden Rubrik „Geschenke an Kirchen und Schulen“, dass die Gemeinde dem Lehrer jährlich drei Klafter Klobenholz für die Schulstube zur Verfügung stelle (S. 394). 1819 wurde außerdem das zum Gemüseanbau erforderliche Land bereitgestellt (Amtsblatt Potsdam, S. 124).

6 In der Quelle: Forderung.

also im allgemeinen ad pios usus⁷ verwendet werden soll, so scheint daraus zu folgen, daß auch geringe und der Unterstützung bedürftige Pfarren von dieser wohlthätigen Absicht nicht ausgeschlossen sind; denn ihre Nutznießer, die Prediger, stehen gewiß nicht minder als die Schullehrer im Dienste der Kirche, verfolgen mit ihnen in der Hauptsache einerlei Zweck, und ihre Lage verdient nicht weniger Rücksicht als die Lage jener.

Zwar, wo keine Mittel zur Verbesserung gering dotierter Pfarren vorhanden sind, da ist es am besten, zu schweigen, wenn der Druck auch noch so schwer auf uns lastet; hier aber sind, und zwar zunächst für die zum Dom Havelberg'schen Kirchenverbände gehörigen Pfarren und Prediger jetzt dergleichen Mittel vorhanden, welche durch eine teilweise Verwendung zur Aufhilfe und Verbesserung gering dotierter Pfarren oder durch die Zeitumstände besonders leidender Prediger, ihrer wahren und ursprünglichen Bestimmung wieder gegeben werden.

Daß diese Ansicht auch bei den höhern Behörden gilt, ist bereits durch die Tat bewiesen, indem, wie es wohl nicht ohne Grund verlautet, dem Hochlöblichen Superintendent Hohnhorst zu Dom Havelberg schon vor mehreren Jahren eine jährliche Gehaltszulage von 400 Tlr. aus diesen Mitteln bewilligt ist, und diese Gehaltsverbesserung noch durch Einräumung einer sehr schönen Curie⁸ und dabei befindlichen Gartens zur Wohnung und Benutzung ansehnlich erhöht werden.

Hiernach schmeichle ich mir, daß hier auch meine gehorsamste Bitte um eine angemessene Gehaltszulage zu den hiesigen geringen Pfarreinkünften aus dem Dom Havelberg'schen ad pios usus disponiblen Mitteln nicht werde unberücksichtigt bleiben, und unterstütze diesen Antrag und gehorsamste Bitte durch folgendes:

1. Es ist ziemlich allgemein bekannt, daß die beiden hiesigen Pfarren des Dom Havelberg'schen Verbandes Kemnitz und Kuhbier die geringern an Einkommen sind, schon weil hier unfruchtbarer der Boden und weniger wohlhabend die Einwohner als bei Havelberg und Ruppin.
 2. Nach dem hier beigelegten speziellen Verzeichnisse, wie solches auch schon früher bei der höhern Behörde offiziell eingereicht ist, betragen die Pfarreinkünfte 491 Tlr 5 Sgr. Aber hierbei ist noch zu bemerken, daß der Prediger zu [!] Gewinnung dieses Einkommens ein Gespann Dienstpferde halten muß, teil zur Besorgung seines Amtes in 3 Filialen, teils um das ihm verabreichte Getreide einzuholen und auf den Märkten zu versilbern. Ein großer Abzug! –
- und 2., daß der vorschriftsmäßige Ansatz zu 1 ½ Tlr. pro Scheffel Roggen pp. wohl um ⅓ zu hoch sein möchte, und nach den gegenwärtigen Preisen sogar um ½.

⁷ Zu frommen Zwecken.

⁸ Hier: Dienstwohnung.

3. Die Pfarre hat, die geringen Accidenzien⁹ ausgenommen, gar keine baren Geldeinnahmen, daher sie bei niedrigen Getreidepreisen unverhältnismäßig verliert. Auch ersetzen dem Prediger die etwa kommenden teuren Jahre den Schaden nicht, denn der Prediger, ein Mann ohne Vermögen und Verlag¹⁰, muß verkaufen, wenn er Geld braucht, und kann die steigenden hohen Preise nicht abwarten, nur ein guter Mittelpreis wird ihm alsdann gewöhnlich zuteil. Ein mäßiges Fixum an barem Gelde ist daher hier von großer Wichtigkeit.
4. Kemnitz mit 4 Kirchdörfern, die wenigstens an Festtagen auch alle 4 Predigten erhalten; selbst an den 2. Festtagen ist überall eine sehr beschwerliche und unter allen Dom Havelberg'schen Pfarren unstreitig die beschwerlichste Stelle, wo auch die beste Brust zu Zeiten leidet. Sollte die mehrere und angreifende Arbeit nicht auch einige Rücksicht verdienen?
5. Prediger, und zwar unter ehem[alig] Dom Havelberg'schen Patronate, bin ich 19 Jahre und meines Alters 52.

Von Kuhnigk zog ich hierher, nicht um Geld, sondern um Frieden (dort führte und gewann ich einen wichtigen Pfarrprozeß) zu gewinnen.

6. Mit Bescheidenheit und ohne Neid darf ich mich auch wohl hier auf die oben angeführte, dem Hochlöblichen Superintendent Hohnhorst zuteil gewordene ansehnliche Zulage berufen.

Ich hoffe, daß hiernach meine gehorsamste Bitte sich rechtfertigen und mich von dem Vorwurfe einer unbescheidenen Zudringlichkeit sichern werde, welcher mir schmerzlicher als selbst die Nichtgewährung sein würde; und so übergebe ich dieselbe in schuldigster Verehrung den verehrlichen höhern Behörden zur weitern Prüfung und wohlwollenden Entscheidung.

Lüdecke

Prediger

⁹ Hier: Nebeneinkünfte an Gebühren.

¹⁰ Hier im Sinne von Warenlager.

167. Notiz des Geheimen Regierungsrats Meyer bei der Bezirksregierung zu Potsdam für den dortigen Konsistorialrat Klotz.

[Potsdam], 28. Dezember 1824.

Ausfertigung, gez. Paraphe Meyer.

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 2, n. f.

*Begrenzung des Einkommens der Lehrer auf 80 Taler im Havelberg'schen Kirchenverband. –
Aufbesserungen aus dem Hauptfonds nur nach Verdienst.*

Vgl. Einleitung, S. 42.

Dem p. Konsistorialrat Klotz

M[einer] u[n]maßgeblichen] M[einung] n[ach] bleiben wir bei dem Grundsätze, daß, wer 80 Tlr. Einkommen hat, keine Zulage erhält; wer dieses nicht hat, erhält Zulage, ob auf die vollen 80 Tlr. oder nur geringer nach Verdienst des Individui.

Kann dann die Ortskirchenkasse¹ die Zulage nicht geben, so tritt man hier aus dem Hauptfonds für Verbesserung der Ortskirchen zu.

168. Notiz des Konsistorialrats Klotz bei der Bezirksregierung zu Potsdam für den dortigen Geheimen Regierungsrat Meyer.

[Potsdam], 9. Januar 1825.

Ausfertigung, gez. Klotz.¹

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 2, n. f.

*Begrenzung des Einkommens der Lehrer auf 80 Taler im Havelberg'schen Kirchenverband. –
Aufbesserungen aus dem Hauptfonds nur nach Verdienst.*

Vgl. Einleitung, S. 42.

Ich bemerke ganz ergebenst,

1. daß ich mit den obigen Grundsätzen² einverstanden bin, wenn die Kasse³ nicht ein übriges für die beßren und verdienten Schullehrer tun kann;

1 *Geändert aus: Ortsschulkasse.*

1 *Geschrieben von fremder Hand; diesbezügliche Ergänzungen sind in der Transkription nicht ausgewiesen.*

2 *Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 167.*

3 *Hier: Ortskirchenkasse.*

2. daß die [...] Berechnungen⁴ nicht nach denselben Grundsätzen angelegt sind. So berechnet Superintendent Hohnhorst die [Scheffel?] Roggen zu 18 Tlr. und Superintendent Lüdecke zu 18 Tlr. 12 Sgr. Alt-Kurant;⁵
 3. daß ich gehorsamst anheim stelle, ob nicht dem gewiß recht tüchtigen und verdienten [Schulverweser?] [Lüdecke?] zu Kemnitz als Inhaber einer sehr gering dotierten Pfarre eine Zulage gegeben werden kann.
- S[alvo] m[eliori].⁶

169. Aus der Notiz des Geheimen Regierungsrats Meyer bei der Bezirksregierung zu Potsdam für den dortigen Kalkulator Möllendorff.

[Potsdam], 12. Januar 1825.

Ausfertigung, gez. Paraphe Meyer.

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 2, n. f.

*Begrenzung des Einkommens der Lehrer auf 80 Taler im Havelberg'schen Kirchenverband. –
Aufbesserungen aus dem Hauptfonds.*

Vgl. Einleitung, S. 42.

1. Dem Herrn Kalkulator Möllendorff,
um die anliegenden Nachweisungen¹ darin übereinstimmend [abzufassen?], daß der Preis des Roggens überall zu 1 [Taler?] pro Scheffel angenommen wird.
Sodann ist auch dessen Rektifizierung² zu prüfen:
welche Stellen 80 Tlr. [jährliches?] Einkommen haben. Die Wohnung ist frei gerechnet, wird überall nach dem Satze von 8 Tlr. jährlich angenommen.
Die Stellen, welche unter 80 Tlr. einbringen, sind auf diese Summe zu erhöhen; und ist aus dem Haupt-Ämter-Kirchen-Fonds (Havelberg'schen) zu ermitteln, wie weit Überschuß eine jede Pfarre, [die es?] betrifft, jährlich hat, auch überhaupt Vermögen oder Schulden zum Hauptfonds hat.
Hinsichtlich der Kirche zu Kemnitz³ ist letzteres besonders zu bemerken:

⁴ Vgl. zu den Berechnungen im vorliegenden Band Dok. Nr. 166.

⁵ Zur Neuberechnung auf der Basis eines einheitlichen Roggenpreises vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 169.

⁶ Mit Vorbehalt eines besseren Urteils.

¹ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 170.

² Hier: Berichtigung.

³ In der Quelle: Chemnitz.

No.	Name des Lehrers	Betrag der Verdienstsumme	[Jährlicher Überschuß der Ortskasse?]	Credit zum Haupt-Fonds	Debit	Anmerkungen
1.		Tlr. Sgr. Pf.	Tlr. Sgr. Pf.	Tlr. „ „	„ „ „	
2.						

[...]

170. Notiz des Kalkulators Möllendorff bei der Bezirksregierung zu Potsdam.

[Potsdam], 17. Januar 1825.

Vollzogene Reinschrift, gez. Möllendorff.

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 2, n. f.

Tabellarischer Nachweis des jährlichen Einkommens der Lehrer im Havelberg'schen Kirchenverband einschließlich geplanter Aufbesserungen.

Vgl. Einleitung, S. 13 und 42.

Die in Gemäßheit des Decrets¹ angefertigte Nachweisung ist beigelegt.

Die Schullehrer zu Göricke, Kemnitz, Toppel und Studnitz erhalten bereits Zulage, welche aus dem Haupt-Fonds gezahlt wird.

Möllendorff, 17/1[1825]

[Tabelle] A

Kurzer Inhalt der wegen der den Schullehrern in den zum Dom Havelberg'schen Kirchenverbände gehörigen Ortschaften zu gewährenden Zulagen, eingegangenen Berichte der Superintendenten und Prediger

1.	Borstel	–				ist keine Nachricht eingegangen.
2.	Breddin					desgleichen
3.	Döllen	Beilage F ²	Die Stelle trägt			Superintendent wünscht für sie eine Zulage von 30 Tlr.
			Tlr.	Sgr.	Pf.	
			59	25	2	
4.	Göricke	A	107	21	3	Der Lehrer erhält bereits 15 Tlr. aus dem Haupt-Aerario ³ . Prediger wünscht noch Zulage für den Lehrer, da er gar keine Nebenbeschäftigung treibt und sein hinreichendes Auskommen nicht hat.
5.	Granzow	F	74	20	– ⁴	Superintendent wünscht der Stelle eine Zulage von 10 Tlr.

¹ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 169.

² Hier nicht abgedruckt.

³ Öffentlicher Kirchen-Etat oder öffentliche Kirchen-Kasse.

⁴ Geändert aus: 66 20 –.

6.	Gumtow	F	94	10	– ⁵	desgleichen 20 Tlr.
7.	Jederitz	–	–			ist keine Nachricht eingegangen.
8.	Kemnitz	B	101	8	2 ⁶	Der Lehrer erhält bereits 20 Tlr. aus dem Haupt-Fonds. Prediger wünscht ihm aber noch Verbesserung.
9.	Alt-Krüssow	B	30	1	10 ⁷	Die Stelle bedarf der Verbesserung.
10.	Neu-Krüssow	B	38	11	10 ⁸	desgleichen.
11.	Kuhbier	C	90	–	–	Die Verbesserung ist erwünscht.
12.	Manker	D	167	–	–	kein Gutachten abgegeben.
13.	Newtzow	F	63	7	6 ⁹	Superintendent wünscht der Stelle eine Zulage von 30 Tlr.
14.	Nitzow	–	–			keine Nachricht eingegangen.
15.	Pankow	C	90	–	–	eine Verbesserung ist sehr erwünscht.
16.	Schönermark	F	76	7	6 ¹⁰	Superintendent wünscht der Stelle eine Zulage.
17.	Segeletz	E	121	6	3 ¹¹	Der Lehrer qualifiziert sich nicht zur Zulage, es wird aber eine Beihilfe zum Schulgelde für die ärmeren Kinder gewünscht. ¹²
¹³	Schönhagen	F	87	25	–	Superintendent wünscht 20 Tlr. Zulage.
18.	Studnitz	–	Keine Nachricht eingegangen			Der Lehrer erhält bereits 20 Tlr. Zulage aus dem Haupt-Fonds.
19.	Toppel	–	desgleichen			desgleichen 8 Tlr.
20.	Wilmersdorf	B	74	5	8 ¹⁴	Es wird Verbesserung gewünscht.

In der Beilage F wünscht der Superintendent Hohnhorst auch eine Zulage für den Dom-Kandidaten, und in der Beilage B der Prediger Lüdecke zu Kemnitz eine Zulage für seine Pfarre.¹⁵

5 Geändert aus: 86 10 –.

6 Geändert aus: 98 11 11.

7 Geändert aus: 33 24 5.

8 Geändert aus: 34 4 5.

9 Geändert aus: 53 7 6.

10 Geändert aus: 64 23 5.

11 Geändert aus: nicht angegeben.

12 1817 meldete das Amtsblatt der Regierung Potsdam in der laufenden Rubrik „Geschenke an Kirchen und Schulen“, dass der Amtmann Laue zu Segeletz für arme Kinder das Schulgeld bezahle (S. 354).

13 Ohne Zeilennummer.

14 Geändert aus: 73 20 8.

15 Aktennotiz: H[errn] Möllendorff z[ur] gefäl[ligen] [Nachrechnung?], Paraphe Meyer 17/12[1824].

[Tabelle] B

Nachweisung der im Havelberg'schen Kirchenverbande belegenen Schulstellen, welche unter 80 Tlr. jährliches Einkommen haben

Nr.	Name des Orts	Name des Lehrers	Betrag der Zuschußsumme zu 80 Tlr.	Jährlicher etatsmäßiger Überschuß der Ortskirchenkasse	Credit zum Hauptfonds	Debet	Bemerkungen
			Tlr. Sgr. Pf.	Tlr.	Tlr.	Tlr.	
1.	Döllen	Börst	17 – ⁻¹⁶	19	1.005	–	Die Viehnutzung ist ¹⁷ bei der Einkommensnachweisung nicht zum Ansatz gekommen.
2.	Granzow	Leitmann	5 10 –	8	565	–	
3.	Alt-Krüssow	Nolte	50 – ⁻¹⁸	4	83	–	Das Holz, 3 Tlr. von Wert, zur Heizung der Schulstube ist ¹⁷ beim Einkommen nicht berücksichtigt.
4.	Neu-Krüssow	Klostermann	38 – ⁻¹⁹	5	345	–	desgleichen, 6 Tlr. an Wert; auch nicht die freie Weide
5.	Netzwow	Koch	10 – ⁻²⁰	33	1.715	–	Die Viehnutzung ist nicht zum Ansatz gekommen.
6.	Schönermark	Wenzel	4 – ⁻²¹	12	490	–	
7.	Wilmersdorf	Hinke	14 10 ⁻²²	9	195	–	Holz für die Schulstube und Weidefreiheit sind nicht berücksichtigt
	Kemnitz	–	–	Nichts	635Tlr. 22 Sgr. 11 Pf.		

16 *Geändert aus:* 20 5 –.17 *Gestrichen:* nicht.18 *Geändert aus:* [49 28 2?].19 *Geändert aus:* 41 18 2.20 *Geändert aus:* 16 22 6.21 *Geändert aus:* [3 22 6?].22 *Geändert aus:* 5 24 1.

171. Verfügung der Bezirksregierung zu Potsdam, I. Abteilung, an die Kommunal- und Institutenkasse.

Potsdam, 2. Juni 1825.

Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Meyer, Paraphe Türck, Klotz.¹

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 2, n. f.

Aufbesserung von Lehrerbesoldungen im Havelberg'schen Kirchenverband aus dem Vermögen des aufgelösten Domkapitels.

Vgl. Einleitung, S. 13 und 42.

Um die Schullehrer in den Dom Havelberg'schen Amtsdörfern, welche kein jährliches Diensteinkommen von 80 Tlr. genießen, mindestens auf dieses Einkommen zu bringen, ist auf den [!] Grund des ursprünglichen, zur gemeinschaftlichen Verwaltung des Vermögens der Dom Havelberg'schen Kirchen geknüpften Verbandes beschlossen worden: den nachgenannten Lehrern folgende feststehenden jährlichen Verbesserungen ihres Einkommens zu gewähren, als

a.	dem Lehrer Leitmann zu Granzow	6 Tlr.
b.	„ „ Nolte zu Alt-Krüssow	50 „
c.	„ Adjunktus Gerbert ² zu Neu-Krüssow	38 „
d.	„ „ Koch zu Netzow	10 „
e.	„ „ Wenzel zu Schönermark	<u>4 „</u>
		108 Tlr.

Einhundert und acht Taler

Die Kasse hat daher vom 1. Januar currentis an diese Zulagen in den gewöhnlichen Quartalen aus dem Havelberg'schen Haupt-Ämter-Kirchen-Fonds an die bezeichneten Empfänger für Rechnung der betreffenden Kirchen, jedoch nur dann erst jederzeit ununterbrochen zu zahlen, wenn die Quittungen von den betreffenden Herrn, Superintendenten Hohnhorst³ und Schulinspektor Lüdecke, dahin bescheinigt sind, daß die Lehrer dieser Zulage würdig sind.

Die Verausgabung geschieht für Rechnung der betreffenden Kirchen.⁴

1 *Am Ende der anschließend konzipierten weiteren Schreiben vom gleichen Tag; im vorliegenden Band Dok. Nr. 174.*

2 *Geändert aus:* Klostermann.

3 *Gestrichen:* Litzmann und.

4 *Aktennotiz:* Dem [Herrn] Reg[ierungs]rat v. Türck Hochwohlg[eboren], [dem Herrn] Konsit[orial]Rat Klotz Hochwürden z[ur] g[efälligen] M[itzeichnung].

172. Verfügung der Bezirksregierung zu Potsdam, I. Abteilung, an Schulinspektor Karl Friedrich Gottlieb Lüdecke¹.

Potsdam, 2. Juni 1825.

*Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Meyer, Paraphe Türck, Klotz.*²

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 2, n. f.

Aufbesserung der Besoldung der Lehrer von Alt- und Neu-Krüssow im Havelberg'schen Kirchenverband.

Vgl. Einleitung, S. 13 und 42.

Um die Lehrer Nolte zu Alt-Krüssow und Herbert zu Neu-Krüssow in ihrem jährlichen Einkommen wenigstens auf 80 Tlr. zu bringen, haben wir dem ersteren jährlich 50 Tlr. und dem letzteren jährlich 38 Tlr. Zulage aus der Kommunal- und Institutenkasse vom 1. Januar currentis an in den gewöhnlichen Quartalen bewilligt.³ Diese Zulagen sollen zwar feststehend bleiben, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sich die Lehrer derselben durch Fleiß und gutes Betragen würdig [erweisen?]. Das haben Sie den Lehrern ausdrücklich zu eröffnen und genau auf sie zu wachen, auch, da die Kommunal- p.-Kasse nach der dieserhalb erhaltenen Anweisung⁴ die Quartalzahlungen der Zulagen nur gegen die von Ihnen den Quittungen hinzugefügte Bescheinigung über das Verdienst und die Würdigkeit der Lehrer zum Genusse der Zulage leisten darf, diese Bescheinigung stets hinzuzufügen.

1 *Geändert aus:* Superintendenten Litzmann.

2 *Am Ende der anschließend konzipierten weiteren Schriftstücke vom gleichen Tag; im vorliegenden Band Dok. Nr. 174.*

3 *Vgl. dazu eine Notiz der Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen der Bezirksregierung zu Potsdam vom 19.10.1826 über eine durch den staatlichen Zuschuss veranlasste weitere Verbesserung der Stelle in Neu-Krüssow durch den Stifthsauptmann und Ritterschaftsdirektor Theodor Wilhelm von Avemann, in: Amtsblatt Potsdam und Berlin, S. 266.*

4 *Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 173.*

173. Verfügung der Bezirksregierung zu Potsdam, I. Abteilung, an die Kommunal- und
Institutenkasse.

Potsdam, 2. Juni 1825.

*Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Meyer, Paraphe Türck, Klotz.*¹

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 2, n. f.

*Aufbesserung der Besoldung des Schulinspektors Lüdecke zu Kemnitz im Havelberg'schen
Kirchenverband.*

Vgl. Einleitung, S. 42.

Wir haben uns bewogen gefühlt, dem höchst verdienten und würdigen Prediger und Schulinspektor Lüdecke zu Kemnitz auf Grund der Konsistorial-Ordnung von 1573 zur Verbesserung seines schlechten Einkommens zumal bei den jetzigen drückenden Zeiten eine jährliche persönliche Zulage von achtzig Talern vom 1. Januar currentis an aus dem Havelberg'schen Haupt-Ämter-Kirchenfonds für Rechnung der Kirche zu Kemnitz zu bewilligen; die Kasse wird daher angewiesen, diese Zahlung vom 1. Januar currentis an in den gewöhnlichen Quartalen für Rechnung der gedachten Kirche zu leisten.

¹ *Am Ende der anschließend konzipierten weiteren Schreiben vom gleichen Tag; im vorliegenden Band Dok. Nr. 174; das Schreiben an den Superintendenten Hohnhorst betr. Netzow und Schönermark wird hier nicht abgedruckt, da es der Verfügung an Lüdecke entspricht.*

174. Bescheid der Bezirksregierung zu Potsdam, I. Abteilung, an den Prediger und Schulinspektor Karl Friedrich Gottlieb Lüdecke¹.

Potsdam, 2. Juni 1825.

Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Meyer, Paraphe Türck, Klotz.

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 2, n. f.

Aufbesserung der Besoldung als Prediger zu Kemnitz im Havelberg'schen Kirchenverband.

Vgl. Einleitung, S. 13 und 42.

Wir haben heute die Kommunalkasse angewiesen, Ihnen in der Eigenschaft als Pfarrer daselbst vom 1. Januar currentis an eine persönliche Zulage von jährlich 80 Tlr. in Quartalraten aus dem Havelberg'schen Ämter-Kirchen-Fonds für Rechnung der Kirche zu Kemnitz zu zahlen und benachrichtigen Sie davon behufs Erhebung gegen ihre [Quittung?].

Wir wünschen, daß Sie hiervon eine Aufmunterung in Ihrem Amte finden und letztrem noch viele Jahre mit den günstigen Erfolgen, wie bevor, vorstehen mögen.

¹ *Geändert aus:* An den [Herrn] Schulinspektor Lüdecke über den [Herrn] Superintendenten Litzmann.

IV. Trennung der Lehrerstellen vom Küsteramt - Beispiele aus dem Havelland, der Uckermark, dem Barnim und Luckenwalde (1801 bis 1811)

175. Immediateingabe der Gemeinde Knoblauch.
Knoblauch (b. Wustermark), 23. September 1801.¹
*Ausfertigung, gez. Die Gemeinde allhier; Abschrift.*²
BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin. – Bitte um Beschleunigung der Bearbeitung durch die Behörden.

Vgl. Einleitung, S. 18.

Allerdurchlauchtigster pp.

Wir haben nach dem Ableben des letztverstorbenen Küsters Voigt zu Etzin, wovon unser Dorf eine Filialkirche ist, bei dem patrono, dem Dom-Capitul zu Brandenburg, dahin angetragen, den hiesigen Schulhalter zum Küster hierselbst zu machen, und ihm zu dem Ende alles dasjenige beizutragen, was der Küster aus Etzin, welcher bis dahin die Funktionen eines Küsters hierselbst versehen, von uns an Emolumenten erhalten, damit diese Gehaltsverbesserung es möglich mache, in der Folge einen geschickten Schulmann zum Besten unserer Jugend zu erhalten. Das Dom-Capitul hat auch unserem Antrage bereits unterm 11. Oktober vorigen Jahres deferiert³ und das Justizamt Ziesar ersucht, darüber und über die Bedingungen, unter welchen das Dom-Capitul in die Separation des hiesigen Küsterdienstes von dem Etzin'schen willigt, sich nach erstattetem Bericht an Eure Königliche Majestät zu erklären. Hierauf haben wir auch nebst der Gemeinde zu Etzin am 31. Oktober vorigen Jahres auf Erfordern vorbesagtem Justizamte erklärt, daß wir beiderseits mit gedachter Diensttrennung zufrieden sind, gleichwohl hat das Justizamt bis jetzt nicht dem Dom-Capitul die verlangte Antwort erteilt.

Wir kommen dadurch in Verlegenheit und müssen unsere gewiß sehr zu billigende Absicht nicht zu erreichen befürchten, wenn die Sache nicht aufs baldigste ausgemacht wird. Und aus dieser Ursache wenden wir uns an Eure Königliche Majestät selbst und bitten, in die Trennung des Etzin'schen und hiesigen Küsterdienstes unter den vom Patron gemachten

¹ Hier mit der Bezeichnung: Gemeinde Knobloch per Brandenburg und Tremmen.

² In der zeitgenössischen Abschrift wurden die Anschrift weggelassen sowie Gruß- und Anredeformeln usw. gekürzt.

³ Hier: entsprochen.

Bedingungen p. zu willigen und solches zur Beschleunigung der Ausführung der Sache sowohl dem Dom-Capitul als uns unmittelbar zu melden und bekannt zu machen.

Wir ersterben p.

Eurer Königliche Majestät pp.

Die Gemeinde allhier

**176. Bericht der Magdeburgischen Kriegs- und Domänenkammer an das
Kurmärkische Konsistorium zu Berlin.**

Magdeburg, 28. September 1801.¹

Ausfertigung, gez. 3 Unterschriften.

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

*Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem
Mutterdorf Etzin.*

Vgl. Einleitung, S. 18.

Dem Königlich Hochlöblichen Konsistorio kommunizieren wir in der abschriftlichen Anlage² eine bei uns eingegangene Vorstellung der Gemeine Knoblauch³ vom 23. vorigen Monats, wonach dieselbe darauf anträgt, ihren Schulhalter an die Stelle des zu Etzin verstorbenen Küsters, der bis dahin die Funktionen in dieser Qualität daselbst mit versehen, zum Küster anstellen zu dürfen und daß das Justizamt Ziesar zur Beschleunigung der demselben von dem Domcapitul zu Brandenburg aufgetragenen Verhandlungen angehalten werden mögte; als zu dessen Ressort gehörig, zur weiteren Verfügung.

¹ *Eingegangen am 15.10.1801.*

² *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 175.*

³ *In der Quelle: Knobloch; in diesem und anderen Dokumenten, in denen beide Schreibweisen abwechseln, vereinheitlicht zu Knoblauch.*

177. Immediateingabe der Gemeinde Knoblauch.**Knoblauch (b. Wustermark), 19. März 1802.¹***Ausfertigung, gez. Seefeldt, Schmidt, [Börnicker?].**BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.**Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin. – Erneute Bitte um Beschleunigung der Bearbeitung durch die Behörden.**Vgl. Einleitung, S. 18.*

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
 Allernädigster König und Herr

Wir haben bei dem Dom-Capitul in Brandenburg bereits vor 1 ½ Jahren Genehmigung nachgesucht, daß wir das vormals und bis zum Tode des letztverstorbenen Küsters in Etzin, wohin unser Dorf eingepfarrt ist, dem aus unseren Mitteln gegebenen Gehalt nunmehr künftig dem bei der in unserem Dorfe befindlichen Filialkirche angestellten Küster zuwenden [zu] dürfen. Dies ist uns bewilligt, insofern die hohe Behörde darin [consentieren?] werde. Wir haben uns demnächst durch das Amt Ziesar an Euer Königlichen Majestät Kriegs- und Domänenkammer in Magdeburg gewandt, sind aber von derselben beschieden worden, daß die Bestätigung dieses Arrangements Euer Königlichen Majestät Kurmärkischem Konsistorio zustehe und deshalb unser Gesuch demselben zur weiteren Verfügung kommuniziert worden sei.

Dies ist bereits ein halbes Jahr her, ohne daß wir mit allerhöchster Resolution versehen worden sind. Wir unterstehen uns demnach ehrerbietigst, diese Angelegenheit in Erinnerung zu bringen und alleruntertänigst zu bitten, Eure Königliche Majestät wollen huldreichst geruhen,

solchen unseren Antrage ganz bald entscheiden und uns darüber mit höchster Resolution versehen zu lassen.

Die wir in tiefster Devotion ersterbenden

Euer Königlichen Majestät

alleruntertänigste

Die gesamte Dorfgemeine hierselbst

Seefeldt, Schulze

Schmidt, Schöppen

Thomas [Börnicker?]

¹ *Eingegangen am 25.3.1802.*

178. Immediateingabe der Gemeinde Knoblauch.

Knoblauch (b. Wustermark), 10. Mai 1802.¹

Ausfertigung, gez. Seefeldt, Schmidt, [Börnicker?].

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin. – Erneute Bitte um Beschleunigung der Bearbeitung durch die Behörden.

Vgl. Einleitung, S. 18.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Die Einkünfte des hiesigen Schulhalters sind so geringe, daß es einem Manne mit einer Frau und fünf Kindern ohnmöglich ist, von demselben [!] zu bestehen; es ist daher schon seit mehreren Jahren unsere Absicht gewesen, demselben wenigstens sein notdürftiges Auskommen zu verschaffen. Wir haben ihm deshalb ein eigenes Wohnhaus [erkauft?], ihm zu [denen?] 14 Scheffel Roggen, welche ihm von dem Hochwürdigem Dom-Capitul zu Brandenburg nach dem Tode des Küster Schmidt zu Etzin vor circa 20 Jahren beigelegt wurden, noch 13 Scheffel Roggen und 3 ½ Scheffel Gerste für das [Uhrstellen?] aus eigenen Mitteln jährlich beigefügt und sind jetzt außerstande, ein mehreres zu tun. Es ereignet sich jetzt eine günstige Gelegenheit, diesen geringen Schulhalterdienst zu verbessern und den jetzigen Schulhalter aus seiner bedrängten Lage zu [reißen?], die wir nicht ungenutzt vorbeizulassen wünschen. Vor anderthalb Jahren verstarb der Küster zu Etzin, wohin unser Dorf als eine Filia eingepfarrt ist; wir trugen deshalb sofort bei einem Hochwürdigem Dom-Capitul zu Brandenburg, welchem das Jus patronatus über Etzin und Knoblauch zustehet, dahin an, daß der gegenwärtige Schulhalter zu Knoblauch zum Küster von Knoblauch vocirt werde und wir demselben das bis jetzt an die Küsterei zu Etzin aus unseren Mitteln zugegebene Gehalt zulegen könnten.

Dies hat ein Hochwürdiges Dom-Capitul in einem Anschreiben an das Justiz-Amt Ziesar vom 14. Oktober 1800 unter der Bedingung bewilligt,

1. daß dasjenige Haus, welches die Knoblaucher Gemeinde für ihren Schulhalter angekauft hat, auf ewige Zeiten für den jedesmaligen Knoblauch'schen Schulhalter oder Küster bestimmt sei und bleibt und von dieser Gemeinde stets in baulichem und brauchbarem Stande, ohne Beitrag des Dom-Capitul, erhalten werde,
2. daß dem Dom-Capitul das Jus patronatus mit allem damit verbundenen Rechten über den zum Küster vocierenden Schulhalter nach wie vor verbleibe,

¹ *Eingegangen am 21.5.1802.*

3. daß die Knoblauch'sche Gemeinde dem künftigen dortigen Küster wie bisher so auch künftig diejenigen Naturalien ex propriis verabreiche, welche er bisher erhalten,
4. daß die Gemeinde zu Knoblauch, wenn an der Küsterei zu Etzin etwas zu bauen oder zu reparieren sein würde, dazu auch ferner tertiam beitragen und sich auf diesen Fall bereit erklärt, den jetzigen Schulhalter zu Knoblauch zum dortigen Küster zu vocieren.

Wir sind hierauf am 31. Oktober 1800 mit der Gemeinde zu Etzin vor dem Justizamt Ziesar auf geschehene Vorladung erschienen und haben uns, auf den Fall der höheren Approbation, zu denen [!] vom Dom-Capitul zu Brandenburg gemachten Bedingungen, [gerichtlich?] [geeinigt] und ihrem Küster anderweitig entschädigen wollen verpflichtet, womit die Etzin'sche Gemeinde auch völlig einverstanden ist; allein die Sache blieb wiederum ruhen, bis wir auf eine am 23. September 1801 bei Euer Königlichen Majestät Magdeburgschen Kriegs- und Domänenkammer eingereichten Vorstellung mittelst Resolution vom 28. ejusdem benachrichtigt wurden, daß unser Gesuch an Eurer Königlichen Majestät Kurmärkisches Oberkonsistorium als zu dessen Ressort gehörig unter eben dem Dato abgegeben sei. Wir gewärtigten uns einer baldigen Resolution, allein solche ist bis jetzt noch nicht erfolgt, ob wir gleich unterm 19. Marzio nochmals eine Beschleunigung unsers untertänigsten Gesuchs in einer besonderen Vorstellung² gebeten haben. Wir sehen uns daher veranlaßt, Euer Königlichen Majestät Kurmärkisches Oberkonsistorium³ nochmals untertänigst dringend zu ersuchen, die von einem hochwürdigen Domkapitel gemachten obgedachten Bedingungen allergnädigst zu genehmigen und uns solchergestalt in den Stand zu setzen, unserem jetzigen Schulhalter und eventualiter [den] Küsterdienst dergestalt zu meliorieren, daß derselbe einen Mann notdürftig nähre.

Ehrfurchtsvoll verharren wir

Euer Königliche Majestät
untertänigste

Die Dorfgemeine allhier

Seefeldt, Schulze

Schmidt, Schöppen

Thomas [Börnicker?]

im Namen der ganzen Gemeinde

² Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 177.

³ Aktenvermerk des Kurmärkischen Oberkonsistoriums: Scribatur an das Magdeburgische Konsistorium, daß es das Justizamt Ziesar anweise, darüber Bericht abzuhalten und uns solchen gefällig kommuniziere. Zöllner, d[e] d[ato] 2. Jun[i] [180]2, v. Scheve.

**179. Immediatbericht des Justizbeamten Herrmann vom Justizamte Ziesar.
Ziesar, 13. Oktober 1802.**

*Ausfertigung, gez. Herrmann; Abschrift.
BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.*

*Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem
Mutterdorf Etzin. – Prüfung der Weigerung von Etzin.*

Vgl. Einleitung, S. 18.

Allerdurchlauchtigster pp.

Von Eurer Königlichen Majestät bin ich in Absicht des Knoblauch-Etzin'schen Küsterdienstes verschiedentlich und bei Strafe befehligt worden, den vom Oberkonsistorio in Berlin erfordernten Bericht zu erstatten, und deshalb noch immer im Rückstande.

Es ist mir auch durchaus jetzt noch nicht möglich, diesen Bericht zu erstatten, weil ich die Gemeinde zu Etzin, welche sich dieser Trennung widersetzt, mit ihren Weigerungsgründen zuvor hören und hiernach die Sache weiter geprüft werden muß.

Eurer Königlichen Majestät ist Allerhöchstselbst bekannt, daß bei dem hiesigen Amte die Arbeiten, welche durch weitläufige Untersuchungen, wobei ich nicht die mindeste Hilfe gehabt, vermehrt worden, sehr [überhäuft?] gewesen, und ist mir daher eine Reise nach deren Ortschaften zu Etzin und Knoblauch, welche 8 Meilen von hier liegen, nicht möglich gewesen.

Nunmehr aber werde ich die Reise nach dem Havellande in diesen Tagen unternehmen, alsdann wegen der Trennung des Küsterdienstes zur Zufriedenheit des Oberkonsistorii das Nötige gewiß regulieren und bitte ich Eure Königliche Majestät daher, aus den angeführten, in der Wahrheit beruhenden Umständen mir die letzte 14tägige Frist zu gestatten.

Ich ersterbe Eurer Königlichen Majestät pp. Herrmann

**180. Bericht des Magdeburgischen Konsistoriums an das Kurmärkische
Oberkonsistorium zu Berlin.**

Magdeburg, 14. Oktober 1802.¹

Ausfertigung, gez. [Bachmann?].

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

*Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem
Mutterdorf Etzin. – Prüfung der Weigerung von Etzin.*

Vgl. Einleitung, S. 18.

Einem Königlich Hochlöblichen Oberkonsistorio ermangeln wir nicht, in der Angelegenheit wegen Trennung der Küsterei zu Knoblauch von der Küsterstelle zu Etzin hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen, daß wir dem Justizamte Ziesar wiederholentlich bei Strafe, und zuletzt durch Androhung der Einlegung des Landreuters,² die Erstattung des vorlängst geforderten Berichts aufgegeben haben.

Nach dem am 13. dieses Monats vorläufig erstatteten Berichte³ ist nun demselben annoch eine 14tägige Frist besonders aus dem Grunde gestattet, weil die Gemeinde Etzin, welche sich nach der Anzeige des Justizamts dieser Trennung widersetzt, erst mit ihren Weigerungsgründen gehört werden und dieses, weil beide Orte [!] 8 Meilen von Ziesar entfernt liegen, an Ort und Stelle geschehen muß, wohin der Gerichtsbeamte sich in diesen Tagen begeben wird.

Wir ermangeln nicht, dem Königlichen Hochlöblichen Oberkonsistorio dieses vorläufig zu vermelden.

¹ *Eingegangen am 25.10.1802.*

² *Altertümlich: Einschaltung der Landpolizei.*

³ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 179.*

181. Immediatbericht des Justizamts Ziesar.

Ziesar, 31. Oktober 1802.¹

Ausfertigung, gez. Herrmann, Wilda.

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin. – Gründe für die Weigerung von Etzin.

Vgl. Einleitung, S. 18.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

In Absicht der Trennung des Etzien'- und Knoblauch'schen Küsterdienstes sind wir annoch mit dem allergnädigst befohlenen Berichte im Rückstande, und erwarten Eurer Königlichen Majestät solches um deshalb zu Gnaden zu halten geruhen, da wir die Erklärung der Etzien'schen Gemeinde, die notwendig vorangehen mußte, erst abwarten mußten.

Diese ist dahin ausgefallen, daß sie wider die Trennung aus dem wichtigen Grunde protestiert, weil dadurch der Küster zu Etzin jährlich

15 Scheffel Roggen,

44 Brote,

16 Würste und die Accidenzien²

verliert.

Sie beruft sich auf den [anvorlichen?] Fall mit den Dörfern [Paaren?] und [Zachow?], wo die Trennung ebenfalls nicht accordiert³ und die Gemeinde zu Paaren abgewiesen worden.

Der Küster zu Etzin lamentiert gleichfalls, daß er durch die Trennung nicht hinreichenden Unterhalt behalte, und müssen wir daher diesem allen beitreten und Eure Königliche Majestät alleruntertänigst bitten, die Gemeinde zu Knoblauch mit ihrem Gesuche abzuweisen und es bei der bisherigen, so [alten?] Observanz zu lassen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht als

Euer Königlichen Majestät

alleruntertänigst gehorsamte

Das Justizamt⁴

1 *Eingegangen am [5.?]11.1802.*

2 *Hier: Nebeneinkünfte an Gebühren.*

3 *Vereinbart.*

4 *Aktenvermerk von fremder Hand vom 11.11.1802: Notif[ication]: Dies der Gemeinde zu Knoblauch mit dem Bemerkten, daß es ihr überlassen werde, die Separation bei dem Domkapitel zu bewirken, die dann das Oberkonsistorium [gern?] bestätigen werde. Gegengezeichnet vom Präsidenten des Kurmärkischen Oberkonsistoriums v. Scheve.*

182. Immediateingabe der Gemeinde Etzin.**Etzin (b. Wustermark), 28. Dezember 1802.¹***Ausfertigung², gez. Goldammer, NN, Christian [Kuhlmey].**BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.**Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin. – Bitte von Etzin um kommissarische Untersuchung.**Vgl. Einleitung, S. 18.*

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr
 Das hochwürdige Dom-Capitul zu Brandenburg als Patron der hiesigen Kirche und der
 zu Knoblauch nahm dem hiesigen Küster, nachdem der Schmidt gestorben und der Voigt
 vociert³ wurde, von dieser Stelle ab und transferierte zum Küsterdienst nach Knoblauch
 Erstlich: das Schulgeld, welches ohngefähr 16 Tlr. beträgt, wofür der Schmidt von der Ge-
 meinde zu Knoblauch 11 Tlr. Entschädigung erhalten hatte,

zweitens: 11 Scheff[e]l Roggen,

drittens: 6 Mandel Ostereier.

Der Küster zu Etzin genießt also noch von Knoblauch

Erstlich: 15 Scheffel Roggen,

zweitens: 44 Stück Brot,

drittens: 16 Stück Würste.

Dafür muß derselbe bei Leichen, Hochzeiten und Kindtaufen die ministerialien⁴ verrich-
 ten. Der Voigt starb vor einigen Jahren, und der Küster des Hochlöblichen Infanteriere-
 giments von Puttkamer, Hintze, erhielt die Vokation zu der Küsterstelle in Etzin. Dessen
 Vokation besagt, daß derselbe vor der Hand die Praestanda⁵ von Knoblauch mitbeziehen⁶
 solle, indessen reserviert sich das Dom-Capitul, daß, wenn es dereinst den Schullehrer zu
 Knoblauch zum Küster daselbst vocieren würde, demselben alle Emolumente von dort [al-
 lein?] zufallen und der Küster gänzlich darauf [revocieren?]⁷ müsse. Dieser Fall tritt jetzt
 ein, indem die Hochwürdigen Patronen beschlossen, jetzt beide Stellen zu separieren, so
 daß der Küster von Etzin jetzt gar keine Emolumente aus Knoblauch ziehen soll.

1 *Eingegangen am 7.1.1803.*

2 *Anmerkung am Kopf des Dokuments:* Der legale Stempel wird referiert.

3 *Berufen.*

4 *Hier: Verrichtungen des Ministranten.*

5 *Pflichtmäßige Leistungen.*

6 *In der Quelle: mitziehen.*

7 *Hier: rückberufen; Wort in der Bindung des Blattes nicht lesbar.*

Das Justizamt zu Ziesar hat darin consentiert⁸, und es [beruht?] nur noch bloß auf Euer Königlichem Majestät Allerhöchsten Conformation⁹. Der Küster Hintze darf seiner Vokation gemäß darüber auf keine Art und Weise Unzufriedenheit äußern.

Wir aber glauben uns bei diesem Schritt nicht beruhigen zu können und tragen unsere Einwendungen Eurer Königlichem Majestät in tiefster Untertänigkeit vor.

Beide Küsterdienste sind schlecht, und würde von beiden kaum einer so leben können, daß er mit wahrem Vergnügen sich der Erziehung der Jugend widmen könnte. Doch war der Etzin'sche Dienst vor der Separation besser als der Knoblauch'sche, aber dennoch nicht von der Art, daß nicht oft Nahrungsorgen den Lehrer der Jugend mißmütig machen sollten; er also sich des Unterrichts der Jugend nicht so annehmen konnte, wie es für alle heilsam wäre. Der Küster mußte also seine Profession als die Haupt- und die Schule als Nebensache ansehen; oft mußte ihm der Unterricht lästig fallen, weil dieser ihm verhinderte, seinem Gewerbe obzuliegen. Indem also die Knoblauch'sche Schule von der Etzin'schen getrennt wurde, trat dieser Fall ein, denn damals ging schon das oben specificierte verloren; die Knoblauch'sche Jugend hätte auch immer die hiesige Schule besuchen können, wie dieses sonst geschehen, denn ein kleines Kind kann den Weg von Knoblauch nach Etzin spätestens in 20 Minuten zurücklegen. Indem [man] also jenen Schuldienst in [!] etwas verbesserte, verschlimmerte man den hiesigen in eben dem Grade. Nunmehr sollen beide Stellen so ganz separiert werden, daß der Küster von Etzin gar keine Emolumente von Knoblauch ziehen soll, so daß beide Dienste nunmehr so schlecht werden müssen, daß keiner mehr davon ordentlich leben kann. Also von Nahrungsorgen niedergebeugt, sein [!] Amt nicht mehr pflichtmäßig vorstehen kann, sich oft Leidenschaften¹⁰ überlassen muß, und dann nicht mehr die moralische Person sein kann, wie Amt und Würde von ihm fordern. Es ist ja überhaupt Euer Königlichem Majestät allerhöchster Wille, die Schulen des platten Landes immer mehr und mehr zu verbessern, durch einen solchen Schritt aber werden beide nur noch mehr verschlimmert.

Ferner kann Knoblauch keine gegründete¹¹ Ansprüche darauf machen, daß ihr Schullehrer künftig den ganzen Genuß von dort haben soll, denn in Etzin ist die Mutterkirche, hier wohnt der Prediger, hier ist dessen Pächter, also auch die Wohnungen und Gebäude, zu deren Reparaturen wir 2/3 und Knoblauch nur 1/3, und zwar nach Köpfen, praestiert¹². Hier liegen zwei Hufen Pfarr-Acker, und in Knoblauch drei Hufen. Der Pächter, der hier wohnt, hält das Vieh, so er zur Bearbeitung der drei Hufen in Knoblauch gebraucht, hier, hütet selbiges auf unsern Äckern und Wiesen mit; es erwächst also durchaus für uns ein großer Nachteil. Knoblauch sucht seinen Vorteil, will aber nicht den Nachteil tragen, da [!] wir ihnen auch in diesen [!] Punkt der Separation antragen wollen.

8 *Sein Einverständnis erklärt.*

9 *Bestätigung.*

10 *Vermutlich Anspielung auf übermäßigen Branntweinkonsum.*

11 *Altertümlich für begründete.*

12 *Leisten.*

Analogice glauben wir auch, daß das Hochwürdige Dom-Capitul zu diesem Schritt nicht ganz berechtigt sei, da es sich der Separation der Küsterdienste bei Zachow und Paaren, wovon das eine ein Capituls-Dorf, dem anderen dasselbe das Jus patronatus hat, sich widersetzt. Wir bitten daher Eure Königliche Majestät alleruntertänigst, die Confirmation noch nicht zu erteilen, sondern die Sache näher zu untersuchen und etwa einen sachverständigen Juristen, mit Zuziehung eines Geistlichen aus hiesiger Gegend, zu committieren¹³, um die Sache näher zu prüfen und dann acta instructa zu Euer Königlichen Majestät Allerhöchster Entscheidung sich einreichen zu lassen.

In der Hoffnung, unsere untertänigste Bitte in Erfüllung übergehen zu sehen, ersterben wir in tiefster Devotion

Euer Königlichen Majestät

alleruntertänigste

Die Gemeinde

Goldammer, Schultze

[Wiggert?]

Christian [Kuhlmey?]

183. Protokoll der Verhandlung des Superintendenten Seth Calvisius zu Brandenburg mit Vertretern der Gemeinde Etzin.

Etzin, 4. Februar 1803.

Ausfertigung, gez. [15 Unterschriften am Ende des Dokuments].

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin. – Bedingungen Etzins für eine Zustimmung.

Vgl. Einleitung, S. 18.

Actum Etzin, den 4. Februar 1803

Erschienen auf dem hiesigen Schulzengerichte nach Vorladung des Commisarii, des Superintendent Calvisius zu Brandenburg,

der Lohn- und Gerichtsschulze George Christoph Goldammer,

2.) der Gerichtsschöppe Friedrich Wiggert,

3.) der Gerichtsschöppe Christian Kuhlmey

der Bauer George Kuhlmey,

„ Andreas Goetzen,

¹³ Bevollmächtigen.

- „ Peter Vogeler,
 „ Christian Liebe.

Commissarius machte gedachten Deputierten der Gemeinde zu Etzin zuvörderst das Commissoriale¹ eines Königlich Preußischen Oberkonsistoriums de dato Berlin den 13. Januar anni currentis bekannt, worin demselben aufgetragen war, die Vorstellung der Gemeinde zu Etzin vom 28. vorigen Monats und Jahres, worin dieselbe sich darüber beschwert, daß der Küsterdienst ihres Orts durch die beabsichtigte Trennung von dem Filial Knoblauch zu sehr deterioriert² sei, zu untersuchen und dabei zu ersuchen, die Gemeinde über diese erhobene Beschwerde zu verständigen und zu beruhigen.

Commissarius führte der Gemeinde, besonders den gegenwärtigen Deputierten, deren Anzahl sich während [des] Protokollführens noch vergrößerte, zu Gemüte:

Erstlich, daß die Gemeinde kein Recht habe, gegen die vorgenommene beabsichtigte Trennung einiger Einkünfte, die nach Knoblauch gelegt werden, sich zu beschweren, indem sie nicht Patronus von dieser Stelle, sondern das Dom-Kapitul zu Brandenburg Patronus von Matre und Filias³ sei, daher der angeführte Fall von Zachow und Paaren hier keine Anwendung fände.

Zweitens: sei die Besorgung, durch diese Veränderung und Verringerung der Etzin'schen Küsterstelle einen mittelmäßigen, gar untätigen Küster zu bekommen, ebenfalls ungegründet, weil die Gemeinde gegen den zeitigen Küster Hintze nichts einzuwenden habe, sondern mit ihm zufrieden sei und der Küster bei Annahme dieser Stelle die intentionierte Verringerung seines Dienstes sich habe gefallen lassen.

Drittens: Commissarius trug daher der Gemeinde einen gütlichen Vergleich vor.

Der Schulze sowohl als die Gerichtsschöppen und übrig Anwesende bezeugten hierauf einstimmig, daß sie nicht gewillt wären, über diese höhern Orts eingereichte Beschwerde einen Prozeß [anzufangen?]⁴, da sie aber wünschen, daß die Etzin'sche Küsterstelle nicht noch mehr an ihren Einkünften verlieren möchte, wie sie von Zeit zu Zeit verloren habe, [es außerdem?] zu [!] Besten der Jugend gereiche, wenn der Küster keine Nahrungssorgen habe oder zu Treibung einer Profession seine Zuflucht nehmen müsse, so wollten sie nur gegen die Zukunft sich verwahren, und zu dem Ende zum Vergleich dahin die Hand bieten,

- daß dem Küster zu Etzin das Accidenz⁵ in Knoblauch verbleibe, weil selbiger solches verdiene, indem er bei Hochzeiten und so weiter in Knoblauch praestanda praestiere⁶ müsse.

1 Dienstauftrag.

2 Verschlechtert.

3 Im Sinne von Dörfern mit einer Filialkirche, die einer Mutter-Kirche in dem zentralen Dorf des Kirchspiels unterstehen.

4 Wort am Blattrand verstümmelt.

5 Nebeneinkünfte.

6 Seinen Verpflichtungen nachkommen.

– Ferner wünschten sie, daß auch die sechzehn Würste, die der Küster aus Knoblauch zu fordern habe, demselben verbleiben.

Da aber von der Küsterstelle dennoch 15 Scheffel Roggen und 44 Brote, mithin ein ansehnlicher Teil der Einkünfte des Knoblauch'schen Schuldeputats abgegeben werden müßten, so ersucht die Gemeinde Euren [!] Hochwürdigem Dom-Kapitul zu Brandenburg dahin bittend Vorstellung zu machen, daß bei entstehender Pfarrvakanz zu Etzin von den einträglichen Pfarreinkünften die abgenommenen Summen den [!] Küsterdienst wieder ergänzt und für beide Schuldienste sowohl Etzin als Knoblauch eine Zulage ausgemittelt würde, und sie [hoffen?], auch, um so zu [ersichtlichen?]⁷, daß dieser ihr Gesuch stattfinden würde, da ein ähnliches schon in Ketzin und Bergen stattgefunden habe. Endlich fügten Deputierte noch hinzu, daß sie zu diesem Vergleich den Kosenz der Königlichen Kammer zu Magdeburg und des Justizamtes zu Ziesar beizubringen ersuchten, damit sie von aller Verantwortlichkeit frei blieben.

Da nun nichts weiter zu erinnern war, so wurde dieses Protokoll *facta praetextione*⁸ & *rathi habitio* [!]⁹ unterschrieben wie folgt

a[ctum] u[t] s[upra]¹⁰

Goldammer

Wiggert

Kuhlmey

George Kuhlmey

[Andreas?] Goetzen

Peter Vogeler

Christian Martzan

Joachim Hübner

Martin Müller

Andreas Petsch

Andreas Friedrich

[Liepe?]

Andreas Kraatz

Calvisius

Rust, Protokollführer

7 *Soviel wie verdeutlichen.*

8 *Soviel wie: das Vorstehende bedenkend.*

9 *Eigentlich rathabitio: Bestätigung/Genehmigung.*

10 *Gehandelt wie oben (gesagt).*

184. Immediatbericht des Superintendenten Seth Calvisius zu Brandenburg.

Brandenburg/H., 8. Februar 1803.¹

Ausfertigung², gez. Calvisius.

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin. – Abweisung der Beschwerde von Etzin.

Vgl. Einleitung, S. 18.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr

Eure Königliche Majestät haben laut Königlichem Hochpreislichen Oberkonsistorial-Reskript de dato Berlin, den 13. Januar, et praes[entantum] den 22. ejusdem anno currentis Allergnädigst anzubefehlen geruht, über die mir in originali communicierte Vorstellung der Gemeinde zu Etzin³ vom 28. vorigen Monats und Jahres, worin dieselbe sich beschwert, daß der Küsterdienst ihres Orts durch die beabsichtigte Trennung von dem Filial Knoblauch zu sehr deteriorieret⁴ sei, und welche anbei anbefohlenermaßen zurück erfolgt, gutachtlich Bericht einzusenden mit dem Auftrage, zu versuchen, die Gemeinde über diese erhobene Beschwerde zu verständigen und zu beruhigen.

Diesem allergnädigsten Befehl zur alleruntertänigsten Folge habe ich am 4 dieses [Monats] zu Etzin, nach geschehener Vorladung der Gemeinde, die Sache gehörig untersucht, und nach geschehener Vorstellung, daß die Gemeinde weder Recht noch Ursach [!] zur Klage habe, den Versuch zur Beruhigung dahin angestellt, daß dem Küster Hintze einige kleine Vorteile zugestattet würden, die in allen [!] jährlich präter propter⁵ 6 bis 8 Taler betragen. Die Gemeinde acceptierte diesen Vorschlag und versprach, weiter keine Beschwerden einzureichen und sich zu beruhigen, wenn [getane?] Vergleichsvorschläge [höhern] Orts approbiert⁶ würden, wobei sie sich vorbehielten [!], ein Hochwürdiges Dom-Kapitel zu ersuchen, bei entstehender Pfarr-Vakanz von den ansehnlichen Pfarreinkünften diese Abnahme des Küsterverdienstes⁷ zu ergänzen, wie begehendes Protokoll⁸ mit Mehren [!] besaget.

1 *Eingegangen am 11.2.1803.*

2 *In der Akte liegt auch eine Abschrift.*

3 *Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 182, dieses Dokument aber vom 28.12.[!]1802.*

4 *Verschlechtert.*

5 *Ungefähr.*

6 *Genehmigt.*

7 *In der Quelle: Küsterdienstes.*

8 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 183.*

Eure Königliche Majestät werden aus Obigen [!] Allernädigst zu ersehen geruhen, daß nach meinem ohnmaßgeblichen Gutachten der Gemeine zu Etzin diese kleine Rückgabe von einigen Talern für ihren Küster wohl zu bewilligen sei, um so mehr, da der Küster das Accidenz⁹ selbst verdienen muß und [es] von keinem großen Belang ist.

Mit der tiefsten Ehrfurcht ersterbe ich

Eurer Königlichen Majestät

alleruntertänigster

Calvisius

**185. Immediatbericht des Domkapitels zu Brandenburg.
Brandenburg/H., 13. Mai 1803.¹**

Ausfertigung, gez. [Unterschriften am Ende des Dokuments].

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin. – Bedingungen des Domkapitels zu Brandenburg als Patron.

Vgl. Einleitung, S. 18 und 32.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allernädigster König und Herr!

Eure Königliche Majestät haben uns die von seiten des hiesigen Superintendenten Calvisius mit der Gemeine zu Etzin unterm 4. Februar anni currentis aufgenommene und anliegend zurückerfolgende Verhandlung² zufertigen lassen mit dem gnädigsten Befehl, über die darin enthaltenen Vergleichungsvorschläge gutachtlich zu berichten.

Dieser Allernädigsten Verordnung zu Folge bemerken wir zuvörderst folgendes:

Als wir bereits Michaelis 1800 den zeitigen Küster Hintze nach Etzin vocierten und die Filialgemeine zu Knoblauch bei uns damals um Separation derjenigen Revenuen, welche der Etzin'sche Küster aus dem Filial Knoblauch bisher gezogen und um Beilegung derselben zu dem Knoblauch'schen Schulhalterdienst dringend und wiederholentlich ansuchte, so erforderten wir über diesen Antrag das Gutachten des damals noch lebenden Inspektors Schein und setzten hiernächst auf den Grund desselben fest, daß alle diejenigen Revenuen, welche bisher aus dem Filial Knoblauch zum Etzin'schen Küsterdienst geflossen, pro futuro dem Schulhalter zu Knoblauch zufließen sollten, wenn das Amt Ziesar mit Consenz der Kammer sich dahin anschließen wollte:

⁹ *Nebeneinkunft.*

¹ *Eingegangen am 15.3.1803.*

² *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 183.*

1. daß dasjenige Haus mit allem Zubehör, welches die Gemeinde zu Knoblauch für deren Schulhalter angekauft, auf ewige Zeiten dem jedesmaligen Schulhalter zu Knoblauch verbleiben und von der Gemeinde zu Knoblauch stets im baulichen Stande ohne unsern Beitrag erhalten werden sollte;
2. daß uns nach wie vor das Jus patronatus und sämtliche damit verbundenen Rechte über den hiernächst zum Küster zu vocierenden Schulhalter zu Knoblauch zustehen;
3. daß die Gemeinde zu Knoblauch ihrem jedesmaligen Schulhalter dasjenige Korn und die diejenigen Emolumente, welche sie bisher demselben ex propriis³ verabreicht habe, ohne alle Widerrede zukommen lassen, und
4. daß die Gemeinde zu Knoblauch bei Bauten und Reparaturen an der Küsterei zu Etzin auch pro futuro tertiam⁴ unweigerlich beitragen sollte, weil sonst von seiten der Gemeinde zu Etzin leicht Beschwerden anheben werden könnten.

Diesen von uns gefaßten Beschluß machten wir gleich damals nicht allein der Gemeinde zu Knoblauch, sondern auch dem Justizamte Ziesar bekannt und überließen nunmehr beiden, diejenigen Verpflichtungen herbeizuschaffen, unter welchen wir als Patroni diese gewünschte Separation zulassen wollten, welches jedoch bis jetzt von ihrer Seite nicht geschehen, weshalb dann auch alles in statu quo⁵ bisher geblieben ist.

Da aus Vorgesdachtem bereits erhellt, daß wir eine gänzliche Separation beider Stellen unter obenerwägten Bedingungen nachgelassen haben, so lassen wir uns auch sehr gern gefallen, daß diese Separation auf die von dem Superintendenten Calvisius im beiliegenden Protokoll vorgeschlagene Art zustande gebracht wird, [bevor erwarten?] jedoch hierbei ausdrücklich, daß vor Einleitung dieser Separation diejenigen Verpflichtungen in der verlangten Art herbeigeschafft und uns ausgehändigt werden müssen, welche wir im Anfang dieses unseres untertänigsten Berichts ausführlicher erwähnt haben, wobei wir Eurer önigliche Majestät zugleich untertänigst anheim stellen, ob es nicht gerechter sein dürfte, zuvörderst die Erklärung der Gemeinde zu Knoblauch über die im beiliegenden Protokoll enthaltenen Propositionen sowie die Erklärung des Justizamts Ziesar über die von uns verlangten Verpflichtungen zu erfordern.

Wir ersterben übrigens in tiefster Devotion als

Eurer Königlichen Majestät

alleruntertänigst treu

gehorsamste

Dom-Probst, Dechant, Senior und

sämtliche Capitularen⁶ der hiesigen

hohen Bischöflichen Stiftskirche⁷

3 *Aus eigenen Mitteln.*

4 *In der Folge 4.*

5 *Im bisherigen Zustand.*

6 *Es finden sich keine Namen oder Unterschriften.*

7 *Aktenvermerk:* Es wurde dem Domsyndikus aufgegeben, mit Zuziehung des Dominspektors die Gemeinde zu Knobloch über die im Berichte angegebenen 4 Bedingungen, unter welchen das Domkapitel in die Trennung

186. Immediatbericht des Syndikus Giesecke und des Inspektors August Hanstein vom Domkapitel zu Brandenburg.

Brandenburg/H., 6. Juni 1803.¹

Ausfertigung, gez. Giesecke, Hanstein.

BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.

Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin. – Zustimmung zu den Bedingungen des Domkapitels zu Brandenburg als Patron.

Vgl. Einleitung, S. 18 f. und 23.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König,

Allernädigster König und Herr!

Der Allerhöchsten Verordnung vom 17. currentis, pr[aesentatum]² den 25. Mai currentis, haben wir die Gemeine zu Knoblauch nicht allein über diejenigen Bedingungen, unter welchen das hiesige Domkapitel die Trennung des Küsterofficii zu Knoblauch von dem Küsterdienst zu Etzin zulassen will, sondern auch über die von den Deputierten der Gemeinde zu Etzin in dem urschriftlich beiliegenden Protokoll vom 4. Februar currentis³ getane Vergleichsvorschläge vernommen und verfehlen nicht, die darüber heute aufgenommene Verhandlung in der Anlage originaliter⁴ zu überreichen. Nach unserm pflichtmäßigen Gutachten kann für jetzt diese Separation nicht zweckmäßiger zustande gebracht werden, weil, wenn von dem Küsterdienst zu Etzin zu viel Revenuen abgenommen würden, die Einnahme desselben zu sehr verringert wird und eine notwendige Folge sein würde, daß bei künftigen Vakanzen keine tüchtigen und qualifizierten Subjekte zur Übernahme dieses Dienstes sich willig finden lassen würden. Sollte der zeitige Prediger zu Etzin über kurz oder lang mit dem Tode abgehen, so werden wir selbst dafür sorgen, daß dem Nachfolger desselben zur Bedingung gemacht wird, von seinen Pfarreinkünften ein billiges Quantum zur Verbesserung des Etzin'schen Küster- und Knoblauch'schen Schulhalterdienstes alljährlich abzugeben. Schließlicb bitten wir untertänigst:

- 1.) dem Justizamt Ziesar und der Magdeburg'schen Kammer von der heutigen Verhandlung Abschrift zu fertigen und von beiden die resp. Erklärung und Zustimmung zu denen von der Gemeine zu Knoblauch heute übernommenen Verbindlichkeiten zu erfordern und

des Knoblauch'schen Küsterdienstes von dem Etzin'schen willigen wolle, zu vernehmen und die Erklärung derselben einzureichen. [Hecker 17. Mai [180]3, v. Scheve.

1 *Eingegangen am 9.6.1803.*

2 *Eingegangen.*

3 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 183.*

4 *Hier nicht abgedruckt.*

2.) nach Eingang dieser respektive Erklärungen und Einwilligungen Abschrift derselben dem hiesigen Domkapitel als Patron sowie auch Abschrift der heutigen Verhandlung erteilen zu lassen, damit wir hienächst auf dem Grund dieser Abschriften die Separation so schleunig als möglich realisieren können.

Wir ersterben in tiefster Devotion

Eurer Königlichen Majestät

alleruntertänigst treu

gehorsamste

Giesecke Hanstein, Inspektor⁵

187. Immediatbericht des Syndikus Giesecke und des Inspektors August Hanstein vom Domkapitel zu Brandenburg. Brandenburg/H., 2. September 1803.¹

*Ausfertigung, gez. Giesecke, Hanstein.
BLHA, Rep. 2A, II OH Nr. 1101, n. f.*

Trennung der Küster- und Schullehrerstelle in dem Filialdorf Knoblauch von der in dem Mutterdorf Etzin. – Vollzug.

Vgl. Einleitung, S. 18 f. und 23.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Eure Königliche Majestät haben uns mittelst Allerhöchster Verordnung² vom 11. et pr[aesentantum] den 21. August currentis den Auftrag erteilt, von der Gemeinde zu Knoblauch über diejenigen Verpflichtungen ein vollständiges Instrument³ aufzunehmen und solches gerichtlich vollziehen zu lassen, unter welcher das hiesige Domkapitel als Patron zu Knoblauch gestatten will, daß vom dem Etzin'schen Küsterdienst nach Maßgabe der Verhandlungen vom 4. Februar und 6. Juni currentis⁴ einige bisher von der Knoblauch'schen

5 *Aktenvermerk:* Es ist dem Antrage der Supplikanten ad 1 gemäß mit abschriftlicher Mitteilung des Protokolls an die Magdeburg'sche Kammer zu schreiben. Hecker, den 16. Juni [180]3, v. Scheve. – *Das Protokoll wurde der Magdeburgischen Domänenkammer am 16.6.1803 übersandt, die am 18.7.1803 zustimmte.*

1 *Eingegangen am 4.9.1803.*

2 *Liegt der Akte bei.*

3 *Hier: Schriftstück.*

4 *Im vorliegenden Band Dok. 183 und 186.*

Gemeinde gehabte Einnahmen abgenommen und zu dem Knoblauch'schen Schulhalterdienst geschlagen werden können. Nachdem wir diesem Allerhöchsten Auftrage genügt haben, so ermangeln wir nicht, solches Instrument anliegend mit untertänigster Bitte zu überreichen,

dasselbe nunmehrre [!] gnädigst zu confirmieren und hienächst dem hiesigen Capitul zur Aufbewahrung in seinem Archiv extradieren⁵ zu lassen.

Schließlich bemerken wir noch hiermit untertänigst, daß wir im Verfolge dieses Instruments dem Etzin'schen Küster mit dem Knoblauch'schen Schulhalter auseinandergesetzt und jedem bekanntgemacht haben, was er von Michaelis currentis an pro futuro an Revenuen von seinem Dienste zu erwarten und zu genießen hat.

Wir ersterben übrigens in tiefster Devotion als

Eurer Königliche Majestät

alleruntertänigst treuehorsamste

Giesecke, Hanstein, Dom-Inspektor

**188. Immediateingabe der Schullehrer Brust, Andres und Meisner aus dem Amt
Löcknitz.**

Battin¹ (b. Brüssow/Uckermark), 22. April 1809.

Ausfertigung, gez. Brust, Andres, Meisner.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 1–5v.²

Beschwerde über eine die Küster gegenüber den in Filialdörfern wirkenden Schullehrern bevorzugende Bezahlung. – Gefährdung der Erziehung der Landjugend durch den damit verbundenen Unterrichtsausfall.

Vgl. Einleitung, S. 31, Dok. Nr. 193 und 194.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allernädigster König und Herr!³

Eure Königliche Majestät haben durch die neuen Einrichtungen in Allerhöchstdero Staaten so viele Beweise landesväterlicher Huld und Weisheit gegeben, daß auch wir arme Schullehrer alleruntertänigst hoffen dürften, Allerhöchstdieselben werden auf unsere betrübte

⁵ Aushändigen.

¹ Landkreis Prenzlau.

² Textverluste an den Blatträndern und in Passagen mit stark verblasster Tinte.

³ Kanzleivermerk: An den Geheimen Staatsrat von Humboldt, Königsberg, 9. Mai 1809.

Lage mit Gnade herabsehen und die demütigen Bitten, die wir Eurer Königlichen Majestät zu Füßen legen, [huldreichst?] zu [erfahren?] [geruhen].

Diese Bitten betreffen [einen?] der [wichtigsten] Gegenstände, nämlich den [besten?] Unterricht der Jugend des platten Landes; wie sehr dieser bisher vernachlässigt wurde, ist allbekannt, und vieles [von dem?], was Eure Königliche Majestät Allerhöchst Selbst, sowohl als Allerhöchst Dero in Gott ruhende glorreiche Vorfahren, für diesen Zweig des allgemeinen Wohls zu verändern geruhten, erreichte nie den beabsichtigten Zweck, denn weder Ober-Schul-Collegia noch Seminarier kannten das Übel, welches allen Königlichen landesväterlichen Verfügungen entgegenwirkte, oder gaben sich nicht die Mühe, es kennenzulernen. Dieses Übel ist allein in der großen Ungleichheit des Einkommens der Küster und der Schullehrer auf dem platten Lande zu suchen; erstere vernachlässigen den Unterricht aus [Überfluß?], letztere zwingt gewöhnlich großer Mangel, ihn zu vernachlässigen. Die Schullehrer, auf den Filialen⁴ angesetzt, haben außer ihr [!] geringes Schulgeld und freier Wohnung nicht das allergeringste Einkommen. Der Küster der Mater-Kirche hingegen, zu welcher oft zwei oder mehrere Filiale [!] gehören, bezieht alle Einkünfte, alle Emolumente und Accidentien als Getreidedeputat, Brot, Gebühren und Emolumente von Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen, von welchem allem die auf diesen Filialen angesetzten Schullehrer nichts erhalten. Das Schulgeld aber ist zu der Zeit, da der Scheffel Roggen 18 Tlr. galt, für jedes Kind wöchentlich auf 6 Pf. festgesetzt; mehr wird gegenwärtig auch nicht gegeben, obgleich der Scheffel Roggen [jetzt?] 4 Tlr. kostet. Desgleichen wird für jedes Kind den Winter hindurch 4 Tlr. Holzgeld gegeben, ein Satz, der wohl in Zeiten [passen?] konnte, als die [!] Klafter Holz 20 Sgr. zu stehen kam. Gegenwärtig aber gilt solche 2 Tlr. 10 Sgr., und so im Verhältnis alle andern Bedürfnisse der ersten Notwendigkeit. Wie ist es nun wohl möglich, bei einem Einkommen, welches höchstens zwischen 20 und 30 Tlr. ist, zu bestehen. Der Küster dage[gen] bekommt alle seine Lebensmittel aus der Mater und den Filialen in [Natura?], und hat oft noch 100 und mehrere Taler bares Einkommen. Der Schullehrer bekommt nichts als das geringe Schulgeld und muß durch seiner Hände Arbeit oft eine zahlreiche Familie ernähren; muß dieses tun, wenn ihn nicht der Spruch treffen soll ‚Wer die Seinigen nicht versorgt, der hat den Glauben verleugnet‘⁵. Unter welcher Bedrängnis nun der Schullehrer sich dem Unterricht der Jugend unterziehet, ist leicht abzunehmen [!], da er von Kummer und Nahrungssorgen gequälet [sich?] diesem Geschäfte nicht mit derjenigen Freudigkeit unterziehen kann, die so sehr erforderlich ist, wenn auf junge Herzen mit Erfolg gewirkt werden soll. Nicht selten muß auch wohl die Schule mehrere Tage ausgesetzt werden, damit der Lehrer für sich und seine Familie die erforderlichen Bedürfnisse teil erwerben, teils herbeischaffen kann. Ganz anders der Küster: Dieser bezieht alle seine

⁴ In Sinne von Dörfern mit einer Filialkirche, die einer Mater-Kirche in dem zentralen Dorf des Kirchspiels unterstehen.

⁵ 1 Tim 5,8.

Lebensmittel aus der Mater und den Filialen unentgeltlich und hat aus [einer?] einzigen der [letzteren] ein Einkommen von 28 Scheffeln Roggen allein. Für dieses Einkommen ist er zu nichts weiter verpflichtet als sich alle Woche des Sonntags etwa 1 Stunde in der Kirche aufzuhalten, und sehr oft muß dann noch wohl der Schulhalter diesen Dienst für den Küster unentgeltlich verrichten. Das Unverhältnismäßige in dem Dienstertrag dieser beiden Stellen und in dem Dienst der Besitzer selbst ist daher bei dem ersten Anblick sichtbar.

Wozu überdem noch kommt, daß der arme Schullehrer größenteils von der Willkür der Gemeinen des Filials, wo er angesetzt ist, abhängt, welche ihm ein Einkommen nach dem andern entziehet, und wenn die Not ihn dringt, sich hierüber zu beschweren, so muß er nicht allein aus eigenen Mitteln kostspielige Prozesse führen, verliert zuletzt aus Armut und findet bei den Obern [!] geistlichen Behörden keine Hilfe, welche gewöhnlich erklären, dergleichen Angelegenheiten gehen ihn nichts an. Ob aber diese Behauptung richtig sei, darüber darf der arme Schullehrer nichts fragen, ihm bleibt nichts übrig, als sich [leidend?] zu verhalten und zu darben. Alleruntertänigst unterzeichneter Schulhalter Meisner zu Battin (Amts Löcknitz) hat dieses Unglück hart betroffen. Die Gemeinde dieses Dorfs hat ihm einen Teil der ihm in der Pfarr-Matrikul [rechtlich?] festgesetzten Emolumente eigenmächtig entzogen. Das Justiz-Amt Löcknitz, mit der Lage genau bekannt, hat für ihn zweimal obsiegend erkannt, die bemittelte Gemeinde aber die Sache beim Kassier-Gericht⁶ zur Appellation gebracht, und er mußte verlieren, und fand [ohnerachtet?] der Prediger und der Superintendent seine klare und gerechte Forderung mit allem Eifer unterstützend, beim Consistorio weder Gehör noch Unterstützung. Der Küster bei der Mater und die Schullehrer in den Filialen nun sind zur Bildung der Jugend auf dem platten Lande bestimmt. Ersterer lebt gewöhnlich in Überfluß und Zerstreung, letzterer schmachtet in Dürftigkeit. Die arme Jugend stehet in der Mitte, wird vernachlässigt, leidet, und spätere Geschlechter müssen noch den Nachteil empfinden, der durch das unverhältnismäßige Einkommen des Küsters der Pfarre und der Schullehrer in den Filialen [erwächst?]. Es ist nicht selten der Fall, daß zu einer Pfarre 3 und mehrere Filiale [!] gehören, und es vergehet keine Woche, wo nicht auf diesen Hochzeiten, Kindtaufen oder Begräbnisse verstatten, und die geringen Dienste hieran nebst den Einkünften fallen dem Küster zu. Nicht selten dauert eine Hochzeit 2 bis 3 Tage. Der Küster schlägt diese fetten Mahlzeiten nie aus, ist daher fast jede Woche von seiner Schule mehrere Tage entfernt und diese ist mithin ohne Lehrer. Der Küster wird durch das oft wiederholte Schmausen des [Schmausens?] so gewohnt, daß er zuletzt die Bildung der Jugend als eine Nebensache ansieht, sich ganz außer Übung setzt und die arme Jugend ihrem Verhängnis überläßt. Der Schullehrer auf den Filialen aber muß bei einem Einkommen von 30 Tlr. das ganze Jahr hindurch bei der Obliegenheit, seine arme Familie zu ernähren, nicht allein seine Geschäfte unter Mangel und mit bekümmerten Herzen verrichten, sondern auch den Unterricht oft aussetzen, um durch Handarbeit sich und

⁶ Im Sinne von Kassationsgericht.

die Seinigen den nötigen Unterhalt verschaffen. Der Nachteil [allzu?] den Absichten des Küsters [Überfluß?] herbeiführt, wird [in Absicht auf?] den Schulhalter durch Mangel und Sorge bewirkt. Ersterer beziehet ein Einkommen von mehreren Gemeinen, für die er nicht arbeitet, letzterer arbeitet für seine Gemeinen und bekommt nichts. Das Einkommen des Küsters aus allen Gemeinen oft 400 Tlr., das Einkommen des Schullehrers, bloß im Schulgelde bestehend, kaum 20 Tlr.; welch ein auffallender Unterschied, und doch hat er seit so vielen Jahren zum großen Nachteil der Menschheit bestanden.

Eurer Königlichen Majestät haben wir uns [unterwunden?], diesen wahren und wichtigen Zustand der Schulen auf dem platten Lande alleruntertänigst zu Füßen zu legen, und wir zweifeln im geringsten nicht, daß Allerhöchstdieselben auf diesen Gegenstand Allerhöchst Dero landesväterliches Augenmerk richten werden, so wie wir uns nicht entbehren können, hier die ganz [natürliche?] Frage [äußerten?], warum bezieht ein Küster aus den Filialen Deputat und Einkommen, wo er nicht arbeitet, und warum wurde dem Schulhalter dieses nicht zugelegt, der den wichtigsten Teil seiner Bestimmung, nämlich den Unterricht der Jugend versteht und den wöchentlich 1stündigen Dienst des Küsters sehr wohl mit versehen kann.

Alleruntertänigst Unterzeichnete, vorzüglich nur geringe stehende Schullehrer, legen ihr Schicksal in Eurer Königlichen Majestät landesväterliche Hände und bitten demütigst und alleruntertänigst es allergnädigst anzubefehlen,

daß die Revenuen der Küster von diesen Filialen, worauf sie als Schullehrer angesetzt sind, ihnen mit allen Dienstleistungen, aber auch Emulomenten zuteil werden mögen, damit sie, von Nahrungssorgen entlastet, sich ihrer Bestimmung ganz widmen können.

Und indem wir der [festen] Zuversicht [leben?], daß Eure Königliche Majestät [auf uns mit?] Gnade herabsehen und unsere alleruntertänigste Bitten allergnädigst zu erhören geruhen werden, ersterben wir in allertiefster Unterwürfigkeit

Eurer Königlichen Majestät

alleruntertänigste Knechte,

die Schulhalter

Brust zu Wolschow, Amts Brüssow

Andres zu Grimm

Meisner zu Battin [?] Amts Löcknitz

189. Immediateingabe der Gemeinde zu Heinersdorf.**Heinersdorf (b. Berlin), 24. April 1809.¹***Ausfertigung.**GSa PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 10–11.**Aufbesserung der Schullehrerstelle in Heinersdorf durch Trennung von der Küsterstelle in Weißensee.**Vgl. Einleitung, S. 13 und 31 f.*

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allernädigster König und Herr!

Euer Königlichen Majestät geruhen sich alleruntertänigst vortragen zu lassen, wie daß wir bei Euer Königlichen Majestät Oberkonsistorium bereits angezeigt, daß der Küster zu Weißensee, der in unserem als Filial-Dorfe bei seinem Leben die Küsterdienste verrichtet, mit Tode abgegangen sei; hatten auch zugleich gebeten,

bei dieser Vakanz uns von Weißensee in Absicht des Küsterdienstes zu separieren und die Einrichtung für die Zukunft dergestalt treffen zu lassen, daß ein jedes Dorf seinen eigenen Küster behalte und mit denjenigen Emolumenten belohnen dürfe, die jede Gemeinde für die Küster- und Schullehrerverrichtungen ausgesetzt und bezahlt.

Denn da der verstorbene Küster zu Weißensee bei seinem Leben einen Wispel und 1 Scheffel Roggen, 3 L[ai]b Brote und der Küster Accidentien aus unserem Dorfe gezogen und für unseren sehr brauchbaren Schullehrer nur 8 Scheffel übrig gelassen, so ist es sehr einleuchtend, daß kein Schullehrer davon leben, sich mithin auch unserer Kinder bei allem guten Willen und Geschicklichkeit mit Erfolg annehmen kann, [je?] [ängstlicher?] er für den Unterhalt durch unzweckmäßige Handarbeit zu sorgen, gezwungen ist; und da auch bei allem Fleiß der Schullehrer dennoch seinen nötigen Unterhalt nicht zu erwerben imstande ist, so können wir selten einen tüchtigen Mann auf einige Jahre behalten, sondern müssen gegen unseren Willen uns dem öfteren Wechsel und der Wahl eines [schroffen?] Subjekts uns ausgesetzt sehen, wodurch unsere Jugend notwendig verwahrlost werden muß. Überdies müssen wir unser eigenes Schulhaus auf unsere alleinige Kosten und das Küsterhaus zu Weißensee zur Hälfte, mithin 1½ Küsterhaus [!] (ohne das Predigerhaus zu rechnen) zu Weißensee unterhalten, während die Gemeinde, wo der Küster wohnt, nur ein halbes Küsterhaus unterhalten darf.

So drückend und unbillig diese bisherige Einrichtung ist und so zuversichtlich wir deshalb eine erbetene Abänderung [er]hoffen durften, so niederschlagend mußte es uns bei unserer

¹ *Eingegangen am 25.4.1809.*

großen Armut sein, die in originale anliegende Resolution² von Euer Königlichen Majestät Oberkonsistorium zu erhalten: Wir wagen es daher, Eure Königliche Majestät hierdurch alleruntertänigst anzuflehen, allergnädigst die [gemessene?] Verfügung treffen zu lassen, daß diese sich bloß aufs graue Altertum gründende Einrichtung, wo damals die Dörfer bei weitem nicht so bevölkert waren, jetzt aber und in der Zukunft um so weniger mit Vorteil bestehen kann, je mehr Eure Königliche Majestät den Unterricht der Jugend bisher zu befördern geruhet, aufhören: daß von

nun an sowohl das Amtsdorf Heinersdorf³ als das [adlige]⁴ Dorf Weißensee ein jedes seinen eigenen Küster und Schullehrer haben und jedes nur sein Schulhaus unterhalten, auch nur ein jedes seinen eigenen Lehrer lohnen, nicht aber Getreide, Brod und Geld außer dem Dorfe einem andern Küster geben und zum Vorteil einer andern Gemeinde das halbe Küsterhaus (außer ihrem eigenen) unterhalten müsse, welches im gegenwärtigen Falle um so leichter zu verfügen ist, dahindurch niemand [Unrecht zuschießt, und an?] der Küsterstelle vakant und der zu Weißensee anzustellende Küster es sich [?] gefallen lassen wird, einen Dienst anzunehmen, dessen Einkünfte doch noch beträchtlich besser bleiben, als die zu Heinersdorf, wengleich dies von Weißensee getrennt wird und diese Gemeinde nur ihr eigenes Küsterhaus unterhalten darf, wie wir das unsrige.

Wir dürfen uns um so mehr der allergnädigsten Erhörung unserer alleruntertänigsten Bitte getrösten, da dergleichen Separationen bei Prediger- und Küsterstellen bishero bereits häufig stattgehabt; da dadurch ein leuchtender großer [Anhau?] im Erziehungsfache bewirkt, niemand beeinträchtigt und von keiner Seite die geringste Aufopferung erfordert, vielmehr nur die natürliche Billigkeit geübt und hergestellt wird, und ersterben in tiefster Untertänigkeit

Euer Königlichen Majestät
alleruntertänigste Knechte

Die Gemeinde zu Heinersdorf bei Berlin, Amts Blankenfelde

² *Liegt der Akte nicht bei.*

³ *Jeweils Heinersdorff geschrieben.*

⁴ *In der Quelle: adliche.*

190. Ministerialverfügung des Chefs der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium, Wilhelm von Humboldt, an das Kurmärkische Oberkonsistorium.

Berlin, 4. Mai 1809.¹

Konzept, gez. Uhden.²

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 13–13v.

Keine Aufbesserung der Schullehrerstelle in Heinersdorf auf Kosten der vakanten Küsterstelle in Weißensee. – Das Oberkonsistorium hat Möglichkeit einer Zulage zu prüfen.

Vgl. Einleitung, S. 8, 13 und 31.

Die Gemeinde zu Heinersdorf³, Amts Blankenfelde, bittet in der abschriftlich hie[r]bei gefügten Vorstellung vom 24. mensis prioris,⁴

die dortige Küsterfunktion zugunsten ihres Schulhalters von dem Küsterdienste zu Weißensee zu trennen.

Obgleich der unterzeichnete Sektionschef den von dem Königlichen Kurmärkischen Oberkonsistorio der vorgedachten Gemeinde in dieser Angelegenheit unterm 19. Januar currentis erteilten Bescheid völlig billigt, so entstehen doch offenbar aus den bisherigen Verhältnissen der Tochterkirche zu Heinersdorf zur Mater in Weißensee in Ansehung des Schulunterrichts für die erstere Gemeinde sehr große Nachteile, und es muß in dieser Hinsicht den gerechten Beschwerden derselben soviel wie nur möglich ist abgeholfen werden; weshalb dem Königlichen Kurmärkischen Oberkonsistorio hiermit aufgegeben wird, bei der gegenwärtigen Vakanz der Küsterstelle zu Weißensee, zufolge der Verordnungen vom 1. November 1764 und 6. September 1770, zu untersuchen, ob zu einer zweckmäßigen Verbesserung der Schullehrerstelle zu Heinersdorf nicht eine billige Zulage aus dem Gehalte oder den Emolumenten des Küsters bei der Mater verschafft werden könne und von dem Erfolge anhero zu berichten.

¹ Abgegangen am 5.5.1809.

² In Abwesenheit; Humboldt weilte schon beim Hof in Königsberg. – Die Unterschrift von Uhden befindet sich am Ende des nachfolgenden Konzepts der Verfügung an die Gemeinde Heinersdorf vom gleichen Tag; im vorliegenden Band Dok. Nr. 191.

³ Jeweils Heinersdorff geschrieben.

⁴ Im vorliegenden Band Dok. Nr. 189.

191. Bescheid des Chefs der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium, Wilhelm von Humboldt, an die Gemeinde zu Heinersdorf.

Berlin, 4. Mai 1809.¹

Konzept, gez. Uhden.²

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 13v–14.

Keine Aufbesserung der Schullehrerstelle in Heinersdorf auf Kosten der vakanten Küsterstelle in Weißensee. – Die Gemeinde hat sich bis zur Prüfung einer Zulagemöglichkeit durch das Oberkonsistorium zu gedulden.

Vgl. Einleitung, S. 8, 13 und 31.

Der Gemeinde zu Heinersdorf³ wird auf deren Eingabe vom 24. vorigen Monats⁴, worin dieselbe bittet, die dortige Küsterfunktion zugunsten ihres Schulhalters von dem Küsterdienste zu Weißensee zu trennen, hiermit eröffnet, daß es hierunter bei dem überreichten und anbei zu empfangenden Bescheide des Kurmärkischen Oberkonsistorii, da dieser durch gute Gründe unterstützt ist, zwar verbleiben muß; jedoch ist dem Konsistorio dato aufgetragen,⁵ zu versuchen, ob nicht bei der gegenwärtigen Vakanz der Küsterstelle bei der Mutterkirche die Schullehrerstelle in Heinersdorf einige Verbesserung erhalten könne; nach dem Eingange des Berichts des Konsistorii soll die supplikante Gemeinde anderwärtig beschieden werden, und hat dieselbe sich bis dahin zu beruhigen.

1 *Abgegangen am 5.5.1809.*

2 *In Abwesenheit; Humboldt weilte schon beim Hof in Königsberg.*

3 *Jeweils Heinersdorff geschrieben.*

4 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 189.*

5 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 190.*

192. Bericht des Präsidenten des Kurmärkischen Oberkonsistoriums Adolf Friedrich von Scheve an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium. Berlin, 12. Mai 1809.¹

Ausfertigung, gez. Scheve, [Mittler?].

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 15–16v; Abschrift Bl. 23–24v.

Keine Aufbesserung der Schullehrerstelle in Heinersdorf auf Kosten der vakanten Küsterstelle in Weißensee gegen den Widerstand des Patrons.– Warnung vor einer allgemeinen Regelung wegen der zu erwartenden Weiterungen.

Vgl. Einleitung, S. 31 f., Dok. Nr. 189 und 195.

In der uns von einer Königlichen Hochlöblichen Sektion im Ministerium des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht am 4. dieses Monats mitgeteilten Vorstellung² der Gemeinde zu Heinersdorf³ sind zwar die Nachteile sehr lebhaft geschildert, welche das kombinierte Küster officium in matre und filia mit sich führt; unser Kollegium hat aber, wiewohl es dergleichen Inconvenzien schon immer gefühlet hat, bis jetzt nicht über die Schwierigkeiten siegen können, die sich der Abstellung eines solchen Küsterzwangsrechts entgegenstellen. Wenn sich bei Stellen Königlichen Patronats der Fall ereignet hat, daß der Küster des Mutterdorfs die bisher aus der Tochtergemeinde bezogenen Einkünfte ganz oder zum Teile hat entbehren können, so haben wir in der Regel, bei eintretender Vakanz, dem Schullehrer in dem Filial entweder, falls er auch zum Singen tüchtig gewesen, den ganzen Küsterdienst des Filials und die dazu gehörigen Einkünfte beigelegt, oder ihn entgegengesetzten Falls, wenigstens mehr oder weniger durch Beilegung eines Teils darin dem Filial fälligen Küster-Emolumente verbessert; zu welchen beiden Fällen unsere Akten viele Beläge enthalten. Hierbei haben wir aber auch die Kautel beobachten zu müssen geglaubt, die guten Küsterdienste nicht zu sehr zu schmälern, da es sonst aus Mangel an guten Stellen noch mehr an Gelegenheit fehlen würde, vorzügliche Subjekte oder solche Landschullehrer, welche eine lange Reihe von Jahren auf schlechten Stellen zugebracht haben, zu belohnen. Mit ungleich größeren, ja ohne vorgängige Abänderung wesentlicher Gesetze unüberwindlichen Schwierigkeiten ist die Sache verbunden, wenn man einem zwischen Königlichen und adlichen oder anderen Patronatstellen obwaltenden Mißverhältnisse der bewegten Art abhelfen will. Diejenigen adliche oder sonstigen Gutsbesitzer nämlich, deren Küster auch aus den Filialen Königlichen Patronats gewisse Einkünfte nach uralten Observanzen und matri-

¹ *Eingegangen am 18.5.1809.*

² *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 190.*

³ *Jeweils Heinersdorff geschrieben.*

kelmäßig einzuziehen ermächtigt sind, lassen sich dergleichen Verkürzungen der von ihrem Patronat abhängigen Stelle nicht gefallen, teils, weil sie dadurch in den Fall gesetzt werden, wegen der verringerten Einkünfte auch ein weniger gutes Subjekt anzunehmen, teils, weil gewöhnlich auch dem Filialdorf eine Baupflichtigkeit in Ansehung der Unterhaltung des Küsterhauses in *matre* obliegt. Von der letzteren drückenden Verbindlichkeit wollen eigentlich und vorzüglich die Filial-Gemeinden Königlichen Patronats befreit sein, und es liegt ihnen in der Regel die Verbesserung der Revenuen ihrer Schulhalter weniger am Herzen. Gehet man auf den Ursprung der Einrichtung zurück, daß die Küster Einkünfte gewisser Filiale zu den Küsterdiensten in den Mutterdörfern fließen und daß die Filial-Gemeinden zum Unterhalt der Küsterhäuser in *matre* beizulegen oftmals verbunden sind, so findet man ihn in der anfänglichen Einrichtung des Kirchen- und Schulwesens in der Kurmark. Die jetzigen Mutterdörfer nämlich sind in der Regel auch in ältern Zeiten die ansehnlicheren gewesen, haben ihre Kirche, ihre Küster und Schullehrer gehabt; dagegen die jetzigen Filialdörfer damals oft sehr unbedeutende Orte, zur Kirche und Schule in *matre* angewiesen und zur Unterhaltung der Gebäude und des Personals, wie natürlich, verpflichtet gewesen sind. In der Folge und da die Unbequemlichkeit, die Kinder in die Mutterdörfer zur Schule zu schicken, fühlbarer und das Bedürfnis nach Belehrung dringender geworden, wünschten die Filial-Gemeinden sich eigene Schullehrer, die ihnen dann auch, ohne sie indessen ihrer Verpflichtung gegen die Küster und Küstergebäude in *matre* zu entbinden, bewilligt wurden. Eine Königliche Hochlöbliche Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht wird hieraus die in der Sache liegenden Schwierigkeiten entnehmen und sich überzeugen, daß wir nach bestehenden Gesetzen und ohne uns einen Eingriff in die *jura privatorum* zu erlauben, Abänderungen jener Art im Allgemeinen zu leisten uns nicht für befugt halten können. Wir müssen es vielmehr anheimgeben, und wie wir dies sehr wünschen, aus höherer Machtvollkommenheit mit einer bestimmten und allgemein anverwandten Norm des Verfahrens zu versuchen, widrigenfalls es hier bei dem Alten bleiben, und wir, wie es bisher öfters geschehen ist, fortfahren müssen, die schlechte Situation der Schullehrer auf den Königlichen, zu *adligen*⁴ Mutterdörfern gehörigen Filialen, falls deren Verbesserung aus den Küstereinkünften nicht durch Überredung des Patrons zu bewirken gewesen, durch Bewilligung einer Zulage aus den diesseitigen Königlichen Konten zu verbessern.

Was die Verordnungen vom 1. November 1764 und 6. September 1770 betrifft, so beweisen diese, daß unser Collegium schon immer seine Aufmerksamkeit auf die gedachten Inconvenienzen gerichtet hat, enthalten aber keineswegs die Vorschrift, daß die Trennung der Küsterfunktionen, wie ohnehin nichteinmal überall tunlich und ratsam sein mögte, bewirkt werden solle, sondern nur, daß die Superintendenten bei eingetretenen Vakanzen den Fall in Anregung bringen sollen, worauf dann die Ausführbarkeit der Trennung in nähere Erwägung zu ziehen.

4 *In der Quelle: Adlichen.*

Die Trennung des Küsters officii zu Heinersdorf von dem Küsterdienst zu Weißensee, worüber wir sub voto remissionis die bei uns verhandelten, aus 1 Vol[umen] von fol[ii] 55 bestehenden Akten hierbeizufügen, ist eigentlich schon zum dritten Mal in Anregung gekommen, wiewohl im Jahre 1763, wo die Sache auf sich beruhen geblieben zu sein scheint; dann im Jahre 1781, und endlich jetzt. Bei der durch den Tod des Küsters Haecker in Weißensee vom 25. Dezember 1781 eingetretene Vakanz ist die Sache ausführlich diskutiert worden, und wir beziehen uns hier unter anderm auf den der Gemeine zu Weißensee am 21. Januar 1782 erteilten Bescheid; auf die Beschwerden, welche der Patron zu Weißensee unter dem 28. Februar 1783 über die [Eingriffe?] mußte erheben, die sich das Justizamt Schönhausen erlaubte; auf das diesseitige, an die Kurmärkische Kammer erlassene Schreiben vom 6. März ejusdem, insonderheit aber auf das Schreiben an denselbe[n] vom 10. April 1783. Da nun überdies der Patron zu Weißensee, dem Hauptmann von Schenkendorff, noch unter dem 8. Dezember 1786 sich ganz und gar nicht geneigt bewiesen hat, das Küster officium daselbst durch Abnahme der in filia Heinersdorf fälligen Einkünfte vereinigen zu lassen, wir hiernächst auch am 11. Januar 1787 festgesetzt haben, daß es mit der Küsterstelle zu Weißensee bei der bisherigen Einrichtung verbleiben muß, so ergibt sich hieraus, daß wir bei der jetzt entstandenen Vakanz dem wiederholten Wunsch der Gemeine zu Heinersdorf zu willfahren uns nicht ermächtigt halten konnten, daher wir denn auch bereits am 13. vorigen Monats das Justizamt Niederschönhausen angewiesen haben, dem von dem Hauptmann von Schenkendorff zum Küster berufenen Seminaristen Schröder auch als Küster in Heinersdorf die Vokation auszufertigen.

Übrigens bemerken wir noch, daß, wenn in der fraglichen Angelegenheit eine allgemeine Verfügung erlassen werden soll, auch gewiß der Fall von einer Hochlöblichen Sektion des Kultus und öffentlichen Unterrichts nicht unberücksichtigt bleiben wird, daß wenn die Königliche Filiale sich in betreff des Küsterdienstes und der Küstereinkünfte von den Mutterdörfern adlichen Patronats zu trenne, die Befugnis erhalten, es allerdings auch nun logisch den adlichen Filial-Gemeinden freistehen muß, einen bestehenden Nexus mit den Königlichen Mutter-Kirchen aufzuheben, welches beides indessen zu großen Weiterungen führen möchte.

193. Bescheid des Chefs der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium, Wilhelm von Humboldt, an die Schullehrer Brust und Genossen aus dem Amt Löcknitz in der Uckermark.

Königsberg, 13. Mai 1809.¹

Revidiertes Konzept, gez. Humboldt, Süvern.²

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 7.

Die die Küster gegenüber den Schullehrern bevorzugende Bezahlung. – Beseitigung der Einkommensunterschiede als Aufgabe einer Landschulreform.

Vgl. Einleitung, S. 8 und 31.

Den Schullehren Brust und Genossen wird auf die anher abgegebene Immediatvorstellung vom 22. vorigen Monats³ hierdurch eröffnet, wie die Sektion des öffentlichen Unterrichts vollkommen überzeugt ist, daß die Ungleichheit des Einkommens der Küster- und Schullehrerstellen mit an der schlechten Beschaffenheit des Landschulwesens in einigen Provinzen Schuld ist. Sogleich und in diesem einzelnen Falle läßt sich indeß nichts zur Abstellung der von den Supplikanten geführten Beschwerde tun. Die unterzeichnete [!] Sektion wird aber bei den im Werden seienden allgemeinen Verbesserungen des Landschulwesens auch hierauf ernstlich Bedacht nehmen.

¹ Abgegangen am 18.5.1809.

² Die Unterschriften befinden sich am Ende des nachfolgenden Konzepts der Ministerialverfügung an das Kurmärkische Konsistorium vom gleichen Tag; im vorliegenden Band Dok. Nr. 194.

³ Im vorliegenden Band Dok. Nr. 188.

194. Ministerialverfügung des Chefs der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium, Wilhelm von Humboldt, an das Kurmärkische Oberkonsistorium¹ zu Berlin.

Königsberg, 13. Mai 1809.²

Revidiertes Konzept, gez. Humboldt, Süvern.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 7–7v.

Die die Küster gegenüber den Schullehrern bevorzugende Bezahlung. – Beseitigung der Einkommensunterschiede als Aufgabe der kommenden Landschulreform und Ausgleich bei bis dahin anstehenden Stellenneubesetzungen.

Vgl. Einleitung, S. 31.

Beigehend wird dem Kurmärkischen Konsistorio eine Immediatvorstellung der Schullehrer Brust und Genossen vom 22. vorigen Monats³ wegen Verbesserung ihres Dienst Einkommens sub lege remissionis⁴ mit dem Bemerkten zugefertigt, wie die Sektion des öffentlichen Unterrichts die Beschwerde der Supplikanten für sehr gegründet und sich überzeugt hält, daß sie eine der Hauptursachen des schlechten Zustandes des Landschulwesens in einigen Provinzen berührt, auf deren Hinwegräumung bei der bevorstehenden allgemeinen Verbesserungen desselben Bedacht genommen werden muß. Dies hindert indessen nicht, schon jetzt Schritte dazu zu tun dadurch, daß in einzelnen Fällen bei Erledigung von Küsterstellen die möglichste Ausgleichung der Einkünfte der Küstereien der Mutterkirchen und der Schullehrer in den Filialdörfern der Kirchspiele bewirkt wird, womit auch die möglichste Ausgleichung der Dienstleistungen beider verbunden werden muß.

Dem Kurmärkischen Konsistorio wird daher aufgegeben, über die Anwendbarkeit dieser Maßregel in der Kurmark und die dabei nötigen Modifikationen gutachtlich zu berichten.

1 *Irrtümlich:* Konsistorium.

2 *Abgegangen am 18.5.1809.*

3 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 188.*

4 *Mit der Bitte um Rückgabe.*

195. Bericht des Staatsrats Johann Wilhelm Uhden an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium in Königsberg.¹

Berlin, 30. Mai 1809.²

Ausfertigung, gez. Uhden.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 8–8v.

*Keine Aufbesserung der Schullehrerstelle in Heinersdorf auf Kosten der vakanten Küsterstelle in Weißensee durch den Patron entgegen dem Antrag des Oberkonsistoriums. –
Notwendigkeit einer künftigen grundsätzlichen Regelung.*

Vgl. Einleitung, S. 31.

Einer Königlichen Hochlöblichen Sektion für den Kultus habe ich die Ehre, hierbei im Original die Verhandlungen nebst den darauf sich beziehenden älteren Akten vorzulegen, welche die eingereichte Vorstellung³ der Gemeinde des Dorfs Heinersdorf, eine starke Viertelmeile von Weißensee entlegen, veranlaßt hat, worin nämlich diese Gemeinde darauf anträgt, daß bei grade eingetretener Vakanz der Küsterstelle ihrer Mutter-Kirche zu Weißensee mehrere ihr gegen dieselbe bisher obgetragenen Verbindlichkeiten in Rücksicht des Küsterdienstes abgenommen und die nötige Verbesserung ihrer eigenen Dorfschulmeisterstelle, die sehr dürftig ausgestattet sei, veranstaltet werden möchte.

Die sehr wohlbegründete Bitte dieser Landleute veranlaßte mich, das Kurmärkische Oberkonsistorium unterm 4. vorigen Monats⁴ aufzufordern, bei der gegenwärtigen Vakanz der genannten Küsterstelle an der Mater, nach dem deutlichen Inhalt einiger älterer Verordnungen, die notwendige Verbesserung der Schulhalterstelle bei der Tochter-Kirche nicht unversucht zu lassen.

Nach dem hierauf unterm 12. vorigen Monats erstatteten Bericht des Kurmärkischen Oberkonsistorii ist zwar der vorgeschlagene Versuch nicht gemacht, sondern die Stelle ohne alle Rücksicht von dem Patron in den alten Verhältnissen wiederum besetzt worden. Indessen hat sich das Konsistorium doch weitläufig über die dem Unterricht auf dem Lande häufig so nachteiligen Verhältnisse der Tochter-Kirchen zu den Mutter-Kirchen in Ansehung der Küster- und Schullehrerstellen ausgelassen, und ich stelle einer Königlichen Sektion für den Kultus ganz ergebenst anheim, inwiefern einige von dem Konsistorium vorgeschlagene Maßregeln, vielleicht nur interimistisch, angewandt werden dürften.

1 *Uhden war seit März 1809 Mitarbeiter der Sektion, galt dort als Humboldts „rechte“ Hand und führte die Geschäfte im französisch besetzten Berlin, während die Sektion, der Hof und viele preußische Zentralbehörden in dieser Zeit in Königsberg saßen.*

2 *Eingegangen am 6.6.1809.*

3 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 189.*

4 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 190.*

Die ganze Sache bedarf aber meines Erachtens am Ende einer neuen Einrichtung von Grund aus. Denn die gerügten Inconvenienzen sind unvermeidliche Folgen der vorerwähnten politischen Verhältnisse der Dörfer gegeneinander. Auf letztere finden alte Schuleinrichtungen aber so wenig mehr Anwendung, als es widersinnig sein würde, nach alten Etats die gegenwärtigen Bedürfnisse und Überschüsse einzelner Schulanstalten abschätzen und bestimmen zu wollen. Eine Einteilung des ganzen flachen Landes in einzelne Schuldistrikte wird vielleicht als Grundlage der Organisation des so sehr hilfsbedürftigen Landschulwesens dereinst vorgenommen werden dürfen.

196. Bericht des Kurmärkischen Oberkonsistoriums an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.

Berlin, 8. Juni 1809.¹

Ausfertigung, gez. Scheve.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 20–22.

Die Möglichkeiten des Oberkonsistoriums zur Verbesserung der Schullehrerstellen in Filialdörfern in Abhängigkeit von der Art des Patronats an Beispielen von Heinersdorf (Barnim) und aus der Uckermark.

Vgl. Einleitung, S. 31.

Zu dem Gutachten, welches eine Königliche Hochlöbliche Sektion im Ministerium des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht über die Verbesserung der Einkünfte der Filialschulhalter² aus den Revenuen des Küsters der ganzen Parochie bei Gelegenheit der in Urschrift hierneben zurückgehenden Vorstellung der Schullehrer Brust und Genossen vom 22. April dieses Jahres³ von uns verlangt hat, sind schon einige Vorarbeiten bei uns geschehen. Wir haben nämlich unlängst dem Herrn Staatsrat Uhden hierselbst auf die in Antrag gekommene Trennung der Küsterfunktion in der Filialgemeinde Heinersdorf⁴ von dem Küsterdienst in matre⁵ Weißensee ausführlich auseinandergesetzt, nicht nur, wie sich gerade bei der angeregten Trennung die Schwierigkeiten so sehr gehäuft haben, daß auf die gewünschte Separation hat Verzicht geleistet werden müssen, sondern auch, wie es bisher bei dergleichen Trennungen gehalten, und welche Kautelen dabei zu beobachten rätlich

¹ *Eingegangen am 17.6.1809.*

² *Schulhalter in einem Filialdorf einer Mutterkirche.*

³ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 188.*

⁴ *Hier: Heinersdorff.*

⁵ *Mutterdorf.*

geschienen haben. Da wir vermuten müssen, daß nicht alle hier bei der Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht abgegebenen Sachen auch nach dem jetzigen eigentlichen Sitz dieser hohen Behörde gesandt werden, so legen wir eine Abschrift jenes Berichts vom 12. vorigen Monats hierbei⁶ und fügen zur vollständigen Übersicht der Sache auch Abschriften der darin alligierten Zirkularien vom 1. November 1764 und 6. September 1770 hinzu. Hieraus nun wird eine Königliche Hochlöbliche Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht die wahre Lage der in Rede stehenden Angelegenheit und welche Grundsätze bisher schon zur möglichen Erreichung des Zwecks befolgt worden sind, entnehmen, zugleich aber auch, daß diese Prinzipien durch verschiedene Umstände mannigfaltig modifiziert werden. Ist nämlich von Königlichen Mutterdörfern und deren Trennung von Königlichen Filialen in Ansehung des Küsterofficii und dessen Einkünfte die Rede, so hat die Sache keine Schwierigkeit, da, der Separation dieser Art ungeachtet, doch der Bau-Nexus⁷ beistehen kann, und es kömmt dann nur in den einzelnen Fällen zu erwägen vor, einmal, ob der im Filial lebende Schulhalter sich zur Übernahme des Küsterofficii eignet; sodann, ob es, um Nacheiferung zu erwecken, nicht gut sei, eine gute Stelle unter den sie umgebenden geringfügigen zu erhalten, und endlich, ob der Fall der Trennung nicht etwa zur Entstehung zweier ziemlich mittelmäßigen Stellen, mithin auch nur zur Ansetzung zweier oder mehrerer nur zur Notdurft mit den erforderlichen Kenntnissen versehenen Subjekte Anlaß gibt; welche Erwägungen uns denn oft [vermögt?] haben, den Schullehrern in den Filialen lieber eine Gehaltszulage aus den zu unserer Disposition stehenden Fonds zu geben, als die Trennung geschehen zu lassen.

Es tritt auch der Fall ein, daß in dem Filial keine Kirche ist, mithin dem Schullehrer aus diesem Grunde, und da er keine Gelegenheit hat, das Küstereinkommen [sich] zu verdienen, auf diese Weise nicht zu helfen stehet. Hoffentlich wird eine Königliche Hochlöbliche Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht die hier angegebenen Berücksichtigungen billigen, und wir glauben auch, daß wir auf diese Weise nur fortzufahren brauchen, um das Mißverhältnis möglichst zu vermindern, und begnügen uns, hier nur noch zu bemerken, daß wir soeben die Verhandlungen über die Trennung zweier Mutterdörfer, nämlich Schlalach und Neu-Langerwisch, von ihren Filialen eröffnet haben.

Was nun aber den Fall betrifft, wo ein Königliches Filial von einem adelichen Mutterdorfe auf die beregte Art getrennt werden soll, so müssen wir uns in Ansehung der hier entstehenden Schwierigkeiten auf unsern Bericht vom 12. Mai dieses Jahres beziehen und wiederholen, saß es uns hier nicht sowohl an Prinzipien zur Bewirkung der fraglichen Separation, als an der nötigen Machtvollkommenheit fehlet, und der Natur der Sache nach fehlen muß. Eben dies ist der Fall, wenn adeliche Filialdörfer von adelichen Mutterdörfern zu trennen

6 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 192.*

7 *Aus dem Grundeigentum sich ergebendes Rechtsverhältnis eines Bauenden, hier der Gemeinde, zum Grundeigentümer.*

gewünscht werden, wobei wieder der doppelte Fall eintritt, ob dieselben einen Patron oder mehrere haben. Wenn wir nun auch in solchen Fällen den Weg der Überredung versuchten, so würde dies wenig helfen, daher wir anheim geben müssen, uns hierunter mit der erforderlichen Machtvollkommenheit zu versehen, wobei wir wiederholentlich den Umstand in Anregung bringen, daß, falls sich die Königlichen Filiale durchaus von den adelichen Mutterdörfern zu trennen die Befugnis erhalten, die adelichen Filiale in Ansehung der Königlichen Mutterdörfer das Gleiche zu beobachten sich berechtigt halten werden.

Die Eingabe des Brust und Genossen enthält in der Tat sehr viel Wahres, aber auch viel Übertreibung. Küsterstellen von dem Belange als die Bittsteller anführen, sind uns, wenn wir die Designationen der Einkünfte betrachten, in unserem Konsistorialdepartement nicht bekannt, und wir glauben auch, daß die Schilderung von dem zerstreuten luxuriösen Leben der Küster zu grell ist. Uns sind dagegen viel [!] Küster bekannt, welche sich nur höchst kümmerlich ernähren, und viele Schulstellen sind ungleich besser dotiert als die Küstereien. Daß, wie dem auch sei, dem geäußerten Wunsche der Supplikanten, sofern demselben überhaupt zu deferieren⁸ sei, doch nur in dem Falle gewillfahret werden kann, wenn die Küster in matre mit Tode abgehen, bedarf hier keiner Erwähnung, da eine Königliche Hochlöbliche Sektion im Ministerio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht es gewiß billigen wird, den jetzigen Inhabern von Küsterstellen dasjenige zu belassen, was ihnen bei ihrer Ansetzung zugesichert worden ist.

Übrigens stellen wir einer Königlichen Hochlöblichen Sektion für öffentlichen Unterricht ergebenst anheim, ob die supplizierenden Schullehrer zu Wolschow, Grimmen und Battin, welche beziehungsweise zu den Königlichen Mutterdörfern Brüssow, Zerrentin und Bagemühle gehören, mit ihrem Gesuch an unser Kollegium zu verweisen sein mögten, da wir dann eine Veranlassung haben würden, ihre Begehren auch schon vor Eintritt des Falles der Vakanz in den Mutterdörfern vorläufig zu untersuchen, womit wir zugleich eine Erneuerung der in betreff der fraglichen Separationen in den Jahren 1764 und 1770 erlassenen Zirkularien zu verbinden gedenken.

8 Willfahren.

197. **Behördenschreiben des Staatsrats Johann Wilhelm von Uhdén an die Sektion für Kultus in Königsberg.**
Berlin, 20. Juni 1809.¹

Ausfertigung, gez. Uhdén.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 19.

Anschreiben zum Gutachten des Oberkonsistoriums betreffend Einkommensunterschiede zwischen Küstern an den Mutterkirchen und Schullehrern in Filialdörfern.

Vgl. Einleitung, S. 31.

Einer Königlichen Hochlöblichen Sektion überreiche ich hierbei ergebenst das von dem Kurmärkischen Oberkonsistorio durch ein geneigtes Schreiben vom 13. vorigen Monats² geforderte Gutachten³ in betreff des Gesuchs der Schullehrer Brust und Genossen und bemerke dabei gehorsamst, daß den Bericht des Konsistorii in einer ähnlichen Sache vom 12. vorigen Monats⁴, den dasselbe hier zurückgehalten und nicht nach dem eigentlichen Sitz der Sektion gesandt, ganz unrichtig erinnert, mit meinem ergebensten Schreiben vom 30. vorigen Monats⁵ und einigen die beabsichtigte, in den meisten Fällen gewiß notwendige [mehrere?] Absonderung der Küster- und Schullehrerstellen bei Gemeinen, die in dem Verhältnisse der Mutter- zur Tochterkirche stehen, betreffenden Anmerkungen einer Königlich Hochlöblichen Sektion wirklich im Original nebst allen dazu gehörigen Verhandlungen eingereicht worden ist.

1 *Eingegangen am 25.6.1809. – Zu Uhdéns Stellung in der Sektion vgl. Dok. Nr. 195, Anm. 1.*

2 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 194.*

3 *Vom 8.6.1809; im vorliegenden Band Dok. Nr. 196.*

4 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 192.*

5 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 195. – Randnotiz des Sektionschefs: Der allegierte Bericht vom 30. vorigen Monats liegt dem Herrn Staatsrat Nicolovius sub No. 1005 vor. Humboldt, d[e] d[ato] 26. Juni [180]9.*

198. Notiz des Direktors der beiden Abteilungen in der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht bzw. Medizinalangelegenheiten im Innenministerium, Ludwig Nicolovius.

o. O., 24. Juni 1809.

Eigenhändig vollzogene Reinschrift mit Korrekturen, gez. Nicolovius.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 17–17v.

Beseitigung der Einkommensunterschiede zwischen den Küstern an den Mutterkirchen und den Schullehrern in Filialdörfern im Rahmen einer Landschulreform. – Keine Entscheidung der Sektion für Kultus und Unterricht sondern der Kurmärkischen Regierung im Fall von Heinersdorf.

Vgl. Einleitung, S. 13 und 31.

1. Dem Kurmärkischen Regierungspraesidio ist ein Extrakt der rot angestrichenen Stellen aus dem Bericht des Kurmärkischen Konsistorii vom 12. vorigen Monats¹ mitzuteilen. Es würde daraus ersehen, welche sehr wesentliche Nachteile oder Hindernisse der besseren Einrichtung des Landschulwesens aus den stattfindenden Berechtigungen der Küster an den Mutterkirchen auf die Einkünfte aus den Filialen entspringen. Beseitigung dieser Schwierigkeiten in einzelnen Fällen sei teils nicht tunlich, teils von geringem Nutzen. Die ganze Sache bedürfe einer neuen Einrichtung, und eine gründliche Verbesserung des Landschulwesens der Provinz könne nur durch eine völlig neue Organisation bewirkt werden. Die Sektion hoffe, daß die Geistliche und Schuldeputation der Regierung dieses wichtige Geschäfte [!] nicht lange aussetzen und mit Eifer betreiben werde. Sie habe deshalb auch in der gedachten Angelegenheit eine Verfügung an das Kurmärkische Konsistorium, dessen Auflösung noch bevorstehe, überflüssig gehalten, und habe dem Präsidio hiervon in der Abschrift Kenntnis geben wollen, um die ganze Angelegenheit in der Geistlichen und Schuldeputation, sobald diese vollständig organisiert sein wird, zur Sprache zu bringen und [einzuleiten?].
2. Dem Kurmärkischen Konsistorio zur [?] auf seinen Bericht. Die Sektion sei von der großen Wichtigkeit der vorliegenden Sache überzeugt, verkenne indessen die vorgestellten großen Schwierigkeiten einer besseren Einrichtung nicht, und wolle daher die Bearbeitung dieser Sache ausgesetzt sein lassen, bis die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung vollständig organisiert sein werde, und habe das Nötige deshalb vorläufig dem Regierungspraesidio aufgetragen. Die Akten erfolgten anbei zurück.

¹ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 192.*

199. Immediateingabe der Schullehrer Brust, Andres und Meisner.

Wolschow, 26. Juli 1809.¹

Ausfertigung, gez. Brust, Andres, Meisner.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 34–37.

Beschwerde über das Oberkonsistorium, Küsterstellen in den Mutterdörfern von den Schulhalterstellen in den Filialdörfern nicht zu trennen.

Vgl. Einleitung, S. 31.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Eure Königliche Majestät haben uns zwar auf unsere alleruntertänigste Bittschrift vom 22. April currentis² mit einer anderweiten allergnädigsten Resolution vom 28. Juni zu begnadigen geruht, und ob wir gleich die Allerhöchste Königliche Gnade mit tiefgerührten Herzen dankbar empfinden, und Eure Königlichen Majestät landesväterliche Huld uns arme Schullehrer in ein gerechtes und beßres Verhältnis zu versetzen, darin unverkennbar ist, so müssen wir uns doch überwinden, Allerhöchst Denselben fußfällig zu gestehen, daß wir uns zur Erlangung dieser Königlichen Gnade und eines verbesserten Zustandes an das Kurmärkische Konsistorium ohne allen Erfolg wenden würden.

[Denn?] die Möglichkeit der Separation der Filiali von den Küstereien der Mutter-Kirchen würde selbiger nie einleiten, und die Gelegenheit zu dieser Separation, die jeden Tag vorhanden ist, so bald Eure Königliche Majestät das allergnädigst anzubefehlen geruhen, dürfte auf diesem Wege wohl nie eintreten.

Nach dem förmlichen Gang von Angelegenheiten dieser Art bekommt der Superintendent den Auftrag, die Sache zu untersuchen, dieser erfordert den gutachtlichen Bericht des Predigers; die Prediger haben gewöhnlich Gründe, Neuerungen dieser Art zu scheuen, leben mit den Küstern der Mutterkirchen in ein gutes [!] Vernehmen; der gutachtliche Bericht fällt zum Nachteil des Schulwesens aus, und die Sache bleibt, wie sie ist.

Alleruntertänigst Unterzeichner, der Schulhalter Meisner zu Battin, Amts Löcknitz, hat hierin die schmerzhafteste Erfahrung gemacht; ihm wurde von der Gemeinde zu Battin 2 $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen für Stellung der Turmuhr eigenmächtig entzogen aus dem Grunde, weil die Turmuhr unfertig war und die rechthabende Gemeinde zu Battin nicht angehalten werden konnte, diese Uhr im [!] fertigen Stand setzen zu lassen. Um sich und seinen Nachfolgern am Dienste kein Einkommen entziehen zu lassen, machte er diese Sache auf Anraten des Predigers klagbar, gewann in 1. Instanz, verlor in 2., supplizierte beim Consistorio um Un-

¹ *Eingegangen am 15.8.1809.*

² *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 188.*

terstützung, weil dieses Korn ein dem Schulhalter zu Battin in der Kirchenmatrikel aufgeführtes Emolument war,

aus welchen [!] Grunde er aber mit seiner Bitte um Hilfe abgewiesen wurde, ist [aus] der alleruntertänigst angelegenen Beilage sub A³ ersichtlich.

Von den [!] Getreide, welches der wohl dotierte Küster der Mutterkirche zu Bagemühle aus den [!] Filial Battin erhält, waren seit undenkbaren Jahren dem Schullehrer zu Battin 3 Scheffel für das Vorläuten zum Gottesdienst zugebilligt, und dieses Emolument für den Schulhalter in der Matriucul festgesetzt, dem Küster zu Bagemühl aber fiel es ein, dem Schulhalter dieses Korn geradezu und eigenmächtig zu entziehen; dieser klagte hierüber bei der Inspektor; wie jedoch dieser Gegenstand behandelt wurde, bekunden die Beilagen B und C⁴. Die [ferner?] Beschwerde des Meisner beim Consistorio ist bisher ebenfalls ohne alle Wirkung gewesen und die Sache auf sich beruhen geblieben. Der Schulhalter zu Battin hat von seinem ihm durch Oberkonsistorialbescheid [verfügten?] und in der Matricul eingetragenen Einkommen 5 $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen, mithin über die Hälfte seines ganzen Einkommens, ohne Hilfe verlieren müssen.

Bereits vor sieben Jahren. da der Küster zu Bagemühle mit Tod abging, war die Gelegenheit zur Separation des Filialschulhalters zu Battin von der Küsterei der Mutterkirche zu Bagemühl vorhanden.

Dem Schulhalter Meisner wurde anfangs von einigen Gliedern des Consistoriums versprochen, daß ihm dieser Dienst übertragen werden sollte; durch einen andern Einfluß erhielt ein junger Preparatur⁵ diese Stelle, und da der Küster zu Bagemühl von den großen und wohlhabenden Dörfern sehr starke Einkünfte und Emolumente beziehet, so bat der Schulhalter Meisner um die Separation von der Küsterei und um die Ansetzung als Küster zu Battin; ihm wurde aber von dem Inspektor Herzberg zu Berlin der Bescheid:

Wenn die Dienste separiert werden, so hat der Küster kein Brot, und er hat auch keins.

Dies hieß aber bei vorliegenden [!] Falle,

der Küster zu Bagemühle soll leben und genießen und

der Schulhalter zu Battin soll arbeiten und hungern.

Dieses alles sind Tatsachen, welche uns bestimmen müssen, Eure Königliche Majestät alleruntertänigst anzuflehen,

dem Kurmärkischen Consistorio Allerhöchstselbst allernädigst anzubefehlen, sich der Untersuchung der Separation unserer Stellen von den Küstereien der Mutterkirchen zu unterziehen,

3 Vom 5.7.1804; hier nicht abgedruckt.

4 Vom 10.3 bzw. 9.7.1805; hier nicht abgedruckt.

5 Eigentlich: Präparand.

denn nur auf diese Weise können wir hoffen, der uns zugedachten allerhöchsten königlichen Gnade teilhaftig zu werden, indem uns auf diesem Wege im entgegengesetzten Falle der Zutritt zu Euer Königlichen Majestät immer [offen?] bleibt.

Überhaupt dürfen wir alleruntertänigst zu bemerken uns [unterwinden?], daß der Möglichkeit der Separation unserer Stellen von den Küstereien der Mutterkirchen kein einziger gegründeter Einwand entgegenstehen kann.

Alleruntertänigst unterzeichnete, der Schulhalter Brust zu Wolschow, Amts Brüßow, resortiert von der Mutterkirche der Stadt Brüßow, deren Küster zugleich Organist zu Brüßow ist, und überhaupt ein Einkommen von wenigstens 400 Tlr. bezieht.

Der Schulhalter Meisner zu Battin, Amts Löcknitz, von der Mutterkirche zu Bagemühle, deren Küster einer von den best dotierten in der ganzen Provinz ist,

der Schulhalter Andres zu Grimm aber von der Pfarre zu Zerrentin, Amts Löcknitz, aber eigentlich von der Küsterei zu [Rossow?], welche ohne die Einkünfte des Filials Grimm eine Familie reichlich ernähret. Alle sind für den Kirchen- und Schuldienst geprüft und müssen die Funktionen der Küster oft bei eintretenden Fällen auf lange Zeit vertreten. Noch sind keine Einwendungen von ihren Vorgesetzten gegen ihre Fähigkeiten zum Kirchen- und Schuldienst gemacht worden. Bald das Gegenteil würde sichrer zu berichten sein, mithin eine jede Ausstellung gegen die Separation dieser Schulhalterdienste von den Küstereien der Mutterkirchen sich auf die Mehrheit nicht stützen kann.

Durch die Gnade unseres allerteuersten Monarchen und durch die Weisheit von Allerhöchst dessen hohen Räten sehen wir jener seligen Zeiten entgegen, wie sie uns schon Johannes der Täufer Lucas im 3. Cap[ut] v[ersus] 5⁶ in die Zukunft des Welterlösers erblicken läßt, und wir haben die feste Zuversicht, daß unter Eurer Königlichen Majestät preiswürdigen Regierung zum Wohl Allerhöchst der getreuen Untertanen noch einer späten Nachkommenschaft der Spruch Offenbarung Johannis Cap[ut] 21 v[ersus] 5⁷ in Erfüllung gehen wird. Durchdrungen von dieser Hoffnung und von dem Gefühl der tiefsten Unterwürfigkeit ersterben wir.

Eurer Königlichen Majestät

alleruntertänigst treu gehorsamste Knechte

Wolschow, Amts Brüßow in der Uckermark, den 26. Julius 1809

Die Schulhalter

Brust zu Wolschow, Amts Brüßow

Meisner zu Battin, Amts Löcknitz

Andres zu Grimm, Amts Löcknitz

6 *Alle Täler sollen voll werden, und alle Berge und Hügel erniedrigt werden; und was krumm ist, soll richtig werden, und was uneben ist, soll schlichter Weg werden.*

7 *Und der auf dem Stuhl saß, sprach: Siehe, ich mache alles neu! Und er spricht zu mir: Schreibe; denn diese Worte sind wahrhaftig und gewiß!*

200. Bericht der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht.

Potsdam, 18. November 1809.¹

Ausfertigung, gez. Maassen, Hecht, [Metzger?].²

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 32–33v.

Besoldungszuschläge für Küster auf Schullehrerstellen sind an die tatsächlich mehr geleisteten Dienste gebunden.

Vgl. Einleitung, S. 31.

Betrifft die Forderungen des Schullehrers Meisner zu Battin an die dortige Gemeinde für das Stellen der Turmuhr und an den Küster Plestin zu Bagemühle für das Vorläuten zum Gottesdienst

Von einer Königlichen Hochlöblichen Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht ist uns unterm 18. August dieses Jahres die Originalvorstellung der Schullehrer Brust und Genossen vom 26. Juli dieses Jahres³ sub conditione remissionis⁴ mit der Auflage zugesandt worden, besonders den darin erwähnten zweiten Fall, die Ansprüche des Schullehrers Meisner zu Battin an die dortige Gemeinde und den Schullehrer Plestin⁵ zu Bagemühle betreffend, sorgfältig zu erörtern und Bericht darüber zu erstatten.

Wir sind erst jetzt nach Eingang der Verhandlungen über⁶ die örtlichen Untersuchungen in Stand gesetzt worden, der Aufforderung zu genügen und zeigen bei Remission der Brust'schen Vorstellung gehorsamst an, daß der p. Meisner über zwei Punkte Beschwerde geführt hat:

- 1.) daß ihm 2 $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen für das Stellen der Turmuhr von der Gemeinde entzogen und
- 2.) daß ihm der Küster Plestin⁴ zu Bagemühle die ihm jährlich für das Vorläuten zum Gottesdienst zukommenden 3 Scheffel Roggen schon seit 5 Jahren vorenthalte.

Zu 1) müssen wir bemerken, daß seit dem Brande des Turmes im Jahre 1739 die Gemeinde zu Battin sich oft geweigert hat, das Seigerkorn⁷ zu entrichten, weil die Uhr, deren noch Teile vorhanden sind, nicht imstande war. Sie hat es zwar eine zeitlang getan, bis einige

¹ *Eingegangen am 5.12.1809.*

² *Referent: Konsistorialassessor Papin.*

³ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 199.*

⁴ *Unter der Bedingung der Rücksendung.*

⁵ *Hier: Plestlin.*

⁶ *Letzte drei Worte ergänzt.*

⁷ *Hier: den Kornanteil.*

und zuletzt sämtliche Gemeiniglieder sich dieser Verbindlichkeit entzogen haben. Ein jeder Bauer gab 4 und ein jeder Kossäte 2 Metzen.

Als Meisner im Jahre 1796 den Dienst antrat, bemühte er sich, dieses seiner Stelle entzogene, in der Pfarrmatrikel festgesetzte und seiner Meinung nach auf das [!] Fonds der Gemeinde beruhende Emolument sich wieder zu verschaffen. Er wandte sich deshalb an das Justizamt Löcknitz und erhielt ein günstiges Erkenntnis. Die Gemeinde appellierte darauf an das Kammergericht und dieses wies den Meisner [ab?]⁸, untersagte ihm auch zugleich die Ergreifung des Revisioniums⁹ aus dem Grunde, weil der Gegenstand zu geringfügig und also dazu nicht qualifiziert sei. Diesem Bescheide trat das vormalige Kurmärkische Oberkonsistorium unterm 20. August 1807 bei.

Nach den vor uns liegenden Akten hat das Kammergericht die Sache aus dem Gesichtspunkte angesehen, als wenn zwischen dem Schulhalter und der Gemeinde zu Battin eine Übereinkunft stattgefunden hätte, für die Stellung der Uhr ein Gewisses an Roggen zu geben, und solche, wenn die Arbeit nicht geschähe, zu dieser Abgabe nicht verbunden wäre; deren Verbindlichkeit auch nur dann erst wieder einträte, wenn die Turmuhr wiederhergestellt sein würde.

Zu 2. ist die Sache zwar auf sich nicht beruhen geblieben, aber doch durch die kriegerischen Zeitumstände, die so manches Geschäft gestört oder gehemmt haben, in die Länge gezogen worden. Wir haben indes unterm 22. vorigen Monats diese Sache in der Art abgemacht, daß dem Küster Plestin anbefohlen worden ist, dem Küster Meisner zu Bagemühle die betreffenden drei Scheffel Roggen jährlich zu entrichten und die seit 1804 schuldig gebliebene Scheffelzahl demselben nachzugeben; wogegen dem Meisner zur Pflicht gemacht worden ist, dafür das Vorläuten zur Kirche unweigerlich zu besorgen.

Diese unsere Verordnung gründet sich nicht nur auf die Pfarrmatrikel und den Konsistorialbescheid vom 1. Juli 1745, sondern auch darauf, daß die 3 Scheffel Korn vom Jahre 1741 an bis 1804, also seit rechtsverjährter Zeit, immer entrichtet worden sind.

Hiernach sind also beide Beschwerden des Meisner jetzt erledigt.¹⁰

⁸ *Textverlust durch Aktenbindung.*

⁹ *Revision.*

¹⁰ *Aktenvermerk: Zu den Akten, da die Beschwerden erledigt sind. Berlin, 8. Jan[uar 1810], Schmedding; irrtümlich auf den 8.1.1809 datiert.*

201. Eingabe des Kantors und dritten Lehrers an der Stadtschule zu Luckenwalde, Bolsius, [an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium].

Luckenwalde, 30. Januar 1811.¹

Ausfertigung, gez. Bolsius.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

Bitte um Amtshilfe gegen die Kurmärkische Regierung, die das Küstergelalt wegen Wegfall eines Spezialdienstes gekürzt hat.

Vgl. Einleitung, S. 13 und 31.

Die Kurmärkische Regierung hat [mir]² 4 Tlr. 12 Sgr. von meinem Gehalt verringert; ich bat eine Geistl[iche] und Schuldeputation, sich in dieser Sache meiner anzunehmen. Aber auch dieser [!] Resolution begünstigte das Verfahren der Ersteren; ich bin also gezwungen, Höchstdenenselben meine Not vorzutragen, und in dieser Hinsicht wird es mir auch erlaubt [sein], unmittelbar bei Höchstdenenselben einzukommen.

Ich bekomme aus der hiesigen Kirchenkasse jährl[ich] 17 Tlr. 12 Sgr. Gehalt; dieses ist, wie aus der Kirchenrechnung zu ersehen, auseinander gesetzt, wofür es ist, und was ich dafür zu besorgen habe; es ist also Gehalt, und die Geschäfte, die dafür verrichtet werden, Pflichten des zeitigen Küster, dessen Geschäfte ich auch verwalte.

Seit ungefähr einem Jahre ist dem Amte zu Zinna die Lieferung des Kommunionweins und [der] Oblaten abgenommen worden; es wird aus der Kirche bezahlt und in loco³ genommen.

Unter dem Gehalte steht auch unter andern 4 Tlr. 12 Sgr. für Holung des Kommunionweins; es steht aber nicht da für Holung des Kommunionwein von Zinna. Bei der Abnahme der Amtslieferung sollten nun auch die 4 Rtlr. 12 Gr. meines [Gehaltes] abgenommen werden, welches aber aus der Sache nicht folgen kann. Denn schon in alt [!] und neuen Zeiten ist der Wein von hier genommen und vom Amte bezahlt worden, und meinem Vorgänger sind die 4 Rtlr. 12 Gr. nicht abgenommen worden, auch [?] ich habe schon den Wein in Luckenwalde erhalten, und das Meinige behalten. Sollte eine Kurmärkische Regierung nach Belieben meine Geschäfte verändern oder mir abnehmen, so sollte ich meinen, wäre es billig, daß ich die mir nicht gefallen, klagen kann, und solche sind mehrere, z. B. die Balgen zu treten 12 Sgr. Diese kosten mir [!] jährlich 2 Tlr., die Kirchenggeräte zu reinigen 16 Sgr., diese über 2 Tlr. Vor einigen Jahren hielt ich bei einem Hochpreislichen Oberkonsistorio um Entschädigung dieser beiden Punkte an, erhielt aber zur Antwort, wie ich den Dienst angenommen, so

¹ *Eingegangen am 5.2.1811.*

² *Textverluste im Blattrand.*

³ *Sofort.*

müßte ich ihn auch behalten; also: ich habe die 4 Tlr. 12 Sgr. bei der Annahme des Dienstes gefunden, man muß sie mir auch lassen; ich bin ja nicht Ursach, daß der Wein dem Amte abgenommen, und man hat es auch nicht bedingungsweise auf meine 4 Tlr. 12 Sgr. getan, sonst hätte ich gesagt: ich [werde?] den Wein noch ferner von Zinna holen lassen, ehe ich die 4 Tlr. 12 Sgr. verlieren will.

Ich lasse den Wein noch wie immer holen, es sei von Zinna oder vom Kaufmann aus Lukkenwalde; einerlei, in den Akten heißt es: für Holung des Kommunionweins 4 Rtlr. 12 Gr. Ich habe einer Geistlichen und Schuldeputation noch mehrere Gründe vorgelegt, die mich zu der Forderung der 4 Tlr. 12 Sgr. berechtigen, aber sie sind übersehen worden. Meine [!] Kollegen, dem Rektor und Konrektor, ist das hier jährlich viermal [übliche] Rekordieren⁴ abgenommen, aber [keineswegs] die Einkünfte dafür, sondern sie müssen als Fixum von der Bürgerschaft aufgebracht werden.⁵ Mir erleichtert man nur ein Geschäft und zieht gleich das daraus gefällige Gehalt ein, ohne Rücksicht, daß ich es noch nach Vorschrift der [Acta?] verrichten muß. – Ich klage niemand an, es ist meinem Gefühl zu wider, gegen meinen Vorgesetzten aufzutreten; ich beklage mich nur über dieses harte Verfahren, welches gewiß die Höchste Behörde nicht mißbilligen wird, und dieses Gefühl von Recht und Unrecht kann nur beruhiget werden, wenn ich mein Gehalt unverkürzt behalte.

Bolsius

Kantor und dritter Lehrer der Stadtschule

⁴ *Spendensammeln der Lehrer beim Singen der Schulkinder in der Stadt.*

⁵ *Vgl. dazu im vorliegenden Band die Dokumente Nr. 60, 289, 290 f., 299 f. und 301 f.*

**202. Ministerialverfügung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im
Innenministerium an die Kurmärkische Regierung zu Potsdam.**

Berlin, 12. Februar 1811.¹

Revidiertes Konzept, gez. Paraphe Schmedding, Paraphe Nicolovius, [Süvern].

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

*Der Kantor und 3. Lehrer Bolsius zu Luckenwalde ist wegen des ungebührlichen Tons seiner
Beschwerde wegen der Kürzung des Küstergehalts zu rügen, aber der Rechtsanspruch zu
prüfen.*

Vgl. Einleitung, S. 13 und 31.

Die Geistliche und Schuldeputation der Königlich Kurmärkischen Regierung wird hierneben eine Eingabe des Kantors und 3. Lehrers der Stadtschule zu Luckenwalde, Bolsius, vom 30. vorigen Monats²,

worin er sich beschweret, daß man ihm 4 Tlr. 12 Sgr. von seinem Gehalte abgenommen habe,

in Originali sub conditione retraditionis³ zugefertigt, um den Supplikanten über den ungeziemenden Ton, in welchem er seiner Beschwerde zum Teil vorgetragen, ernstlich zu rechtzuweisen, übrigens aber in Erwägung zu ziehen, ob der Supplikant nicht durch seine Vokation rechtlichen Anspruch an die gedachte Summe habe, oder, wenn dieses nicht der Fall sein sollte, ob es nicht rechtsamer sein dürfte, die Einziehung der für das Holen des Kommunionweins ausgeworfenen 4 Tlr. 12 Sgr. bis zur nächsten Erledigung der Küsterstelle anstehen zu lassen, falls das Kirchenärarium diese [Ausgabe]⁴ ferner zu tragen imstande ist, und, wie wohl zu vermuten steht, die Einkünfte des Bolsius so gering sind, daß die Entziehung dieser ihm als Gehalt angewiesenen Einnahme schon ein bedeutender Verlust für ihn sein würde.

Von der Entscheidung dieser Angelegenheit hat die p. Deputation aber in jedem [Fall näher] Anzeigen zu machen.

¹ *In der Quelle irrtümlich 1812.*

² *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 201.*

³ *In der Quelle unter der Bedingung der Rückgabe.*

⁴ *Textverlust am Blattrand.*

203. Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkische Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.

Potsdam, 28. Februar 1811.¹

*Ausfertigung, gez. Bassewitz, Maassen, Offelsmeyer², Eylert, Geiseler.
GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.*

Keine Entschädigung für die Kürzung des Küstergehalts des Lehrers Bolsius Luckenwalde wegen Wegfall eines Spezialdienstes.

Vgl. Einleitung, S. 13 und 31.

Die Beschwerde des Lehrers Bolsius zu Luckenwalde betreffend ad rescriptum vom 12. Februar currentis³

In der Inspektion Luckenwalde bestand von alters her die Einrichtung, daß ein kleiner sogenannter Kommunion-Flachs-Zehnte durch das Amt Zinna eingehoben und dafür der Kommunionwein für sämtliche Gemeinen vom Amte geliefert würde. – Die Küster hatten den Wein ex officio abzuholen. Auf den Dörfern hatte dies keine Schwierigkeit, in Luckenwalde aber verursachte es bei der zahlreichen Schule und den häufigern Kirchengeschäften des Küsters öftere Störungen. Es wurde ihm dazu ein Bote und die zur Bezahlung desselben nötigen 4 Tlr. 12 Sgr. aus der Kirchenkasse bewilligt.

Seit vielen Jahren sind über die schlechte Beschaffenheit des Weins die stärksten Klagen beim ehemaligen Oberkonsistorio geführt worden.

Wir haben deshalb dem Amte Zinna die Lieferung abgenommen und lassen sie in Luckenwalde selbst unter Aufsicht des Superintendenten besorgen. Der jetzige höhere Preis des Weins macht Zulagen aus den geringen Kirchenkassen nötig, und diese haben ohnehin durch den Krieg bedeutende Ausfälle erlitten. Hat der p. Bolsius immer oder zuletzt den Wein von Zinna selbst geholt, so hat er dem Zweck, wozu die 4 Tlr. 12 Sgr. bewilligt wurden, ganz entgegen gehandelt, und kann er um desto weniger einen Anspruch auf fernere Zahlung derselben darauf gründen. Das Diensteinkommen des p. Bolsius beläuft sich nach der eigenen Designation desselben vom 24. Januar 1810 auf 263 Tlr. 19 Sgr. Übrigens ist er ein ebenso ignoranter als arroganter Mann und der Schule von wenigem Nutzen. Er wurde von der weit schlechtern Stelle zu Hartmannsdorf, auf sein Zudringen, vom Oberkonsistorio 1804 nach Luckenwalde versetzt. In der Designation der Einkünfte seiner Stelle ist bei den 4 Tlr. 12 Sgr. ausdrücklich bemerkt: „für Abholung des Kommunionweins von Zinna“. Rechtlichen Anspruch hat er nicht; Begünstigung hierunter verdient er nicht, und die

¹ *Eingegangen am 12.3.1811.*

² *Referent.*

³ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 202.*

Kirchenkasse würde sie auch nicht gestatten. Wir haben ihn abermals hiernach bescheiden lassen und fügen dessen [Eingabe]⁴ in originali wieder bei.

⁴ *Textverlust am Blattrand.*

V. Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeindefund und Staatsland oder bei Separationen (1809 bis 1818)

204. Behördensreiben der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium an die Sektion für die Domänen und Forsten im Finanzministerium.

Königsberg, 26. Juli 1809.

Revidiertes Konzept, gez. Humboldt.

GStA PK, Rep. 76 VII Sektion XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

*Verbesserung der Küster- und Schulhalterstelle zu Serwest (b. Chorin) durch Zuwendung von
Ackerland aus staatlichem Besitz.*

Vgl. Einleitung, S. 8 und 32.

Der Küster- und Schulhalterdienst zu Serwest im Amte Chorin ist so geringe dotiert, daß eine Verbesserung desselben notwendig wird; das Kurmärkische Konsistorium hat dazu bei der Kurmärkischen Regierung darauf angetragen, daß demselben ein kleines, nach Abzug eines zu reservierenden Weges nur 1 Morgen 120 [Quadratruuten] haltendes Stück Land, welches von der Liepe'schen Forst abgeschnitten und zur Vererbpachtung bestimmt ist, unentgeltlich beigelegt werden möchte. Die gedachte Regierung zeigt unterm 27. vorigen Monats aber an,¹ daß eine Königliche Hochlöbliche Sektion für die Domänen und Forsten diesem Antrage nur unter der Bedingung deferieren² wolle, daß der Küster zu Serwest dieses Land erbpachtsweise gegen Entrichtung eines Kanons³ übernehme.

Wird das gedachte Stück Land vererbpachtet, so entsteht hierbei auf der einen Seite die Schwierigkeit, daß entweder die Erben des jetzigen Küsters die Erbpacht fortsetzen müssen, welches nicht tunlich ist, da sie nicht im Besitz der Stelle bleiben, oder, daß dem jedesmaligen Nachfolger im Dienst die Entrichtung des Kanons zur Pflicht gemacht werden muß, in welchem Fall aber die beabsichtigte Verbesserung des Dienstes entweder gar nicht oder nur sehr unvollständig erreicht wird. Auf der andern Seite scheint die Aufopferung bei unentgeltlicher Abtretung des Platzes für das Forstinteresse nicht bedeutend, da er auf keinen Fall bei der Forst benutzt werden soll, und nur der kleine Rest eines größern in Erbpacht ausgetanen Stück Landes ist.

1 *Gestrichen*: hat aber der Sektion des Kultus und öffentlichen Unterrichts angezeigt.

2 *Stattgeben*.

3 *Feste Abgabe*.

Bei diesen Umständen glaubt die unterzeichnete Sektion den Antrag des Kurmärkischen Konsistorii und der Regierung unterstützten zu müssen, und ersucht eine Königliche Hochlöbliche Sektion für die Domänen und Forsten hiermit ganz ergebenst, den gedachten Platz dem Küster und Schulhalterdienste zu Serwest unentgeltlich beizulegen.

**205. Behördenschreiben der Sektion für die Domänen und Forsten im
Finanzministerium an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im
Innenministerium.**

Königsberg, 2. August 1809.

Ausfertigung, gez. Quast.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

*Verbesserung der Küster- und Schulhalterstelle zu Serwest (b. Chorin) durch Zuwendung von
Ackerland aus staatlichem Besitz nur gegen Zinszahlung.*

Vgl. Einleitung, S. 32.

So gern wir auch die Gelegenheit benutzen möchten, zur Verbesserung des Schullehrerdienstes zu Serwest, nach dem in dem gefälligen Schreiben einer Königlichen Hochlöblichen Sektion vom 26. vorigen Monats geäußerten Wunsche, 1 Morgen 120 [Quadratruuten] von der Liep'schen Forst zu bewilligen, so halten wir uns jedoch nicht für autorisiert, ein Stück Forstland ohne irgendeinen Gegenwert und zur Verbesserung eines Offizianten wegzugeben. Wir müssen vielmehr bei der früheren, der Kurmärkischen Regierung deshalb gemachten Eröffnung stehen bleiben, wonach die Abtretung des Landes nur unter denselben Bedingungen erbpachtsweise stattfinden kann, welche von den Erwerbern der übrigen anstoßenden kleinen Parzellen übernommen ist.

Dabei stellen wir es einer Königlichen Sektion ganz ergebenst anheim, ob die Bezahlung des Zinses von 18 Gr. pro Morgen nicht etwa von der Dorfschaft als Kommunallast verlangt, oder solcher für den Küster und Schulhalter aus der betreffenden Kirchenkasse abgetragen werden könnte, wo wir denn keinen Anstand nehmen würden, die Abtretung des gedachten Stück Landes nachzugeben.

206. Notiz von Ludwig Nicolovius.

11. August 1809.

Konzept, gez. Nicolovius.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

Verbesserung der Küster- und Schulhalterstelle zu Serwest (b. Chorin) durch Zuwendung von Ackerland.

Vgl. Einleitung, S. 32.

Der Kurmärkischen Regierung ist der Inhalt auf ihr an die Sektion abzugegebenes Vorstellen vom 27. Juni currentis¹ bekannt zu machen, und würde ihr überlassen, ob auf die hier vorgeschlagene Weise, nämlich auf Kosten der Kommune oder allenfalls der Kirchenkasse, der Platz qu[aestioniert]² dem gering dotierten Küster- und Schullehrerdienste zu einiger Verbesserung verschafft werden könne.³

207. Bericht der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.

Potsdam, 10. Januar 1810.¹

Ausfertigung, gez. Vincke, Wilkens, Offelsmeyer², Beuth.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sect. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeindeland im Rahmen der Separation.

Vgl. Einleitung, S. 32.

Betrifft eine Verbesserung der Schullehrerstellen auf dem Lande bei Gelegenheit der Separation der bisherigen Gemeinde-Ländereien der Kommunen
Einer Hochlöblichen Sektion ist es keinesweges unbekannt, daß in sehr vielen Orten der Kurmark, zumal auf dem Lande, die niedern Schulen und Schullehrer in einem über alle Beschreibung armseligen Zustande sich befinden.

1 *Vgl. dazu im vorliegenden Band Dok. Nr. 204.*

2 *Der in Rede stehende Platz.*

3 *Vgl. das nachfolgende Konzept des Antwortschreibens an die Kurmärkische Regierung in der Akte; hier nicht abgedruckt.*

1 *Eingegangen am 18.1.1810.*

2 *Referent.*

Eine Menge der letztern wohnt, selbst hier in der Nähe von Potsdam, mit dem Pferde- oder Kuhhirten in einer gemeinschaftlichen Hütte, die zum öftern mehr einer engen, finstern Höhle wilder Tiere als einer menschlichen Wohnung ähnlich sieht. Es ist bei diesen Hütten oft nicht das mindeste von Garten, Wiese oder Ackerland zu finden.

Die Folgen der letztern drangsalsvollen Jahre, das meist sehr langsame Erholen der Landleute in [!] einem nicht ergiebigen Boden, setzen sehr vergrößerte, hie und da unüberwindliche Schwierigkeiten den sorgfältigsten Bemühungen entgegen, den Zustand dieser Anstalten und der dabei angestellten Lehrer zu verbessern, sie machen an vielen Orten eine Zwangshebung selbst nur des reglementsmäßigen Schulgeldes ganz unmöglich.

Desto aufmerksamer müssen wir auf [jedes]³ Hilfsmittel sein, das vor andern [?] sich darbietet und anwendbar ist.

Die Separation der Feldmarken und das von einem Hochpreislichen Ministerio des [Innern] jetzt erwartet werdende neue Reglement für dieses Auseinandersetzungsgeschäft bietet ein solches Hilfsmittel dar.

Es wäre nämlich zu wünschen, daß in besagtem Reglement mit [festgesetzt] und den Separations-Kommissarien aufgegeben werde, für jede Schulstelle so viel an Garten und Wieseland, da wo es ihnen daran zum Teil oder gänzlich fehlt, an geeigneten Stellen auszumitteln als zur Erzielung des nötigen Gemüses für eine geringe Haushaltung und zur Haltung einer Kuh nach Beschaffenheit des Boden an jedem Orte, erforderlich ist.

Die Verbesserung würde sehr [wesentlich] sein. Sie ist der Natur der Sache [völlig] angemessen, sie ist bereits in [andern?] Königlichen Provinzen z. B. in der [ehemaligen] Grafenschaft Tecklenburg im Jahre 1805 und übrigen Westfälischen [Provinzen] durch die damaligen betreffenden Departements des Staats-Ministerii, genehmigt; bei den Markenteilungen in wirkliche Ausführung gekommen.

Den Kommunen liegt hinlängliche Verbesserung ihrer Schulstellen gesetzlich ob.

Wir können nach Vorschrift der Gesetze die nötigen Beiträge dazu auf sämtliche Eingesessenen der Kommunen nach Maßgabe ihrer Wohlhabenheit repartieren⁴ lassen. Weichen wir gern dieser oft drückenden, meist gehässigen Maßregel aus, so wird die Anwendung der vorgeschlagenen um desto billiger, da dieselbe dem einzelnen Eingesessenen gar nicht einmal merklich wird, indem das Teilchen, was jeder einzelne auf diese Weise hergibt, unbedeutend ist und zugleich aus dem ganzen Gemeinde-Boden genommen wird.

Wir tragen daher gehorsamst darauf an, daß eine Hochlöbliche Sektion für diesen Vorschlag beim Hochpreislichen Ministerio des Innern sich schleunigst und dringend verwenden und die Aufnahme der nötigen Vorschriften für die Separations-Kommissarien in dem erwarteten Reglement bewirken möge.

3 Textverluste durch Aktenbindung.

4 Verteilung (hier: des Anteils am Gemeindeländ) im Verhältnis der Beteiligten.

208. Behördenschreiben der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Sektion für Gewerbepolizei im Innenministerium.

Berlin, 27. Januar 1810.

Konzept, gez. Humboldt, Uhden.¹

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeindeland im Rahmen der Separation.

Vgl. Einleitung, S. 8 und 32.

Die Kurmärkische Regierung stellt in dem abschriftlich anliegenden Bericht vom 11. dieses Monats² den traurigen Zustand vor, in welchem sich ein großer Teil der Landschullehrer in der Kurmark befindet und tut Vorschläge, wie die Lage derselben, wenigstens in etwas, verbessert werden könnte.

Da die angezeigten Umstände in der Wahrheit gegründet sind und sich aus den Akten bestätigen, dergleichen äußerst schlecht dotierte Landschulstellen sich aber nicht bloß in der Kurmark, sondern leider! auch in allen übrigen Provinzen des Preußischen Staats befinden, so sieht die unterzeichnete Sektion sich verpflichtet, den Antrag der Regierung bei einer Königlichen Hochlöblichen Sektion für die Gewerbepolizei aufs angelegentlichste zu unterstützen und dieselbe ganz ergebenst zu ersuchen, bei den Gemeindeteilungen ganzer Dörfer dafür gefälligst zu sorgen, daß dem Schullehrer des Orts zu seiner Benutzung zu Gemüse, Kartoffeln und Baumschule ein Stück Land von 1 bis 2 Morgen Magdeburg[isches Maß] ausgemittelt werde, wodurch sich eine Hochlöbliche Sektion um die Verbesserung des Landschulwesens sehr verdient machen wird.³

1 *Am Ende des nachfolgenden Vermerks zum Schreiben an die Kurmärkische Regierung zu Potsdam vom gleichen Tag.*

2 *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 207.*

3 *Abschriftlich unter dem gleichen Datum an die Kurmärkische Regierung zu Potsdam.*

**209. Behördenschreiben des Innenministers Alexander Graf zu Dohna(-Schlobitten)
an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium.**

Berlin, 7. Februar 1810.¹

Ausfertigung, gez. Dohna.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeindeland im Rahmen der Separation.

Vgl. Einleitung, S. 32.

Einer Königlich Hochlöblichen Sektion für den öffentlichen Unterricht gebe ich mir die Ehre, auf das gefällige Schreiben vom 27. vorigen Monats² ergebenst zu benachrichtigen, daß sämtliche Regierungen heute angewiesen worden sind, für die Folge genau darauf zu sehn, daß in allen Fällen, wo ganze Dorfschaften separiert werden, dem Schullehrer des Orts ein bis zwei Magdeburgsche Morgen brauchbaren Landes, in Preußen aber der prinzipienmäßige Kulmische Schul-Morgen, in der Nähe seiner Wohnung zu seiner bessern Subsistenz zur Benutzung zugeteilt werde. Hierbei bemerke ich noch ergebenst, wie die beabsichtigte neue Gemeinheitsteilungsordnung zwar die Teilungen keinesweges zur Zwangspflicht macht, doch aber, falls sie in ihrer jetzigen Gestalt die Allerhöchste Sanktion erhalten sollte, dergestalt erleichtern wird, daß hoffentlich dieselben häufiger als bisher stattfinden werden. Hierzu kommt nun, daß auch schon deswillen die Auseinandersetzungen häufiger werden dürften, weil die Bauern in den Domänen, denen ihre Hufen als Eigentum teils schon geschenkt worden sind, teils noch geschenkt werden sollen, die Verpflichtung übernehmen müssen, sich auseinander zu setzen. Es wird daher wirklich auf einigen Erfolg von der jetzt den Regierungen erteilten Vorschrift zu rechnen sein.³

¹ *Eingegangen am 13.2.1810.*

² *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 208.*

³ *Aktenvermerk des Staatsrats Johann Wilhelm von Uhdén vom 11.3.1810: D[ecretum]. An die Kurm[ärkische] Regierung Abschrift [hiervon?] in Bezug a[uf] d[as] Schr[eiben] v[om] 27. Jan[uar] mit dem Bemerkn, daß man ihre anderweitigen Anträge v[om] 11. Febr[uar] currentis gleichfalls der Sektion der Gewerbepolizei mitgeteilt und zum Gutachten vorgelegt habe, von dessen Resultat sie zu seiner Zeit unterrichtet werden wird.*

**210. Behördenschreiben des Innenministers Alexander Graf zu Dohna(-Schlobitten)
an die Sektion für öffentlichen Unterricht im Innenministerium.**

Berlin, 22. März 1810.¹

Ausfertigung, gez. Dohna.

GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.

*Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeindeland im Rahmen der Separation, ohne dass
daraus echte Bauernhöfe werden sollen, und im Verhältnis zu den Pfarrern.*

Vgl. Einleitung, S. 32.

Einer Königlichen Hochlöblichen Sektion für den öffentlichen Unterricht beehre ich mich hierneben abschriftlich² ergebenst zu übersenden, was nach Erhaltung des gefälligen Schreibens vom 11. dieses Monats wegen Verbesserung der Schulstellen auf dem Lande bei Gelegenheit der Separationen an sämtliche Regierungen erlassen ist.

Wohldieselbe wird daraus zu entnehmen belieben, wie gern ich in Ihre Ansichten eingehe und wie sehr ich wünsche, für die zu Besorgung des Unterrichts angestellten Personen eine zweckmäßige Dotierung zu vermitteln. Um so weniger wird eine Hochlöbliche Sektion meine Absicht verkennen, wenn ich Anstand nehme, auf ein Gesetz anzutragen, wodurch bei Separationen dem Pfarrer das Anrecht eines Bauern, den Schulhalter aber das Anrecht eines Halbbauers auf die in Teilung kommende Gemeinheiten vorbehalten wird.

Der Zweck der Separation ist nicht, neue Rechte zu kreieren, sondern nur bestehende vermischte auseinander zu setzen. Streng genommen könnte also weder Pfarrer noch Schulhalter einen größern Anteil an den zu erteilenden Gemeinheiten fordern, als denjenigen, der sie für die bisher davon bezogenen Nutzungen vollständig entschädigt.

In Rücksicht des Schulhalters habe ich indessen kein Bedenken gefunden, die Sache so zu stellen, daß da, wo sein Anteil nicht einst so viel Land enthält, als zu [!] Erhaltung einer Kuh und zu Erzeugung des Bedarfs an Kartoffeln und Gemüse hinreichend ist, ihm das fehlende zugelegt werden, und alles überdies in der für sein Verhältnis bequemste Lage angewiesen werden muß. Denn die etwaige Zulage wird immer in Bezug auf die ganze zur Teilung kommende Masse so geringfügig sein, daß sie keine Veranlassung zu gegründeten Kontestationen³ geben kann. Weiter zu gehen und ihm die vollen Rechte eines Halbbauern unbedingt einzuräumen, scheint mir selbst gegen die Absichten einer Hochlöblichen Sektion zu sein. In vielen Gegenden haben die Halbbauern 15 bis 30 Morgen Magdeburgisch und halten Gespann. Eine so weitläufige Wirtschaft würde ihn aber offenbar von seinen eigentlichen

1 *Eingegangen am 30.3.1810.*

2 *Vgl. die Kabinettsordre vom 22.3.1810; im vorliegenden Band Dok. Nr. 211.*

3 *Anfechtungen.*

Pflichten entziehen. Es scheint mir vielmehr, daß der Schulhalter sich niemals auf eigentliche Ackerwirtschaft einlassen, sondern auf die Haltung einer Kuh, Anzucht von Gemüse, Obstbau, Seidenbau, Bienenzucht und dergleichen, was er füglich in seinen Nebenstunden bestreiten kann, beschränken und in Rücksicht des übrigen Teils seines Unterhalts durch ausbedungenes Deputat und bare Emolumente Sicherung finden muß.

Was die Pfarrer anbetrifft, so wird ihm in den mehresten Dorfschaften ohnehin schon durch die bestehende Usance ein größerer Anteil an der Benutzung der Gemeinheiten zustehen, als der, welcher auf einen [Bauer]⁴ fällt, und wird ihm danach auch bei der Separation ein verhältnismäßig größerer Anteil separierten Landes zufallen. Wo indessen wirklich der Fall sein sollte, daß er an gewissen Gemeinheiten gar keinen oder doch einen geringern Anteil als ein Bauer hätte, fürchte ich billig gerechte Reklamationen, wenn der Pfarrer unbedingt in die Rechte eines Bauern gesetzt werden soll. Denn

1. ist es zweifelhaft, ob er nicht in den mehresten Fällen wieder an andern Grundstücken größern Anteil als ein Bauer hat, wo denn natürlich der Defekt an einem Teile durch das Plus an dem andern sich kompensiert;
2. liegt die Dotation des Pfarrers keinesweges bloß den Bauern im Kirchdorfe, sondern der ganzen in mehrern Ortschaften in der Regel gestreuten Gemeinde und den Patronen ob.

Ich fürchte daher, daß ein Gesetz, das unbedingt dem Pfarrer die Rechte eines Bauern im Kirchdorfe geben wollte, teils überall rechtlich nicht begründet werden kann, teils zu ärgerlichen Streitigkeiten zwischen den Pfarrern und den Gemeinen in den Kirchdörfern Anlaß geben und mithin das Zutrauen und die Achtung, ohne welche seine Amtsführung nicht gedeihen kann, in ihren Grundfesten erschüttern würde.

4 *In der Quelle*: Brauer.

211. Kabinettsordre an sämtliche Bezirksregierungen.**Berlin, 22. März 1810.***Ausfertigung, gez. Dohna; Abschrift.**GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 4 Bd. 1, n. f.**Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeindeland im Rahmen der Separation.**Vgl. Einleitung, S. 32.*

Friedrich Wilhelm p.

Unsern p.

Es ist in Anregung gekommen, da die mittelst Reskript vom 7. vorigen Monats¹ in Fällen, wo ganze Dorfschaften separiert werden, für den Schulhalter vorbedungene Quantität Landes in sehr schlechtem Boden nicht hinreichend sein dürfte, seine wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erzeugen. Wir deklarieren daher, daß bei der angenommenen Quantität vorausgesetzt worden ist, daß dem Schulhalter dadurch und mit Hilfe der etwaigen übrigen Natural-Benefizien die Möglichkeit eröffnet sei, eine gute Kuh zu unterhalten und seinen jährlichen Bedarf an Kartoffeln und anderm Wurzelwerk und Gemüse zu erbauen. Wo demnach der Beschaffenheit des Bodens wegen die gedachte Quantität dazu nicht hinreichen sollte, muß sie verhältnismäßig um so viel vermehrt werden, als nötig ist, der vorerwähnten Voraussetzung zu genügen.

Die Regel ist indessen, daß dem Schulhalter ganz nahes und schon möglichst gut kultiviertes Land angewiesen und er dadurch in den Stand gesetzt werde, ohne zu große Abhaltung und Zerstreung von seinen Amtspflichten und ohne für ihn zu weitläufige und kostbare Bewirtschaftungs-Anstalten den vorhin angegebene Zweck zu erreichen. Sind p.

A[uf] S[peziellen] B[efehl]

Dohna

¹ Im vorliegenden Band Dok. Nr. 209.

212. Eingabe der Gemeinde Seddin an die Bezirksregierung zu Potsdam.

Neuhausen (b. Perleberg), 5. Mai 1818.

Ausfertigung, gez. [Behrend], [Jahncke], Bertram; Abschrift.¹

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 1739, n. f.

Trennung der Schulen von Seddin und Wolfshagen im Gefolge der Separierungen.

Vgl. Einleitung, S. 32 und 50.

Abschrift A

Verhandelt Neuhausen, am 5. Mai 1818

Es erschienen vor Unterschriebenem der Hofwirt Behrend und der Hofwirt Caspar Jahncke aus Seddin und trugen vor:

Es ist itzt in Seddin im Werke, daß die Schule in Ordnung gebracht werden soll. Zu dem Ende soll die Gemeine das vorschriftsmäßige Schulgeld geben und ein neues Wohnhaus erbauen. Die Gemeine ist auch zu beidem und überhaupt zu allem Guten erbötig. Sie hat aber bei ihrer Schule das Bedenken, daß daselbst der Kinder zu viele kommen, sodaß ein Lehrer sie übersehen und ordentlich zu unterrichten nicht imstande sein wird. Es sind anitz daselbst 92 Kinder, nämlich aus Seddin 56² und aus Wolfshagen und Dannenhof 36.

Das Dorf Seddin ist anitz beschäftigt, sich von den gutsherrlichen Verhältnissen loszumachen, und sobald dieses geschehen, ist es sehr wahrscheinlich, daß man ihre Hof [!] in zwei Hofstellen geteilt wird und sich also die Menschenzahl vermehrt. Das Gut Wolfshagen ist aber durch den Verlust, der genötiget, viele Tagelöhner anzubauen, und durch die Separation an Land, [veranlaßt,] neue Vorwerke anzulegen. Hierdurch würde unsere Schule ungebührlich vergrößert werden, sodaß weder eine Stube die Kinder fassen, noch ein Lehrer sie unterrichten könnte.

Wir sehen uns daher veranlaßt anzufragen, ob es nicht möglich sei, daß die Schule zu Wolfshagen als eine für sich bestehende Schule von der unsrigen getrennt würde und wir nur für die Kinder zu Seddin zu sorgen hätten.

Wir wählen zu dieser Anfrage vorzüglich den itzigen Zeitpunkt, da wir ein neues Haus bauen sollen, damit dieses gleich dem künftigen Bedarf gemäß und zweckmäßig eingerichtet werden könne.

Wir bitten daher diese Sache einzuleiten und versichern, daß wir diesen Vortrag nicht für uns selbst, sondern als Deputierte der Gemeine gemacht haben und als solche haben wir auch dieses Protokoll unterschrieben.

+++ Zeichen des Hofwirts Behrend

+++ Zeichen des Hofwirts Caspar Jahncke

Bertram

¹ *Von der Hand Bertrams.*

² *Geändert aus: 92.*

213. Aus dem Bericht Ludwig Sigmund Gans Edler Herr zu Putlitz zu Wolfshagen an den Superintendenten Bernhard Friedrich Bertram zu Neuhausen (b. Perleberg).

Wolfshagen (b. Seddin), 16. Mai 1818.

Ausfertigung, gez. Erbmarschall Freiherr zu Putlitz; Teilabschrift.¹

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 1739, n. f.

Trennung der Schulen von Seddin und Wolfshagen erst nach Abschluß der Separierungen.

Vgl. Einleitung, S. 32.

[Anlage] C

Auszug aus dem Antwortschreiben des Herrn Erbmarschalls, Freiherrn zu Putlitz auf Wolfshagen, vom 16. Mai 1818

Die Vereinigung der Wolfshagen'schen mit der Retzin'schen Schule würde mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden sein. Ich bin nicht Patron über Retzin, sondern der Herr von Wartenberg auf Guhlsdorf, besitze auch keine Bauern dort, wo also meine Einwirkung in diesem Punkte auch aufhört, zum wenigsten nicht so erwünschte Folgen haben kann, als sie bei meiner Einwirkung als Obrigkeit haben sollte. Retzin ist eine halbe Meile von Wolfshagen und oft wegen Wasser im Winter nicht dahin zu kommen, zum wenigsten für Kinder eine gefährvolle Passage.

Die Ansetzung zweier Lehrer in Seddin würde eine vorzügliche Sache sein, und bin ich bereit, mit allen Kräften und selbst mit Aufopferungen von meiner Seite dahin zu wirken, diesen Plan zu realisieren. Nur itzt ist nach² meiner Meinung der Zeitpunkt noch nicht gekommen, wo solcher ohne unendliche Schwierigkeiten zur Reife gelangen könnte. Das Schulhaus zu Seddin ist zu klein, um alle schulfähige Kinder von Wolfshagen und Seddin mit Bequemlichkeit zu fassen, da aber die jüngern nur Lesen und noch³ nicht Schreiben, so geht es wohl vor der Hand. Die Zahl der Kinder wird sich durch die Wolfshagen'schen Kinder nicht mehren, aber wohl durch die Kinder der Einwohner von dem zu erbauenden Vorwerke auf der Feldmark Seddin vergrößern, jedoch ist zu diesem Aufbaue nicht einmal der Anfang gemacht. Wenn [Euer] pp. es genehmigten, so würde ich den Vorschlag machen, das alte Schulhaus bis Aufhebung der Dienste mit der Gemeinde Seddin stehen und einen Lehrer wie bisher solange da Schule halten zu lassen.

Diese Zeit kann nicht fern sein, da die Feldmark Seddin vermessen und bloß Diffikultäten wegen der Servituten⁴ und der Planlage⁵ entstanden sind. Bei Abtretung des [Rekurs?] von

1 *Von der Hand Bertrams.*

2 *Ergänzt.*

3 *Ergänzt.*

4 *Verbindlichkeit oder Last, die auf einem Grundstück oder Gebäude ruht und damit eine Einschränkung des vollen Eigentumsrechts darstellt.*

5 *Der einzelnen Grundstücke.*

der Gemeinde Seddin würde ich einige Morgen von meinem tractus⁶ für den zweiten Lehrer hergeben, auch einen mir gehörigen Fleck zum Aufbau eines Schulhauses, wozu anitzt wohl keine gehörige Stelle zu finden, anweisen, ohne der Gemeinde harte Bedingungen deshalb zu machen. Das Gehalt des zweiten Lehrers müßte aufgebracht werden, wozu ich nachher selbst beitragen und alles zu [Euer] pp. und der Regierung größten Zufriedenheit mit der Gemeinde abmachen werde.

Gegen die Bestimmungen des Gehalts eines Lehrers, wozu [Euer] pp. in dem gefälligen Schreiben vom 6. currentis⁷ einen ohngefähren Plan entworfen haben, erlauben Sie mir einige Wort zu sagen. Nach dem entworfenen Plane haben [Euer] pp.

- 1) dem Schullehrer keine Weidehörigkeit⁸ ausgesetzt, welches, wenn solches nicht gleich bestimmt wird, zu vielen Schwierigkeiten Anlaß geben kann.
- 2) hat der Schullehrer nur eine Kuh, so haben [Euer] pp. das Heu zu 2 Fuder zu hoch bestimmt, und ist die Bestimmung nach Fudern zu schwankend, als daß nicht Streit entstehen sollte. Ich würde 16 bis 20 Zentner Heu veranschlagen. Mein Ziegler erhält nur 16 Zentner und muß noch im Frühjahr kurze Zeit sein Pferd hiervon füttern.
- 3) Der Satz von 10 Klaftern Holz ist wohl zu hoch, und wenn solches auch itzt kein bedeutendes Objekt ist, so wird es doch in der Folge, als mangelndes Produkt, eine harte Abgabe. ad 5-8 würde [ich] noch einen Scheffel Buchweizen hinzusetzen, und soll es mir lieb sein, wenn diese hohen Preise für das Getreide von der Hochlöblichen Regierung in der Anrechnung angenommen werden; ist dies aber nicht der Fall, so ist ein W[i]sp[e]l Roggen zu viel.

Der zweite Lehrer würde dann die jüngern und der erste Lehrer die ältern Kinder unterrichten. Auf diese Weise kann nur wahrer Nutzen befördert werden, und da dies nur unser gemeinschaftlicher und einziger Zweck bei der neuen Einrichtung der Schule sein kann, so hoffe ich, daß [Euer] pp., mit mir einverstanden, meinen Plan genehmigen werden.

Vor der Ablösung der Dienste würden wir auf Schwierigkeiten stoßen, deren Hinwegschaffung uns beide einestheils mit der Gemeinde, wovon wir noch das Beste erwarten wollen, entzweien, andernteils viel unnötige Mühe und Ärger verursachen würde und uns doch nicht eher als bis zu diesem Zeitpunkt unsern Zweck erlangen ließen. Aber nach Aufhebung der Dienste stehe ich [Euer] pp. dafür, daß ich von meiner Seite nicht allein als Obrigkeit von allen Kräften zur bessern Einrichtung der Schule zu Seddin wirken, sondern selbst Aufopferungen deshalb machen will. p.p.p.

⁶ Im Sinne von Fläche, Gelände.

⁷ Auf das Schreiben Bertrams vom 6.5.1818; in der Akte.

⁸ Weidrechte auf fremden Grund.

214. Bericht des Superintendenten Bernhard Friedrich Bertram zu Neuhausen an die
I. Abteilung der Bezirksregierung zu Potsdam.
Neuhausen (b. Perleberg), 22. Mai 1818.

Ausfertigung, gez. Bertram.
BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 1739, n. f.

Trennung der Schulen von Seddin und Wolfshagen im Gefolge der Separierungen.

Vgl. Einleitung, S. 32.

Der Superintendent der Diözese Putlitz überreicht die Bitte der Gemeinde zu Seddin, die Schule zu Seddin und Wolfshagen zu trennen

Die Schule zu Seddin enthält anitzt die Kinder der Orte [!] Seddin, Wolfshagen und Dannenhof.

Seddin ist ein Kirch- und Pfarrdorf, woselbst anitzt 56 schulfähige Kinder sind. Wolfshagen ist ein sehr bedeutendes Gut, hat aber im Dorfe nur 2 Bauern. Das übrige sind Dienerschaft, Tagelöhner, Handwerker, Pächter pp. Es enthält 32 schulpflichtige Kinder. Dannenhof ist bloße Holländerei¹, anitzt mit 4 schulpflichtigen Kindern. Zusammen bilden diese itzt eine Schule von 92 Kindern. Da das Dorf Seddin sich wegen der Hofdienste mit Wolfshagen in Land abfindet und also separiert, so wird die Herrschaft in Wolfshagen genötigt, ein neues Vorwerk anzulegen, dessen Kinder auch nach Seddin in die Schule gehen müssen, wodurch wir, ohne andere Vermehrung der Familien durch Teilung der Bauerhöfe [!], Anbau von Tagelöhner-Wohnungen zu gedenken, veranlaßt werden, die Zahl der schulpflichtigen Kinder in Zukunft nie unter 100, wohl aber noch über 100 anzunehmen.

Dies hat die Gemeinde veranlaßt, beiliegend² eine Bitte um Trennung der Schule vorzulegen, sodaß Wolfshagen und Dannenhof seine [!] eigene Schule bilde, dagegen Seddin seine eigene, bloß für Seddin bestimmte Schule behalte.

Nachdem die Deputierten dieses zu Protokoll gegeben, habe ich unterm 6. Mai currentis dieses dem Patrone gemeldet und ihm die beiden Entwürfe vorgelegt, entweder in Wolfshagen eine Schule zu fundieren, wozu alsdann Dannenhof und vielleicht auch Retzin gelegt werden könnte, oder bei der Schule in Seddin zwei Lehrer anzustellen, in welchem Falle das ohnehin verwerfliche³ Schulhaus eingehen und ein neues mit zwei Schulstuben und zwei Lehrerwohnungen erbaut werden müßte.

Der Patron und Obrigkeit aller dieser Orte [!], Erbmarschall Freiherr zu Putlitz auf Wolfshagen hat den letztern Fall erwählt und wünscht in Seddin eine zweite Lehrerstelle errichtet

¹ Hier wie im folgenden: *altertümlich für ein vornehmlich mit Viehzucht und Milchwirtschaft befaßtes Gut.*

² Im vorliegenden Band Dok. Nr. 212.

³ *Altertümlich für unbrauchbar, unzweckmäßig.*

zu sehen und drückt sich in dem Schreiben vom 15. Mai dieses Jahres an mich darüber so aus, wie Beilage C⁴ besagt.

Ich bitte nunmehr um einen Bescheid für die Gemeinde zu Seddin auf die Beilage A. Bertram

215. Verfügung der Bezirksregierung zu Potsdam, I. Abteilung, an den Superintendenten Bernhard Friedrich Bertram zu Neuhausen (b. Perleberg).

Potsdam, 12. Juni 1818.

Revidiertes Konzept, gez. Klotz, Paraphe [Brenn?].

BLHA, Rep. 2A, II WP Nr. 1739, n. f.

Ausbau des Schulwesens in Seddin und Wolfshagen bevorzugt durch Anstellung eines zweiten Lehrers in Seddin wegen der hierzu gegebenen Unterstützung durch den Schulpatron.

Vgl. Einleitung, S. 32.

Auf Ihren Bericht vom 22. vorigen Monats¹ eröffnen wir Ihnen hiermit, daß wir den Plan, wonach in Seddin 2 Lehrer angestellt werden sollen, für den zweckmäßigsten und bei dem Interesse, welches der Patron dafür beweist, für den ausführbarsten halten. Es kommt jedoch darauf an, daß die Gemeinden dafür gewonnen werden und ihn hinsichts [!] des Baues des Schulhauses und der Fundierung der 2. Schulstelle zur Ausführung bringen. Sollten sich der Ausführung Hindernisse in den Weg stellen, die nicht zu beseitigen sind, so wird zunächst der andre Vorschlag, wonach in Wolfshagen eine eigene Schule errichtet werden soll, aufzunehmen und nach erster eingeholter Instruierung des Patrons und der Gemeinde zu Wolfshagen sowie der Holländerei Dannenhof auszuführen sein. [Mochten?] sich diese letztgenannten Interessenten zum Bau eines eigenen Schulhauses und zur Fundierung der Schulstelle nicht verstehen, so müßt [!] der bisherige Schulvorstand bleiben und durch die disziplinarische³ Einrichtung für die möglichst zweckmäßige und erfolgreiche Unterweisung der zahlreichen Jugend gesorgt werden.

⁴ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 213.*

¹ *Im vorliegenden Band Dok. Nr. 214.*

VI. Lehrereinkommen im Jahre 1847 und Auswirkungen der Wirtschaftskrise – Beispiele aus dem Kreis Zauch-Belzig

216. Einkommensnachweis des Rektors Fährndrich zu Belzig.

Belzig, 12. Juli 1847.

Ausfertigung, gez. W. Fährndrich.

BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 36, n. f.

Das jährliche Einkommen des Rektors und Hilfspredigers zu Belzig.

Vgl. Einleitung, S. 30, 36 und 42.

Einkünfte des Rektorats zu Belzig, welches städtischen Patronats und mit einer Hilfspredigerstelle verbunden ist¹

					Tlr.	Sgr.	Pf.
1.	Wohnung nebst Zubehör				20	–	–
2.	Nutznießung eines Gärtchens				1	–	–
3.	Besoldungen in barem Gelde:	Tlr.	Sgr.	Pf.			
	a) Aus der Kirche zu Belzig	50	11	1			
	b) Aus der Kantoreikasse	2	20	–			
	c) Aus dem Königlichen Rentamt	8	22	6			
	d) Tranksteuer ²	6	20	–			
	e) Weinmostäquivalent ³	–	7	6			
	f) Aus der Ratkämmerei	2	7	6			
	g) Aus dem Hospitale	–	7	6			
					71	6	7

1 *In der Akte mit dem Titel Die speziellen Diensteinkommen-Nachweisungen sämtlicher Stadtschullehrerstellen der Diözese Belzig als Tabelle I. B. 1. geführt.*

2 *Eigentlich: Tranksteuer-Beneficium: nach dem kursächsischen Kirchenrecht von geistlichen Personen zu beantragender und von der Steuerbehörde zu genehmigender Ersatz für die ehemals gewährte Befreiung von der Biersteuer, der nach der Dienststellung gestaffelt wurde.*

3 *Sonderform der Branntweinsteuer, vermutlich auf Obstbrände bezogen.*

4.	Besoldungen in Getreide (preuß[isches Maß])	Tlr.	Sgr.	Pf.	93	26	3
	a) Von der Kirche zu Belzig 36 [Scheffel] 4 [Metzen]	48		-			
	b) Vom Königlichen Rentamt 5 [Scheffel] 12 ½ [Metzen]	7		3			
	c) Vom Hospitale 2 [Scheffel] 10 [Metzen]	3		-			
d) Von verschiedenen Schüttpflichtigen ⁴ aus Belzig, Preußnitz, Dahnsdorf, Bergholz, Cranepuhl, Kuhlowitz	34		-				
5.	26 Garben Roggen aus Baitz				1	20	-
6.	Ostereier aus Preußnitz 1 Schock 20 Stück					18	
7.	Zwei kieferne Gnadenbäume, verwandelt in 3 Klaftern Schüttholz ⁵				10		
8.	Schulgeld				50		
9.	Singumgänge ⁶ , zwei Mal in Belzig, einmal in Preußnitz				31		
10.	Präparaturgeld				22		
11.	[Rezeptionsgebühren?]				3	15	
12.	Papier zum Michaelis- und Osterexamen, circa 28 B[uch] ⁷ à 3 Sgr.				2	24	
13.	Holzgeld von durchschnittlich 62 Schülern à 11 ¼ Sgr.	Tlr.	Sgr.	Pf.	19	7	6
	a) Es soll einkommen	23	7				
	b) Es kommt nicht ein	4	-				
14.	Accidenzien	Tlr.	Sgr.	Pf.	24	6	3
a) Aus Belzig von durchschnittlich 23 Trauungen à 11 ¼ Sgr.	8	18					
60 Leichen à 5 Sgr.	10	-					
16 Leichen à 7 ½ Sgr.	4						
b) Aus Preußnitz von etwa							
1 Leiche (höchster Satz)	1	17					
1 Hochzeit mit Aufgebot	1	27					
1 bloßer [!] Aufgebot	-	17					
Für das Führen der Kirchenrechnung	-	15					
Davon werden item geschenkt	28	6					
	4	-					
S[umm]a s[ummaru]m [in] r[ecipi]s ⁸					351	3	7

4 *Altertümlich für Pfand- oder Mietpflichtige.*

5 *Nachsatz vermutlich vom Superintendenten Erler ergänzt.*

6 *Spendensammeln der Lehrer beim Singen der Schulkinder in der Stadt.*

7 *Ein Buch Schreibpapier zählt 20 Bogen; ein Buch Druckpapier 25 Bogen.*

8 *Gesamtertrag der Einnahmen.*

Dazu kommt noch eine dem Unterzeichneten bewilligte persönliche Mietsentschädigung für einige im Schulhause Piècen.

W. Fährdrich⁹

217. Einkommensnachweis des Kantors Voigt zu Belzig.

Belzig, 12. Juli 1847.

Ausfertigung, gez. Voigt.

BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 36, n. f.

Das jährliche Einkommen des Kantors zu Belzig.

Vgl. Einleitung, S. 30, 36 und 42.

Einkünfte der Kantorstelle zu Belzig, städtischen Patronats¹

					Tlr.	Sgr.	Pf.
1.	Aus der Kirchenkasse	Tlr.	Sgr.	Pf.			
	a) Jährliches Gehalt	27	3	9			
	b) Äquivalent	7	–	–			
	c) für die Musiktexte i[n] d[er] Sakristei	1	10	–			
	d) für Abwartung ² der Singeumgänge ³	1	15	–			
	e) für die 3 Musikproben an Festtagen	–	11	–			
	f) für Abwartung des Schulexamens	–	20	–			
	g) 10 Buch Papier ⁴ à 3 Sgr	1	–	–			
	h) Die Zinsen von einem Kapital, welches für 1 ½ Scheffel Roggen, der abgelöset, an hiesige Kirchenkasse gezahlt werden	2	–	–	41	3	–
2.	Aus dem Hospitale				4	11	3

⁹ Die Richtigkeit vorstehender Angaben wurde von der vierköpfigen Belziger Schulkommission auf der Liste am 26.7.1847 bestätigt. – Superintendent Erler fügte am 31.8.1847 hinzu: Das Einkommen der Hilfspredigerstelle ist in obiger Nachweisung bereits mit inbegriffen und läßt sich speziell nicht ermitteln. Es möchte jedoch anzunehmen sein, daß das Einkommen der Hilfspredigerstelle auf 24 Scheffel Roggen à 1 Tlr. 10 Sgr. = 32 Tlr. und auch 15 Tlr. für das Führen der Kirchenrechnung zu veranschlagen ist.

¹ In der Akte mit dem Titel Die speziellen Diensteynkommen-Nachweisungen sämtlicher Stadtschullehrerstellen der Diözese Belzig als Tabelle I. B. 2. geführt.

² Altertümlich für Durchführung.

³ Spendensammeln der Lehrer beim Singen der Schulkinder in der Stadt.

⁴ Ein Buch Schreibpapier zählt 20 Bogen; ein Buch Druckpapier 25 Bogen.

3.	Vom Königlichen Rentamte	-	7	6
4.	Tranksteuer-Beneficium ⁵	5	-	-
5.	Viertelspfennig	32	-	-
6.	Von den Singeumgängen	17	-	-
7.	Für 3 Klafter Holz	10	-	-
8.	Aus der Kantoreikasse	2	15	-
9.	Schulgeld	60	-	-
10.	Accidentien ⁶ , und zwar: a) für 23 Trauungen b) für 75 Leichen davon für 16 am Grabe zu singen davon für 16 öffentliche Leichen davon für 43 Leichen in der Stille	Tlr.	Sgr.	Pf.
		14	-	-
		8	-	-
		4	10	-
		7	5	-
	Summa	33	15	-
11.	28 ½ Scheffel Getreide, Berliner Maß, à 1 Tlr. 10 Sgr.	38	-	-
12.	Mietsentschädigung	20	-	-
13.	Holzgeld	19	-	-
	Summa	282	21	9
	Außerdem Gehaltszulage aus der Kirchenkasse jedoch nur persönliche und selbst widerrufliche Gehaltszulage ^{7a}	30	-	-
	Summa	312	21	9

Voigt, Kantor⁸

⁵ Nach dem kursächsischen Kirchenrecht von geistlichen Personen zu beantragender und von der Steuerbehörde zu genehmigender Ersatz für die ehemals gewährte Befreiung von der Biersteuer, der nach der Dienststellung gestaffelt wurde.

⁶ Hier: Nebeneinkünfte an Gebühren.

⁷ Zusatz des Superintendenten Erler.

⁸ Die Richtigkeit vorstehender Angaben wurde von der Belziger Schulkommission auf der Liste bestätigt und vom Superintendenten Erler gegengezeichnet.

218. Einkommensnachweis des 3. Lehrers und Organisten Lehmann zu Belzig.

Belzig, 13. Juli 1847.

Ausfertigung, gez. Lehmann.

BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 36, n. f.

Das jährliche Einkommen des 3. Lehrers und Organisten zu Belzig.

Vgl. Einleitung, S. 30, 36 und 42.

Angabe des jährlichen Dienst Einkommens der 3. Lehrer- und Organistenstelle zu Belzig, städtischen Patronats¹

Kap[itel] 1. An Grundstücken					Thl.	Sgr.	Pf.
1.	Eine Wohnung, bestehend aus der zweiten Hälfte der obern Etage des alten Schulhauses No. 279, nebst 1 Boden und 1 Keller				20	–	–
2.	Zwei bei dem Schulhause befindliche Ställe, als Vieh- und Holzstall						
Kap[itel] 2. An Naturalien							
	34 Scheffel 12 Metzen Roggen (Berliner Maß) als: 29 [Scheffel] 8 [Metzen] aus hiesigem Kirchen-Aerario ² und 5 [Scheffel] 4 [Metzen] aus dem Hospitale à 1 Thl. 10 Sgr.				46	10	–
Kap[itel] 3. An bestimmten Geldeinnahmen							
1.	Besoldung aus hiesiger Kirchenkasse	76	22	6	86	24	9
2.	Tranksteuer-Beneficium ³ aus der herrschaftlichen Kasse	5	25	–			
3.	Zulage aus dem hiesigen Hospital	1	22	6			
4.	Für Abwartung ⁴ der Schulprüfungen und Musikproben aus der Kirchenkasse	1	1	3			
5.	Für 12 Buch Papier à 3 Sgr.	1	6	–			
6.	Meßvergütung aus dem hiesigen Rentamte	–	7	6			
Kap[itel] 4. An unbestimmten Geldeinnahmen							
1.	An Schulgeld nach fünfjährigem Durchschnitt				60	–	–

1 In der Akte mit dem Titel Die speziellen Dienst einkommen-Nachweisungen sämtlicher Stadtschullehrerstellen der Diözese Belzig als Tabelle I. B. 3. geführt.

2 Öffentlicher Kirchen-Etat oder öffentliche Kirchen-Kasse.

3 Nach dem kursächsischen Kirchenrecht von geistlichen Personen zu beantragender und von der Steuerbehörde zu genehmigender Ersatz für die ehemals gewährte Befreiung von der Biersteuer, der nach der Dienststellung gestaffelt wurde.

4 Altertümlich für Durchführung.

5 Hier: Nebeneinkünfte an Gebühren.

2.	An Accidenzien ⁵ , und zwar						
	A. von 23 Trauungen à 15 Sgr.				11	15	–
	B. von Leichen, als	10			10		
	a) von 60 aus der Stadt à 5 Sgr.						
	b) von 16 aus Samburg à 7 Sgr. 6 Pf.	4					
	S[umm]a	14					
	Ausfall nach 5jährigem Durchschnitt				4		
3.	An Holzgeld von 75 Kindern à 11 Sgr. 3 Pf.	28	3	9	22	15	–
	Ausfall nach 5jährigem Durchschnitt	5	18	9			
4.	Von Singeumgängen ⁶				10	–	–
5.	An Chorstimmengeld nach fünfjährigem Durchschnitt				1	26	8
					115	26	8
	Rekapitulation Kap[itel] 1	20	–	–			
	Rekapitulation Kap[itel] 2	46	10	–			
	Rekapitulation Kap[itel] 3	86	24	9			
	Rekapitulation Kap[itel] 4	115	26	8			
	S[umm]a Summarum				269	1	5

Lehmann, Organist⁷

⁶ Spendensammeln der Lehrer beim Singen der Schulkinder in der Stadt.

⁷ Die Richtigkeit vorstehender Angaben wurde von der Belziger Schulkommission auf der Liste bestätigt und vom Superintendenten Erler gegengezeichnet.

219. Einkommensnachweis des Lehrers Blume zu Belzig.

Belzig, 16. Juli 1847.

Ausfertigung, gez. Blume.

BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 36, n. f.

Das jährliche Einkommen des 7. Lehrers zu Belzig.

Vgl. Einleitung, S. 30 und 42.

Das Einkommen der 7. Lehrerstelle in Belzig, städtischen Patronats¹

		Tlr.	Sgr.	Pf.
1.	Gehalt	50	–	–
2.	Statt freier Wohnung 12 Scheffel Roggen à Scheffel 1 Tlr. 10 Sgr.	16	–	–
3.	Schulgeld	100	–	–
4.	Das observanzmäßige Holzgeld von den Kindern der siebenten Klasse im Betrage von ungefähr 50 Tlr.; $\frac{1}{3}$ fällt aus, bleibt noch	33		
5.	Examengeld		20	
6.	6 Buch ² Papier à Buch 3 Sgr.		18	
	Summa	200	18	–
7.	Gehaltszulage, von der jedoch fünfzehn Taler in Wegfall kommen, sobald der Turnunterricht wieder aufhören sollte, und gilt auch die übrige Zulage als revocable	40		
	Summa	240	18	–

Blume³

- ¹ *In der Akte mit dem Titel Die speziellen Dienstekommen-Nachweisungen sämtlicher Stadtschullehrerstellen der Diözese Belzig als Tabelle I. B. 7. geführt.*
- ² *Ein Buch Schreibpapier zählt 20 Bogen; ein Buch Druckpapier 25 Bogen.*
- ³ *Die Richtigkeit vorstehender Angaben wurde von der Belziger Schulkommission auf der Liste bestätigt und vom Superintendenten Erler gegengezeichnet.*

220. Einkommensnachweis des Lehrers W. Schultze zu Belzig.

Belzig, 20. Juli 1847.

Ausfertigung, gez. Schultze.

BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 36, n. f.

Das jährliche Einkommen des 6. Lehrers zu Belzig.

Vgl. Einleitung, S. 30 und 42.

Das Einkommen meiner Stelle städtischen Patronats beträgt¹

					Tlr.	Sgr.	Pf.
1.	Schulgeld				100	–	–
2.	Aus der Stadtkasse				50	–	–
3.	Aus der Kirchenkasse	Tlr.	Sgr.	Pf.	17	8	–
	a. Examensgeld	–	20	–			
	b. 6 Buch ² Papier	–	18	–			
	c. 12 [Scheffel] Roggen	16	–	–			
4.	Holzgeld (Soll 20 Tlr.) – Haben kaum				10	–	–
	S[umm]a				117	8	–
	Persönliche Zulage:						
	Nießbrauch einer Wohnung, jetzt:				10	–	–
	Aus der Kirchenkasse				40	–	–
	S[umm]a S[umm]a[rum]				227	8	–

W. Schultze³

¹ *In der Akte mit dem Titel Die speziellen Dienstehkommen-Nachweisungen sämtlicher Stadtschullehrerstel-
len der Diözese Belzig als Tabelle I. B. 6. geführt.*

² *Ein Buch Schreibpapier zählt 20 Bogen; ein Buch Druckpapier 25 Bogen.*

³ *Die Richtigkeit vorstehender Angaben wurde von der Belziger Schulkommission auf der Liste bestätigt und vom Superintendenten Erler gegengezeichnet.*

221. Einkommensnachweis des 5. Lehrers Kniep zu Belzig.

Belzig, 11. August 1847.

Ausfertigung, gez. Kniep.

BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 36, n. f.

Das jährliche Einkommen des 5. Lehrers zu Belzig.

Vgl. Einleitung, S. 30, 36 und 42.

Das Einkommen der 5. Lehrerstelle der hiesigen Stadtschule beträgt:

Die Stelle ist städtischen Patronats¹

A				Tlr.	Sgr.	Pf.
	a. an Schulgeld			100	–	–
	b. an Holzgeld			18	20	–
	c. an Papier à 3 Sgr. 6 [Buch] ²			–	18	–
	d. fürs Abhalten der Examen			–	20	–
B.	Aus der Kirchenkasse					
	a. Gehalt			10	–	–
	b. Gehaltszulage als Entschädigung für die Einbuße am Schulgelde			60	–	–
	c. 24 Scheff[e] Roggen à 1 ½ [Tlr.]			24	–	–
	d. Wohnung			20	–	–
C.	Accidenzien ³ für das Führen des Duplikats ⁴					
	a. 122 Geborene à 2 ½ Sgr. =	10	5	–		
	b. 32 Aufgeborene à 2 ½ [Sgr.] =	2	20			
	c. 75 Gestorbene à 2 ½ [Sgr.] =	6	7	6	19	2
D.	Tranksteuer			3	10	–
				Summa	264	10
					6	

Kniep⁵

1 *In der Akte mit dem Titel Die speziellen Diensteinkommen-Nachweisungen sämtlicher Stadtschullehrerstel-*
len der Diözese Belzig als Tabelle I. B. 5. geführt.

2 *Ein Buch Schreibpapier zählt 20 Bogen; ein Buch Druckpapier 25 Bogen.*

3 *Hier: Nebeneinkünfte an Gebühren.*

4 *Vermutlich des Kirchenbuchs.*

5 *Die Richtigkeit vorstehender Angaben wurde von der Belziger Schulkommission auf der Liste bestätigt und vom Superintendenten Erler gegengezeichnet.*

**222. Einkommensnachweis des Lehrers, Kantors und Organisten Grünefeldt zu Brück.
Brück, 12. August 1847.**

*Ausfertigung, gez. Grünefeldt, Kantor, Organist und Lehrer.¹
BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 36, n. f.*

Das jährliche Einkommen des Lehrers, Kantors und Organisten zu Brück.

Vgl. Einleitung, S. 30, 36 und 42.

	Benennung der Gegenstände, aus welchen das Diensteinkommen entspringt ²	Betrag im einzelnen			Betrag im ganzen		
		Tlr.	Sgr.	Pf.	Tlr.	Sgr.	Pf.
I.	<u>Eine Dienstwohnung</u>						
	zusammen	20			20		
II.	<u>Grundstücke</u>						
	a. Ackerland	28					
	b. Wiesen	22					
	c. Gärten	1					
	zusammen				51		
III.	<u>Naturalien</u>						
	a. 7 Scheffel Roggen aus der Kirche à 1 ½ Tlr.	9	10				
	b. 7 ½ Klafter Kiefern-Schrittholz à 2 Tlr. 27 ½ Sgr.	21	26	3			
	zusammen				31	6	3
IV.	<u>Fixierte Geldrenten</u>						
	a. aus Königlichen Kassen						
	- a) Tranksteuer ³	8	10	–			
	- b) Holzentschädigung	3	14	3			
	b. aus der Ortskirchenkasse	11	26	3			
	c. aus der Kämmereikasse	61	18	9			
	zusammen				85	9	3

- 1 Die Richtigkeit der Angaben wurde von der Brücker Schulkommission auf der Liste bestätigt und vom Superintendenten Erler gegengezeichnet.
- 2 In der Akte mit dem Titel Die speziellen Diensteinkommen-Nachweisungen sämtlicher Stadtschullehrerstellen der Diözese Belzig als Tabelle I. B. 9. geführt.
- 3 Eigentlich: Tranksteuer-Beneficium: nach dem kursächsischen Kirchenrecht von geistlichen Personen zu beantragender und von der Steuerbehörde zu genehmigender Ersatz für die ehemals gewährte Befreiung von der Biersteuer, der nach der Dienststellung gestaffelt wurde.

V.	<u>Accidenzien</u> ⁴						
	a. Schulgeld	55	-	-			
	b. Stolgebühren	9	15	-			
	c. Singeumgänge ⁵	25	-	-			
	d. Rezeptionsgebühren ⁶	1	15	-			
	zusammen				91		
	Summa				278	15	6

Grünefeldt

4 Hier: Nebeneinkünfte an Gebühren.

5 Spendensammeln der Lehrer beim Singen der Schulkinder in der Stadt.

6 Aufnahme- bzw. Einschreibegebühr für Schüler.

223. Einkommensnachweis des Rektors Schulze zu Brück.

Brück, 13. August 1847.

Ausfertigung, gez. Schulze.¹

BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 36, n. f.

Das jährliche Einkommen des Rektors und Diakons zu Brück.

Vgl. Einleitung, S. 30 und 42.

	Benennung der Gegenstände, aus welchen das Diensteinkommen entspringt ²	Betrag im einzelnen			Betrag im ganzen		
		Tlr.	Sgr.	Pf.	Tlr.	Sgr.	Pf.
I.	Freie Dienstwohnung	20			20		
II.	Grundstücke						
	1. Ackerland						
	a. Ein Anger von 162 □R[uten], zum Ertrage von 6 Tlr. berechnet	6					
	b. Ein halber Hufengarten von 1 M[orgen] 70 □R[uten] zu	6					
	c. Ein halber Hufengarten von 1 M[orgen] 116 □R[uten] zu	8					
	d. Ein Teilungsstück auf der [Hörste?] von 1 M[orgen] 64 □R[uten] zu	6					
	e. Ein kleiner [Hörstegarten?] von 73 □R[uten]	2					
	zusammen				28		
	2. Wiesen						
	a. Zwei Kastenwiesen ³ vor Rottstock, – eine K[asten]W[iese] von 7 M[orgen] 122 □R[uten],	40					
	– die andere K[astenwiese] von 8 M[orgen] 47 □R[uten]	2					
	b. Eine neue Wiese von 1 M[orgen] 48 □R[uten]	6					
	c. Eine Bürgerbuchwiese von 2 M[orgen] 137 □R[uten]	18					
	d. Eine Wiese in der Dunk ⁴ von 5 M[orgen] 135 □R[uten]	14			96		
	e. Eine Wiese im Großen Busch von 6 M[orgen]	6					

1 Die Richtigkeit der Angaben wurde von der Brücker Schulkommission auf der Liste bestätigt und vom Superintendenten Erler gegengezeichnet.

2 In der Akte mit dem Titel Die speziellen Diensteinkommen-Nachweisungen sämtlicher Stadtschullehrerstellen der Diözese Belzig als Tabelle I. B. 9. geführt.

3 Zum Kirchengut gehörige Wiesen.

4 Auf dem Dunk, einer Geländemarke bei Brück, gelegenes Landstück.

	f. Eine Belziger Landschaftswiese von 2 M[orgen] 106 □R[uten]	10					
	g. Eine Wiese am Kanal von 2 ½ M[orgen]						
	zusammen						
	3. Ein Hausgarten	4			4		
III.	Naturalien						
	a. Zehnten von sämtlichen gegen Heideacker eingetauschten Dunk-Acker, durch Privatvergleich für den Morgen 11 Sgr. 3 Pf. betragend	60	29	11			
	b. Sechs Scheffel Roggen aus der Kirche à 1 Tlr. 10 Sgr.	8					
	c. Holzgeld für 7 ½ Klafter Deputat-Schmittholz	21	26	3			
	zusammen				90	26	2
IV.	Fixierte Geldrenten						
	a. Erbzins jährlich von Bölke junior	–	13	1			
	b. Aus herrschaftlichen Kassen						
	Tranksteuer-Beneficium ⁵	8	10	–			
	Aus der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse	6	28	6			
	Entschädigung für Kabelholz-Berechtigung ⁶						
	c. Besoldung aus der Kirche und Examen[s]geld						
	d. Aus der Kämmerei						
	Besoldung ⁷	11	18	9			
	Entschädigung für verlorene Hütung	10	17	1			
	e. Von der Kollaboratorstelle nach dem Dekrete der Königlich Hochlöblichen Regierung zu Potsdam de dato 30. [Dezember] 1826	5	15				
	zusammen				73	11	2

5 Nach dem kursächsischen Kirchenrecht von geistlichen Personen zu beantragender und von der Steuerbehörde zu genehmigender Ersatz für die ehemals gewährte Befreiung von der Biersteuer, der nach der Dienststellung gestaffelt wurde.

6 Anrecht auf sog. Kabelholz, d. h. Holz aus dem Gemeindewald.

7 Hier: Nebeneinkünfte an Gebühren.

V.	Accidenzien ⁸						
	a. Schulgeld	55	-	-			
	b. Für Eintragung von Leichen, Taufen und Trauungen ins Duplikat ⁹	8		-			
	c. Rezeptionsgebühren ¹⁰ ; von jedem neu aufgenommenen Knaben 3 Sgr. 9 Pf.	1	18	9			
	d. Häusler- und Opfergeld	11	5	-			
	zusammen				75	18	9
	Summa				398	16	1

Schulze Diakonus und Rektor¹¹

⁸ Hier: Nebeneinkünfte an Gebühren.

⁹ Vermutlich des Kirchenbuchs.

¹⁰ Aufnahme- bzw. Einschreibgebühr.

¹¹ Die Richtigkeit der Angaben wurde von der Brücker Schulkommission auf der Liste bestätigt und vom Superintendenten Erler gegengezeichnet.

224. Bericht des Pastors Albert Friedrich Brohm zu Lübnitz an den Superintendenten

Karl Erler zu Belzig.

Lübnitz, 5. Februar 1848.

Ausfertigung, gez. Brohm.

BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 33, n. f.

Die Wirtschaftskrise als Hauptgrund für Schulgeldausfälle im Jahr 1847.

Vgl. Einleitung, S. 42.

[Euer] Hochwohlgeboren berichte ich hierdurch zur Erklärung des Ausfalls an Schulgeld, welchen der hiesige Küster und Schullehrer Ganzert im Laufe des vorigen Jahres erlitten hat, der Wahrheit gemäß folgendes:

Dieser Ausfall ist allerdings durch nichts anderes entstanden als durch Schulgelder-Reste. Daß dieselben sogleich nicht auf dem vorschriftmäßigen Wege eingeklagt worden sind, hat verschiedene Gründe. Einmal fanden sich hier in Lübnitz einige Kinder, welche gerade im vorigen Jahre durch den Tod ihres Vaters verwaiseten, und für diese ist die Zahlung des Schulgeldes nicht beantragt worden, zumal da eine Armenkasse nicht besteht; sodann gibt es sowohl hier als besonders in Weitzgrund schulpflichtige Kinder solcher Eltern, welche im vorigen Jahre durch den Druck der Not an regelmäßiger Zahlung des Schulgeldes behindert waren, von denen sich aber erwarten läßt, daß sie bei besseren Zeitverhältnissen ihrer Verpflichtung gern und willig nachkommen werden. Dasselbe gilt auch von Hagelberg in Rücksicht auf einen abgebrannten Kossäten, welcher seit jenem unglücklichen Ereignisse das Schulgeld schuldig geblieben ist, jedoch Bezahlung versprochen hat, sobald er sie zu leisten imstande sein wird.

Diese Gründe sind mir bekannt geworden für die geringen Schulgeldeinnahmen des hiesigen Lehrers im vorigen Jahre. Ich würde denselben bereits früher in seinem [Recht]¹, soviel ich vermag, geschützt haben, wenn er bei mir darum eingekommen wäre, was aber bisher nicht geschehen ist.

Hochachtungsvoll und ergebenst,

Brohm, Pastor

¹ *Textverlust an Blattrand.*

Ortsregister

- Alt-Krüssow 349, 356–359
Alt-Trebbin 53
Altfoerste 311
Altlandsberg 229, 260
Auerstedt 15
- Bälow 329, 331
Bagemühle 396, 400–403
Baitz 424
Barnewitz 312
Bartschendorff 227
Baßdorff 53
Battin 380, 382 f., 396, 399–403
Baudach 303
Beelitz 17, 26, 35, 37, 40, 46 f., 49
Benz 278
Beeskow 43–45, 49, 53
Belzig 24, 30, 34, 36, 41 f., 282, 423–425, 427, 429–432, 434, 437
Bergen 374
Bergholz 271, 273–276, 424
Berlin 6, 12 f., 17–19, 27, 36, 53, 109, 121 f., 124, 129, 140, 152, 158–164, 167 f., 170, 174, 176, 181 f., 185, 190, 200, 204 f., 207, 209, 212 f., 219–222, 228 f., 231–233, 238–242, 244–246, 248, 252, 255, 258, 260–263, 276, 279, 281, 283–287, 290, 306, 314, 337–339, 363, 367 f., 373, 375, 384–388, 392–394, 397, 400, 403, 406, 413–415, 417
Bernau 249
Biederitz 53
Biesen 53
Blankenburg 248
Blankenfelde 385 f.
Blindow 33
Bochin 53
Bockshagen 249
Boetzow 250
Boitzenburg 278
Bölzke 53
Börnicke 305
- Borstel 355
Brandenburg/H. 18, 37, 109, 174–176, 190, 245 f., 249, 254, 277, 291 f., 312–318, 362–366, 370, 372–376, 378 f.
Braunschweig 261 f.
Breddin 355
Brück 36, 432, 434
Brüssow 380, 383, 396, 401
Buckow 255
Bugk 33
- Caputh 11, 28 f., 177–189
Charlottenburg 13, 151, 156, 249
Chorin 409–411
Cölln (b. Berlin) 249
Cottbus 322
Cranepuhl 424
Cremmen 33, 53
- Dabendorf 53
Dahmsdorf 249
Damelang 53
Dannenhof 418, 421 f.
Danzig 161
Derwitz 317
Dissen 322
Dobberzin 53
Döberitz 33
Döllen 355, 357
Dransee 53
Dubrauke 311, 321
- Eberswalde 249
Etzin 18 f., 23, 175, 190, 194–198, 202 f., 245, 312, 315, 317, 362–380
- Fahrland 250
Fehrbellin 249
Feldberge 249
Forst 26, 229, 266, 269–271, 306, 310, 321–325, 409 f.

- Frankfurt/O. 5–7, 13, 19, 27, 36, 39, 44, 47, 109,
161, 213, 219, 249, 264–266, 268–271, 293, 297,
299–301, 308, 310, 322–325
- Französisch-Buchholz 248
- Frehne 46
- Freienstein 53
- Freienwalde 128
- Fretzdorf 53
- Freyenthal 250
- Friedrichshagen 249
- Friedrichswerder 249
- Fröhden 53
- Fürstenwalde 249
- Gablenz 298, 301 f.
- Garlin 53
- Garzau 53
- Gelmersdorf 33
- Gemlitz 307
- Gettin 249
- Giesensdorf 276
- Glambeck 332
- Glauchau 327
- Gnevsdorf 329, 331
- Goehlsdorf 249
- Gohlitz 249
- Goldberg 121
- Göricke 355
- Gosda 307
- Göttin 280 f.
- Götz 53
- Granzow 26, 134, 355, 357 f.
- Grimm 383, 401
- Grimmen 396
- Groß-Bademeusel 310
- Groß-Barnim 53
- Groß-Behnitz 277, 292
- Groß-Gottschow 53
- Groß-Kölzig 307
- Groß-Machnow 33
- Groß-Welle 53
- Grünefeld 53, 276
- Grünheide 237, 241 f., 244, 247, 250, 252
- Guhlen 303
- Guhlsdorf 419
- Gumbinnen 161
- Gumtow 356
- Hagelberg 437
- Hartmannsdorf 407
- Havelberg 13, 40, 48, 53, 161, 206, 208, 210, 212,
326–330, 333, 335, 339–342, 344, 346–355,
357–361
- Heinersdorf 13, 31, 384–388, 390, 393 f., 398
- Hellburg 171 f.
- Himmelfordt 53
- Hirschberg 121
- Hohenfinow 126
- Hohennauen 250
- Hohenvier 53
- Jachzenbrück 288–291
- Jederitz 356
- Jena 15, 283
- Jeritschke 307
- Jesnitz 265 f., 268 f., 293, 296, 299
- Joachimstal 249
- Jüterbog 53
- Kagel 53
- Kalckberge 250
- Karlsbad 16
- Kemnitz 348, 351 f., 354–357, 360 f.
- Kemnitz (b. Luckenwalde) 33
- Kernitz (b. Zinna) 33
- Kerstenbruch 33
- Ketzin 319, 374
- Kienbaum 33
- Klein-Gottschow 33
- Klein-Lübs 53
- Kleinow 53
- Klein Schönebeck 260, 262 f.
- Klein Ziethen 276
- Klosterdorf 53
- Klosterheide 332
- Knoblauch 18 f., 23, 34, 37, 174–176, 190, 195,
197–199, 202, 245, 254 f., 277, 291 f., 312–319,
362–380
- Königsberg 147, 161, 163, 185, 380, 386 f., 391–393,
397, 409 f.
- Köpenick 257
- Köslin 161
- Kohlo 264–269, 293–297, 299, 322
- Kollrep 53
- Krahne 245, 249, 255
- Krependorf 283–287
- Kuhbier 351 f., 356

- Kummeltitz 265 f., 268 f., 293, 299
 Kumnitz 310
 Kunkendorf 33
 Küstrinchen 278 f.
 Kyritz 53
- Langerwisch 186
 Lebus 249
 Leddin 33, 53
 Lehnin 53, 249
 Leisegar 298, 301–303
 Lennewitz 335, 342, 344
 Leuthen 321
 Liebenwalde 21
 Linow 30, 234 f., 239 f., 332, 337–339
 Lobbesee 53
 Löcknitz 250, 380, 382 f., 391, 399, 401, 403
 Löhme 220, 232
 Lohme (Ostprignitz) 211, 286
 Luchfeld 33
 Luckau 323
 Lückendorf 53
 Luckenwalde 13, 31, 35, 249, 404–407
 Lüdenorf 53
 Lüdersdorf 289, 332
 Lübars 313–317
 Lübnitz 437
 Lühe 215, 226
 Lunow 33
- Magdeburg 214, 223 f., 227, 233, 363 f., 366, 368,
 374, 378 f., 414
 Malchow 220, 228 f., 251
 Manker 356
 Marienwerder 161
 Markendorf 53
 Marzahn 13, 37, 248, 255–259
 Mertensdorf 46
 Mesendorf 33
 Metzdorf 33
 Michendorf 186
 Möckern 35, 157, 213 f., 221–225, 227, 233, 236,
 238, 253
 Mörz 282
 Molkenberg 33
 Mulknitz 310
 Muskau 307
- Nächst-Neuendorf 33, 53
 Nächst- und Fern-Wünstorf 33
 Nauen 16, 35, 53
 Naundorf 310 f.
 Netzow 357 f., 360
 Neu-Angermünde 53
 Neu-Bliesdorf 53
 Neu-Crüssow 53
 Neu-Friedrichsdorf 250
 Neu-Krüssow 349, 356–359
 Neu-Langerwisch 178, 395
 Neu-Langsdorf 249
 Neu-Lebus 249
 Neu-Zelle 321
 Neuensund 33
 Neufriedrichsdorf 33
 Neuhausen 418 f., 421 f.
 Neuhof 288–291
 Neuruppin 235, 332
 Newtzow 356
 Niebel 33
 Niederschönhausen 220, 248, 390
 Nielebock 33
 Nietwerder 33
 Nitzow 356
 Nowawes 201, 205, 250, 274
- Oranienburg 249
- Paaren 369, 372 f.
 Pankow 356
 Papenbruch 53
 Paretz 292
 Pausin 318
 Pechau 215, 225
 Perleberg 133, 171, 418 f., 421 f.
 Petzau 183
 Pforten 265, 268, 270, 294, 296 f., 299, 310
 Potsdam 5–7, 10, 12 f., 17, 19, 21, 23–25, 27, 29, 33,
 36, 38, 41, 43–45, 47 f., 53, 108 f., 125, 130, 134,
 140, 142, 147, 151 f., 158 f., 161, 166, 168–172,
 177, 181–184, 186 f., 189 f., 200–202, 204, 207,
 209 f., 212, 214, 217, 220–223, 229, 231–234,
 236–242, 244 f., 247, 250–252, 254, 256, 258 f.,
 262, 271, 273 f., 276–288, 290–292, 303, 306,
 312–318, 326–328, 330, 332–335, 338–340, 348,
 353–355, 358–361, 402, 406 f., 411–413, 418,
 421 f.
 Prenzlau 21, 250

- Preschen 39, 270 f., 306–309, 311, 321–325
 Preußnitz 424
 Prieros 250
 Protzen 33
 Putlitz 421

 Quitzöbel 330 f., 333, 335 f., 339–345, 347 f.

 Rädcl 53
 Raden 307
 Randau 33
 Rapshagen 33
 Rathenow 53, 250
 Reckahn 15, 249
 Retz 53
 Reichenberg 33
 Reitwein 53
 Retzin 419, 421
 Rheinsberg 337–339
 Ribbeck 33
 Ringenwalde 33
 Rixdorf 249
 Roddan 331, 335
 Rohrbeck 245 f.
 Rosenwinkel 53
 Rossow 401
 Rottstock 434
 Rüdcrsdorf 36, 237, 241 f.
 Rühstädt 329, 331, 334–336, 339 f., 348
 Ruppín 351

 Saarmund 273, 275
 Sacrow 310 f.
 Sadenbeck 53
 Samburg 428
 Schlalach 395
 Schmarsow 33
 Schmerzke 249
 Schöbendorf 53
 Schöneberg 13, 249
 Schönermark 53, 206 f., 356–358, 360
 Schönhagen 53, 356
 Schönhausen 228, 390
 Schönholz 248
 Schulzendorf 332
 Seddin 17, 32, 46 f., 171–173, 250, 418–422
 Seeberg 229
 Segeletz 356
 Selchow 33

 Serwest 33, 409–411
 Sophiendorf 208–212
 Sorau 264–266, 268 f., 298, 303
 Spandau 53, 250
 Spreehagen 250
 Stansdorf 250
 Stendalchen 33
 Stepenitz 286
 Stettin 24, 161, 164
 Storkow 250
 Stralsund 161
 Strausberg 36, 237, 243, 250
 Striesow 322
 Studnitz 206 f., 355 f.
 Suckow 53

 Tarmow 53
 Tecklenburg 412
 Teetz 53
 Thomsdorf 278
 Töplitz 280
 Toppel 355 f.
 Trebbin 53
 Tremmen 246, 362
 Trensorf 33
 Treuenbrietzen 36, 250
 Triebel 310

 Uenze 53

 Vielitz 332

 Wandlitz 228
 Wartenberg 419
 Weißensee 13, 31, 384–388, 390, 393 f.
 Weitzgrund 437
 Wendisch Wilmersdorf 250
 Werbellin 249
 Werbig 53
 Werchenblatt 265 f., 268 f., 293, 296, 299
 Wernickow 53
 Wien 41
 Wietstock 303 f., 306
 Wilmersdorf 33, 350, 356 f.
 Wilsnack 342, 345
 Wittstock 53
 Witzke 250
 Wolfshagen 32, 47, 171 f., 418 f., 421 f.
 Wolletz 33

-
- Wollup 230
Wolschow 383, 396, 399, 401
Wolsickendorf 33
Wrietzen 53
Wust 33
Wusterhausen 250
Wustermark 246, 362, 364 f., 370
- Zachow 369, 372 f.
Zechin 30, 217, 219, 230 f.
Zehdenick 169
Zerbow 213
Zerrentin 396, 401
Ziesar 18, 362–369, 371, 374, 376–378
Zinna 249, 404 f., 407
Zochow 53
Zossen 250, 288, 290
Zschorne 13, 306 f., 309

Personenregister

- Abel (Superintendentur-Assistent) 157, 227, 236, 238, 276
Achtel, P. (Stadtverordneter zu Möckern) 216
Altenstein, Karl Freiherr vom Stein zum 8, 27, 33, 160 f., 169 f., 185, 283, 287 f., 305
Altkrüger, Gottlob 299 f.
Altschmidt, Christian 296, 299 f.
Alvensleben, Johann Friedrich 214, 223
Ancillon, Louis Frédéric 121
Andres (Schullehrer zu Grimm) 380, 383, 391, 399, 401
Avenmann, Theodor Wilhelm v. 359
- Bachmann (Beamter beim Magdeburgischen Konsistorium) 368
Baerensprung (Gutsherr im Ober-Barnimschen Kreis) 128 f.
Bandelow (Hofrat zu Küstrinchen) 279
Bärenroth (Superintendent zu Wilsnack) 345
Bassewitz, Magnus Friedrich v. 210, 242, 262, 274, 278, 280, 287 f., 407
Beckedorff, Ludolph (v.) 6
Becker (Beamter der Potsdamer Regierung) 288
Beerwald (Vierhüfner zu Knoblauch) 320
Beetz (Schullehrer zu Knoblauch) 291
Behrend (Hofwirt zu Seddin) 418
Behrends (Vertreter der Gemeinde Caputh) 184
Behnauer, Karl Friedrich Emil 163
Bellert (Lehrer zu Neuhof) 288–290
Bertram, Bernhard Friedrich 418 f., 421 f.
Beuth, Peter 411
Beyrich (Gutsherr im Ober-Barnimschen Kreis) 128
Bientz, Leberecht 332
Block, Friedrich Gottlieb 303, 306
Blume (Lehrer zu Belzig) 429
Böckel (Oberamtmann und Gutsbesitzer auf Neuhof) 288
Bölke (junior, Erbzinspflichtiger gegenüber dem Rektor zu Brück) 435
Bolsius (Kantor und dritter Lehrer an der Stadtschule zu Luckenwalde) 404–407
- Bolte, Johann Heinrich 330
Bolzenthal, Johann Christian Gottfried 322
Börnecke, Fr. (Freihüfner zu Knoblauch) 320
Börnicker, Friedrich 319 f.
Börnicker, Thomas 364–366
Bornmann (Amtmann zu Quitzöbel) 344
Börst (Lehrer zu Döllen) 357
Bothe, Joh. George 301 f.
Böttger (Vierhüfner zu Knoblauch) 319 f.
Brämke, Wilhelm 312
Bräuer, Christian 299 f.
Bräunlich (Beamter der Potsdamer Regierung) 112, 119, 350
Bredow, v. (Gutsherr im Ober-Barnimschen Kreis) 128 f.
Brenn, Gustav Adolf Ewald Freiherr v. 274, 278, 280, 282, 287, 348, 422
Brohm, Albert Friedrich 437
Brühl, Graf v., Freiherr zu Forst 26, 47, 270, 293–297, 299, 309–311
Brust (Schullehrer zu Wolschow) 380, 383, 391 f., 394, 396 f., 399, 401 f.
Buckwar, Martin 322
Burdach, Heinrich 266, 269, 294
Büsching, Anton Friedrich 191
- Calvisius, Seth 372, 374–377
Christiani, F. v. (Gutsherr im Ober-Barnimschen Kreis) 128
- Davout [Davoust], Louis-Nicolas (duc d' Auerstaedt, prive d' Eckmühl) 228
Deckwars (Stadtverordneter zu Möckern) 216
Diesterweg, Adolph 7 f.
Dieterich (Beamter der Potsdamer Regierung) 274
Dieterici, Karl Friedrich Wilhelm 284 f., 287
Dietrich (Mitglied des Presbyteriums der Kirchengemeinde zu Kohlo) 296
Dohna(-Schlobitten), Alexander Graf zu 16, 20, 129, 414 f., 417
Dönhoff, Julie Gräfin v. 128

- Doniges, Friedrich Wilhelm 201 f., 205
 Dressel, Johann Christian Gottfried 151, 156
 Duchstein, Johann Friedrich Ernst 292, 312, 320
 Düwerd, Johann Christian Heinrich 330 f.
- Ebert (Hofrätin zu Braunschweig) 261
 Eckartstein, v. (Gutsherr im Ober-Barnimschen Kreis) 128
 Eifert (Stadtverordneter zu Möckern) 216
 Erler, Karl 424–426, 428–432, 434, 436 f.
 Eylert, Rulemann Friedrich 112, 119, 147, 158, 217, 220, 223, 232, 236, 259, 262, 407
- Fähndrich, Ernst Wilhelm 423, 425
 Falkenberg, Carl Friedrich 174–176, 190, 194, 198, 202–204, 245
 Fleischer (Lehrer zu Kemnitz) 348
 Fraede (Vertreter der Gemeinde zu Caputh) 184
 Frehlandt (Vierhüfner zu Knoblauch) 319 f.
 Frick, Wilhelm 279
 Friedrich, Andreas 374
 Friedrich, Christian 296
 Friedrich Ludwig, Erbprinz zu Mecklenburg (Erbgroßherzog zu Mecklenburg-Schwerin) 260
 Friedrich II., König von Preußen 185
 Friedrich Wilhelm I., König von Preußen 337
 Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 16, 25, 31, 108, 125–129, 138, 162, 175–177, 180–182, 186 f., 189, 201 f., 204, 206, 228 f., 260 f., 263, 283–285, 324, 326 f., 330, 336 f., 339, 362–367, 369, 371 f., 375–380, 383–385, 399–401, 417
 Frosch, Gotthilf 245, 277, 292
 Frühland (Mitglied des Schulvorstandes zu Knoblauch) 312
 Gansauge, v. (Patron zu Havelberg) 330, 336, 341, 343 f.
- Ganzert (Schullehrer und Küster zu Lübnitz) 437
 Gedike, Friedrich 6, 8, 18
 Geiseler (Beamter der Potsdamer Regierung) 112, 119, 130, 147, 151, 223, 232, 242, 247, 251, 256, 407
 Gerbert, Joachim Friedrich 358
 Gerid, Gebert 228 f.
 Gessert (Schullehrer zu Zechin) 231
 Giesecke (Syndikus vom Domkapitel zu Brandenburg) 292, 378–380
 Girsicke (Stadtverordneter zu Möckern) 216
 Goetzen, Andreas 372, 374
- Goldammer, George Christoph 370, 372, 374
 Goltze (Freihüfner zu Knoblauch) 320
 Görres, Josef 21
 Gottschalk (Stadtverordneter zu Möckern) 216
 Graefe, August Ludwig Lucas v. 260
 Gräfe, Johann Friedrich August 260–263
 Grashof, Karl Friedrich August 21
 Greiner (Stadtverordneter zu Möckern) 216
 Grolig (Beamter des Gräflich Brühl'schen Gerichtskonsistoriums zu Forst) 270
 Grünefeld (Schullehrer zu Götting) 280
 Grünefeldt (Lehrer, Kantor und Organist zu Brück) 432 f.
 Grzegorzowski (Secretarius) 300
 Günther (Vierhüfner zu Knoblauch) 320
 Gurke, Johann 298
- Habermann (Gutsbesitzer zu Leisegar) 301 f.
 Haeckel (Beamter der Potsdamer Regierung) 166
 Haecker (Küster zu Weißensee) 390
 Hagen, Christian Friedrich 272, 275
 Hagen, Graf v. d. 226, 272
 Hake (Beamter der Potsdamer Regierung) 280
 Hansche (Lehrer zu Jachzenbrück bzw. Lüdersdorf) 289
 Hanstein, August 151, 174, 194, 378–380
 Hantke (Schulze zu Zschorne) 307
 Hardenberg, Karl August (Fürst) v. 30, 213, 221, 230 f.
 Hartwig (Stadtrichter zu Möckern) 223
 Haupt, Karl Joachim Gottlob 301–303
 Hecht, Julius Gottfried Konrad 402
 Hecker (Beamter im Oberkonsistorium) 378
 Heinecke (Kantor zu Möckern) 253
 Heinsius (Beamter der Potsdamer Regierung) 112, 119, 130, 210, 217
 Heise (Schullehrer zu Grünheide) 237 f. 241–244, 247 f.
 Hellhorst (Schullehrer zu Glaucha) 327
 Helm (Lehrer an der Schule zu Küstrinchen) 278
 Herbert (Lehrer zu Neu-Krüssow) 359
 Herrmann (Beamter beim Justizamt Ziesar) 367, 369
 Herzberg (Inspektor zu Berlin) 400
 Heße (Stadtverordneter zu Möckern) 216
 Hinke (Lehrer zu Wilmersdorf) 350, 357
 Hintze (Bewerber auf die Schulstelle zu Knoblauch) 254
 Hintze (Schulhalter und Küster zu Etzin) 197, 202, 370 f., 373, 375 f.

- Hohnhorst, Karl Ludwig 206 f., 210, 326, 350–352, 354, 356, 358, 360
- Homke, Christian 296, 299 f.
- Horn, Christoph 301 f.
- Horn, Erdmann 301
- Horn, Gottlob (I) 301
- Horn, Gottlob (II, Gärtner zu Leisegar) 301
- Hübner, Joachim 374
- Humboldt, Wilhelm v. 7 f. 16, 20, 23–25, 34, 380, 386 f., 391–393, 397, 409, 413
- Hummitsch (Beamter des Gräflisch Brühl'schen Gerichts-Konsistoriums zu Forst) 270
- Humpelmann, George 296, 299 f.
- Insel, Karl Wilhelm 277
- Jacobi (Beamter der Potsdamer Regierung) 278
- Jagow, Friedrich v. 329, 331, 334, 336, 340
- Jahncke, Caspar 418
- Jena, v. (Gutsherr im Ober-Barnimschen Kreis) 128 f.
- John (Prediger zu Preschen) 311
- Juling, A. (II, Stadtverordneter zu Möckern) 216
- Juling (I, Stadtverordneter zu Möckern) 216
- Jurcke, Carl 301 f.
- Jurke, Gotthilf August 264, 266, 268 f., 302 f.
- Kabelitz, Friedrich Wilhelm 313–318
- Kalisch, Gottlob Ringerecht 175 f., 190, 192, 195, 245 f., 254, 277, 292 f., 312–319
- Kaltschmidt, Martin 296
- Kamptz, Karl v. 168
- Kaplick, Karl Friedrich 317–319
- Kersten, Johann Friedrich 255
- Kestin (Küster zu Studnitz) 206
- Klaus, Martin 299 f.
- Klement (Dachdeckermeister zu Zehdenick) 169
- Klitzing, v. (Landesdirektor und Grundbesitzer in der Prignitz) 26, 121
- Klostermann (Lehrer zu Neu-Krüssow) 349 f., 357
- Klotz (Beamter der Potsdamer Regierung) 112, 119, 130, 166, 169, 207, 210, 234, 251, 256, 259, 287, 327 f., 333–335, 353, 358–361, 422
- Knabe (Schullehrer zu Kumnitz) 310
- Kniep (Schullehrer zu Belzig) 431
- Knövenagel (Prediger zu Havelberg) 331
- Kobitz, J. G. (Herausgeber der Preußischen Volks-Schul-Zeitung 6
- Köcher (Stadtverordneter zu Möckern) 216
- Koch (Lehrer zu Netzow) 357 f.
- Kohl (Schulmeister zu Sophiendorf) 208–210, 212 f.
- Kopf (Kantor zu Leuthen) 321
- Körner, Christian Gottfried 305
- Kortüm, Karl Wilhelm Christian 168
- Kraatz, Andreas 319 f., 374
- Kran (Stadtverordneter zu Möckern) 216
- Krause, Ernst Karl Eduard 171–173
- Kröcher, v. (Grundbesitzerfamilie in der Prignitz) 211, 286 f.
- Krüger, [Christian Gotthelf?] 243
- Krüger, Peter 184
- Kubain, Gottlob 301 f.
- Kuhlisch, Christian 296
- Kuhlmey (Vierhüfner zu Knoblauch) 319 f.
- Kuhlmey, Christian 370, 372, 374
- Kuhlmey, George 372, 374
- Kuhlmeyer (Domsyndikus zu Havelberg) 208, 210 f.
- Kühn (Mitglied des Presbyteriums der Kirchengemeinde zu Kohlo) 296
- Kühne (Vierhüfner zu Knoblauch) 320
- Landske (Mitglied des Presbyteriums der Kirchengemeinde zu Kohlo?) 300
- Lange (Mitglied des Presbyteriums der Kirchengemeinde zu Kohlo) 300
- Lange, Christian 299
- Laue (Amtmann zu Segeletz) 356
- Lauen (Schulinspektor) 214
- Lehmann (Lehrer und Organist zu Belzig) 427 f.
- Leitmann (Lehrer zu Granzow) 357 f.
- Lettow, Ernst Friedrich Gottlob 255
- Liepe, Christian 373 f.
- Lietzmann [Litzmann], Johann Friedrich 348, 350, 358 f., 361
- Lindenau, v. 294
- Lüdecke, Karl Friedrich Gottlieb 348, 352, 354, 356, 358–361
- Lüdecke (Schulverweser zu Kemnitz) 354
- Luther, Martin 193
- Maassen, Johann Carl George 112, 119, 202, 217, 223, 232, 234, 236, 246, 259, 313, 316, 318 f., 402, 407
- Marätz (Stadtverordneter zu Möckern) 216
- Marbes, Fr. (Stadtverordneter zu Möckern) 216
- Martzan, Christian 374
- Marwitz, v. (Gutsherr im Ober-Barnimschen Kreis) 128
- Marzilger (Freihüfner zu Knoblauch) 319 f.

- Mathieu (Kantor zu Klein Ziethen) 276
 Mebes, C. (Stadtverordneter zu Möckern) 216
 Meisner (Schullehrer zu Battin) 380, 382 f., 391, 399–403
 Meißner, Christian Friedrich 319 f.
 Mertz, Johann Ludwig Wilhelm 306
 Metzger (Beamter der Potsdamer Regierung) 402
 Meyer (Beamter der Potsdamer Regierung) 112, 119, 166, 274, 288, 353 f., 356, 358–361
 Meyer (Justizrat zu Quitzöbel) 331, 336
 Meyer, Carl Ludwig 177–179, 181 f.
 Minuth, Johann Jakob 205
 Möllendorff (Beamter der Potsdamer Regierung) 354–356
 Mollius, Friedrich 237, 243
 Müller (Stadtverordneter zu Möckern) 216
 Müller, Martin 374
 Münnich, Julius 274
- Natorp, Ludwig 7, 9, 16, 20 f., 41, 45, 112, 119, 125, 130, 147, 151, 158, 192, 194–198, 202, 210, 217, 220, 223, 234, 236, 242, 246 f., 251, 255 f., 259, 262, 279, 332
 Neander, Daniel Amadeus 8, 163 f., 168
 Nente (Seminarist zu Knoblauch) 254 f.
 Neumann, Johann Martin 266, 269 f.
 Nicolovius, Ludwig 9, 16, 129, 133, 140, 152, 157, 159, 164, 168, 200, 204 f., 207, 209, 212, 219, 221 f., 229–231, 233, 238–242, 244, 251 f., 260, 263, 276, 279, 284 f., 287, 338 f., 397 f., 406, 411
 Noack (Schulze der Gemeinde Malchow, Amt Schönhausen b. Berlin) 228 f.
 Nolte, Johann Wilhelm Heinrich 16, 112, 119, 182, 246
 Nolte (Lehrer zu Alt-Krüssow) 349, 357–359
- Offelsmeyer, Friedrich Wilhelm 112, 119, 125, 130, 151, 158, 187, 189, 210, 217, 220, 223, 234, 236, 251, 274, 288, 407, 411
- Paget (Küster zu Schönermark) 206
 Pannwitz, Albrecht Wilhelm v. 251
 Papin (Beamter der Potsdamer Regierung) 112, 119, 125, 232, 234, 242, 247, 256, 259, 402
 Pestalozzi, Johann Heinrich 9, 20
 Petsch, Andreas 374
 Petschke, Christoph 301 f.
 Pietzsch, Gottlob Friedrich 270 f., 308
 Plessen (Flatow), Georg Karl Werner Friedrich v. 277
- Plestin (Küster zu Bagemühle) 402 f.
 Porsche, Karl Gottfried 307
 Porst, Johann 193
 Pötke, August 321–324
 Preuß (Schullehrer zu Marzahn) 255–260
 Putlitz (Wolfshagen), Ludwig Sigmund Gans Edler Herr zu 419, 421
- Quast, Otto Christoph Leopold v. 410
- Rabe (Beamter der Potsdamer Regierung, Kanzleivorsteher) 210, 217
 Radewald (Beamter der Potsdamer Regierung) 247, 250
 Rathmann, Heinrich 215, 225–227
 Ratora, Gottlieb 301 f.
 Ratora, Gottlob 301 f.
 Reichenbach, Leopold Friedrich v. 129
 Richter, Christoph 296, 299
 Richter, Martin 208, 299 f.
 Rittmüller (Schulhalter zu Lennewitz) 342, 344
 Rochow, Friedrich Eberhardt v. 15, 20
 Rochow, Rochus v. 187, 189, 191, 193
 Rohde (Schullehrer zu Krempeendorf) 283–287
 Rohr, Ernst Ludwig Wilhelm v. 133, 336, 339–341
 Runge (Witwe zu Havelberg) 347
 Rust (Gemeinde Etzin) 374
- Sack, Friedrich Samuel Gottfried 18
 Sack, Johann August 121
 Sadewasser, Karl Ludwig 326–330, 333–335, 339 f., 342, 344, 346–348
 Saldern, Gustav v. Saldern(-Plattenburg) 171–173
 Schäfer (Stadtverordneter zu Möckern) 216
 Schaffrinski (Beamter der Potsdamer Regierung) 172
 Scheffler (Krüger und Schulpfleger zu Caputh) 183 f.
 Schein, Christian Gottfried 190, 376
 Schenckendorff (Hauptmann) 390
 Scheve, Friedrich Adolf v. 180 f., 366, 369, 378 f., 388, 394
 Schleiermacher, Friedrich 7–9, 16, 209 f., 212, 217, 219, 221 f., 230 f., 233, 238–241, 244, 251, 256, 258, 260, 338 f.
 Schmedding, Johann Heinrich 16, 132 f., 152, 159, 209, 212, 219, 221 f., 229–231, 233, 238–242, 252, 258, 260, 338 f., 403, 406
 Schmidt (Dorfschöffe zu Knoblauch) 364–366

- Schmidt (Küster und Schullehrer zu Etzin) 197, 365, 370
Schmidt, Carl Gotthilf 182 f.
Schmidt, Johann 268 f., 294, 323
Schmitt, Hanno 47
Schneider, Johann Christoph 26, 270, 294, 306, 309–311, 321–325
Schröder (Seminarist und Küster zu Weißensee) 390
Schuckmann, Friedrich (Freiherr) v. 25, 140, 213, 228, 260, 337
Schulenburg, Christian Alexander Karl Albrecht von der 128 f.
Schultze (Schullehrer zu Bergholz) 271–276
Schultze, Gottlob 301 f.
Schultze, Johann Christian 301 f.
Schultze, W. (Schullehrer zu Belzig) 430
Schulz (Küster und Schullehrer zu Havelberg) 330
Schulz, Otto 6
Schulze (Gutsbesitzer auf Neuhof) 288–290
Schulze (Lehrer zu Neuhof b. Zossen) 288
Schulze (Rektor zu Brück) 434, 436
Schulze, Johann Christian 341 f.
Schulze, Johannes 9, 163, 170, 281
Schwaericke (Schulvorsteher zu Caputh) 183
Schwartz (Stadtverordneter zu Möckern) 216
Schweder, Karl Johann Gustav 167 f., 170
Seebach, v. (Gutsbesitzer bei Kohlo) 294
Seefeldt (Dorfschule zu Knoblauch) 312, 319 f., 364–366
Sellentin, August v. 287
Seydewitz, Friedrich v. 276, 281, 284 f., 291
Seyffarth, Traugott August 41, 282
Spielhagen (Schulvorsteher zu Caputh) 183
Spilling (Seminarist zu Paretz) 292
Splittgerber, v. (Gutsherr im Ober-Barnimschen Kreis) 128
Stapfer, Philipp Albert 4
Stargard, George 299 f.
Stöwe, Christian Gottlieb Friedrich 177, 181–184, 186–189, 328
Striez, Friedrich Ludwig 6, 166, 169, 313–319
Strobach (Stadtverordneter zu Möckern) 216
Stülpnagel, August Friedrich Ferdinand 280
Süvern, Johann Wilhelm 7, 16, 25, 133, 140, 142 f., 150, 152, 157–159, 200, 204, 207, 248, 252, 279, 281, 284 f., 287, 290, 391 f., 406
Sybel, Gerhard Arnold 175 f., 190, 198, 202, 245
Theremin, David Ludwig 26 f., 134
Triest, August Ferdinand 112, 119
Troschke, Ernst Wilhelm Rudolph Freiherr v. 128 f.
Türck, Wilhelm v. 7, 10, 16, 166, 191, 274, 277 f., 280, 282, 288, 293, 348, 358–361
Uhden, Johann Wilhelm v. 16, 386 f., 393 f., 397, 413 f.
Ule, Heinrich Wilhelm 6, 16, 187, 189, 264 f., 268 f., 271, 308 f., 311, 324 f.
Ullrich (Schullehrer zu Barnewitz) 312, 314
Vangerow, August Wilhelm Ludwig 121
Vernezobre, Friedrich Ludwig Freiherr v. 125, 128 f.
Vincke, Ludwig v. 23, 112, 119, 411
Vogeler, Peter 373 f.
Voigt (Küster und Schullehrer zu Etzin) 197, 362, 370
Voigt, Ernst Ferdinand (Wardin) 425 f.
Völker, Martin 296, 299 f.
Voß, Otto Carl Friedrich v. 161 f.
Walther, Johann Gottfried 270 f., 308–311
Wasserroth (Bewerber auf die Lehrerstelle zu Knoblauch) 245
Weber, Peter 183
Wedel, v. (Gutsherr im Ober-Barnimschen Kreis) 128 f.
Wehrmann (Stadtrichter zu Havelberg) 344
Wehrmann (Stadtrichter zu Quitzöbel) 345
Weidling (Küster zu Malchow) 220
Weise, Gottlob 114, 148, 150, 262, 301 f., 320, 323, 330, 395
Wendt (Gutstapelöhner zu Hellburg) 171–173
Wenzel (Lehrer zu Schönermark) 357 f.
Werdermann, Karl Gotthilf Ludwig 178, 183 f., 186 f.
Wiggert, Friedrich 372, 374
Wilda (Beamter beim Justizamt Ziesar) 369
Wilde (Küster und Schullehrer zu Rohrbeck, Vater des Seminaristen) 246
Wilde (Seminarist aus Rohrbeck) 245 f.
Wilkens (Kriegs- und Domänenrat) 411
Wilmsen, Friedrich Wilhelm 344
Winzer, Christian 299 f.
Wirth (Mitglied des Schullehrer-Seminariums zu Krahne) 245
Witte (Kolonist zu Sopiendorf bei Havelberg) 213

- Wohlfahrt (Regierungsrat in der Akzise- und Zoll-
deputation der Kurmärkischen Regierung) 242,
247
- Woldermann, Georg 26
- Wolffahrt, Ludwig 147, 151
- Wolff, E. v. 128 f., 288
- Woltze (Stadtverordneter zu Möckern) 216
- Wülcknitz, Frl. v. (Domina des Stifts Marienfließ zu
Stepenitz) 286
- Wülcknitz, v. (Eigentümer des Wandlitzschen
Forstes) 228
- Zander (Schullehrer zu Knoblauch) 312–314
- Zelbel, Johann Georg 301
- Ziem, Christian Heinrich Christoph 246
- Zöllner, Johann Friedrich 122, 305, 366